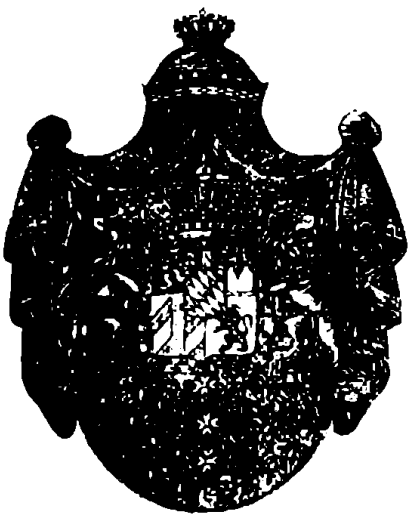
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1875.



München.

Druck der kgl. Hofbuchdruckerei E. Huber.

Inhalts-Anzeige

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1875 und dem hiezu gehörigen Anhange.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
10. Dec. 1874.	Allerhöchste Concessions-Urkunde für die k. privil. Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen zum Baue und Betriebe einer Bahnlinie von Landshut über Dingolfing nach Landau a/J. betr.	1.	1—4.
18. —	Postordnung.	3.	18—82.
22. „ —	Bekanntmachung, die Familienverträge des gräflichen Hauses Erbach-Erbach und Wartenberg-Roth betr.	1.	9—11.
26. —	Bekanntmachung, die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr.	1.	4—5.
31. —	Bekanntmachung, die Außercurssetzung verschiedener Landesmünzen betr.	1.	6—8.
31. —	Bekanntmachung, die Gesuche um Bewilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.	2.	16.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
1. Jan. 1875.	Bekanntmachung, das Amtsblatt der k. General-Landesadministration betr.	1.	11.
3. —	Bekanntmachung, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 betr.	3	17.
	Hiezu Postordnung vom 18. Dec. 1874	3.	18—82.
7 —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die dienstliche Stellung der wirklichen Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen betr.	2.	13—14.
8.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die dienstliche Stellung der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen betr.	2	15—16.
17.	Bekanntmachung, die Ausgabe von Reichs-Cassenscheinen betr.	4.	83—86.
24	Bekanntmachung, die Ausgabe von Banknoten der Reichsmarkwährung Seitens der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.	5.	87 und 89—91.
26	Bekanntmachung, die Herstellung einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Germersheim betr.	7.	95—100.
30.	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.	6.	93—94.
5. Febr. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vorsorge für das rentämtliche Gehilfenpersonal, hier die Prüfung für den niedern Finanzdienst betr.	8.	101—103.
—	Bekanntmachung, den Accesß bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, betr.	8.	103.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
11. Febr. 1875.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr.	9.	105—112.
19. „	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Förderung und Verbreitung des rationellen Hufbeschlages betr.	10.	113—115.
22. „	Bestätigungs-Urkunde des gräflich von Walderdorff'schen Familienfideicommisses Bodenstein betr.	12.	137—160.
24. „	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr.	11.	117—136.
9. März 1875.	Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis zum 4. December 1874 betr.	14.	165—180.
9. „ —	Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis zum 5. December 1874.	18.	249—265.
10. „	Bekanntmachung, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern betr.	13.	161—162.
10. „	Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 4. December 1874.	16.	213—230.
10. „ —	Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen		

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
	in den Sitzungen vom 23. November bis zum 5. December 1874.	17.	233 248.
13. März 1875.	Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 5. December 1874.	20.	299—316.
17. „ —	Bekanntmachung, die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr.	15.	181—210.
22. „	Bekanntmachung, die Aufhebung der mit Sachsen-Coburg und Gotha im Jahre 1839 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel betr.	15.	210—211.
1. April —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über Markenschutz betr.	18.	266.
1. „	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen des Peter Höß, Bauers von Rottach, gegen den k. Fiscus, Widerspruch gegen eine Vollstreckung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, und dem k. Landgerichte Tegernsee betr.	Anhang Beil. I.	1—6.
1. „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen der Marktgemeinde Schwand gegen den k. Fiscus wegen Wegbaulast, hier den		

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
	bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Stadt- und Landgerichte Schwabach und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, betr.	Anhang Beil. II.	7 14.
3. April 1875.	Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betr.	19.	269—297.
9. „ —	Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 9 December 1874.	21.	317—332.
11. „ —	Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fonds für die Jahre 1872 und 1873 betr.	27.	405—409.
15. „ —	Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern.	22.	333—347.
15. „ —	Gesetz, den Haupt-Etat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Jahr 1875 betr. (Beilage I. zum Landtagsabschiede.)	23.	349—356.
15. „ —	Gesetz, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr. (Beilage II. zum Landtagsabschiede.)	23.	356—357.
15. „ —	Gesetz, die Aufhebung des Art. 22 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 betr. (Beilage III. zum Landtagsabschiede.)	23.	358.
15. „ —	Gesetz, die Vorlage einer revidirten Gerichtsvollzieher-Ordnung an die Kammern des Landtages betr. (Beilage IV. zum Landtagsabschiede.)	23.	359.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
15. April 1875	Gesetz, die Bestimmungen des Art. 89 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers betr. (Beilage V. zum Landtagsabschiede.)	23.	360.
15. „	Gesetz, die Bestreitung der Impfkosten in der Pfalz betr. (Beilage VI. zum Landtags-Abschiede.)	23.	361.
15. „	Gesetz, die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung und Verbesserung der Kreis-Irrenanstalt München betr. (Beilage VII. zum Landtagsabschiede.)	23.	362.
15. „	Gesetz, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr. (Beil. VIII zum Landtagsabschiede).	23.	363.
15. „ —	Gesetz, die Erwerbung der königlich privilegirten bayerischen Ostbahnen für das königlich bayerische Staatsärar betr. (Beil. IX zum Landtagsabschiede).	24.	365—368.
15. „ —	Bekanntmachung, die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Reichs-Militärpensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874.	25.	369—382.
16. „ —	Bekanntmachung, das freiherrlich von Lochner'sche Familienfideicommiß Lintach betr.	25.	383.
18. „ —	Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 5. December 1874.	26.	385—401.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
28. April 1875.	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874, hier die Bestreitung der Impfkosten betr.	27.	403—404.
11. Mai —	Bekanntmachung, die Verwaltung und den Betrieb der bayerischen Ostbahnen betr.	28.	411—412.
11.	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	29.	414—417.
14. „ —	Bekanntmachung, die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen betr.	29.	413—414.
26. „ —	Bekanntmachung, die Einziehung der in der Guldenwährung emittirten Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.	30.	419 und 421.
31.	Bestätigungs-Urkunde, die Bildung des von dem k. bayer. Kämmerer und Gutsbesitzer Carl Ludwig Cäsar Freiherrn von Bethmann in München gestifteten Familienfideicommisses betr.	37.	487—495.
5. Juni —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Auflösung des Landtages betr.	31.	423.
5. „ —	Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.	31.	424—444.
7.	Bekanntmachung, die Errichtung des freiherrlich von Closen'schen Familienfideicommisses betr.	38.	497—512.
14. „	Bekanntmachung, die Außercurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie		

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
	der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges betr.	32.	447—449.
15. Juni 1875.	Bekanntmachung, die Einziehung der bayer. Cassa-Anweisungen betr.	33.	451—452.
16. „ —	Bekanntmachung, die Vergütungssätze für Natural-Verpflegung der bewaffneten Macht im Frieden betr.	34.	453—454.
19. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Studiengang und die Prüfungen für die Staatsdienst-Adspiranten im Berg-, Hütten- und Salinenfache betr.	35.	455—466.
24. „ —	Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 6. December 1874 betr.	36.	467—486.
30. „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in der Verlassenschaft des Pfarrers Georg Jungkunz von Schlüsselfeld, nun die Herstellung der Intercalarfrüchtenrechnung und den deßfallsigen verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Höchstadt und dem k. Bezirksamte Höchstadt betr.	Anhang Beil. III.	15—18.
30. „ —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen des Districtskrankenhausfonds in Rain gegen Josepha Hartl, Dienstmagd von Reichenstein, wegen Erstattung von Curkosten, hier den affirmativen Competenzcon-		

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
	flict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Rain betr.	Anhang Bell. IV.	19—24.
8. Juli 1875.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vollzugs-Instruction zum Quartierleistungs-Gesetze betr. —	39.	513—545.
22. „ —	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier die Vergütungssätze des Vorspannes betr.	40.	547549
23. „	Bekanntmachung, die Herstellung von festen Rheinbrücken bei Arnheim und Nymwegen betr.	41.	551—556.
7. Aug. 1875.	Bekanntmachung, die Zutheilung der Staatsstraßen des Landbauamtes Passau an das Straßen- und Flußbauamt Deggendorf betr.	42.	559.
8. —	Bekanntmachung, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern betr.	42.	560.
16. „ —	Bekanntmachung, die Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Dienst betr.	43.	563—564.
20. „ —	Bekanntmachung, die Aufnahme der Gymnasialabsolventen in die forstliche Vorlehre und die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg betr.	43.	564.
23. „ —	Bekanntmachung, Landwehrbezirkseintheilung des Königreichs betr.	45.	571—572.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
30. Aug. 1875.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Brandversicherungskammer betr.	44.	567—570.
30. „ —	Bekanntmachung, die Verlassenschaft Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern betr.	44.	570.
31. „ —	Bekanntmachung, Aenderung in der Benennung von Revieren betr.	45.	572.
9. Sept. —	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.	46.	573—574.
12. „ —	Bekanntmachung, die Anlage der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der k. Bank zu Nürnberg, hier bei deren Filialen in München und Augsburg betr.	47.	576—577.
24. „ —	Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe auf die Dauer des auf den 28. September l. Js. einberufenen Landtages betr.	47.	575.
28. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betr.	48.	579—621.
1. Oct. —	Bekanntmachung, die Verlegung des Rentamtssitzes von Gößweinstein nach Pottenstein betr.	48.	622.
6. „ —	Bekanntmachung, die Gründung von Militär-Freiplätzen in der k. höheren weiblichen Bildungsanstalt zu Aschaffenburg betr.	49.	625.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
8. Oct. 1875.	Bekanntmachung, das Halten der Kreis-Amtsblätter betr.	49.	626.
14. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des §. 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Bayern betr.	49.	623—625.
14. „ —	Bekanntmachung, die Außercurssetzung der Münzen lübisch-hamburgischer Courantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen betr.	49.	626—630.
19. „ —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betr.	50.	631.
19. „	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Festungshaft betr.	50.	632.
19. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr.	51.	635.
29. „ —	Bekanntmachung, die Außercurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges betr.	51.	636—637.
30. „ —	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.	52.	639—642.
1. Nov. —	Bekanntmachung, die bayerische Notenbank betr.	52.	642—645.
3. „	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betr.	53.	647—654.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
7. Nov. 1875.	Bekanntmachung, die Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotenem Malz, dann die Rückvergütung des Malzaufschlages betr.	55.	667—668.
8. „ —	Gesetz, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr.	54.	655—664.
8. „ —	Gesetz, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr.	54.	665—666.
12. „ —	Bekanntmachung, die bayer. Notenbank betr.	55.	668—669.
16. „ —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräthe für 1876 betr.	56.	671.
17. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, hier den Vollzug des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches betr.	57.	673—680.
21. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern betr.	63.	771.
	Hiezu als Beilage: Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern. S. 1—174.		
22. „ —	Bekanntmachung, die Einführung der Reichswährung, hier den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1868 über den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betr.	58.	681.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
24. Nov. 1875.	Bekanntmachung, die Bezirke der Ober-Bahnämter betr.	58.	682—684.
26. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher, die Zustellgebühren in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege, ferner die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen rechts des Rheins betr.	59.	685—687.
26. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hausordnung für die Arbeitshäuser betr.	59.	689—690.
26. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Festsetzung der Taxen für den inneren Postverkehr betr.	60.	697—699.
26. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung der Abgaben für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach der Reichswährung betr.	60.	732—733.
27. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ferner die Unterhaltsgelder bei der Personalhaft betr.	59.	687—689.
27. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr.	59.	690—694.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
27. Nov. 1875.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Maximalsätze des Fleischaufschlages und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlagspflichtiger Producte in den Gemeinden der Pfalz betr.	59.	694—696.
27. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Advocaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.	60.	700—731.
28. „ —	Bekanntmachung, die Vereinigung der Abtheilung für den Betrieb der Ostbahnen und der Betriebsabtheilung der General-Direction der k. Verkehrsanstalten betr.	60.	734—735.
29. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Satzungen des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.	67.	833—845.
30. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Rückvergütung des Local-Malzaufschlages betr.	60.	733—734.
30. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Notariatsgebühren-Ordnung betr.	61.	737—752.
30. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Präbenden des königlichen Damenstiftes zur heiligen Anna in München betr.	61.	753.
30. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Präbenden des königlichen Damenstiftes zur heiligen Anna in Würzburg betr.	61.	754.

Datum des Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
30. Nov. 1875.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Unterstützungsbeiträge aus dem Fonde des Verdienstordens der bayerischen Krone betr.	61.	755.
30. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Unterstützungsbeiträge aus dem Fonde des Verdienstordens vom heiligen Michael betr.	61.	756.
3. Dec. —	Bekanntmachung, die Instruction für die Hebammen betr.	61.	757—759.
4. „ —	Bekanntmachung, die Taxen bei Verleihung des St. Anna-Ordens betr.	61.	759—760.
4. „	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Taxen der von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel betr.	62.	761—768.
5. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Taxen und Stempelgebühr für Gewerbsprivilegien betr.	62.	769—770.
10. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vorlad- und Zustellgebühren in den Landestheilen rechts des Rheines betr.	64.	773—774.
10. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung der Geldsätze in den Hausordnungen der Strafanstalten nach der Reichswährung betr.	64.	775—776.
10. „ —	Bekanntmachung, die Auflösung des kgl. Hauptstempelamtes betr.	65.	791.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
10. Dec. 1875.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betr.	66.	797—831.
11. „ —	Bekanntmachung, das Papierformat und die Verwendung von Stempelmarken, sowie Einlösung des Stempelpapieres in den Landestheilen rechts des Rheins betr.	64.	781—788.
12. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Notare und Notariatszeugen in der Pfalz betr.	64.	776—778.
12. „ —	Bekanntmachung, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten, hier die Vergütungen der amtlichen Prüfungscommissäre und der von ihnen beigezogenen Sachverständigen betr.	65.	792.
13. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Attestirung der Ortsentfernungen behufs Berechnung der Umzugsgebühren betr.	64.	780—781.
14. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.	65.	789—791.
15. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebote betr.	64.	779—780.
18. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betr.	67.	51.—886

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
18. Dec. 1875.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr.	67.	852—858.
19. „ —	Bekanntmachung, die Zutheilung der Staatsstraßen des Landbauamtes Eichstädt an das Straßen- und Flußbauamt Nürnberg betr.	65.	792—793.
19. „ —	Bekanntmachung, die Außercurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 an außer Curs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung betr.	65.	795.
20. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betr.	67.	859—863.
	Hiezu Beilage zu §. 2 Taxnormen für ärztliche Amtsgeschäfte.		864—865.
20. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung von Geldstrafen nach der Reichswährung betr.	67.	869.
23. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Advocatengebührenordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 15. December 1852 betr.	67.	865—866.
24. „ —	Bekanntmachung, die Verwendung von Stempelmarken bei den Anwaltsacten in den Landestheilen rechts des Rheins betr.	67.	870—871.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Gesetz- und Verordnungs-Blattes.	Seite.
24. Dec. 1875.	Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.	67.	871—872.
24 „ —	Bekanntmachung, die Benennung der äußeren Archivanstalten betr.	67.	872.
26. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einführung der Reichswährung, hier einige Gebühren im gerichtlichen Dienste der Pfalz betr.	67.	867—868.
27. „ —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung von Geldsätzen nach der Reichswährung betr.	67.	868—869.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 1.

München, den 7. Januar 1875.

Inhalt:

Allerhöchste Concessions-Urkunde vom 10. December 1874, für die k. priv. Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen zum Baue und Betriebe einer Bahnlinie von Landshut über Dingolfing nach Landau a/J. — — Bekanntmachung vom 26. December 1874, die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden betr. Bekanntmachung vom 31. December 1874, die Außerkurssetzung verschiedener Landesmünzen betr. — Bekanntmachung vom 22. December 1874, die Familienverträge des gräflichen Hauses Erbach-Erbach und Wartenberg-Roth betr. — Bekanntmachung vom 1. Januar 1875, das Amtsblatt der k. General-Zolladministration betr. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Allerhöchste Concessions-Urkunde für die k. priv. Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen zum Baue und Betriebe einer Bahnlinie von Landshut über Dingolfing nach Landau a/J.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir ertheilen der königlich privilegirten Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen auf Ansuchen ihres Verwaltungsrathes in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juli 1874 — die Ausdehnung der bayerischen Ostbahnen betreffend, — die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Landshut über Dingolfing nach Landau a. d. Isar nach Maßgabe der

Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855 — die Erbauung von Eisenbahnen betr. — vorbehaltlich jedoch der in Folge Unserer Königlichen Declaration vom 30. Januar 1871 — die deutschen Bündniß-Verträge betr. — allgemein für die Eisenbahnverwaltungen und Unternehmungen sich ergebenden Verpflichtungen und Beschränkungen und unter nachstehenden Bestimmungen:

§. 1.

Das Bau- und Einrichtungskapital dieser Bahnlinie wird auf den Maximalbetrag von 6'000,000 fl. (sechs Millionen Gulden) festgestellt.

Hiernach erhöhen sich die in den Concessionsurkunden vom 3. August 1869 und vom 25. November 1872 vorgesehenen Gesammtkosten der neuen Ostbahnlinien von sechzig Millionen Gulden bei gleichzeitiger Einrechnung des nach Art. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1874 — die Ausdehnung der bayerischen Ostbahnen betreffend, — erforderlichen Mehraufwandes des Bau- und Einrichtungskapitales der Bahnlinie Weiden-Neukirchen zu 2'291,000 fl. auf den Betrag von 68'291,000 fl. (achtundsechzig Millionen zweihundert ein und neunzig tausend Gulden) südd. Währung und gestatten Wir der Ostbahngesellschaft, zur Deckung der Mehrkosten für die Weiden-Neukirchener Bahnlinie zu 2'291,000 fl. und des Bedarfes für die Bahnlinie Landshut-Dingolfing-Landau zu 6'000,000 fl. in den gleichen Beträgen die ihr nach §. 2 der Concessionsurkunde vom 3. August 1869 und nach §. 1 der Concessionsurkunde vom 25. November 1872 zustehende Prioritäten-Emission von 40'000,000 fl. zu vermehren, sohin ein Prioritäts-Anlehen bis zum Maximalbetrage von 48'291,000 fl. (achtundvierzig Millionen zweihundert ein nnd neunzig tausend Gulden) aufzunehmen.

§. 2.

Wir genehmigen auf Grund der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1874, daß die im §. 3 lit. b der Concessionsurkunde vom 3. August 1869 und im §. 2 der Concessionsurkunde vom 25. November 1872 ausgesprochene staatliche Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von 4½ Procent für das Bau- und Einrichtungskapital der neuen Ostbahnlinien auf den Betrag der Mehrkosten des Bahnbaues von Weiden nach Neukirchen und den Bedarf für die Bahnlinie Landshut-Dingolfing-Landau ausgedehnt und demgemäß von der Staatsregierung diese Gewährleistung bis zum Maximalbetrage von 68'291,000 fl (achtundsechzig Millionen zweihundert einundneunzig tausend Gulden) übernommen werde.

§. 3.

Die Ostbahngesellschaft hat die Linie Landshut-Dingolfing-Landau nach den von der Staatsregierung genehmigten Bauplänen und Kostenanschlägen thunlichst bald in Bau zu nehmen und längstens binnen drei Jahren, von der Genehmigung des Detail-Projectes an gerechnet, zu vollenden, sowie nach ihrer Vollendung sogleich in Betrieb zu setzen.

Die Pläne für größere Kunstbauten sind behufs ihrer Würdigung vom Gesichtspunkte der Landesvertheidigung im Benehmen mit der Militärverwaltung festzustellen

Die Gesellschaft ist zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltstellen verpflichtet, wenn und soweit die Staatsregierung solches im Verkehrsinteresse für erforderlich erachtet.

Im Falle die im Absatze 1 gegebene Frist nicht eingehalten werden sollte, ist die Staatsregierung befugt, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft den Ausbau zu vollenden oder sonst das Fehlende nachzutragen.

§. 4.

Die Ostbahngesellschaft hat diese Bahnlinie als integrirenden Bestandtheil ihres Bahnnetzes zu bauen und ohne Ausscheidung ihrer älteren und neuen Bahnen zu betreiben.

§. 5.

Die Verzinsung des Bau- und Einrichtungskapitales für diese Bahnlinie ist während der Bauzeit aus dem Baufonde zu leisten, mit dem Tage der Betriebseröffnung auf dieser Bahnstrecke geht die Verzinsung für den Bauaufwand auf den Betrieb über.

Mit letzterem Zeitpunkte beginnt auch die Zinsengewährschaft des Staates und erlischt solche mit dem 31. December 1904.

§. 6.

Bei der Vereinigung dieser neuen Linie mit den bisher gebauten Ostbahnlinien finden die Satzungen der Ostbahngesellschaft, die besonderen Bestimmungen und Entschließungen wegen des Baues und Betriebes der bisherigen Ostbahnlinien, insbesondere die Allerhöchsten Concessions-Urkunden vom 12. April 1856, 3. Januar 1862 und 3. August 1869, soweit nicht in der gegenwätigen Concessionsurkunde anders bestimmt wird, gleichmäßig auch auf die hier in Frage stehende Ostbahnlinie Anwendung.

§. 7.

Wegen der vorgehend gedachten Vereinigung der zu bauenden neuen mit den bisher gebauten

Ostbahnlinien wird gegenwärtige Concession für dieselbe Zeitdauer verliehen, auf welche sich die Allerhöchsten Concessionsurkunden vom 12. April 1856, 3. Januar 1862 und 3. August 1869 erstrecken und hat somit gleichzeitig mit diesen letzteren zu erlöschen.

Hohenschwangau, den 10. December 1874.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Herr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Dr. v. Prestele.

Bekanntmachung, die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, „die Competenzconflicte betreffend", wird hiemit bekannt gemacht:

I.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Signates vom 23. December 1874 Sich allergnädigst bewogen gefunden, in den zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden bestimmten oberstrichterlichen Senat

a) als ständige Mitglieder:

1. den Ministerialrath Gustav von Bezold im kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
2. den Ministerialrath Ludwig von Pummerer im kgl. Staatsministerium der Finanzen,
3. den Ministerialrath Philipp v. Heckenlauer im kgl. Staatsministerium des Innern;

b) als stellvertretende Mitglieder:

1. den Ministerialrath Franz von Leinfelder im kgl. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,

2. den Ministerialrath Franz von Aichberger im kgl. Staatsministerium der Finanzen,
3. den Oberregierungsrath Carl Brennfleck im kgl. Staatsministerium des Innern

für die Jahre 1875, 1876 und 1877 zu berufen.

II.

Von der Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes sind unter'm 26. November d. J. gewählt worden:

A. In den Senat für Competenzconflicte aus den rechtsrheinischen Landestheilen:

a) als ständige Mitglieder:

Die Oberappellationsgerichtsräthe 1. Ludwig Braun, 2. Dr. Anton von Langlois, 3. Johann Baptist Dirrigl,

b) als stellvertretende Mitglieder:

Die Oberappellationsgerichtsräthe 1. Lorenz Beselmüller, 2. Theodor Freytag, 3. Joseph Rudolph Stoiber.

B. In den Senat für Competenzconflicte aus der Pfalz:

a) als ständige Mitglieder:

Die Oberappellationsgerichtsräthe 1. Carl Damm, 2. Theodor Schuler, 3. Carl Theodor Zintgraf,

b) als stellvertretende Mitglieder:

Die Oberappellationsgerichtsräthe 1. Carl August Decrignis, 2 Carl Freiherr von Gumppenberg, 3. Carl Heinrich Schmidt.

Die in Ziffer II. genannten ständigen und stellvertretenden Senatsmitglieder haben gleich den in Ziffer I Aufgeführten die ihnen übertragene Function für die Jahre 1875, 1876 und 1877 zu bekleiden.

München, den 26. December 1874.

Kgl. Bayr. Staats-Ministerium der Justiz.

Dr. v. Fäustle.

Der General-Secretär:
Ministerialrath
Röckelein.

Bekanntmachung, die Außerkurssetzung verschiedener Landesmünzen betr.

Staatsministerium des Innern
(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel)
und Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des Artikels 8 Abs. 2 des Reichs-Münz-Gesetzes vom 9. Juli 1873 wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. l. Mts. Nr. 1029, bezeichneten Betreffs, (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 30 S. 149) nachstehend im Abdruck veröffentlicht.

München, den 31. December 1874.

v. Pfeufer. v. Perr.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Abdruck.

(Nr. 1029.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 19. Dezember 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Januar 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die auf Grund der Zwölftheilung des $^1/_{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfenning-Stücke deutschen Gepräges,
2) die Zwei-, Vier- und Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges,
3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges,
4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges:

$^1/_1$	Spezialthaler	oder	60	Schillinge schleswig-holstein. Kurant,
$^2/_3$			40	= = =
$^1/_3$			20	
$^1/_5$			12	
$^1/_6$			10	

1/12 Spezialthaler oder 5 Schillinge schleswig-holstein Kurant,
1/15 = = 4 = = =
1/24 = = 2 1/2 = = =
Zweisechsling-Stück = 1 = = =

5) nachstehende vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen kurfürstlich oder königlich sächsischen Gepräges:
1/24 Thaler-Stücke,
1/48 Thaler-Stücke (Sechser),
Achtpfenniger
Dreier und
Einpfenninger in Silber und
Dreier in Kupfer,

6) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten
Einhundertkreuzer-Stücke und
Zehnkreuzer-Stücke
badischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Januar 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem § 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preußisch oder 3 1/2 Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

die unter Ziffer 1 erwähnten Zweipfennig-Stücke zu									$1^2/_3$	Pf.	Reichsmünze,
= ebendort aufgeführten Vierpfennig-Stücke zu									$3^1/_3$	=	=
= Zweiheller-Stücke kurhessischen Gepräges									$1^2/_3$		
= Vierheller-Stücke	=								$3^1/_3$		
= Achtheller-Stücke	=								$6^2/_3$	=	
= sogenannten Kassen-Eindrittel-Stücke						=	1	Mark	15	=	
= = Kassen-Zweidrittel-Stücke						=	2	=	30	=	
= $^1/_1$ Speziesthaler oder	60	Schillinge	zu	.	.	.	4	=	50	=	=
= $^2/_3$ = =	40	=	=				3	=	—	=	=
= $^1/_2$ = =	20	=	=				1	=	50	=	=
= $^1/_5$ = =	12	=	=				—	=	90	=	=
= $^1/_6$ = =	10	=	=				—	=	75	=	=
= $^1/_{12}$	5	=	=				—	=	$37^1/_2$	=	=
= $^1/_{15}$ =	4	=						=	30	=	=
= $^1/_{24}$ = =	$2^1/_2$							=	$18^3/_4$	=	
das Zweisechsling-Stück oder	1	=					—	=	$7^1/_2$	=	
die $^1/_{24}$ Thaler-Stücke sächsischen Gepräges							—		12		
= $^1/_{48}$ = = = (Sechser)						=	—		6		
= Achtpfenniger = = =									8		
= Dreier in Silber und Kupfer sächsischen Gepräges						=	—		3	=	
= Einpfenniger sächsischen Gepräges . .						=			1	=	
= Einhundertkreuzer-Stücke badischen Gepräges						=	2	=	$85^5/_7$	=	
= Zehnkreuzer-Stücke badischen Gepräges						=	—	=	$28^4/_7$	=	

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Bekanntmachung, die Familienverträge des gräflichen Hauses Erbach-Erbach und Wartenberg-Roth betreffend.

Das gräfliche Haus Erbach-Erbach und Wartenberg-Roth hat dem II. Abschnitte des im Regierungsblatte vom Jahre 1850, Seite 217 bis 236, veröffentlichten Familien-Vertrages vom 1. Oktober 1846 durch einen Nachtrag de dato Erbach den 15. Juni 1874 eine veränderte Fassung gegeben.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs wird nachstehend dieser Nachtrag vom 15. Juni l. J. gemäß §. 9 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Vorbehalt der Rechte der einzelnen Familienglieder, sowie der Rechte Dritter, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

München, den 22. December 1874.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.

Der Generalsecretär.
An dessen Statt
Ministerialrath von Dillis.

Nachtrag
zum Gräflich Erbach-Erbach und Wartenberg-Rothischen Hausgesetze
vom 1. Oktober 1846.

Wir Franz Eberhard, Graf und Herr zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth, Herr zu Breuberg, Wildenstein, Steinbach, Curt und Ostermannshofen, erblicher Reichsrath der Krone Bayern, Königlich Bayerischer Oberst à la suite, Ritter des Königlich Preußischen Sanct Johanniter-Ordens, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Thurm und Schwert-, des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-, dann des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, sowie des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens urkunden und bekennen hiermit:

Im Einverständniß mit den sämmtlich lebenden Agnaten Unseres Hauses, nämlich:
dem Erbgrafen Georg Albrecht zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth,
dem Grafen Ernst zu Erbach-Erbach und von Wartenburg-Roth,
dem Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth,
dem Grafen Arthur zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth,

haben Wir eingetretener Verhältnisse zufolge, kraft Unserer, im §. 9 der IV Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde anerkannten autononnischen Befugnisse für gut befunden zu Unserem Gräflich Erbach-Erbach und Wartenberg-Rothischen Hausgesetze vom 1. Oktober 1846 unter Aufhebung der §§. 1, 2 und 3 Abschnitt II desselben folgenden Nachtrag zu erlassen und beziehungsweise an deren Stelle zu setzen:

Die Veräußerung oder Vertauschung von Grundbesitz, Renten und Rechten ist in der Regel unstatthaft und können einzelne, durch die Umstände gerechtfertigte Ausnahmsfälle, wenn solche nicht in gesetzlich gebotenen zwangsweisen Abtretungen bestehen, erst nach Erwirkung der agnatischen Consense vollzogen werden, mit dem selbstverständlichen Vorbehalt, daß überall der wahre Werth in Ansatz kommt und daß der Erlös oder Werthanschlag wieder anderweit in Grundbesitz angelegt wird. Bei beweglichen Fideicommiß-Objecten ist ein, von den Verhältnissen gebotener Umtausch zwar erlaubt, aber darauf zu achten, daß der ursprüngliche Werth stets erhalten bleibt.

Erbach, den 15. Juni 1874.

L. S. Eberhard Graf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth.
L. S. Georg Albrecht Erbgraf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth.
L. S. Franz Ernst Graf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth.
L. S. Vorstehende letztere Unterschrift beglaubigt,
Roth, 10. September 1874.

K. Württ. Amts-Notariat.
Wirther.

L. S. Eberhard Graf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth.
L. S. Arthur Graf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth.

Die vorseitigen Unterschriften Ihrer Erlauchten des regierenden Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth und
des Erbgrafen Georg Albrecht zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth, sodann die

obigen Unterschriften Sr. Erlaucht des Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth, dann

des Grafen Arthur zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth werden unter dem Anfügen hiermit als ächt beglaubigt, daß weitere Agnaten des hochgräflichen Hauses Erbach-Erbach Wartenberg-Roth nicht vorhanden sind.

Erbach im Odenwald am 19. September 1874.

Großherzoglich Hessisches Ortsgericht
Der Vorsteher:
L. S. Flächsenhard.

Bekanntmachung, das Amtsblatt der k. General-Zolladministration betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. October 1873, die Vereinigung des Gesetzblattes mit dem Regierungsblatte betreffend (Reggs.-Bl. pro 1873 Nr. 61), wird hiemit angeordnet, daß die Bekanntmachung der Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Erlasse für den Bereich der vereinigten Zoll-, Aufschlag- und Kartenstempelverwaltung (Allerhöchste Verordnung vom 9. Juni 1874, die Verwaltung der Malzaufschlags- und Stempelgefälle betr.), insoweit die Veröffentlichung nicht gemäß §. 2 der Verordnung vom 29. October 1873 im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern geschieht, künftighin durch

das Amtsblatt der Königlich Bayerischen General-Zolladministration

zu erfolgen habe.

Mit der Aufnahme in das Amtsblatt der k. General-Zolladministration werden die betreffenden Vorschriften und Erlasse als gehörig verkündet erachtet und sind von den Betheiligten sofort und ohne weitere und besondere Anregung entsprechend zu beachten und zu vollziehen.

Die Bestellung des bezeichneten Amtsblattes hat, übrigens unter vollständiger Aufrechterhaltung der bisherigen Debits-Einrichtung, für die k. Zoll- und Aufschlagsbehörden, durch die k. Post zu geschehen, durch welche auch die Zusendung und Zustellung erfolgen wird.

München, den 1. Januar 1875.

v. Herr.

Der General-Secretär:
Ministerialrath,
v. Grieshammer.

Staatsdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. December 1874 den bisherigen Kanzleisecretär im Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Conrad Bergmann, zum Bureau-Secretär des kgl. Staatsrathes allergnädigst zu ernennen geruht.

—

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. December v. J. dem herzoglich sächsischen Staatsminister, Geheimen Staatsrath A. O. Giseke in Meiningen, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael,

unter'm 16. December v. J. dem Erzbischofe von Bamberg, Reichsrath Michael von Deinlein, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des kgl. Ludwigs-Ordens,

unter'm 18. December v. J. dem funct. Leibarzte Seiner Kgl. Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, Oberstabsarzt I. Classe Dr. Hugo von Schröder, funct. Referenten im kgl. Kriegsministerium, das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayer. Krone und

unter'm 21. December v. Js. dem k. Staatsminister der Finanzen Georg von Berr gleichfalls das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. December v. J. dem kgl. Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Adolph von Pfretzschner, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Ihren Hoheiten den Herzogen von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Großkreuzes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 2.

München, den 12. Januar 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 7. Januar 1875, die dienstliche Stellung der wirklichen Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 8. Januar 1875, die dienstliche Stellung der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen betr. — Bekanntmachung vom 31. December 1874, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die dienstliche Stellung der wirklichen Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Beschlüsse der Landräthe Unseres Königreichs über die Verleihung pragmatischer Rechte an die wirklichen Lehrer der Gewerb- und Landwirthschaftsschulen unter Genehmigung dieser Beschlüsse zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Den wirklichen Lehrern der bestehenden Gewerbschulen, der Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof und der Kreisackerbauschulen zu Schönbrunn und Triesdorf, sowie der Kreisackerbauschule für Oberfranken bei Bayreuth, werden dieselben Rechte eingeräumt, welche

in der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde und in der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 den Staatsdienern zugestanden sind.

Auf die Verhältnisse dieser Lehrer finden sonach fortan in allen Beziehungen die Bestimmungen der angeführten Verfassungsbeilage Anwendung.

Die aus dieser pragmatischen Stellung hervorgehenden Ansprüche in Bezug auf Gehalt, Pension und Alimentation stehen den genannten Lehrern und ihren Relicten gegenüber jener Kreisgemeinde zu, in deren Bezirk der betheiligte Lehrer jeweils angestellt ist, oder zuletzt in Dienstesactivität sich befand.

§. 2.

Hinsichtlich ihres pragmatischen Jahresgehaltes bleiben die in §. 1 genannten Lehrer den Studienlehrern an den Studienanstalten (Classe VIII litera c des Gehaltsregulativs vom 23. Mai 1872) gleichgestellt.

§. 3.

Jenen Lehrern, welche von Uns bereits vor dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung als wirkliche Lehrer an den obenbezeichneten Schulen angestellt wurden, ist bei Bemessung der Dienstalterszulagen die in solcher Eigenschaft bereits zurückgelegte Dienstzeit — vorbehaltlich anderweitiger besonderer Bestimmungen — in Anrechnung zu bringen.

§. 4.

Die Bestimmungen über die Verwendung der von den Lehrern der Gewerb- und Landwirthschaftsschulen zu entrichtenden Anstellungstaxen und Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 5.

Gegenwärtige, für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 7. Januar 1875.

Ludwig.

Dr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Bezold.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die dienstliche Stellung der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem die sämmtlichen Landräthe derjenigen Regierungsbezirke, in welchen isolirte Lateinschulen sich befinden, zu der beantragten Verleihung pragmatischer Rechte an die Studienlehrer dieser Lateinschulen ihre Zustimmung ertheilt und den hierwegen erforderlichen Gesammtaufwand für Pensionen und Alimentationen auf die Kreisfonds zu übernehmen beschlossen haben, so verordnen Wir unter Genehmigung der bezüglichen Landrathsbeschlüsse, was folgt:

§. 1.

Den Studienlehrern der vollständigen und der unvollständigen isolirten Lateinschulen (§. 45 der Schulordnung vom 20. August 1874) werden dieselben Rechte eingeräumt, welche in der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde und in der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 den Staatsdienern zugestanden sind.

Auf die Verhältnisse dieser Lehrer finden sonach fortan in allen Beziehungen die Bestimmungen der angeführten Verfassungsbeilage Anwendung.

Die aus dieser pragmatischen Stellung hervorgehenden Ansprüche in Bezug auf den Gehalt stehen den Studienlehrern der vollständigen und der unvollständigen isolirten Lateinschulen gegenüber der Kreisgemeinde zu, in deren Bezirk diese Lehrer angestellt sind. Die Ansprüche auf Pension und Alimentation stehen den Studienlehrern der vollständigen isolirten Lateinschulen und deren Relicten gegenüber dem Staatsärar, den Studienlehrern der unvollständigen isolirten Lateinschulen gegenüber jener Kreisgemeinde zu, in deren Bezirk der betheiligte Lehrer jeweils angestellt ist, oder zuletzt in Dienstesactivität sich befand.

§. 2.

Hinsichtlich ihres pragmatischen Gehaltes bleiben die in §. 1 genannten Lehrer den Studienlehrern an den vollständigen Studienanstalten (Classe VIII lit. c des Gehaltsregulativs vom 23. Mai 1872) gleichgestellt.

§. 3.

Den Studienlehrern der vollständigen und unvollständigen isolirten Lateinschulen, welche bereits vor dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung angestellt worden sind, werden Wir die

in dieser Eigenschaft bereits zurückgelegte Dienstzeit bei Bemessung der Dienstalterszulagen in Gemäßheit der im Landtagsabschiede vom 10. November 1861 Abschnitt III §. 8 gegebenen Zusicherung wie bisher in Anrechnung bringen lassen.

§. 4.

Die Bestimmungen über die Verwendung der von den Studienlehrern an den vollständigen und unvollständigen isolirten Lateinschulen zu entrichtenden Anstellungstaxen und Wittwen- und Waisenfondsbeiträge werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 5.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 8. Januar 1875.

Ludwig.

Dr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Bekanntmachung, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf §. 8 der Bekanntmachung vom 27. September 1862 (Regierungsblatt von 1862 S. 2245) und auf die Bekanntmachung vom 11. Februar 1867 (Regierungsblatt von 1867 S. 129) wird hiemit eröffnet, daß im Königreiche Sachsen in Folge der mit dem 15. November 1874 in Wirksamkeit getretenen Trennung der Verwaltung von der Justiz in der unteren Instanz an die Stelle der Gerichtsämter, welche neben den Stadträthen zur Ausstellung von Leichenpässen zuständig waren, die Amtshauptmannschaften und für den Bereich der fürstlich und gräflich Schönburg'schen Receßherrschaften die Königliche Verwaltungs-Commission zu Glauchau getreten sind.

München, den 31. December 1874.

v. Pfeufer.

der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 3.

München, den 23. Januar 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 3. Januar 1875, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 betr. — Hiebei: Postordnung vom 18. December 1874.

Bekanntmachung, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird nachstehend die vom Reichskanzler unterm 18. December v. Js. erlassene Postordnung unter dem Anfügen veröffentlicht, daß dieselbe an Stelle des Postreglements vom 30. November 1871 (Regierungsblatt 1871 Seite 1945 ff.) tritt und für den Postverkehr zwischen Bayern einerseits, dann dem Reichspostgebiete und Württemberg anderseits giltig ist.

München, den 3. Januar 1875.

v. Pfretzschner.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Postordnung
vom 18. December 1874.

Abschnitt I. Postsendungen.
Abschnitt II. Estafettensendungen.
Abschnitt III. Personenbeförderung mittelst der Posten.
Abschnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.
Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit d. Postsendungen.

I Die Postsendungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehörig adressirt und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II Es beträgt das Meistgewicht:

eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§. 2.

Adresse.

I Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit postlagernd bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk postlagernd darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§. 3.

Außenseite.

I Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 13, 14, 15 und 17.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

§. 4.

Begleitadresse zu Packeten.

I Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt werden.,

VI Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§. 5.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I Mehr als fünf Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 6.

Aufschrift der Packete.

I Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

II Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier ꝛc. anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen.

§. 7.

Werthangabe.

I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Packete ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werthes einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Documents zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Document verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Vorschußsendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 8.

Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderang eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 9.

Verschluß.

I Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum

Verschluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

VI Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe 2c., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§. 10.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der

Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

v Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

vi Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

vii Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

viii Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

ix Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

i Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

ii Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sen-

dungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV Die im §. 11 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§. 13.

Postkarten.

I Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benützt werden. Die Adresse und die

Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 14) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 14 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

III Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Rückantwort ist auch für die Rückantwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Rückantwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VI Formulare zu Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§. 14.

Drucksachen.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks

hergestellten Schriftstücke, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

II Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV bis IX gegebenen Vorschriften; dagegen für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X bis XIII folgende Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VI Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VII Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. — Es soll jedoch gestattet sein:

1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;

2) auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunter-

schrift bz. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;

3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;

4) Druckfehler zu berichtigen;

5) bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

6) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;

7) den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;

8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

9) Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	50	Gramm einschließlich	3	Pf,
über	50 „	250	„ „	10	„
„	250 „	500	„ „	20	„
„	500 Gramm	bis 1	Kilogramm einschließlich . .	30	„

IV Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm ist, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten. Dergleichen Drucksachen zum Gewichte über 250 Gramm gelangen nicht zur Absendung.

b) Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1) welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 15.

Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,

die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,

die Nummern und

die Preise.

IV Diese Angaben dürfen, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adreßumschlägen versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VI Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII Für Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, ist das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

VIII Waarenproben, welche einen Werth haben, desgleichen diejenigen, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§. 16.

Einschreibsendungen.

I Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postvorschußsendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter

Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse

II Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Adresse bezeichnen, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

V Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§ 17.

Postanweisungen.

I Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu dreihundert Mark einschließlich.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark . . .	30 „
„ 200 „ 300 „ . .	40 „

III Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichs-

markwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

IX Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 18.

Telegraphische Postanweisungen.

I Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Ab-

senders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,

b) die Gebühr für das Telegramm,

c) eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphenstation, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist,

d) das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte

zur Erhebung (§ 21); diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden.

IV Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Adressaten durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§. 19.

Postvorschußsendungen.

I Postvorschüsse sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig.

II Handelt es sich um Beförderungs-Auslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so können auch Vorschüsse zu einem höheren Betrage entnommen werden.

III Sendungen mit Postvorschuß müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . . . ",

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Der Einlieferer erhält bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei, es sei denn, daß die Zahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendung ausnahmsweise erfolgt ist.

V Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst ist. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „postlagernd".

VI Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendungen erfolgt an den berechtigten Absender, unter Einforderung der im Abs. IV erwähnten Bescheinigung bzw. gegen Rückzahlung des empfangenen Vorschußbetrages. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 40 in Anwendung.

VII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. IV ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

VIII Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses

an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

IX Für Vorschußsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:

a) für Vorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts,

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 20 Pf.,
auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 „

Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt;

b) für Vorschußpackete das Porto für das Packet.

Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bzw. Einschreibgebühr hinzu.

2) Die Postvorschußgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Postvorschußgebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

X Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte. Die Zahlung der Vorschußgebühr hat stets zugleich mit dem Porto zu erfolgen.

§. 20.

Postauftragsbriefe.

I Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen,

sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlagen nicht beigefügt werden.

V Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag" zu versehen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange, wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rücksendung oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.) Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt, sofern derselbe nicht bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert hat. Ver-

langt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

XII Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 300 Mark zwei Formulare — behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII Wird der Adressat nicht ermittelt oder leistet er auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest,“ ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Adreßseite des Auftragsfor-

mulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 21.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle (Eilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

„durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen". Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc. bleiben unberücksichtigt.

II Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Adressaten durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

IV Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei Packetsendungen im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bzw. den etwaigen Ablieferungsschein.

V Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-

Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten".

VII Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,

2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 10 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pf. für jede Bestellung.

b) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bzw. a 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bzw. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a 1 bzw. a. 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

VIII Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

IX Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe an denselben Adressaten

durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§. 22.

Briefe mit Behändigungsschein.

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 35.

II Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Behändigungsgebühr
   a) von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare zu Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 23.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Einlieferer zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein

Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein. ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 u. 12).

§. 24.

Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Postbegleitern, Postillonen und Postfußboten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben,

Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe, Postvorschußsendungen, } im Einzelnen bis zum Werth- bezw Postvorschußbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtuug zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches derselbe die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Postvorschußsendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auslieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auslieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Abs. IV Anwendung findenden Bescheinigung.

VI Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§. 25.

Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,

2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und

3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V Die von den Ober-Postdirectionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) Schlußzeit. VI Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:

eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese

Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.

2) Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

§. 26.

Frankirungsvermerk.

I Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 27.

Einlieferungsschein.

I Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen, und hat sich daher der Einlieferer nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 24 Abs. V.

§. 28.

Leitung der Postsendungen.

I Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 29.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so

genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

v Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesandt, oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

vi Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Briefumschlags bz. der Begleitadresse erstattet.

vii Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§. 30.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten auf Unterwegsorten.

i Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

ii Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 31.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

i Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

ii Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

iii Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im

Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 32.

Bestellung.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,

6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreib-Packete.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreib-Packete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheines (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke wird erhoben:

1) bei den Postämtern:
   a) für Packete bis 5 Kilogr. einschließlich . . . . 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 „
2) bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 Kilogr. einschließlich 5 „
   b) für schwerere Packete . . . . . 10 „

Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so ist für jedes Packet der Satz von 5 Pf., jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewichte über 5 Kilogramm zu erheben.

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark im Ortsbestellbezirke werden allgemein 5 Pf. erhoben.

V An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.,
b) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

VI Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreib-Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen

Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben.

VIII Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 21 Abs. v.

X Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankirungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins keine weitere Gebühr erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§. 16 Abs. III) und bz. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§. 16 Abs. IV) hinzu.

XI Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt nicht statt.

XIII Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pf.,

b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . . 1 Mark,

c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 1 Mark 60 Pf.,

d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 2 Mark,

e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 33.

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten" zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 39 Abs. 1 Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 34.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen

Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, daß der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Abs. 1.)

bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV Hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter (Abs. 1.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

V Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) Einschreibsendungen (§. 16),
2) Postanweisungen (§. 17),
3) Telegraphischen Postanweisungen (§. 18),
4) Postaufträgen (§. 20),

5) Ablieferungsscheinen (§. 32 Abs. 1.)

6) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§. 32 Abs. 1.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VI Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat bz. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VII Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden bz. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

IX In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§. 35.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

I Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1) Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen
      dem Hauswirth

   zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Bei eingeschriebenen Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten erfolgen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Em-

pfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

§. 36.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen

Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 34 Abs. 1. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§. 25).

II Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,

b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,

c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als e i n e zusammengehörige Sendung anzusehen.

III Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);

2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 35);

3) wenn der Adreſſat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbeſtellbezirks der Poſtanſtalt wohnt, nicht innerhalb der nächſten drei Tage den zu beſtellenden Gegenſtand abholen läßt.

§. 37.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadreſſen und der Ablieferungsſcheine, ſowie Auszahlung baarer Beträge.

I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, ſoweit dieſelben dem Adreſſaten nicht in die Wohnung beſtellt werden, erfolgt während der Dienſtſtunden in der Poſtanſtalt an denjenigen, welcher ſich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadreſſe zurückgiebt.

II Eingeſchriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Poſtanweiſungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, inſofern die Abholung von der Poſt erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Poſtanſtalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterſchriebenen Ablieferungsſchein, die quittirte Poſt-Packetadreſſe oder bz. die unterſchriebene Poſtanweiſung überbringt und aushändigt.

III Eine Unterſuchung über die Aechtheit der Unterſchrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsſcheine u. ſ. w, ſowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher dieſen Schein oder die Begleitadreſſe überbringt, liegt der Poſtanſtalt nach §. 49 des Geſetzes über das Poſtweſen nicht ob.

IV Wo die Poſtverwaltung die Beſtellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Beſtimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorſchriften im §. 34 Abſ. III, wogegen die Beſtellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeſchriebenen Packete und der Poſtanweiſungsbeträge an den Adreſſaten oder an deſſen Bevollmächtigten gegen Quittung deſſelben ſtattfindet.

§. 38.

Nachſendung der Poſtſendungen.

I Hat der Adreſſat ſeinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und iſt ſein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, ſo werden ihm gewöhnliche und eingeſchriebene Briefe, Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben, ferner Poſt-

anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung o r die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

III Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß wird im Falle der Nachsendung das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben

§. 39.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2) wenn die Annahme verweigert wird;

3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „postlagernd“ versehen ist und nicht binnen 3 Monate, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
7) wenn es sich um einen Postauftrag an einen Adressaten handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung, noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bevor in dem Falle zu Abs. I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bz. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Adresse irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Absatze I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Adreßseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Reichs-Postgebiets, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Verfügung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung eintreten.

VII Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch

für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. — Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. 40.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I Die nach Maßgabe des §. 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche dieselbe mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarke oder Dienstsiegel, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme oder läßt er innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen: so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungskasse verkauft, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von

Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen,

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§ 41.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 20 Pf.

II Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

III Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 42.

Verkauf von Postwerthzeichen:

a) Freimarken.

I Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b) Gestempelte Briefumschläge.

II Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt außer dem Nennwerthe 1 Pf. für das Stück.

c) Gestempelte Postkarten.

III Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

IV Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern u. Postkarten für Privatpersonen.

V Die Königlich Preußische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publicum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

§. 43.

Entrichtung des Portos und der sonstig. Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§ 24 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franco nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Adressaten erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm, sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahluug des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Adressat die Ausfolgung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt abgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist

VI Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden

VII In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark, mindestens aber 50 Pf.

VIII In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Estafettensendungen.

§. 44.

a) Annahme der Estafettensendungen.

I Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Stationen sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Sendungen.

III Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- oder Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX Für jeden Gegenstand ꝛc. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation, ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe §. 58. Abs. 1)

XII Das etwaige Chausseegeld, sowie sonstige Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im §. 58 für Extraposten ꝛc. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV Wünscht der Absender eine Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rücktritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rücktritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenützung (Abs. XV) sowohl für den Hin- als für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,

b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

c) die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zug erforderlich ist.

g) Berichtigung der Kosten.

XIX Der Absender einer Estafettensendung muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittelst der Posten.

§. 45.

Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:

fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:

fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der

Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 46.

I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 47.

Fahrschein.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, die sich an Halteſtellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 48.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen

zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

v Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

vi Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

vii Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

viii Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zu dem Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 49.

Erstattung von Personengeld.

i Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung

der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 50.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise

I Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Personen Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§ 51.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Ge-

sammtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V Die Reisenden, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen gelegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der

Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 52.

Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 11 und 12.).

II Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Fahrscheins, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 53.

Ueberfrachtporto u. Versicherungsgebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

I Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm, oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;

2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 54.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 55.

Wartezimmer der Postanstalten.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§. 56.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von

der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapost- und Kurierbeförderung.

§. 57.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet nnd beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 58.

Zahlungssätze.
a) Für die Pferde.

I An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	20 Pf.,
für ein Kurierpferd	25 „

b) Wagengeld.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens

für das Kilometer	10 Pf.

III Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken

e) Bestellgebühr. V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt

d) Schmiergeld. VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf zu zahlen.

e) Erleuchtungskosten. VII Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld u. sonstige Wege- ꝛc. Abgaben. VIII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes nicht in Betracht.

g) Postillonstrinkgeld. IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h) Rückbenutzung einer Extrapost. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten fur eine Hinbeförderung von 15 Kilometern. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf

der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

a) Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

b) Wartegeld.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten.

XIV Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1) das bestimmungsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,

3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unt. 15 Kilometern

XVII Für Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltpunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extrapostarif.

XX In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 59.

Zahlung u. Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur

Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochrn oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

§. 60.

Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Oberpostdirection, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 61.

Abfertigung.
a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

I Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nichtvorausbestellten Extraposten u. Kurieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden

können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 62.

Beförderungszeit.

I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

III Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 63.

Postillone.

a) Dienstkleidung.

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz der Postillone.

II Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch

bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

III Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 64.

Beschwerden.

I Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abs. III) zu bedienen.

§. 65.

I Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

II Die in derselben enthaltenen Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Berlin, den 18. December 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 4.

München, den 27. Januar 1874.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. Januar 1875, die Ausgabe von Reichscassenscheinen betr. — Berichtigung.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Reichscassenscheinen betr.

Staatsministerium des Innern
(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel),
dann
Staatsministerium der Finanzen.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen in §§. 5—7 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichscassenscheinen (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1874 S. 40) wird in nachstehendem Abdruck die von der Reichsschulden-Verwaltung gefertigte Beschreibung der Reichscassenscheine zu 5, 20 und 50 Mark hiemit veröffentlicht.

München, den 17. Januar 1875.

v. Pfeufer. v. Perr.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Beſchreibung

der

nach dem Geſetze vom 30. April 1874 (Reichs-Geſetzblatt Seite 40) auszugebenden

Reichs-Kaſſenſcheine zu 5, 20 und 50 Mark.

A. Allgemeine Kennzeichen.

Die Reichs-Kaſſenſcheine ſind auf Hanfpapier mit Waſſerzeichen gedruckt. Die Schauſeite derſelben iſt in Kupferſtichdruck, die Rückſeite in Buchdruck ausgeführt.

Die Schauſeite enthält den Text

REICHS-KASSEN-SCHEIN
GESETZ VOM 30. APRIL 1874
FÜNF, ZWANZIG, FUNFZIG MARK
BERLIN, DEN 11. JULI 1874
REICHS-SCHULDEN-VERWALTUNG
Löwe. Hering. Rötger.

das Reichswappen und die Strafandrohung:

„Wer Reichs-Kassenscheine nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte Reichs-Kassenscheine wissentlich in Verkehr bringt, wird nach §§. 146 bis 149 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 bestraft."

Die Rückſeite zeigt auf farbigem Unterdruck die Serie, Folium, Littera und Nummer, ſowie die Unterſchrift des ausfertigenden Beamten.

B. Beſondere Kennzeichen.

1. Reichs-Kaſſenſcheine zu 5 Mark.

Dieſelben ſind 8 Centimeter hoch und $12{,}_5$ Centimeter breit. Als Waſſerzeichen erſcheint in der Mitte die Kaiſerkrone und unter derſelben die Zahl „5".

Die Zeichnung der Schauſeite in ſtahlblauer bis zum tiefſten Schwarz abgetönter Farbe enthält in einem Mittelfelde auf guillochirtem Grunde den Text und den Reichsadler, unter welchen zwei ſitzende Kinder ein Laubgehänge halten. Die in Reliefmanier ausgeführten, mit Rankenverzierungen gefüllten Seitenfelder zeigen auf 2 dunklen guillochirten Schilden die Werthzahl „5".

Eine Tafel mit der Inſchrift „Reichs-Kassenschein" bildet die obere Seite des Rahmens, deſſen untere Seite durch den die Strafandrohung enthaltenden Sockel begrenzt wird.

Die Rückseite, in blauer Farbe ausgeführt, stellt eine gemusterte Fläche dar, deren Zeichnung mittelst mechanischer Vorrichtungen hergestellt ist. Dieselbe enthält als Mittelfeld eine guillochirte, mit der Umschrift „Reichs-Kassenschein“ und der Inschrift „Fünf Mark“ versehene Rosette und zwei Seitenfelder mit der Werthzahl „**5**“, welche in der Zeichnung gleich, in der Ausführung aber dadurch unterschieden sind, daß die in dem einen hell erscheinenden Theile in dem anderen dunkel hervortreten.

Auf der linken Seite steht über der Zahl „**5**“ Serie und darunter Folium, auf der rechten Seite oben die Littera und unten die Nummer.

Auf der unteren schmalen guillochirten Leiste steht das Wort „Ausgefertigt“ und der Name des eintragenden Beamten. Rechts und links daneben die Worte „Fünf Mark“.

Dieser Schein ist auf beiden Seiten mit einem silbergrauen Ueberdruck versehen.

2. Reichs-Kassenscheine zu 20 Mark.

Dieselben sind 9 Centimeter hoch und 14 Centimeter breit. Als Wasserzeichen erscheint in der Mitte die Kaiserkrone und unter derselben die Werthzahl „**20**“.

Die Schauseite ist auf blaßgelbem Unterdruck in grüner Farbe ausgeführt, deren tiefste Stellen fast schwarz erscheinen. Die Zeichnung der Schauseite enthält auf der linken Seite ein dunkles in Reliefmanier ausgeführtes Feld, von welchem ein ovales Schild mit dem Reichsadler sowie der verzierte Anfangsbuchstabe R sich hell abheben.

Ein Herold hält das von dem Kranze umgebene Schild mit der Werthzahl „**20**“. Früchte und Embleme liegen zu seinen Füßen auf einem Sockel, welcher die Strafandrohung enthält. Zu beiden Seiten des letzteren sind guillochirte Felder mit der Werthbezeichnung „20 Mark“ angebracht.

Der Text füllt die rechte Seite des Scheines, dessen Hintergrund mit einem guillochirten Muster versehen ist, auf welchem Blattranken als Fortsetzung des Anfangsbuchstabens R sich ausbreiten.

In der pantographirten Randleiste erscheint in vielfacher Wiederholung die Zahl „20“.

Die Rückseite zeigt auf blaßgrünem gemusterten Unterdruck eine aus 3 kreisförmigen Figuren gebildete Zeichnung, welche die Werthangabe in Worten und Zahlen, sowie das Wort „Reichs-Kassenschein“ enthält.

In dem mittleren größeren Kreise erscheint mit dem Ornament verbunden, unter einem hellen Schilde mit der Bezeichnung „20 Mark 20“ der Reichsadler.

Auf der linken oberen Seite steht Serie und Folium, auf der rechten Littera und Nummer. In der unteren rechten Ecke befindet sich der Name des Ausfertigers.

3. Reichs-Kassenscheine zu 50 Mark.

Dieselben sind 10 Centimeter hoch und 15 Centimeter breit. Das Papier enthält als Wasserzeichen in der Mitte den Reichsadler dunkel in hellem kreisförmigen Schilde. Rechts und links daneben die Zahl „50".

Die Schauseite zeigt in einem breiten verzierten Rahmen, dessen 4 kreisförmige Eckstücke den Reichsadler enthalten und auf dessen Seitenfeldern die Bezeichnung „50 Mark 50", in dessen oberen Felde das Wort „Reichs-Kassenschein" und in dem unteren die Strafandrohung steht, zwei geflügelte Figuren, welche die Kaiserkrone tragen. Den Hintergrund für die letzteren bildet ein teppichartiges Muster, dessen Mitte in einer Rosette besteht, auf welcher die Werthzahl „50" hell und der Text dunkel erscheint.

Der Druck der Schauseite ist in brauner abgetönter Farbe auf blaßgrünem Grunde ausgeführt. Die Rückseite bildet eine gemusterte, in 2 Farben, gelbbraun und grün, ausgeführte Tafel. Dieselbe besteht aus drei Rosetten, von denen die mittelste die große Werthzahl „50" in Zahlen, die beiden anderen „Funfzig Mark" in Buchstaben enthalten. Ueber und unter der mitteren Rosette ist die Schrift „Reichs-Kassenschein" weiß ausgespart.

In der linken oberen Ecke steht Serie und Folium, in der rechten Littera und Nummer.

Berlin, den 24 December 1874.

Reichsschulden-Verwaltung.

Graf v. Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Berichtigung.

In der auf S. 11 der Nr. 1 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes pro 1875 abgedruckten Bekanntmachung, das Amtsblatt der k. General-Zoll-Administration betr., hat es im letzten Alinea, dritte Zeile von unten, statt „vollständiger" zu heißen: „vorläufiger".

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 5.

München, den 29. Januar 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. Januar 1875, die Ausgabe von Banknoten der Reichsmarkwährung Seitens der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. Hofdienst-Nachrichten. — Hofcuratie in Nymphenburg. — Ordens-Verleihung.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Banknoten der Reichsmarkwährung Seitens der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Staatsministerium des Innern,

(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel),

dann

Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beschlossen hat, mit der Ausgabe von Banknoten der neuen Währung schon jetzt in der Art zu beginnen, daß für einen Theil der bei ihren Kassen in Zahlung eingehenden Guldennoten zunächst der kleineren Abschnitte neue Noten zu Hundert Mark ausgegeben werden, wird die von dem Bankdirectorium hierüber und über die Kennzeichen der Aechtheit der neuen Banknoten erlassene Bekanntmachung in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ermächtigung der

öffentlichen Kassen zur Annahme der neuen Banknoten bei amtlichen Zahlungen sofort erfolgen wird.

München, den 24. Januar 1875.

v. Pfeufer. v. Herr.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Hofdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben nachstehend Genannte auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihren Kämmerern zu ernennen geruht:

den k. Kammerjunker und Legationsrath Krafft Freiherrn von Crailsheim durch Allerhöchstes Signat vom 27. December 1874, dann

den k. Kammerjunker und Gutsbesitzer Friedrich Carl Freiherrn von Guttenberg zu Kirchlauter, und

den Gutsbesitzer Theodor Freiherrn von Pöllnitz, diese Beiden durch Allerhöchstes Signat vom 12. Januar 1875.

Hofcuratie in Nymphenburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Januar l. Js. das Pfründetauschgesuch des Hofcuraten Dr. Alois Gintersberger in Nymphenburg und des Pfarrers Grill in Mitterndorf zu genehmigen und demgemäß dem Priester Dr. Alois Gintersberger die katholische Pfarrei Mitterndorf, Bezirksamts Dachau, und dem Priester Carl August Grill das Gaßner'sche Beneficium und die Hofcuratie in Nymphenburg, Bezirksamts München l./J., zu übertragen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. November v. Js. dem Secretär und Dragoman des kaiserlich deutschen Consulates in St. Petersburg, J. Rößler, das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Beilage.

Ausgabe von Banknoten in der Reichsmark-Währung betreffend.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Um den seinerzeitigen Uebergang in die Reichsmarkwährung zu erleichtern, hat die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beschlossen, mit der Ausgabe von Banknoten der neuen Währung schon jetzt in der Art zu beginnen, daß für einen Theil der bei unseren Kassen an Zahlung eingehenden Guldennoten zunächst der kleineren Abschnitte neue Noten zu **Hundert Mark** ausgegeben werden.

Es versteht sich von selbst, daß dieses innerhalb der bisherigen gesetzlichen Emissionsquote zu geschehen habe und die bisherigen Guldenbanknoten, insoweit sie nicht unserseits durch Markbanknoten ersetzt werden, vorläufig und bis zur besonderen ausdrücklichen Einberufung im Umlaufe bleiben.

Die neu auszugebenden Hundertmarknoten werden in folgender Weise beschrieben:

Größe: 103 Millimeter hoch, 172 Millimeter breit.

Papier: Das zur Herstellung der Banknoten à Hundert Mark verwendete Papier ist von weißer Farbe und mit dem hellwirkenden Wasserzeichen:

B. H. u. W. B.

versehen.

Vorderseite: In der Mitte der Schrifttext:

Zahlbar mit

Hundert Mark

Deutsche Reichswährung

bei allen unseren Cassen.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

München, den 1. Juli 1874.

Pühn.	v. Meixner, (Facsimile)	Strœll.
(Facsimile.)	königl. Commissär.	(Facsimile.)

Oberhalb dieses Textes befindet sich zweimal die fortlaufende Nummer. Zu beiden Seiten eben dieses Schrifttextes je eine Gruppe aus allegorischen Figuren gebildet und umgeben von den Emblemen des Acker- und Fruchtbaues, bezw. von denen des Handels und der Industrie. Beide Gruppen stehen auf einem Postament, welches durch drei, aus Arabesken gebildete kreisförmige Ornamente verbunden ist, von denen in dem mittleren eine Guilloche nebst der Werthzahl „100" enthalten ist, während in dem zur rechten Hand der erhaben geprägte Trockenstempel des bayerischen Wappens und in dem zur linken in gleicher Prägung die Werthbezeichnung sowohl in arabischer und römischer Ziffer verschlungen, wie auch in verzierten lateinischen Buchstaben sich befinden.

Ueber den beiden Figurengruppen je eine Guilloche, die Werthzahl in größerer arabischer Ziffer enthaltend. Unter dem Schrifttext liegend erscheint das Wort **MARK** in großen lateinischen Buchstaben und in Relief-Manier ausgeführt. In der rechten unteren Ecke befindet sich die Druckfirma: Giesecke & Devrient.

Während sämmtliche vorstehend aufgeführte Darstellungen in schwarzer Farbe gedruckt sind, ist dem größten Theil der Vorderseite überdem in grüner Farbe ein Untergrund aufgedruckt, in dessen Mitte, unter dem Schrifttext liegend, eine ovale Guilloche sich befindet; in letzterer wiederholt sich öfters die Firma der Bank, sowie die Werthzahl 100.

In röthlicher Farbe ist der Vorderseite die Littera (A) zweimal unterhalb der fortlaufenden Nummer und überdem die Werthbezeichnung in großer arabischer Ziffer in der Mitte der Banknote aufgedruckt.

Rückseite: In der Mitte der Rückseite und dieselbe zum größten Theil ausfüllend ein in Relief-Manier ausgeführtes Ornament, in den beiden Seitentheilen desselben je eine kreisförmige Guilloche, in welcher die Werthzahl in arabischer Ziffer sich befindet; in dem oberen Theile eben dieses Ornamentes steht in einem Bogen die Firma der Bank, in dem mittleren Theile die Werthbezeichnung in lateinischen Buchstaben, in dem unteren Theile, welcher einen dem oberen Theile entgegengesetzten Bogen bildet, die Worte: Deutsche Reichswährung. Zwischen diesen oberen und unteren im Bogen gehenden Theilen, und hinter dem mittleren liegend wiederholt sich nochmals in Relief-Manier hergestellt die Werthbezeichnung in großer arabischer Ziffer. Den übrigen dieses Ornament umgebenden Raum der Note füllt ein mittelst des Pantographen hergestellter Plein aus, dessen Muster aus einer sich wiederholenden Figur und der Werthbezeichnung in kleinen arabischen Ziffern wie auch in ebensolchen lateinischen Buchstaben gebildet wird.

Diesen vorstehenden Darstellungen, welche sämmtlich in schwarzer Farbe gedruckt sind, angepaßt ist in grüner Farbe ein Untergrund aufgedruckt, welcher theils aus Guillochen und Wellen, theils aus Linien und Punkten gebildet wird. Ueberdem ist der Rückseite in dunkelbrauner Farbe in den vier Ecken die Werthzahl „100“ in arabischer Ziffer, auf beiden Seiten querstehend das Wort „Mark“ und überdem innerhalb des Ornamentes in die dafür frei gelassenen Räume die nachstehenden Zeilen auf- bezw. eingedruckt:

Amortisations- und Arrest-Gesuche auf Noten werden von der Bank nicht angenommen. — Dem Bankfonde fällt der Betrag der drei Jahre nach dem erfolgten Aufruf nicht umgewechselten Noten anheim.

Nachahmung oder Veränderung wird nach Maßgabe des achten Abschnittes des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

München, den 15. Januar 1875.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Pühn, Director.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 6.

München, den 1. Februar 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. Januar 1875, die Einberufung des Landtages betr. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Unsere Verfügung vom 2. Juli v. Js. bis auf Weiteres vertagt worden ist, auf **Montag den 15. Februar l. Js.** einzuberufen.

Wir befehlen Unseren Kreisregierungen, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeord-

neten für die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich rechtzeitig in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

München, den 30. Januar 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. November v. Js. dem St. Petersburger Stationschef der großen russischen Eisenbahngesellschaft Gottfried Niewolski das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael, und

unter'm 28. November v. Js. dem k. Schauspiel-Regisseur Carl Jenke die k. Ludwigs-Medaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, dann

unter'm 3. December v. Js nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. Das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens vom hl. Michael:

dem Sectionschef im k. und k. österreichischen Handelsministerium Wilhelm Freiherrn von Kolbensteiner;

II. Das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom hl. Michael:

1) dem Ministerialrath im k. und k. österreichischen Handelsministerium Franz Pilhal,

2) dem königlich ungarischen General-Post-Director von Gervay.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 7.

München, den 8. Februar 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. Januar 1875, die Herstellung einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Germersheim betreffend.

Bekanntmachung, die Herstellung einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Germersheim betreffend.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem bei der vorjährigen ordentlichen Sitzung der Rheinschifffahrts-Commission Verhandlungen über die Erbauung einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Germersheim stattgefunden haben und in dem Protokolle Nr. XII. vom 6. September 1874 gemeinschaftlich die Bedingungen festgestellt worden sind, unter welchen die Herstellung dieser Brücke erfolgen kann, und diese Vereinbarung die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, so werden nachstehend die in Folge dieser Vereinbarung von der k. bayerischen Regierung bezüglich des Baues der festen Rheinbrücke bei Germersheim übernommenen Verpflichtungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 1.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum

Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund einer der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionelle Nebengewässer geschlossenen Verträge erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Mai 1875 den Strom an der Brückenstelle bei Germersheim vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, von der k. bayerischen Regierung gewährt werden.

Art. 2.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Germersheim veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. Mai 1875 den Rhein an der Brückenstelle bei Germersheim vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Germersheim ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der bisherigen Conventionen über die Anlage fester Brücken über den Rhein eine Entschädigung bereits gewährt worden ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 6) die feste Brücke bei Mannheim-Ludwigshafen passirt haben.

Art. 3.

Die nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich:

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtung erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaumes, endlich,

für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, welche aber erst nach dem in Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termin an der Brückenstelle bei Germersheim vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben der Masten und Kamine nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle, vom Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Uebereinkunft neuerbauten Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 4.

Die nach Art 1 zu leistende Entschädigung wird in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1) für Dampfschiffe von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . 1,050 Mark
2) für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit . . 750 „
3) für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit . . . . . 300 „

B. Bei Segelschiffen:

1)	für Schiffe von	10,000 Ctr. und mehr	mit 2,850 Mark	im Mittel	
2)	„ „ „	10,000—8,000 Ctr.	„ 2,850—2,250 Mark	2,550	Mark
3)	„ „ „	8,000—6,000 „	„ 2,250—1,650 „	1,950	„
4)	„ „ „	6,000—4,000 „	„ 1,650—1,050 „	1,350	„
5)	„ „ „	4,000—3,000 „	„ 1,050— 750 „	900	„
6)	„ „ „	3,000—1,500 „	„ 750— 450 „	600	„
7)	„ „ „	1,500— 800 „	„ 450— 90 „	270	„
8)	„ „ „	800 und weniger Tragfähigkeit		75	„

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrags für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen von der k. bayerischen Regierung zu ernennenden Commissär in Speyer endgiltig unter Ausschluß jedes Recurses. Der Name dieses Commissärs wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Art. 5.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Speyer oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4,000 Ctr. Tragfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile, und bei Schiffen von 4,000 Ctr. Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 4 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgiltig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen der Commissär in Speyer den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige aber miteinander den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Vorstand des k. Bezirksamtes in Speyer drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der übrig bleibende ist Obmann.

Art. 6.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Uferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. August 1875 bei Verlust ihres Anrechtes bei dem bezeichneten Commissär in Speyer anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Schiffsattestes und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung der Militärbrückenverwaltung in Germersheim nachzuweisen, daß sie mit dem im Schiffsatteſt bezeichneten

Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. Mai 1875 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Germersheim vorübergefahren sind.

Der Commissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen erfüllt sein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Masten und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen, und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Germersheim spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Speyer zur Besichtigung zu stellen und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Hafenmeisters zu Speyer beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Commissärs aus der Eisenbahn-Directions-Hauptcasse zu Ludwigshafen ausbezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer oder an dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 7.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, wird die bayerische Regierung bei eintretendem Bedürfnisse Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benützung dieser Hilfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 8.

Die bayerische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß während des Brückenbaues der Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein an der Brückenstelle nicht unterbrochen und möglichst wenig gestört werde; sie wird Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer

wenigstens eine der drei Brückenöffnungen von mindestens 1_{40} Meter Fahrwassertiefe zur ungestörten Forterhaltung des Stromverkehrs offen gelassen und das Einrüsten und Montiren der Brücke hiernach eingerichtet werde. Dieselbe wird zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern die Zeit bekannt machen, von welcher an das Dampfboot zum Vorbeiführen der Schiffe und Flöße an der Baustelle bereit zu halten ist und die zu Thal gehenden Schiffe und Flöße in der ungefähren Hälfte des Germersheimer Durchstichs angelegt und zur Abholung mittelst des Dampfbootes bei dem Bauführer angemeldet werden müssen.

Art. 9.

Die bayerische Regierung wird die zum Passiren der Brückenstelle während des Baues etwa erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich gewähren. Sie wird zu diesem Behufe, insolange die Einrüstung dauert, ein Dampfboot zum Vorbeileiten der Flöße und Schiffe an der Baustelle bereit halten, sowie für das zu diesem Zwecke nöthige Anhalten der Fahrzeuge in der ungefähren Hälfte des Germersheimer Durchstiches Annährpflöcke setzen lassen; für den Fall, daß in der Folge eine der beiden Seitenöffnungen der Brücke durch Versandung unfahrbar werden sollte, wird die bayerische Regierung eine 40 Meter breite Rinne bis zu einer Wassertiefe von mindestens 1_{40} Meter ausbaggern lassen und dieselbe oberhalb und unterhalb der Brücke in entsprechender Richtung an den Thalweg anschließen.

München, den 26. Januar 1875.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Dr. v. Prestele.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 8.

München, den 9. Februar 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 5. Februar 1875, die Vorsorge für das rentämtliche Gehilfenpersonal, hier die Prüfung für den niederen Finanzdienst betr — Bekanntmachung vom 8. Februar 1875, den Acceß bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern betr. — Ordens-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vorsorge für das rentämtliche Gehilfenpersonal, hier die Prüfung für den niederen Finanzdienst betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

In Unserer Verordnung vom 5. August 1840, die Vorbildung für den Registraturs-, Secretariats- und Rechnungscommissariats-Dienst bei den Kreisregierungen betr., (Regierungsblatt vom Jahre 1840 Seite 537) ist unter Ziffer II die Zulassung zur Prüfung für den niederen Finanzdienst von dem Nachweise der Vollendung des Gymnasial-Studiums durch ein Gymnasial-Absolutorium abhängig gemacht.

Um nun auch jenen Rentamtsgehilfen, welche diese Vorbedingung nachzuweisen nicht in der Lage sich befinden, gleichwohl die Aussicht auf Berufung in den Staatsdienst zu eröffnen, finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

I.

Die nach Ziffer II Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1840 und beziehungsweise nach Artikel 4 Absatz 2 Unserer Verordnung vom 8. August 1809 (Regierungsblatt vom Jahre 1809 Seite 1330) für Bewerber um Stellen des niederen Finanzdienstes vorgeschriebene Prüfung wird von nun an in zwei Abtheilungen vorgenommen.

II.

An der Prüfung der I. Abtheilung können nur solche Candidaten Theil nehmen, welche die Vollendung des Studiums an einem humanistischen oder Real-Gymnasium durch ein Absolutorium, sowie eine mindestens dreijährige mit gutem Erfolg bestandene Rentamtspraxis nachweisen.

Zur Prüfung der II. Abtheilung werden jene Rentamtsgehilfen zugelassen, welche nachweislich wenigstens zehn Jahre bei Rentämtern und zwar während der Hälfte dieser Zeit mit selbstständiger Bearbeitung der wichtigeren Geschäftszweige nach allen Beziehungen befriedigend beschäftigt waren.

III.

Für die Zukunft werden zur Bewerbung um Stellen des niederen Finanzdienstes nur solche Personen zugelassen, welche mindestens die Prüfung für den niederen Finanzdienst in einer der beiden Abtheilungen mit Erfolg bestanden haben.

Auch kann fortan nur solchen Persönlichkeiten eine Function im Cassadienste des Finanz-Ressorts übertragen werden.

IV.

Candidaten, welche die Prüfung für den niederen Finanzdienst in der I. Abtheilung bestanden, werden bei Besetzung von Stellen des Cassa- und Rechnungscommissariatsdienstes und nach längerer Verwendung im letzteren Dienste bei hervorragender Qualification auch bei Besetzung von Rentämtern berücksichtigt.

Candidaten, welche die Prüfung der II. Abtheilung bestanden und mehrere Jahre als Functionäre bei Cassen befriedigende Dienste leisteten, können als Bewerber bei Besetzung von Stellen des niederen Cassadienstes concurriren.

V.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit und ist Unser Staatsministerium der Finanzen mit dem Vollzug beauftragt.

München, den 5. Februar 1875.

Ludwig.

v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Grieshammer.

Bekanntmachung, den Acceß bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in Abänderung des zweiten Absatzes des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. December 1850 — den Acceß bei den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, betr. — (Regierungsblatt 1850 S. 945 u. ff.) allerhöchst zu bestimmen geruht, daß Rechtscandidaten, welche in der praktischen Concursprüfung die zweite Note erhalten haben, um die Allerhöchste Verleihung des Regierungsacceſſes sich bewerben können, wenn sie wenigstens neun Monate lang nach jener Prüfung, darunter mindestens sechs Monate im Verwaltungsdienste, in Amtspraxis gestanden und in dieser mindestens die zweite Note erhalten haben.

München, den 8. Februar 1875.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 27. December v. Js. dem k. Kämmerer und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern, Hauptmann Wilhelm von Branca, das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſtordens vom heil. Michael zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 9.

München, den 16. Februar 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1875, die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr. -- Hofdienst-Nachricht.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Normen über die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des gesammten Civilstatsdienstes einer Revision unterstellen lassen und finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Beamte und sonstige Civilbedienstete des Staates haben für die Vornahme auswärtiger

Dienstgeschäfte Anspruch auf besondere Entschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, wenn

1) das Geschäft durch Gesetz, Verordnung, allgemeine Dienstes-Vorschriften oder besonderen Auftrag der vorgesetzten Stelle begründet war,
2) der Ort der Geschäftsvornahme außerhalb des Amtssitzes gelegen und die Entfernung beider Orte unter sich wenigstens drei Kilometer beträgt, und
3) bei jenen Beamten und Bediensteten, deren regelmäßige Geschäftsaufgabe in auswärtigen Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Bezirkes besteht, dieselben Dienstgeschäfte außerhalb dieses Bezirkes zu besorgen haben.

§. 2.

Die für die Vornahme solcher auswärtiger Dienstgeschäfte zu gewährende Entschädigung hat zu bestehen in Tagegeldern und in dem Ersatze der Reisekosten.

§. 3.

Statt der im §. 2 bezeichneten Entschädigung können einzelnen Kategorien von Beamten und Bediensteten Pauschsummen (Aversen) gewährt werden.

In diesen Fällen erhalten dieselben Tagegelder und Reisekosten-Ersatz nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirkes vornehmen, oder es sich um ein Dienstgeschäft handelt, für welches das Aversum nicht bestimmt ist. Sind die Pauschsummen nur als Entschädigung für Reisekosten gegeben, so haben hinsichtlich der Tagegelder, soferne in dieser Beziehung nicht besondere anderweitige Verfügungen getroffen sind oder werden, die nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls Platz zu greifen.

Werden Beamte oder Bedienstete, welche eine Pauschsumme zu dem besagten Zwecke beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so findet die Entschädigung des Stellvertreters aus dem Pauschquantum statt. Diese Entschädigungen und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen werden durch das einschlägige Staatsministerium im Benehmen mit jenem der Finanzen bestimmt.

§ 4.

Bei vorübergehender Berufung eines Beamten oder Bediensteten zur Verwesung einer Dienstesstelle oder zur Geschäftsaushilfe hat derselbe auf den Ersatz der Reisekosten und, soferne

bei der Berufung nicht etwas Anderes bestimmt wird, auch auf den Bezug von Tagegeldern nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung Anspruch.

Hat ein solcher Beamter oder Bediensteter von seinem interimistischen Wohnsitze aus auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen, so gebührt demselben — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3 Absatz 4 — zwar der Ersatz der Reisekosten, der volle oder theilweise Bezug eines weiteren Tagegeldes jedoch nur dann, wenn das eine Tagegeld die Stelle des Gehaltes oder Functionsbezuges vertritt; entgegengesetzten Falles können, wenn auswärtiges Uebernachten nothwendig wird, halbe Tagegelder beansprucht werden.

Hinsichtlich der Verwesungen bei Rentämtern verbleibt es bis auf Weiteres auch ferner bei den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Mai 1820, die Zahlungs-Normen für Rentamts-Verwesungen betreffend, (Regierungsblatt von 1820 Seite 411 und folgende) und bezüglich der Dienstes-Verwesungen in der Forstverwaltung bei den Vorschriften der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 16. October 1873 Nr. 11,798, interimistische Dienstes-Versehungen beim Forstwesen betreffend, (Finanz-Ministerial-Blatt von 1873 Seite 152 und folgende).

§. 5.

Bezüglich der Fälle, in welchen amtliche Aerzte zum Bezuge von Tagegeldern und Reisekosten-Entschädigung berechtigt sind, bleiben die jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

II Von den Tagegeldern.

§. 6.

Hinsichtlich der Höhe der Tagegelder für die einzelnen Beamten und Bediensteten werden dieselben in Classen nach Maßgabe des Gehalts-Regulatives vom 23 Mai 1872 (Regierungsblatt von 1872 Seite 1303 und folgende) eingetheilt, und zwar haben hienach Anspruch

a) die Staatsräthe und Präsidenten, dann Classe I. auf ein Tagegeld von 19 Mark (11 fl. 5 kr.);
b) Classe II und III auf ein solches von 14 Mark (8 fl. 10 kr.);
c) Classe IV bis VI und Classe IX auf ein Tagegeld von 11 Mark (6 fl. 25 kr.);
d) Classe VII und VIII, dann die Staatsanwaltschaftssubstituten und Accessisten sämmtlicher Stellen, sowie Revisoren bei den königlichen Stellen auf ein Tagegeld von 9 Mark (5 fl. 15 kr.);

e) Classe X auf ein solches von 7 Mark (4 fl 5 kr.);

f) die Zoll- und Forstomts-Assistenten, die Rechtspraktikanten bei den Verwaltungsbehörden und Gerichten, die Polizeianwälte in der Pfalz, die Cameral- und Baupraktikanten, die Baucandidaten und Bauassistenten, das Personal der Kategorien B 1 und B 2 des Besoldungsstatus bei den königlichen Verkehrs-Anstalten, die Förster, Forstgehilfen, die Wegmeister, Aufschlageinnehmer, Rentamtsgehilfen und Schreiber bei den Gerichten, Behörden und Aemtern der inneren wie der Finanz-Verwaltung auf ein Tagegeld von 6 Mark (3 fl. 30 kr.), und

g) die Waldaufseher, Gefängnißwärter, dann Boten und Diener sowie deren Gehilfen bei allen Stellen, Behörden, Aemtern und Cassen auf ein Tagegeld von 3 Mark (1 fl. 45 kr.).

Beamte, welche in dem Besoldungsregulative vom 23 Mai 1872 nicht aufgeführt sind, reihen sich hinsichtlich der Tagegelder bei den Dienstesreisen den betreffenden Beamten gleicher Kategorie an und für Bedienstete, welche vorstehend nicht bezeichnet sind, werden die Tagegelder gemäß der Tagegelder für die ihnen nach Art ihrer Verwendung gleichstehenden Bediensteten festgesetzt.

§. 7.

Die im §. 6 bestimmten Tagegeldsätze finden für alle Arten von Dienstgeschäften und ohne Rücksicht auf die Amtsgrenze, sowie ohne Unterscheidung, ob die Staatscasse oder Parteien dieselben zu zahlen haben, Anwendung.

Die Einreihung der Beamten und Bediensteten in eine Tagegeldclasse ist nur maßgebend für das Tagegeld und präjudicirt in keiner Weise dem Dienstrange oder der dienstlichen Stellung derselben.

Der einem Beamten zuerkannte höhere Charakter oder Titel begründet für sich allein keinen Anspruch auf ein Tagegeld nach einer höheren Classe, sondern ist hiefür stets nur das Dienstes-Verhältniß desselben entscheidend.

§. 8.

Die Tagegelder werden auf so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft — die Reisezeit mit eingerechnet — auswärts dauert.

Dieselben werden jedoch bei einer zwei- oder mehrtägigen Abwesenheit für den Tag der Abreise und beziehungsweise der Rückkunft um die Hälfte abgemindert, wenn die Dienstreise erst in der zweiten Hälfte des Tages angetreten oder bereits in der ersten Hälfte des Tages vollendet ist.

Ebenso wird das Tagegeld nur zur Hälfte bewilligt, wenn die Hin- und Rückreise an demselben Tage erfolgt und die nothwendige Abwesenheit zur Geschäftsvornahme sich über eine Zeitdauer von sechs Stunden nicht erstreckt.

§. 9.

Für Dienstreisen, welche mit einem außergewöhnlichen Aufwande unvermeidlich verbunden sind, kann ausnahmsweise die Aufrechnung der baaren Auslagen statt der regulativmäßigen Tagegelder bewilligt werden.

Bei Geschäften außerhalb Landes können, soferne die Aufrechnung der baaren Auslagen nicht Platz zu greifen hat, die Tagegelder entsprechend erhöht werden, sollen aber den Satz von 30 Mark (17 fl. 30 kr.) hiebei in der Regel nicht überschreiten.

In beiden Fällen steht die Ertheilung der Genehmigung und beziehungsweise Festsetzung des höheren Tagegeldes dem einschlägigen Staatsministerium in Gemeinschaft mit jenem der Finanzen zu.

Wenn ein Beamter oder Bediensteter zur Vornahme von Dienstgeschäften im Lande die fremde Grenze durchreisend zu betreten hat oder wenn sich dessen Geschäftsbezirk auf fremdes Staatsgebiet erstreckt, so können höhere als die im Lande üblichen Tagegelder nicht angesprochen werden.

Bezüglich der Dienstreisen Unserer Staatsminister bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

III. Von den Reisekosten.

§. 10.

Als Reisekosten dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 13 und 14 nur die wirklich entrichteten Auslagen in Aufrechnung gebracht werden.

§. 11.

Bei allen Dienstreisen, welche ohne Nachtheil für den Reisezweck durch Benützung von Eisenbahnen oder Dampfbooten zurückgelegt werden können, haben sich die Beamten und Bediensteten derselben zu bedienen. Beamten mit Collegialraths- und höherem Range ist die Benützung der I. Wagenclasse auf Eisenbahnen und des I. Platzes auf Dampfbooten gestattet; die im §. 6 litera g bezeichneten Bediensteten dürfen bei Eisenbahnen nur die Auslagen für

die III. Wagenclasse und soferne die Benützung von Eilzügen erforderlich ist, für die II Wagenclasse, sowie auf Dampfbooten für einen Platz der II. Classe in Aufrechnung bringen; alle übrigen Beamten und Bediensteten können sich bei Eisenbahnen der II und auf Dampfbooten der I. Classe bedienen.

§. 12.

Für diejenigen Fälle, in welchen eine Benützung der Eisenbahnen oder Dampfboote nicht möglich oder thunlich erscheint, sind in allen Amts- und Gerichtsbezirken durch die einschlägigen Amts- oder Gerichtsvorstände Accorde über die Stellung anständiger Gefährte zu sämmtlichen Dienstreisen der in §. 6 litera c und d aufgeführten Commissäre des betreffenden Bezirkes abzuschließen, welche der Genehmigung der vorgesetzten Regierung, Kammer der Finanzen, unterliegen. Wo eine solche auf Grund der obwaltenden Verhältnisse nach sorgsamer Prüfung auszusprechende Genehmigung vorliegt, tritt die Accordsumme an die Stelle der Reisevergütung

Sollte ein entsprechender Gefährte-Accord nicht abgeschlossen werden können, so haben sich die Commissäre eines anständigen Lohnkutscher-Gefährtes oder in Ermangelung eines solchen einer zweispännigen Extrapost zu bedienen.

Die in §. 6 litera e und f aufgeführten Beamten und Bediensteten haben sich, wenn sie selbstständig ohne Begleitung eines Commissärs auswärtige Geschäfte vorzunehmen haben, der Postomnibus zu bedienen und dürfen daher nur ausnahmsweise, wenn diese Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, die Kosten für ein besonderes Gefährte aufrechnen.

§. 13.

Die in §. 6 litera g bezeichneten Bediensteten haben für selbstständige Vornahmen von auswärtigen Geschäften ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Fahrgelegenheit benützen oder nicht, Anspruch auf eine Reisekosten-Vergütung von 10 Markpfennigen ($3\frac{1}{2}$ kr.) für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges. Bruchtheile eines Kilometers dürfen hiebei gleich einem vollen Kilometer in Berechnung kommen.

§. 14

Commissäre, welche mit eigenem Wagen und Pferden versehen sind, dürfen in jenen Fällen, in welchen die Kosten nicht aus dem ihnen etwa hiefür gewährten Aversum zu bestreiten sind und sich ihres Gefährtes wirklich bedienen, entweder die Auslagen für Benützung

der Eisenbahn oder des Dampfschiffes (§. 11) oder (in den Fällen des § 12) den genehmigten Gefährte-Accordbetrag für den betreffenden Bezirk und wo ein solcher nicht besteht, die gewöhnliche Auslage für ein anständiges Lohnkutscher-Gefährte oder die Taxe für zweispännige Extrapost in Aufrechnung bringen.

§. 15.

Beamte oder Bedienstete, welche einen Commissär behufs Beihilfe bei dessen Dienstgeschäften zu begleiten haben, erhalten in den in den §§. 12 und 14 bezeichneten Fällen eine besondere Reise-Entschädigung nicht, sondern haben denselben die Commissäre einen Platz in ihrem Wagen einzuräumen.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 16.

Alle auswärtigen Dienstgeschäfte sind rasch und mit möglichster Zeitabkürzung durchzuführen, unnöthige Hin- und Herreisen strengstens zu vermeiden und soweit möglich jederzeit mehrere auswärtige Geschäfte bei einer Reise zu verbinden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben den Abstrich der Tagegelder und beziehungsweise Reisekosten zur Folge.

In Betreff der Form der Liquidationen für die Tagegelder und Reisekosten sowie der zur Prüfung derselben auf Dienstpflicht zu machenden Constatirungen der betreffenden Beamten und Bediensteten, dann hinsichtlich der weiteren zum Vollzuge gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Vorschriften beauftragen Wir Unser Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den übrigen Civilstaatsministerien die nöthigen instructiven Bestimmungen unverweilt zu erlassen.

§. 17.

Vorstehende Verordnung tritt 14 Tage nach erfolgter Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft und werden mit dem gleichen Tage die bisher in Betreff der Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten für auswärtige Dienstgeschäfte bestandenen Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt.

Aufrecht erhalten bleiben jedoch außer den im §. 4 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Bestimmungen auch noch die besonderen Vorschriften für das niedere Dienstpersonal bei

den Verkehrs-Anſtalten, für das thierärztliche Perſonal, die Brandverſicherungs-Inſpectoren, die Bezirksgeometer und das inſtabile Perſonal bei Unſerem Kataſterbureau.

Unberührt bleiben ferner die Beſtimmungen des kaiſerlichen Decretes vom 16. Februar 1807 über die ſogenannten Vacationen der Gerichtsſchreiber der Pfalz hinſichtlich aller jener Geſchäfte, für welche nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung Tagegelder und Reiſekoſten nicht in Aufrechnung gebracht werden dürfen, dann die bezüglichen Vorſchriften über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile in den ſieben Kreiſen rechts des Rheines vom 2. Januar 1863 und jene hinſichtlich der Gebühren des Gerichtsdiener-Perſonales bei Transporten von Verhafteten.

München, den 11. Februar 1875.

Ludwig.

v. Pfretzſchner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäuſtle. v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der Generalſecretär,
Miniſterialrath v. Grieshammer.

Hofdienſt-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 6. Februar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den k. Kammerjunker, Gutsbeſitzer und Second-Lieutenant à la suite, Carl Moritz Freiherrn von Bethmann, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu Allerhöchſt-Ihrem Kämmerer zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 10.

München, den 24. Februar 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. Februar 1875, die Förderung und Verbreitung des rationellen Hufbeschlages betr. — Hofdienst-Nachricht. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches. — Ordens-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Förderung und Verbreitung des rationellen Hufbeschlages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zur Förderung und Verbreitung des rationellen Hufbeschlages zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Denjenigen Hufbeschlagschmieden, welche entweder

a) an der Central-Thierarznei-Schule zu München, oder

b) an der Hufbeschlagschule zu Würzburg

einen mindestens dreimonatlichen Curs für theoretischen und praktischen Unterricht im Hufbeschlage besucht und die Schlußprüfung daselbst mit gutem Erfolge bestanden haben, ist auf Verlangen von der Vorstandschaft jener Schulen ein Diplom auszustellen, wodurch sie als „geprüfte Hufbeschlagmeister" erklärt und zur Führung dieses Titels bei selbstständigem Geschäftsbetriebe autorisirt werden.

§. 2.

Derselbe Titel und die gleiche Befugniß zu seiner Führung ist auch Militär-Hufbeschlag-Schmieden, welche nach Besuch des Lehrcurses an einer Militär-Lehrschmiede die daselbst stattgehabende Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, mittelst Diplom zu ertheilen, wenn dieselben darum unter Nachweis der eben bezeichneten begründenden Thatsache nach Beendigung ihrer Präsenzzeit oder nach ihrer Verabschiedung bei einer der in §. 1 benannten Schulen nachsuchen.

§. 3.

Die Diplome sind nach dem anruhenden Formulare auszufertigen.

§. 4.

Die Berechtigung zur Führung des Titels „geprüfter Hufbeschlagmeister" ist eine ausschließliche und wird nur nach Maßgabe der §§. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung erworben.

§. 5.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben für periodische Veröffentlichung der Namen jener geprüften Hufbeschlagschmiede, welche in dem betreffenden Kreise ihren Wohnsitz haben, geeignet Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke sind die Diplomverleihungen Unseren einschlägigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, von der Vorstandschaft der genannten Schulen berichtlich anzuzeigen.

München, den 19. Februar 1875.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Formular.

Diplom.

Auf Grund des (§. 1 bezw. §. 2) der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 19 Februar 1875, die Förderung und Verbreitung des rationellen Hufbeschlages betreffend, wird hiemit der . . . . . N. N. . . . in . . . . . ., Bezirksamts . . . . . ., als „geprüfter Hufbeschlagmeister“ erklärt und zur Führung dieses Titels bei selbstständigem Geschäftsbetriebe autorisirt.

. . . . . ., den . . . . . .

Die Direction der k. Central-Thierarznei-Schule.

(oder:

Der Vorstand der Hufbeschlag-Schule.)

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Kammerjunker Rudolph Freiherrn von Künsberg-Fronberg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu ernennen.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. November v. Js. Allergnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzer zu Obertheres, Bezirksamts Haßfurt, Heinrich Joseph von Swaine, in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

I. Bei der Freiherrn-Classe wurden immatriculirt:

unter'm 16. December 1874 der k. Kämmerer und Oberpostmeister zu Würzburg, Anton Carl Eugen Oscar Freiherr von Schellerer mit seinen beiden Brüdern Maximilian Freiherrn von Schellerer, Major und Compagnie-

Chef der Garniſons-Compagnie Königshofen, und Anton Freiherrn von Schellerer, Hauptmann a. D., ſammt allſeitigen Abkömmlingen unter lit. S. fol. 84. Act. Num. 10,152 I, und

unter'm 8. Februar l. Js. der Gutsbeſitzer zu Obertheres, k. Bezirksamts Haßfurt, Heinrich Joſeph Freiherr von Swaine, ſammt Abkömmlingen unter lit. S. fol. 85. Act. Num. 1247 I.

II. Bei der Ritter-Claſſe:

unter'm 22. Januar l. Js. der k. Staatsrath im ordentlichen Dienſte und Reichsrath Eduard von Bomhard als Ritter des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone für ſeine Perſon unter lit. B. fol. 34 Act. Num. 664 I.

Ordens-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 17. Jänner l. Js. dem k. Hofſchauſpieler Theodor Döring in Berlin die k. Ludwigs-Medaille, Abtheilung für Wiſſenſchaft und Kunſt, zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 11.

München, den 3. März 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1875, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr. — Ordens-Verleihungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt Nr. 11*) auf Grund der Bestimmung im §. 18 Abs. 2 dieses Gesetzes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jede Districtspolizeibehörde bildet für ihren Verwaltungsbezirk die zum Vollzuge des Impfgesetzes zuständige Behörde.

*) Ein Abdruck des Impfgesetzes vom 8. April 1874 ist als Anhang angefügt.

In der Haupt- und Residenzstadt München bemißt sich die Zuständigkeit nach den hierüber jeweils geltenden besonderen Bestimmungen.

§. 2.

Jede einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Stadtgemeinde, sowie jeder Landgerichtsbezirk bildet für sich einen Impfbezirk.

§. 3.

Der für einen Impfbezirk aufgestellte amtliche Arzt (der Bezirksarzt I. oder II. Classe oder dessen Stellvertreter) ist für diesen Bezirk der zuständige Impfarzt.

In der Haupt- und Residenzstadt München ist der Central-Impfarzt der zuständige Impfarzt.

§. 4.

Jeder Impfbezirk ist nach Erforderniß in mehrere Impfdistricte abzutheilen; der Ort, an welchem die Vornahme der öffentlichen Impfung, sowie die Vorstellung der Impflinge stattfinden soll — der Impfort — ist möglichst in der Mitte des Impfdistrictes zu bestimmen.

Die Districtspolizeibehörde hat auf Antrag des Impfarztes den Umfang der Impfdistricte festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß kein Ort eines Impfdistrictes von dem betreffenden Impforte mehr als fünf Kilometer entfernt ist.

§. 5.

Ein Mitglied der Ortspolizeibehörde hat bei der Vornahme der Impfung und bei der Vorstellung der Impflinge nur dann anwesend zu sein, wenn dies vom Impfarzte verlangt wird oder aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem Impfarzte ist dagegen an jedem Impforte ein Polizei- oder Gemeindediener und genügendes Schreiberpersonal, sowie ein zur Vornahme des Impfgeschäftes geeignetes Local durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

§. 6.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der alljährlich herzustellenden Verzeichnisse sämmtlicher Impfpflichtigen eines jeden Impfbezirkes vorgenommen, wobei Nachstehendes zu beachten ist:

I. Die Verzeichnisse für die erste Impfung (§. 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes) sind von der Districtspolizeibehörde für jeden Impfbezirk nach Formular V anzufertigen; hiebei ist in folgender Weise zu verfahren:

A. In den Landgemeinden und den nicht unmittelbaren Städten.

Die Districtspolizeibehörde übergibt den im Impfbezirke befindlichen Standesbeamten bis zum 15. Januar jeden Jahres soviele Formulare der Impfliste, als im Standesamtsbezirke politische Gemeinden vorhanden sind.

Der Standesbeamte füllt die Liste, in welcher die Impfpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, in den Colonnen 1 bis 5 incl. aus und übersendet dieselbe bis spätestens 15. Februar jeden Jahres der Ortspolizeibehörde, welche dieselbe durch Eintragung der Zugezogenen, der Kostkinder u. s. w. zu ergänzen hat.

Zerfällt eine politische Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke, so hat der von der Districtspolizeibehörde angegangene Standesbeamte die Impfliste vor deren Uebersendung an die Ortspolizeibehörde den mitbetheiligten Standesämtern zur Ergänzung zuzustellen.

Die Ortspolizeibehörden haben die von ihnen vervollständigten Listen spätestens bis zum 1. März jeden Jahres der Districtspolizeibehörde vorzulegen, welche ihrerseits die Vollständigkeit der Impflisten prüft, durch Aufschreibung der von der Impfung des Vorjahres zur Impfung des treffenden Jahres Verwiesenen ergänzt, die in den Impflisten eingetragenen Impfpflichtigen nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden des Impfbezirkes mit fortlaufender Nummer versieht, die Colonne 6 der Listen ausfüllt und dieselben bis zum 1. April jeden Jahres dem zuständigen Impfarzte übergibt.

B. In den unmittelbaren Städten.

Die Standesbeamten haben die von der Districtspolizeibehörde ihnen zugestellten und von ihnen nach Maßgabe obiger Vorschriften ausgefüllten Formulare bis zum 1. Februar jeden Jahres an die bezeichnete Behörde wieder einzusenden.

Diese Behörde hat die Impfliste in der oben bezeichneten Weise festzustellen und bis zum 1. April jeden Jahres an den zuständigen Impfarzt abzugeben.

II. Die Verzeichnisse für die spätere Impfung (Wiederimpfung nach §. 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes) haben die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und der Privatschulen

nach Formular V unter Ausfüllung der Colonne 1 bis 6 incl. in alphabetischer Reihenfolge der Impfpflichtigen herzustellen und bis zum 1. April jeden Jahres dem zuständigen Impfarzte zu übergeben.

Für die Volksschulen sind diese Listen von den betreffenden Lehrern oder Oberlehrern herzustellen.

§. 7.

Der Impfarzt erhält auf Ansuchen von der Central-Impf-Anstalt in München den nöthigen Impfstoff zur Bethätigung der Vorimpfung.

Erst nach gelungener Vorimpfung, wovon der Districtspolizeibehörde rechtzeitig Nachricht zu geben ist, sind die Termine zur Impfung anzuberaumen und auszuschreiben.

§. 8.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung und die inner acht Tage nach der Impfung, das heißt, am gleichnamigen Tage der darauffolgenden Woche stattfindende Vorstellung der Impflinge vorgenommen werden soll, ist von der Districtspolizeibehörde im Benehmen mit dem Impfarzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde des öffentlichen Impfgeschäftes in den unmittelbaren Städten zur Kenntniß des Publikums zu bringen, in den übrigen Gemeinden aber den Ortspolizeibehörden bekannt zu geben und von letzteren mindestens acht Tage vor der öffentlichen Impfung in der Gemeinde, beziehungsweise in allen zu derselben etwa gehörigen Ortschaften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Die öffentliche Impfung ist an dem hiefür festgesetzten Tage von dem Impfarzt vorzunehmen und zwar von Arm zu Arm.

Die Impflymphe soll wo möglich von Blattern zum erstenmale Geimpfter und darf nur ausnahmsweise von Blattern wiederholt Geimpfter genommen werden und zwar im letzteren Falle nur von vollkommen entwickelten Blattern.

Die Verwendung von conservirter oder von Glycerinlymphe ist nur in Ausnahmsfällen zulässig.

An jedem Oberarme des zum erstenmale Geimpften sind fünf Stiche oder Schnittchen zu machen, bei der Wiederimpfung dagegen sind nur am linken Oberarme 6 Schnittchen anzubringen.

Der Impfarzt hat überdieß bei der Impfung die Liste in den Colonnen 7 bis 13 incl. auszufüllen und den bei der Impfung Erschienenen die Zeit und den Ort der Vorstellung der Impflinge wiederholt bekannt zu geben.

§. 10.

An dem für die Vorstellung der Impflinge bestimmten Tage hat der Impfarzt über jede Impfung nach erfolgter Feststellung ihrer Wirkung den Impfschein nach Maßgabe des §. 10 Abs. 1 des Impfgesetzes nach dem Formular I oder II auszufertigen und zwar in der Weise, daß die Impfscheine für erste Impfungen (§. 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes) auf Papier von röthlicher Farbe und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfungen nach §. 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes) auf Papier von grüner Farbe gedruckt werden und daß bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung neben dem Worte „Impfschein" das Wort „Wiederimpfung" in Klammern beigesetzt wird.

Bei der Vorstellung der Impflinge hat der Impfarzt überdieß die Liste in den Colonnen 14 bis 19 incl. des Formulars auszufüllen.

§. 11.

Die nach §. 10 Abs. 2 des Impfgesetzes auszustellenden Zeugnisse über gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung sind nach dem Formular III oder IV und zwar auf weißem Papier auszufertigen.

§. 12.

Herrschen an einem Orte zu der für die öffentliche Impfung bestimmten Zeit unter den Kindern ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Diphterie, Masern u. s. w., so ist die öffentliche Impfung auf einen späteren Termin zu verlegen.

Beim Auftreten des Impfrothlaufes ist die Impfung sofort einzustellen.

In beiden Fällen hat die Districtspolizeibehörde im Benehmen mit dem Impfarzte die erforderlichen Anordnungen zu treffen und ungesäumt an die Regierung, Kammer des Innern, zu berichten.

§. 13.

Außer den nach §. 1 des Impfgesetzes zur Impfung Verpflichteten sind sämmtliche Bewohner des Impfbezirkes berechtigt, zur Zeit der öffentlichen Impfung vom zuständigen Impfarzte unentgeltlich geimpft zu werden.

Auch erst im Laufe des Jahres Geborene dürfen zur ordentlichen öffentlichen Impfung zugelassen werden; Kinder unter drei Monaten jedoch nur dann, wenn Gefahr auf Verzug haftet.

§. 14.

Außerordentliche öffentliche Impfungen haben stattzufinden, so oft in einem Orte die Blattern (Variolen oder Varioliden) ausbrechen.

In diesem Falle sind alle Kinder, somit auch die im Laufe des Jahres geborenen impfpflichtig, soferne denselben nicht die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung zukommt.

Auf die über den Ausbruch der Blatternkrankheit erhaltene Anzeige ist durch die Districtspolizeibehörde im Benehmen mit dem Impfarzte ohne Verzug auf Grund des Art 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 eine Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden anzuordnen.

Die Wiederimpfung der von der aufgetretenen Blatternkrankheit zunächst Gefährdeten kann von der Districtspolizeibehörde angeordnet werden, insoferne dieselben in den letzten fünf Jahren weder die Blattern überstanden haben, noch mit Erfolg geimpft worden sind.

§. 15.

Die Districtspolizeibehörden haben, sobald ihnen nach dem Schlusse des Kalenderjahres die Impflisten zugegangen sind, dieselben zu prüfen und bezüglich der ohne gesetzlichen Grund von der Impfung Weggebliebenen durch die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder nach §. 12 des Impfgesetzes aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist mittels der vorgeschriebenen Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist

Wird dieser Nachweis geliefert, so ist die Impfliste zu ergänzen; wird derselbe nicht erbracht, so ist der betreffenden Staatsanwaltschaft hievon Anzeige zu machen und den Betheiligten eine Frist zur Nachholung der Impfung nach § 4 des Impfgesetzes vorzusetzen.

Auf Grund der festgestellten Listen hat sodann die Districtspolizeibehörde die Uebersicht über das Ergebniß der Impfung für jeden Impfbezirk nach Formular VI anzufertigen und der Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, von welcher diese Listen nebst einer für den Regierungsbezirk herzustellenden Hauptübersicht an das Staatsministerium des Innern einzusenden sind.

Bezüglich der Erstattung von Jahresberichten über das Ergebniß der Impfung von Seite der Impfärzte wird das Staatsministerium des Innern nähere Vorschriften erlassen.

§ 16.

Hinsichtlich der Deckung der durch den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 erwachsenden Kosten bleibt die Erlassung der erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

Die Sorge für die Anschaffung der gedruckten Formulare liegt der Districtspolizeibehörde ob, welche dem Impfarzte die zum Vollzuge des öffentlichen Impfgeschäftes nöthige Zahl von Exemplaren unentgeltlich zuzustellen hat.

§. 17.

Wird eine wiederholte Ausfertigung einer der in §. 10 des Impfgesetzes aufgeführten Bescheinigungen verlangt, so ist dieselbe gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Mark von dem zuständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatter-Narben auszufertigen.

Im letzteren Falle kann auch jeder andere Arzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung der Bescheinigung gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Impfungsnachweis weder durch die Listen, noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatter-Narben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Für Privat-Impfungen, zu welchen auch die von den Impfärzten außerhalb der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, dürfen die Aerzte, falls nicht eine Vereinbarung mit den Betheiligten hierüber stattgefunden hat, die in der Medicinal-Taxordnung festgesetzten Gebühren beanspruchen.

§. 18.

Für das Jahr 1875 sind die Vorbereitungen zum Vollzuge des Impfgesetzes von den Districtspolizeibehörden, welche im Uebrigen nach den oben gegebenen Vorschriften zu verfahren haben, so zu beschleunigen, daß mit der Vornahme der Impfungen Anfangs Mai nach §. 6 Abs. 2 des Impfgesetzes begonnen werden kann.

Insoweit durch gegenwärtige Verordnung für die Folge die Standesbeamten zur Mitwirkung bei Herstellung der Impfliste berufen sind, haben für das Jahr 1875 die zur Zeit

mit der Führung der Civilstandsregister betrauten Organe zu dem bezeichneten Zwecke nach der von den Districtspolizeibehörden ihnen zugehenden Anleitung mitzuwirken.

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und der Privatschulen, beziehungsweise die Lehrer oder Oberlehrer der Volksschulen haben die nach §. 7 Abs. 1 des Impfgesetzes von ihnen herzustellenden Listen längstens bis zum letzten April laufenden Jahres dem zuständigen Impfarzte zu übersenden.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 4. März 1864 (Regierungsblatt Nr. 13), insoweit letztere nicht durch das Impfgesetz vom 8. April 1874 bereits ersetzt ist, aufgehoben wird, tritt mit dem 1. April laufenden Jahres für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 24. Februar 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Formular I.

Impfschein.

Impfbezirk . . . . . **Impfliste Nr.** . . .

. . . . . , geboren den . . . . . 18 . . , wurde am

. . . . . 18 . . zum . . . . . Male . . . . Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N., am . . . . . 18 . .

N. N.,

Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular 1 kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1, Ziff. 1 des Impfges.), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1) war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" und zwischen den Worten „Male . . . . Erfolg" das Wort „mit" einzuschalten;
2) ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfges.) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten: „zum . . . . Male" das Wort „dritten", und zwischen den Worten „Male . . . . Erfolg", je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit" oder das Wort „ohne" einzuschalten.

Formular II.

Impfschein.

Impfbezirk . Impfliste Nr. .

, geboren den . . . 18 . , wurde am . . 18 . . zum . . Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

., am 18 .

N. N.,
Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zum zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Formular III.

Zeugniß.

Impfbezirk . **Impfliste Nr.** .

. . . . . , geboren den . . . . . 18 . . , kann wegen . . . . . ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis . . . . . unterbleiben.

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

N. N.,
Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit ꝛc. (§ 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen . . . . . ohne ꝛc.“, die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis . . . . . unterbleiben“ anzugeben. Der Name des Impfbezirkes und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Formular IV.

Zeugniß.

Impfbezirk . . . . **Impfliste Nr.** . . . .

. . . . . ., geboren den . . . . . 18 . ., hat im Jahre . . . . . die natürlichen Blattern überstanden; ist im Jahre . . . mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit.

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

N. N.,
Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre ꝛc. ꝛc." bis „worden" auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre ꝛc. ꝛc." bis „überstanden" auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Impfliste.

Formular V.

Laufende Nummer.	Des Impflings		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl d. vorangegangenen erfolglosen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung				Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Tag der Revision.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Ursache, weshalb von der Impfung Abstand genommen ist.		Bemerkungen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung				Von Arm zu Arm.	Glycerin-Lymphe.	Anders conservirte.	Animal-Lymphe.					vorläufig.	gänzlich.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Bemerkung. Der Impfarzt empfängt die Liste, nachdem sie in den ersten sechs Kolonnen von der Behörde oder — bei der späteren Impfung (Wiederimpfung) — von den Schulvorstehern ausgefüllt ist. Er füllt seinerseits die übrigen Kolonnen aus. In der Kolonne 19 muß stets, und zwar durch Anwendung der Buchstaben **S. R. Sk.** ein Vermerk gemacht werden, wenn ein Impfling an Syphilis, Rachitis oder Skrophulosis leidet. Ist der Impfpflichtige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Kolonne 19 zu vermerken.

Die Privatärzte haben für die von ihnen Geimpften entsprechende Listen aufzustellen und vollständig auszufüllen.

Formular VI.

Uebersicht

über

das Ergebniß der Impfung.

Zahl der Impflinge.	Zahl der Geimpften		Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung		Zahl der der Impfung vorschriftswidrig entzogenen Pflichtigen.
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	vorläufig Abstand genommen.	gänzlich	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bemerkung. Die Liste ist gesondert für die nach §. 1 Ziffer 1 und §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes Impfpflichtigen aufzustellen. Ihre Angaben sollen das Ergebniß der Impfung für größere Bezirke enthalten und zur Herstellung einer Uebersicht über die Wirkungen des Impfgesetzes für den Gesammtumfang des Reiches dienen.

(Nr. 996.) Impfgesetz. Vom 8. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2.

Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6.

In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7.

Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§. 8.

Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9.

Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11.

Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2) haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu bringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15.

Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8 Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16.

Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17.

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürſt v. Bismarck.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 1. December v. Js. den k. Maximilians-Orden zu verleihen:

A. in der Claſſe der Wiſſenſchaft:

dem Univerſitäts-Profeſſor Dr. Alexander Braun in Berlin,

dem Univerſitäts-Profeſſor Dr. Ernſt Eduard Kummer in Berlin;

B. in der Claſſe der Kunſt:

dem Maler Adolph Friedrich Menzel in Berlin,

dem Bildhauer Johannes Schilling in Dresden,

dem Dichter Dr. Hermann Lingg in München,

dem Dichter und Schriftſteller Dr. Joſeph Victor Scheffel in Carlsruhe.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 29. December v. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, nachſtehende Ordens-Auszeichnungen zu verleihen:

I. das Comthurkreuz des k. Verdienſtordens vom hl. Michael:

dem Miniſterialrathe im k. Staatsminiſterium des k. Hauſes und des Aeußern, Michael von Suttner,

II. das Ritterkreuz I. Claſſe des Verdienſt-Ordens vom hl. Michael:

dem k. Stabscaſſier Theodor Moralt in München, dem k. Conſul Bankier Georg Örtenbach in Stuttgart.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 5. Januar l. Js. dem k. preußiſchen Generalmajor und Inſpecteur der Kriegsſchulen von Hartmann das Großcomthurkreuz des Verdienſtordens vom hl. Michael zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 12.

München, den 16. März 1875.

Inhalt:

Bestätigungs-Urkunde des gräflich von Walderdorff'schen Familienfideicommisses Bodenstein.

Bestätigungs-Urkunde

des gräflich von Walderdorff'schen Familienfideicommisses Bodenstein.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem unterfertigten Gerichtshofe in Kraft dieses beurkundet, daß Graf Wilderich von Walderdorff zu Molsberg in der preußischen Provinz Nassau, Ritter des k. bayerischen Haus-Ordens vom hl. Georg ꝛc. ꝛc., vermöge anher vorgelegter Stiftungsurkunde d. d. Molsberg 1. Januar 1872 unter nachstehenden Bestimmungen ein Familienfideicommiß errichtet hat.

§. 1.

Die Bestandtheile des Fideicommisses sind:

A. Grundvermögen.

I. **Das Schloßgut Bodenstein im Bezirke des k. Landgerichts Rittenau,** wozu gehören:

1. Gebäude.

a) Das Schloßgebäude Hs.-Nr. 1, Pl.-Nr. 1,
b) Wohnhaus, Stallung und Remise, Branntweinbrennerei, Stallung, Schullokal und Backofen unter Einem Dache, Faßschupfe Hs.-Nr. 1, Pl.-Nr. 3,
c) Brauhaus nebst Brauerwohnung Hs.-Nr. 1, Pl.-Nr. 57,
d) Stadel bei Hs.-Nr 2, Pl.-Nr. 42,
e) Wohnhaus mit Stallung unter Einem Dache Hs.-Nr. $2^1/_2$, Pl.-Nr. 40, Scheuer mit Schweinstall und Keller Pl.-Nr. 41a,
f) Wohnhaus mit Stallung Hs.-Nr. 12, Pl.-Nr. 10,
g) Wohnhaus mit Stallung Hs.-Nr. 14, Pl.-Nr. 6,
h) Wohnhaus mit Stall und Stadel Hs.-Nr. 19, Pl.-Nr. 38.

Die Gesammtgrundfläche der Gebäude beträgt 1 Tagw. 75 Decimalen.

2. Gärten.

In der Steuergemeinde Bodenstein:

Pl.-Nr. 2, 4, 46, 58, 69, 70, 45, 152c, 41b, $45^1/_2$, 11, 39, 59, 60, 62a, 62b, 64, 853, zusammen 4 Tagw. $80^3/_{10}$ Decimalen.

3. Aecker.

a. In der Steuergemeinde Bodenstein:

Pl.-Nr. 71, 149, $253^1/_3$, $253^1/_4$, $267^1/_2$, 286, 288a, 289a, 299a, 299b, 377, 379, 382a, 383a, 384a, 387a, 388a, 429, 437b, $223^1/_7$, $223^1/_6$, $223^1/_9$, 223a, 338, 367, 385, 249, 232b, $233^1/_2$, 786a, 253, 408, 222, 431, $222^1/_3$, 303a, 430, 97, 108, 236, 362, 337c, 352, 353a, 354, 412, 413a, 414, 416, 215, 417, 256, 111, 127, 128, 152a, 153, 154a, 154b, 306, 370, 372, 378, 373, 374b, 374c, 375, 376a, $111^1/_2$, 228a, 228b, 89a, 89c, 234, 244, 304b, 305a, 403, 332, 245, 381a, 38b, 407, 122a, 238, 241, 243, 248a, 389, 392, 402, 233, 342, 344, 110a, 118a, 123, 247, 98, 100, 235, 242, 339, 348b, 397a, 400, 409, 394, 395a, 399a, 94a, 94d, 96, 93, 95, 428b, 292, 309a, $310^1/_2$, $292^1/_2$, 90, $90^1/_2$a, 92a, 125,

331a, 358, 361, 368c, 369, 370½, 380, 854a, 855a, 856a, 857, 859, 861a, 862b, 862c, 865, 868, 869, 870, 871b, 873a, zusammen 350 Tagw. 91 Decimalen.

b. In der Steuergemeinde Rittenau:

Pl.-Nr. 2040a und 522 zu 1 Tagw. 3 Decimalen.

c. In der Steuergemeinde Treibling:

Pl.-Nr. 80, 81a, 378 1/10, 378 1/11, 378 1/2a, 378 1/6, 378 1/7a, 378 1/9, 413, 414a, 414b, 477, zusammen 37 Tagw. 61 Decim.,

sohin an Aeckern im Ganzen 389 Tagwerk 56 Decimalen.

4. Wiesen.

a. In der Steuergemeinde Bodenstein:

Pl.-Nr. 56a, 147, 266 1/3, 290, 328, 398, 434, 421, 424, 425, 437a, 134, 232a, 130, 132, 303b, 436, 131, 411, 441b, 337a, 415, 419, 420, 418, 43, 112, 129, 307, 374a, 376b, 304a, 297, 381b, 426, 250, 848, 410, 343, 118b, 445, 333, 308, 348a, 61, 66, 94c, 63a, 63b, 298, 309b, 335, 293, 91, 331b, 368a 860, 861b, 862a, 863, 871c, zusammen 99 Tagw. 83 Decimalen.

b. In der Steuergemeinde Hackenberg:

Pl.-Nr. 341 und 343 zu 1 Tagw. 52 Decim.

c. In der Steuergemeinde Treibling:

Pl.-Nr. 82, 84 und 84 1/2 zu 5 Tagw. 30 Decim.,

sohin an Wiesen im Ganzen 106 Tagwerk 65 Decimalen.

5. Waldungen.

a. In der Steuergemeinde Bodenstein:

Pl.-Nr. 148, 253 1/2, 411 1/2, 415 1/2, 422, 435, 875, 449, 786b, 439, 441a, 444, 467, 505 1/3, 324, 337b, 413b, 188, 464, 453, 192, 465, 204, 446, 197, 450, 180, 455, 428a, 201, 451, 322, 336, 864, 864 1/3, 871a, 872, 864 1/2, 852, zusammen 369 Tagw. 24 Decimalen.

b. In der Steuergemeinde Hackenberg:

Pl.-Nr. 342 zu 0 Tagw. 82 Decim.

c. In der Steuergemeinde Nittenau

Pl.-Nr. 1908 zu 5 Tagw. 34 Decim.

d. In der Steuergemeinde Tiefenbach

Pl.-Nr. 191 zu 94 Tagw. 94 Decim.

e. In der Steuergemeinde Treibling:

Pl.-Nr. 83, 378 1/5, 378 1/7 b zu 5 Tagw. 44 Decim.

f. In der Steuergemeinde Wald:

Pl.-Nr. 872 zu 61 Tagw. 84 Decim.,
sohin an Waldungen im Ganzen 537 Tagwerk 62 Decimalen.

6. Oedungen.

a. In der Steuergemeinde Bodenstein:

Pl.-Nr. 56b, 113, 223b, 223c, 225, 253 1/7, 280 1/2, 288b, 289b, 382b, 383b, 384b, 387b, 388b, 408 1/2, 628, 140 1/2, 401, 353b, 152b, 371, 89b, 304c, 305b, 122b, 248b, 110b, 397b, 399b, 94b, 90 1/2 b, 92b, 368b, 368d, 395b, 11 1/2, 854b, 855b, 856b, 867, 873b, 874, zusammen 23 Tagw. 98 3/10 Decim.

b. In der Steuergemeinde Nittenau:

Pl.-Nr. 2040b zu 0 Tagw. 18 Decim.

c. In der Steuergemeinde Treibling:

Pl.-Nr. 79, 81b, 378 1/2 b, 378 1/8 zu 4 Tagw. 43 Decim.,
sohin an Oedungen im Ganzen 28 Tagwerk 59 3/10 Decimalen.

7. Weiher.

a. In der Steuergemeinde Bodenstein:

Pl.-Nr. 21, 55, 114, 277, 334, 423 zu 5 Tagw. 44 Decim.

b. In der Steuergemeinde Nittenau:

Pl.-Nr. 518 und 531 zu 1 Tagw. 44 Decim.,
sohin an Weihern im Ganzen 6 Tagwerk 88 Decimalen.

8. Wege.

a. In der Steuergemeinde Bodenstein:

Pl.-Nr. 858 und 866 zu 1 Tagw. 41 Decim.

b. In der Steuergemeinde Tiefenbach:

Pl.-Nr. 194 und 253½ zu 0 Tagw. 49 Decim.

c. In der Steuergemeinde Wald:

Pl.-Nr. 872½ und 882½ zu 0 Tagw. 29 Decim.,
sohin an Wegen im Ganzen 2 Tagwerk 19 Decimalen.

9. Bäche in der Steuergemeinde Tiefenbach.

Pl.-Nr. 192 und 518½ zu 1 Tagwerk 31 Decimalen.

Gesammtsumme: 1079 Tagwerk $35^{6}/_{10}$ Decimalen mit Worten: eintausend neun und siebenzig Tagwerk fünf und dreißig sechs zehntel Decimalen.

II **Das Mühlgut Bodenstein im Bezirke des k. Landgerichts Rittenau,** wozu gehören:

1. Gebäude.

Wohnhaus mit Stall und Mühle, Stadel, Backofen Hs.-Nr 29, Pl.-Nr. 115a zu 0 Tagw. 16 Decim.

2. Gärten.

Pl.-Nr. 115b zu 0 Tagw. 10 Decim.

3. Aecker

in der Steuergemeinde Bodenstein.

Pl.-Nr. 117, 120, 136 a, 136 c, 137 a, 179 b zu 4 Tagw. 66 Decim.

4. Wiesen.

Pl.-Nr. 136 b, 179 a, 137 b zu 1 Tagw. 11 Decim.

5. Waldungen.

Pl.-Nr. 178, 193, 466 zu 4 Tagw. 56 Decim.

6. Oedungen.

Pl.-Nr. 137 c und 179 c zu 1 Tagw. 11 Decim.

7. Wege.

Pl.-Nr. 116 zu 0 Tagw. 23 Decim.

Gesammtsumme: 11 Tagwerk 93 Decimalen (eilf Tagwerk dreiundneunzig Decimalen).

III. **Der Wirthshof im Bezirke des k. Landgerichts Rittenau,**
wozu gehören in der Steuergemeinde Bodenstein:

1. Gebäude.

Wohnhaus und Stall, Stadel, Schupfe, Schweinstall und Backofen Hs.-Nr. 1 in Wirthshof Pl.-Nr. 878 zu 0 Tagw. 29 Decim.

2. Gärten.

Pl.-Nr. 879 a und 879 b zu 0 Tagw. 59 Decim.

3. Aecker.

Pl.-Nr. 881, 882 a, 883, 885 a, 887, 888 a, 889 a, 890, 891, 895 a, 896, 897, zusammen 40 Tagwerk 42 Decimalen.

4. Wiesen.

Pl.-Nr. 880 a, 880 b, 882 b, 882 c, 885 b, 889 b, 892, 894 a, 898 b, 899 zu 18 Tagw. 76 Decim.

5. Waldungen.

Pl.-Nr. 876 1/2, 884, 893, 898 a, 876 zu 25 Tagw. 76 Decim.

6. Oedungen.

Pl.-Nr. 880 c, 886, 888 b, 889 c, 895 b zu 2 Tagw. 94 Decim.

7. Weiher.

Pl.-Nr. 877, 894 b, 877 1/2 zu 0 Tagw. 23 Decim.

8. Wege.

Pl.=Nr. 886 1/2 zu 0 Tagw. 49 Decim.

Gesammtsumme: 89 Tagwerk 48 Decimalen (neun und achtzig Tagwerk acht und vierzig Decimalen.)

IV. Der Reithof im Bezirke des k. Landgerichts Rittenau,

wozu gehören:

1. Gebäude.

Wohnhaus und Stallung, Stadel, Schafstall, Schweinstall, Haus=Nr. 24 Pl.=Nr. 2156 zu 0 Tagw. 41 Decim.

2. Gärten.

Pl.=Nr. 2157, 2159, 2160 a zu 0 Tagw. 70 Decim.

3. Aecker

in der Steuergemeinde Rittenau.

Pl.=Nr. 2162, 2163, 2196 a, 2173, 2174 a, 2174 b, 2175 a, 2176 a, 2181 a, 2177, 2185 a, 2184, 2191 a, 2193 a, 2194, 1855, 1856, 1851, 1859, 1860, 1857, 1858, 2164 a, 2187, 2188 a, 2188 c, 2197 a, 2199 a, 2202, 2163 1/2, 2196 1/2, 2180, zusammen 79 Tagwerk 62 Decimalen.

4. Wiesen:

a) In der Steuergemeinde Rittenau:

Pl.=Nr. 1870 b, 2170, 2171, 2172 b, 2175 b, 2178, 2181 b, 2183 a, 2186 b, 2186 c, 2189 c, 2191 b, 2191 c, 2192, 2193 c, 2195, 2196 b, 2188 b, 2197 b, 2198, 2200, 2179 b, zusammen 22 Tagwerk 81 Decimalen.

b) In der Steuergemeinde Wulkersdorf:

Pl.=Nr. 150, 151 1/2, 151 1/3, zu 3 Tagw. 50 Decim.,

sohin an Wiesen im Ganzen 26 Tagwerk 31 Decimalen.

5. Waldungen:

In der Steuergemeinde Rittenau:

Pl.=Nr. 1870 a, 2168 1/2, 2169, 2172 a, 2183 b, 2186 a, 2189 b, 2185 b, 2190,

1794, 1795, 1862, 1863, 1864, 2168, 2166, 2167, 2165, 2203 a, 2168 1/3, 2179 a, 1871, 1878, 1877, zusammen 48 Tagwerk 38 Decimalen.

6. Oedungen.

Pl.-Nr. 2158, 2161 1/2, 2176 b, 2193 b, 2161 a, 2164 b, 2199 b, 2203 b, 2161 b, 2161 1/3, zusammen 7 Tagwerk 99 Decimalen.

7. Weiher.

Pl.-Nr. 2191 d, 1761, 2160 b, 2201, zu 1 Tagw. 26 Decim.

Gesammtsumme 164 Tagwerk 67 Decimalen (ein hundert vier und sechzig Tagwerk sieben und sechzig Decimalen).

V. **Der Höninghof im Bezirke des k. Landgerichts Rittenau,**
wozu gehören in der Steuergemeinde Wald:

1. Gebäude.

Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Getreidkasten mit 2 Wohnungen, Hirtenhäuschen, Schupfe, Schafstall, Backofen, Hs.-Nr. 20, Pl.-Nr. 691 zu 0 Tagw. 79 Decim.

2. Aecker.

Pl.-Nr. 694 a, 694 b, 696, 699, 701 b, 701 c, 705 a, 707, 708, 710, 710 1/2 b, 712 a, 712 b, 715, 720 1/2 721, zusammen 116 Tagwerk 74 Decimalen.

3. Wiesen.

Pl.-Nr. 695, 701 a, 704, 705 b, 706, 709 a, 710 1/2 a, 714, 717, 718, 720 a, 720 b, zusammen 41 Tagwerk 87 Decimalen.

4. Waldungen.

Pl.-Nr. 702, 713, 716, 719, 702 1/2, 1040, zusammen 91 Tagwerk 66 Decimalen.

5. Oedungen.

Pl.-Nr. 692 und 693 zu 1 Tagw. 19 Decim.

6. Weiher.

Pl.-Nr. 709 b und 722 zu 0 Tagw. 31 Decim.

7. Wege.

Pl.=Nr. 700 zu 0 Tagw. 84 Decim.

Gesammtsumme: 253 Tagwerk 40 Decimalen (zwei hundert drei und fünfzig Tagwerk vierzig Decimalen.)

VI. **Das Landgut Wulkersdorf im Bezirke des Landgerichts Mittenau,** wozu gehören:

1. Gebäude.

Schloß oder Wohnhaus, Rindviehstall, Branntweinbrennerei, Pferdestall, Stadel, Hs.=Nr. 1 in Wulkersdorf, Pl.=Nr. 1 zu 0 Tagw. 60 Decim.

2. Gärten.

Pl.=Nr. 2, 35, 270, 271, zu 3 Tagw. 39 Decim.

3. Aecker:

a) In der Steuergemeinde Wulkersdorf:

Pl.=Nr. 69, 71, 75, 76, 91 a, 93, 194 a, 215, 216, 217, 260. 269, 195, 197, 222, 262, 263, 98, 99 a, 272, 274, 276 a, 279, 280 b, 284, 286 b, zusammen 132 Tagwerk 52 Decimalen.

b) In der Steuergemeinde Plitting:

Pl.=Nr. 337 1/2 und 338 b, zu 9 Tagw. 70 Decim.

c) In der Steuergemeinde Bodenstein:

Pl.=Nr. 727 a, 772, 776 a, 777 b, 782, 783, 784, 792, 814, 843, 788, 793, zusammen 9 Tagwerk 79 Decimalen,

sohin an Aeckern im Ganzen 152 Tagwerk 01 Decimalen.

4. Wiesen.

a) In der Steuergemeinde Wulkersdorf:

Pl.=Nr. 70, 88, 92, 95, 113 a, 113 b, 152, 156, 155, 151, 196, 99 b, 276 b, 277 a, 278, 280 a 286 a, zusammen 44 Tagwerk 58 Decimalen.

b) In der Steuergemeinde Plitting:

Pl.=Nr. 336 1/2 und 338 a zu 4 Tagw. 19 Decim.

c) In der Steuergemeinde Hackenberg:

Pl.-Nr. 340 zu 7 Tagw. 72 Decim.

d) In der Steuergemeinde Bodenstein:

Pl.-Nr. 727 b, 776 b, 791, 806 zusammen 2 Tagwerk 20 Decimalen,
sohin an Wiesen im Ganzen: 58 Tagwerk 69 Decimalen.

5. Waldungen.

a. In der Steuergemeinde Wulkersdorf:

Pl.-Nr. 67, 144½, 146, 157, 265, 268, 267, 283a, 283b, zusammen 210 Tagw. 69 Decimalen.

b. In der Steuergemeinde Hackenberg:

Pl.-Nr. 355, 352a, 352b, 339 zu 163 Tagw. 30 Decimalen.

c. In der Steuergemeinde Bodenstein:

Pl.-Nr. 727a, 817, 818, 818½, 789½ zu 2 Tagw. 96 Decim,
sohin an Waldungen im Ganzen: 376 Tagw. 95 Decimalen.

6. Oedungen.

a. In der Stenergemeinde Wulkersdorf:

Pl.-Nr. 60a, 60b, 66a, 76½, 91b, 110, 144, 194b, 218, 273, 277b, zu 15 Tgw. 76 Decim.

b. In der Steuergemeinde Bodenstein:

Pl.-Nr. 787 zu 0 Tagw. 79 Dezim,
sohin an Oedungen im Ganzen 16 Tagw. 55 Decim.

7. Weiher.

a. In der Steuergemeinde Wulkersdorf:

Pl.-Nr. 53. 62. 63. 66b, 81. 89 zu 2 Tagw. 59 Decim.

b. In der Steuergemeinde Plitting:

Pl.-Nr. 338c, 339 zu 0 Tagw. 70 Decim,
sohin an Weihern im Ganzen 3 Tagw. 29 Decim.

8. Wege.

In der Steuergemeinde Wulkersdorf:

Pl.=Nr. 91½, 275, 285 zu 0 Tagw. 75 Decimalen.

Gesammtsumme: 612 Tagwerk 23 Decimalen: (sechshundert zwölf Tagwerk dreiund zwanzig Decimalen).

VII **Die Mühle zu Tiefenbach im Bezirke des kgl. Landgerichts Rittenau,** wozu gehören:

1. Gebäude.

Wohnhaus und Stallung, Mahl= und Sägmühle Hs.=Nr. 3 Pl.=Nr. 6 zu 0 Tagw. 36 Decim.

2. Aecker.

a. In der Steuergemeinde Tiefenbach:

Pl.=Nr. 20, 62, 75, 50½ zu 3 Tagw. 63 Decim.

b. In der Steuergemeinde Reichenbach:

Pl.=Nr. 169 zu 1 Tagw. 81 Decim.

sohin an Aeckern im Ganzen 5 Tagw. 44 Decimalen.

3. Wiesen.

a. In der Steuergemeinde Tiefenbach:

Pl.=Nr. 26, 63b, 49 zu 2 Tagw. 03 Decim

b. In der Steuergemeinde Reichenbach:

Pl.=Nr. 168 zu 0 Tagw. 87 Decim,

sohin an Wiesen im Ganzen 2 Tagw. 90 Decimalen.

4 Oedungen.

In der Steuergemeinde Tiefenbach:

Pl.=Nr. 63a zu 0 Tagw. 84 Decim.

Gesammtsumme: 9 Tagwerk 54 Decimalen (neun Tagwerk vier und fünfzig Decimalen).

VIII. **Das Gütl Bodenstein im Bezirke des kgl. Landgerichts Rittenau,** wozu gehören:

1. Gebäude.

Wohnhaus mit Stall und Stadel Hs.=Nr. 4 Pl.=Nr. 19, Backofen Pl.=Nr. 20½ zu 0 Tagw. 13 Decim.

2. Gärten:

Pl.=Nr. 20 zu 0 Tagw. 11 Decim.

3. Aecker.

Pl.=Nr. 276 b, 216 b, 216 c, 222 1/2, 223 1/5, 283 zu 6 Tagw. 67 Decim.

4. Wiesen.

Pl.=Nr. 276a zu 2 Tagw. 16 Decim.

5. Waldungen.

Pl.=Nr. 194, 462 zu 3 Tagw. 81 Decim.

6. Oedungen.

Pl.=Nr. 19 1/2, 216a, 223 1/4 223 1/3 zu 1 Tagw. 76 Decim.
Gesammtsumme: 14 Tagwerk 64 Decimalen (vierzehn Tagwerk vier und sechzig Decimalen).

IX. Separatgrundstücke im Bezirke des k. Landgerichts Rittenau.

1. Aecker.

a. In der Steuergemeinde Bodenstein:

Pl.=Nr. 223 1/2 zu 0 Tagw. 39 Decim.

b. In der Steuergemeinde Treibling:

Pl.=Nr. 393 zu 6 Tagw. 42 Decim.,
sohin an Aeckern im Ganzen 6 Tagw. 81 Decim.

2. Wiesen.

a. In der Steuergemeinde Bodenstein:

Pl.=Nr. 257b zu 0 Tagw. 75. Decim.

b. In der Steuergemeinde Treibling:

Pl.=Nr. 394a zu 1. Tagw. 94 Decim.

c. In der Steuergemeinde Wald:

Pl.=Nr. 873 zu 1 Tagw. 09 Decim.

d. In der Steuergemeinde Rittenau:

Pl.=Nr. 523 1/3 zu 0 Tagw 49 Decim.,

sohin an Wiesen im Ganzen 4 Tagw 27 Decimalen.

3 Waldungen.

a. In der Steuergemeinde Rittenau:

Pl.=Nr. 1890, 1892, 1977, 1978, 1873, 1880 zu 17 Tagw. 86 Decim

b. In der Steuergemeinde Hackenberg.

Pl.=Nr. 354 zu 4 Tagw. 43 Decim.,

sohin an Waldungen im Ganzen 22 Tagw. 29 Decimalen.

Gesammtsumme: 33 Tagwerk 37 Decimalen (dreiunddreißig Tagwerk sieben und dreißig Decimalen).

B. Landwirthschaftliche Industriezweige.

a) Das radicirte Bierbrauereirecht in Bodenstein;

b) Die radicirte Mühlgerechtsame in Bodenstein;

c) Die radicirte Mühlgerechtsame in Tiefenbach.

C Anderes Vermögen

I. Zum Fideicommisse gehörige Gebäude.

1. Steuergemeinde Bodenstein.

a) Schloß in Bodenstein Hs.=Nr. 1,

b) Wohnhaus,

c) Stallung,

d) Stadel und Remise,

e) Branntweinbrennerei, Stallung, Schullokal und Backofen,

f) Faßschupfe,

g) Brauhaus und Brauerwohnung,

h) Stadel Hs.=Nr. 2,

i) Wohnhaus, Nebengebäude mit Stall und Kellerhaus Nr. 2 1/2,

k) Wohnhaus und Stallung Hs.Nr. 12,

l) Wohnhaus und Stallung Hs.=Nr. 14,
m) Wohnhaus mit Stall und Stadel Hs.=Nr. 19,
n) Wohnhaus Hs.=Nr. 29 mit Stall und Mühle, Stadel und Backofen,
o) Wohnhaus mit Stall und Stadel unter Einem Dache Hs.=Nr. 4,
p) Wohnhaus und Stall, Stadel und Backofen Hs.=Nr. 1 in Wirthshof;

zusammen um 15,800 fl. (fünfzehntausend achthundert Gulden) gegen Brand versichert.

2. Steuergemeinde Wald.

a. Wohnhaus Nr. 20 in Höninghof, und Stallung,
b. Getreidekasten,
c. Hirtenhäuschen,
d. Schupfe und Schafstall,
e. Stadel,
f Backofen,

zusammen um 2080fl (zweitausend achtzig Gulden) gegen Brand versichert.

3. Steuergemeinde Wulkersdorf.

a Schloßgebäude,
b Waschhaus, Kuhstall, Brennerei, Ochsen= u. Pferdestallungen,
c Holz= und Streuschupfe,
d. Stadel,
e Backhaus,

zusammen um 2640 fl. (zweitausend sechshundert vierzig Gulden) gegen Brand versichert.

4. Steuergemeinde Tiefenbach.

a. Wohnhaus Nr. 3,
b. Mahlmühle,
c. Sägmühle,
d. Stall,

zusammen um 14,680 fl. (vierzehntausend sechshundert achtzig Gulden) gegen Brand versichert.

5. Steuergemeinde Rittenau.

Grundbuch Plitting.

a. Wohnhaus Hs.=Nr 24 zu Roithof, und Stallung,

b. Stadel, Schafstall und Schweinstall,

c Backofen,

zusammen um 600 fl. (sechshundert Gulden) gegen Brand versichert.

II. Rechte.

A. Präsentationsrechte.

Auf die katholische Schulstelle zu Bodenstein, k. Bezirksamts Roding.

B. Sonstige Rechte.

1. Fischerei=Rechte beim Schloßgut Bodenstein, Steuergemeinde Treibling.

Das Fischrecht im Regen Pl=Nr. 78 von der westlichen Spitze der Plan=Nummer 85 anfangend bis zur Flurgrenze zwischen Treibling und Muckenbach bei Pl.=Nr. 69 und 579

2. Gemeinderechte.

a. Schloßgut Bodenstein.

Elf Gemeinderechte zu je einem ganzen Nutzantheile aus dem Besitze von Hs.=Nr. 1. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 23. 24. und 26 in Bodenstein.

b. Gütl Hs.=Nr. 4 in Bodenstein.

Das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile.

c. Mühlanwesen zu Tiefenbach.

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile.

III Fideicommißzugehörungen nach §. 8 der VII. Verfassungsbeilage.

Nach notarieller Inventars= und Schätzungs=Aufnahme vom 1 December 1870:

a. bei dem Schloßgute zu Bodenstein an Vieh und Fahrniß 5247 fl. 6 kr.

b. bei dem Bräuhause zu Bodenstein an Brauerei-Einrichtung und Braugeschirr 2352 fl. 48 kr.

c) bei der Mahlmühle in Tiefenbach an Mühleinrichtung und Werkzeug 4235 fl. 35 kr.

d) bei der Schneidsäge in Tiefenbach an Mühleinrichtung und Werkzeug 6143 fl. 30 kr. sohin Gesammtwerth dieser Fideicommiß-Zubehörungen 17978 fl 59 kr. (siebenzehntausend neunhundert acht und siebenzig Gulden neun und fünfzig Kreuzer).

D. Lasten.

I. Steuergrößen.

1. Schloßgut Bodenstein.

a) Grundsteuer in simplo 66 fl. 28 kr. 7 hl.

b) Haussteuer in simplo 40 kr. 8 hl.

2. Mühlgut Bodenstein.

a) Grundsteuer in simplo 1 fl. 1 hl.

b) Haussteuer in simplo 4 kr. 8 hl.

3. Wirthshof in Bodenstein

a) Grundsteuer in simplo 5 fl. 48 kr. 3 hl.

b) Haussteuer in simplo 8 kr. 7 hl.

4. Rotthof in Bodenstein.

a) Grundsteuer in simplo 11 fl. 50 kr. 5 hl

b) Haussteuer in simplo 12 kr. 3 hl.

5. Höninghof in Wald.

a) Grundsteuer in simplo 16 fl. 50 kr. 4 hl.

b) Haussteuer in simplo 22 kr. 5 hl.

6. Landgut Wulkersdorf.

a) Grundsteuer in simplo 40 fl. 57 kr. 2 hl.

b) Haussteuer in simplo 18 kr.

7. Mühlanwesen in Tiefenbach.

a) Grundsteuer in simplo 1 fl. 3 kr. 5 hl.

b) Haussteuer in simplo 10 kr. 5 hl.

8. Gütl zu Bodenſtein.

a) Grundſteuer in simplo 1 fl. 9 kr. 2 hl.

b) Hausſteuer in simplo 6 kr. 6 hl.

X. Separatgrundſtücke.

Grundſteuer in simplo 1 fl. 44 kr. 5 hl.

ſohin Geſammtſteuergröße:

a) einfache Grundſteuer 146 fl. 52 kr. 4 hl.

b) einfache Hausſteuer 2 fl. 4 kr. 2 hl.

hiezu Fiſchwaſſerſteuer in simplo 27 kr. 3 hl.

II. Gefällsbodenzinſe.

A. Zum Staate, beziehungsweiſe Rentamt.

a) Schloßgut Bodenſtein.

Capital 599 fl. 23 kr. 7 hl.

Zinſen 23 fl. 58 kr. 4 hl.

b) Mühlgut Bodenſtein.

Capital 6 fl.

Zinſen — fl. 14 kr. 3 hl.

c) Wirthshof in Bodenſtein.

Capital 18 fl.

Zinſen — fl. 43 kr. 2 hl.

d) Roithof.

Capital 1070 fl. 43 kr. 4 hl.

Zinſen 42 fl. 49 kr. 4 hl.

e) Höningbof.

Capital 923 fl. 28 kr. 4 hl.

Zinſen 36 fl. 57 kr. 2 hl.

f) Landgut Wulkersdorf.

Capital 469 fl. 43 kr. 4 hl.

Zinſen 18 fl. 47 kr. 3 hl.

g) Mühlanweſen in Tiefenbach.
Capital 574 fl. 16 kr. 4 hl.
Zinſen 22 fl. 58 kr. 1 hl.

h) Gütl zu Bodenſtein.
Capital 6 fl.
Zinſen — fl. 14 kr. 3 hl.

Summa des Capitals 3667 fl. 35 kr. 7 hl.
Summa der Zinſen 146 fl. 42 kr. 6 hl.

B. Zur Ablöſungscaſſa.

a) Schloßgut Bodenſtein.
Capital 3385 fl. 21 kr. 1 hl.
Zinſen 135 fl. 24 kr. 4 hl.

b) Mühlgut Bodenſtein.
Capital 156 fl. 58 kr. 4 hl.
Zinſen 6 fl. 16 kr. 6 hl.

c) Wirthshof in Bodenſtein.
Capital 940 fl. 43 kr. 4 hl.
Zinſen 37 fl. 37 kr. 6 hl.

d) Roithof.
Capital 225 fl. 12 kr. 2 hl.
Zinſen 9 fl. — kr. 3 hl.

e) Höninghof.
Capital 330 fl.
Zinſen 13 fl. 12 kr.

f) Landgut Wulkersdorf.
Capital 1159 fl. — kr. 6 hl.
Zinſen 46 fl. 21 kr. 6 hl.

g) Mühlanweſen Tiefenbach.
Capital 37 fl. 7 kr. 4 hl.
Zinſen 1 fl. 29 kr. 1 hl.

h) Gütl zu Bodenstein.

Capital 144 fl. 27 kr.
Zinsen 5 fl. 46 kr. 6 hl.
Summa des Capitals 6378 fl. 51 kr. 4 hl.
Summa der Zinsen 255 fl. 9 kr.

III Fideicommiß-Schulden.

Auf dem vorstehend verzeichneten Gesammtfideicommiß-Complexe haften in der Eigenschaft als Fideicommißschulden I. Classe nachstehende Schuldposten in der beigefügten Rangfolge:

Zur ersten Stelle: 60,000 fl. in Annuitäten von jährlich 4,694 fl. vorbehaltlich des dem Schuldner eingeräumten Rechtes größerer Capitals-Abschlagszahlungen zurückzahlbares Darlehen der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart, welches übrigens term. 15. April 1872 bereits bis auf den Betrag von 36,545 fl. 13 kr. getilgt war, nebst

6,000 fl. Caution für nicht privilegirte Zinsen und Kosten, wobei jedem Theile die Kündigung des Capitals, beziehentlich des jeweiligen Restes desselben binnen eines Vierteljahres jederzeit freisteht;

zur zweiten Stelle: 100 fl. jährliche Geldleistung als Ausnahme für die Michael und Barbara Götz'schen Müllerseheleute von Tiefenbach, als Jahresleistung im 25fachen Betrage capitalisirt, repräsentirt ein Passivcapital von 2,500 fl.

Auf dem Mühlanwesen zu Tiefenbach (vid. oben Nr. VII) geht jedoch die Ausnahmsforderung zu jährlich 100 fl. den obigen 60,000 fl. nebst 6,000 fl. Caution im Range vor; auch darf der Rang dieser Ausnahmsforderung einer andern Forderung nicht eingeräumt werden.

IV. Sonstige Lasten.

1) Kornbodenzins auf Besitz lit. C Pl.-Nr. 873 zu 1 Tagw. 0,9 Dec. der Steuergemeinde Wald ad 7 kr. 4 hl. aus 2 fl 30 kr Ablösungscapital
2) 70 fl. (siebenzig Gulden) jährlichen Beitrag zur Schule Bodenstein. Außerdem hat das Gut Bodenstein die Verpflichtung, ein geräumiges Schulzimmer und Wohnung für den Lehrer bereit und in baulichen Würden zu erhalten, das nöthige Brennholz, bisher 3 Klafter, in natura zur Schule abzugeben, und für die Anschaffung der nöthigen Schulrequisiten zu sorgen, soweit sie nicht durch die ausgesprochenen freiwilligen Beiträge der Gemeinde geschieht.

Dieſes ſämmtliche voraufgeführte Vermögen bildet den Grundſtock des zu errichtenden Familienfideicommiſſes.

§. 2.

Succeſſionsordnung.

A. Succeſſion nach der Primogenitur.

So lange der Mannesſtamm der Familie des Fideicommißſtifters beſteht, bleibt die weibliche Nachkommenſchaft von der Succeſſion in das Familienfideicommiß ausgeſchloſſen.

Die männliche Nachkommenſchaft ſuccedirt nach der Primogeniturordnung, ſo daß immer der Erſtgeborne aus der erſtgebornen Linie in den alleinigen Beſitz und Genuß des Fideicommiſſes gelangt und ein Nachgeborner und deſſen Linie erſt dann zu der Succeſſion gelangen kann, wenn die Linie des Erſtgebornen im Mannesſtamme erliſcht.

Zuerſt ſuccedirt demnach die männliche Nachkommenſchaft des Conſtituenten Wilderich Grafen von Walberborff nach der angegebenen Primogeniturordnung.

Erliſcht deſſen Linie im Mannesſtamme, ſo geht das Fideicommiß auf ſeinen Bruder Eduard Wilderich Grafen von Walberborff, dermalen in Klaſterbrunn in Niederöſterreich, oder deſſen männliche Descendenz nach der bezeichneten Ordnung über; erliſcht auch deſſen Linie im Mannesſtamme, ſo folgt im Fideicommiſſe der Bruder Richard Wilderich Graf von Walberborff, dermalen in Neurath, Regierungsbezirks Wiesbaden; ſollte endlich auch deſſen Linie im Mannesſtamme erlöſchen, ſo folgt im Fideicommiſſe der Oheim Eduard Wilderich Graf von Walberborff in Kürn und Haugenſtein oder deſſen Nachkommenſchaft nach den Beſtimmungen des Statuts, mit Rückſicht darauf, daß derſelbe, um die Stiftung des Fideicommiſſes zu ermöglichen, den Verzicht auf ſein elterliches Vermögen erklärt hat.

B. Succeſſion der weiblichen Nachkommenſchaft nach Erlöſchung des Mannesſtammes.

Nach Abgang des ganzen Mannesſtammes der Familie des Conſtituenten ſoll die weibliche Descendenz zum Fideicommiſſe mit fortdauerndem fideicommiſſariſchem Verbande berufen ſein.

Demnach ſuccedirt die nächſte Agnatin des letzten Beſitzers vom Mannesſtamme oder deren männliche Descendenz nach der Primogeniturordnung.

Zunächſt alſo gelangen die Töchter des letzten Beſitzers oder deren männliche Descendenz, dann deſſen Schweſtern oder deren männliche Descendenz u. ſ. w., mit immerwährendem Vorzuge der Erſtgeburt und der erſtgebornen Linie zur Succeſſion.

Die nächste Agnatin oder diejenige aus ihrer männlichen Descendenz, welche nach dieser Ordnung zur Succession berufen ist, soll nicht eher zum wirklichen Besitz und Genuß des Fideicommisses zugelassen werden, als bis die oder der Succedirende für sich und ihre Nachkommen den Familiennamen und das Wappen des Constituenten angenommen haben, und so im Stande sind, sein Geschlecht fortzupflanzen.

Wird die Erfüllung dieser Bedingung verweigert, so soll das Fideicommiß auf die oder denjenigen übergehen, welcher nach der Primogenitur zunächst zur Succession berufen ist, und die Bedingung erfüllt.

Ist auf diese Weise das Fideicommiß wieder auf männliche Nachkommen des Walderdorff'schen Namens devolvirt, so beginnt vom Neuen die in Vorstehendem festgesetzte Successionsordnung, welche auch für alle künftigen Fälle stattfinden soll.

§ 3.

Eigenschaften, welche zur Nachfolge in das Fideicommiß erforderlich sind.

Jeder, welcher nach der vorstehenden Ordnung zur Succession in das Fideicommiß berufen ist, muß, um zu dem wirklichen Besitz und Genuß desselben zu gelangen, folgende Eigenschaften besitzen:

1) Er muß aus einer standesmäßigen Ehe stammen.

   Unter standesmäßiger Ehe wird hier die Verheirathung mit Gliedern solcher Familien verstanden, welche den Besitz des Adels auf der väterlichen Seite durch 4 Generationen, also bis zum Ur-Ur-Großvater, und auf der mütterlichen Seite durch 2 Generationen, also bis zum Großvater nachweisen können, ohne daß jedoch in 2. und 3. Generation der Beweis der adeligen Geburt auch bezüglich der Gemahlinnen gefordert werden soll.

2) Er muß selbst die Fähigkeit besitzen, sich zur Fortpflanzung des Stammes und Namens des Constituenten standesgemäß zu verheirathen.

   Ausgeschlossen von der Nachfolge in das Fideicommiß sind alle diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, oder welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen eine Ehe einzugehen unfähig sind.

   An die Stelle solcher tritt der zunächst berufene, welcher die unter 1 und 2 angegebenen Eigenschaften besitzt.

3) Er muß sich zur römisch-katholischen Religion bekennen. Die Eingehung einer nicht standesmäßigen Ehe in dem angegebenen Sinne oder der Abfall von der römisch-ka-

tholischen Religion schließen von der Nachfolge in das Fideicommiß aus, oder machen, wenn der Besitz und Genuß bereits übergegangen war, desselben verlustig, in welchen nun der nach der Primogenitur zunächst Berufene sofort succedirt

Jedoch soll in einem solchem Falle die Eingehung einer unstandesmäßigen Ehe von Seiten des Besitzers oder der Abfall von der römisch-katholischen Religion das Successionsrecht seiner etwa aus einer früheren standesmäßigen Ehe abstammenden Descendenten, sowie derjenigen seiner Descendenten, welche vor dem Abfalle von der römisch-katholischen Religion geboren und selbst dieser Religion zugethan sind und bleiben, nicht beeinträchtigen. Dagegen hebt eine spätere Rückkehr zur römisch-katholischen Religion die Folgen des Abfalls nicht wieder auf. Die in diesem Paragraphen gegebenen Bestimmungen sollen nur so lange Anwendung finden, als Glieder der von Walderdorff'schen Familie vorhanden sind, welche die festgesetzten Erfordernisse nachweisen können.

Ist dieses aber bei keinem der Fall, so soll ohne Rücksicht auf dieselben derjenige zur Succession gelangen, welcher nach den Grundsätzen der Primogeniturordnung hiezu zunächst berufen ist.

Auch soll der Vorzug des Mannesstammes vor der weiblichen Nachkommenschaft in dem Falle fortdauern, wenn keines der lebenden Glieder desselben die Erfordernisse zur Succession nachweisen kann, so daß die weibliche Nachkommenschaft in der vorstehend näher angegebenen Ordnung nicht wegen Mangels dieser Erfordernisse bei dem Mannesstamm, sondern erst nach der wirklichen Erlöschung desselben zur Succession berufen und berechtigt ist.

§. 4.

Rechte des Fideicommißbesitzers und Pflichten desselben.

Der jeweilige Fideicommißbesitzer ist Nutznießer des Familienfideicommisses und zugleich Verwalter der sämmtlichen in § 1. aufgeführten Vermögensbestandtheile

Als Nutznießer des Familienfideicommisses hat derselbe alle Einkünfte aus demselben zu beziehen.

Der Besitzer ist verpflichtet, zu den Wittumsleistungen und Apanagen u. s. w., soweit sie nicht aus den schon vorhandenen oder noch zu bildenden Fonds gedeckt werden können, mit dem Besitzer der im vormaligen Herzogthume Nassau und im Großherzogthume Hessen bestehenden Gräflich von Walderdorff'schen Familienfideicommisse nach Verhältniß des rechnungs-

mäßig festgestellten Reinertrages der Fideicommisse beizutragen; doch darf durch diese Verpflichtungen das nach §. 2 des Familienfideicommiß-Ediktes erforderliche Grundvermögen weder in seiner Substanz, noch in dessen Früchten in Angriff genommen werden.

Der Fideicommissar hat ferner für Erhaltung der Substanz wie ein fleißiger Familienvater Sorge zu tragen. Verminderungen der Substanz, welche nicht in einem Zufalle ihren Grund haben, ist derselbe aus seinem Einkünften, oder aus seinem sonstigen freien Vermögen zu ersetzen, verbunden.

Die zu dem Familienfideicommiß gehörigen, beziehungsweise zu demselben kommenden Capitalien sollen sicher angelegt, und sobald sich die Gelegenheit dazu ergiebt, zum Ankauf von liegenden Gütern verwendet we den.

Die Güter, welche mit solchen Capitalien erworben werden, treten sofort an die Stelle derselben, und fallen von Rechtswegen dem Familienfideicommisse zu.

Unter liegenden Gütern, welche mit solchen Capitalien erworben werden sollen, sind jedoch nur solche zu verstehen, welche einen Fruchtgenuß gewähren; Gebäude und sonstige Anlagen, welche nur eine Annehmlichkeit bezwecken, dürfen nie aus dem Capitalienfonde, sondern nur aus den Revenuen erbaut oder angekauft werden.

Die zu dem Fideicommisse gehörigen Möbilien und Pretiosen können der Natur der Sache nach nicht immer in ihrer Identität erhalten werden, es wird daher bestimmt, daß nur der Bestand im Ganzen nach dem oben bezeichneten Inventare erhalten und sohin das Fehlende aus dem f.eien Vermögen des Fideicommißbesitzers ersetzt werde:

Zugänge zu dem Inventar, wohin alle Anschaffungen an Mobiliar, Hausgeräthen, Betten und Weißzeug, welche zum Gebrauch und zur bequemeren Einrichtung der fideicommissarischen Gebäude gemacht werden, zu rechnen sind, sollen als Verwendungen in das Fideicommiß angesehen und den Allodialerben nicht vergütet werden.

§. 5.

Veräußerungen und Belastungen.

Veräußerungen, welche die Substanz vermindern, sind untersagt und dürfen selbst mit Zustimmung sämmtlicher Agnaten nicht stattfinden, soweit nicht durch die bestehenden Gesetze eine Veräußerung ausdrücklich geboten oder ein von dem zuständigen Gerichte anzuerkennender Bedürfnißfall gegeben ist.

In gleicher Weise sind dem Fideicommißbesitzer alle jene Handlungen und Rechtsgeschäfte untersagt, durch welche eine Verminderung der Substanz herbeigeführt würde.

Es wird jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Fideicommißgerichtes bestimmt, daß unter verbotenen Veräußerungen nicht begriffen sind der Austausch einzelner Grundstücke zum Zwecke der Arrondirung, Veräußerung von einzeln oder entfernt liegenden Grundstücken, wenn deren Erlös zu besser liegenden verwendet wird, Abtretungen von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken und Ablösung von Grundlasten.

Die auf obige Weise neu erworbenen Objecte fallen von selbst dem Fideicommisse zu, ein allenfallsiger Gelderlös ist nach den Grundsätzen über die Fideicommißcapitalien zu behandeln.

§. 6.

Künftige Vermehrung des Fonds.

Die jeweiligen Fideicommißbesitzer sollen zwar in der Disposition über dasjenige, was sie aus ihren Ersparnissen, oder was sie auf sonstige Weise erwerben, nicht beschränkt sein, jedoch wird von jedem derselben erwartet, daß er dem Zwecke der Stiftung entsprechend auf die Vermehrung des Fonds unter billiger Rücksichtnahme auf seine übrigen Familienglieder und insbesondere auf den Pflichttheil der Notherben nach Möglichkeit bedacht sei.

Durch gegenwärtige Bestimmungen sollen die hausstatutarischen Bestimmungen der älteren Fideicommißstiftung nicht abgeändert werden.

Dieses nach seinen sämmtlichen Bestandtheilen und Bestimmungen vorstehend beschriebene gräfliche von Walderdorff'sche Familienfideicommiß wird nach vollständig geschehener fideicommißgerichtlicher Instruction als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil hiemit bestätigt, in die Fideicommißmatrikel eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Nürnberg, am 22 Februar 1875.

Königliches Appellationsgericht.

v. Schab, Präsident.

Zanon.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 13.

München, den 17. März 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. März 1875, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern betr. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Berichtigung.

Bekanntmachung, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Mit Allerhöchster Genehmigung treten in der Posttransportordnung für das Königreich Bayern (Regg.-Blatt 1872 Seite 561 ff.) folgende Aenderungen ein:

Es haben künftig zu lauten:

I. §. 30. Absatz 6, 7 und 8.

Außer der für die Sendung selbst hienach treffenden Brieftaxe ist

1) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen, welche nach dem Ortsbestellbezirk der Abgabe-Postanstalt bestimmt sind, eine Eilbestellgebühr von 9 kr. (25 Pfennig Reichsmünze) für jede Sendung,

2) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen ꝛc., welche nach dem Landbestellbezirk der Abgabepost zu bestellen sind, für jede Sendung und für jedes Kilometer $3\frac{1}{2}$ kr. (10 Pfennig Reichsmünze), jedoch nicht unter 18 kr. (50 Pfennig Reichsmünze) zu entrichten.

Für die Eilbestellung von Postanweisungen mit gleichzeitiger Ueberlieferung des Geldbetrages ist der doppelte Betrag der vorstehend unter 1 und bezw. 2 angegebenen Sätze zu entrichten.

Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

II. Absatz 2. §. 58.

Für die Zustellung sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, 21 kr. (60 Pfennig Reichsmünze),

b) bei Zeitungen, welche wöchentlich 2 oder 3 mal bestellt werden, 35 kr. (1 Mark),

c) bei Zeitungen, welche mehrmals aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 56 kr. (1 Mark 60 Pfennig Reichsmünze),

d) bei Zeitungen, welche 2 mal täglich bestellt werden, 1 fl. 10 kr. (2 Mark),

e) für amtliche Verordnungsblätter, insofern für deren Zustellung überhaupt eine Gebühr erhoben werden darf, 21 kr. (60 Pfennig Reichsmünze).

III. Absatz 4. §. 91.

Für die Eilbestellung sowohl im internen als auch im Postverkehr zwischen den deutschen Staaten ist in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der im §. 30 bezeichneten Sätze zu entrichten.

Bei Packeten im Gewicht von mehr als 5 Kilogramm — sowie bei allen Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 175 fl. = 300 Mark wird nur die Begleitadresse bezw. der Ablieferungsschein zugestellt, und dafür nur die im §. 30 unter Ziffer 1 bezw. 2 festgesetzte Gebühr erhoben.

München, den 10. März 1875.

v. Pfretzschner.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Hauptmann à la suite Max Grafen von Berchem auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. December v. Js. dem herzoglich sächsischen Staatsrathe Dr. Heim in Meiningen das Großcomthurkreuz des k. Verdienst-Ordens vom heiligen Michael,

dem herzoglich sächsischen Geheimen Regierungsrathe Schenk in Meiningen das Comthurkreuz, und

dem herzoglich sächsischen Regierungs- und Baurathe Hoppe in Meiningen das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und qu. Appellationsgerichts-Präsidenten Carl Freiherrn von Waldenfels für im Hof- und Staatsdienste ehrenvoll zurückgelegte 50 Dienstjahre das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Februar l. Js. dem k. Kämmerer, erblichen Reichsrathe und Major à la suite, Clemens Grafen zu Törring-Jettenbach, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von dem Ordens-Rathe verliehenen Ehren-Ritter-Kreuzes des Malteser-Ordens zu ertheilen.

Berichtigung.

1) Wie aus der Allegation in §. 4 Absatz 2 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar l. Js., die Anrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 107) zu entnehmen ist, hat der §. 3 dieser Verordnung aus 4 Absätzen zu bestehen und hat im Absatz 2 daselbst mit den Worten: „**Sind die Pauschsummen nur als Entschädigung für Reisekosten gegeben** ꝛc." ein neuer Absatz zu beginnen.

2) In §. 14 derselben Verordnung (Seite 110 letzte Zeile von unten) ist nach den Worten „zu bestreiten sind und" das Wort „sie" einzuschalten.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 14.

München, den 20. März 1875.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberfranken vom 9. März 1875 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis zum 4. December 1874.

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis zum 4. December 1874.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 23. November bis 4. December 1874 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1873.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1873

wurden von demſelben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebniſſe durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1875.

Die Steuerprincipalſumme des Regierungsbezirks Oberfranken beträgt für das Jahr 1875 971,939 fl. 19½ kr., wovon ein Steuerprocent auf 9,719 fl. ſich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1875.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unſere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranſchlages erfolgten Anträge und Beſchlüſſe des Landrathes ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1) Mit Befriedigung haben Wir aus den Verhandlungen erſehen, daß der Landrath den Poſtulaten der Kreisregierung wegen Bewilligung der normativmäßigen Theuerungszulagen für die Studienlehrer und wirklichen Lehrer an den iſolirten Lateinſchulen, dann der Gewerbs- und Landwirthſchaftsſchulen, wie für die Hilfslehrer und zwar für die beiden Jahre 1874 und 1875 ſeine Zuſtimmung ertheilt und durch ſeinen in der vierten Sitzung vom 27. November v. Js. gefaßten Beſchluß die Verleihung pragmatiſcher Rechte an die erſtgenannten Lehrer möglich gemacht hat. Wir haben den für die Gewährung der Theuerungszulagen erforderlichen Bedarf in das Kreisbudget einſtellen laſſen und verweiſen bezüglich der dienſtlichen Stellung der Lehrer der iſolirten Lateinſchulen, dann der Gewerb- und Landwirthſchaftsſchulen auf Unſere bereits unterm 7. und 8. Januar l. Js. ergangenen Allerhöchſten Verordnungen.

2) Dem Beſchluſſe des Landrathes, wornach der Aufwand von 232 fl. 32 kr. für verſchiedene Baureparaturen am Gebäude der Kreisackerbauſchule für Oberfranken aus den Erübrigungen des Jahres 1874 beſtritten werden ſoll, ertheilen Wir Unſere Genehmigung.

3) Der von dem Landrathe beſchloſſenen Verleihung pragmatiſcher Rechte an den Kreis-Cultur-Ingenieur Wilhelm Hintz ertheilen Wir nach Analogie Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 7. Januar 1875 — die dienſtliche Stellung der wirklichen Lehrer an den Gewerb- und Landwirthſchaftsſchulen betr. — Unſere Genehmigung.

Zugleich wollen Wir die den Genannten bewilligte Theuerungszulage und nachträglich auch die für das Jahr 1874 auf Rechnung der Kreisfondsreserve bewilligte deßfallsige Zulage von 280 fl. genehmiget haben.

4) Ebenso ertheilen Wir dem Beschlusse des Landrathes, für den Kreishilfscassarendanten Glent das bisher bezogene Regie-Aversum von jährlich 210 fl. auf 300 fl. des Jahres zu erhöhen, Unsere Genehmigung.

5) Den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Verhältnisse der Kreis-Irren-Anstalt haben Wir bereits unterm 4. Januar ds. Js. Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt und wurde Unsere Kreisregierung von Oberfranken durch Unser Staatsministerium des Innern unterm 7. Januar d. Js. hievon verständiget.

V.

Besondere Wünsche und Anträge.

1) Hinsichtlich der wiederholten Bitte des Landrathes um Errichtung eines Realgymnasiums und einer Industrieschule im Regierungsbezirke Oberfranken verweisen wir denselben neuerdings auf die im Landrathsabschiede vom 3. März 1869 unter Ziff. V Nr. 1 ertheilte Entschließung mit dem Bemerken, daß vor Errichtung weiterer Anstalten der bezeichneten Art jedenfalls die nächsten Erfolge der jüngsten Reorganisation der Realgymnasien und der dermalen in Erwägung genommenen Umgestaltung der Gewerbschulen abzuwarten sein werden.

2) Die dem Katoffelbaue durch Einschleppung und Verbreitung des s. g. Colorado-Käfers drohende Gefahr ist schon seither Gegenstand der sorgfältigsten Bedachtnahme — zunächst durch Erwirkung eines Verbotes der Kartoffeleinfuhr zur See — gewesen und beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, der Fernhaltung dieser Gefahr fortan die größtmögliche Fürsorge zuzuwenden.

3) Auf die wiederholte Bitte des Landrathes, dem oberfränkischen Eisenbahnnetze die so nothwendige weitere Ausdehnung und Vervollständigung geben zu wollen, erwiedern Wir demselben, daß von Vollendung der nach Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1874 — die Ausdehnung und Vervollständigung der Staatseisenbahnen betr. — (Gesetz- und Verordnungsblatt 1874 Nr. 36 S 431 ff.) auszuführenden Fichtelgebirgsbahn und der Bahn von Schnabelwaid nach Bayreuth ein Anlaß zur Aufnahme und Ausführung weiterer Projecte in Oberfranken auf Kosten des Staates zur Zeit nicht gegeben ist.

4) Bezüglich des wiederholten Antrages des Landrathes auf taxfreie Beförderung von

armen Personen, welche in Anstalten oder Institute gebracht werden, verweisen Wir den Landrath auf Ziff. 8 des Allerhöchsten Landrathsabschiedes vom 17. April 1874 mit dem Beisatze, daß es den betreffenden Orts-, Districts- oder Kreisgemeinden überlassen werden müsse, hier unterstützend einzutreten.

Indem Wir dem Landrathe den gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner bereitwilligen und eifrigen Wahrnehmung der Kreisinteressen und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 9. März 1875.

Ludwig.

Dr. v. Luth. v. Pfeufer. v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberfranken für das Jahr 1875.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		II. Abschnitt. Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	4682	52	—
		Summa Cap. I. per se			
II.		Bedarf des Landrathes:			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1400	—	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	350	—	—
	3.	Regiekosten	500	—	—
		Summa Cap. II.	2250	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen:			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staats-Aerars . .	7514	17	1
		b) aus der Kreisschuldotation	13038	42	2
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 68 fl.	—	—	—
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungszuschüsse:			
		a) allgemeine nach dem Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861	48652	31	2
		Latus	69205	31	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	bl
III.	1.	Uebertrag	69205	31	1
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Seelen auf 500 fl., der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl., der Schulgehilfen auf 250 fl., dann zur Gewährung einer weiteren Zulage von je 50 fl. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	78428	11	—
		Tit. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer, dann à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen . . .	125637	30	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	2700	—	—
		Tit. 5. Besondere Unterstützungen und Remunerationen an das active Lehrerpersonal . . . . . 2000 fl. Dienstalterszulagen für die ältesten Lehrer im Kreise . 3000 fl. Zulagen an die ständigen Verweser und Gehilfen, welche die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben, bis zum Eintritt in die Dienstalterszulage aus Staatsmitteln . . . 4100 fl.	9100	—	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an ältere Schulcassen:			
		a) in Bamberg	4407	3	—
		b) in Bayreuth	4425	—	—
		c) in Hof	3000	—	—
		d) an bedürftige Schulgemeinden für die Schulpersonalexigenz .	600	—	—
		Tit. 7. Beiträge für die Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:			
		a) Realexigenzbeiträge	1000	—	—
		Latus	298503	15	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	1.	Uebertrag	298503	15	1
		b) zum Unterhalt von Schulhäusern	17000	—	—
		c) zu Schulhausneubauten			
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	12	10	2
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	4000	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch die Districts-Schulinspectoren	1000	—	—
		c) Gehalts- und Theuerungs-Zulage dann Diäten für den Kreisschulinspector	2280	—	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Unterstützung der emeritirten älteren Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	7380	—	—
		b) Beitrag zur besonderen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse von Oberfranken	4600	—	—
		c) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		aa) aus Kreisfonds	10900	—	—
		bb) aus Centralfonds	13200	—	—
		d) zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an alle pensionirten Schullehrer und Lehrerinnen (Mitglieder des gesetzlichen Kreisvereines)	6700	—	—
		e) Unterstützungsbeiträge an die Schullehrer-Relicten und zwar je 75 fl. an die Wittwen, 30 fl an die ehelichen Doppelwaisen, 24 fl. an die ehelichen einfachen Waisen . . .	21900	25	1
		Latus	387475	51	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	387475	51	—
III.	1.	Tit. 11. Unterstützungen:			
		a) für dürftige Schulamtszöglinge			
		aa) männliche	3500	—	—
		bb) weibliche	400	—	—
		b) für Schulpraktikanten	400	—	—
		c) für 3 Freiplätze im Präparandinnen-Institut der armen Schulschwestern zu Weichs in Oberbayern	240		—
		d) für 3 Freiplätze für Lehramtscandidatinnen im englischen Fräulein-Institut zu Bamberg	300	—	—
		e) für Freiplätze im Seminar zur Bildung weiblicher protestantischer Lehrerinnen in Memmingen.	300	—	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:			
		a) Zuschuß zum bayerischen Provincial-Schulfond fundationsmäßiges Reichniß	2000	—	—
		b) Beiträge zur Errichtung von Districts-Schul-Bibliotheken .	210	—	—
		c) — — — —			—
		d) Gratiale an das englische Fräulein-Institut in Bamberg wegen des öffentlichen Schulunterrichts an den dortigen weiblichen Schulen	1312	—	—
	2.	Isolirte Lateinschulen:			
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staats-Aerars für die Lateinschule in Kulmbach	726	23	—
		Latus	396864	14	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	2.	Uebertrag	396864	14	—
		b) aus der Kreisschuldotation für die Lateinschule in Kulmbach .	694	53	3
		für die Lateinschule in Wunsiedel	2111	12	—
		c) zur Gewährung von Theuerungs-Zulagen an die Lehrer dieser Schulen zur Gleichstellung mit den Lehrern an vollständigen Studienanstalten und zwar:			
		der Studienlehrer pro 1875	1120	—	—
		und nachträglich pro 1874	840	—	—
		der Hilfslehrer pro 1875	71	18	—
		und nachträglich pro 1874	66	48	—
		Taubstummen-Anstalten:			
	3.	Tit. 1. Dotationsbeiträge:			
		a) an die Taubstummenanstalt in Bamberg	650	—	—
		b) „ „ „ „ Bayreuth	1432	—	—
	4.	Blinden-Institute. — — —	—	—	—
	5.	Anstalten für krüppelhafte Kinder:			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für einen Freiplatz in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	200	—	—
	6.	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speciell für die weibliche Jugend: — —	—	—	—
	7.	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten:			
		Tit. 1. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	225	—	—
		Tit. 2. Martinsstift in Rüdenhausen	100	—	—
		Latus	404375	25	3

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	7.	Uebertrag	404375	25	3
		Tit. 3. Waisenstift des bayerischen Lehrer-Vereins	200	—	—
		Tit. 4. Beitrag zur Begräbnißcasse des oberfränkischen Kreis-lehrer-Vereins	150	—	—
		Tit. 5. Fundationsmäßiges Reichniß des Staatsärars an das Aufseeß'sche Seminar in Bamberg	240	2	--
	8.	Stipendien für Studirende — —	—	—	
	9.	Uebrige Ausgaben:			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern .	350	—	—
		Tit. 2. Für die Kreisbibliothek in Bamberg und Bayreuth			
		a) fundationsmäßiges Reichniß des Staatsärars . . .	375	—	—
		b) aus der Kreisschuldotation	972	20	—
		Tit. 3. Für die Naturalien-Cabinete			
		in Bamberg	150	—	-
		in Bayreuth	100	—	—
		Tit. 4. Zuschuß an das germanische Museum in Nürnberg . .	50	—	—
	10	Reservefond für die vorstehend von §. 1—9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen	1000	—	—
	11	Gewerblicher Unterricht.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule Bayreuth	13584	18	—
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		α) in Bamberg	15197	31	—
		β) in Hof	13175	50	—
		γ) in Wunsiedel	7606	—	—
		Latus	457526	26	3

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	11	Uebertrag	457526	26	3
		c) zur Gewährung von Theuerungszulagen für die wirklichen Lehrer an den Gewerbschulen			
		pro 1875	8960	—	—
		pro 1874	7140	—	—
		d) zur Gewährung einer Zulage von 15 % für die Hilfslehrer an diesen Anstalten pro 1875	467	15	—
		und nachträglich pro 1874	1162	15	—
		e) zur Beschaffung der Lehrkräfte und übrigen nothwendigen Einrichtungen für die mit 1. October 1875 in Aussicht genommene Einrichtung des IV. Curses an den Gewerbschulen	1600	—	—
		Tit 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:			
		Weberschule in Münchberg	1600	—	—
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.			
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Bayreuth:			
		a) Exigenz-Zuschuß	4704	36	2
		b) Theuerungszulage für den Inspector Prof. May pro 1875	280	—	—
		und nachträglich pro 1874	280	—	—
		Tit. 2 — — — — —	—	—	—
		Tit 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen . . .	1575	—	—
	13	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . . .	200	—	—
		Latus	485495	33	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	13	Uebertrag	485495	33	1
		Tit. 2. a) Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond für dienstunfähige Lehrer an den Gewerbschulen und der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen, dann für Relicten solcher Lehrer	6195	4	1
		b) zur Gewährung von Zulagen nach Analogie des §. 21 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 pro 1875 . . .	371	12	—
		pro 1874 . .	371	12	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:			
		a) der gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Industrieschulen und des Polytechnikums	600		—
		b) der landwirthschaftlichen Unterrichts-Anstalten	300	—	—
		Summa Cap. III.	493333	1	2
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1.	Auf Industrie.			
		Tit. 1. — — — — —	—		—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbe- und Handelskammer . .	350		—
	2.	Auf Culturzwecke.			
		Tit. 1. Beiträge zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt .	500	—	—
		Tit. 2. — — — — —	—	—	—
		Tit. 3. a) Gehaltsbezüge des Culturtechnikers	2200	—	—
		b) Theuerungszulage für denselben pro 1875 . .	280	—	—
		Tit. 4. — — — — —	—	—	—
		Latus	3330	—	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
IV.	2.	Uebertrag	3330	—	—
		Tit. 5. Für sonstige Culturzwecke:			
		a) für die agriculturchemische Versuchsstation in Bayreuth. .	300	—	—
		b) für Förderung des Wiesenbaues, der Flußcorrectionen, der Bewässerungen und Entwässerungen	1800	—	—
		c) zur Förderung der Rindviehzucht	500	—	—
		Summa Cap. IV.	5930	—	—
V.		Auf Gesundheit.			
	1.	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden . . .	3000	—	—
	2.	— — — — —	—	—	—
	3.	Beiträge an Districtsgemeinden zur Sustentation von Districts-Thierärzten	600	—	—
		Summa Cap. V.	3600	—	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit.			
	1.	— — — — — —	—	—	—
	2.	Kreis-Irren-Anstalt:			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	14000		—
		Tit. 2. — — — —	—		
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung von Schulden und zwar:			
		a) des Kreisanlehens von 500,000 fl.	26022	—	
		b) des Kreisanlehens von 99,000 fl.	5234		—
		Tit. 4. Kosten der Verwaltung der Schuldentilgungsfonds und zwar:			
		a) Tantièmen der Kreiscasse-Beamten aus 31,256 fl. Tilgungsfond pro 1875 à 1½ Procent	468	50	2
		Latus	45724	50	2

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
VI.	2	Uebertrag	45724	50	2
		b) Remuneration des Kreiscassableners	20	—	—
		c) für Buchbinderlöhne und Insertionskosten	30		—
	3.	Sonstige Krankenanstalten.			
		Tit. 1. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen . .	225		—
		Tit. 2. Beitrag zur Maximilians Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	100	—	—
	4	Beitrag an die Diaconissenanstalt in Neuendettelsau . . .	100	—	—
	5. bis 7.	— — — — — —	—	—	
	8.	Beiträge an Rettungsanstalten für arme verlassene Kinder . . .	5000	—	
	9.	Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalt von Irren in Irrenhäusern	3600	—	—
	10	Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	300	—	—
	11	Für Freitische im Bade Steben	400	—	—
		Summa Cap. VI.	55499	50	2
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1	Beiträge zu Distrectstraßen	20000	—	—
	2	Für Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	5200	—	—
		Summa Cap. VII.	25200		—
VIII.		Uebrige Ausgaben.			
		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren . .	2000	—	—
		Summa Cap. VIII. per se			

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	bl.
IX.		Allgemeiner Reservefond	3409	38	3
		Summa Cap. IX. per se			
		Summa der Ausgaben	595905	22	3
		III. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscassa.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	12167	42	1
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 68 fl.			
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	12	10	2
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	52197	30	2
	5.	— — — — —		—	—
	6.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10 November 1861 die früheren Congrualzuschüsse . .	31280	—	–
	7.	Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Seelen auf 500 fl, dann der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl und der Schulgehilfen auf 250 fl., ferner zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	78428	11	–
		Latus	174085	34	1

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
I.		Uebertrag	174085	34	1
	8.	Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	125637	30	—
	9.	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	7380	—	
	10	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	13200	—	—
	11	Zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an die pensionirten Schullehrer	6700	—	—
	12	Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten und zwar je 75 fl. für die Wittwen, 30 fl. für die ehelichen Doppelwaisen, 24 fl. für die ehelichen einfachen Waisen	21900	25	1
	13	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt .	1500	—	—
		Summa des Cap. I.	351403	29	2
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—	—
IV.		Kreisumlage zu $24\frac{7}{12}$ Procent von der Steuerprincipalsumme von 971,939 fl. $19\frac{1}{2}$ kr. nach Abzug von zwei Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	234146	55	—
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	10354	58	1
		Summa der Kreiseinnahmen	595905	22	3

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 15.

München, den 27. März 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. März 1875, die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr. — Bekanntmachung vom 22. März 1875, die Aufhebung der mit Sachsen-Coburg und Gotha im Jahre 1839 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der an den beiderseitigen Landesgrenzen verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel betr.

Bekanntmachung, die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr.

Königliche Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen, dann Königl. Kriegsministerium.

Nach dem beigedruckten Reichsgesetze vom 9. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt 1875 S. 41) tritt das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes im Königreich Bayern vom 1. Juni 1875 an in Kraft.

Demgemäß wird im Nachgange zu den Bekanntmachungen vom 24. April, 25. November, 9. December und 12. December 1871, dann 23. Juni und 16. Juli 1872 (Beilagen zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1870 und 1871, dann 1871 und 1872), ferner vom 10. Juli 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern

1874 Seite 1), das erwähnte Gesetz vom 25. Juni 1868 durch nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

München, den 17. März 1875.

v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh. v. Pfeufer. v. Herr.

Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

(Nr. 1041.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern. Vom 9. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, tritt als Reichsgesetz im Königreiche Bayern vom 1. Juni 1875 an in Kraft.

Die für Quartierleistung zu gewährende Entschädiguug (§. 3 a. a. O.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung der bayerischen Orte bestimmt.

§. 2.

Die in §. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 für Truppen in Garnisonen getroffene Bestimmung findet auf Bayern insoweit Anwendung, als die bestehenden Kasernen für die Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten.

§. 3.

Die in §. 20 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 erwähnten Ausführungs-Anordnungen erfolgen bezüglich Bayerns durch Königliche Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Klasseneintheilung der Orte im Königreiche Bayern.

Laufende Nr.	Namen der Städte resp. Orte.	Namen der Regierungsbezirke.	Servisklasse	Laufende Nr.	Namen der Städte resp Orte.	Namen der Regierungsbezirke.	Servisklasse.
1	Abenberg	Mittelfranken	V.	27	Betzenstein	Oberfranken	V.
2	Abensberg	Niederbayern	IV.	28	Bischofsheim	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
3	Achselschwang	Oberbayern	V.				
4	Aichach	Oberbayern	IV.	29	Blieskastel	Pfalz	IV.
5	Altdorf	Mittelfranken	V	30	Bogen	Niederbayern	V.
6	Altötting	Oberbayern	IV.	31	Bruck (Fürstenfeld)	Oberbayern	III.
7	Alzenau	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	32	Brückenau	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
8	Amberg	Oberpfalz und Regensburg	III.	33	Burgau	Schwaben und Neuburg	V.
9	Amorbach	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	34	Burghausen	Oberbayern	III.
10	Ansbach	Mittelfranken	II	35	Burgkundstadt	Oberfranken	V.
11	Annweiler	Pfalz	IV.	36	Burglengenfeld	Oberpfalz und Regensburg	IV.
12	Arnstein	Unterfranken und Aschaffenburg	V.				
13	Aschaffenburg	Unterfranken und Aschaffenburg	II.	37	Cham	Oberpfalz und Regensburg	IV.
14	Aub	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	38	Creussen	Oberfranken	V.
15	Auerbach	Oberpfalz und Regensburg	V.	39	Dachau	Oberbayern	IV.
				40	Degendorf	Niederbayern	IV.
16	Augsburg	Schwaben und Neuburg	I.	41	Deidesheim	Pfalz	IV.
				42	Dietfurt	Oberpfalz und Regensburg	V.
17	Bärnau	Oberpfalz und Regensburg	V.	43	Dillingen	Schwaben und Neuburg	III.
18	Baiersdorf	Mittelfranken	IV.	44	Dingolfing	Niederbayern	V.
19	Bamberg	Oberfranken	II.	45	Dinkelsbühl	Mittelfranken	IV.
20	Bayreuth	Oberfranken	II.	46	Donauwörth	Schwaben und Neuburg	III.
21	Beilngries	Mittelfranken	IV				
22	Benedictbeuern	Oberbayern	IV	47	Dürkheim	Pfalz	III.
23	Berching	Mittelfranken	IV.				
24	Berchtesgaden	Oberbayern	III				
25	Bergzabern	Pfalz	IV.	48	Ebermannstadt	Oberfranken	V.
26	Berneck	Oberfranken	V.	49	Ebern	Unterfranken und Aschaffenburg	V.

Laufende Nr.	Namen der Städte resp. Orte.	Namen der Regierungsbezirke.	Servisklasse
50	Ebersberg	Oberbayern	IV.
51	Edenkoben	Pfalz	III.
52	Eggenfelden	Niederbayern	V.
53	Eibelstadt	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
54	Eichstädt	Mittelfranken	IV.
55	Ellingen	Mittelfranken	IV.
56	Eltmann	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
57	Erbendorf	Oberpfalz und Regensburg	IV.
58	Erding	Oberbayern	IV.
59	Erlangen	Mittelfranken	III.
60	Eschenbach	Mittelfranken	V.
61	Eschenbach	Oberpfalz und Regensburg	IV.
62	Feuchtwangen	Mittelfranken	V.
63	Fladungen	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
64	Forchheim	Oberfranken	IV.
65	Frankenthal	Pfalz	III.
66	Freysing	Oberbayern	IV.
67	Freystadt	Oberpfalz und Regensburg	V.
68	Freyung	Niederbayern	IV.
69	Friedberg	Oberbayern	IV.
70	Fürth	Mittelfranken	II.
71	Füssen	Schwaben und Neuburg	IV.
72	Furth i. W.	Oberpfalz und Regensburg	IV.
73	Garmisch (Werdenfels)	Oberbayern	IV
74	Geiselhöring	Niederbayern	IV.
75	Gemünden	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
76	Gerolzhofen	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
77	Germersheim	Pfalz	II.
78	Goldkronach	Oberfranken	V.
79	Gräfenberg	Oberfranken	V.
80	Grafenau	Niederbayern	V.
81	Grafenwöhr	Oberpfalz und Regensburg	V.
82	Greding	Mittelfranken	IV.
83	Griesbach	Niederbayern	IV.
84	Grünstadt	Pfalz	IV.
85	Günzburg	Schwaben und Neuburg	III.
86	Gundelfingen	Schwaben und Neuburg	V.
87	Gunzenhausen	Mittelfranken	III.
88	Hammelburg	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
89	Harburg	Schwaben und Neuburg	V.
90	Haßfurt	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
91	Haßloch	Pfalz	IV.
92	Heideck	Oberpfalz und Regensburg	V.
93	Heidingsfeld	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
94	Heilsbronn	Mittelfranken	IV.
95	Helmbrechts	Oberfranken	V
96	Hemau	Oberpfalz und Regensburg	IV.
97	Herrieden	Mittelfranken	V
98	Hersbruck	Mittelfranken	IV.
99	Herxheim	Pfalz	IV.
100	Herzogenaurach	Oberfranken	V.
101	Hilpoltstein	Oberpfalz und Regensburg	V.
102	Hirschau	Oberpfalz und Regensburg	V.

Laufende Nr.	Namen der Städte resp. Orte.	Namen der Regierungsbezirke.	Servisklasse.
103	Höchstadt a. A.	Oberfranken	V.
104	Höchstädt	Schwaben und Neuburg	IV.
105	Hof	Oberfranken	II
106	Hofheim	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
107	Hollfeld	Oberfranken	V.
108	Homburg	Pfalz	III
109	Hornbach	Pfalz	IV.
110	Illertissen	Schwaben und Neuburg	V.
111	Immenstadt	Schwaben und Neuburg	IV.
112	Ingbert, St.	Pfalz	III
113	Ingolstadt	Oberbayern	II.
114	Iphofen	Mittelfranken	IV.
115	Kaiserslautern	Pfalz	II.
116	Kandel	Pfalz	III.
117	Karlstadt	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
118	Kaufbeuren	Schwaben und Neuburg	III.
119	Kelheim	Niederbayern	IV.
120	Kemnath	Oberpfalz und Regensburg	IV.
121	Kempten	Schwaben und Neuburg	II.
122	Kirchheimbolanden	Palz	IV.
123	Kissingen	Unterfranken und Aschaffenburg	I.
124	Kitzingen	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
125	Klingenberg	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
126	Königshofen	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
127	Kötzting	Niederbayern	IV.
128	Kronach	Oberfranken	IV.
129	Krumbach	Schwaben und Neuburg	V.
130	Kulmbach	Oberfranken	III.
131	Kupferberg	Oberfranken	V.
132	Kusel	Pfalz	IV.
133	Landau	Pfalz	II.
134	Landau a. J.	Niederbayern	IV.
135	Landsberg	Oberbayern	III
136	Landshut	Niederbayern	II
137	Landstuhl	Pfalz	IV.
138	Langenzenn	Mittelfranken	IV.
139	Lauf	Mittelfranken	IV.
140	Laufen	Oberbayern	IV.
141	Lauingen	Schwaben und Neuburg	IV.
142	Lauterecken	Pfalz	IV.
143	Lechhausen	Oberbayern	IV.
144	Leipheim	Schwaben und Neuburg	V.
145	Leutershausen	Mittelfranken	IV.
146	Lichtenberg	Oberfranken	V.
147	Lichtenfels	Oberfranken	V.
148	Lindau	Schwaben und Neuburg	II.
149	Lohr	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
150	Ludwigshafen	Pfalz	III.
151	Mainbernheim	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
152	Mallersdorf	Niederbayern	IV
153	Marktbreit	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
154	Marktheidenfeld	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
155	Marktsteft	Unterfranken und Aschaffenburg	V.

Laufende Nr.	Namen der Städte resp. Orte.	Namen der Regierungsbezirke	Servisklasse
156	Mellrichstadt	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
157	Memmingen	Schwaben und Neuburg	III.
158	Merkendorf	Mittelfranken	V.
159	Miesbach	Oberbayern	V.
160	Miltenberg	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
161	Mindelheim	Schwaben und Neuburg	IV.
162	Monheim	Schwaben und Neuburg	V.
163	Moosburg	Oberbayern	V.
164	Mühldorf	Oberbayern	V.
165	Münchberg	Oberfranken	IV.
166	München	Oberbayern	A.
167	Münnerstadt	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
168	Mutterstadt	Pfalz	IV.
169	Nabburg	Oberpfalz und Regensburg	V.
170	Naila	Oberfranken	V.
171	Nesselwang	Schwaben und Neuburg	V
172	Neuburg	Schwaben und Neuburg	III.
173	Neuhausen	Oberbayern	III.
174	Neumarkt	Oberpfalz und Regensburg	III
175	Neunburg v. W.	Oberpfalz und Regensburg	IV
176	Neuötting	Oberbayern	IV
177	Neustadt a. A.	Mittelfranken	IV.
178	Neustadt a. D.	Niederbayern	IV.
179	Neustadt a. H.	Pfalz	II.
180	Neustadt a. C.	Oberpfalz und Regensburg	V.
181	Neustadt a. S.	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
182	Neustadt a. W.	Oberpfalz und Regensburg	IV.
183	Neuulm	Schwaben und Neuburg	II.
184	Nördlingen	Schwaben und Neuburg	III.
185	Nürnberg	Mittelfranken	I.
186	Nymphenburg	Oberbayern	III.
187	Oberdorf	Schwaben und Neuburg	IV.
188	Oberhausen	Schwaben und Neuburg	IV.
189	Obermoschel	Pfalz	IV.
190	Obernburg	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
191	Ochsenfurt	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
192	Oettingen	Schwaben und Neuburg	V.
193	Oggersheim	Pfalz	IV.
194	Ornbau	Mittelfranken	V.
195	Osterhofen	Niederbayern	IV.
196	Otterberg	Pfalz	IV.
197	Ottobeuern	Schwaben und Neuburg	IV.
198	Pappenheim	Mittelfranken	IV.
199	Passau	Niederbayern	III.
200	Pegnitz	Oberfranken	IV
201	Pfaffenhofen	Oberbayern	IV.
202	Pfarrkirchen	Niederbayern	IV.
203	Pfreimd	Oberpfalz und Regensburg	V.
204	Pirmasens	Pfalz	III.
205	Pleystein	Oberpfalz und Regensburg	V.
206	Pottenstein	Oberfranken	V.

Laufende Nr.	Namen der Städte resp. Orte.	Namen der Regierungsbezirke.	Servisklasse.
207	Pressath	Oberpfalz und Regensburg	V.
208	Prichsenstadt	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
209	Rain	Oberbayern	V.
210	Regen	Niederbayern	V.
211	Regensburg	Oberpfalz und Regensburg	II.
212	Rehau	Oberfranken	V.
213	Reichenhall	Oberbayern	III.
214	Rieneck	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
215	Rockenhausen	Pfalz	IV.
216	Roding	Oberpfalz und Regensburg	V.
217	Röttingen	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
218	Rötz	Oberpfalz und Regensburg	V
219	Rosenberg	Oberfranken	IV
220	Rosenheim	Oberbayern	IV.
221	Roth	Mittelfranken	IV
222	Rothenburg a. T.	Mittelfranken	IV.
223	Rothenfels	Unterfranken und Aschaffenburg	V
224	Rottenburg	Niederbayern	V.
225	Schauenstein	Oberfranken	V.
226	Scheinfeld	Mittelfranken	IV.
227	Scheßlitz	Oberfranken	V.
228	Schiffelstadt	Pfalz	IV
229	Schlüsselfeld	Oberfranken	V.
230	Schönberg	Niederbayern	IV
231	Schönsee	Oberpfalz und Regensburg	V.
232	Schongau	Oberbayern	IV.
233	Schrobenhausen	Oberbayern	IV.
234	Schwabach	Mittelfranken	III.
235	Schwabing	Oberbayern	III.
236	Schwaiganger	Oberbayern	V.
237	Schwandorf	Oberpfalz und Regensburg	IV.
238	Schwarzenbach a. S.	Oberfranken	V.
239	Schweinfurt	Unterfranken und Aschaffenburg	III.
240	Selb	Oberfranken	V.
241	Seßlach	Oberfranken	V.
242	Sonthofen	Schwaben und Neuburg	IV.
243	Spalt	Mittelfranken	IV.
244	Speyer	Pfalz	II.
245	Stadtamhof	Oberpfalz und Regensburg	IV.
246	Stadtprozelten	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
247	Stadtsteinach	Oberfranken	IV.
248	Staffelstein	Oberfranken	IV.
249	Steingaden	Oberbayern	V.
250	Straubing	Niederbayern	III.
251	Sulzbach	Oberpfalz und Regensburg	IV.
252	Teuschnitz	Oberfranken	V.
253	Tirschenreuth	Oberpfalz und Regensburg	IV.
254	Tittmoning	Oberbayern	IV.
255	Tölz	Oberbayern	IV.
256	Traunstein	Oberbayern	IV.
257	Uffenheim	Mittelfranken	IV.
258	Velburg	Oberpfalz und Regensburg	IV.
259	Velden	Mittelfranken	V.
260	Viechtach	Niederbayern	IV.

Laufende Nr.	Namen der Städte resp Orte	Namen der Regierungsbezirke	Servisklasse
261	Nilsbiburg	Niederbayern	IV.
262	Vilseck	Oberpfalz und Regensburg	V.
263	Vilshofen	Niederbayern	IV.
264	Vohenstrauß	Oberpfalz und Regensburg	V.
265	Volkach	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
266	Wachenheim	Pfalz	IV.
267	Waischenfeld	Oberfranken	V.
268	Waldmünchen	Oberpfalz und Regensburg	V.
269	Wasserburg	Oberbayern	IV.
270	Wassertrüdingen	Mittelfranken	V
271	Wegscheid	Niederbayern	IV.
272	Weiden	Oberpfalz und Regensburg	IV.
273	Weilheim	Oberbayern	IV
274	Weismain	Oberfranken	V.
275	Weißenburg	Mittelfranken	III.
276	Weißenhorn	Schwaben und Neuburg	V.
277	Weißenstadt	Oberfranken	V.
278	Wemding	Schwaben und Neuburg	V.
279	Wertingen	Schwaben und Neuburg	IV.
280	Windsbach	Mittelfranken	IV.
281	Windsheim	Mittelfranken	IV.
282	Wörth	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
283	Wolfratshausen	Oberbayern	IV.
284	Wolfstein	Niederbayern	V.
285	Wonsees	Oberfranken	V.
286	Würzburg	Unterfranken und Aschaffenburg	I.
287	Wunsiedel	Oberfranken	IV.
288	Zeil	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
289	Zusmarshausen	Schwaben und Neuburg	IV.
290	Zweibrücken	Pfalz	III.
	Alle hier nicht genannten Marktflecken und Ortschaften sämmtlicher Regierungsbezirke		V.

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Classe angehören, die Entschädigung der II. Servisclasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen, insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisclasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisclasse aber einen Zuschlag von 20 Procent erhalten.

(Nr. 201.) Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt so lange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

§. 2.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1) für Truppen in Garnisonen, so lange und insoweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10 des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b) Stallung für Dienstpferde;
2) bei Kantonnirungen von nicht längerer als der zu 1. angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos:
   a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
   b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
   c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen:
die Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge.

§. 3.

Der Umfang der Leistungen wird durch das sub Litt. A. anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub Litt. B. anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die sub Litt. C. anliegende Klassen-Eintheilung der Orte bestimmt.

Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif- und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision.

§. 4.

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im §. 3, beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1) die Gebäude, welche
   a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
   b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

   insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;
2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;
4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie

die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden.

§. 5.

Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen.

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

§. 6.

In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militairverwaltung getroffenen Uebereinkommens, Behufs Kasernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinneryngen gegen die Kataster sind sowohl Seitens der Militairbehörde, als auch Seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offen-

legung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

§. 7.

Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht frei, sich Behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbstständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§. 5. und 6 gegebenen Vorschriften bestimmen.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

a) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten,

b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung.

§. 9.

In den nach ihrer lokalen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

§. 10.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im §. 8. bezeichneten Behörden in den im §. 9. bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt.

§. 11.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§. 12.

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im § 11. genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen ꝛc: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier.

§. 13.

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11. bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12. bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§. 14.

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militairbehörden.

§. 15.

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf Einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§. 16.

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a) in der Garnison:

1) für kommandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist;

2) für die zu eigenen Stuben berechtigten Militairpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;

3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Kommunalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militairs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b) im Kantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Kantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat.

§. 17.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 18.

Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbstständigen Gutsbezirken gleich.

§. 19.

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anzuordnen.

§. 20.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Bundespräsidiums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Mainz, den 25 Juni 1868

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Beilage Littr. A.

Regulativ

für die

Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

§. 1

I. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2 Nr. 1 des Gesetzes für:

1) Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A 4 und B 11 genannten Chargen in

   je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;

2) Portepeefähnriche und die im Tarife unter A. 5 und B. 12 erwähnten Chargen in

   je einer Stube von 150—180 Quadratfuß;

3) Unteroffiziere, Unter-Roßärzte und die im Tarife unter A. 6 aufgeführten Militairpersonen in

   einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;

4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§. 2.

Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

§. 3.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein. Beschaffenheit des Raumes.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

§ 4.

An Utensilien, Geräth, Wäsche ꝛc. ist vom Quartiergeber zu gewähren: Quartierausstattung.

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug oder ein Deckbett;

b) für jede Person ein Handtuch;

c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im § 1. ad 4. genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge, und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;

d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;

e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal

§. 5.

Stallung.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häckselladе,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§. 6.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stal-

lungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

§. 7.

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

In den Fällen des §. 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1) für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8 genannten Militairbeamten
   3 Zimmer und 1 Gesindestube,
2) für die Charge der Stabsoffiziere und der im Tarife sub B. 9 aufgeführten Militairbeamten
   2 Zimmer und 1 Gesindestube,
3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militairbeamten ad B. 10 des Tarifs
   1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4) für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1., 1. bis 4. unter den im §. 9. enthaltenen Einschränkungen;
5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;
6) Büreau-, Wacht- und Arresträume.

§. 8.

Ausstattung des Offizier- ꝛc. Quartiers.

Jeder Offizier ꝛc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirres zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere.

§. 9.

Mannschaftsquartiere.

Von den im § 1. ad 2. genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zur Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4. erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs- Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

§. 10.

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

§. 11.

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

§. 12.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden.

§. 13.

Die Quartiere der Offiziere ꝛc., die Gesindestuben sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron ꝛc. bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 10. des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§. 14.

Die Zuweisung der Quartiere ꝛc an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§. 15.

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

Beilage Littr. B.

Servis-

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	A. Aktive Militairs.
1	**General der Infanterie** oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie oder der Festungen.
1	**Generallieutenant,** Divisionskommandeur.
1	**Generalmajor,** Brigadekommandeur, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Remonte-Inspekteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur.
2	**Oberst,** Regimentskommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando oder der General-Inspektion der Artillerie, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Festungs- oder Pionier-Inspekteur.
2	**Major,** aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonskommandeur, Kommandeur einer Artillerieabtheilung oder der Feuerwerksabtheilung, Bezirkskommandeur.
3	**Hauptmann** oder **Rittmeister,** Kompagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef.
3	**Lieutenant,** Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps.
4	**Feldwebel,** Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägerkorps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den Generalkommandos und bei den General-Inspektionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigadekommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Artillerie-Prüfungskommission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.
5	**Portepeefähnriche,** Vizefeldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspektion der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Train-Inspektion, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, Kapitaind'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten, -Trompeter und -Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere.
6	**Unteroffiziere,** Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehilfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant.
7	**Gemeiner,** Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazarethgehülfen.

Tarif.

A. für Berlin.									B. für die Iste Servis-Klasse.									C. für die IIte Servis-Klasse.								
Jährlicher Servis-Betrag.				Davon werden gezahlt pro					Jährlicher Servis-Betrag.				Davon werden gezahlt pro					Jährlicher Servis-Betrag.				Davon werden gezahlt pro				
				Winter-Monat			Sommer-Monat						Winter-Monat			Sommer-Monat						Winter-Monat			Sommer-Monat	
Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
438	—	—		42	17	6	30	12 6	**324**	—	—		31	15	—	22	15 —	**252**	—	—		24	15	—	17	15 —
324	—	—		31	15	—	22	15 —	**234**	—	—		22	22	6	16	7 6	**192**	—	—		18	20	—	13	10 —
180	—	—		17	15	—	12	15 —	**150**	—	—		14	17	6	10	12 6	**120**	—	—		11	20	—	8	10 —
72	—	—		7	—	—	5	— —	**60**	—	—		5	25	—	4	5 —	**48**	—	—		4	20	—	3	10 —
42	—	—		4	2	6	2	27 6	**36**	—	—		3	15	—	2	15 —	**30**	—	—		2	27	6	2	2 6
30	—	—		2	27	6	2	2 6	**24**	—	—		2	10	—	1	20 —	**20**	—			1	27	6	1	12 6
12	—	—		1	5	—	—	25 —	**10**	—	—		1	—	—	—	20 —	**9**		—		—	27	6	—	17 6

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	A. Aktive Militairs.
1	**General der Infanterie** oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie oder der Festungen.
1	**Generallieutenant,** Divisionskommandeur.
1	**Generalmajor,** Brigadekommandeur, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Remonte-Inspekteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur.
2	**Oberst,** Regimentskommandeur, Abtheilungschef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando oder der General-Inspektion der Artillerie, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Festungs- oder Pionier-Inspekteur.
2	**Major,** aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonskommandeur, Kommandeur einer Artillerieabtheilung oder der Feuerwerksabtheilung, Bezirkskommandeur.
3	**Hauptmann** oder **Rittmeister,** Kompagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef.
3	**Lieutenant,** Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps.
4	**Feldwebel,** Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägerkorps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den Generalkommandos und bei den General-Inspektionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigadekommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Artillerie-Prüfungskommission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.
5	**Portepeefähnriche,** Vizefeldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspektion der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Train-Inspektion, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, Kapitaind'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten, -Trompeter und -Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere.
6	**Unteroffiziere,** Sergeant, Oberjäger. Regiments- und Bataillons-Tambour. Ober- und Lazarethgehülfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant.
7	**Gemeiner,** Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazarethgehülfen.

D. für die IIIte							E. für die IVte							F. für die Vte						
Servis-Klasse.																				
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Sommer-Monat			Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Sommer-Monat			Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Sommer-Monat		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
228	—	—	22	5	—	15	25	—	198	—	—	19	7	6	13	22	6	198	—	—	19	7	6	13	22	6
168	—	—	16	10	—	11	20	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—
102	—	—	9	27	6	7	2	6	96	—	—	9	10	—	6	20	—	96	—	—	9	10	—	6	20	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
27	—	—	2	17	6	1	27	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	21	—	—	2	—	—	1	15	—
18	—	—	1	22	6	1	7	6	15	—	—	1	15	—	1	—	—	14	—	—	1	10	—	1	—	—
8	—	—	—	25	—	—	15	—	6	—	—	—	17	6	—	12	6	6	—	—	—	17	6	—	12	6

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	B. Militairbeamten.
8	General-Intendant, Generalstabsarzt der Armee, General-Auditeur . . . . .
9	Intendant eines Armeekorps, Korpsarzt, Korpsauditeur, Feldprobst, Militär-Oberprediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabsarzt mit dem Range eines Majors.
10	Intendantur-Assessor, Ober-Stabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions- 2c. Auditeur, Divisions- und Garnisonprediger, Intendantur-Sekretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortifikationssekretair und Büreau-Assistent, Ingenieurgeograph und Registrator beim großen Generalstab, Militairgerichts-Aktuar.
11	Unterärzte, Militairpharmazeuten, Militairküster, Stabs-Roß- und Roßärzte . . . . .
12	Büchsenmacher und Sattler . . . . .
13	Unter-Roßärzte . . . . .
	C. Stallung.
14	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militairbeamten . . . . .
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende . . . . .
15	Für ein Dienstpferd . . . . .
	D. Geschäftszimmer, Wach- und Arrestlokale.
16	Geschäftszimmer . . . . .
17	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube . . . . .
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale . . . . .
	Für drei dergleichen . . . . .
	Für vier dergleichen . . . . .

A. für Berlin.							B. für die Iste							C. für die IIte						
							Servis-Klasse.													
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro				Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro				Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro			
			Winter-Monat			Sommer-Monat				Winter-Monat			Sommer-Monat				Winter-Monat			Sommer-Monat
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
438	—	—	42	17	6	30 12 6	324	—	—	31	15	—	22 15 —	252	—	—	24	15	—	17 15 —
324	—	—	31	15	—	22 15 —	234	—	—	22	22	6	16 7 6	192	—	—	18	20	—	13 10 —
180	—	—	17	15	—	12 15 —	150	—	—	14	17	6	10 12 6	120	—	—	11	20	—	8 10 —
72	—	—	7	—	—	5 — —	60	—	—	5	25	—	4 5 —	48	—	—	4	20	—	3 10 —
42	—		4	2	6	2 27 6	36	—	—	3	15	—	2 15 —	30	—	—	2	27	6	2 2 6
30	—	—	2	27	6	2 2 6	24	—		2	10	—	1 20 —	20	—	—	1	27	6	1 12 6
36	—	—	3	—	—	3 — —	28	—	—	2	10	—	2 10 —	24	—	—	2	—	—	2 — —
12	—	—	1	—	—	1 —	8	—	—	—	20	—	— 20 —	6	—	—	—	15	—	— 15 —
4	—	—	—	10	—	— 10 —	4	—		—	10	—	— 10 —	4	—	—	—	10	—	— 10 —
60	—	—	5	25	—	4 5 —	48	—	—	4	20	—	3 10 —	42	—	—	4	2	6	2 27 6
18			1	15	—	1 15 —	18	—	—	1	15	—	1 15 —	18	—	—	1	15	—	1 15 —
30		—	2	15	—	2 15 —	30	—	—	2	15	—	2 15 —	30	—	—	2	15	—	2 15 —
48	—	—	4	—	—	4 — —	48	—	—	4	—	—	4 — —	48	—	—	4	—	—	4 — —
66	—	—	5	15	—	5 15 —	66	—	—	5	15	—	5 15 —	66	—	—	5	15	—	5 15 —

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	B. Militairbeamten.
8	General-Intendant, Generalstabsarzt der Armee, General-Auditeur . . . . .
9	Intendant eines Armeekorps, Korpsarzt, Korpsauditeur, Feldpropst, Militair-Oberprediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabsarzt mit dem Range eines Majors.
10	Intendantur-Assessor, Ober-Stabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions- ꝛc. Auditeur, Divisions- und Garnisonprediger, Intendantur-Sekretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortifikationssekretär und Büreau-Assistent, Ingenieurgeograph und Registrator beim großen Generalstab, Militairgerichts-Aktuar.
11	Unterärzte, Militairpharmazeuten, Militärküster, Stabs-Roß- und Roßärzte . . . .
12	Büchsenmacher und Sattler . . . . .
13	Unter-Roßärzte . . . . .
	C. Stallung.
14	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militairbeamten . . . . .
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende . . . . .
15	Für ein Dienstpferd . . . . .
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlokale.
16	Geschäftszimmer . . . . .
17	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube . . . . .
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale . . . . .
	Für drei dergleichen . . . . .
	Für vier dergleichen . . . . .

D. für die IIIte							E. für die IVte							F. für die Vte						
Servis-Klasse.																				
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro				Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro				Jährlicher Servis-Betrag			Davon werden gezahlt pro			
			Winter-Monat							Winter-Monat							Winter-Monat			
			Sommer-Monat							Sommer-Monat							Sommer-Monat			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
228	—	—	22	5	—	15	25	—	198	—	—	19	7	6	13	22	6	198	—	—	19	7	6	13	22	6
168	—	—	16	10	—	11	20	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—
102	—	—	9	27	6	7	2	6	96	—	—	9	10	—	6	20	—	96	—	—	9	10	—	6	20	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
27	—	—	2	17	6	1	27	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	21	—	—	2	—	—	1	15	—
18	—	—	1	22	6	1	7	6	15	—	—	1	15	—	1	—	—	14	—	—	1	10	—	1	—	—
20	—	—	1	20	—	1	20	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	16	—	—	1	10	—	1	10	—
5	—	—	—	12	6	—	12	6	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
36	—	—	3	15	—	2	15	—	36	—	—	3	15	—	2	15	—	36	—	—	3	15	—	2	15	—
18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—
30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—
48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—
66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—

Bekanntmachung, die Aufhebung der mit Sachsen-Coburg und Gotha im Jahre 1839 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel betreffend.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs nachstehende Ministerial-Erklärung mit dem herzoglich Sächsischen Staatsministerium unter'm 16. l. Mts. ausgetauscht worden ist, so wird dieselbe hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung veröffentlicht.

München, den 22. März 1875.

v. Pfretzschner.

Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

Ministerial-Erklärung, betreffend die Aufhebung der mit Sachsen-Coburg und Gotha unter'm 9. April und 27. März 1839 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der an den beiderseitigen Landesgrenzen verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel.

Die königlich bayerische Regierung und die herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung sind, in der Absicht, dem Gesetze vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshülfe betreffend, bei Behandlung der an den beiderseitigen Landesgrenzen verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel einen gleichmäßigen Vollzug zu sichern, übereingekommen, die wegen

Verhütung und Bestrafung dieser Frevel durch wechselseitige, unter'm 9. April und 27. März 1839 ausgestellte Declarationen abgeschlossene Convention als mit dem 1. April laufenden Jahres außer Kraft getreten zu erklären, und ist zur Bestätigung dessen die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt worden.

München, den 16. März 1875

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

gez. **von Pfretzschner.**

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 16.

München, den 1. April 1875.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Mittelfranken vom 10. März 1875 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 4 December 1874. — Staatsdienst-Nachrichten. — Erhebung in den Adelsstand. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 4. December 1874.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 23. November bis 4. December 1874 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1873.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1873

wurden von demſelben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebniſſe durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1875.

Die Steuerprincipalſumme des Regierungsbezirks Mittelfranken beträgt für das Jahr 1875 1,414,331 fl. 8 kr., wovon ein Steuerprocent auf 14,143 fl. ſich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1875.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unſere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranſchlags erfolgten Anträge und Beſchlüſſe des Landrathes ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1) Wir genehmigen, daß nach Antrag des Landrathes zur Gleichſtellung der Lehrer der Mädchenmittelclaſſe in Altdorf und der Knabenoberclaſſe in Lauf mit den übrigen Lehrern in ihrem Einkommen die Poſition sub cap. III, §. 1, Tit. 2, lit c. der Kreisausgaben von 2,629 fl. 44 kr. auf 2,679 fl. 36 kr. erhöht werde.
2) Bezüglich der Erneuerung des im Landrathsprotokolle vom 15 November 1873 niedergelegten Vorbehaltes gegen die Belaſtung der Kreisfonds mit Prüfungs- und Aufſichtskoſten für die deutſchen Schulen verweiſen Wir den Landrath auf Unſeren Beſcheid in Nr. IV Ziff. 2 des Landrathsabſchiedes vom 9. April 1874.
3) Dem Antrage des Landrathes entſprechend beauftragen Wir Unſere Kreisregierung, bei Aufſtellung des nächſten Kreisbudgets in nähere Erwägung zu ziehen, ob es nicht in der Folge thunlich erſcheine, den Zuſchuß aus Kreisfonds an die Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Caſſa von Mittelfranken aus den Zinſen des Kapitalvermögens der genannten Caſſa zu entnehmen und den Kreis von dieſer Summe zu entlaſten.
4) Wir genehmigen, daß zur Ertheilung von Stipendien für Schülerinnen des Lehrerinnen-Seminars in Memmingen aus Mittelfranken der Betrag von 200 fl. gewährt und in den Etat eingeſtellt werde.

5) Ebenso genehmigen Wir, daß nach Antrag des Landrathes der bisherige Zuschuß für das nunmehr aufgelöste Martinsstift in Rüdenhausen mit 200 fl. zu gleichen Theilen der Pfarrwaisenanstalt in Windsbach und dem bayerischen Lehrer-Waisenstifte, letzterem jedoch mit der Bedingung zugewendet werde, daß von dem ganzen für dasselbe bewilligten Zuschusse zu 600 fl wenigstens 300 fl. ausschließlich für Lehrerwaisen aus Mittelfranken zur Verwendung gelangen.

6) Dem Landrathe ist bezüglich der Bitte um erneuerte Instruction für eine wirksame Handhabung der Schulaufsicht zu erwidern, daß es eines besonderen Erlasses in dieser Beziehung nicht bedarf, nachdem es ohnehin in der amtlichen Verpflichtung der leitenden Schulverwaltungsstellen gelegen ist, die Beobachtung der bestehenden Verordnungen über die Aufsicht auf die Volksschulen zu überwachen und für deren genauen Vollzug Sorge zu tragen.

7) Mit Befriedigung haben Wir aus den Verhandlungen entnommen, daß der Landrath den Regierungspostulaten wegen Bewilligung von Theuerungszulagen für die beiden Jahre 1874 und 1875 an die Lehrer und nicht stabilen Bediensteten der Gewerb- und Landwirthschaftsschulen sowie der isolirten Lateinschulen seine Zustimmung ertheilt und durch seine Beschlüsse die Verleihung pragmatischer Rechte an die wirklichen Lehrer und die Studienlehrer der genannten Schulen möglich gemacht hat.

Wir haben die für die Theuerungszulagen erforderlichen Beträge in das Kreisbudget einstellen lassen und verweisen bezüglich der dienstlichen Stellung der wirklichen Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen, dann der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen auf die beiden Allerhöchsten Verordnungen, welche Wir am 7. und 8 Januar l. Js zu erlassen Uns bewogen gefunden haben.

8) Durch die Bewilligung eines Zuschusses von 5,000 fl. für die Baugewerkschule in Nürnberg hat der Landrath seinem lebhaften Interesse an der Förderung des technischen Unterrichts erneuten Ausdruck gegeben.

Wir haben von dieser Opferwilligkeit gerne Kenntniß genommen und die bewilligte Summe in den Voranschlag der Kreisausgaben einstellen lassen.

Die vom Landrathe hiebei angeregte Umwandlung der genannten Baugewerkschule in

eine Staatsanstalt werden Wir bei Aufstellung des Budgetentwurfs für die nächste Finanzperiode in weitere Erwägung ziehen lassen.

9) Dem Beschlusse des Landrathes, wonach derselbe die Position für Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung, unter den in seinen Verhandlungen näher bezeichneten Modalitäten von 500 fl. auf 3,200 fl. erhöht hat, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

10) Wir genehmigen ferner, daß nach Antrag des Landrathes die Position unter Cap. V der Kreisausgaben zur Gewährung von Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden von 2,400 fl. auf 2,800 fl. erhöht werde.

11) Den von dem Landrathe bei der Berathung der Angelegenheiten der Kreisirrenanstalt Erlangen gefaßten Beschluß bezüglich der Gewährung von Theuerungszulagen an die Beamten und Bediensteten dieser Anstalt für die Jahre 1874 und 1875 haben Wir bereits genehmigt; den übrigen hinsichtlich der Kreisirrenanstalt gefaßten Beschlüssen, insbesondere bezüglich der Verwendung der im Vorjahre als eventueller Betriebszuschuß bestimmten Summe von 1,850 fl., der Festsetzung des Etats für das Jahr 1875 und der durch Gesetz vom 27. Juli 1874 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 443 u. f.) genehmigten Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Errichtung einer Pflegeanstalt für unheilbare Irre bei der Kreisirrenanstalt Erlangen ertheilen Wir gleichfalls Unsere Genehmigung.

12) Von den namhaften Bewilligungen des Landrathes für verwahrloste und verlassene Kinder und für Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Irren in der Kreisirrenanstalt haben Wir mit Befriedigung Kenntniß genommen.

13) Der Landrath hat auch für das Jahr 1875 zur Herstellung und Unterhaltung der Districtsstraßen einen Zuschuß von 50,000 fl., zur besseren Instandsetzung der Gemeindewege eine Summe von 60,000 fl. und zur Vertheilung an jene Gemeinden, welche bisher im Gemeindewegbaue Anerkennenswerthes geleistet haben, einen Beitrag von 10,000 fl. bewilligt.

Für die hiedurch abermals bekundete opferwillige und einsichtsvolle Bedachtnahme auf die Hebung des Districts- und Gemeindewegbaues sprechen Wir dem Landrathe unter Genehmigung der bezüglichen Beschlüsse Unsere wohlgefällige Anerkennung aus.

Indem Wir dem Landrathe von Mittelfranken diesen Abschied ertheilen, erwidern Wir gerne den erneuerten Ausdruck unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit am Schlusse seiner Verhandlungen mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 10. März 1875.

Ludwig.

Dr. v. Luth. v. Pfeufer. v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Mittelfranken für das Jahr 1875.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	8085	5	—
		Summa Cap. I. per se			

Cap	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	bl.
II.		Bedarf des Landrathes.			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	1700	—	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	400	—	—
	3.	Regiekosten	600	—	—
		Summa Cap. II.	2700	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	15621	50	1
		b) aus der Kreisschuldotation	10040	21	1
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 94 fl. 18 kr.	—	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:			
		a) nach bisheriger Bewilligung zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	33350		—
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2,500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2,500 – 10,000 Seelen auf 500 fl, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl., der Schulgehilfen auf 250 fl, ferner zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	81770	13	—
		c) zur Aufbesserung des Minimalgehaltes der Lehrer in den in Art. III. Abs. 2 des Schuldotationsgesetzes bezeichneten Gemeinden auf 500 fl. aus Kreisfonds	2679	36	—
		Latus	143462	—	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	1.	Uebertrag	143462	—	2
		d) zur Erhöhung der Schulgehilfengehalte von 250 fl. auf 280 fl., vielmehr der Naturalverpflegungsaversa von 120 fl. auf 150 fl.	4500	-	-
		Tit. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer, dann à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen . . .	158881	25	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	6500	—	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal	2500	—	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen: Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondscasse in Ansbach . .	2000	-	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:			
		a) Realexigenzbeiträge	100	—	—
		b) — — — — —	—	—	—
		c) Beiträge zu Schulhaus-Neubauten	10000	—	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	111		—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	5200	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch die Districtsschulinspectoren	1500	—	—
		c) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch Regierungscommissäre resp. durch den Kreisschulinspector			
		Latus	334754	25	2

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
III.	1.	Uebertrag	334754	25	2
		a) Gehalt . . . . . 1800 fl.			
		b) Theuerungszulage . . . . 280 fl.			
		c) Diäten und Reisekostenaversum 800 fl.	2880	—	—
		d) Regie der Districtsschulinspectoren	400	—	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:			
		a) Pensionen und Alimentationen für Schullehrer und für Relicten von solchen	1100	—	—
		b) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	5200	—	—
		c) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		aa) aus Centralfonds	13000	—	—
		bb) aus Kreisfonds	9000	—	—
		d) zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an die pensionirten Schullehrer aus Centralfonds.	8000	—	—
		e) zur Gewährung einer weiteren Zulage von je 50 fl. an dieselben aus Kreisfonds	4000	—	—
		f) Zuschuß an die Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse von Mittelfranken	6600	—	—
		g) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relicten, und zwar: à 75 fl. für die Wittwen, à 30 fl. für die ehelichen Doppelwaisen, à 24 fl. für die ehelichen einfachen Waisen	26000	—	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge:			
		a) für Schulpräparanden	6000	—	—
		Latus	416934	25	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	416934	25	2
III.	1.	b) zur Ertheilung von Stipendien an Schülerinnen des Lehrerinnen-Seminars in Memmingen	200	—	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:			
		a) Remunerationen für Schullehrer, welche Zeichnungsunterricht ertheilen	1000		—
		b) zur Unterstützung der Lehrer-Bibliothek-Cassen	1500		—
		c) zur Organisation von Schullehrer-Conferenz-Bezirken und Abhaltung von Conferenzen für die Fortbildung der Schuldienstexpectanten und jüngeren Lehrer	2000	—	—
		Summa §. 1.	421634	25	2
	2.	Isolirte Lateinschulen.			
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	2139	47	2
		b) aus der Kreisschuldotation:			
		an die Lateinschule in Dinkelsbühl . . .	1847	—	—
		„ „ „ „ Feuchtwangen . .	1150	—	—
		„ „ „ „ Fürth	3571	32	—
		„ „ „ „ Gunzenhausen . .	1242	—	—
		„ „ „ „ Hersbruck . . .	945	—	—
		„ „ „ „ Neustadt a./A. . .	2814	59	3
		„ „ „ „ Roth	544	48	—
		„ „ „ „ Rothenburg a./T. .	5312	27	2
		„ „ „ „ Schwabach . . .	2081	23	2
		„ „ „ „ Uffenheim . . .	750	—	—
		Latus	22398	58	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	cl.
III.		Uebertrag	22398	58	1
	2.	an die Lateinschule in Weißenburg . . .	2589	45	—
		„ „ „ „ Windsheim . . .	1450	23	—
		„ „ „ „ Windsbach . . .	428	40	—
		„ „ „ „ Pappenheim . . .	264	14	—
		c) Bedarf an Theuerungszulagen für die Studienlehrer und für die Hilfslehrer an den isolirten Lateinschulen pro 1875	11010	—	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	200	—	—
		Summa §. 2.	38372	—	1
	3.	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	600	—	
		Tit. 2. Für Freiplätze	—	—	—
		Summa § 3.	600	—	—
	4.	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	400	—	—
		Tit. 2. Für 2 Freiplätze im Central-Blinden-Institut zu München	400	—	—
		Summa §. 4.	800	—	—
	5.	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Für 2 Freiplätze in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	400	—	—
		Summa §. 5.	400	—	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	cl.
III.	6	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speciell für die weibliche Jugend.			
		Tit. 1. Höhere Töchterschule (Theresien-Institut) in Ansbach .	500	—	—
		Tit. 2. Höhere Töchterschule in Erlangen	100	—	—
		Tit. 3. Beiträge an dürftige Gemeinden zum Zwecke des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten	1000	—	—
		Summa §. 6.	1600	—	—
	7.	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.			
		Tit. 1. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	400	—	—
		Tit. 2. Martinestift in Rüdenhausen	—	—	—
		Tit. 3. Bayerisches Lehrer-Waisenstift	600	—	—
		Summa § 7	1000	—	—
	8	Kreis-Stipendien — — — —	—	—	—
	9.	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	—
		Tit. 2. Für den historischen Verein von Mittelfranken . . .	300	—	—
		Tit. 4. Beiträge an das germanische Museum in Nürnberg .	300	—	—
		Summa §. 9.	1100	—	—
	10	Reservefond.			
		a) für die deutschen Schulen	1000	—	—
		b) für die isolirten Lateinschulen	300	—	—
		Summa §. 10.	1300	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	11	**Gewerblicher Unterricht.**			
		Tit. 1. Zuschüsse zu den Kosten der Industrieschulen	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule Nürnberg	18059	41	—
		b) übrige Gewerbschulen:			
		1. Gewerbschule Ansbach	7232	30	—
		2. „ Erlangen	10111	40	—
		3. „ Fürth	12744	30	—
		für das Technikum daselbst . . .	200	—	—
		4. „ Dinkelsbühl	2274	30	—
		5. „ Rothenburg a./T.	2367	17	—
		für die gewerbliche Fortbildungsschule daselbst	120	—	—
		6. „ Eichstädt	5535	—	—
		7. „ Weißenburg	2274	40	
		c) Bedarf an Theuerungszulagen für die wirklichen Lehrer und Hilfslehrer ꝛc. an den Gewerbschulen	14532	—	—
		d) für Errichtung IV. Curse	800	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen incl. der Baugewerkschule Nürnberg	5000	—	—
		Summa §. 11.	81251	48	—
	12	**Landwirthschaftlicher Unterricht.**			
		Tit. 1. Kreislandwirthschafts-, dann Acker- und Wiesenbauschulen:			
		a) Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof	14762	—	
		b) Ackerbauschule Triesdorf	2905	—	—
		Für die agriculturchemische Versuchsstation	200	—	—
		Latus	17867	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	17867	—	—
III.	12	c) Theuerungszulagen für die wirklichen Lehrer und Hilfslehrer an den beiden landwirthschaftlichen Anstalten	2908	—	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen — —	—	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen, hier Aversalbeitrag für Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichts überhaupt	6000	—	—
		Tit. 4. Landwirthschaftliche Speciallehrcurse und zwar für Abhaltung eines Schäferlehrcurses in Triesdorf	500	—	—
		Summa §. 12.	27275	—	
	13	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . .	350	—	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen	6800	—	—
		Tit. 3. Reservefond für Lehrattribute	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Schüler und Eleven:			
		a) an den technischen Schulen überhaupt	1000	—	—
		b) an der Industrieschule Nürnberg	500	—	—
		c) am Realgymnasium Nürnberg	100	—	—
		d) an der Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof	1120	—	—
		e) an der Kreisackerbauschule Triesdorf	840	—	—
		f) an der Centrallandwirthschaftsschule Weihenstephan . . .	300	—	—
		Summa §. 13.	11010	—	—
		Summa Cap. III.	586343	13	3

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1	Auf Industrie.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbe- und Handelskammer . . .	100	—	—
		Tit. 3 und 4. — — — — —	—	—	—
		Tit. 5 Für sonstige Zwecke:			
		Für das Gewerbemuseum in Nürnberg	3000	—	—
	2	Auf Cultur.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2 Dem landwirthschaftlichen Verein zur Förderung der Pferdezucht	500	—	—
		Tit. 3. Gehalt des Culturtechnikers	1800	—	—
		Theuerungszulage für denselben	230	—	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke:			
		a) Für Förderung der Rindviehzucht insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	3200	—	—
		b) für Förderung der Rindviehzucht in Triesdorf	500	—	—
		c) für Stipendien zum Besuche des Hufbeschlag-Unterrichts .	500	—	—
		d) für landwirthschaftlichen Wanderunterricht	500	—	—
		Summe Cap. IV.	10380	—	—
V.		Auf Gesundheit.			
		Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden . . .	2800	—	—
		Summa Cap. V. per se			

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
VI.		Auf Wohlthätigkeit.			
	1.	— — — — — —	—	—	—
	2.	Kreis-Irren-Anstalt Erlangen.			
		Tit. 1. a) Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	15800		—
		b) Theuerungszulagen für die Beamten und Bedienſteten . .	2626	45	—
		Tit. 2. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden, bezw. Beitrag zum Baufond	15000	—	—
	3.	Sonstige Krankenanstalten.			
		Tit. 1. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen . .	300	—	—
		Tit. 2. Beitrag zum dortigen medicinischen Klinikum . . .	600	—	—
		Tit. 3. Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	100	—	—
	4.	Beitrag für die Diaconissenanstalt in Neuendettelsau . . .	300	—	—
	5.	An die Gebäranstalt zu Erlangen	300	—	—
	6.	— — — — —	—	—	—
	7.	Beitrag an die mit der Diaconissenanstalt Neuendettelsau verbundene Anstalt für Blödsinnige	500	—	—
	8.	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.			
		Tit. 1. Zur Unterhaltung von Rettungsanstalten des Regierungsbezirkes	3300	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder . .	5000	—	—
		Tit. 3. Der Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg	200	—	—
	9.	Unterstützung distrietiver und gemeindlicher Armenpflegen, insbes. Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Irren in der Kreisirrenanstalt	5000	—	—
	10.	Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	300	—	—
		Summa Cap. VI.	49326	45	—

Cap	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl	kr.	dl.
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1.	Beiträge zu Districtsstraßen	50000	—	—
	2.	— — — — — —	—	—	—
	3.	— — — — — —	—	—	—
	4.	a) Beiträge für Gemeindewege	60000	—	—
		b) Zur Belohnung bisheriger Leistungen im Gemeindewegbau	10000	—	—
		Summa Cap. VII.	120000	—	—
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben.			
		Zum Ankaufe von Feuerlöschgeräthschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zum gleichen Zwecke für arme Gemeinden	1500	—	—
		Summa Cap. VIII. per se			
IX.		Allgemeiner Reservefond	8820	9	—
		Summa Cap. IX. per se			
		Summa der Kreis-Ausgaben	789955	12	3
		III. Abschnitt. **Kreis-Einnahmen.**			
I.		Zuschüsse aus der Staatscassa.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	15621	50	1
			2139	47	2
		Latus	17761	37	3

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	17761	37	3
I.	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 94fl.18kr.	—		—
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	111	—	—
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	57311	49	2
	5.	Früher aus der Kreisschuldotation gewährter Zuschuß an die Gewerbschule in Ansbach	300	—	—
	6.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse . .	9820	12	—
	7.	Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Seelen auf 500 fl., dann der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl., ferner zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	81770	13	—
	8.	Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	158881	25	—
	9.	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	5200	—	—
	10	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	13000	—	—
	11	Zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an die pensionirten Schullehrer	8000	—	—
		Latus	352156 37	17	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	352156	17	1
I.	12	Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten und zwar je 75 fl. für die Wittwen, 30 fl. für die ehelichen Doppelwaisen, 24 fl. für die ehelichen einfachen Waisen	26000	—	—
	13	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt .	1500	—	—
		Summa Cap. I.	380656	17	1
		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.			
		Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, dann des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse und beziehungsweise des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874	42	45	—
IV.		Kreisumlage zu 29 1/6 Procent von der Steuerprincipalsumme zu 1,414,331 fl. 8 kr. nach Abzug von zwei Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	404254	5	—
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	5002	5	2
		Summa der Kreiseinnahmen	789955	12	3

Staatsdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. März l. Js. allergnädigst geruht, dem wiederholten Gesuche des Generals der Infanterie und Staatsraths im ordentlichen Dienste, Sigmund Freiherrn von Pranckh, um Enthebung von der Stelle des Kriegsministers unter huldvollster Anerkennung der von ihm in schwieriger Zeit mit aufopfernder Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste zu entsprechen, denselben in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste einreihen zu lassen und zu bestimmen, daß derselbe als General der Infanterie, sowie als Inhaber des 8. Infanterie-Regimentes im activen Verhältnisse zu verbleiben habe;

ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem gleichen Tage Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Generallieutenant und commandirenden General des II. Armeecorps, Joseph von Maillinger, vom 4. April l. Js. an zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Kriegsminister zu ernennen.

Erhebung in den Adelsstand.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Forstmeister a. D. Friedrich Lutz in München in den erblichen Adelsstand des Königreichs zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

unter'm 15. Februar l. Js. der ordentliche öffentliche Professor an der k. Universität Erlangen Eugen Franz Seraph Freiherr Gorup von Besanez sammt Abkömmlingen bei der Freiherrn-Classe Lit. G. fol. 52. Act. Num. 1456I,

unter'm 24. März l. Js. der k. Forstmeister a. D. Friedrich von Lutz in München sammt Abkömmlingen bei der Adels-Classe Lit. L. fol. 62. Act. Num. 2338I.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Februar l. Js. dem Hofglasmalerei-Besitzer Franz Xaver Zettler in München die k. Ludwigs-Medaille, Abtheilung für Industrie, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben

Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. März l. Js. dem Legationsrath bei der k. Gesandtschaft in Berlin, Johann Evangelist Reither, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des großherzoglich hessischen Ludewigs-Ordens zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 17.

München, den 5. April 1875.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg vom 10. März 1875 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis zum 5. December 1874 betr.

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis zum 5. December 1874.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 23. November bis 5. December 1874 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1873.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und die Kreisanstalten für das Jahr 1873

wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1874 Nr. 139 bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1875.

Vorbehaltlich etwaiger Zu- und Abgänge berechnet sich das Steuerprincipale nach der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Capital- und Einkommensteuer auf 1,409,765 fl. 9 kr., sonach ein Steuerprocent auf 14,098 fl.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1875.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung der dem Landrathe vorgelegten Rechnungen und bei Prüfung der Voranschläge erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir genehmigen die vom Landrathe beschlossene neue Vertheilung der Gehaltsergänzungszuschüsse zum Vollzuge des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 und die Erhöhung dieser Position um 130 fl.

2) Wir beauftragen Unser Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, die Bitte des Landrathes,

a) in das nächste Budget eine namhafte Summe aus Centralfonds für Schulhaus-Neubauten an die einzelnen Kreise einzustellen, und

b) hieraus dem unterfränkischen Kreise jene Summe zu gewähren, welche im Verhältnisse zu dem erhöhten Aufwande steht, den dieser Kreis anderen Kreisen gegenüber seit längerer Zeit aus Kreis-Schulfonds für Schulzwecke verwendet hat, bei Aufstellung des Budgets für die XIII Finanzperiode in nähere Würdigung zu ziehen.

3) Dem Antrage des Landrathes auf Verleihung der pragmatischen Stellung an den Kreis-Schul-Inspector Gregor Fischer zu Würzburg haben Wir bereits unterm 26. Januar d. Js. Unsere Genehmigung ertheilt.

Der vom Landrathe beschlossenen Erhöhung des Zuschusses zur Unterstützung weiblicher

protestantischer Schulamtszöglinge im Präparandinnen-Institute zu Memmingen von 200 fl. auf 300 fl. ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

5) Ebenso genehmigen Wir die von dem Landrathe beschlossene Erhöhung der Dotationsbeiträge zu den Besoldungen des Lehrerpersonals an dem Taubstummen- und an dem Blinden-Institute zu Würzburg.

6) Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, im Benehmen mit Unserem Staatsministerium der Finanzen näher zu prüfen, ob dem Wunsche des Landrathes, daß für die Folge die Beiträge aus Kreisfonds zu den Localschulcassen einschließlich der Gehaltsergänzungszuschüsse für die deutschen Schulen pränumerando für das ganze Jahr ausbezahlt werden mögen, entsprochen werden könne.

7) Gerne haben Wir die Bereitwilligkeit wahrgenommen, mit welcher der Landrath den Postulaten wegen Bewilligung von Theuerungszulagen für die Gewerbschullehrer und Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen sowohl für das Jahr 1874 als auch für das Jahr 1875 seine Zustimmung ertheilt und die Verleihung pragmatischer Rechte auch an diese Lehrer möglich gemacht hat. Wir haben die für die Bewilligung der Theuerungszulagen erforderlichen Beträge in das Kreisbudget einstellen lassen und verweisen bezüglich der dienstlichen Stellung der Gewerbschullehrer und der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen auf Unsere bereits am 7. und 8. Januar d. Js. ergangenen Verordnungen.

8) Dem vom Landrathe bezüglich der Revision der Satzungen für die Kreis-Irren-Anstalt Werneck gefaßten Beschlusse ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

9) Der vom Landrathe gestellten Bitte um Erhöhung des bisherigen Staatsfonds-Beitrages zu den Kosten der Kreis-Entbindungs-Anstalt in Würzburg kann wegen Mangels verfügbarer Mittel eine Berücksichtigung nicht zugewendet werden.

10) Der vom Landrathe hinsichtlich der Art der Verwaltung der Kreis-Entbindungs-Anstalt und der Kreis-Anstalt für Unheilbare in Würzburg gefaßte Beschluß hat Unsere Genehmigung bereits erhalten.

11) Dem Beschlusse des Landrathes, daß von den künftig in die Kreisanstalt für Unheilbare in Würzburg aufzunehmenden Pfründnern ein täglicher Verpflegungsbeitrag von mindestens 20 kr. zu leisten sei, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

12) Wir beauftragen Unsere Kreis-Regierung, dem Beschlusse des Landrathes, daß der zu Gunsten der Gemeinde Burgwallbach in der Rechnung des Maximilians-Getreide-Hülfs-

Magazins-Fonds abzuschreibende Betrag von 248 fl. 18 kr. bei diesem Fonde aus den Zinsen desselben wieder anzusammeln sei, den entsprechenden Vollzug zu sichern.

V.

Auf die vom Landrathe außerdem noch gestellten Anträge und Wünsche erwidern Wir;

1) Dem Antrage des Landrathes entsprechend ist eine Untersuchung der Qualität und Mächtigkeit der Kohlenlager bei Weißbach und Bischofsheim angeordnet worden. Das Ergebniß der Untersuchung wurde dem zuständigen Staats-Ministerium zur Prüfung der vom Landrathe weiter angeregten Frage übermittelt, in welcher Weise die erwähnten Kohlenlager der unterfränkischen Landwirthschaft und Industrie am billigsten zugänglich gemacht werden können

2) Für die Wiedererrichtung der Stelle eines Bezirksarztes II. Classe in Amorbach können Wir auch zur Zeit ein genügendes Verwaltungs-Bedürfniß nicht erkennen.

3) Die Beantwortung der Frage der Errichtung einer Eisenbahnstation in Wörth ist von der noch nicht getroffenen Entscheidung über die Führung der Aschaffenburg-Miltenberger-Eisenbahn auf dem rechten oder linken Mainufer abhängig. Die Bitte der Betheiligten um die Errichtung einer Eisenbahnstation zu Wörth wird gegebenen Falls seiner Zeit eingehender Würdigung unterstellt werden.

Indem Wir dem Landrathe den gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir hiermit die erneute Anerkennung seines pflichteifrigen Wirkens und seiner umsichtigen Förderung der Kreisinteressen und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 10. März 1875

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Perr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1875.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr	dl.
		II. Abschnitt. **Kreis-Ausgaben.**			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	5986	57	—
		Summa Cap. I. per se			
II.		Bedarf des Landrathes:			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1800	—	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	200	—	—
	3	Regiekosten	380	—	—
		Summa Cap. II.	2380	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen:			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staats-Aerars . .	18159	11	
		b) aus der Kreisschuldotation	—	—	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 201 fl. 43½ kr.	—	—	—
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungszuschüsse:			
		a) im Allgemeinen zum Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	45630	—	—
		Latus	63789	11	—

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	bl.
		Uebertrag	63789	11	—
III.	1.	b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Seelen auf 500 fl., der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl, ferner zur Gewährung von Zulagen à 50 fl. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	90509	55	2
		c) zur Erhöhung des Verpflegungskostenbeitrags für die Schulgehilfen von 120 fl. auf 180 fl.	2520	--	-
		Tit. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer, dann à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen . . .	182629	30	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	2500	-	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal	2500	—	—
		Tit. 6. — — — — —	—	—	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten. Zu Schulhausneubauten	34000	—	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	94	50	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten: a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen und der außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	6702	19	—
		Latus	385245	45	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	bl.
		Uebertrag	385245	45	2
III.	1.	b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch Regierungscommissäre resp. für den Kreisschulinspector Gehalt . . . . . 1800 fl Theuerungszulage . . . 280 fl. desgl. nachträglich pro 1874 280 fl. Diäten und Reisekosten . 600 fl	2960	-	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind			
		aa) aus Centralfonds	5480	—	—
		bb) aus Kreisfonds	800	—	—
		b) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		aa) aus Centralfonds	23400		—
		bb) aus Kreisfonds	21800	-	—
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an die pensionirten Schullehrer (Mitglieder des gesetzlichen Kreisvereins)	11700	—	—
		d) Unterstützungsbeiträge für die Schullehrers-Relicten und zwar:			
		aa) aus Centralfonds à 75 fl. für die Wittwen, à 30 fl. für die ehelichen Doppelwaisen, à 24 fl. für die ehelichen einfachen Waisen	32975	—	—
		bb) aus Kreisfonds	1200	—	—
		Latus	485560	45	2

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	bl.
		Uebertrag	485560	45	2
III.	1.	e) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse in Unterfranken	7295	–	
		f) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisenstift	200	–	–
		Tit. 11. Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:			
		a) für dürftige Schulamtszöglinge	3000	–	–
		b) für weibliche protestantische Schulamtszöglinge im Präparandinneninstitut zu Memmingen	300	–	–
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:			
		a) zur Förderung der Districts-Schul-Bibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	300	–	–
		b) zur Organisirung von Schullehrer-Conferenzbezirken und Abhaltung von Conferenzen	2000	–	–
		c) zur Einführung des Turnunterrichts in den deutschen Schulen	400	–	–
	2.	Isolirte Lateinschulen:			
		Tit. 1. Ergänzungs-Zuschüsse:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staats-Aerars an die Lateinschule in Mainbernheim	75	–	–
		" " " " Neustadt a./S	62	30	–
		b) aus Kreisfonds an die Lateinschule in Hammelburg	2400	–	–
		" " " " Haßfurt .	1800	–	–
		" " " " Kitzingen .	2000	–	–
		" " " " Lohr . .	1500	–	–
		" " " " Miltenberg	2000	–	–
		Latus	508893	15	2

Cap	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	508893	15	2
III.	2.	c) zur Gleichstellung der Lehrer an den isolirten Lateinschulen mit den Lehrern an vollständigen Studienanstalten und zwar:			
		aa) der Studienlehrer pro 1875	2800	-	—
		und nachträglich pro 1874	2240	—	—
		bb) der Hilfslehrer pro 1875	176	6	—
		und nachträglich pro 1874	176	6	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	180	—	—
	3	Taubstummen-Anstalten:			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge zu den Besoldungen der Lehrer am Taubstummeninstitut in Würzburg	2100	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in diesem Institut	1000	—	—
	4.	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. Dotationsbeitrag zur Besoldung des Lehrers an der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg	300	—	—
		Tit. 2. Freiplätze in solchen Anstalten:			
		a) im Central-Blinden-Institut in München	400	—	—
		b) in der Blinden-Erziehungsanstalt zu Würzburg	500	—	—
	5.	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für einen Freiplatz in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	200	—	—
	6.	— — — — —	—	—	—
		Latus	518965	27	2

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	518965	27	2
III.	7.	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten:			
		Tit. 1. Beitrag zum Pfarrwaisenhaus in Windsbach	200	—	—
		Tit. 2. Beitrag an das Martinsstift in Rüdenhausen	100		
	8.	Kreis-Stipendien für Studirende — —	—	—	—
	9.	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern .	600	—	
		Tit. 2. Beitrag an den historischen Verein in Würzburg . .	600	—	—
		Tit 3. — — — — —	—	—	—
		Tit 4. Für das germanische Museum in Nürnberg	100	—	—
	10	Reservefond für die vorstehend von §. 1—9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen	1000	—	—
	11	Gewerblicher Unterricht.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule Würzburg	23802	21	—
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		α) Aschaffenburg . . .	7363	—	—
		β) Schweinfurt.	8610	11	—
		γ) Kissingen	1500	—	—
		δ) Kitzingen	4762	20	—
		c) zur Gleichstellung der Lehrer dieser Schulen mit den Lehrern der Studienanstalten des Staates			
		aa) der Gewerbschullehrer pro 1875	8960	—	—
		nachträglich pro 1874	8656	40	—
		Latus	585219	59	2

Cap	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	585219	59	2
III.	11	bb) der Hilfslehrer pro 1875	721	21	—
		nachträglich pro 1874	716	51	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	6500	—	—
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.			
		Tit. 1. — — — — —	—		—
		Tit 2. Landwirthschaftliche Winterschule resp. Bauernschule in Würzburg	3000	—	
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschule	4500	—	
	13	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:			
		Tit 1 Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre .	324	—	—
		Tit. 2. a) Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond für Lehrer an den Gewerb- und landwirthschaftlichen Schulen und die Relicten dieser Lehrer	2081	2	—
		b) zur Gewährung von Pensionszulagen für die vor dem 1. Jänner 1872 in Quiescenz versetzten Lehrer oder sustentirten Bedienstieten, dann die Wittwen und Waisen der vor dem gleichen Zeitpunkte in Activität verstorbenen oder in Ruhestand getretenen Lehrer und Bediensteten und zwar für 1875	365	18	2
		für 1874	365	36	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven der technischen Unterrichtsanstalten	500	—	
		Summa Cap. III	604294	8	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	bl.
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1.	Auf Industrie.			
		Tit. 1. — — — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbe- und Handelskammer . . .	400	--	—
		Tit. 3. — — — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Beitrag zum polytechnischen Verein in Würzburg .	2700	--	—
		Tit. 5. Beitrag für sonstige industrielle Zwecke und zwar:			
		a) für Anschaffung von Mustern, Werkzeugen und Modellen .	500	.	—
		b) für Hebung der Rhön-Industrie	1000	—	—
	2	Auf Cultur.			
		Tit. 1. Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2000		—
		Tit. 2 und 3. — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke.			
		a) für culturtechnische Unternehmungen	6500	—	—
		b) für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung	3000	.	—
		c) für Hebung der Pferdezucht einschließlich der Ausgaben auf Hufbeschlaglehre	1200	—	—
		d) für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht	500	..	
		e) für Förderung des Weinbaues	500	—	—
		Summe Cap. IV.	18300	—	--
V.		Auf Gesundheit.			
		Beiträge an Districte und Gemeinden zur Gewinnung praktischer Aerzte	5500	—	—
		Summe Cap. V. per se.			

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
VI.		Auf Wohlthätigkeit.			
	1.	— — — — — —	—	—	—
	2.	Kreisirrenanstalt in Werneck.			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	13500	—	—
		Tit. 2. — — — — —	—	—	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	20000	—	—
	3.	Sonstige Krankenanstalten.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit 2. Beiträge zu folgenden Augenheilanstalten:			
		a) zur Maximilians-Heilanstalt in Nürnberg	100	—	—
		b) zur Anstalt des Dr. Welz in Würzburg	500	—	—
		c) zur Anstalt des pr. Arztes Dr. Bäuerlein daselbst . . .	250	—	—
		d) zur Anstalt des Privatdozenten Dr. Helfreich ebendaselbst .	250	—	—
		Tit. 3—5 — — — — —	—	—	—
		Tit. 6. Kreis-Verpflegungsanstalt für Unheilbare	5317	22	2
	4.	— — — — —	—	—	—
	5.	Kreis-Entbindungsanstalt zu Würzburg	7259	13	—
	6	— — — — — —	—	—	—
	7.	Beitrag an die mit der Diaconissenanstalt in Neuenbettelsau verbundene Anstalt für Blödsinnige	100	—	—
	8.	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder, und zwar Beiträge an die Rettungsanstalten:			
		a) in Trautberg . .	400	—	—
		b) in Volkersberg	400	—	—
		Latus	48076	35	2

Cap	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl
		Uebertrag	48076	35	2
VI.	8.	c) in Klosterhausen . .	400	—	—
		d) in Schweinfurt . .	400	—	—
		e) in Ernstkirchen . . .	400		
		f) in Wörth	400	—	
		g) in Karlstadt	400	—	
		h) α) für die ehemals Aschaffenburgischen Gebietstheile . .	400		
		β) außerordentlicher Zuschuß zu Baureparaturen in der Rettungsanstalt zu Aschaffenburg	400	—	—
		i) α) für die Rhönbezirke	400		—
		β) außerordentlicher Zuschuß zu Baureparaturen in der Rettungsanstalt zu Bischofsheim	300		
	9.	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflegen.			
		a) Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalt von Kindern in Rettungshäusern	2000	—	—
		b) Unterstützung z. Begründung distr. Krankenanstalten . .	2500	—	
		Summa Cap. VI.	56076	35	2
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau			
	1.	Beiträge für Districtsstraßen	26500	—	—
	2.	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 .	1200	—	—
		Summa Cap. VII.	27700		—
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben.			
		Beitrag zu den Kosten des unterfränkischen Feuerwehrtages und der Delegirten-Versammlungen der Feuerwehren	300	—	—
		Summa Cap. VIII per se			

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
IX.		Allgemeiner Reservefond	3890	42	—
		Summa Cap. IX. per se			
		Summa der Kreis-Ausgaben	724428	22	2
		III. Abschnitt. **Kreis-Einnahmen.**			
I.		Zuschüsse aus der Staatscassa.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	18159	11	—
			137	30	—
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 201 fl. 43½ kr.	—	—	—
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	94	50	—
	4	Budgetmäßige Kreisschuldotation	27249	45	—
	5.	— — — — — —	—	—	—
	6.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse . .	20245	8	—
	7.	Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Seelen auf 500 fl., dann der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl., ferner zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	90509	55	2
		Latus	156396	19	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	156396	19	2
I.	8.	Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	182629	30	—
	9	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	5480	—	—
	10	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	23400		—
	11	Zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an die pensionirten Schullehrer	11700	—	—
	12	Unterstützungsbeiträge für die Schullehrers-Relicten und zwar je 75 fl. für die Wittwen, 30 fl für die ehelichen Doppelwaisen, 24 fl. für die ehelichen einfachen Waisen	32975	—	.
	13	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt .	1500	—	—
		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.			
		Der Kreis-Entbindungs-Anstalt in Würzburg	2000	—	—
		Summa Cap. I.	417080	49	2
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—	—
IV.		Kreisumlage zu $21^2/_3$ Procent von der Steuerprincipalsumme zu 1,409,765 fl. 9 kr. nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	299347	33	—
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	8000	—	—
		Summa der Kreiseinnahmen	724428	22	2

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 18.

München, den 7. April 1875.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg vom 9. März 1875 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis zum 5. December 1874. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1 April 1875, den Vollzug des Reichsgesetzes über Markenschutz betr. — Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern. — Hofdienst-Nachrichten.

Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis zum 5. December 1874.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 23. November bis 5. December 1874 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1873.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1873

wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1875.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg beträgt für das Jahr 1875 1,002,100 fl., wovon ein Steuerprocent auf 10,021 fl. sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1875.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Aeußerungen, Bitten und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Wir haben den Beschlüssen des Landrathes entsprechend für Schulhaus-Neubauten die Summe von 15,000 fl. einstellen lassen und genehmigen, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft, allerhuldvollst, daß für den gleichen Zweck 5000 fl. aus den Jahreszinsen des Maximilians-Hilfs- und Kreisgetreidemagazinsfonds zur Verwendung gelangen.

2) Wir genehmigen, daß nach Antrag des Landrathes dem Kreis-Schulinspector Zitzlsperger auch für 1874 eine Theuerungszulage von 280 fl. gewährt und dieser Betrag auf die Specialreserve für Unterrichtszwecke des Jahres 1874 übernommen werde.

Wir finden Uns ferner bewogen, der Bitte des Landrathes entsprechend, dem dermaligen Kreis-Schulinspector gegenüber der Kreisgemeinde der Oberpfalz und von Regensburg vom 1. Januar 1875 an in Bezug auf Stellung, Besoldung, Pension und Sustentations-Bezüge dieselben Rechte allergnädigst zu bewilligen, welche den Staatsdienern durch die Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 und der Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde eingeräumt sind.

3) Nach Antrag des Landrathes genehmigen Wir, daß der Wittwe des verstorbenen Vorstandes der Kreistaubstummenanstalt Regensburg, Döring, nicht blos für 1875 eine Theuerungszulage von 81 fl. 36 kr., sondern auch nachträglich für 1874 eine solche in gleichem Betrage bewilligt, und der für letztere erforderliche Bedarf aus den Erübrigungen der ebengenannten Kreistaubstummenanstalt, eventuell aus der Kreisreserve, gedeckt werde.

4) Wir haben Uns nicht überzeugen können, daß die Errichtung eines zweiten humanistischen Gymnasiums in der Stadt Regensburg durch ein wirkliches Bedürfniß geboten sei; Wir können Uns deßhalb nicht bewogen finden, der in dieser Beziehung gestellten Bitte des Landrathes stattzugeben.

5) Gerne haben Wir die Bereitwilligkeit wahrgenommen, mit welcher der Landrath den Postulaten wegen Bewilligung von Theuerungszulagen für die Lehrer der Gewerbschulen, wie für die nicht stabilen Bediensteten derselben sowohl für das Jahr 1874 als auch für das Jahr 1875 seine Zustimmung ertheilt, und auch die Verleihung pragmatischer Rechte an die wirklichen Lehrer der Gewerbschulen ermöglicht hat.

Wir haben die für die Bewilligung jener Zulagen genehmigten Beträge in das Kreisbudget einstellen lassen, und verweisen bezüglich der dienstlichen Stellung der Gewerbschullehrer auf Unsere bereits am 7. Jänner l. Js. ergangene Verordnung.

6) Dem Beschlusse des Landrathes entsprechend genehmigen Wir, daß der Functionsbezug des Rectors der Gewerbschule in Weiden vom Schuljahr $18^{75}/_{76}$ angefangen von jährlich 200 auf jährlich 300 fl erhöht werde.

7) Der Landrath hat zur Verleihung von vier Prämien zu 50 fl. für erfolgreichen Besuch eines Hufbeschlag-Curses 200 fl. bewilligt. Wir ertheilen diesem im Interesse der Landespferdezucht gelegenen Beschlusse gerne Unsere Genehmigung und haben die erwähnte Summe in das Kreisbudget einstellen lassen.

8) Bezüglich der von dem Landrathe gestellten Bitte um Wiedereinführung einer Approbation der Privatbeschälhengste bemerken Wir, daß diese Frage der sorgfältigsten Erwägung unterliegt

9) Dem Antrage des Landrathes auf Erhöhung der Verpflegsgelder für die in der Kreisrettungsanstalt zu Ettmannsdorf untergebrachten Mädchen von 48 fl. auf 57 fl. des Jahres haben Wir Unsere Genehmigung bereits ertheilt.

10) Wir genehmigen ferner den Anträgen des Landrathes entsprechend:

1) daß die Beiträge aus Kreisfonds an die Privataugenheilanstalt des Dr. Stör in Regensburg und an das Mathilden-Kinderspital daselbst von je 200 auf je 250 fl. erhöht werden, und
2) daß der Krieger'schen orthopädischen Anstalt in München nachträglich für das Jahr 1874 ein auf die Reserve dieses Jahres zu übernehmender Beitrag von 150 fl. gewährt werde.

11) Der Landrath hat außer dem Beitrage von 24,000 fl. für Distrietsstraßen und wichtigere Verbindungswege für das Jahr 1875 noch insbesondere die Einstellung einer Summe von 3000 fl. mit der Bestimmung bewilligt, daß hieraus jenen Distrietsgemeinden Unterstützungen gewährt werden sollen, welche Distrets-Straßenbau-Techniker aufstellen.

Wir genehmigen gerne das hierin zum Ausdrucke gelangte rege Streben für Verbesserung des Zustandes der Distrietsstraßen.

Indem Wir dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg gegenwärtigen Abschied ertheilen, erwidern Wir gerne den am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebrachten Ausdruck unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 9. März 1875.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberpfalz und Regensburg für das Jahr 1875.

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr	dl.
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	4698	12	—
		Summa Cap. I. per se			
II.		Bedarf des Landrathes.			
	1	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	1380	—	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	130		—
	3	Regiekosten	290	—	—
		Summa Cap II.	1800	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	5551	8	—
		b) aus der Kreisschuldotation	21961	16	1
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 641 fl. 36 kr.	—	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:			
		a) Congrual-Ergänzung im früheren Maßstab	8890	57	—
		b) Congrual-Erhöhung auf 250 fl., 200 fl. und 150 fl. . .	13686	12	2
		Latus	50089	33	3

Cap	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr	dl.
III.	1	Uebertrag	50089	33	3
		c) Ergänzung nach Art. 6 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	18736	30	1
		d) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2,500 – 10,000 Seelen auf 500 fl, dann der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl., sowie zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen	65842	54	1
		Tit. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer, und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen . . .	99701	15	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	206	-	-
		b) aus der Kreis-Schuldotation	2688	—	—
		c) zur Entschädigung der Schullehrer für die Verpflegung der Schulgehilfen durch Erhöhung der deßfallsigen Aversa . .	3600	—	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal:			
		a) Functions-Remunerationen	383	-	—
		b) Unterstützungen	5000	—	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen:			
		a) für die katholischen und protestantischen Schulen in Regensburg die fürstlich Primat'sche Dotation	5019	1	3
		Latus	251266	15	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl	kr.	dl.
III.	1.	Uebertrag	251266	15	—
		b) an den protestantischen Schulfond in Regensburg . . .	255	—	—
		c) an den katholischen Schulfond daselbst	40	—	—
		d) zur Localschulcassa in Bodenwöhr den vom Aerar übernommenen bisherigen Beitrag der dortigen Werkschafts-Brudercasse	130	—	—
		e) zur Localschulcasse in Weiherhammer desgleichen . . .	118	24	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:			
		a) Realexigenzbeiträge und zwar:			
		für Realbedürfnisse in Waldsassen . . . . 40 fl 32 kr.			
		für Schulpreise und zur Anlegung einer Schul-Bibliothek in Bodenwöhr . . . . . 15 fl. — kr.			
		für Beheizungsbeitrag für das II. Schul- und Gehilfenzimmer in Kastl . . . . . 65 fl — kr.			
		zur Unterstützung armer Schulkinder in Bodenwöhr 20 fl — kr.			
		desgleichen in Cham . . . . . 50 fl. — kr.			
		desgleichen in 2 Pfarreien des k. Bezirksamts Stadtamhof . . . . . 20 fl — kr.	210	32	—
		b) Beiträge zum Unterhalt von Schulhäusern	—	—	—
		c) Beiträge zu Schulhaus Neubauten	15000	—	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	109	21	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen incl. Regie	3500	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch die Districtsschulinspectoren	1200	—	—
		Latus	271829	32	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	271829	32	—
III	1.	c) desgleichen durch Regierungscommissäre und zwar für den Kreisschulinspector			
		aa) Gehalt . . . . . 1800 fl.			
		bb) Theuerungszulage . . . . 280 fl			
		cc) Reisekosten . . . . . 700 fl.	2780	—	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	4180	—	-
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		aa) aus Centralfonds	18933	20	—
		bb) aus Kreisfonds	6866	40	—
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl an diese pensionirten Lehrer aus Centralfonds	9700	—	—
		d) zur Gewährung einer Pensionszulage von je 50 fl. aus Kreisfonds	4850	—	—
		e) Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten aus Centralfonds und zwar à 75 fl für die Wittwen, à 30 fl. für die ehelichen Doppelwaisen, à 24 fl. für die ehelichen einfachen Waisen	20954	—	—
		f) Beitrag an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse der Oberpfalz	5500	—	—
		g) Unterhaltsbeiträge für Schullehrers-Relicten aus Kreisfonds	1114	—	—
		Tit 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	2000	—	—
		Latus	348707	32	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	348707	32	—
III.	1.	Tit. 12. Uebrige Ausgaben:			
		a) Zuschuß zum bayer. Lehrer-Waisenstift	400	—	—
		b) zur Förderung des Zeichnungsunterrichts und des Unterrichts in der Obstbaumzucht an den deutschen Schulen . .	250	—	—
		c) zur Bestreitung der Absentgelder mit denen einzelne Schullehrer belastet sind	1022	—	—
		d) zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer, insbesondere zur Prämiirung der tüchtigsten freiwilligen Arbeiten . .	250	—	—
		e) zur Anlegung von Bezirksbibliotheken für die Schullehrer .	500	—	—
		f) Unterstützungsbeiträge zur Ausbildung von Lehramtscandidatinnen	250	—	—
		Summa §. 1.	351379	32	—
	2.	Isolirte Lateinschulen .	—	—	—
	3.	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1. Dotationsbeitrag an die Kreis-Taubstummen-Unterrichts-Anstalt in Regensburg	1920	—	—
		Tit. 2. Freiplätze in solchen Anstalten:			
		a) in der Kreis-Taubstummen-Anstalt in Regensburg . . .	1680	—	—
		b) in der Privat-Taubstummen-Anstalt zu Zell, Bezirksamts Neumarkt.	900	—	—
		Summa §. 3.	4500	—	—
	4.	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Für 1 Freiplatz im Central-Blinden-Institut zu München	200	—	—
		Summa §. 4.	200	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	5.	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für 2 Freiplätze im Erziehungs-Institut für krüppelhafte Kinder in München	400	—	—
		Summa §. 5.	400	—	—
	6.	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speciell für die weibliche Jugend.			
		Tit. 1. Institut der armen Schulschwestern in Amberg . . .	150	—	—
		Tit. 2. Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande .	4000	—	—
		Tit. 3. Dem Pensionat im Kloster der Salesianerinnen zu Pielenhofen	200	—	-
		Summa §. 6.	4350	—	—
	7.	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.	—	—	—
	8.	Kreis-Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien.			
		Für einen Zögling des Studien-Seminars in Amberg zum Besuch einer Universität	100	—	—
		Summa §. 8.	100	—	—
	9.	Uebrige Ausgaben			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	1000	—	—
		Tit. 2. Für den historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg	300	—	—
		Tit. 3. Beitrag zur Kreisbibliothek in Regensburg	400	—	—
		Latus	1700	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.		Uebertrag	1700	—	—
	9.	Tit. 4. Beiträge an sonstige Institute, Vereine und Sammlungen.			
		a) für das germanische Museum in Nürnberg	50	—	—
		b) dem botanischen Institut in Regensburg	100	—	
		c) dem zoologisch-mineralogischen Institut daselbst	100	—	—
		Summa §. 9.	1950	—	—
	10	Reservefond für die vorstehend von § 1 — 9 bezeichneten Zwecke	2586	43	3
		Summa §. 10. per se			
	11	Gewerblicher Unterricht.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule Regensburg	18139	50	—
		b) Gewerbschule Amberg	13106	30	—
		c) Gewerbschule Weiden	8158	12	—
		d) Vorcurs der Gewerbschule Weiden	302	—	—
		e) Gewerbschule Neumarkt	6366	—	—
		f) Theuerungszulagen für die Lehrer an den Gewerbschulen zur Gleichstellung mit den Studienlehrern an den Studienanstalten des Staates für das Jahr 1874	5506	40	—
		g) zur Gewährung von Theuerungszulagen nach 15% für die Hilfslehrer nachträglich pro 1874	568	51	—
		h) für Errichtung der IV Curse an den Gewerbschulen . .	1200	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen.			
		a) Baugewerkschule Regensburg	675	—	—
		b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen überhaupt . . .	700	—	—
		Summa §. 11.	54723	3	—

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
III.	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.			
		Tit. 1. Kreis-, Wiesen- und Ackerbauschule Pfrentsch:			
		a) Für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht	1500	—	—
		b) für Stipendien zum Besuche der landwirthschaftlichen Winterschulen Landsberg und Würzburg und zur Beschaffung von Attributen an den bestehenden Winterschulen des Kreises .	1946	—	—
		c) einmalige Sustentation des Assistenten Herrmann an der Kreis-, Acker- und Wiesenbauschule zu Pfrentsch . . .	500	—	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen	700		—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen überhaupt . .	1300	—	—
		Summa §. 12.	5946	—	—
	13	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . .	200	—	
		Tit. 2. a) Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond für die dienstunfähigen Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbschulen und ihrer Relicten	4505	21	—
		b) Pensionszulage nachträglich pro 1874	367	18	—
		Tit. 3. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven der polytechnischen, landwirthschaftlichen und Gewerbschulen und des Realgymnasiums	1000	—	
		Summa §. 13.	6072	39	—
		Summa Cap. III.	432207	58	1

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1.	Auf Industrie.			
		Tit. 1. — — — — —	—		
		Tit. 2. Zuschuß an die Gewerbe- und Handelskammer . . .	500	—	—
		Tit. 3 und 4. — — — — —	—	—	—
		Tit. 5. Beitrag für Förderung der Korbflechterei und Holzschnitzerei	400		
	2.	Auf Cultur.			
		Tit. 1. Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	1800		
		Tit. 2. — — — — —	—	—	—
		Tit 3. Beitrag zu den Kosten eines Culturtechnikers .	1100	—	
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke:			
		a) Beitrag zur Hebung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht	2000		
		b) für 4 Prämien für erfolgreichen Besuch eines Hufbeschlag-Unterrichts	200		
		Tit. 5. Reserve für gewerbliche und landwirthschaftliche Zwecke	300	—	
		Summa Cap. IV.	6300	—	
V.		Auf Gesundheit.			
		Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden . . .	4000	—	—
		Summa Cap. V. per se			
VI.		Auf Wohlthätigkeit.			
	1.	— — — — — —	—	—	
	2.	Kreis-Irren-Anstalt Karthaus-Prüll.			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	19398	56	—
		Tit. 2. Für Erweiterungsbauten und deren Einrichtung . . .	10000		—
		Latus	29398	—	—

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	29398	—	—
VI.	3.	Sonstige Krankenanstalten.			
		Tit. 1. Der Maximiliansanstalt in Nürnberg	125	—	
		Tit. 2 Der Privatanstalt des Dr. Stöhr in Regensburg . .	250	—	—
		Tit. 3. Dem Mathildenspitale in Regensburg	250		—
		Tit. 4. Der Krieger'schen orthopädischen Anstalt in München .	150	—	—
	4.	Beitrag zur Diaconissenanstalt in Neuenbettelsau	100	—	—
	5.	Für die Gebäranstalten.			
		a) in München	500	—	—
		b) in Regensburg	511	—	—
	6	— — — — — —			
	7.	Beitrag an die Cretinenanstalt in Eggsberg . .	500	—	—
	8.	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.			
		Beiträge zu den Rettungsanstalten:			
		a) für Knaben in Burglengenfeld			
		α) zum Betriebe der Anstalt	3835	—	—
		β) Baufond zweite Rate	7500	—	—
		b) für Mädchen in Ettmannsdorf	2700	—	—
		c) für protestantische Kinder	400	—	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und bistrictiver Armenpflegen.			
		Tit 1. Zur Unterstützung von mit Armen überbürdeten Districtsgemeinden nach Art. 41 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869	1000	—	—
		Tit. 2. Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalt von Irren in der Kreis-Irren-Anstalt	3000	—	—
		Summa Cap. VI.	50219	56	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1.	a) Beiträge für Districtsstraßen und wichtige Verbindungswege	24000	—	—
		b) zur Unterstützung von Districtsgemeinden, welche Districts-Straßenbau-Techniker aufstellen	3000	—	—
	2.	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Floß- und Schifffahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . .	12000	—	—
	3.	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	1000	—	—
	4.	Den Gemeinden Frengkofen und Kruckenberg, als letzte außerordentliche Unterstützung zur Vollendung ihres Hochwasserdammes .	1000		
		Summa Cap. VII.	41000	—	—
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben.			
		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Löschgeräthschaften für arme Gemeinden . .	1500	—	—
		Summa Cap. VIII. per se			
IX.		Allgemeiner Reservefond	1965	35	3
		Summa Cap. IX. per se			
		Summa aller Ausgaben	543691	42	—
		III. Abschnitt. **Kreis-Einnahmen.**			
I.		Zuschüsse aus der Staatscassa.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	11510	5	3

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
I.		Uebertrag	11510	5	3
	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 641 fl. 36 kr.			
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	109	21	—
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	39323	—	—
	5.	Früher aus der Kreisschuldotation gewährter Zuschuß an die Kreis-Gewerbschule in Regensburg	570	—	—
	6.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse . .	21689	36	2
	7.	Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Seelen auf 500 fl., dann der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl., ferner zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	65842	54	1
	8.	Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	99701	15	—
	9.	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	4180	—	—
	10	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	18933	20	—
	11	Zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an die pensionirten Schullehrer	9700	—	—
		Latus	271559	32	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	bl.
		Uebertrag	271559	32	2
I.	12	Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten und zwar je 75 fl. für die Wittwen, 30 fl. für die ehelichen Doppelwaisen, 24 fl. für die ehelichen einfachen Waisen	20954	—	—
	13	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt .	1500	—	—
		Summa Cap. I.	295013	32	2
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—	—
IV.		Kreisumlage zu 24 1/6 Procent von der Steuerprincipalsumme zu 1,002,100 fl. nach Abzug von drei Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	234908	52	3
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	13769	16	3
		Summa der Kreiseinnahmen	543691	42	—

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über Markenschutz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der §§. 6 und 7 des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Außer der nach §. 7 Absatz 1 des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 zu entrichtenden Gebühr von fünfzig Mark für die erste Eintragung eines Waarenzeichens sind Taxen oder Stempelgebühren von weiteren Eintragungen in das Zeichenregister, von Uebertragungen in ein anderes Zeichenregister, von Berichtigungen und Löschungen, sowie von Anmeldungen, welchen stattgegeben wird, und von Verfügungen einer Eintragung, Löschung oder Bekanntmachung nicht zu erheben.

§. 2.

Bezüglich solcher Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, ist auch für die erste Eintragung in das Zeichenregister eine Gebühr nicht zu entrichten, soferne die Anmeldung vor dem 1. October 1875 bewirkt wird.

In diesem Falle sind auch die für die Eintragung nothwendigen Erhebungen über die vom Gesetze vorausgesetzte Geltung solcher Waarenzeichen tax- und stempelfrei zu behandeln.

§ 3.

Die Kosten der Bekanntmachung einer Löschung werden aus der Staatscasse bestritten.

§. 4.

Im Uebrigen kommen in Beziehung auf Stempel, Taxen und sonstige Gebühren die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

München, den 1. April 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath Röckelein.

Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittelst offenen Allerhöchsten Decretes d. d. München, den 27. März l. Js. den Gutsbesitzer Herrn Maximilian Freiherrn von Gravenreuth zum erblichen Reichsrathe der Krone Bayern zu ernennen.

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. März l. Js. den Rittergutsbesitzer Georg Anton Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim und unter'm 27. desselben Mts. den k. Rittmeister und Escadronschef Alphons Freiherrn von Rummel, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst-Ihren Kämmerern zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 19.

München, den 9. April 1875.

Inhalt:

Gesetz vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betr.

Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die gesetzlichen Bestimmungen über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen rechts des Rheines einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die für die sämmtlichen Regierungsbezirke rechts des Rheines begründete, auf dem

Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden hat fortzubestehen.

Artikel 2.

Die Theilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben, dagegen die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandversicherungs-Anstalten oder Gesellschaften unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes desfallsigen Uebereinkommens verboten.

Dieses Verbot findet keine Anwendung in Ansehung jener Gebäude, denen die Aufnahme in die Anstalt versagt ist.

Artikel 3.

Ausnahmsweise müssen der Anstalt einverleibt werden:

1) die sämmtlichen Gebäude des Staates;
2) die Gebäude der minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Personen;
3) die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen;
4) die Gebäude der Pfarreien, Beneficien, ständigen Curatien, Pfarrvicariate und Exposituren;
5) die Gebäude, welche Eigenthum Mehrerer und nicht in der Art abgetheilt sind, daß der Antheil eines Jeden ein für sich selbst bestehendes, eigenes Gebäude bildet, — wenn einer der Betheiligten die Einverleibung verlangt;
6) die Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen ist, anheischig macht und hiefür vorläufige genügende Sicherheit leisten kann;
7) die Gebäude derjenigen Personen, welche in die Gant gerathen, sobald ein Gläubiger die Einverleibung verlangt.

Diese sämmtlichen Gebäude haben in der Anstalt so lange zu verbleiben, als der Grund ihres zwangsweisen Eintrittes dauert.

Zweite Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Artikel 4.

Gegenstand der Versicherung im Allgemeinen sind alle Gebäude ohne Unterschied zwischen

öffentlichen und Privat-Haupt- und Nebengebäuden, gleichviel ob dieselben zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken bestimmt sind.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch vorbehaltlich der Art. 5 und 6 nur auf das Gebäude selbst.

Artikel 5.

Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, ferner Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, welche mit dem Gebäude selbst in bleibende Verbindung gebracht sind, können mit dem Gebäude, zu welchem sie gehören, gleichfalls versichert werden.

Diese unterliegen als Zugehörungen der im Art. 3 bezeichneten Gebäude dem Zwangsbeitritte, soferne die Betheiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer in Bayern zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt genügend (Art 14) versichert sind.

Artikel 6.

Einrichtungen für Gewerbs- und Fabrikbetrieb, insbesondere Maschinen und Werkeinrichtungen, welche mit dem Gebäude der Art in bleibende Verbindung gebracht sind, daß sie im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Beschädigung entfernt werden können, dürfen mit den Gebäuden, zu welchen sie gehören, bis zum Betrage von 90 Procent des Schätzungswerthes versichert werden, der Rest von 10 Procent darf anderweitig nicht versichert werden.

Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 finden auf diese Zugehörungen gleichmäßige Anwendung.

Artikel 7.

Gebäude, welche im Bau begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet sein wird, jedesmal nur für das laufende und das nächstfolgende Jahr.

Die im Bau begriffenen Gebäude werden hinsichtlich der Verpflichtung zum Eintritte in die Anstalt und zum Verbleiben in dieser den vollendeten Gebäuden gleichgeachtet.

Handelt es sich um den Wiederaufbau oder um die bauliche Aenderung eines versicherten Gebäudes, so bleiben die bisherigen Versicherungsverhältnisse bis zur gesetzlichen Aenderung derselben aufrecht.

Artikel 8

Gebäude, deren Eigenthum Mehreren zusteht (Art. 3 Ziffer 5), können nicht nach Antheilen, sondern nur im Ganzen zur Einverleibung angenommen werden.

Artikel 9.

Gebäude im Werthe unter hundert Mark, Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten, Petroleum-Lagerhäuser, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Feuerwerkslaboratorien, Gebäude, welche zur Fabrication oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder von anderen explodirenden Stoffen bestimmt sind, ferner isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte Festungsgebäude sind von dem Eintritte ausgeschlossen.

Die Aufnahme kann vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 3 Ziffer 5, 6, 7 verweigert werden für die Gebäude Derjenigen, welche wegen vorsätzlicher oder wiederholt wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft worden sind.

Dritte Abtheilung.

Eintritt in die Anstalt.

Artikel 10.[3]

Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich:

1) die ausdrückliche, nach Maßgabe des Art. 23 abgegebene Erklärung Desjenigen, welcher der Anstalt beitreten will;
2) die genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, namentlich auch der allenfallsigen Zugehörungen, wenn solche mit dem Gebäude versichert werden sollen;
3) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung, oder im Falle des Art. 16 Abs. 2 des betreffenden Voranschlages.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt am ersten Tage nach dem Einlaufe des Versicherungs-Antrages bei der Brandversicherungskammer mit der Summe, welche endgiltig festgestellt wird.

Artikel 11.

Der Eintritt in die Anstalt kann mit Ausnahme des Monats September zu jeder Zeit im Jahre geschehen.

Für das Jahr, in welchem der Eintritt in die Anstalt stattfindet, hat der Versicherte einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe nach Zehnteln des laufenden Versicherungsjahres bestimmt wird, wobei Bruchtheile von Zehnteln für ein volles Zehntel gerechnet werden.

Dieser Beitrag gelangt im nächsten Jahre nachträglich zur Einhebung.

Artikel 12.

Jedes zur Aufnahme in die Anstalt geeignete Gebäude kann entweder im Ganzen mit oder ohne Grundmauern und Keller, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden.

Soll die Versicherung ohne Grundmauern und Keller gelten oder auf die verbrennbaren Bestandtheile beschränkt werden, so muß dieses ausdrücklich erklärt werden, widrigenfalls sich die Versicherung auf das ganze Gebäude erstreckt.

Artikel 13.

Dem Eintretenden steht im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme, welche immer mit der Zahl zehn ohne Bruch theilbar sein muß, zu bestimmen, jedoch darf diese Summe in keinem Falle den durch Schätzung ermittelten Werth des Versicherungsobjectes zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt übersteigen.

Beabsichtigt der Versicherungsnehmer das Gebäude mit einer geringeren Summe einverleiben zu lassen, so hat er solche ausdrücklich zu bezeichnen, widrigenfalls die ganze Schätzungssumme als beantragte Versicherungssumme zu gelten hat.

Artikel 14.

Eine Beschränkung der freien Bestimmung bezüglich der Größe der Versicherungssumme tritt bei nachbezeichneten Gebäuden ein:

1) Bei Gebäuden minderjähriger oder unter Curatel stehender Personen, ferner bei jenen Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Art. 3 Ziffer 5—7 von den Betheiligten gerichtlich verlangt und erwirkt wird, hängt zwar die Bestimmung der Größe der Versicherungssumme, soweit hiebei der Bauwerth nicht überschritten wird, zunächst von dem Ermessen der Vormünder und Curatoren, dann der freien Uebereinkunft der Betheiligten ab; jedoch darf in allen diesen Fällen die Versicherung auf weniger nicht als auf die Hälfte des Bauwerthes gesetzt werden. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist die beantragte höchste Summe, soferne der Bauwerth des Gebäudes dadurch nicht überschritten wird, zu versichern;
2) das Minimum der Versicherungssumme der im Art. 3 Ziffer 1, 3 und 4 bezeichneten Gebäude richtet sich nach den jeweiligen besonderen Ministerialvorschriften, durch welche mindestens der halbe Werth der verbrennbaren Theile zur Versicherung zu bestimmen ist.

Artikel 15.

Eine Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme kann zu jeder Zeit beantragt werden.

Bezüglich der Wirksamkeit der Erhöhung kommen die Bestimmungen der Art. 10 und 11 zur Anwendung.

Die Minderung tritt mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit und setzt den Nachweis voraus, daß die nach Art. 3 Ziffer 5—7 Betheiligten ihre Zustimmung in rechtsverbindlicher Weise erklärt haben.

Artikel 16.

Der Eintritt in die Anstalt ist durch eine vorgängige Schätzung des Gegenstandes bedingt.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die im Baue begriffenen Gebäude, bei welchen der von dem Brandversicherungs-Inspector revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenvoranschlag die Schätzung ersetzt.

Nach Vollendung des Baues hat jedoch die förmliche Schätzung des Gebäudes einzutreten.

Artikel 17.

Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein in Betracht gezogen und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden.

Die Schätzung der Zugehörungen hat gesondert zu geschehen.

Alterthums- und Affectionswerthe sind nicht in Betracht zu ziehen.

Artikel 18.

Die Schätzung hat den Zweck, den Werth der zu versichernden Gegenstände in ihrem Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Den Maßstab für die Ermittlung dieses Werthes bildet der jeweilige Zustand des zu versichernden Gegenstandes gegenüber den Herstellungskosten in der bestehenden Ausdehnung und Constructionsweise.

In einer jeden Schätzung von Gebäuden muß sowohl der Werth des jeweiligen baulichen Zustandes, als der Werth des Neubaues nach den einzelnen Stockwerken bestimmt sein.

Artikel 19.

Als Grundlage der Werthsbestimmung dienen im Allgemeinen die am Orte der Herstellung üblichen Preise des Materials einschließlich der etwaigen Transportkosten und der Arbeit.

Artikel 20.

Bauholz, welches Dritte ganz oder theilweise unentgeltlich zum Baue zu leisten oder in Geld zu vergüten haben, ist im entsprechenden Rohmaterialwerthe von der Schätzungssumme in Abzug zu bringen; es kann jedoch der Leistungspflichtige diesen Betrag sich besonders versichern lassen.

Artikel 21.

Die Schätzung kann außer dem Falle des Absatz 2 durch den Brandversicherungs-Inspector oder seinen Gehilfen oder einen anderen tauglichen Bauverständigen vorgenommen werden. Die Brandversicherungskammer hat für jeden Districtsverwaltungsbezirk eine entsprechende Anzahl solcher Bauverständiger aufzustellen, eidlich verpflichten zu lassen und öffentlich bekannt zu geben.

Für die Einwerthung von Gegenständen, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, sind von der Brandversicherungskammer für jeden Regierungsbezirk in gleicher Weise besondere Sachverständige, unter welchen auch qualificirte Bedienstete der Anstalt sein können, aufzustellen und öffentlich bekannt zu geben.

Den Versicherungsnehmern steht die Wahl unter den verpflichteten Schätzern offen.

Artikel 22.

Das Schätzungsergebniß ist von dem Versicherungsnehmer mit dem schriftlichen Antrage auf Größe und Art der gewünschten Versicherung entweder unmittelbar oder auch durch Vermittlung der Gemeindebehörde dem Brandversicherungs-Inspector vorzulegen.

Artikel 23.

Die zur Regelung des Schätzungsverfahrens erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Form der zu verwendenden Tabellen, sowie die Form der Antragstellung Seitens des Versicherungsnehmers werden durch eine von dem einschlägigen Staatsministerium zu erlassende Instruction festgesetzt.

Artikel 24.

Der Brandversicherungsinspector hat die von dem Versicherungsnehmer ihm gemachte Vorlage, und wenn er die Schätzung nicht selbst vorgenommen hat, besonders diese sofort einer genauen Prüfung zu unterstellen und mit seinem Gutachten der Brandversicherungskammer ungesäumt einzusenden.

Artikel 25.

Die Brandversicherungskammer bescheidet sofort den Antrag, trägt die von ihr festgestellte Versicherung in das Grundbuch ein, und fertigt die Aufnahms-Urkunde aus.

Artikel 26.

Die Aufnahms-Urkunde ist dem Antragsteller durch die Gemeindebehörde zustellen zu lassen, welche daraus von der Versicherung Kenntniß zu nehmen hat.

Artikel 27.

Gegen den Bescheid der Brandversicherungskammer steht dem Antragsteller und der Gemeindebehörde der Einspruch zu. Derselbe ist innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung bezw. Zustellung an laufend, bei der Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der betreffende Versicherungsgegenstand gelegen ist, anzumelden und zu begründen.

Die Districtsverwaltungsbehörde entscheidet über den erhobenen Einspruch nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen und Einvernahme des Brandversicherungsinspectors.

In zweifelhaften Fällen kann dieselbe ein Gutachten der technischen Staatsbehörde oder eines sonstigen Sachverständigen erholen.

Gegen den Ausspruch der Districtsverwaltungsbehörde steht dem Antragsteller, der Brandversicherungskammer und der Gemeindebehörde das Recht der Berufung zu.

Artikel 28.

Eine Erhöhung der Brandversicherungssumme kann auf Grund einer vom Brandversicherungsinspector vorgenommenen oder geprüften Schätzung oder einer von demselben bethätigten Schätzungsrevision, welche nicht länger als zwei Jahre vor dem Antrage vorgenommen worden sind, beantragt werden.

Bei den im Art. 21 Abs. 2 erwähnten Zugehörungen ist jede Erhöhung durch Vornahme einer neuen Schätzung bedingt.

In beiden Fällen finden die Art. 17 bis 21 analoge Anwendung.

Artikel 29.

Die Brandversicherungskammer kann zu jeder Zeit die Prüfung einzelner Versicherungen durch den Brandversicherungsinspector anordnen.

In gleicher Weise kann eine solche Revision auch der Brandversicherungsinspector selbstständig vornehmen.

Die Schätzungsrevision hat jedenfalls dann einzutreten, wenn der Versicherte, ein Nachbar, die Gemeinde- oder Distrikts-Verwaltungsbehörde die Anzeige erstattet, daß der Werth des versicherten Gegenstandes unter die Versicherungssumme herabgesunken ist.

Artikel 30.

Die Brandversicherungsinspectoren sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von je 15 Jahren die sämmtlichen versicherten Gebäude ihrer Bezirke einer genauen Untersuchung nach den in den Art. 17 bis 20 aufgestellten Grundsätzen zu unterwerfen.

Die Versicherten sind von der Vornahme der Untersuchung in Kenntniß zu setzen und es steht ihnen frei, unter Beiziehung eines sachkundigen Beistandes an derselben theilzunehmen.

Artikel 31.

Bei Gegenständen, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt (Art. 21 Abs. 2) findet die Officialrevision nach Art. 29 und 30 durch die besonders aufgestellten Sachverständigen statt.

Artikel 32.

Zeigt sich in Folge einer Revision, daß bei dem versicherten Gegenstande der Werth — Art. 17 und 18 — unter der Versicherungssumme steht oder unter dieselbe herabgesunken oder Klasse oder Grad der Feuergefährlichkeit zu nieder angenommen worden ist, so hat der Brandversicherungsinspector die Berichtigung nach Maßgabe des Revisionsergebnisses bei der Brandversicherungskammer zu beantragen.

Vom Zeitpunkte des Einlaufes der Revisionsverhandlungen bei der Brandversicherungskammer sind die Abänderungen der Versicherungen für die Rechte und Verbindlichkeiten des Versicherten maßgebend.

Eine Zurückerstattung der vor der Herabsetzung bereits eingezahlten Beiträge oder eine Abrechnung derselben an späteren Beiträgen findet nicht statt.

Von jeder Abänderung der Versicherung ist durch die Brandversicherungskammer dem Versicherten alsbald Nachricht zu geben. Bei Abminderung der Versicherungssumme ist auch zur allenfallsigen Berichtigung des bezüglichen Eintrages im Hypothekenbuch und Benachrichtigung der Hypothekgläubiger dem einschlägigen Hypothekenamte ungesäumt Kenntniß zu geben.

Der Versicherte ist im Falle einer Abänderung der Versicherung zur Anregung des im Art. 27 festgesetzten Einspruchsverfahrens berechtigt.

Artikel 33.

Die Kosten der Schätzung hat der Antragsteller zu vergüten; es ist jedoch für dieselbe, wenn sie der Brandversicherungs-Inspector oder sein Gehilfe bei Dienstreisen oder bei gelegentlicher Anwesenheit vorgenommen hat, eine höhere Gebühr, als sie den sonst aufgestellten Sachverständigen zusteht, nicht zu entrichten.

Die Kosten der technischen Revision hat die Anstalt zu tragen; wenn jedoch solche auf Antrag der Versicherten stattgefunden hat und letzterer unbegründet befunden worden ist, trägt der Antragsteller die Kosten.

Die Kosten des Einspruchsverfahrens treffen im Falle der Grundlosigkeit des Einspruches den Einsprechenden, außerdem die Anstalt.

Vierte Abtheilung.

Recht der Mitglieder auf Entschädigung.

Artikel 34.

Jedes Mitglied der Anstalt hat den Rechtsanspruch, vorbehaltlich der in Art. 44, 45 und 46 gegebenen Beschränkung, aus den Mitteln der Anstalt nach den im Art. 50 festgestellten Grundsätzen die Vergütung jener Schäden zu erhalten, welche an seinen versicherten Gebäuden oder Zugehörungen durch Brand oder behufs Löschung eines Brandes entstehen.

Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf diejenigen versicherten Gebäude, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber selbst oder an den versicherten Zugehörungen bei Gelegenheit und in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädigt oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theil niedergerissen werden.

Beschädigung durch Blitz mit oder ohne Entzündung begründet ebenfalls den Entschädigungsanspruch an die Anstalt.

Tritt die Beschädigung vor Beendigung des Einspruchsverfahrens ein, so bilden die in diesem Verfahren rechtskräftig festgestellten Versicherungsverhältnisse die Grundlage der Entschädigung.

Artikel 35.

Die Versicherung wirkt unbeschränkt und unbedingt in allen Brandfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine vorsätzliche noch fahrlässige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last liegt.

Insbesondere tritt diese Wirkung auch bei Feuersbrünsten ein, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht werden.

Artikel 36.

Wer in Ansehung des erlittenen Brandschadens des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung oder des Betruges an der Anstalt als schuldig erkannt ist, verliert seinen ganzen Entschädigungsanspruch.

Artikel 37.

Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche der Beschädigte im Falle eines gewöhnlichen Brandes erhalten haben würde.

Wird dem Beschädigten der erlittene Schaden aus anderen Kassen entweder vollständig oder mit mehr als zwei Drittheilen ersetzt, so hat derselbe ersteren Falles die aus der Anstalt empfangene Entschädigungssumme ganz, letzteren Falles nur so viel zurückzubezahlen, als der empfangene Betrag die Gesammtsumme übersteigt.

Die Anstalt ist berechtigt, die auf solche Weise anfallenden Summen bei denjenigen Cassen, bei welchen der Ersatz geleistet wird, mit Beschlag zu belegen.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Brand unter die im Art. 35 Abs. 2 oder unter die im gegenwärtigen Artikel Abs. 1 bezeichneten Fälle zu zählen sei, so hat die einschlägige Districtsverwaltungsbehörde unter Vorbehalt der Berufung darüber zu entscheiden.

Artikel 38.

Die Entschädigung für ein Gebäude wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 39

unter der Bedingung geleistet, daß dasselbe auf der alten Stelle bauordnungsmäßig wieder aufgebaut und die Entschädigung lediglich zu diesem Zwecke verwendet wird.

Artikel 39.

Die Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes an einer anderen Stelle ist bei besonderen Umständen zulässig und durch die Bewilligung jener Districtsverwaltungsbehörde bedingt, in deren Bezirk das abgebrannte Gebäude sich befand.

Nur unter außerordentlichen Verhältnissen kann eine andere Verwendung der Entschädigungsgelder stattfinden. Die Bewilligung hiezu ertheilt die Districtsverwaltungsbehörde, wenn die Entschädigungsgelder auf die Herstellung von Bauten innerhalb ihres Bezirkes vollständig verwendet werden sollen. In allen übrigen Fällen ist zur Ertheilung der Bewilligung die Kreisregierung, Kammer des Innern, zuständig. Die Entscheidung erfolgt nach Einvernahme der Brandversicherungskammer und der Gemeindebehörde, in unmittelbaren Städten der Gemeindebevollmächtigten.

Die Bewilligung zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf einem Grundstücke mit anderer Plannummer, sowie die Bewilligung zu einer anderen Verwendung der Entschädigungsgelder setzt den Nachweis voraus, daß die nach Art 3 Ziffer 5 7 Betheiligten ihre Zustimmung in rechtsverbindlicher Weise erklärt haben oder die Gerichte die Bewilligung als zulässig erkannten.

Artikel 40.

Die Entschädigung für Zugehörungen wird unter der Bedingung geleistet, daß dieselben in einer ihrem bisherigen Zwecke entsprechenden Weise in dem noch bestehenden oder nach Art. 38 und 39 wieder errichteten Gebäude wiederhergestellt werden.

In außerordentlichen Fällen kann die Bewilligung zur Verwendung der Entschädigungs-Summe für Herstellung von Zugehörungen, welche einem anderen Zwecke zu dienen bestimmt sind, durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Beachtung der Bestimmungen des Art. 39 Abs. 2 gestattet werden.

Artikel 41.

Die Aushändigung der Entschädigungssumme an die Betheiligten findet in folgender Art statt:

a) bei Bandschaden von mindestens $^1/_4$ des Versicherungsobjectes je nach Dritteln und zwar:

1) bei Gebäuden je nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, erfolgter Aufsetzung des Dachstuhles und Vollendung des Gebäudes;

2) bei Zugehörungen je nach Maßgabe des gelieferten Verwendungsnachweises;

b) bei geringeren Schäden über 100 Mark die Gebäudeentschädigung zur Hälfte nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, zur anderen Hälfte nach Vollendung der Reparatur, die Entschädigung für Zugehörungen gleichfalls in zwei Hälften nach Maßgabe des gelieferten Verwendungsnachweises;

c) bei Reparaturen im Betrage von 100 Mark und darunter erst nach Vollendung dieser Reparaturen.

Den Beschädigten steht indessen die Befugniß zu, Accorde zur Wiederherstellung der Entschädigungsobjecte auf die Entschädigungssumme abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen bei der Districtsverwaltungsbehörde kostenfrei protokolliren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Wiederherstellung mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder in den nach Abs. 1 treffenden Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten, vorausgesetzt, daß bei Neubauten das Gebäude vollständig unter Dach gebracht ist, insoweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt.

Wenn der auf Wiederherstellung der Versicherungsobjecte erwachsene Kostenaufwand erwiesenermassen geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim.

Artikel 42.

Die Wiederherstellung der Versicherungsobjecte hat längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigung an zu geschehen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung ganz, oder, wenn die Wiederherstellung theilweise erfolgt, soweit verloren geht, als die Entschädigungssumme nicht verwendet ist. Ausnahmsweise und wenn hiefür erhebliche Gründe bestehen, kann die obige Frist von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, auf angemessene Zeit verlängert werden, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Entschädigungssumme der Anstalt anheimfällt.

Artikel 43.

Entschädigungsgelder können mit Ausnahme der im Art. 41 Abs. 2 bezeichneten Fälle unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden. Sie können jedoch mit der Baustelle als ein

mit derselben verbundenes und den Werth des Gebäudes vertretretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden. Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Artikel 44.

Ist gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Brandstiftung Strafverfahren eingeleitet, und ist der Beschädigte der allein Bezugsberechtigtigte, so ist die Entschädigung bis zur beendigten Untersuchung zurückzubehalten und ein Accord oder eine Anweisung hierauf nur insoweit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweitiger Hypotheken oder durch Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Artikel 45.

Während des Strafverfahrens gegen den Versicherten wegen vorsätzlicher Brandstiftung darf die Entschädigungssumme, wenn der Beschuldigte der allein Bezugsberechtigte ist, nicht ausbezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungssumme Accorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Artikel 46.

Haftet auf dem beschädigten Gebäude eines wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung beschuldigten Versicherten eine Hypothek, oder sind Miteigenthumsverhältnisse in Frage, so wird zwar zum Besten der Gläubiger oder Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem anderen Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Versicherungsobjecte.

Die Brandversicherungskammer ist berechtigt, die festgesetzte Entschädigungssumme im nächst offenen Range als Hypothek auf das Grundvermögen des Beschuldigten ohne vorgängige ausdrückliche Erklärung desselben eintragen zu lassen.

Artikel 47.

Für die geleistete oder zur Leistung anerkannte Brandentschädigung steht der Brandversicherungsanstalt gegen jeden civilrechtlich für den Brand Haftbaren der Regreßanspruch zu.

Die Geltendmachung dieses Anspruches wird durch Einleitung eine Strafverfahrens wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung, Einstellung des Strafverfahrens oder Freisprechung des Angeschuldigten nicht aufgeschoben oder ausgeschlossen.

Fünfte Abtheilung.

Schadenserhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Artikel 48.

Die Gemeindebehörde hat von einem jeden Brandfalle innerhalb 24 Stunden bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung dem Brandversicherungsinspector Kenntniß zu geben, welcher den Schätzungstermin der Gemeindebehörde und der Brandversicherungskammer alsbald anzeigen muß.

Der Schaden ist an Ort und Stelle zu beschreiben und mit dieser Beschreibung die Schätzung des Schadens zu verbinden.

Artikel 49.

Die von dem vorherigen Zustande der beschädigten Gegenstände am besten unterrichteten Nachbarn und der Beschädigte sind von der Gemeindebehörde zur Theilnahme an der Beschreibung und Schätzung des Schadens einzuladen. Der Beschädigte kann sich auf seine Kosten eines sachkundigen Beistandes bedienen. Ebenso ist der Bandversicherungskammer gestattet, einen Sachverständigen hiezu abzuordnen.

Artikel 50.

Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebaut werden, so wird der wirklich erlittene Schaden einschließlich der Kosten für Wegräumung des Schuttes bis zur Versicherungssumme vergütet.

Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes, d. h. wird zur Wiederherstellung des Gebäudes uur ein Theil jener Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch die Schadensvergütung nur nach dem

Verhältnisse dieses Theiles der Baukosten zu den Kosten des ganzen Grundaufbaues aus der Größe der Versicherungssummen berechnet, jedoch darf die Entschädigungssumme den Betrag des wirklich erlittenen Schadens nicht übersteigen.

Die Entschädigung für Zugehörungen wird in gleicher Weise ermittelt, und hiebei der Schaden an Einrichtungen für Gewerbs- und Fabriksbetrieb, insbesondere an Maschinen und Werkeinrichtungen unter Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand oder ungenügende Unterhaltung entstandenen Minderwerthes bemessen.

Artikel 51.

Die Beschreibung und Schätzung des Schadens ist schriftlich aufzunehmen, am Schlusse der Schätzung sogleich die Entschädigungssumme zu berechnen, und den anwesenden Betheiligten zu eröffnen. Die von diesen etwa abgegebenen Erklärungen sind kurz zu konstatiren.

Bruchtheile unter fünfzig Pfennige werden nicht, fünfzig Pfennige und mehr gleich einer Mark gerechnet.

Der Brandversicherungsinspector hat sodann die Verhandlungen ungesäumt der Brandversicherungskammer vorzulegen, welche die Entschädigungssumme unter kurzer Begründung sofort und längstens innerhalb sechs Wochen nach eingetretenem Schaden festsetzt.

Artikel 52.

Wird nach Erhebung oder Festsetzung des Schadens eine durch den Brand entstandene Beschädigung entdeckt, welche bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar gewesen ist, so ist bezüglich dieser Beschädigung auf Antrag eine nachträgliche Schätzung auf die im Art. 51 vorgeschriebene Weise vorzunehmen, und nach deren Ergebniß die Entschädigung festzusetzen.

Der Antrag auf eine solche nachträgliche Schätzung ist innerhalb eines Jahres, vom Tage des Brandes an gerechnet, bei der Gemeindebehörde zu stellen, welche hievon dem Brandversicherungsinspector zur weitern Behandlung Kenntniß zu geben hat.

Artikel 53.

Gegen die von der Brandversicherungskammer in dem Falle des Art. 51 und 52 zu bewerkstelligende Schadensfestsetzung steht dem Berechtigten das Einspruchsrecht nach Maßgabe des Art. 27 zu.

Verlangt der letztere eine nochmalige Schätzung, so hat er bei der Erhebung des Einspruches sofort einen bei der ersten Schätzung nicht betheiligten Sachverständigen zu benennen.

Ebenso kann die Brandversicherungskammer für die zweite Schätzung einen neuen Sachverständigen benennen.

Soweit der Einspruch gegen die Höhe der Schadensschätzung gerichtet ist, kann der Berechtigte die Feststellung der Schadensschätzung durch ein Schiedsgericht und zwar bei Meidung des anzunehmenden Verzichtes gleichzeitig mit der Anmeldung des Einspruches verlangen.

In diesem Falle ist nach folgenden Normen zu verfahren:

Der Berechtigte und die Brandversicherungskammer ernennen je einen Sachverständigen; können diese in der Schätzung, bei welcher die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel gleichmäßig Anwendung finden, keine Uebereinstimmung erzielen, so wählen sie einen Dritten, dessen Schätzung entscheidet. Erklären beide Sachverständige, sich in der Wahl des Dritten nicht einigen zu können, so wird derselbe von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannt. Unterläßt der Einspruchberechtigte, innerhalb 14 Tagen nach Anmeldung des Einspruchs seinen Sachverständigen zu bezeichnen, so wird angenommen, daß er auf jeden Einspruch, soweit er die Höhe der Schadensschätzung betrifft, verzichtet und sich mit der ersten Schätzung befriedigt.

Versäumt die Brandversicherungskammer in dieser Frist die Aufstellung des Sachverständigen, so erfolgt dessen Ernennung durch die Districtsverwaltungsbehörde, vor welcher auch die Verhandlungen der Sachverständigen stattfinden.

Gegen das Sachverständigen-Urtheil ist keine Berufung zulässig.

Artikel 54.

Das Einspruchsrecht des Beschädigten erlischt, wenn er selbst oder ein Dritter mit seiner Zustimmung vor endgiltiger Festsetzung der Entschädigungssumme ohne Erlaubniß der Districtsverwaltungsbehörde Aenderungen an den von dem Brande unzerstört gebliebenen Gebäudetheilen vorgenommen hat.

Artikel 55.

Die Schätzungskosten, soweit eine Aufrechnung derselben gestattet ist, werden von der Anstalt getragen. Die Kosten der im Einspruchsverfahren vorgenommenen Schätzungen werden jedoch vom Antragsteller getragen, wenn der Einspruch verworfen worden ist.

Sechste Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder und Vermögen der Anstalt.

Artikel 56.

Der Gesammtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit von sämmtlichen Mitgliedern der Anstalt bestritten.

Artikel 57.

Der Beitrag jedes Einzelnen richtet sich nach der Größe der Versicherungssumme und nach der Feuergefährlichkeit des versicherten Objectes.

Die Feuergefährlichkeit eines Objectes wird einestheils nach dessen Bauart, anderntheils nach den im Art. 60 bezeichneten Merkmalen bemessen.

Artikel 58

Nach der Bauart zerfallen die Gebäude in vier Classen, von welchen:

die erste Classe die massiven Gebäude mit harter Dachung,

die zweite Classe die Gebäude von Stein- oder Lehmstein-Fachwerk mit harter Dachung,

die dritte Classe die Gebäude vom Lehmsteckenwerk oder Holz mit harter Dachung, sowie die massiven Gebäude mit weicher Dachung,

die vierte Classe alle übrigen Gebäude umfaßt.

Eine Eindeckung, welche ganz aus Stein oder Metall oder durch Ministerialvorschrift ihnen gleichgestellten Materialien besteht, ist als harte, jede andere als weiche Dachung zu betrachten.

Artikel 59.

Die in diesen Classen eingereihten Gebäude zahlen, soferne bei ihnen weitere Merkmale der Feuergefährlichkeit nicht gegeben sind, in der Regel einen Jahresbeitrag von

10 Pfennigen in der I.
13 „ „ „ II.
20 „ „ „ III.
25 „ „ „ IV.

Classe von je hundert Mark der Versicherungssumme.

Artikel 60.

In den nachbezeichneten Fällen treten an den im Art. 59 bestimmten Jahresbeiträgen folgende Erhöhungen ein:

1) Bei Gebäuden, welche für Zwecke bestimmt sind oder verwendet werden, die eine erhöhte Feuergefährlichkeit in sich schließen, 2 bis 100 Zehntel. Die Festsetzung der Grade der Erhöhung und der Einreihungsgrundlagen für dieselben erfolgt durch Ministerialvorschrift.
2) Bei Gebäuden, welche mit Stroh, Schindeln oder ähnlichen leicht entzündlichen Materialien ganz oder theilweise eingedeckt und von anderen Gebäuden nicht über 10 Meter entfernt sind, 2 Zehntel.
3) Bei Gebäuden, in Ortschaften gelegen, deren Gliederung bei vorherrschend weicher Dachung die Möglichkeit eines ausgedehnteren Brandes nahe legt, soferne sie nicht 40 Meter von anderen Gebäuden dieser Kategorie freistehen, 2 Zehntel.

Soweit die unter Ziff 1—3 bezeichneten Fälle zusammentreffen, sind die vorgesehenen Erhöhungen zu verbinden.

Artikel 61.

Erhält ein Gebäude erst nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Bestimmung oder eine feuergefährliche Benützung überhaupt oder höheren Grades, so hat der Versicherte hievon dem Brandversicherungsinspector binnen vierzehn Tagen Anzeige zu erstatten.

Artikel 62.

Die Einreihung der Versicherungsobjecte in die Beitragsclassen (Art. 58 und 59), sowie die Festsetzung der treffenden Beitragserhöhungen (Art. 60) steht der Brandversicherungskammer zu, vorbehaltlich der Beschwerde an das Staatsministerium im Falle des Art. 60 Ziff. 1 und vorbehaltlich des Einspruchsverfahrens nach Art. 27 in den übrigen Fällen.

Die Festsetzung des Beitrages und die Beitragserhöhung ist sofort wirksam. Auf dieselbe finden die Bestimmungen des Art. 11 Anwendung.

Artikel 63.

Gebäude, welche mit einem anderen, nach Classe und Grad der Feuergefährlichkeit einem höheren Beitrag unterliegenden Gebäude unmittelbar zusammenhängen, ohne durch eine bauordnungsmäßige Brandmauer vollständig geschieden zu sein, unterliegen der gleichen Anlage wie das höher belastete Gebäude.

Artikel 64.

Zugehörungen (Art. 5 und 6) unterliegen derselben Beitragspflicht, wie die Gebäude, in welchen sie sich befinden.

Ueberschreitet die Versicherungssumme der im Art 6 bezeichneten Zugehörungen eines und desselben Gebäudes den Betrag von 300,000 Mark, so ist zum Versicherungsbeitrage für die Zugehörungen ein Zuschlag von ein Zehntel des Beitrags zu entrichten, welcher mit dem Beginne eines jeden weiteren Hunderttausend Mark der Versicherungssumme um ein Zehntel des Beitrages steigt.

Artikel 65.

Der Vorschußfond bildet in seinem gegenwärtigen Bestande und in seinen künftigen Zuflüssen das Vermögen der Anstalt und ist zunächst bestimmt, diejenigen Entschädigungen vorschußweise zu leisten, welche bis zur Einhebung der Beiträge nothwendig werden.

Artikel 66.

Jeder neueintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie jeder, welcher die eingetragenen Versicherungssummen später erhöhen läßt, hat als Beitrittsgebühr zehn Pfennige von hundert Mark der Versicherungssumme und beziehungsweise Erhöhung derselben zu dem Vorschußfond der Brandversicherungsanstalt zu entrichten.

Diese Gebühr ist zugleich mit dem nächstfolgenden Beitrag einzuheben.

Dem Vorschußfond werden ferner einverleibt:

1) alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldstrafen;
2) diejenigen Summen, welche nach Art. 41, 42, 46, 47 der Anstalt anheimfallen oder durch Rückvergütung oder Ersatz wieder eingebracht werden;
3) alle nach den Art. 60 Ziff. 3 und 64 Abs. 2 zur Erhebung kommenden Zuschläge.

Artikel 67.

Der Jahresbeitrag ist am Beginne eines jeden Jahres fällig. Derselbe ist in ungetheilter Summe im Voraus zu entrichten.

Artikel 68.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden dem nächsten Jahre zugerechnet, Ueberschüsse der Ausgaben über die Einnahmen dem Vorschußfond gegen Rückersatz entnommen.

Ueberschreiten die Ueberschüsse der Einnahmen die Hälfte der Gesammtsumme des Jahresbeitrages, so ist im nächsten Jahre nur ein halber Jahresbeitrag einzuheben.

Ist zur Deckung des Ausgabenüberschusses die Hälfte des Vorschußfondes in Anspruch genommen worden, so ist der letztere durch Einhebung eines außerordentlichen Betrages nach Zehnteln der Jahresbeiträge bis zu dem bisherigen Bestand, in maximo bis zu vier Millionen Mark, zu ergänzen; die Festsetzung des Betrages erfolgt durch das Staatsministerium, die Einhebung mit dem nächsten Jahresbeitrag.

Bei Unzugänglichkeit der vorhandenen Mittel ist die Brandversicherungskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums ermächtigt, zur Deckung der angefallenen Brandschäden und der Verwaltungskosten verzinsliche innerhalb eines Jahres rückzahlbare Vorschüsse aufzunehmen.

Artikel 69.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt nach den Bestimmungen über Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Staatssteuern

a) in unmittelbaren Städten durch die Magistrate,

b) in sonstigen Gemeindebezirken, in welchen sich der Sitz eines königlichen Rentamtes befindet, durch das Rentamt,

c) in allen übrigen Gemeinden durch Vermittlung der Gemeindebehörden, welche die Beiträge zum Rentamte abliefern und demselben Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweisen.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden nicht statt.

Artikel 70.

Bewohnt und benützt der Versicherte das der Anstalt einverleibte Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Gemeindebezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu ernennen, widrigenfalls die Miethleute als solche angesehen und von denselben die Beiträge zur Anstalt erhoben werden. Dieselben sind in einem solchen Falle berechtigt, die vorgeschossenen Beiträge von dem Miethzinse in Abzug zu bringen.

Sollte ein Miethsmann nicht vorhanden oder der von demselben zu entrichtende Miethzins nicht hinreichend sein, so hält sich die Anstalt an die Effecten im Gebäude und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Artikel 71.

Ist das versicherte Gebäude Eigenthum Mehrerer (Art. 8), so haftet jeder derselben für den ganzen Beitrag.

Artikel 72.

Die Beiträge für die nach Art. 3 Ziff. 7 der Anstalt einverleibten Gebäude hat der Massaverwalter aus den Massageldern zu leisten, ohne deshalb einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Artikel 73.

Bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu berichtigen.

Ist die primäre Baupflicht noch streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen, und bei Schulen ohne Vermögen den betreffenden Schulgemeinden die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten.

Artikel 74.

Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei den im Art. 3 Ziff. 4 bezeichneten Gebäuden fällt, insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nicht anders bestimmt war, den primär Baupflichtigen zur Last.

Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige, und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von Demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Ist die Baupflicht streitig, so hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuschießen.

Artikel 75.

Die für die laufenden und rückständigen Brandversicherungsbeiträge bei dem gerichtlichen Vollstreckungsverfahren, sowie bei der Gant nach den einschlägigen Gesetzen bestimmten Vorzugsrechte kommen auch den Stellvertretern (Art. 70, 73 und 74) rücksichtlich derjenigen Gelder zu Statten, welche sie zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben.

Siebente Abtheilung.

Austritt aus der Anstalt.

Artikel 76.

Jedes Gebäude bleibt so lange in der Anstalt, bis der Eigenthümer desselben entweder freiwillig austritt (Art. 77) oder aus der Anstalt ausgeschlossen wird (Art. 78); insbesondere

wird der Austritt durch Wechsel des Besitzers nicht bewirkt, sondern der neue Besitzer tritt in die Rechte, die ordentlichen Leistungen und diesbezüglichen Zahlungsrückstände seines Vorgängers ein.

Artikel 77.

Wer freiwillig aus der Anstalt austreten will, muß dieses für das nächstfolgende Jahr vor dem ersten September bei der Brandversicherungskammer schriftlich anzeigen und bei Meidung der Unwirksamkeit dieser Anzeige die im Art. 15 Abs. 3 bezeichneten Nachweise, insbesondere auch die Einwilligung der sämmtlichen Hypothekgläubiger oder amtliche Bescheinigung der Hypothekfreiheit übergeben.

Ueber die als wirksam erkannte Austrittserklärung ist ihm amtliche Bescheinigung auszufertigen.

Gegen die Verweigerung dieser Bescheinigung steht ihm Einspruch nach Art. 27 zu.

Artikel 78.

Durch Beschluß der Brandversicherungskammer kann die Ausschließung eines Gebäudes von der Anstalt ausgesprochen werden:

1) wenn dasselbe im Werthe unter 100 Mark sinkt;
2) wenn es zu Zwecken verwendet wird, die seine Aufnahme ausgeschlossen hätten;
3) wenn der Besitzer wegen vorsätzlicher Brandstiftung gestraft worden ist,

mit der Wirkung, daß der Versicherte vom Zeitpunkte des Ausschlusses an alle Rechte verliert, jedoch verpflichtet bleibt, die für das laufende Jahr treffenden Beiträge noch zu entrichten.

Gegen den Ausschließungsbeschluß ist der Einspruch nach Art. 27 zulässig.

Artikel 79.

Eine zeitweise Unterbrechung der Rechte des Versicherten ohne Aenderung seiner Pflichten tritt ein:

a) mit Zerstörung des Gebäudes, wobei die Versicherung mit dem durch den Versicherten zu führenden Beweis der fortschreitenden Wiederherstellung des Gebäudes und der darauf verwendeten Ausgaben in gleichem Betrage wieder auflebt;
b) bei baufälligen Gebäuden vom Zeitpunkte der obrigkeitlichen Aufforderung zur Wiederherstellung bis zu deren Vollendung. Tritt während dieser Zeit ein Brandunglück ein, wird eine Entschädigung nach Maßgabe der Neubaukosten und der Versicherungssumme nur soweit gezahlt, als der vom Versicherten nachzuweisende wirkliche Bauwerth des Gebäudes zur Zeit des Brandes reicht.

Achte Abtheilung.

Verwaltung, Regie und besondere Leistungen der Anstalt.

Artikel 80.

Zur Verwaltung der Anstalt wird eine besondere Behörde unter dem Namen Brandversicherungskammer errichtet, welche die Anstalt mit Rechtswirksamkeit vertritt und die Rechnung stellt.

Die Brandversicherungskammer ist dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet.

Artikel 81.

Alle Ausfertigungen der Brandversicherungskammer, welche gegenüber den Mitgliedern der Anstalt urkundlichen Nachweis über Rechte und Verpflichtungen geben, werden von demjenigen Beamten der Brandversicherungskammer gezeichnet, welcher das betreffende Grundbuch führt und dafür haftet, daß der Inhalt der Ausfertigung mit dem Grundbuche im Einklange steht. Diese Urkunden sind von dem Vorstande oder einem von diesem dazu bestimmten höheren Beamten der Brandversicherungskammer mit zu unterzeichnen.

Artikel 82.

Die höheren Beamten der Brandversicherungskammer werden vom König ernannt. Im Uebrigen wird die Organisation, der Wirkungskreis und Geschäftsgang der Brandversicherungskammer durch Verordnung bestimmt.

Artikel 83.

Dem Staatsministerium des Innern ist die Festsetzung des jährlichen Etats der Anstalt sowie jede allgemeine Anordnung und Veröffentlichung in Sachen der Anstalt vorbehalten. Das Staatsministerium hat von der Geschäftsführung der Brandversicherungskammer von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und hiebei das Interresse des Staates, der Anstalt und der Versicherten zu wahren. Dasselbe ordnet die Veröffentlichung der Rechnungen an.

Artikel 84.

Die Cassengeschäfte der Anstalt werden von der Bank in Nürnberg besorgt, welche hierüber mit der Brandversicherungskammer laufende Rechnung führt.

Die Art der Verwendung der Fonds zu den ausschließlichen Zwecken der Anstalt wird durch Anweisung der Brandversicherungskammer bestimmt. Jede solche Anweisung muß die Unterschrift des Vorstandes und eines weiteren Beamten derselben tragen.

Artikel 85.

In jedem Regierungsbezirke werden nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses zur Besorgung jener Geschäfte der Anstalt, welche technische Kenntnisse voraussetzen, aus der Zahl der Bauverständigen mehrere Brandversicherungsinspectoren aufgestellt, welchen neben den übrigen durch gegenwärtiges Gesetz zugewiesenen Aufgaben zugleich die Wahrung der Interessen der Anstalt in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung, sowie die Mitwirkung bei der polizeilichen Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen bezüglich der bei der Anstalt versicherbaren Zugehörungen obliegt.

Die Festsetzung der Vorbedingungen für den Dienst der Brandversicherungsinspectoren erfolgt durch Ministerialvorschrift.

Das amtliche Verhältniß der Brandversicherungsinspectoren zu den Gemeinde- und den Districtsverwaltungs-Behörden, dann zu der Brandversicherungskammer, sowie die Art und Weise ihrer Geschäftsführung werden durch besondere von dem Staatsministerium zu erlassende Instructionen festgesetzt.

Die Brandversicherungsinspectoren dürfen keine Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer führen.

Artikel 86.

Die Brandversicherungsinspectoren werden vom Staatsministerium aufgestellt, welches ermächtigt ist, im Falle eines Bedürfnisses denselben mit der erforderlichen Befähigung versehene Functionäre zur Aushilfe und Stellvertretung beizugeben.

Artikel 87.

Die Brandversicherungskammer theilt, sobald die Erhebung der Beiträge stattzufinden hat, die Einheberegister zur weiteren Einleitung den unmittelbaren Stadtmagistraten beziehungsweise Rentämtern mit, welche die einkommenden Beiträge unmittelbar und kostenfrei an die k. Bank abliefern.

Die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder erfolgt durch Vermittlung der unmittelbaren Stadtmagistrate beziehungsweise Rentämter.

Artikel 88.

Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür ebenso wie für alle anderen öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder. Bei Haftungen aus der Amtsführung oder Verwaltung der Brandversicherungsanstalt finden die Bestimmungen der Prioritätsordnung §. 23 Nr. 5 Anwendung.

Artikel 89.

Aus den regelmäßigen jährlichen Beiträgen wird ein Procent der Gesammtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmännner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwendet.

In Jahren, in denen sich Activüberschüsse ergeben, kann das Staatsministerium aus diesen bis zu 3 Procent der Gesammtsumme der regelmäßigen Beiträge zu gleichen Zwecken entnehmen.

Artikel 90.

Zur Bestreitung der Gesammtausgaben, welche für den Bedarf der Brandversicherungskammer, dann durch die Aufstellung der Brandversicherungsinspectoren und deren Functionäre entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatscasse eine Aversalsumme zu bezahlen, welche in dem Finanzgesetze einer jeden Finanzperiode bestimmt werden wird.

Artikel 91.

Für Einhebung und Ablieferung der Beiträge einschließlich der Portoauslagen werden von der Anstalt den Gemeindebehörden und den kgl Rentbeamten je 1 Procent, für unmittelbar vom Rentamte percipirte oder von ihm exequirte Beträge werden den kgl. Rentbeamten $1\frac{1}{2}$ Procent vergütet. Gerichtskosten und Executionsgebühren werden, insoweit sie nicht vom Beitragspflichtigen erhoben werden können, von der Anstalt besonders vergütet.

Artikel 92.

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl als außergerichtlichen, werden tax- und stempelfrei behandelt.

Die Anstalt übernimmt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretung vor Gericht etwa erlaufen.

Die Gebühren der Sachverständigen, welche zu Schätzungen oder zu anderen Geschäften im Vollzuge dieses Gesetzes beigezogen werden, werden durch Ministerialvorschrift festgesetzt.

Diejenigen Diäten und Reisekosten, welche die im Vollzuge des Gesetzes abgeordneten Commissionen der Gemeinde- und Verwaltungsbehörden etwa anzusprechen haben, können der Anstalt nicht aufgerechnet werden.

Artikel 93.

Die Correspondenzen der Behörden in Brandversicherungssachen sind in Bayern portofrei. Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Neunte Abtheilung.

Zuständigkeit.

Artikel 94.

Streitige Fälle, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt, sind vor diesen, die anderen vor den Gerichten auszutragen.

In den ersteren Fällen sind die Districtsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

In Fällen der Art. 39 und 40 findet Berufung an die vorgesetzte Instanz statt.

Die Berufungsfrist wird auf 14 Tage festgestellt.

Die Kreisregierungen entscheiden durch Senate in öffentlicher Sitzung nach mündlicher Verhandlung.

Artikel 95.

Die Anstalt genießt die nämlichen Rechte und Freiheiten, welche den milden Stiftungen zugestanden sind. Sie hat ihren Gerichtsstand am Sitze der Brandversicherungskammer.

Zehnte Abtheilung.

Strafen.

Artikel 96.

Die Uebertretung des im Art. 2 bezeichneten Verbotes wird an Geld mit fünf vom Hundert der Versicherungssumme bestraft.

Wer die im Art. 61 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird an Geld um das Dreifache des rechtswidrig entzogenen Beitrages bestraft.

Die vorerwähnten Geldstrafen fließen dem Vorschußfond der Anstalt zu.

Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe herbeigeführt wurden, sind gegen den Versicherten, sowie gegen den Sachverständigen, welcher die Schätzung vorgenommen hat, mit Geld bis zu 300 Mark zu bestrafen, insoferne nicht die Handlung nach einem anderen Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erscheint.

Der Sachverständige haftet zugleich gemeinschaftlich mit dem Versicherten für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten.

Eilfte Abtheilung.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 97.

Mit dem 1. October 1875 erlöschen die Verträge über die Versicherung jener außerhalb Bayern gelegenen Gebäude, welche sich nicht auf den von Bayern unmschlossenen Enclaven befinden, und der im Art. 9 neu ausgeschlossenen Gebäude.

Artikel 98.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1875 in Wirksamkeit; mit dem gleichen Tage sind das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr. — Gesetzblatt 1852 Seite 641 bis 698 —, dann das Gesetz vom 24. Mai 1861, „die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 betr." Gesetzblatt 1861 Seite 5 bis 8 — nebst den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften aufgehoben; es sind jedoch die Beiträge für das Jahr $18^{74}/_{75}$ nach den Normen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zu erheben und zu verrechnen.

Die Beiträge nach dem gegenwärtigen Gesetze für das Jahr $18^{75}/_{76}$ werden im ersten Quartale $18^{76}/_{77}$, jene für das Jahr $18^{76}/_{77}$ im zweiten Quartale $18^{76}/_{77}$ erhoben.

Die noch nicht berichtigten Beitragsquoten zum Vorschußfond sind mit Beitragsleistung für $18^{75}/_{76}$ zu entrichten.

Die durch Art. 58 und Art. 60 Ziff. 2 und 3 gebotenen Aenderungen in den Classen und Graden der Feuergefährlichkeit erfolgen vom Tage der Publication dieses Gesetzes an bis

zum 1. October 1876 durch die Distrietsverwaltungsbehörden im Wege des Einspruchsverfahrens nach Art. 27.

Die hiedurch entstehenden Kosten werden aus Anstaltsmitteln bestritten.

Artikel 99.

Bei der Umwandlung der Versicherungssumme von der Gulden- in die Markrechnung sind fünf Mark und darüber in das nächste Zehn zu setzen, weniger Mark wegzulassen.

Der Eintritt in die Anstalt für das Jahr $18^{74}/_{75}$ muß vor dem 1. August erklärt werden.

Wer in dem Jahre $18^{74}/_{75}$ aus der Anstalt austreten will, muß dieses für das nächstfolgende Etatsjahr vor dem 1. August 1875 erklären.

Artikel 100.

Damit die Geschäfte der Brandversicherung auf eine gleichförmige gesetz- und zweckmäßige Weise geführt werden, wird das Staatsministerium eine besondere Instruction hierüber ertheilen.

Gegeben in Unserer Residenz zu München, den 3. April 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 20.

München, den 13. April 1875.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Niederbayern vom 13. März 1875 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 5. December 1874.

Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 5. December 1874.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 23. November bis 5. December 1874 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1873.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1873

wurden von demſelben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebniſſe durch das Kreis-amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1875.

Die Steuerprincipalſumme des Regierungsbezirkes Niederbayern beträgt für das Jahr 1875 1,445,756 fl., wovon ein Steuerprocent auf 14,458 fl. ſich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1875.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unſere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranſchlags und außerdem erfolgten Anträge und Beſchlüſſe des Landrathes ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1) Wir genehmigen, daß nach dem Antrage des Landrathes die Poſition: „Remunerationen und Unterſtützungen des activen Lehrerperſonals" von 4000 fl. auf 3000 fl. ermäßigt, dagegen die Poſition: „Beitrag zur beſonderen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Caſſe in Niederbayern" von 500 fl. auf 1500 fl. erhöht werde.

2) Wir genehmigen den Beſchluß des Landrathes, daß das durch Aufbeſſerung der Lehrergehalte bei der Localſchulcaſſe Straubing entſtandene Deficit mit 322 fl. 55 kr. aus Kreisfonds, und zwar à conto der Reſerve gedeckt werde.

3) Dem Beſchluſſe des Landrathes, daß die Anfangsbeſoldung des Kreis-Schulinſpectors Findel vom 1. Januar 1875 an von 1400 fl. auf 1600 fl. des Jahres zu erhöhen ſei, ohne daß hiedurch eine Aenderung bezüglich der Gehalts-Scala des Genannten bis zum Maximalbetrage von 2000 fl. eintreten ſolle, ertheilen Wir Unſere Genehmigung.

4) Wir genehmigen, daß nach Beſchluß des Landrathes der Zuſchuß aus Kreisfonds für dürftige weltliche Präparandinnen von 800 fl. auf 2000 fl. erhöht werde.

5) Als das geeignetſte Mittel zur Minderung des im Regierungsbezirke von Niederbayern in Folge der beträchtlichen Mehrung der Schulen und Lehrſtellen beſonders fühlbar hervorgetretenen Lehrermangels erſcheint eine weitere Beiziehung des weiblichen Elements zum Volks-

schulsache durch bessere Ausbildung des Instituts der weiblichen Lehrerinnen, das in Niederbayern bereits besteht und keineswegs zur Verdrängung, sondern zur entsprechenden Ergänzung der Thätigkeit der klösterlichen Lehrerinnen bestimmt ist.

Zu diesem Zwecke aber ist die Errichtung einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt für den Kreis Niederbayern geboten, wie eine solche schon seit mehreren Jahren auch im Regierungsbezirke von Oberbayern mit segensreichem Wirken besteht.

Wir beauftragen daher Unsere Kreisregierung unter Hinweisung auf die Normativ-Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. Mai 1868, „die Bildung der Lehrerinnen betr.," das bei der letzten Landrathsversammlung eingebrachte, vom Landrathe aber zu Unserem Bedauern abgelehnte Postulat, betreffend die Errichtung eines Kreis-Lehrerinnen-Seminars, in die Propositionen zum Kreis-Budget pro 1876 neuerlich einzustellen.

6) Dem Beschlusse des Landrathes, wonach den Töchtern des verlebten pensionirten Gewerbschullehrers und Rectors Schlotthauer in Landshut, Namens Katharine und Hyacinthe Schlotthauer, für das Jahr 1875 eine Unterstützung von je 50 fl., zusammen 100 fl., aus dem Activreste der Gewerbschule in Landshut pro 1873 bewilligt wurde, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

7) Desgleichen genehmigen Wir die Beschlüsse des Landrathes über die Pensions- und Alimentationsbezüge der Hinterbliebenen des verlebten Gewerbschullehrers Wagner zu Passau.

8) Gerne haben Wir die Bereitwilligkeit wahrgenommen, mit welcher der Landrath den Postulaten wegen Bewilligung von Theuerungszulagen für das Lehrerpersonal und die nicht stabilen Bediensteten der Gewerb- und Landwirthschaftsschulen sowohl für das Jahr 1875, als auch für das Jahr 1874 seine Zustimmung ertheilt und die Verleihung pragmatischer Rechte an die wirklichen Lehrer der genannten Anstalten ermöglicht hat.

Wir haben die für die Gewährung der Theuerungszulagen erforderlichen Beträge in das Kreisbudget einstellen lassen und verweisen bezüglich der dienstlichen Stellung der erwähnten Lehrer auf Unsere bereits am 7. Januar l. Js. ergangene Verordnung.

9) Dem Beschlusse des Landrathes über die Gewährung einer Remuneration von 100 fl. an den Landwirthschaftslehrer J. N. Bauer in Straubing haben Wir die Genehmigung ertheilt und die bezeichnete Summe in den Voranschlag der Kreisausgaben einstellen lassen.

10) Der Landrath hat dem Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern

zur Bestreitung der Kosten der von demselben im Vorjahre veranstalteten landwirthschaftlichen Kreis-Thierschau einen Zuschuß von 2000 fl in anerkennenswerther Weise bewilligt.

Wir ertheilen diesem Beschlusse gerne Unsere Genehmigung und haben die bezeichnete Summe in das Kreisbudget einstellen lassen.

11) Den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Kreis-Irrenanstalt, insbesondere hinsichtlich der Erhöhung des Gehaltes des Directors, der Aufstellung eines zweiten Assistenz-Arztes und der Erhöhung der Bezüge der Hinterbliebenen des Verwalters Klötzl ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

12) Dem Antrage des Landrathes auf Verwendung von 3000 fl. aus den Renten des Maximilians-Hilfs-Magazins-Fonds zur Verstärkung der Kreiseinnahmen und zur theilweisen Deckung der Kreisausgaben ertheilen Wir, jedoch ohne Consequenz für künftige Jahre, Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrathe von Niederbayern gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir hiemit die ern ute Anerkennung seiner thätigen Förderung der Kreisinteressen und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 13. März 1875.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
An dessen Statt,
Ministerialrath von Dillis.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Niederbayern für das Jahr 1875.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		I. Abschnitt. **Kreis-Ausgaben.**			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	6376	—	—
		Summa Cap. I. per se			
II.		Bedarf des Landrathes:			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1300	—	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	350	—	—
	3	Regiekosten	350	—	—
		Summa Cap. II.	2000	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen:			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staats-Aerars . .	4881	8	2
		b) aus der Kreisschuldotation	2580	18	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 253 fl. 36 kr.	—	—	—
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungszuschüsse:			
		a) Im Allgemeinen nach dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861	43822	34	2
		Latus	56284	1	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	56284	1	—
III.	1.	b) Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Seelen auf 500 fl., dann der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl, ferner zur Gewährung von Zulagen von je 50 fl. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen, aus Centralfonds	76423	—	—
		c) Besondere Zulagen für Provisoren und weltliche Lehrerinnen à 50 fl. aus Kreisfonds	2100	—	—
		Tit. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer, dann à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen . . .	111725	41	2
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:			
		a) im Allgemeinen	14039	54	—
		b) speciell zur Aufbesserung der Naturalverpflegungs-Aversen	12500	—	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal:			
		a) im Allgemeinen	3000	—	—
		b) für Zeichnungslehrer	800	—	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen:			
		a) in den Städten Deggendorf	200	—	—
		Kelheim	400	—	—
		Landshut	2000	—	—
		Passau	5000	—	—
		Straubing	760	—	—
		Latus	285232	36	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	bl.
		Uebertrag	285232	36	2
III.	1.	b) Beiträge zur Aufstellung von Chor- und Meßnerdienst-Substituten	1500	—	—
		Tit. 7. Beiträge für die Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:			
		a) zur Anschaffung von Schulgeräthen und Lehrmitteln für arme Schüler	500	—	—
		b) für Schulpreise	200	—	—
		c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder	50	—	—
		d) zum Unterhalt von Schulhäusern	50000	...	—
		e) Beiträge zu Schulhausneubauten			
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	46	38	2
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	3500	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch die Districtsschulinspectoren	1000	—	—
		c) desgleichen durch Regierungscommissäre, resp. Jahresgehalt des Kreisschulinspectors	1600	—	—
		Theuerungszulage für denselben	280	—	—
		Diäten und Reisekosten desselben	600	—	—
		d) für Formularien zu den Schulvisitations-Protokollen . .	100	—	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	6100	—	—
		Latus	350709	13	—

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	350709	15	—
III.	1.	b) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		aa) aus Centralfonds	24800	—	—
		bb) aus Kreisfonds	13000	—	—
		cc) aus Kreisfonds zur Aufbesserung der Pensionen der vor dem 1. Januar 1874 pensionirten Schullehrer	6000	—	—
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an die pensionirten Schullehrer	12400	—	—
		d) Beitrag zum Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer von Niederbayern	400	—	—
		e) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relicten:			
		aa) aus Kreisfonds:			
		α) im Allgemeinen	4000	—	—
		β) zur Bestreitung der nach älteren Bewilligungen zu leistenden Absente	1370	—	—
		bb) aus Centralfonds, und zwar à 75 fl. für die Wittwen, à 30 fl. für die ehelichen Doppelwaisen, à 24 fl. für die ehelichen einfachen Waisen	19020	—	—
		f) Beitrag zur besonderen Schullehrers-Wittwen- und Waisen-Casse von Niederbayern	1500	—	—
		Tit. 11. Unterstützungen und Freiplätze:			
		a) für dürftige Schulamtszöglinge	2500	—	—
		b) für Präparandinnen im Präparandinnen-Institute der armen Schulschwestern zu Weichs in Oberbayern	300	—	—
		c) für dürftige weltliche Präparandinnen	2000	—	—
		Latus	437999	15	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	437999	15	—
III.	1.	Tit. 12. Uebrige Ausgaben:			
		a) Remunerationen für die Präparandenlehrer	500	—	—
		b) für den Unterhalt der armen Schulschwestern	600	—	—
		c) für die englischen Fräulein als Lehrerinnen an den Volksschulen	250	—	—
		d) Zuschuß zu den Districts-Schul-Bibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	500	—	—
		e) Remunerationen für die Lehrerinnen an den weiblichen Arbeitsschulen	6000	—	—
		f) für die Förderung des Fortbildungswesens der Lehrer, resp. zur Remunertrung der zur Leitung der Fortbildungscurse aufzustellenden Hauptlehrer	2100	—	—
		Summa §. 1.	447949	15	—
	2	Isolirte Lateinschulen:			
		Tit. 1. Ergänzungs-Zuschüsse:			
		Aus der Kreis-Schuldation	100	—	—
		Summa §. 2 per se.			
	3.	Taubstummen-Anstalten:			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge		—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in solchen Anstalten, dann für den Taubstummen-Unterricht überhaupt	2250	—	—
		Summa §. 3 per se.			

Cap	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	4.	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Für 3 Freiplätze im Central-Blinden-Institut zu München	600	—	—
		Summa §. 4 per se.			
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Für 4 Freiplätze im Erziehungs-Institute für krüppelhafte Kinder in München	800		—
		Summa §. 5 per se.			
	6.	— — — — — —			
	7.	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten:			
		a) Zuschuß zur Gründung einer höheren Bürgerschule in Pfarrkirchen	500	—	—
		b) Zuschuß für das bayerische Lehrer-Waisenstift in Augsburg	300	—	—
		Summa §. 7	800	—	—
	8.	Kreis-Stipendien für Studirende und zwar für Studirende an Gymnasien der drei niederbayerischen Studienanstalten	300	—	—
		Summa §. 8 per se.			
	9.	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern .	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag an den historischen Verein von Niederbayern in Landshut	150	—	—
		Latus	150	—	—

Cap	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	150	—	—
III.	9	Tit. 3. Beiträge zu den Kreisbibliotheken	—	—	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:			
		a) für den naturhistorischen Verein in Passau	100	—	—
		b) für den botanischen Verein in Landshut	50	—	—
		c) für den mineralogischen Verein in Landshut	50	—	—
		d) für das germanische Museum in Nürnberg	50	—	—
		Summa §. 9	400	—	—
	10	Reservefond für die vorstehend von §. 1—9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen	4300	45	—
		Summa §. 10 per se.			
	11	Gewerblicher Unterricht.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule Passau:			
		α) ordentlicher Bedarf	12436	20	—
		β) Nachtragspostulat für Theuerungszulagen pro 1874	1726	40	—
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		aa) Landshut:			
		α) ordentlicher Bedarf	12921	48	—
		β) Nachtragspostulat für Theuerungszulagen pro 1874	2017	48	—
		bb) Straubing:			
		α) ordentlicher Bedarf	6880	24	—
		β) Nachtragspostulat für Theuerungszulagen pro 1874	1630	24	—
		Latus	37613	24	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	37613	24	—
III.	11	Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:			
		a) Aversalsumme zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen verdient gemacht haben	700	—	
		b) Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen in Deggendorf, Kelheim, Landau und für den Abendcurs zum Gesellenunterricht in Landau	1250	—	—
		c) für die Schule in Bogen	50	—	-
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:			
		a) Kreisweberschule in Passau	1660	—	—
		b) Töpferschule in Landshut	500	—	—
		c) Korbflechtereischule in Winzer	300	—	—
		Summa §. 11	42073	24	—
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.			
		Tit. 1. Kreisackerbauschule Schönbrunn:			
		a) regelmäßiger Bedarf	4644	18	2
		b) siebente Kaufsschillingsrate für das Schulgut Lurzenhof	1000	—	—
		c) zur Fortführung der Obstbaumschule	50	—	—
		d) für den Bau einer Stallung zur allmähligen Aufbringung der Kosten zu 3000 fl	500	—	—
		e) Nachtragspostulat für Theuerungszulagen pro 1874 . .	373	30	2
		Tit 2. Landwirthschaftliche Winterschulen:			
		a) Personal- und Realexigenz der landwirthschaftlichen Winterschule Landshut	750	—	—
		Latus	7317	49	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl
		Uebertrag	7317	49	—
III.	12	b) Zuschuß zu den Kosten des Internats für diese Schule .	400	—	—
		c) Personal- und Realexigenz der landwirthschaftlichen Winterschulen in Deggendorf, Passau und Pfarrkirchen	1500	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen:			
		a) für den Baumwärterscurs in Landshut	300	—	—
		b) für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen und für Lehrer derselben	500	—	—
		Summa §. 12	10017	49	—
	13	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . . .	150	—	—
		Tit 2. Zuschuß für Pensionen und Alimentationen der Lehrer an den Gewerbschulen und deren Relicten	5159	12	—
		Zur Gewährung von Pensionszulagen nach Analogie des §. 21 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 pro 1875 und nachträglich pro 1874 je 732 fl. 59 kr.	1465	58	—
		Tit. 3. Stipendien für Studirende an technischen Lehranstalten .	1000	—	—
		Tit. 4. Remuneration für den Landwirthschaftslehrer Bauer in Straubing	100	—	—
		Summa § 13	7875	10	—
		Summa Cap. III.	517466	23	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
IV.		**Auf Industrie und Cultur.**			
	1.	Auf Industrie.			
		Tit. 1. Auf Industrie überhaupt	600	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer . . .	300	—	—
		Tit. 3 und 4. — — — — — —	—	—	—
		Tit. 5. Für sonstige industrielle Zwecke und zwar Beitrag zur Muster- und Modellsammlung für Niederbayern	300	—	—
	2.	Auf Cultur.			
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt .	600	—	—
		Tit. 2. Beitrag an das landwirthschaftliche Kreiscomité zu den auf die Kreisthierschau bei dem Kreislandwirthschaftsfeste im Jahre 1874 erwachsenen Kosten	2000	—	—
		Tit. 3. Kosten des Kreisculturtechnikers	1800	—	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:			
		a) Beitrag zum Pferdezuchtverein für Niederbayern und Anschaffung von Privatbeschälern	300	—	—
		b) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts . . .	200	—	—
		c) zur Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung	800	—	—
		d) Beitrag zum Kreis-Bienenzuchtverein	100	—	—
		Summe Cap. IV	7000	—	—
V.		**Auf Gesundheit.**			
	1.	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden . . .	2000	—	—
	2	Beiträge an Districts-Gemeinden zur Sustentation von Districtsthierärzten	900	—	—
		Summe Cap. V.	2900	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl	kr.	dl.
VI		Auf Wohlthätigkeit.			
	1	— — — — — —	—	—	—
	2.	Kreisirrenanstalt.			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	25000	—	—
		Tit. 2. Für Ergänzungsbauten	2000	—	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden . . .	9075	—	—
	3.	Sonstige Krankenanstalten.			
		Tit. 1. — — — —	—	—	—
		Tit. 2. An die Augenheilanstalten:			
		a) des Dr. Rothmund in München .	200	—	—
		b) des Dr. Stöhr in Regensburg . . .	50	—	—
		Tit. 3—4 — — — — —	—	—	—
		Tit. 5. An die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München .	300		—
	4.	— — — — — —	—	—	—
	5	An die Gebäranstalt in München	900	—	—
	6.	— — — — — —	—	—	—
	7.	Beiträge an die Anstalten für Blödsinnige in Eggsberg und Glött	500	—	—
	8.	— — — — — —	—	—	—
	9.	Unterstützung gemeindlicher und distrctiver Armenpflegen.			
		a) zur Unterstützung überbürdeter Distrctsgemeinden . .	2000	—	—
		b) zur Unterstützung von Irren	6000	—	—
		Summa Cap. VI.	46025	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1.	Beiträge für Districtsstraßen	25000	—	—
	2.	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und zwar:			
		a) für bestimmte Uferschutzbauten	38854	—	-
		b) Kreisreservefond für Uferschutz	4000	—	—
		c) zu einer durchgreifenden Correction der Isar bei Dingolfing, Landau und Niederpöring	18000	—	—
		d) an die Stadtgemeinde Neustadt zum Dambau resp. Ableitung der Abens	2000	—	—
		Summa Cap. VII.	87854	—	—
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben.			
		Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Löschgeräthen für arme Gemeinden . . .	2000	—	—
		Summa Cap. VIII. per se			
IX.		Allgemeiner Reservefond	3613	12	2
		Summa Cap. IX. per se			
		Summa der Kreis-Ausgaben	675234	35	2
		III. Abschnitt. **Kreis-Einnahmen.**			
I.		Zuschüsse aus der Staatscassa.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	5131	8	2
		Latus	5131	8	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	5131	8	2
I.	2.	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 253 fl. 36 kr.			
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	46	38	2
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	58003	3	—
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse . .	20000	—	—
	6.	Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Seelen auf 500 fl., dann der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl und der Schulgehilfen auf 250 fl, ferner zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	76423	—	—
	7.	Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	111725	41	2
	8.	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	6100	—	—
	9	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	24800	—	—
	10	Zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an die pensionirten Schullehrer	12400	—	—
	11	Unterstützungsbeiträge für die Schullehrers-Relicten und zwar je 75 fl. für die Wittwen, 30 fl. für die ehelichen Doppelwaisen, 24 fl. für die ehelichen einfachen Waisen	19020	—	—
		Latus	333649 50	31	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	333649	31	2
I.	12	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
	13	Zuschuß an die Kreisweberschule in Passau	500	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt .	1500	—	—
		Summa Cap. I.	336649	31	2
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
III.		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:			
		a) Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, dann des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse resp. des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 . .	6	—	—
		b) aus dem Maximilians-Hilfsmagazin	3000	—	—
IV.		Kreisumlage zu 22½ Procent von der Steuerprincipalsumme zu 1,445,756 fl. nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	318799	—	—
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	16780	4	—
		Summa der Kreiseinnahmen	675234	35	2

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 21.

München, den 17. April 1875.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg vom 9. April 1875 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 9. December 1874.

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 9. December 1874.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 23. November bis 9. December 1874 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1873.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1873

wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1875.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg beträgt für das Jahr 1875 1,547,130 fl. 52 kr. 3 dl., wovon ein Steuerprocent auf 15,471 fl. sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1875.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Bitte des Landrathes, daß die fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse des Staatsärars an deutsche Schulen, welche im Kreisbudget pro 1874 mit 4291 fl. 34 kr. 1 dl. vorgetragen sind, für die Zukunft auf 18472 fl. 22 kr. 1 dl. festgestellt und die einschlägigen Zuschüsse aus Centralfonds, welche bisher auf 5661 fl. 34 kr. 1 dl. sich beliefen, auf einen der vorgenannten Summe adäquateren Betrag erhöht werden möchten, im Benehmen mit Unserem Staatsministerium der Finanzen einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen und über das Ergebniß Uns besonderen Bericht zu erstatten.

2) Wir genehmigen die von dem Landrathe beschlossene Erhöhung der Position in Cap. III §. 1 Tit. 2 lit. a der Kreisausgaben von 37605 fl. auf 37855 fl.

3) Ebenso genehmigen Wir die vom Landrathe beschlossene Erhöhung der Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen von 810 fl. auf 840 fl. und beauftragen Unsere Kreisregierung, den hiebei ausgesprochenen Wunsch des Landrathes, die zur Haltung von ständigen Schulgehilfen gewährten Zuschüsse künftig bei den Congrualaufbesserungen vorzutragen, bei Aufstellung des nächsten Kreisbudgets entsprechend zu berücksichtigen.

4) Dem Wunsche des Landrathes, daß der Bedarf für Aufbesserung der Verpflegskosten-Entschädigung der Schulgehilfen auf Centralfonds übernommen werde, vermögen Wir Angesichts der in der XI. und XII. Finanzperiode auf die Centralfonds übernommenen sehr namhaften Leistungen für die Zwecke der Volksschulen um so weniger zu entsprechen, als der frag-

liche Bedarf im gleichen Betrage, wie von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg von den Landräthen der übrigen Kreise unbeanstandet verwilligt worden ist.

5) Dem Wunsche des Landrathes entsprechend wird Unsere Kreisregierung Vorsorge treffen, daß in Zukunft alle Gemeinden, welche um Unterstützung zu Schulhausbauten nachsuchen, neben den bisherigen tabellarischen Uebersichten die revidirten Gemeinderechnungen der letzten fünf Jahre in Vorlage zu bringen haben.

6) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, daß dem bayerischen Lehrerwaisenstifte pro 1875 eine Unterstützung von 300 fl. aus Kreisfonds zugewendet werde.

7) Der vom Landrathe beschlossenen Erhöhung des Reservefondes für Erziehung und Bildung von 3000 fl. auf 4000 fl. ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

8) Wir haben aus den Verhandlungen gerne entnommen, daß der Landrath durch seine Beschlüsse die Verleihung der pragmatischen Rechte an die wirklichen Lehrer der im Kreise bestehenden Gewerbschulen und an die geprüften Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen möglich gemacht und dem Postulate der Regierung wegen Bewilligung von Theuerungszulagen an diese Lehrer, wie an die Nebenlehrer und nicht stabilen Bediensteten der genannten Anstalten wenigstens für das Jahr 1875 seine Zustimmung ertheilt hat. Bezüglich der Verleihung pragmatischer Rechte an die wirklichen Lehrer der Gewerbschulen und an die geprüften Studienlehrer der isolirten Lateinschulen verweisen Wir auf Unsere bereits am 7. und 8. Jänner l. Js. ergangenen Allerhöchsten Verordnungen.

Den für die Theuerungszulagen für das Jahr 1875 erforderlichen Betrag haben Wir in das Kreisbudget einstellen lassen. Nachdem mit Ausnahme der Landräthe von Schwaben und Neuburg, dann der Pfalz, die sämmtlichen Landräthe der Regierungsbezirke des Königreiches den Lehrern an den genannten Schulen die Theuerungszulagen auch für das Jahr 1874 bewilligt haben und durch Vorenthaltung der Zulagen für letzteres Jahr diese Lehrer in den beiden Regierungsbezirken gegenüber den Lehrern in den anderen Kreisen in einen unverdienten Nachtheil gebracht würden, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, die nachträgliche Bewilligung der Theuerungszulagen für das Jahr 1874 nochmals als Postulat an die nächste Landrathsversammlung des Kreises zu bringen und auf diese Weise die Gleichstellung der betheiligten Lehrer mit dem größten Theile ihrer Amtsgenossen im Königreiche herbeizuführen.

Von den Beschlüssen des Landrathes wegen Herbeiführung einer verbesserten Organisation der isolirten Lateinschule zu Lindau und Aufstellung eines dritten geprüften Studienlehrers an der isolirten Lateinschule zu Oettingen haben Wir mit Befriedigung Kenntniß genommen.

Unſere Kreisregierung beauftragen Wir, der beabſichtigten Reorganiſation und Vervollſtändigung dieſer beiden Schulen beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden und ſeinerzeit die erforderlichen Anträge Unſerem Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Vorlage zu bringen.

9) Wir genehmigen die Beſchlüſſe des Landrathes, wonach der Suſtentationsgehalt des vormaligen Vorſtandes der Kreisackerbauſchule zu Ramhof, Eduard Müller, unbeſchadet des Landrathsbeſchluſſes vom 21. November 1873 von 350 fl. auf 490 fl. erhöht, dann der Verwalterswittwe Kerler und ihrer Tochter für das Jahr 1875 ein Alimentationsbeitrag von zuſammen 210 fl. und für das Jahr 1874 eine Theuerungszulage von 36 fl. gewährt wurde, welche letztere aus den Renten des Fondes für Förderung der landwirthſchaftlichen Intereſſen zu decken iſt.

10) Wir genehmigen die vom Landrathe bei Berathung der Angelegenheiten der Kreis-Irrenanſtalten Irſee und Kaufbeuern gefaßten Beſchlüſſe.

Wegen des Beſchluſſes des Landrathes in Anſehung der Verleihung pragmatiſcher Rechte an den Kreisirrenanſtaltsverwalter Franz Xaver Wiedemann behalten Wir Uns beſondere Entſchließung vor.

11) Dem Beſchluſſe des Landrathes, dem Krippenverein für Hettenbach unter der Bedingung, daß in der Anſtalt auch Kinder von Kreisangehörigen außerhalb Augsburgs und Hettenbachs Aufnahme finden, einen Zuſchuß von 100 fl. zu gewähren, ertheilen Wir Unſere Genehmigung.

12) Desgleichen ertheilen Wir dem Beſchluſſe des Landrathes pro 1875 für Förderung des Feuerlöſchweſens den Betrag von 800 fl. zu bewilligen, gerne Unſere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abſchied ertheilen, eröffnen Wir ihm neuerdings Unſere wohlgefällige Anerkennung ſeiner eifrigen Förderung der Kreisintereſſen und ertheilen ihm die wiederholte Verſicherung Unſerer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 9. April 1875.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der Generalſecretär,
Miniſterialrath Graf v. Hundt.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg für das Jahr 1875.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	ol.
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	6570	—	—
		Summa Cap. I. per se			
II.		Bedarf des Landrathes.			
	1	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	1921	30	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	800	—	—
	3	Regiekosten	600	—	—
		Summa Cap II.	3321	30	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	4291	34	1
		b) aus der Kreisschuldotation und zwar:			
		aa) die älteren ständigen Bezüge.	14180	48	-
		bb) die neueren vom Landrath bewilligten ständigen Bezüge	4469	--	--
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 66 fl. 30 kr.			
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:			
		a) im bisherigen Maßstab zum Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	37855	—	—
		Latus	60796	22	1

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	bl.
		Uebertrag	60796	53	1
III.	1	b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2500 - 10,000 Seelen auf 500 fl, dann der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl., ferner zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen . . .	89621	31	—
		c) zur Umwandlung von 25 Verweserstellen in wirkliche Schulstellen	2500	—	—
		Tit. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer, und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen . . .	150125	—	—
		Tit. 4a. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	840	—	—
		Tit. 4b. Zur Aufbesserung der Verpflegungskosten-Entschädigung für die Schulgehilfen auf 180 fl	10000	—	—
		Tit. 5. Unterstützungen für das active Lehrerpersonal, sowie für Schullehrerrelicten	4000	—	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulcassen, behufs der Trennung der Meßnerdienste von den Schuldiensten	5000	—	—
		Tit. 7. Beiträge für die Realexigenz der Schulen und zu Schulhaus-Neubauten:			
		a) Realexigenz-Beiträge	—	—	—
		b) Beiträge zur Erhaltung von Schulhäusern und zu Schulhaus-Neubauten	5100	—	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	34	—	—
		Latus	328016	53	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	328016	53	1
III.	1.	Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	6000	–	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch die Districtsschulinspectoren	1000	—	—
		c) für den Kreisschulinspector Gehalt . . . . . 1800 fl. Diäten und Reisekosten . . . . . 800 fl.	2600	—	—
		Theuerungszulage	280		—
		d) zur Aufstellung eigener Districts-Schulinspectoren . . .	4960	—	—
		e) für Formularien zu den Schulvisitationsprotokollen . .	100	—	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Alimentation dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind:			
		aa) aus Centralfonds	5400	—	—
		bb) aus Kreisfonds	1100	–	-
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		aa) aus Centralfonds	24400	—	—
		bb) aus Kreisfonds	12200	—	—
		c) Zuschuß an denselben Verein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Verweser und Gehilfen:			
		aa) aus Centralfonds	666	40	—
		bb) aus Kreisfonds	333	20	—
		d) Zuschuß an denselben Verein aus Kreisfonds zur Deckung des Deficits vom Jahre 1873	853	57	1
		Latus	387910	50	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	387910	50	2
III.	1.	e) zur Gewährung einer Zulage an die pensionirten Lehrer des Kreisvereins:			
		aa) aus Centralfonds à 100 fl.	12700	—	—
		bb) aus Kreisfonds à 50 fl.	6350	—	—
		f) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Lehrer, welche wegen Unverbesserlichkeit entlassen werden mußten und keinen Pensionsanspruch an den Verein haben	1000	—	—
		g) Beitrag an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse von Schwaben und Neuburg	9000		—
		h) Unterstützungsbeiträge aus Centralfonds an die Schullehrersrelicten und zwar à 75 fl. an die Wittwen, à 30 fl. an die ehelichen Doppelwaisen, à 24 fl. an die ehelichen einfachen Waisen	25319	15	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge:			
		a) männliche Schullehrlinge	4000		—
		b) weibliche Präparandinnen und Expectantinnen	1000	—	—
		c) Beitrag zum Unterhalt der protestantischen Präparandinnenanstalt und Lehrerinnen-Seminar in Memmingen . . .	600		—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:			
		a) Zur Verbesserung des Fortbildungswesens des Lehrerpersonals	1000		—
		b) Beitrag an das bayer. Lehrer-Waisenstift	300	—	—
		Summa §. 1.	449180	5	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	2.	Isolirte Lateinschulen.			
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .		—	—
		b) aus der Kreis-Schuldotation			
		an die Lateinschule in Günzburg	1984	39	—
		„ „ „ „ Lindau	241	—	—
		„ „ „ „ Memmingen	3620	10	—
		„ „ „ „ Nördlingen	4638	45	—
		„ „ „ „ Oettingen	3843	51	—
		„ „ „ „ Wallerstein	243	—	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	100	—	—
		Tit 3 und 4 — — — — —	—	—	—
		Summa §. 2.	14671	25	—
	3	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge:			
		a) für das Taubstummen-Institut in Augsburg:			
		aa) ständige	2928	30	—
		bb) vorübergehende	629	21	—
		b) für das Taubstummen-Institut in Dillingen	250	—	—
		Tit. 2. Freiplätze:			
		a) für Knaben im Taubstummen-Institut zu Augsburg . .	2600	—	
		b) für Mädchen im Taubstummen-Institut zu Dillingen . .	2000	—	—
		c) für ein protestantisches Mädchen im Central-Taubstummen-Institut zu München	200	—	—
		Summa § 3.	8607	51	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	4.	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Für 3 Freiplätze im Central-Blinden-Institut zu München	600	—	
		Summa §. 4.	600	—	—
	5.	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für 4 Zöglinge in der Erziehungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	800	—	—
		Summa §. 5.	800	—	—
	6.	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speciell für die weibliche Jugend.			
		Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:			
		a) für das englische Fräulein-Institut in Günzburg . . .	500	—	—
		b) für das englische Fräulein-Institut in Neuburg	870	—	—
		Summa §. 6.	1370	—	—
	7.	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.			
		Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	100	—	—
		Summa §. 7 per se.			
	8.	— — — — — —	—	—	—
	9.	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—	—
		Latus	300	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	300	—	—
III.	9.	Tit. 2. Beitrag zum naturhistorischen Verein von Schwaben .	300	—	—
		Tit. 3. Beitrag zum Unterhalt der Kreisbibliothek	900	—	—
		Tit. 4. Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg . .	100	—	—
		Summa §. 9.	1600	—	—
	10	Reservefond für die vorstehend von § 1 — 9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen	4000	—	—
		Summa §. 10. per se			
	11	Gewerblicher Unterricht.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen, und zwar:			
		a) Kreisgewerbschule in Augsburg mit Einschluß der damit verbundenen gewerblichen Fortbildungsschulen	21598	58	—
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		Kaufbeuern	8577	47	—
		Kempten	8912	40	—
		Lindau	6268	—	—
		Memmingen	4675	36	—
		Neuburg	5853	—	—
		Nördlingen	8487	40	—
		Zuschuß zur Erweiterung des Industrie- und Gewerbschulgebäudes in Augsburg . .	15500	—	
		Tit. 3. a) Zuschuß zur Förderung der gewerblichen Fortbildungsschulen	5260	—	—
		b) Lehrgeld für arme Knaben im Donaumoose . . .	300	—	—
		Summa §. 11.	85433	41	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.			
		a) Stipendien an kreisangehörige Bauernsöhne	2000	—	—
		b) Sustentation des Vorstandes der ehemaligen Kreisackerbauschule Ramhof	490		—
		c) Sustentation der Lehrerswittwe Kerler und ihrer Tochter	210	—	—
		Summa §. 12.	2700	—	—
	13	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . . .	450		—
		Tit. 2. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond für dienstunfähige Lehrer und deren Relicten	9375	44	—
		Tit. 3. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven			
		a) der polytechnischen Schule, der Industrieschule und des Real-Gymnasiums	600	—	—
		b) der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan . .	150	—	—
		Summa §. 13.	10575	44	—
		Summa Cap. III.	579638	46	2
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1.	Auf Industrie, und zwar:			
		Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer .	733	20	—
	2.	Auf Cultur.			
		Tit. 1. — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Exigenz des landwirthschaftlichen Kreiscomités	10300	—	—
		Tit. 3 und 4. — — — — —	—		
		Summa Cap. IV.	11033	20	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
V.		Auf Gesundheit.			
	1.	— — — — — —	—		—
	2.	Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der schwäbisch-neuburgischen Hebammenschülerinnen	500		—
	3.	Beiträge an die Districtsgemeinden zur Sustentation von Districts-Thierärzten	2000	—	—
		Summa Cap. V.	2500	—	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit.			
	1.	— — — — — —	—	—	—
	2	Kreis-Irren-Anstalten.			
		Tit. 1. Für den Betrieb der Anstalt in Irrsee einschließlich der Bauunterhaltungskosten	12000	--	—
		Tit. 2. — — — — —	—	—	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	24150	—	—
	3.	Sonstige Krankenanstalten.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2 Der Augenheilanstalt des Dr. Schauber in Augsburg .	800	—	—
		Tit. 3. Der Reisinger'schen Anstalt in Augsburg	300	—	—
		Tit. 4. — — — — —	—	—	—
		Tit. 5. Für orthopädische Anstalten, und zwar:			
		a) Der Krieger'schen Anstalt in München	200	—	—
		b) der Hessing'schen Anstalt in Göggingen	400	—	—
		Tit. 6. Der Anstalt für Unheilbare in Schweinspoint . . .	850	—	—
	7	Beiträge an Anstalten für Blödsinnige, und zwar:			
		a) für Zöglinge der Cretinenanstalt in Eggsberg	800	—	—
		b) Unterstützung der Blödenanstalt in Neuendettelsau . . .	100	--	—
		c) für die weibliche Cretinenanstalt in Glött	800	—	—
		Latus	40400	—	--

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	40400	—	—
VI	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.			
		a) an das Institut für verwahrloste Knaben in Ottobeuren .	3550		—
		b) „ „ „ „ „ Mädchen in Wörishofen	2822	—	—
		c) für Unterbringung von Kindern protestantischer Confession in Rettungshäusern	200	—	
	9.	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflegen.			
		Zuschuß zur Unterstützung armer Gemeinden und Privaten zum Unterhalt von Irren in der Kreis-Irren-Anstalt	2000	—	—
	10	— — — — — —	—	—	—
	11	Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit:			
		a) für die Suppenanstalt in Altenberg	200	—	—
		b) für die Krippenanstalt in Hettenbach	100	—	—
		Summa Cap. VI.	49272	—	—
VII		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1.	Beiträge für Districtsstraßen	28000	—	—
	2.	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Floß- und Schifffahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . .	35000		—
		Summa Cap. VII.	63000	—	—
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben.			
		Für Förderung des Feuerlöschwesens	800	—	—
		Summa Cap. VIII. per se			—
IX.		Allgemeiner Reservefond	5760	14	—
		Summa Cap. IX. per se			
		Summa der Kreis-Ausgaben	721895	50	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		III. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscassa.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.			
	1.	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	5661	34	1
	2	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 66 fl. 30 kr.	—	—	—
	3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	34	—	—
	4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	39133	34	1
	5.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse . .	19833	52	—
	6	Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Seelen auf 500 fl., dann der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl., ferner zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	89621	31	—
	7.	Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	150125	—	—
	8.	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	5400	—	—
		Latus	309809	31	2

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr	dl.
		Uebertrag	309809	31	2
I.	9.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	25066	40	–
	10	Zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an die pensionirten Schullehrer	12700	—	—
	11	Unterstützungsbeiträge für die Schullehrers-Relicten und zwar je 75 fl. für die Wittwen, 30 fl. für die ehelichen Doppelwaisen, 24 fl. für die ehelichen einfachen Waisen	25319	15	–
	12	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	–	–
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
		Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt .	1500	—	—
		Summa Cap. I.	375395	26	2
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	–	—	—
III.		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:			
		Rente des Fonds für Förderung der landwirthschaftlichen Interessen	3000	—	–
IV.		Kreisumlage zu $21^2/_3$ Procent von der Steuerprincipalsumme zu 1,547,130 fl. $52^3/_4$ kr. nach Abzug von 2 Procent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	328500	24	–
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	15000	—	—
		Summa der Kreiseinnahmen	721895	50	2

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 22.

München, den 20. April 1875.

Inhalt:

Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 15. April 1875.

Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 15. April 1875.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, sowie über die Berathungen und Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.

Die Gesetze:

1) die vorläufige Fortdauer des Gesetzes, einige provisorische Bestimmungen und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen,

2) die Todeserklärung der in Folge des Krieges $18^{70}/_{71}$ vermißten Personen,
3) das Vermögen und die Schulden der Landwehr älterer Ordnung,
4) die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Bau- und Einrichtungskosten der Kreis-Irrenanstalt bei Kaufbeuren, dann der Adaptirungskosten der Kreis-Irrenanstalt Irsee im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg,
5) die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen,
6) die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874,
7) die Vervollständigung und Erweiterung des Telegraphennetzes,
8) die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874,
9) die Vervollständigung der Einrichtungen der im Betriebe befindlichen bayerischen Staatseisenbahnen,
10) die Verwendung des Antheils Bayerns an der französischen Kriegskosten-Entschädigung,
11) die Ausdehnung und Vervollständigung der Staatseisenbahnen,
12) den Mehrbedarf für einige theils im Baue vollendete, theils noch in der Ausführung begriffene Staatsbahnen,
13) die Erbauung weiterer Vicinaleisenbahnen und den Mehrbedarf für bereits ausgeführte Vicinaleisenbahnen,
14) die Ausdehnung der bayerischen Ostbahnen,
15) die pfälzischen Eisenbahnen,
16) die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Einrichtung einer Pflege-Anstalt bei der Kreis-Irrenanstalt in Erlangen,
17) einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres,
18) die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines

betreffend,

haben Wir nach den darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlüssen sanctionirt und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich pro 1874 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 9, 36 und 37, dann pro 1875 Nr. 19 verkünden lassen.

§. 2.

Budget und Finanzgesetz für die XII. Finanzperiode.

Wir haben in Gemäßheit der Verfassungsurkunde Titel VII §§. 3 und 4, dann des Gesetzes vom 10. Juli 1865 „die Abkürzung der Finanzperioden betreffend" dem Landtage das Budget für die XII., die Jahre 1874 und 1875 umfassende Finanzperiode zur Prüfung vorlegen lassen und dem auf Grundlage desselben entworfenen Finanzgesetze für obigen Zeitraum in der von den Kammern beantragten Fassung unter dem 27. Juli 1874 Unsere Sanction ertheilt.

Das gedachte Finanzgesetz nebst Beilagen ist bereits durch das Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. Juli 1874 Nr. 35 verkündet worden.

Hinsichtlich des §. 18 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 finden Wir Uns aus Anlaß der gesetzlichen Neuregelung der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt bewogen, nach erzieltem Gesammtbeschlusse beider Kammern mit Gesetzeskraft zu verordnen, was folgt:

„Der gemäß §. 18 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 für die Kosten der Immobiliarbrandversicherungsanstalt von dieser an die Staatscassa zu leistende Aversalbeitrag wird vom Zeitpunkte der Errichtung der Brandversicherungskammer auf 193,300 fl. jährlich erhöht. Nach Maßgabe des Vollzuges des neuen Brandversicherungsgesetzes kommen die Zuschüsse in Wegfall, welche von der Brandversicherungs-Anstalt den Verwaltungsbehörden gewährt worden sind.

Für die erste Einrichtung der Brandversicherungskammer kann dem Vorschußfonde die aus den Jahresüberschüssen der Anstalt zu refundirende Summe von 8000 fl. entnommen werden."

§. 3.

Den Haupt-Etat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für das Jahr 1875 betreffend.

Wir haben im Hinblicke auf §. 6 Absatz 4 des Finanzgesetzes für die XII. Finanzperiode 1874 und 1875 vom 27. Juli 1874 dem Landtage den auf der Grundlage des Reichsmilitäretats entworfenen Haupt-Etat der Militär-Verwaltung des Königreiches Bayern für das Jahr 1875 zur verfassungsmäßigen Feststellung vorlegen lassen und sanctioniren hiemit den bezüglichen Gesetzentwurf nebst Beilage in der von beiden Kammern beschlossenen und nachfolgend unter Ziffer I verkündeten Fassung. Beil. I.

§. 4.

Einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend, haben Wir mit der von den beiden Kammern beschlossenen Modification Unsere Genehmigung ertheilt und lassen das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer II folgen. Beil. II.

§. 5.

Die durch die Einführung des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern betreffend.

Wir haben dem Gesetzentwurfe, „die durch die Einführung des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern betreffend", in der Fassung, welche mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch Art. 142

des Gesetzes vom 28. April 1872, „die durch die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern bedingten Abänderungen der Militärstrafgesetze betreffend", ermächtigten Gesetzgebungsausschüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten festgestellt wurde, unter dem 27. September 1872 Unsere Sanction ertheilt und das bezügliche Gesetz durch das Gesetzblatt vom 30. September 1872 Nr. 22 verkünden lassen.

Die nachträgliche Zustimmung der beiden Kammern des Landtages erfolgte mit Gesammtbeschluß vom 13. Jänner 1874.

§. 6.

Die Aufhebung des Artikels 22 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.

Dem von Uns in Berücksichtigung des darauf gestellten Antrages an den Landtag gebrachten Gesetzentwurfe über die Aufhebung des Artikels 22 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 haben Wir nach erklärter Zustimmung beider Kammern Unsere Genehmigung ertheilt und lassen das bezügliche Gesetz hiemit unter Ziffer III verkünden.

Beil. III.

§. 7.

Die Vorlage einer revidirten Gerichtsvollzieher-Ordnung betreffend.

Der Gesetzentwurf, „die Vorlage einer revidirten Gerichtsvollzieher-Ordnung betreffend," ist von Uns nach Zustimmung beider Kammern als Gesetz sanctionirt worden, wie solches unter Ziffer IV hier beiliegt.

Beil. IV.

§. 8.

Die Bestimmungen des Artikels 89 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers betreffend.

Wir haben den Gesetzentwurf, „die Bestimmungen des Artikels 89 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers betreffend," auf Grund der Zustimmung beider Kammern genehmigt und lassen demzufolge hiemit das unter Ziffer V angefügte Gesetz verkündigen.

Beil. V.

§. 9.

Die Bestreitung der Impfkosten in der Pfalz betreffend.

Der Gesetzentwurf, „die Bestreitung der Impfkosten in der Pfalz betreffend," ist nach erfolgter Zustimmung beider Kammern von Uns genehmigt worden und wird demzufolge das unter Ziffer VI anliegende Gesetz erlassen.

Beil. VI.

§. 10.

Die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung und Verbesserung der Kreisirrenanstalt München betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, „die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung und Verbesserung der Kreis-Irrenanstalt München betreffend," die Zustimmung des

Landtages erlangt hat, wurde demselben Unsere Sanction ertheilt und folgt das hienach erlassene Gesetz unter Ziffer VII. Beil. VII.

§. 11.

Die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank betreffend.

Der Gesetzentwurf, „die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betreffend," ist von Uns nach erklärter Zustimmung beider Kammern sanctionirt worden; das demgemäß ausgefertigte Gesetz ist unter Ziffer VIII beigefügt. Beil. VIII.

§. 12.

Die Erwerbung der königlich privilegirten bayerischen Ostbahnen für das königlich bayerische Staatsärar betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, „die Erwerbung der k. priv. bayerischen Ostbahnen für das k. bayerische Staatsärar betreffend", haben Wir in der von den beiden Kammern beschlossenen Fassung Unsere Sanction ertheilt und folgt das hiernach ausgefertigte Gesetz in der Beilage Ziff. IX. Beil. IX.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staats-Einnahmen.

§. 13.

Wir haben dem Landtage über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staats-Einnahmen in den Jahren 1870, 1871 und 1872 genaue Nachweisungen vorlegen und hiedurch den Bestimmungen des Titel VII §. 10 der Verfassungsurkunde Genüge leisten lassen.

B

Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt.

§. 14.

Ueber den Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt, der Pensions-Amortisationscassa, der Eisenbahnbau-Dotationscassa, dann der Grundrenten-Ablösungscassa des Staates in den Jahren 1870, 1871 und 1872 sind dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen des Titel VII §§. 11 und 16 der Verfassungsurkunde erfüllt worden.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

A.

Wünsche und Anträge zum Finanzgesetze und Budget.

§. 15.

Auf den an Uns bezüglich des Staatsgutes Schleißheim gestellten Antrag,

„es sei an die kgl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten, die gegenwärtig der Landwirthschaft dienenden Gründe baldthunlichst aufforsten zu lassen,"

verweisen Wir auf §. 16 Unseres Landtags-Abschiedes vom 28. April 1872 und beauftragen zugleich Unser Staatsministerium der Finanzen, diesem Gegenstande auch ferner die sorgfältigste Bedachtnahme zuzuwenden.

§. 16.

Entsprechend dem an Uns gebrachten Wunsche beider Kammern,

„daß die in den Etats der Civilministerien vorgesehene 20%ige und beziehungsweise 15%ige Erhöhung der Functionsbezüge des nicht stabilen Dienstpersonals insoweit zu cessiren habe, als die Anweisung dieser Erhöhung den ganzen oder theilweisen Einzug der Militärpension zur Folge haben würde,"

haben Wir unterm 14. August v. Js. durch Unser Staatsministerium der Finanzen geeignete Verfügung treffen lassen.

§. 17.

Aus Anlaß des von den beiden Kammern des Landtages an Uns gebrachten Wunsches,

„es wolle von den in Landau disponibel werdenden Militärgebäuden ein geeignetes Object für die Justizverwaltungszwecke zur Disposition gestellt werden,"

wurden durch Unser Staatsministerium der Justiz zuvörderst die nothwendigen örtlichen Erhebungen gepflogen und diesen entsprechend sofort mit Unserem Kriegsministerium die erforderlichen Unterhandlungen eingeleitet, welche zur Zeit noch nicht zum Abschlusse gediehen sind.

§. 18.

Die an Uns gestellte Bitte,

„bei der bereits zugesicherten Reform der Verwaltungsorganisation außer der Geschäftsvereinfachung hauptsächlich auf die möglichste Verminderung der Beamten und Bediensteten Bedacht zu nehmen,"

gedenken Wir in sorgfältige Erwägung zu ziehen und werden derselben, soweit thunlich, die geeignete Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 19.

Auf den an Uns gebrachten Antrag,

„es sei die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, Pläne und Kostenvoranschläge für Erbauung eines Archivgebäudes in Nürnberg anfertigen und dem nächsten Landtage die zur Ausführung des Baues nöthigen Vorlagen machen zu lassen"

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern, die diesem Antrage entsprechenden Vorlagen ausarbeiten zu lassen.

§. 20.

Durch Gesammtbeschluß beider Kammern sind in Ansehung der Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines folgende Wünsche ausgesprochen worden:

a) das Landgestüt fortbestehen zu lassen;
b) die Zahl der Hengste auf 300 bringen und beim Ankaufe auf normännische, norddeutsche und inländische Hengste vorzugsweise Rücksicht nehmen zu wollen;
c) die Wiedereinführung der Approbation der Hengste (s. §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1873) in Erwägung zu ziehen;
d) bei der Aufstellung des Budgets für die XIII. Finanz-Periode eine Summe bis zu 3000 fl. für ein Jahr der Finanzperiode einsetzen zu wollen, um talentvollen und strebsamen jungen Männern — seien sie Officiere, Thierärzte oder Landwirthe — Gelegenheit zu geben, an auswärtigen Gestüten sich als „Gestütsmänner" ausbilden zu können;
e) das Stammgestüt nebst Hengstfohlenhof in Achselschwang fortbestehen zu lassen.

Wir werden diesen Wünschen, soweit ihnen inzwischen nicht bereits entsprochen worden ist, die sorgfältigste Erwägung und thunlichste Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 21.

Auf die an Uns gebrachte Bitte,

„mit dem Budget einer jeden Finanzperiode specificirte Nachweise der Einnahmen und deren Verwendungen jener Stiftungen vorzulegen, zu deren Zweckerfüllung Zuschüsse aus der Staatscasse in's Budget verlangt werden,"

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, auf dieselbe bei Aufstellung des Budgets für die Folge angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 22.

Anläßlich des von beiden Kammern des Landtages ausgesprochenen Wunsches,

„es möge den bestehenden Gewerbschulen ein weiterer Curs angereiht werden,"

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, bei den Berathungen über die künftige Organisation der Gewerbschulen die beantragte Erweiterung derselben um je einen vierten Curs in sorgfältigste Erwägung zu ziehen.

§. 23.

Dem an Uns gebrachten Wunsche der beiden Kammern,

„es möchte am Lyceum zu Bamberg eine Functionsstelle für Apologetik und Religionsphilosophie errichtet werden,"

haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt und entsprechend diesem Wunsche die Anordnung getroffen, daß die allgemeine Dogmatik an dem genannten Lyceum in besonderen Vorträgen behandelt wird.

§. 24.

Im Hinblick auf die Wünsche beider Kammern des Landtages,

„daß die Kunstschätze der Staatsgemäldesammlungen dem Publikum in erhöhterem Maße als bisher, insbesondere durch Erleichterung des Copirens, Gestattung der Nachbildung auf photographischem Wege zugänglich gemacht und zu diesem Zwecke eine Sachverständigen-Commission niedergesetzt werde und daß gegebenen Falls für die Bewerbung um das Recht der Nachbildung auf photographischem Wege eine Concurrenz eröffnet werden möchte,"

haben Wir durch Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten eine sorgfältige Prüfung dieses Gegenstandes mittels Berufung einer Sachverständigen-Commission einleiten lassen und behalten Unsere Allerhöchste Entschließung hierüber vor.

§. 25.

Auf die an Uns gerichteten Bitten,

I. anzuordnen, daß die Abgüsse und beziehungsweise Photographien von Gegenständen des bayerischen Nationalmuseums an die bayerischen Bildungsanstalten um einen billigeren Preis abzulassen seien, als bisher in Uebung war,

II. anzuordnen, daß ein vollständiger, zweckentsprechender, die Gegenstände summarisch beschreibender Katalog für die Gegenstände des National-Museums in möglichst kurzer Zeit hergestellt werde,

haben Wir Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beauftragt, näher in Erwägung zu ziehen, in welchem Maße Abgüsse und Photographien von Gegenständen des bayerischen National-Museums, welche bisher schon nach den getroffenen Einrichtungen an die bayerischen Bildungsanstalten um ermäßigte Preise abgegeben werden sollen, weiter bei Abnahme einer gewissen Anzahl von Nachbildungen um ermäßigten Betrag abgelassen werden können.

Ferner sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden, daß, nachdem die baulichen Vorkehrungen im Innern des National-Museums zum Abschlusse gebracht worden sind und die Aufstellung und Ordnung der Gegenstände nach einem neuen System demnächst im Wesentlichen vollendet ist, ein neuer zweckentsprechender, die Gegenstände summarisch beschreibender Katalog in möglichst kurzer Zeit hergestellt werde.

§. 26.

Ebenso werden Wir die Bitte beider Kammern des Landtages,

„die Glasmalerei als besonderen Unterrichtsgegenstand in das Lehrprogramm der Akademie der bildenden Künste aufzunehmen und bei der Feststellung des Bauplanes des Akademiegebäudes hierauf Bedacht zu nehmen",

einer sorgfältigen Prüfung unterstellen lassen und behalten Unsere Allerhöchste Entscheidung hierüber vor.

§. 27.

Der Antrag,

„es möge den katholischen Predigern, welche ein 800 fl. nicht übersteigendes Einkommen haben, insoweit die im Budget eingestellte Summe für Aufbesserung der gering dotirten Seelsorgerstellen ausreicht, eine jährliche Aufbesserung von 200 fl. gewährt werden",

hat bei der Anweisung der Staatszuschüsse für die Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Geistlichkeit entsprechende Berücksichtigung gefunden.

§. 28.

Der von beiden Kammern des Landtages gestellten Bitte entsprechend, haben Wir bereits unter'm 7. August 1874 durch Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Anordnung ergehen lassen, daß auch die neuerlich bewilligten Zuschüsse aus der Staatskasse zur Verbesserung des Einkommens des activen und pensionirten Lehrpersonals und der Wittwen und Waisen desselben in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den bisherigen Bezügen der Betheiligten in Aufrechnung gebracht werden dürfen und daß gegentheiligen Falls die für diese Zwecke aus Staatsmitteln geleisteten Beiträge den betreffenden Gemeinden zu entziehen sind.

§. 29.

Der an Uns gestellten Bitte,

„es wolle angeordnet werden, daß in Zukunft von der Militärverwaltung für die in ihrer Verwaltung befindlichen Remontedepots eine entsprechende Rente an die Staatskasse jährlich zu entrichten sei,"

wurde bereits bei der Vorlage des Militäretats pro 1875 entsprochen.

§. 30.

Dem von den beiden Kammern des Landtages ausgedrückten Wunsche nach Förderung des Feuerlöschwesens und nach Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner wird entsprochen werden können, nachdem die hiezu erforderlichen Mittel durch Artikel 89 des Brandversicherungsgesetzes verfügbar geworden sind.

Der Berücksichtigung des weiter an Uns gebrachten Wunsches, für den Umfang des ganzen Königreichs zu dem oben angegebenen Zwecke eine Centralkasse zu errichten, stehen jedoch gewichtige, in der Verschiedenheit der Organisation der beiden Landesanstalten für Gebäude-Versicherung liegende Bedenken entgegen.

B.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

§. 31.

Dem an Uns gebrachten Wunsche der beiden Kammern,

> „es sei die Staatshilfe aus dem Central-Nebenfonde für Industrie und Cultur nur dringenden wirthschaftlichen Bedürfnissen unter Ausschluß der Privatinteressen und der Privatindustrie zuzuwenden,"

ertheilen Wir Unsere Zustimmung und beauftragen Unser Staatsministerium des Innern, zum Vollzuge dessen das Geeignete zu verfügen.

C.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 32.

Die Abänderung des Artikels 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend.

Dem Gesammtbeschlusse des Landtages wegen Abänderung des Artikels 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ist durch das im Gesetz- und Verordnungsblatte vom 3. August 1874 Nr. 36 veröffentlichte Gesetz dieses Betreffes bereits entsprochen worden.

§. 33.

Den Artikel 28 des Gesetzes vom 26. December 1871 über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend.

Der Gesammtbeschluß beider Kammern vom 11. Juni 1874 hat durch das im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36 publicirte Gesetz vom 27. Juli 1874 „den Artikel 28 des Gesetzes vom 26. December 1871 über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend" seine Erledigung gefunden.

§. 34.

Die Abänderung des Gesetzes vom 29. December 1873, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1870|71 vermißten Personen betreffend.

Dem hierauf gerichteten Gesammtbeschlusse vom 30. Juni 1874 ist durch das von Uns unter dem 27. Juli 1874 sanctionirte Gesetz „die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1866 vermißten Personen betreffend" (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36) willfahrt worden.

§. 35.

Die Führung einer Eisenbahn von Nördlingen nach Dinkelsbühl anstatt von Wassertrüdingen nach Dinkelsbühl betreffend.

Der von den beiden Kammern des Landtages unterm 13. Januar 1874 an Uns gebrachten Bitte:

„mit thunlichster Beschleunigung die generellen Erhebungen über eine Eisenbahnlinie Nördlingen—Dinkelsbühl vornehmen zu lassen und selbe noch dem gegenwärtig versammelten Landtage mittheilen zu wollen, ohne daß jedoch die begonnene Detailprojectirung der Linie Dinkelsbühl—Wassertrüdingen dadurch verzögert werde",

ist entsprochen und durch das Gesetz vom 27. Juli 1874, „den Mehrbedarf für einige theils im Baue vollendete, theils noch in der Ausführung begriffene Staatsbahnen betreffend", der Erbauung einer Eisenbahn von Nördlingen nach Dinkelsbühl an Stelle der in dem Gesetze vom 29. April 1869 Art. 3 Ziffer 11 aufgeführten Bahn von Wassertrüdingen nach Dinkelsbühl Unsere Genehmigung ertheilt worden.

§. 36.

Die Erbauung einer Vicinal-Eisenbahn von Altdorf nach Feucht betreffend.

Entsprechend dem gestellten Antrage der beiden Kammern,

„dahin zu wirken, daß den Wünschen der Stadtgemeinde Altdorf auf Erbauung einer Vicinalbahn zwischen Altdorf und Feucht Rechnung getragen werde",

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, hierwegen das Erforderliche im Hinblicke auf Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869, „die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen, dann Erbauung von Vicinalbahnen betreffend", einzuleiten.

§. 37.

Die Revision der gesetzlichen Vorschriften über Schutzwaldungen betreffend.

Auf den von beiden Kammern gestellten Antrag,

„es sei die k. Staatsregierung zu ersuchen, eine Revision der gesetzlichen Vorschriften über Schutzwaldungen vorzunehmen und dem Landtage baldmöglichst einen Gesetzentwurf über diesen Gegenstand vorzulegen,"

ertheilen Wir Unserem Staatsministerium des Innern den Auftrag, im Benehmen mit Unserem Staatsministerium der Finanzen hinsichtlich dieses Gegenstandes einen Gesetzentwurf zur Vorlage an die nächste Landtagsversammlung auszuarbeiten.

§. 38.

Die Herstellung eines zweckentsprechenden Akademie-Gebäudes in München betreffend.

Dem Gesammtbeschlusse beider Kammern des Landtages, dahin lautend:

„Es sei aus den vorhandenen Kriegsentschädigungsgeldern der Betrag von 2 Millionen zu reserviren, hievon die zum Baue eines Akademie-Gebäudes in München nothwendige Summe, zunächst der Betrag von 500,000 fl. für die XII. Finanzperiode der k. Staatsregierung zur Verfügung zu stellen und der Rest von 1,500,000 fl. bei der k. Bank in Nürnberg verzinslich zu hinterlegen,"

haben Wir unter dem 10. December 1874 Unsere Genehmigung ertheilt.

Der Vollzug dieses Gesammtbeschlusses ist durch Unsere Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegeheiten, dann der Finanzen bereits eingeleitet.

§. 39.

Die bauliche Aeuderung des Frankenthaler Rheinschifffahrts-Kanales betreffend.

Aus Anlaß der Bitte:

„über die Verhältnisse des Frankenthaler Schifffahrtskanales und die etwaigen zweckmäßigen Erweiterungen die geeigneten Recherchen anstellen zu lassen, eventuell dem nächsten Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen,"

wurden neuerliche eingehende Erhebungen über die Bedeutung dieses Kanales, dessen Zustand, sowie über die Möglichkeit etwaiger Verbesserungen und den hiefür je nach dem Umfange derselben erforderlichen Aufwand angeordnet. Dieselben sollen einer sorgfältigen Prüfung unterstellt werden, nach deren Ergebniß Wir Uns weitere Entschließung vorbehalten.

§. 40.

Die Centralforstlehranstalt in Aschaffenburg betreffend.

Die an Uns gebrachte Bitte,

„die Centralforstlehranstalt in Aschaffenburg zu belassen und sie entsprechend zu reorganisiren,"

wird weiterer Würdigung unterstellt werden.

§. 41.

Abänderung des Artikels 20 Absatz I des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 betreffend.

Dem gestellten Antrage der beiden Kammern entsprechend, finden Wir Uns bewogen, mit Gesetzeskraft zu verordnen, daß Artikel 20 Absatz I des Gesetzes vom 29. April 1869, die „öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend", folgende Fassung erhalte:

„Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Art. 11 Absatz I bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 15 Pfennige Reichswährung wöchentlich betragen darf."

§. 42.

Die Aufhebung der unter dem Namen Neujahrgelder und dergleichen hergebrachten Abgaben der Israeliten betreffend.

Der von beiden Kammern des Landtages an Uns gebrachten Bitte entspechend, beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, bezüglich der unter dem Namen Neujahrgelder und dergleichen bestehenden Abgaben der Israeliten genaue Erhebungen pflegen zu lassen, und behalten Wir Uns über deren Ergebniß weitere Enschließung vor.

§. 43.

Den Bau einer Eisenbahn von Kronach und Hof (beziehungsweise Stockheim) nach Eichicht betreffend.)

Entsprechend dem Gesammtbeschlusse der beiden Kammern des Landtages,

„es sei die Staatsregierung zu ersuchen, dem Baue der sub 20 Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen ꝛc. betreffend, vorgetragenen Bahnline „Fortsetzung der Kronacher-Bahn nach Norden" bis zur Grenze, sowie dem Baue der Anschlußbahn von da bis nach Eichicht und beziehungsweise Erfurt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und denselben möglichst zu fördern,"

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, der Förderung dieses Gegenstandes seine fortgesetzte Bedachtnahme zuzuwenden.

§. 44.

Den Bau einer Eisenbahn von Biesenhofen über Füssen an die Landesgrenze betreffend.

Aus Anlaß der an Uns gestellten Bitte der beiden Landtagskammern:

„nachdem die Fortsetzung des Baues der Biesenhofen-Füssener-Bahn auf österreichischem Gebiete gesichert sein wird, dem Landtage den zur Bewilligung der Baukosten erforderlichen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen,"

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, wenn die erwähnte Voraussetzung in entsprechender Weise eingetreten sein wird, benehmlich mit Unserem Staats-Ministerium der Finanzen die erforderlichen weiteren Einleitungen zu treffen.

Der Umfang und die eingreifende Wichtigkeit der Ergebnisse der nunmehr zu Ende gehenden Sitzungsperiode erfüllt Uns mit Befriedigung und gerne gewähren Wir Unseren Lieben und Getreuen Unsere Anerkennung.

Die von denselben bewiesene Ausdauer gewinnt an Werth durch die Thatsache, daß ein Theil der Berathungen zu einer Zeit stattgefunden hat, in welcher Unsere Haupt- und Residenzstadt von einer langwierigen Epidemie heimgesucht war.

Mit dankenswerther Einsicht und Opferwilligkeit sind die Kammern des Landtages Unseren Wünschen bezüglich der Verbesserung der Lage des Beamtenstandes entgegengekommen.

Neben den mit großer Sorgfalt bedachten materiellen Bedürfnissen des Staatshaushaltes haben die Kammern des Landtages vielfach auch den Ansprüchen des idealen Lebens Rechnung getragen, insbesondere durch die Bewilligung einer namhaften Summe für die Herstellung eines Akademiegebäudes. Sie haben auf diese Weise ein reges Interesse für das Wohl des Landes auf einem Gebiete bewährt, das in Bayern von jeher der Gegenstand landesväterlicher Fürsorge gewesen ist.

Durch die Bewilligung der Mittel für das Heer haben die Kammern dazu beigetragen, die Wehrkraft des Landes zu stärken und eine gedeihliche Entwickelung der wirthschaftlichen Interessen zu sichern.

Lebhaft bedauern Wir indessen, daß die Kammer der Abgeordneten dem Gesetz-Entwurfe über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Militärverwaltung die Zustimmung versagte.

In der von dem Landtag genehmigten Vereinigung der Staats- und Ostbahnen, wodurch die Schwierigkeiten, welche eine getrennte Verwaltung der Eisenbahnen im diesseitigen Bayern naturgemäß mit sich brachte, beseitigt werden, begrüßen Wir einen wichtigen Abschnitt in der Gestaltung des vaterländischen Verkehrswesens, und geben Uns der Hoffnung hin, daß sich hieran in mannichfachen Richtungen ersprießliche Folgen knüpfen werden.

Durch das für die Durchführung der Münzreform und die wirthschaftliche Entwickelung Deutschlands hochwichtige Reichsbankgesetz ist eine Neuregelung der Verhältnisse der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank veranlaßt. Indem die Kammern des Landtages dem hierauf abzielenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung ertheilten, haben sie Unsere Regierung in den Stand gesetzt, jene Angelegenheit ohne Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte einem Abschlusse entgegenzuführen, von welchem nicht blos ein entsprechender finanzieller Vortheil für die Staats-Cassa, sondern namentlich auch eine weitere Förderung des Handels und der Industrie zu erhoffen ist.

Indem Wir Unſeren Lieben und Getreuen dieſen Abſchied ertheilen, geben Wir Uns der Erwartung hin, daß Uns die Landesvertretung auch ferner in Unſeren warmen Beſtrebungen für das Wohl Unſeres vielgeliebten Bayernlandes, wie für das Gedeihen des Deutſchen Reiches treu zur Seite ſtehen werde.

Wir ſchließen die gegenwärtige Verſammlung und entbieten Unſeren Lieben und Getreuen die Verſicherung Unſerer Königlichen Huld und Gnade.

Gegeben München, den 15. April 1875.

Ludwig.

v. Pfretzſchner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fauſtle. v. Herr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der Generalſecretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 23.

München, den 23. April 1875.

Inhalt:

Gesetz vom 15. April 1875, den Haupt-Etat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Jahr 1875 betr. (Beilage I. zum Landtagsabschiede.) — Gesetz vom 15. April 1875, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr. (Beilage II. zum Landtagsabschiede.) — Gesetz vom 15. April 1875, die Aufhebung des Artikels 22 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 betr. (Beilage III. zum Landtags-Abschiede.) — Gesetz vom 15. April 1875, die Vorlage einer revidirten Gerichtsvollzieher-Ordnung an die Kammern des Landtages betr. (Beilage IV. zum Landtagsabschiede.) — Gesetz vom 15. April 1875, die Bestimmungen des Artikels 89 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers betr. (Beilage V. zum Landtagsabschiede.) — Gesetz vom 15. April 1875, die Bestreitung der Impfkosten in der Pfalz betr. (Beilage VI. zum Landtagsabschiede.) — Gesetz vom 15. April 1875, die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung und Verbesserung der Kreis-Irrenanstalt München betr. (Beilage VII. zum Landtagsabschiede.) — Gesetz vom 15. April 1875, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr. (Beilage VIII. zum Landtagsabschiede.)

Gesetz, den Haupt-Etat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Jahr 1875 betr. (Beilage I. zum Landtagsabschiede.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Betrath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Haupt-Etat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Jahr 1875 wird nach der in der Beilage enthaltenen Titel-Eintheilung auf 23'631,801 fl. 5 kr in Einnahme und Ausgabe festgesetzt.

Derselbe tritt für das Jahr 1875 an die Stelle der Beilage lit. D zum Finanzgesetze vom 27. Juli 1874 und werden hiernach die Etatssätze des Capitels IX. der Beilage lit A und des Capitels X der Beilage lit. C zum vorerwähnten Finanzgesetze auf den Betrag von je 23'631,801 fl. 5 kr. erhöht.

Gegeben München, den 15. April 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Haupt-Etat

der Militär-Verwaltung des Königreichs Bayern für das Jahr 1875.

Titel	Ausgaben.	Betrag pro 1875 fl.	kr.
	I. Fortdauernde Ausgaben.		
	Kriegs-Ministerium.		
1	Persönliche Ausgaben	204,925	—
2	Sächliche Ausgaben	16,100	—
	Militär-Cassenwesen.		
3	Persönliche Ausgaben:		
	1) General-Militär-Casse	16,663	30
	2) Corps-Kriegs-Cassen	12,285	—
4	Sächliche Ausgaben	3850	—
	Militär-Intendanturen.		
5	Persönliche Ausgaben	104,772	30
6	Sächliche Ausgaben	7805	—
	Militär-Geistlichkeit.		
7	Persönliche Ausgaben	28,210	—
8	Sächliche Ausgaben	1120	—
	Militär-Justiz-Verwaltung.		
9	Persönliche Ausgaben	143,619	—
10	Sächliche Ausgaben	21,000	—
11	Besoldung der höheren Truppen-Befehlshaber	202,492	30
	Transport	762,842	30

Titel	Ausgaben.	Betrag pro 1875. fl.	kr.
	Uebertrag	762,842	30
	Besoldung der Gouverneure, Commandanten und Platzmajore.		
12	Persönliche Ausgaben	43,002	10
13	Sächliche Ausgaben	875	—
14	Besoldung der Adjutanten Seiner Majestät des Königs	36,886	30
	Generalstab.		
15	Persönliche Ausgaben	98,070	—
16	Sächliche Ausgaben	71,330	—
17	Besoldung der Adjutantur-Officiere	23,422	—
	Ingenieur-Corps.		
18	Persönliche Ausgaben	146,345	30
19	Sächliche Ausgaben (Uebungs- und Unterrichtsfonds des Ingenieur-Corps)	6125	.
20	Gehälter und Löhnungen der Truppen	7'181,032	50
21	Gehälter für Officiere in besonderen Stellungen	41,597	30
	Natural-Verpflegung.		
22	Persönliche Ausgaben	52,727	30
23	Sächliche Verwaltungsausgaben	5'431,939	—
24	Neubauten und Unterhaltung der Magazins-Gebäude . . .	42,000	—
	Bekleidung der Armee und Verwaltung der Montirungs-Depots.		
25	Persönliche Ausgaben	15,330	—
26	Sächliche Ausgaben	1'639,890	—
	Transport	15'593,415	30

Titel	Ausgaben.	Betrag pro 1875. fl.	kr.
	Uebertrag	15'593,415	30
	Garnisons-Verwaltungs- und Servis-Wesen.		
27	Persönliche Ausgaben	81,949	—
28	Verwaltung und Unterhaltung der Kasernen, Garnisonsgebäude und Dienstwohnungen	1,078,749	—
29	Größere Neu- und Retablissements-Bauten	120,050	—
30	Unterhaltung der Uebungsplätze und Manöverkosten . . .	74,809	—
31	Servis	909,807	30
32	Wohnungsgeld-Zuschüsse	687,392	25
	Militär-Medicinal- und Lazarethwesen.		
33	Persönliche Ausgaben	56,147	—
34	Sächliche Ausgaben	473,475	—
35	Unterhaltungskosten der Lazarethgebäude und Einrichtungsgegenstände .	53,760	—
36	Größere Neu- und Retablissements-Bauten	56,910	—
	Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung des Feldgeräthes der Truppen (excl. Artillerie und Pionniere)		
37	Sächliche Ausgaben	21,917	—
38	Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, Deserteure und Arrestaten auf dem Marsche	78,120	—
	Remontirung der Armee. Ankauf der Remonten.		
39	Persönliche Ausgaben	5,775	—
40	Sächliche Ausgaben	378,497	—
	Verwaltung der Remonte-Depots.		
41	Persönliche Ausgaben	23,926	—
42	Sächliche Ausgaben	180,988	—
	Transport	19'875,687	25

Titel	Ausgaben.	Betrag pro 1875. fl.	kr.
	Uebertrag	19'875,687	25
43	Dienst- und Versetzungsreisen, Reisebeihilfen, Vorspann- und Transportkosten, Brief- und Packetbeförderung, Zulagen ꝛc.	226,450	—
	Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.		
44	Persönliche Ausgaben	105,518	—
45	Sächliche Ausgaben	53,690	—
	Unterrichtsgelder der Truppen, Unterrichts- und Pflegekosten für Kinder der Militärpersonen.		
46	Persönliche Ausgaben	—	—
47	Sächliche Ausgaben	32,496	55
	Militär-Gefängnißwesen.		
48	Persönliche Ausgaben	26,971	—
49	Sächliche Ausgaben	35,070	—
	Artillerie- und Waffenwesen.		
50	Persönliche Ausgaben	118,819	45
51	Sächliche Ausgaben	574,392	—
	Technische Institute der Artillerie.		
52	Persönliche Ausgaben	48,443	30
53	Sächliche Ausgaben	17,500	
	Bau und Unterhaltung der Festungen.		
54	Persönliche Ausgaben	31,118	30
55	Sächliche Ausgaben	124,292	—
	Transport	21,270'449	5

Titel	Ausgaben.	Betrag pro 1875. fl.	kr.
	Uebertrag	21'270,449	5
	Unterstützungen für active Militärs und Beamte.		
56	Zur Verfügung des Kriegsministeriums	7,560	—
	Verwaltung der Invaliden-Institute.		
57	Persönliche Ausgaben	23,100	—
58	Sächliche Ausgaben des Invalidenhauses	—	—
59	Zuschuß zur Militär-Wittwen-Casse	97,377	—
60	Verschiedene Ausgaben	9,975	—
	Summa der Ausgaben I.	21'408,461	5
	II. Einmalige Ausgaben.		
20	1. Zur Gewährung von extraordinären Competenzen an die Besatzungs-Truppen in Elsaß-Lothringen	59,031	—
24	2. Zur Fortsetzung des Baues eines Fourage-Magazins in Augsburg	—	—
	3. Zur Fortsetzung des Baues eines Fourage-Magazins in München	—	—
	Die Bauten unter Ziffer 2 und 3 sind mit den im Etat für 1874 hiefür bestimmten Mitteln auszuführen.		
29	4 Zum Bau einer Kaserne in Erlangen (dritte Rate)	112,000	—
	5. Zur Erweiterung der Kaserne an der Türkenstraße in München (letzte Rate)	11,200	—
	6. Zur Fortsetzung des Baues eines Dienstgebäudes für das General-Commando des II. Armeecorps	—	—
	Dieser Bau ist mit den im Etat für 1874 hiefür bestimmten Mitteln auszuführen.		
	7. Zur Erweiterung der Bärenschanzkaserne in Nürnberg	—	—
	Dieser Bau ist mit den im Etat für 1874 hiefür bestimmten Mitteln auszuführen.		
	Transport	182,231	—

Titel	Ausgaben.	Betrag pro 1875. fl.	kr.
	Uebertrag	182,231	—
	8. Zum Neubaue einer Artillerie-Kaserne in Würzburg (erste Rate)	70,000	—
	9. Zum Ausbau der Infanterie-Kaserne in Bayreuth . . .	56,000	—
36	10. Zum Bau eines Militär-Lazarethes in Bamberg . . . . . Dieser Bau ist mit den im Etat für 1874 hiefür bestimmten Mitteln auszuführen.	—	—
	11. Zur Vollendung des Militär-Lazarethes in Nürnberg (letzte Rate)	49,000	—
	Summa II.	357,231	—
	Summa I.	21'408,461	5
	Summa der Militär-Ausgaben	21,765,692	5
61	Militär-Invaliden-Pensionen	1'866,109	—
	Hauptsumme des Militär-Etats für 1875	23'631,801	5

Gesetz, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr. (Beilage II. zum Landtags-Abschiede)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres wird als Erweiterung des durch Gesetz vom

27. Juli 1874 eröffneten Credits von 10'129,710 fl. ein fernerer Credit von 3'827,800 fl. eröffnet und zwar:

Zu Ziffer B 8 genannten Gesetzes.

Zur Beschaffung neuer Truppen- und Trainfahrzeuge	150,700 fl.

Zu Ziffer B 12.

Zur Aptirung des Vorrathes an Gewehren M. 69 auf eine Einheitspatrone .	105,000 fl.

Zu Ziffer B 13.

Zur Ergänzung des Sollstandes an Infanterie- und Cavalerie-Handfeuerwaffen	700,000 fl.

Zu Ziffer B 14.

Zur Beschaffung der zugehörigen Munition	420,000 fl.

Zu Ziffer B 15.

Zur Beschaffung eines neuen Artilleriematerials sammt zugehöriger Munition	2'452,100 fl.
zusammen	3'827,800 fl.

Artikel 2.

Zur Deckung des im Art. 1 bezeichneten Bedarfs sind 1'730,000 fl. aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu verwenden. Hinsichtlich des Restes von 2'097,800 fl. ist der kgl. Staatsminister der Finanzen ermächtigt, ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen aufzunehmen und das Anlehens-Capital um den Betrag der Anlehensaufbringungskosten und der während der laufenden Finanzperiode erwachsenden Zinsen zu erhöhen.

Die Bestimmungen über die Tilgung dieses Anlehens bleiben den jeweiligen Finanzgesetzen vorbehalten.

Gegeben München, den 15. April 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr.- v. Mailinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Geſetz, die Aufhebung des Artikels 22 des Wehrverfaſſungs-Geſetzes vom 30. Januar 1868 betr. (Beilage III. zum Landtagsabſchiede.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes mit Beirath und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 22 des Geſetzes vom 30. Januar 1868, die Wehrverfaſſung betreffend, tritt außer Wirkſamkeit.

Gegeben München, den 15. April 1875.

Ludwig.

v. Pfretzſchner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäuſtle. v. Herr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der Generalſecretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Gesetz, die Vorlage einer revidirten Gerichtsvollzieher-Ordnung an die Kammern des Landtages betr. (Beilage IV. zum Landtagsabschiede.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in Artikel 104 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern zur Vorlage einer revidirten Gerichtsvollzieher-Ordnung an die Kammern des Landtages festgesetzte Frist wird bis zum 1. Juli 1876 verlängert.

Gegeben München, den 15. April 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Gesetz, die Bestimmungen des Artikels 89 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers betr. (Beilage V zum Landtagsabschiede.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Titel X §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Artikels 89 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Benützung des Wassers betreffend", finden auch auf die unterirdische Zuleitung oder Ableitung des Wassers behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodencultur gleichmäßige Anwendung.

Gegeben München, den 15. April 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Gesetz, die Bestreitung der Impfkosten in der Pfalz betr. (Beilage VI. zum Landtagsabschiede.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Kosten, welche durch den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 11) beziehungsweise der Verordnung vom 24. Februar laufenden Jahres (königlich bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11) in der Pfalz erwachsen, sind dort in gleicher Weise wie in den Landestheilen rechts des Rheins von den Gemeinden zu bestreiten.

Artikel 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. April 1875 an in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 15. April 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Gesetz, die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung und Verbesserung der Kreis-Irrenanstalt München betr. (Beilage VII. zum Landtagsabschiede.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Kreisgemeinde von Oberbayern wird die Genehmigung ertheilt, zur Deckung der Kosten der Erweiterung und Verbesserung der Kreis-Irrenanstalt München ein Anlehen bis zum Maximalbetrage von 1'050,000 fl = 1'800,000 Mark aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Tilgung des aufgenommenen Schuldbetrages hat aus Kreisfonds innerhalb eines Zeitraumes von längstens 41 Jahren zu erfolgen.

Gegeben München, den 15. April 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Gesetz, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr. (Beilage VIII. zum Landtagabschiede.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in Bezug auf die bayerische Hypotheken- und Wechselbank erlassenen Gesetze vom 1. Juli 1834, vom 15. April 1840 und vom 24. Juni 1866 werden aufgehoben.

Der Tag, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Gegeben München, den 15. April 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 24.

München, den 24. April 1875.

Inhalt:

Gesetz vom 15. April 1875, die Erwerbung der königlich privilegirten bayerischen Ostbahnen für das königlich bayerische Staatsärar betr. (Beilage IX. zum Landtagsabschiede.)

Gesetz, die Erwerbung der königlich privilegirten bayerischen Ostbahnen für das königlich bayerische Staatsärar betr. (Beilage IX. zum Landtagsabschiede.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Zum Behufe der Erwerbung sämmtlicher im Eigenthume der kgl. privilegirten Actien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen befindlichen Eisenbahnlinien sammt allen Zugehörungen an liegenden Gründen, Dienst- und Wohngebäuden, Fahrmaterial, Inventargegenständen, Material- und sonstigen Vorräthen für den Staat wird die Staatsregierung nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ermächtigt:

1) für je eine Ostbahnactie im Nennwerthe von zweihundert Gulden, und zwar
   a) für eine Actie der älteren Emission eine Vergütung von 420 (vierhundert zwanzig) Mark Reichswährung,
   b) für eine Actie der zweiten Emission eine solche von 410 (vierhundert zehn) Mark Reichswährung

   zu leisten;

2) die auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 — die Ausdehnung der bayerischen Ostbahnen betreffend —, dann der Ermächtigung des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 §. 46 und des Gesetzes vom 27. Juli 1874 — die Ausdehnung der bayerischen Ostbahnen betreffend — mit Genehmigung der Staatsregierung von der kgl. privilegirten Ostbahngesellschaft ausgegebenen Prioritätsschuldbriefe als Staatseisenbahnschuld zur Verzinsung und Tilgung nach den von der Ostbahngesellschaft eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen, wogegen die im Baue befindlichen Linien der Gesellschaft gleichfalls in das Eigenthum des Staates übergehen.

Mit der Erwerbung der Bahnen haben auch sämmtliche Activen der Gesellschaft einschließlich des Reservefonds und der übrigen für bestimmte Zwecke angesammelten Fonds an den Staat überzugehen, wogegen letzterer in sämmtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzutreten hat.

Artikel 2.

Sämmtliche Beamte und Bedienstete der bayerischen Ostbahnen, es mögen dieselben im activen Dienste stehen oder bereits pensionirt sein, werden unter denselben Bedingungen, unter welchen sie von der Gesellschaft angestellt oder pensionirt sind, gegen Fortentrichtung der dermaligen regulativmäßigen Pensionscassabeiträge vom Staate übernommen und verbleiben in diesem Verhältnisse, so lange der Uebertritt derselben in den pragmatischen Staatsdienst, bezw. in die Dienstesverhältnisse des nicht pragmatisch angestellten statusmäßigen Personals der kgl. Verkehrsanstalten nicht erfolgt ist.

Die im Dienste der Ostbahn stehenden Militär-Pensionisten, welche durch den Uebergang der Ostbahnen an den Staat ihrer Pension ganz oder theilweise verlustig werden, sind für den Entgang an dieser Pension in solange aus dem übernommenen Pensionsfond zu entschädigen, bis sie in den pragmatischen Staatsdienst, bezw. in die Dienstverhältnisse des nicht pragmatisch angestellten statusmäßigen Personals der kgl. Verkehrsanstalten eintreten.

Entlassungen von Beamten und Bediensteten der Ostbahn mit Entziehung des Pensions-Anspruches können je nach der dienstlichen Stellung derselben nur nach Maßgabe der für die kgl. Staatsdiener und Bediensteten der kgl. Verkehrsanstalten bestehenden Normen erfolgen.

Artikel 3.

Die in Artikel 1 festgesetzte Vergütung erfolgt mit 400 Mark für je eine Actie der älteren oder der zweiten Emission in Eisenbahnschuldbriefen des Staates, welche auf die Staats-Eisenbahnen versichert, mit vier Procent jährlich verzinslich, im Betrage von nicht weniger als 100 Mark emittirt werden.

Der Mehrbetrag von 20 Mark für je eine Actie der älteren, dann von 10 Mark für je eine solche der zweiten Emission wird baar vergütet.

Artikel 4.

Die Baubedarfssumme für die Eisenbahnlinien, für welche der Staatsregierung die gesetzliche Ermächtigung zur Ertheilung der Zinsgarantie an die Ostbahngesellschaft gewährt ist, gehen mit der Erwerbung der Ostbahnen als Maximalcredite auf den Staat über, welcher dagegen den Bau oder die Vollendung der betreffenden Linien übernimmt.

Artikel 5.

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des innerhalb der in vorstehendem Artikel erwähnten Maximalcredite und nach Abzug der von Seite der Ostbahngesellschaft bereits beschafften Deckungsmittel sich ergebenden Bedarfes, sowie zur Bestreitung der im Art. 3 Abs. 2 erwähnten Baarzahlung und der für letzteren Betrag nöthigen Geldaufbringungskosten ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Anlehen aufzunehmen.

Die Bestimmungen über die Tilgung dieses Anlehens, sowie der im Vollzuge des Art. 3 Abs. 1 zu emittirenden Eisenbahnschuldbriefe bleiben den jeweiligen Finanzgesetzen vorbehalten.

Artikel 6.

Die nach Maßgabe des Rechnungsabschlusses pro 1874 an den Staat übergehenden Activbestände an Baufonds für die älteren und für die neueren Linien der bayerischen Ostbahnen mit Einschluß des etwa noch nicht als verwendet nachgewiesenen Mehrerlöses für die hinausgegebenen Actien und Prioritäten gegenüber ihrem Nominalbetrage sind der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptcassa zu überweisen.

Artikel 7.

Bezüglich der Verwendung der an den Staat übergehenden speciellen Fonds der Ostbahn-Gesellschaft wird gesetzliche Bestimmung vorbehalten.

Artikel 8.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Aufwand für den Betrieb der Ostbahnen während des Jahres 1875 aus den Betriebs-Einnahmen des gleichen Jahres zu bestreiten. Der nach Bestreitung der Betriebs-Ausgaben verbleibende Einnahmsüberschuß ist unter Vorbehalt der gleichmäßig wie bei den übrigen Staatsbahnen zur Anwendung kommenden Bestimmung des §. 7 letzten Absatzes des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 der Eisenbahndotationscassa zu überweisen.

Gegeben München, den 15. April 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 25.

München, den 27. April 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. April 1874, die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Reichs-Militärpensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 betr. Bekanntmachung vom 16. April 1875, das freiherrl. von Lochner'sche Familienfideicommiß Lintach betr. — Ordens-Verleihungen. — Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

kanntmachung, betreffend die Ausführung der §§ 101 bis 108 des Reichs-Militärpensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874.

Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann Kgl. Kriegsministerium.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Februar l. Js. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 142) wird in nachfolgendem Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

München, den 15 April 1875.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Perr. v. Maillinger.

Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Abdruck.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874. Vom 22. Februar 1875.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 25)

beschlossen:

I. zu §. 101.

Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebietes) aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionären nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionär nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat.

Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionär nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionär dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen.

Die Prüfung der von den Pensionsempfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst ist Sache der zahlenden Kasse.

Hinsichtlich derjenigen Pensionsempfänger, welchen beim Erscheinen der gegenwärtigen Bestimmungen ihre Pensionen bereits in das Ausland gezahlt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

II. zu §. 102.

A. Unter den Pensions- und Verstümmelungszulagen sind nur die in den §§. 71 und 72 aufgeführten Zulagen, nicht aber auch die Dienstzulagen (§. 74) zu verstehen.

Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zulagen haben die Militär-Intendanturen, beziehungsweise die Marine-Intendantur in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen die Zulagen nach §. 71 als Kriegszulage, nach §. 72 als Verstümmelungszulagen, nach §. 74 als Dienstzulage zu bezeichnen.

B. 1. Der Aufenthalt in einem Militärkurhause oder in einer militärischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnenkur fällt unter die Vorschrift des §. 102. b. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstützungen sind auf die Fortzahlung der Invalidenpension einflußlos.

2. Unter „Familie" im Sinne des §. 102. b. sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionärs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist.

3. Die bezeichneten Anstalten haben von jeder Aufnahme und Entlassung eines Pensionsempfängers derjenigen Behörde, auf deren Pensionsetat der Pensionär steht, unter genauer Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Tages der Entlassung aus der Anstalt, behufs der Pensionsregulirung unverzüglich Mittheilung zu machen.

4. Die Zahlung der Pension und etwaigen Zulagen erfolgt für den Monat der Aufnahme und Entlassung gemäß §. 99 stets in vollen Monatsbeträgen.

Etwaige Marschkompetenzen, welche behufs der Aufnahme in die Anstalt oder bei Entlassung aus derselben zur Erreichung des Heimathsortes dem Invaliden gewährt werden, kommen auf die Pensionsbeträge nicht in Anrechnung.

5. Erfolgt die Invaliditäts-Anerkennung von Mannschaften erst während ihres Aufenthaltes in einer der bezeichneten Anstalten, so haben die zuständigen Militärbehörden die zur Erhebung der Pension ꝛc. berechtigenden Legitimationspapiere der Anstalt zur Aufbewahrung und späteren Aushändigung an den Pensionär zu übersenden.

C. 1. Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Zivilstelle oder zu einer Beschäftigung im Zivildienst erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das Quittungsbuch, welches fortan nach dem beiliegenden Schema angefertigt wird, abfordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

a) der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen ist, ob dem Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beiwohnt oder nicht (vergl. zu §. 106);

b) des Tages des Beginns der Anstellung ꝛc.;

c) des Diensteinkommens (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet. Bezüglich der Art des Diensteinkommens ist namentlich anzugeben, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht; bezüglich des Betrages desselben, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wie viel vom Gesammtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse (§. 103) in Abrechnung zu bringen ist.

Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Exekutionsgebühren, Tantiemen), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar wenn das Diensteinkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht.

Demnächst ist das Quittungsbuch der die Pension feststellenden Behörde behufs der Prüfung und etwaigen Richtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionskompetenzen zu überreichen.

2. Diese Behörde hat insbesondere auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise der Novelle vom 4. April 1874 festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkte der Angestellte ꝛc. die Pension unverkürzt zu beziehen hat, von wann ab die Einziehung oder Kürzung derselben einzutreten und letzteren Falls, in welchem Betrage die Kürzung zu erfolgen hat. *)

Diese Festsetzungen sind in das Quittungsbuch den Angaben über das Anstellungsverhältniß

*) Personen, welche sich im Besitze der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins (§. 12 der Novelle vom 4. April 1874) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monats, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des §. 106 fallenden Zivildienste, sondern bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Zivilversorgungsberechtigung zur Voraussetzung hat, — also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privat-Eisenbahnverwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Zivilversorgungsberechtigter auferlegt ist.

gegenüber einzutragen. Auch ist der Kasse, aus welcher der Pensionär seine Pension bezieht, die entsprechende Anweisung zu ertheilen.

3. Nach erfolgter Regelung erhält die Anstellungsbehörde das Quittungsbuch zurück, theilt die darin enthaltene Regelungsverfügung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches geschehen, durch Namensunterschrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem Inhaber wieder auszuhändigen, demselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zur Erhebung irgend welcher Invalidenkompetenzen nicht mehr berechtigt ist.

4. Um den regelmäßigen Empfang der Invalidenpension durch die Abforderung der Quittungsbücher nicht zu stören, haben Abforderung und Rückgabe in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats stattzufinden.

5. Die in den Dienst- und Einkommenverhältnissen der angestellten Pensionsempfänger vorkommenden Veränderungen, sowie die Entlassung der Angestellten sind von den anstellenden Behörden in die Quittungsbücher, unter Angabe des Zeitpunktes der Veränderung und der Höhe des anderweiten Diensteinkommens, und bei Entlassungen unter Bezeichnung des Tages, bis zu welchem das Diensteinkommen bezogen wird, einzutragen und zur Bewirkung der nöthigen Festsetzungen (vergl. Nr. 1 und 2 vorstehend) der zuständigen Behörde zu übersenden.

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dieser Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Aushändigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

6. Die in den Händen der Invaliden befindlichen Quittungsbücher älterer Art sind bei der Annahme durch Hinzufügung des nöthigen Papiers in entsprechender Weise zu vervollständigen.

7. Der Monat, in welchen der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension während der ersten sechs Monate der Anstellung ꝛc. nicht mit und zwar auch dann nicht, wennn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats bgonnen hat.

8. Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Pension der erstere Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen.

9. Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Zivildienste beschäftigt worden, so werden die 6 Monate des Bezugsrechtes der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

10. Der Fortbezug der Invalidenpension auf die Dauer von 6 Monaten, mit der im

§. 104 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen (s. unten zu §. 104) gegebenen Beschränkung, findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste statt.

11. Diejenigen Theilnehmer am Kriege von 1870/71, deren Invalidität durch diesen Krieg verursacht, und welche demgemäß als Kriegsinvaliden anerkannt worden sind, werden nach der Bestimmung des §. 102. c. behandelt, auch wenn ihre Anstellung oder Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 21. Juli 1871 erfolgt ist.

12. Auf die übrigen bereits vor dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger findet der §. 102. c. keine Anwendung.

Auf die nach dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder in Beschäftigung getretenen Pensionsempfänger, welche nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirt worden sind, findet der §. 102. c. nur dann Anwendung, wenn dieser ihnen günstiger ist, als die früheren diesfälligen Vorschriften.

(Vergl. zu 11 und 12: §. 112 des Gesetzes und §§. 17 und 23 der Novelle.)

III. Zu §. 103 des Gesetzes und §§. 15 und 22 der Novelle.

1. Die Dienstzulage (§. 74) wird als Theil der Pension bei Ermittelung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen.

2. Die Zuschüsse, welche den nicht mit festem Einkommen, sondern gegen Tantieme, Gebühren, Kopialien oder ähnliche Bezüge im Zivildienst angestellten oder beschäftigten Pensionsempfängern aus der Pension bewilligt werden, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens (vergl II. 1. c.) von der Behörde, welche den Pensionsempfänger angestellt hat, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen, und im Monat Januar des folgenden Jahres derjenigen Behörde, auf deren Militärpensionsetat der Empfänger steht, beziehungsweise welche die Zahlung der Pensionen für die betreffenden Marinepensionäre zu bewirken hat, unter Beifügung einer Uebersicht des wirklichen Diensteinkommens zur Feststellung und Erstattung nachzuweisen.

Die Zuschüsse für die Marinepensionäre hat die Behörde, von welcher die vorschußweise Zahlung geleistet worden ist, der General-Militärkasse, als der Zahlstelle für die Reichsmarine zur Wiedererstattung in Anrechnung zu bringen

3. Die Zahlbarkeit der erhöhten Zuschüsse aus §. 15 Absatz 1 der Novelle beginnt für alle bereits vor dem 1. April 1874 im Zivildienste angestellten oder beschäftigten Pensionäre mit dem Monat des Inkrafttretens dieser Novelle (April 1874); für die im Zivildienste später angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger nach Ablauf der im §. 102 c. gegebenen Frist.

Für die Zahlbarkeit der Zuschüsse aus Absatz 2 a. a. O. ist nach Maßgabe des §. 22 ebenda der Monat April 1874 der früheste Termin.

IV. zu §. 104.

1. Unter wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des Paragraphen sind Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, welche durch eine dazwischen liegende, mit dem Wegfall des Diensteinkommens verbundene Entlassung des angestellten oder beschäftigten Pensionärs von einander getrennt sind.

Ob die Entlassung mündlich oder schriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, ob zwischen der Entlassung und der etwaigen Wiederanstellung im Zivildienste ein Zeitraum liegt, oder ob der Pensionär nach der Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des §. 104 nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungs-Ressorts nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des §. 104 des Gesetzes.

2. Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff „Zivildienst" im Sinne des §. 106, Absatz 1 (s. unten) fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene *Unterbrechung* einer Entlassung und jeder demnächstige *Neubeginn* einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des §. 104 gleich zu achten.

3. Scheidet ein Pensionär aus der Zivilstelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Verluste seines Diensteinkommens, so beginnt die Pensions- 2c. Zahlung mit dem ersten Tage desselben Monats.

4. Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionär in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältniß die Pension für den nach §. 102. c. des Gesetzes zulässigen Zeitraum in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle 2c. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden sechs Monate der neuen Beschäftigung 2c. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen.

5. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen der nach den *früheren* Versorgungsgesetzen Pensionirten findet der §. 102. c. nur dann Anwendung, wenn dies den Pensionirten günstiger ist, als die Anwendung der früheren Vorschriften.

V. zu §. 105.

Wegen Wiedereinziehung etwa überhobener Pensionsbeträge durch Gehalts- oder Pensions-Abzüge ist das Erforderliche von der Behörde zu verfügen, welche die Pension festzustellen hat. Die Höhe der Abzüge nach Bewandtniß der Umstände festzusetzen, bleibt derselben in jedem besonderen Falle überlassen.

VI. zu §. 106.

1. Nach den in §. 106 enthaltenen Grundsätzen ruht das Recht auf den Bezug der Pension und Dienstzulagen — nach Ablauf des in §. 102. c. bezeichneten Zeitraums — für alle Pensionäre, welche gegen Entgelt als Beamte angestellt oder beschäftigt sind, gleichviel in welcher Weise ihnen das mit ihrer Stellung verbundene Einkommen gewährt wird, namentlich ob letzteres seinem Gesammtbetrage nach ein bestimmtes ist oder ob es in einzelnen durch das Maß der Leistungen bedingten Bezügen besteht.

2. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im §. 106 Absatz 1 bezeichneten Dienstes, welche nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militäranwärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenstellen Pensionäre, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen (Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener und dergleichen mehr), sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht bloß aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist die Frage, ob ein Pensionär in der ihm übertragenen Stelle oder Beschäftigung als Beamter anzusehen ist, zunächst von der anstellenden Behörde zu entscheiden, die getroffene Entscheidung aber, falls dieselbe nicht von einer Zentralbehörde erfolgt ist, von der die Pension feststellenden Behörde zu kontroliren. Die letzte Entscheidung steht in streitigen Fällen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents zu (§§ 114 und 116). Dieselbe wird indessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der anstellenden und der kontrolirenden Behörde vor ihrer definitiven Entscheidung mit der, der anstellenden Behörde vorgesetzten obersten Instanz in Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen prinzipieller Bedeutung durch Vermittelung des Reichskanzler-Amtes zur vorgängigen Entscheidung des Bundesraths bringen.

3. Unter den im §. 106 aufgeführten Gemeindekassen sind nur die Kassen der politischen Gemeinden zu verstehen.

Kirchen- und Schulgemeinden kommen nur insoweit in Betracht, als die Dienstbesoldungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindekassen bestritten werden.

VII. zu §§. 107 und 108 des Gesetzes und §. 16 der Novelle.

1. Die vorbezeichneten Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist.

2. Die aus dem Zivil-Reichs- und Staatsdienste scheidenden Pensionäre, denen die ihnen schon früher zuerkannte Invalidenpension nach den vorbezeichneten Bestimmungen angewiesen wird, haben diese Pension

a) falls sie der Armee angehört haben, aus Militärpensionsfonds;

b) falls sie aus der Marine hervorgegangen sind, aus dem Marinepensionsfonds;

c) falls ihnen daneben gleichzeitig eine Zivilpension zuerkannt ist, aus Zivilfonds zu erheben, welchen letzteren der Betrag der verauslagten Militärpension am Jahresschlusse aus dem Militärpensionsfonds zu erstatten ist.

3. Auf die aus dem Kommunal- und Instituten- ꝛc. Dienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionäre finden die Bestimmungen des §. 107 gleichmäßig Anwendung, sofern bei ihrer Pensionirung die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht worden ist.

In den Fällen des §. 108 ist der Betrag der Pension, welche dem Invaliden aus der von ihm im Kommunal- und Institutendienste bekleideten Stelle unter Zugrundelegung seiner gesammten pensionsfähigen Dienstzeit zu gewähren sein würde, von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und damit zugleich der Zuschuß zu bestimmen, welcher ihm (nach Maßgabe des §. 108) neben der effektiv gewährten Zivilpension aus der Invalidenpension für Rechnung des Militär- resp. Marinepensionsfonds zu zahlen ist.

4. Behufs Erstattung der nach Nummer 1. c. aus Zivilfonds verauslagten Militärpensionen der Armee ist am Jahresschlusse eine spezielle Nachweisung aufzustellen. Diese Nachweisung, welche von der zuständigen Behörde zu prüfen und dahin zu bescheinigen ist:

„daß der aus Militärpensionsfonds erstattete Betrag von . . . Mark bei den im Laufe des Jahres 18 . . an Pensionen der . . . . . Verwaltung gebuchten, rechnungsmäßigen Ausgaben zwar nachrichtlich nachgewiesen, aber nicht in Aufrechnung gebracht ist"

dient zur Justifizirung der Militärpensionsrechnung.

Für Pensionäre der Marine ist am Jahresschlusse eine besondere Nachweisung aufzustellen und derjenigen Behörde, welche die Zahlung der bezüglichen Pensionen zu bewirken hat, zur Erstattung zu übersenden. Diese Nachweisung, welche in analoger Weise, wie vorstehend festgesetzt, zu bescheinigen ist, ist der General-Militärkasse, welche den bezüglichen Betrag zu erstatten hat, zu übersenden und dient zur Justifizirung der Marinepensionsrechnung.

5. Bei den aus dem Kommunal- und Institutendienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionären ist von ihren Behörden der Tag des Ausscheidens aus dem Dienste und des Beginns der Pensionszahlung unter Angabe der Höhe der Pension in das Quittungsbuch einzutragen und dieses der zuständigen Behörde zur Zahlbarmachung der Invalidenpension beziehungsweise des Zuschusses vorzulegen.

6. Bei Berechnung des aus Zivilfonds zu bestreitenden Betrages bleiben nur die Kriegszulage (§. 71) und die Verstümmelungszulagen (§. 72) außer Betracht, während die Dienstzulage (§. 74) mit zur Berechnung zu ziehen ist.

7. Die Gewährung und Bestreitung der Invalidenpension nach den Festsetzungen der §§. 107 und 108 tritt nur in denjenigen Fällen ein, in denen der Uebertritt aus dem Zivildienst in den Ruhestand nach dem 21. Juli 1871 erfolgt ist resp. noch erfolgt.

Alle vor diesem Zeitpunkte bereits stattgefundenen Pensionsregulirungen bleiben zu Recht bestehen.

Berlin, den 22. Februar 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

Quittungsbuch
des

invaliden.....

vom.....

(Geldbetrag)	Invalidenpension,
"	Dienstzulage,
"	Kriegs- resp. Verwundungszulage,
"	Verstümmelungszulage,
"	.....zulage.
Summe.....	

Laut Anweisung vom ten .....

vom ..... ten ..... ab.

Zahlung

aus der ..... Kasse zu .....

Kat..... Lit..... Fol..... Nr.....

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

1. Der Invalide ist verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von den Polizeibeamten, in deren Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.
2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
3. Jeder Invalide, der im Zivildienst (§. 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Diensteinkommen gedeckt.
4. Bei der Aufnahme in ein Invalideninstitut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt (§. 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.
5. Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben, und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältniß, sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag.
1.	Der invalide ..... ist seit dem ____ten ..... bei der unterzeichneten Behörde als Beamter in der Stelle eines ..... angestellt worden. Er bezieht an Gehalt (Remuneration, Diäten, Naturalien ꝛc.) in obiger Stelle jährlich ..... Davon ab Dienstbedürfnisse ..... vacat ..... bleiben jährlich ..... Obigen Betrag erhält derselbe vom ____ten ..... ab. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
2.	Der invalide ..... hat, ohne daß in seiner dienstlichen Stellung eine Aenderung eingetreten ist, vom ..... ten ..... ab an Gehalt (Remuneration, Diäten ꝛc.) jährlich ..... zu beziehen. Davon ab Dienstbedürfnisse ..... vacat ..... bleiben jährlich ..... Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
3.	Der invalide ..... ist am ____ ten ..... aus der Stelle als ..... entlassen und tritt in die Kategorie der Militäranwärter zurück. Das Zivildiensteinkommen hat derselbe bis ult. ..... empfangen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

Nr.	Regulirung des Bezuges der Invalidenkompetenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag.
ad 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide ..... seine Pensions- und Zulagekompetenzen bis ult. ..... unverkürzt fortzuempfangen. Vom 1sten ..... ab erhält er: a) aus seiner Pension und Dienstzulage zur Erreichung des Doppelbetrages derselben (zur Erreichung des gesetzlichen Minimaleinkommens) einen Zuschuß von monatlich ..... b) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich c) die Verstümmelungszulage mit monatlich ..... Summa monatlich Die _____ Kasse zu ..... ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. _____ den _____ten _____ Unterschrift des Empfängers.	
ad 2.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide ..... vom 1sten _____ ab folgende Invalidenkompetenzen zu empfangen: a) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich ..... b) die Verstümmelungszulage mit monatlich ..... Summa monatlich Die ..... Kasse zu ..... ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. ..... den .....ten ..... Unterschrift des Empfängers.	
ad 3.	Nach nebenstehender Angabe hat der invalide _____ vom 1sten ..... ab wiederum seine Invaliden-, Pensions- und Zulagekompetenzen unverkürzt zu erhalten. Die _____ Kasse zu _____ ist heute mit Ordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

Bei der Zahlung pro Dezember jeden Jahres wird dieses Blatt als Belag durch die Kasse hier abgeschnitten.

Nro. ..... der Zahlungs-Designation pro .....

Zahlungs-Designation pro .....

invaliden .....

Kasse zu .....

.....den ..... ten Juni .....

Vor dem ..... erscheint heute

der von Person bekannte / gehörig rekognoszirte invalide .....

.....

und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen

nur das in dem Quittungsbuch aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde, resp. des Beamten.

.....den ..... ten November

Vor dem ..... erscheint heute

der von Person bekannte / gehörig rekognoszirte invalide .....

.....

und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen.

nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

Bemerk. In den noch vorhandenen Quittungsbüchern älterer Art sind die daselbst gedruckten Bescheinigungen von den betreffenden Behörden resp. Beamten dem Inhalte der vorstehenden Erklärung entsprechend abzuändern.

Monat.	Geldbetrag.	Unterschriften des Kassenbeamten
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

Bekanntmachung, das freiherrlich von Lochner'sche Familienfideicommiß Lintach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das obige Familienfideicommiß, welches der bayerische Kämmerer Christian Adam Freiherr von Lochner am 15. April 1818 errichtet und welches am 6. December 1822 die fideicommißgerichtliche Genehmigung erhalten hat, ist in Anwendung des Art. 97 des Edictes über Familienfideicommisse vom 26. Mai 1818 mit Genehmigung des Interessenten und des unterfertigten Gerichtshofes, als des Fideicommißgerichtes, aufgelöst worden, was hiemit nach §. 101 dieses Edictes bekannt gemacht wird.

Nürnberg am 16 April 1875.

Königliches Appellationsgericht.

(L. S.) v. Schab, Präsident.

Aß'n, Untergerichtsschreiber.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. und k. österreichischen wirklichen Geheimen Rath Béla Freihern von Orczy, Sections-Chef im k. und k. österreichisch-ungarischen Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael, und

unter'm 29. März l. Js. dem k. Hofrath Dr. Balduin von Zink, Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayer. Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. März l. Js. dem Ministerialrathe im Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Michael von Suttner, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt verliehenen fürstlich schwarzburg'schen Ehrenkreuzes I. Classe, dann des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß j. L. Heinrich XIV. verliehenen fürstlich reußischen Ehrenkreuzes I. Classe zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 26.

München, den 30. April 1875.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz vom 18. April 1875 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 5. December 1874. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer K. Hoh. der Prinzessin Alexandra von Bayern betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 5. December 1874.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 23. November bis 5. December 1874 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1873.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1873

wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1875.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirkes der Pfalz beträgt für das Jahr 1875 1,159,582 fl., wovon ein Steuerprocent auf 11,596 fl. sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1875.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags und gesondert erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir genehmigen, daß nach Antrag des Landrathes die Besoldung des Kreisschulinspectors der Pfalz vom 1. Jänner 1875 an von 1400 fl. auf 1800 fl. des Jahres erhöht werde.

2) Der Landrath hat unter Willigung des erforderlichen Bedarfs den Antrag gestellt, daß zur Führung der distrctiven Aufsicht über die Volksschulen des Kreises sechs Schul-Inspectoren als selbstständige Beamte aufgestellt werden, die, mögen sie Theologen sein oder nicht, im ersten Falle jedenfalls nicht zugleich mit diesem Amte ein Pfarramt versehen können.

Dieser Antrag bezielt eine wesentliche Aenderung der bisherigen Verfassung der Districts-Schulinspectionen, wie sie für die Pfalz durch Ziff. 3 der Allerhöchst genehmigten Regierungs-Verordnung vom 20. August 1817 und §. 3 und 4 der hiezu ergangenen Amtsinstruction für die Bezirksschulinspectoren im Zusammenhalte mit Nr. VII Ziff. 6 des Abschiedes für den Landrath des Rheinkreises vom 9. März 1818 geregelt ist.

Nachdem aber die erwähnte Verfassung der Districtsschulinspectionen wenigstens für den protestantischen Religionstheil der Pfalz durch §. 6 des constitutionellen Edictes über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche verfassungsmäßig gewährleistet ist, so vermögen Wir dem Antrage des Landrathes in der Art, wie er gestellt wurde, Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen.

3) Den von dem Landrathe gefaßten Beschlüssen wegen Fixirung der jährlichen Dotationsbeiträge des Kreises an die Gemeinden zur Unterhaltung der isolirten Lateinschulen, dann wegen gleichmäßiger Regulirung der Functionsbezüge der Nebenlehrer an diesen Schulen und wegen Erhebung eines Schulgeldes von den zahlungsfähigen Schülern der isolirten Lateinschulen ertheilen Wir Unsere Allerhöchste Genehmigung.

Die vom Landrathe für das Jahr 1875 bewilligten Beträge für die neugegründeten Lateinschulen zu Ludwigshafen, Winnweiler und Bliskastel, dann für die Gewährung von Theuerungszulagen an die Studienlehrer der isolirten Lateinschulen und die sämmtlichen Lehrer der Gewerbschulen wie für die Hilfslehrer und die nicht stabilen Bediensteten der genannten Anstalten haben Wir in das Kreisbudget einstellen lassen. Nachdem mit Ausnahme der Landräthe der Pfalz und von Schwaben und Neuburg die sämmtlichen Landräthe der Regierungsbezirke des Königreichs den Lehrern der isolirten Lateinschulen und Gewerbschulen die Theuerungszulagen auch für das Jahr 1874 bewilligt haben und durch Vorenthaltung der Zulagen für letzteres Jahr diese Lehrer in den beiden Regierungsbezirken gegenüber den Lehrern in den anderen Kreisen in einen unverdienten Nachtheil gebracht würden, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, die nachträgliche Bewilligung der Theuerungszulagen für das Jahr 1874 nochmals als Postulat an die nächste Landrathsversammlung des Kreises zu bringen, um auf diese Weise die Gleichstellung der betheiligten Lehrer mit ihren Amtsgenossen im Königreiche herbeizuführen.

Der Antrag des Landrathes wegen Uebernahme der mit Gymnasialklassen verbundenen Lateinschulen zu Kaiserslautern und Landau als Staatsanstalten kann erst bei der Aufstellung des Staatsbudgets für die nächste Finanzperiode die geeignete Würdigung finden.

Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beauftragen Wir, diesen Antrag seiner Zeit eingehend in Erwägung zu ziehen.

Von dem Beschlusse des Landrathes, durch welchen die Verleihung der pragmatischen Rechte an die Studienlehrer der isolirten Lateinschulen, dann an die wirklichen Lehrer der Gewerb- und Landwirthschafts-Schulen ermöglicht worden ist, haben Wir gerne Kenntniß genommen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf Unsere bereits am 7. und 8. Jänner l. Js. ergangenen Allerhöchsten Verordnungen.

4) Dem Antrage des Landraths, es möchte der seitherige Kreisfondszuschuß für die Industrieschule in Kaiserslautern von der nächsten Finanzperiode an auf Staatsfonds übernommen werden, vermögen Wir im Hinblicke auf den Beschluß des pfälzischen Landraths vom

11. November 1868 und Nr. IV Ziff. 7 des hierauf erlassenen Landrathsabschiedes vom 2. März 1869 vorerst keine Folge zu geben, nachdem der fragliche Zuschuß auf einem förmlichen Uebereinkommen zwischen der Staatsregierung und der Kreisgemeinde beruht.

Auch entbehrt die Annahme des Landraths, als werde ein Zuschuß für Zwecke einer Industrieschule nur von der pfälzischen Kreisgemeinde geleistet, der thatsächlichen Begründung.

5) In dem vom Landrathe aus eigenem Antriebe zugestandenen Beitrage zur Gründung eines Gewerbe-Museums in Kaiserslautern von 2500 fl. erblicken Wir einen erfreulichen Beweis, daß die Kreisvertretung der Pfalz auf Hebung der Thätigkeit und des Wohles der gewerblichen Bevölkerung bei jedem Anlasse bedacht ist, und ertheilen Wir dem hierwegen gefaßten Beschlusse unter Anerkennung des durch denselben bekundeten gemeinnützigen Bestrebens gerne Unsere Genehmigung.

6) Den vom Landrathe bei Festsetzung der Etats für die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal, für die Kreisirrenanstalt Klingenmünster und für das Landgestüt Zweibrücken gefaßten Beschlüssen über Gewährung von Theuerungszulagen, Gehalts- uud Lohn-Erhöhungen, Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Bedienstete dieser Kreisanstalten ertheilen Wir gleichfalls Unsere Genehmigung.

7) Ebenso genehmigen Wir die vom Landrathe beschlossene Erhöhung der Remuneration des Rendanten der Kreishilfscasse.

8) Dem Beschlusse des Landrathes, den Beamten der k. Kreiscasse für Verwaltung des Maximilians-Getreide-Fonds eine jährliche Aversalvergütung von 50 fl. vom Jahre 1875 an zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

9) Auf den Antrag des Landrathes genehmigen Wir, daß der Rechnungscommissär der Pfälzischen Brandversicherungs-Anstalt in seinen Gehaltsverhältnissen einschlüssig der Theuerungszulage den Regierungs-Rechnungscommissären gleichgestellt werde, und der Brandversicherungs-Rechnungscommissärs-Wittwe Christine Grandpair in Speyer die nach Maßgabe des §. 21 Ziff. 2 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 für die XII Finanzperiode treffende Pensionszulage auszubezahlen sei.

10) Aus Anlaß des Antrages des Landrathes, dahin zu wirken, daß die Verwaltung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Pfandbrief- und Hypotheken-Ausleihung auch auf die Pfalz ausdehne, hat Unser Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, mit der bezeichneten Bankverwaltung Verhandlungen einge-

leitet, nach deren Ergebniß sich bemessen wird, ob und wie weit das Ziel des gestellten Antrages zu verwirklichen sein wird.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und allseitigen Förderung der Kreis-Interessen, und ertheilen ihm die wiederholte Versicherung Unserer besondern Königlichen Huld und Gnade.

München, den 18. April 1875.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1875.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl
		I. Abschnitt. **Kreis-Ausgaben.**			
I		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	1733	36	
		Summa Cap. I per se			

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
II.		Bedarf des Landrathes:			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1200	—	—
	2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	300	—	—
	3	Regiekosten	500	—	—
		Summa Cap. II.	2000	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen:			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals	—	—	—
		Tit 2. Gehalts-Ergänzungszuschüsse:			
		a) Im Allgemeinen nach dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861	52926	44	—
		b) Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Seelen auf 500 fl., dann der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl, ferner zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	108329	7	—
		Tit. 3. a) Zur Gewährung von Alterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer, dann à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen aus Centralfonds	189030	43	—
		b) zur Gewährung von Dienstalterszulagen an dieselben aus Kreisfonds vom 2. Jahr nach erstandener Anstellungsprüfung an bis zum Eintritt in die Staatszulagen . . .	7000	—	
		Latus	357286	34	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	bl.
		Uebertrag	357286	34	—
III.	1	Tit. 4, 5 und 6. — — — —	—	—	—
		Tit. 7. Beiträge für die Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:			
		a) und b) — — — — —	—	—	—
		c) Beiträge zu Schulhausneubauten	6000		—
		Tit. 8. — — — — —	—	—	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Functionsremunerationen der Districtsschulinspectoren, dann Diäten derselben für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	8000	—	—
		b) Regie derselben	300	—	—
		c) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch dieselben	1400	—	—
		d) für den Kreisschulinspector, Gehalt	1800	—	—
		Diäten und Reisekosten . . .	600	—	—
		e) Theuerungszulage für denselben	280	—	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Alimentation älterer Lehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind, und zwar:			
		aa) Nichtmitglieder des früheren Pensionsvereins . .	2300	—	—
		bb) Mitglieder des nun mit dem gesetzlichen Kreisvereine verbundenen früheren Pensionsvereins	5100		—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer aus Centralfonds . .	32200	—	—
		Latus	415266	34	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	415266	34	—
III.	1.	c) zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an die pensionirten Schullehrer	16100	—	—
		d) Beitrag zur besonderen Wittwen- und Waisencasse der Pfalz	2500	—	—
		e) Unterstützungsbeiträge an die Schullehrers-Relicten, und zwar: à 75 fl. für die Wittwen, à 30 fl. für die ehelichen Doppelwaisen, à 24 fl. für die ehelichen einfachen Waisen . .	32274	45	—
		f) Beitrag an das Lehrer-Waisenstift	300	—	—
		Tit 11 Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge . . .	3000	—	—
		Tit 12. Uebrige Ausgaben:			
		a) für die Elementar-Fortbildungsschulen	4000	—	—
		b) für die Förderung des Fortbildungswesens des Volksschullehrer-Personals	2000	—	—
		Summa §. 1.	475441	19	—
	2.	Isolirte Lateinschulen.			
		Tit. 1. Etigenzzuschüsse:			
		a) an Lateinschulen, welche Kreisanstalten sind:			
		Frankenthal	9742	—	—
		Grünstadt	5524	—	—
		Kaiserslautern	11413	—	—
		Landau	10580	—	—
		b) für die übrigen Lateinschulen, und zwar:			
		in Annweiler	2163	—	—
		„ Bergzabern	3300	—	—
		„ Dürkheim	3242	—	—
		Latus	45964	—	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	45964	—	—
III.	2.	in Edenkoben	4684	—	—
		„ Germersheim	4327	—	—
		„ Kirchheimbolanden	4044	—	—
		„ Kusel	5340	—	—
		„ St. Ingbert	4449	—	—
		„ Neustadt	4059	—	—
		„ Pirmasens	5474	—	—
		„ Blieskastel	1760	—	—
		„ Ludwigshafen	1700	—	—
		„ Winnweiler	1500	—	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	200	—	—
		Tit. 3. Unterhaltungsbeiträge für Relicten von Studienlehrern an solchen Schulen aus Kreisfonds	495	—	—
		Summa §. 2.	83996	—	—
	3.	Taubstummen-Anstalten.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für 2 Freiplätze im Central-Taubstummen-Institut zu München	400	—	—
		Summa §. 3.	400	—	—
	4.	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für 2 Freiplätze im Central-Blinden-Institut zu München	400	—	—
		Summa § 4.	400	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	5.	— — — — — —	—	—	—
	6.	— — — — — —	—	—	—
	7.	Sonstige Unterrichts-Anstalten.			
		Schwimmschulen	275	—	—
		Summa §. 7 per se.			
	8.	Kreis-Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1600	—	—
		Summa §. 8 per se.			
	9.	Uebrige Ausgaben			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	—
		Tit. 2 und 3 — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Institute und Vereine:			
		a) zum germanischen Museum in Nürnberg	100	—	—
		b) zum naturhistorischen Verein in Zweibrücken	100	—	—
		c) an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia in Dürkheim	200	—	—
		d) an das Museum in Speyer	200	—	—
		e) für den pfälzischen Verschönerungs-Verein	100	—	—
		Summa §. 9.	1200	—	—
	10	Reservefond für die vorstehend von §. 1 — 9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen	2100	—	—
		Summa §. 10. per se			
	11	Gewerblicher Unterricht.			
		Tit. 1. Beitrag zur Industrieschule Kaiserslautern	3000	—	—
		Latus	3000	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	3000	—	—
III.	11	Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreisgewerbschule Kaiserslautern .	19571	50	—
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		aa) in Speyer	6406	55	-
		bb) in Landau	5900	31	—
		cc) in Zweibrücken	6313	20	—
		dd) in Neustadt a./H.	5945	—	—
		Theuerungszulagen für sämmtliche Gewerbschullehrer pro 1875	10942	34	—
		c) für die Lehrattribute dieser Schulen	800	—	—
		d) Reservefond für dieselben	100	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:			
		a) — — — — —	—	—	—
		b) gewerbliche Fortbildungsschulen	500	—	—
		c) für den gewerblichen Unterricht an isolirten Lateinschulen .	1000	—	—
		d) für Gründung und Unterhaltung einer Baugewerkschule in Kaiserslautern	3360	—	—
		Summa §. 11.	63840	10	—
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.			
		Tit. 1. Kreisackerbauschule Kaiserslautern	990	—	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschule in Kaiserslautern . .	2579	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	200	—	—
		Summa §. 12.	3769	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	13	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . . .	400	—	—
		Tit. 2. Pensionen und Unterhaltungsbeiträge für dienstunfähige Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen, dann für Relicten von Lehrern dieser Schulen:			
		a) Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond . . .	580	—	—
		b) Zur Deckung des Deficits dieses Fonds	4491	42	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven der gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten . . .	1200	—	—
		Summa §. 13.	6671	42	—
		Summa Cap. III.	639693	11	—
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1.	Auf Industrie.			
		Tit. 1. Beitrag für die Entwicklung der Industrie überhaupt .	500	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer . . .	700	—	—
		Tit. 3 und 4. — — — — —	—	—	—
		Tit. 5. Beitrag zu der Frauenarbeitsschule in Speyer . . .	2000	—	—
		Tit. 6. Beitrag zum Gewerbemuseum in Kaiserslautern . . .	2500	—	—
	2.	Auf Cultur.			
		Tit. 1. Für Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	1500	—	—
		Tit. 2 und 3 — —	—	—	—
		Latus	7200	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	7200	—	—
IV.	2.	Tit. 4. Für sonstige Zwecke:			
		a) für landwirthschaftlichen Wanderunterricht	500	—	—
		b) für Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts . .	200	—	—
		c) für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	30000	—	—
		d) zu Prämien für das Landgestüt	1500	—	—
		e) zu Prämien für Pferderennen in Zweibrücken	400	—	—
		Summa Cap. IV.	39800	—	—
V.		Auf Gesundheit.			
	1.	Remuneration für praktische Aerzte in armen Gegenden . . .	700	—	—
	2.	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	300	—	—
	3.	Beitrag an Districtsgemeinden zur Sustentation von Districts-Thierärzten	3400	—	—
		Summa Cap. V.	4400	—	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit.			
	1.	— — — — — —	—	—	—
	2	Kreis-Irren-Anstalt in Klingenmünster.			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	42462	—	—
		Tit 2. Für Neubauten	7770	—	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.			
		Tit. 1. — — — — —	—	—	—
		Tit 2. Für Heilung armer Augenkranker	500	—	—
	4.	und 5 — — — — —	—	—	—
		Latus	50732	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	50732	—	—
VI.	6.	Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal.			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	65905	—	—
		Tit. 2 Für Neubauten	3300	—	—
	7	— — — — — —	—	—	—
	8	Zum Unterhalt verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	29000	—	—
	9	— — — — — —	—	—	—
	10	— — — — — —	—	—	—
	11	Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit.			
		Tit. 1. Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses . .	4000	—	—
		Tit 2. Unterstützung armer durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—	—
		Summa Cap. VI.	154137	—	—
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1	Beitrag zu den Districtsstraßen	48000	—	—
	2.	— — — — — —	—	—	—
	3.	— — — — — —	—	—	—
	4	Zum Unterhalt der Rheindämme	5000	—	—
		Summa Cap. VII.	53000	—	—
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben.			
	1	Belohnung für Erlegung von Raubthieren	150	—	—
		Latus	150	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	150	—	—
VIII.	2.	Ersatz an die Staatscasse nach Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Art. 104 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868	100000	—	—
	3	Zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren . .	300	—	—
		Summa Cap. VIII.	100450	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	1450	41	2
		Summa Cap. IX. per se			
		Summa der Kreis-Ausgaben	996064	28	2
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscassa.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.			
	1.	bis 4 — — — — —	—	—	—
	5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse . .	15833	59	—
	6.	Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Seelen auf 500 fl., dann der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl., ferner zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	108329	7	—
		Latus	124163	6	—

Cap	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	124163	6	—
I.	7.	Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	189030	43	—
	8.	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	7400	—	—
	9.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	32200	—	—
	10	Zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an die pensionirten Schullehrer	16100	—	—
	11	Unterstützungsbeiträge für die Schullehrers-Relicten und zwar je 75 fl. für die Wittwen, 30 fl. für die ehelichen Doppelwaisen, 24 fl. für die ehelichen einfachen Waisen	32274	45	—
	12	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
	1.	Für Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt .	1500	—	—
	2.	Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	20000	—	—
		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.			
	1.	— — — — — —	—	—	—
	2.	— — — — — —	—	—	—
	3	Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang des Drittels der Polizeistrafgelder	5000	—	—
		Summa Cap. I.	428668	34	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden:			
	1.	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen für die Lateinschulen in Frankenthal, Kaiserslautern und Landau, einschließlich der Schulgelder	10096	—	—
	2	für die Kreisgewerbschule in Kaiserslautern:			
		a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern	1000	—	—
		b) Schul- und Inscriptionsgelder	800	—	—
		Summa Cap. II.	11896	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:			
	1.	und 2. — — — — —	—	—	—
	3.	Pachtertrag der Rheinbammgräsereien	6000	—	—
		Summa Cap. III per se.			
IV.		Kreisumlage zu 45 Procent von der Steuerprincipalsumme zu 1,159,582 fl. 38 kr. nach Abzug von 1/3 Procent für ungiebige Posten im Nettobetrage von	520080	36	—
		Summa Cap. IV per se.			
V.		Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	34573	31	—
		Summa Cap. V per se.			
		Summa der Kreiseinnahmen	996664	28	2

Königlich Allerhöchſte Genehmigung,

den Hofſtaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzeſſin Alexandra von Bayern betr.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 20. April l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, auf Anſuchen Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzeſſin Alexandra von Bayern der Bitte des k. Kämmerers und penſionirten Oberſtſtallmeiſters, Otto Freiherrn von Lerchenfeld-Aham, um Enthebung von ſeiner bisherigen Function als Hofhaltungs-Vorſtand, dann der Wahl eines Hofmarſchalls Ihrer Königlichen Hoheit in der Perſon des k. Kämmerers und Majors z. D., Julius Freiherrn von Ruffin, mit dem 1. Mai l. Js. die Allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 17. April l. Js. dem k. italieniſchen Conſul Dr. Merk in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Italien verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Italieniſchen Krone, und

unter'm 21. April l. Js. dem k. wirklichen Rath und Cabinets-Secretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, Franz Roman Eheberg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Portugal verliehenen Ritterkreuzes des k. portugieſiſchen Chriſtus-Ordens zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 27.

München, den 4. Mai 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1875, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874, hier die Bestreitung der Impfkosten betr. — Bekanntmachung vom 11. April 1875, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fondes für die Jahre 1872 und 1873 betr. — Ordens-Verleihungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874, hier die Bestreitung der Impfkosten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf §. 16 Absatz 1 Unserer Verordnung vom 24 Februar l. Js. und auf Grund des Gesetzes vom 15. April l. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 und Nr. 23) hinsichtlich der Bestreitung der Impfkosten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Impfärzte oder deren Stellvertreter dürfen für jede mit Erfolg vorgenommene öffentliche Impfung oder Wiederimpfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Impfarztes vorge-

nommen wird, den Betrag von 50 Reichspfennigen, wenn sie auswärts vorgenommen wird, den Betrag von 80 Reichspfennigen als nicht zu überschreitendes Maximum beanspruchen.

Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung beigezogenen Gehilfen, für Tagegelder oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

§. 2.

Nach Beendigung des Impfgeschäftes hat der Impfarzt das Verzeichniß der ihm zukommenden Gebühren, nach Gemeinden ausgeschieden, der Districtspolizeibehörde zuzustellen.

Letztere hat, für jeden Impfbezirk gesondert, eine nach Gemeinden ausgeschiedene, unter Zugrundlegung der Zahl der Impfpflichtigen herzustellende Uebersicht der auf die Anschaffung der Formulare erwachsenen Kosten anzufertigen und diese Uebersicht nebst dem vom Impfarzte ihr mitgetheilten Verzeichnisse der Impfgebühren der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, von welcher die Liquidationen zu prüfen, im Betrage festzustellen und hierauf an die genannte Behörde behufs der Erhebung von den Gemeinden zurückzugeben sind. Den Gemeinden ist untersagt, die Impfkosten auf die Impfpflichtigen auszuschlagen.

§. 3.

Obige Vorschriften finden nicht nur auf die ordentlichen, sondern auch auf die außerordentlichen Impfungen und Wiederimpfungen Anwendung.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. April l. Js. angefangen für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 28. April 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fondes für die Jahre 1872 und 1873 betr.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrathe über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungs-Fonds für die Jahre 1872 und 1873 Vortrag erstattet wurde, inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1875 die Ermächtigung zu ertheilen geruht, daß das Resultat des Vermögensstandes der genannten Fonds durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 11. April 1875.

Königliches Kriegsministerium.

v. Maillinger.

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etats-Jahres 1872.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond.			Invaliden-Fond.			Militär-milder Stiftungs-Fond.			Summa des Vermögens dieser drei Fonds.		
	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
Am Schlusse des Jahres 1871 betrug das Vermögen laut vorigem Ausweise	4,098,572	39	6	1,833,063	1	—	157,137	49	—	6,088,773	29	6
Hievon: Die nach dem definitiven Rechnungs-Abschluß sich ergeben habende Differenz	249	33	—	—	—	—	24	—	—	273	33	—
Rest	4,098,323	6	6	1,833,063	1	—	157,113	49	—	6,088,499	56	6
Hiezu: Die wirklichen Einnahmen pro 1872 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1871 bestandenen Activen mit . .	505,780	35	4	113.400	24	—	21,952	58	—	641,133	57	4
Summa	4,604,103	42	2	1,946,463	25	—	179,066	47	—	6.729,633	54	2
Hievon: Die wirklichen Ausgaben pro 1872 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1871 bestandenen Passiven mit . .	439,399	4	6	91,095	57	—	8,246	19	—	538,741	20	6
Verbleibt sohin am Schlusse des Jahres 1872 ein reines Vermögen von	4,164,704	37	4	1.855 367	28	—	170,820	28	—	6,190,892	33	4
Dieses Vermögen besteht in:												
a. in baarem Gelde	46,662	17	4	33,507	26	—	7,320	28	—	87,490	11	4
b. in k. b. Staatspapieren . . .	1,900,800	—	—	1,331,775	—	—	113,600	—	—	3,346,175	—	—
c. in k. k. österreich. Staatspapieren	136.733	20	—	—	—	—	—	—	—	136,733	20	—
d. in Ewiggeld-Capitalien	1,181,237	—	—	168.400		—	27.500	—	—	1,377,137	—	—
e. in Hypothek-Capitalien	900.200	—	—	321 685	2	—	22 400	—	—	1,244 285	2	—
Summa	4,165,632	37	4	1,855,367	28	—	170,820	28	—	6,191,820	33	4
Hiezu: die Activa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	4,165,632	37	4	1,855,367	28	—	170,820	28	—	6,191,820	33	4
Hievon: die Passiva	928	—	—	—	—	—	—	—	—	928	—	—
Sohin Vermögensstand wie oben .	4,164,704	37	4	1,855,367	28	—	170,820	28	—	6,190,892	33	4

weis

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etats-Jahre 1872 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde erhielten:								Aus dem Invaliden-Fonde						Aus dem milden Stiftungs-Fonde erhielten Aversal-Unterstützungen:
Pensionen:		Unterhaltsbeiträge:			Abfertigungen an:		Lehrgelder:	wurden verpflegt:		erhielten:				
								im Invalidenhause:		monatliche Unterstützungen:		Aversal-Unterstützungen:		
Stabs- und Oberofficiers-	Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberofficiers-		Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- und Oberofficiers-		Unterofficiers- und Soldaten-	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	
		einfache	doppelte											
Wittwen		Waisen			Waisen									
657	480	504	384	302	19	24	17	8	164	—	96	141	483	560
1,137		888			43									
		1,190												

München, den 5. October 1874.

Die königliche Militär-Fonds-Verwaltung.

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse des Etatsjahres 1873.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond. fl.	kr.	hl.	Invaliden-Fond. fl.	kr.	hl.	Militär-milder Stiftungs-Fond. fl.	kr.	hl.	Summa des Vermögens dieser drei Fonds. fl.	kr.	hl.
Am Schlusse des Jahres 1872 betrug das Vermögen laut vorigem Ausweise	4,164,704	37	4	1,855,367	28	—	170,820	28	—	6,190,892	33	4
Hiezu: Die wirklichen Einnahmen pro 1873 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1872 bestandenen Activen mit . .	1.022 398	42	4	102.257	26	—	17,195	25	—	1,141,851	33	4
Summa	5,187,103	20	—	1,957,624	54	—	188,015	53	—	7,332,744	7	—
Hievon: Die wirklichen Ausgaben pro 1873 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1872 bestandenen Passiven mit . .	454.378	36	4	94.369	—	—	9.261	36	—	558.009	12	4
Verbleibt sohin am Schlusse des Jahres 1873 ein reines Vermögen von	4,732,724	43	4	1,863,255	54	—	178,754	17	—	6,774,734	54	4
Dieses Vermögen besteht in:												
a. baarem Gelde	184,746	10	4	9,180	54	—	2,120	57	—	196.048	1	4
b. k. bayer. Staatspapieren . . .	2,059,950	—	—	1,331,775	—	—	119,600	—	—	3,511.325	—	—
c. k. k. österr. Staatspapieren . .	136,733	20	—	—	—	—	233	20	—	136,966	40	—
d. Ewiggeld-Capitalien	1,088,587	—	—	153,400	—	—	10,000	—	—	1,251,987	—	—
e. Hypothek-Capitalien	1.264,650	—	—	368,900	—	—	46,800	—	—	1.680.350	—	—
Summa	4,734,666	30	4	1,863,255	54	—	178,754	17	—	6,776,676	41	4
Hiezu: die Activa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	4,734,666	30	4	1,863,255	54	—	178,754	17	—	6,776,676	41	4
Hievon: die Passiva . . .	1,941	47	—	—	—	—	—	—	—	1,941	47	—
Sohin Vermögensstand wie oben	4,732,724	43	4	1,863,255	54	—	178,754	17	—	6,774,734	54	4

weis

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etatsjahre 1873 Pensionen und Unterstützungen erhalten haben.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde erhielten:								Aus dem Invaliden-Fonde						Aus dem milden Stiftungs-Fonde erhielten Aversal-Unterstützungen:
Pensionen:		Unterhaltsbeiträge:			Abfertigungen an:		Lehrgelder:	wurden verpflegt:		erhielten:				
								im Invalidenhause:		monatliche Unterstützungen:		Aversal-Unterstützungen:		
Stabs- und Oberofficiers-	Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberofficiers- einfache	Stabs- u. Oberofficiers- doppelte	Unterofficiers- und Soldaten-	Stabs- und Oberofficiers-	Unterofficiers- und Soldaten-		Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	Officiere	Unterofficiere und Soldaten	
Wittwen		Waisen			Waisen									
648	499	506	385	307	23	26	19	8	104	7	76	163	681	567
1,147		891			49									
		1,198												

München, den 10. Februar 1875.

Die königliche Militär-Fonds-Verwaltung.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. April l. Js. dem fürstlich Reußischen Staatsrathe, Dr. jur. Emil von Beulwitz zu Gera, das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens vom hl. Michael, und dem fürstlich Schwarzburgischen Regierungsrathe Ferdinand Hauthal zu Rudolstadt das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone, dann

unter'm 25. April l. Js. dem k. Italienischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. Hofe, Grafen von Greppi, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 28.

München, den 11. Mai 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. Mai 1875, die Verwaltung und den Betrieb der bayerischen Ostbahnen betr.

Bekanntmachung, die Verwaltung und den Betrieb der bayerischen Ostbahnen betr.

Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen.

Nachdem das Gesetz vom 15. April l. Js., die Erwerbung der k. priv. bayerischen Ostbahnen für das k. bayerische Staatsärar betreffend, verkündet und der zwischen dem Staatsärar und dem Verwaltungsrathe der bayerischen Ostbahnen abgeschlossene Vertrag in Folge der am 10. lauf. Monats stattgehabten Verlautbarung rechtswirksam geworden ist, wird auf Grund Allerhöchster Genehmigung Nachstehendes angeordnet:

1) Die Verwaltung und der Betrieb der an den Staat übergegangenen Ostbahnlinien wird von der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten übernommen. Bis zur definitiven organisatorischen Vereinigung der Staats- und Ostbahnen hat die bisherige Direction der Ostbahnen eine besondere Abtheilung der General-Direction der k. Verkehrsanstalten mit der Benennung „Abtheilung für den Betrieb der Ostbahnen" zu bilden. Für die Leitung und Geschäftsführung dieser Abtheilung, bei welcher der dermalige Ostbahndirector als Abtheilungsvorstand zu fun-

giren hat; sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1872 — die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betr. — maßgebend.

Die Betriebscasse und die sämmtlichen äußeren Dienstesstellen der Ostbahnen, welche nunmehr als k. Behörden zu fungiren haben, bleiben der genannten Abtheilung untergeordnet.

2) Die Bauabtheilung der Ostbahnen wird mit ihren sämmtlichen Sectionen sofort mit der Bauabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten vereinigt und deren unmittelbaren Leitung unterstellt.

3) Die Hauptcasse der bayerischen Ostbahnen und das Actien-Katasterbureau werden der k. Staatsschuldentilgungs-Commission untergeordnet. Bis auf weitere Anordnung haben dieselben ihre Geschäfte in bisheriger Weise fortzusetzen mit folgenden Ausnahmen:

a) das Cassawesen und die Rechnungsstellung für die im Baue befindlichen Ostbahnlini werden der Centralcasse der k. Verkehrsanstalten für den Bau überwiesen.

b) Die Verwaltung der Amtsbürgschaften geht von der Hauptcasse an die Betriebscasse der Ostbahnen über.

c) Von den besonderen Fonds geht die Verwaltung des Spitalfonds an die k. Central-Baucasse, jene des Pensionsfonds, Unterstützungsfonds, Arbeiter-Invalidenfonds und Selbstversicherungsfonds an die Ostbahn-Betriebscasse über, während die Verwaltung des Reservefonds und die Baufonds für die alten und die neuen Linien bei der Hauptcasse verbleiben.

4) Die Beamten und Bediensteten der Ostbahnen sind ungesäumt für den Staat eidlich zu verpflichten.

5) Bezüglich der Einlösung des am 1. Juli 1875 fälligen Coupons wird besondere Bekanntmachung erfolgen; die Bekanntmachung hinsichtlich des Umtausches der Actien bleibt vorbehalten, sobald die nöthigen Vorbereitungen genügend vorgeschritten sein werden.

München, den 11. Mai 1875.

v. Pfretzschner. v. Berr.

Der Generalsecretär,
Ministerialrath Dr. v. Prestele.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 29.

München, den 21. Mai 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. Mai 1875, die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen betr. — Bekanntmachung vom 11. Mai 1875, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. — Erhebung in den Grafenstand. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Ordens-Verleihungen. — Notiz.

Bekanntmachung, die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen betr.

Königliche Staatsministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann kgl. Kriegsministerium.

Im Bundesrathe hat man sich in der Sitzung vom 13. Februar l. Js. dahin verständigt, daß im amtlichen Verkehr für das 10 Markstück die Benennung „Krone", für das 20 Markstück die Benennung „Doppelkrone" anzuwenden sei.

An die den unterfertigten k. Staatsministerien und dem k. Kriegsministerium untergeordneten Stellen, Aemter und Kassen ergeht hienach der Auftrag, in ihren amtlichen Schriftstücken, Verzeichnissen und Anzeigen ꝛc. künftig für das 10 Markstück die Benennung „Krone", für das 20 Markstück die Benennung „Doppelkrone" zu gebrauchen und in gleicher Weise bei der Ver-

packung der gedachten Reichsgoldmünzen diese Bezeichnung als Aufschrift für die Rollen oder Beutel zu wählen.

München, den 14. Mai 1875.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr. v. Maillinger.

Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober v. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 548) folgen nachstehend im Abdrucke weitere Ausschreiben des Reichskanzleramtes vom 2. Oktober 1874, vom 1. April 1875 und vom 5. April 1875, welche im Centralblatte für das Deutsche Reich, Jahrgang 1874 S. 351, Jahrgang 1875 S. 201 und S. 271 enthalten sind.

München, den 11. Mai 1875.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Abdruck.

I.

Bekanntmachung.

Das Gymnasium zu Neu-Brandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ist unter die Zahl derjenigen Gymnasien aufgenommen worden, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154. 2. c. der Militär-

Ersatz-Instruktion gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienste ertheilt werden dürfen.

Auch ist den zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Progymnasien zu Bruchsal, Donaueschingen, Offenburg, Lahr und Tauberbischofsheim im Großherzogthum Baden bis auf Weiteres gestattet worden, dergleichen Zeugnisse auch denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche mit Zustimmung des Großherzoglichen Oberschulrathes von dem Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirt worden sind, sofern sie genügenden Ersatzunterricht in anderen Gymnasial-Lehrfächern erhalten, auch den im §. 154. 2. c. der Militär-Ersatz-Instruktion für derartige Dispensationen bei Gymnasien vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen genügt haben.

Berlin, den 2. Oktober 1874.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

II.

Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. September v. Js. (Central-Blatt für 1874 Seite 346) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 1. April 1875.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

Das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg.

b) Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Belgard.

c) Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Wongrowitz.

d) Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Kattowitz.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die Realschule zu Tarnowitz.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

Das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.

b) Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Prüm.

„ „ „ St. Wendel.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Oberstein-Idar.

E. Höhere Bürgerschulen.

a) Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154. 2. d. der Militär-Ersatz-Instruktion).

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

b) Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Northeim.

c) Provinz Hessen Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Schmalkalden.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Bischweiler.

b) Die übrigen (§. 154. 2. f. ebenda).

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Dülken.

III.

Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung des unter dem 1. April d. Js. veröffentlichten Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Das durch die Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (S. 202) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, wird hierdurch ergänzt, wie folgt:

Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Sachsen.
Die höhere Knaben Bürgerschule zu Leipzig.

II. Königreich Württemberg.
Die Realanstalt zu Ravensburg.

Berlin, den 5. April 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Erhebung in den Grafenstand.

Seine Majestät der König haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Januar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Freifrau Auguste Henriette Wollrabe von Wallrab, Gemahlin des Fürsten Leopold zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, sammt ihren aus der Ehe mit Letzterem vorhandenen und etwa noch zu erwartenden Kindern mit dem Namen einer Gräfin von Löwenstein-Scharffeneck, beziehungsweise Grafen und Gräfinnen von Löwenstein-Scharffeneck, in den erblichen Grafenstand des Königreiches zu erheben.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Costa Rica beim königlich italienischen Hofe, Christian Philipp Adolph Lindemann, in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm

8. April lfd. Js. dem großherzoglich oldenburgiſchen Obergerichtsdirector Dannenberg in Birkenfeld das Ritterkreuz des k. Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone, und dem großherzoglich oldenburgiſchen Miniſterial-Aſſeſſor Weſche in Oldenburg das Ritterkreuz I. Claſſe des k. Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Notiz.

Am 24. Mai l. Js. erſcheint in der Expedition des k. Central-Schulbücher-Verlages in München das Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Bayern 1875. Preis 2 Gulden 36 Kreuzer.
Alle Poſtanſtalten und Buchhandlungen nehmen Beſtellungen an.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 30.

München, den 31. Mai 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. Mai 1875, die Einziehung der in der Guldenwährung emittirten Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung, die Einziehung der in der Guldenwährung emittirten Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Innern
(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel),
und
Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank die dermalen in Umlauf befindlichen Noten der Guldenwährung einzuziehen beschlossen hat, wird die von dem Bankdirectorium hierüber erlassene Bekanntmachung in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 26. Mai 1875.

v. Pfeufer. v. Perr.

Der Generalsecretär.
An dessen Statt:
v. Dillis, Ministerialrath.
67

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. März lfd. Js. dem Generaldirector der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Geheimen Oberregierungsrath Hermann Mebes, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael und dem kaiserlichen Eisenbahndirector Adolph Funke in Straßburg das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. April lfd. Js. nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. das Großkreuz des k. Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

dem Bailli und Großmeisters-Stellvertreter des souveränen Maltheser-Ordens, Johann Baptist Freiherrn von Ceschi a Santa Croce in Rom,

dem Bailli und Großprior des souveränen Maltheser-Ordens im Großpriorate von Böhmen, Othenio Grafen Lichnowsky-Werdenberg in Wien;

II. das Comthurkreuz des k. Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

dem Kanzler und Legationsrathe des souveränen Maltheser-Ordens, Dr. Carl Ritter von Langer-Launsperg in Wien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. Mai ds. Js. dem k. Generalarzte I. Classe à la suite, k. Medizinalrath und Leibarzt Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, Dr. Michael von Hastreiter, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Beilage.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf Artikel 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 und Artikel II. §. 3 des die Ausgabe von Banknoten betreffenden Reichsgesetzes vom 21. December 1874 werden die in der **Guldenwährung** ausgegebenen Noten der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank und zwar

a) die Noten à fl. 100. —

datirt vom 1. October 1870,

b) die Noten à fl. 10. —

datirt vom 1. Juli 1865,

eingezogen und durch Noten von

100 Reichs-Mark ersetzt.

Die eingerufenen Noten können von heute an bis 31. Dezember 1875 sowohl bei den Kassen unserer Hauptbank, als bei denen unserer Filialen, bei letzteren eventuell mit zweitägiger Einlösungsfrist entweder gegen Baargeld oder gegen Noten der Reichsmarkwährung umgetauscht werden.

Nach dem 31. Dezember 1875 hören die in der Guldenwährung ausgegebenen Noten auf, **Zahlungsmittel** zu sein, behalten jedoch die Kraft einfacher **Schuldscheine** der Bank, als welche sie bei unserer Hauptkasse in München bis 10. Mai 1878 eingelöst werden.

Die bis zum letzteren Termine nicht zur Einlösung gelangenden Noten sind nach §. 18 unserer Satzungen dem Bankfonde verfallen.

Eine nähere Beschreibung der neuen Noten in Reichsmarkwährung ist im Gesetz- und Verordnungsblatte vom 29. Januar 1875 Nro. 5 Seite 89 enthalten.

München, den 10. Mai 1875.

Bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 31.

München, den 11. Juni 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 5. Juni 1875, die Auflösung des Landtages betr. — Bekanntmachung vom 5. Juni 1875, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. — Hofdienst-Nachrichten. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Viceconsulate der Vereinigten Staaten von Amerika in München und Nürnberg.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Auflösung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns unter Bezugnahme auf Titel VII. §. 23 der Verfassungsurkunde bewogen, den gegenwärtigen Landtag aufzulösen und behalten Uns vor, eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten innerhalb der durch die Verfassungsurkunde bestimmten Zeit vornehmen zu lassen.

Schloß Berg, den 5. Juni 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Perr. v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär.
An dessen Statt:
v. Dillis, Ministerialrath.

Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem durch Unſere Allerhöchſte Entſchließung vom Heutigen der bermalige Landtag aufgelöst worden iſt, ſo verordnen Wir hiemit gemäß §. 23 in Tit VII. der Verfaſſungsurkunde, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach dem Wahlgeſetze vom 4. Juni 1848 unverzüglich eröffnet, die Wahlen ſelbſt nach Art. 15 des genannten Geſetzes

a) für die Urwahlen am 15. Juli des laufenden Jahres,

b) für die Wahlen der Abgeordneten am 24. Juli des laufenden Jahres

vorgenommen, die Ergebniſſe aber bis zum 31. Juli des laufenden Jahres Uns vorgelegt werden.

Zu dieſem Behufe laſſen Wir nach Art. 2, 12 und 13 des angeführten Geſetzes in der Anlage I. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und deren Vertheilung auf die einzelnen Regierungsbezirke, und in der Anlage II. die Ueberſicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen und befehlen Unſeren Kreisregierungen, ſich hienach, ſowie nach dem Wahlgeſetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewiſſenhafte Erfüllung ihrer beſchwornen Pflichten, Leitung der Wahlverhandlungen mit rückſichtsloſer Unbefangenheit, Beſchirmung der Freiheit der Wahlſtimmen vor Einſchüchterung oder Beſtechung und pflichtmäßige Enthaltung von jeder Beſchränkung der Wahlfreiheit.

Schloß Berg, den 5. Juni 1875.

Ludwig.

v. Pfretzſchner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäuſtle. v. Herr. v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl
der General-Secretär.
An deſſen Statt:
v. Dillis, Miniſterialrath.

Anlage I.

Verzeichniß

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, im ganzen Königreiche und in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Landtags-Abgeordneten.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Volkszählung vom Jahre 1871:
4,852,026.

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:
genau: $154\frac{1026}{31500}$.
annähernd: 156.

Regierungsbezirk.	Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
		Genau.	Annähernd.
Oberbayern	841,707	$26\frac{22707}{31500}$	27
Niederbayern	603,789	$19\frac{5289}{31500}$	19
Pfalz	615,035	$19\frac{16585}{31500}$	20
Oberpfalz und Regensburg . .	497,861	$15\frac{25361}{31500}$	16
Oberfranken	541,063	$17\frac{5563}{31500}$	17
Mittelfranken	583,666	$18\frac{16666}{31500}$	19
Unterfranken und Aschaffenburg .	586,132	$18\frac{19132}{31500}$	19
Schwaben und Neuburg . . .	582,773	$18\frac{15778}{31500}$	19
Summa	4,852,026	$150\frac{127026}{31500}$ $154\frac{1026}{31500}$	156

Anlage II.

Uebersicht

der Bezirke für die Landtagswahlen in sämmtlichen Kreisen.

Oberbayern.

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau.	annähernd.
I. München l./J.	Stadt München l./J.		141,769	$4\frac{15769}{31500}$	5
II. München r./J.	Stadt München r./J.	27,924			
	Landg. Bruck	20,860			
	„ Dachau	20,260			
	„ Dießen	7,721			
	„ Friedberg	21,533			
	„ Landsberg	19,750*			
	„ München l./J.	22,528			
	„ München r./J.	11,417			
	„ Starnberg	12,011			
	„ Wolfratshausen	14,943	178,947	$5\frac{21447}{31500}$	6
III. Pfaffenhofen	Stadt Freising	7,783			
	„ Ingolstadt	13,157			
	Landg. Aichach	24,246			
	„ Freising	15,357			
	„ Geisenfeld	15,169			
	„ Ingolstadt	16,032			
	„ Moosburg	15,311			
	„ Pfaffenhofen	15,164			
	„ Rain	12,768			
	„ Schrobenhausen	18,223	153,210	$4\frac{27810}{31500}$	5

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau.	annähernd.
IV. Weilheim	Landg. Aibling	16,801			
	„ Miesbach	16,252			
	„ Schongau	18,647**			
	„ Tegernsee	5,192			
	„ Tölz	12,887			
	„ Weilheim	20,348			
	„ Werdenfels	9,816	99,943	$3\frac{5448}{31500}$	3
V. Traunstein	Stadt Rosenheim	5,779			
	Landg. Berchtesgaden	8,328			
	„ Laufen	18,214			
	„ Prien	9,432			
	„ Reichenhall	8,032			
	„ Rosenheim	19,003			
	„ Traunstein	24,299			
	„ Trostberg	14,502	107,589	$3\frac{13089}{31500}$	3
VI. Wasserburg	Landg. Altötting	19,557			
	„ Burghausen	10,376			
	„ Dorfen	12,640			
	„ Ebersberg	22,544			
	„ Erding	22,005			
	„ Haag	16,760			
	„ Mühldorf	16,257			
	„ Neumarkt	13,379			
	„ Tittmoning	10,388			
	„ Wasserburg	16,343	160,249	$5\frac{2749}{31500}$	5

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau.	annähernd.
Recapitulation.					
I. München I			141,769	$4\frac{15769}{31500}$	5
II. München II			178,947	$5\frac{21447}{31500}$	6
III. Pfaffenhofen			153,210	$4\frac{27210}{31500}$	5
IV. Weilheim			99,943	$3\frac{5443}{31500}$	3
V. Traunstein			107,589	$3\frac{13089}{31500}$	3
VI. Wasserburg	. . .		160,249	$5\frac{2749}{31500}$	5
	Summe		841,707	$24\frac{25707}{31500}$ $26\frac{27707}{31500}$	27

Bemerkung: * { Mehrung / Minderung } der Bevölkerung gegen das Ergebniß der Zählung vom 1. Dezember 1871 durch die am 28. Juni 1874 vom Landgerichte Schongau abgetrennten und dem Landgerichte Landsberg zugetheilten Gemeinden Mundraching und Stadl.

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau.	annähernd.
I. Landshut	Stadt Landshut	14,140			
	Landg Landshut	25,605			
	„ Vilsbiburg	26,324	66,069	$2\frac{8069}{31500}$	2
II. Straubing	Stadt Straubing	11,150			
	Landg. Bogen	12,454			
	„ Deggendorf	21,375			
	„ Dingolfing	21,075			
	„ Hengersberg	17,559			
	„ Kötzting	12,805			
	„ Mallersdorf	20,240			
	„ Mitterfels	18,278			
	„ Neukirchen	10,854			
	„ Straubing	20,745			
	„ Viechtach	19,465	186,000	$5\frac{28500}{31500}$	6
III. Passau	Stadt Passau	13,379			
	Landg. Passau II	14,453	27,832	$\frac{27832}{31500}$	1
IV. Pfarrkirchen	Landg. Arnstorf	13,357			
	„ Eggenfelden	18,694			
	„ Griesbach	14,260			
	„ Landau	21,040			
	„ Osterhofen	15,435			
	„ Pfarrkirchen	15,563			
	„ Rotthalmünster	16,925			
	„ Simbach	16,067			
	„ Vilshofen	23,775	155,116	$4\frac{29116}{31500}$	5

Wahlbezirke.			Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		partial.	total.	genau.	annähernd.
V. Grafenau	Landg.	Freyung	15,274			
	„	Grafenau	16,647			
	„	Passau I	21,043			
	„	Regen	21,461			
	„	Waldkirchen	12,942			
	„	Wegscheid	18,115	105,482	$3\frac{10982}{31500}$	3
VI. Rottenburg.	Landg.	Abensberg	14,961			
	„	Kelheim	15,930			
	„	Mainburg	14,234			
	„	Rottenburg*	18,165	63,290	$2\frac{290}{31500}$	2
Recapitulation.						
I. Landshut				66,069	$2\frac{3089}{31500}$	2
II. Straubing				186,000	$5\frac{28500}{31500}$	6
III. Passau				27,832	$\frac{27832}{31500}$	1
IV. Pfarrkirchen.				155,116	$4\frac{29116}{31500}$	5
V. Grafenau				105,482	$3\frac{10982}{31500}$	3
VI. Rottenburg . . .				63,290	$2\frac{290}{31500}$	2
			Summe	603,789	$16\frac{99789}{31500}$ / $19\frac{5289}{31500}$	19

* Mehrung der Bevölkerung beim Landgerichte Mallersdorf und Minderung beim Landgerichte Rottenburg durch die am 2. Juli 1873 von letzterem Landgerichte abgetrennten und dem Landgerichte Mallersdorf zugetheilten Gemeinden Neufahrn und Winklsaß mit der Einöde Humpl.

Wahlbezirke.			Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		partial.	total.	genau.	annähernd.
I. Speyer	Landg.	Frankenthal	21,990			
	"	Göllheim	9,834			
	"	Grünstadt	22,378			
	"	Ludwigshafen	32,666			
	"	Speyer	26,662	113,530	$3\frac{19030}{31500}$	4
II. Edenkoben	Landg.	Dürkheim	28,072			
	"	Edenkoben	23,805			
	"	Landau	33,083			
	"	Neustadt	39,055	124,015	$3\frac{29515}{31500}$	4
III. Kandel	Landg.	Annweiler	15,164			
	"	Bergzabern	23,054			
	"	Germersheim	25,536			
	"	Kandel	26,750	90,504	$2\frac{27504}{31500}$	3
IV. Zweibrücken	Landg.	Blieskastel	12,150			
	"	Dahn	9,351			
	"	Hornbach	9,959			
	"	St. Ingbert	13,984			
	"	Pirmasens	22,260			
	"	Waldfischbach	10,486			
	"	Zweibrücken	21,833	100,023	$3\frac{5523}{31500}$	3
V. Landstuhl	Landg.	Homburg	10,693			
	"	Kusel	18,582			
	"	Landstuhl	18,906			
	"	Lauterecken	9,387			
	"	Waldmohr	18,216			
	"	Wolfstein	11,744	87,528	$2\frac{24528}{31500}$	3

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau	annähernd.
VI. Kaiserslautern	Landg. Kaiserslautern	33,657			
	" Kirchheimbolanden	14,544			
	" Obermoschel	15,115			
	" Otterberg	12,626			
	" Rockenhausen	10,557			
	" Winnweiler	12,936	99,435	$3\frac{4935}{31500}$	3
Recapitulation.					
I. Speyer			113,530	$3\frac{19030}{31500}$	4
II. Edenkoben			124,015	$3\frac{28615}{31500}$	4
III. Kandel			90,504	$2\frac{27504}{31500}$	3
IV. Zweibrücken			100,023	$3\frac{5523}{31500}$	3
V. Landstuhl			87,528	$2\frac{24528}{31500}$	3
VI. Kaiserslautern			99,435	$3\frac{4935}{31500}$	3
	Summe		615,035	$16\frac{111035}{31500}$ / $19\frac{16535}{31500}$	20

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau.	annähernd.
I. Regensburg	Stadt Regensburg		29,185	$\frac{29185}{31500}$	1
II. Stadtamhof	Landg. Burglengenfeld	13,903			
	„ Hemau	19,178			
	„ Regensburg	16,649			
	„ Regenstauf	13,541			
	„ Riedenburg	13,575			
	„ Stadtamhof mit den Gemeinden Stadtamhof und Steinweg	17,332			
	„ Wörth	9,776	103,954	$3\frac{9454}{31500}$	3
III. Amberg	Stadt Amberg	11,688			
	Landg. Amberg	14,657			
	„ Hilpoltstein	13,145			
	„ Kastl	11,006			
	„ Neumarkt	20,049			
	„ Parsberg	15,180	85,725	$2\frac{22725}{31500}$	3
IV. Sulzbach	Landg. Neustadt a./W.N.	12,599			
	„ Sulzbach	17,079			
	„ Vilseck	10,168			
	„ Weiden	14,228	54,074	$1\frac{22574}{31500}$	2
V. Kemnath	Landg Auerbach	9,258			
	„ Erbendorf	9,491			
	„ Eschenbach	14,236			
	„ Kemnath	13,821			
	„ Tirschenreuth	13,872			
	„ Waldsassen	15,122	75,800	$2\frac{12800}{31500}$	2

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau.	annähernd.
VI. Cham	Landg. Cham	16,488			
	" Falkenstein	6,248			
	" Furth	7,353			
	" Nabburg	18,177			
	" Neunburg v./W.	15,597			
	" Nittenau	10,583			
	" Oberviechtach	16,799			
	" Roding	9,979			
	" Schwandorf	8,456			
	" Vohenstrauß	23,211			
	" Waldmünchen	16,232	149,123	$4\frac{23123}{31500}$	5
Recapitulation.					
I. Regensburg			29,185	$\frac{29185}{31500}$	1
II. Stadtamhof			103,954	$3\frac{9454}{31500}$	3
III. Amberg			85,725	$2\frac{22725}{31500}$	3
IV. Sulzbach			54,074	$1\frac{22574}{31500}$	2
V. Kemnath			75,800	$2\frac{12800}{31500}$	2
VI. Cham			149,123	$4\frac{23123}{31500}$	5
	Summe		497,861	$12\frac{119861}{31500}$ / $15\frac{25361}{31500}$	16

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial	total.	genau.	annähernd.
I. Bamberg I	Stadt Bamberg		25,738	$\frac{25738}{31500}$	1
II. Bamberg II	Landg. Bamberg I	12,563			
	„ Bamberg II	16,338			
	„ Burgebrach	11,719			
	„ Herzogenaurach	11,822			
	„ Höchstadt	15,543	67,985	$2\frac{4985}{31500}$	2
III. Bayreuth	Stadt Bayreuth	17,841			
	Landg. Bayreuth	18,426			
	„ Berneck	16,280			
	„ Ebermannstadt	11,622			
	„ Forchheim	17,419			
	„ Gräfenberg	13,833			
	„ Hollfeld	12,775			
	„ Pegnitz	12,775			
	„ Pottenstein	15,051			
	„ Scheßlitz	12,734			
	„ Weidenberg	9,669	158,425	$5\frac{925}{31500}$	5
IV. Kronach	Landg. Kronach	28,374			
	„ Kulmbach	21,133			
	„ Lichtenfels	17,928			
	„ Ludwigsstadt	11,381			
	„ Münchberg	24,960			
	„ Naila	22,493			
	„ Nordhalben	5,597			
	„ Seßlach	6,243			
	„ Stadtsteinach	19,648			
	„ Staffelstein	13,902			
	„ Thurnau	9,764			
	„ Weismain	11,531	192,954	$6\frac{8954}{31500}$	6

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau.	annähernd.
V. Hof	Stadt Hof	16,010			
	Landg. Hof	16,968			
	„ Kirchenlamitz	12,128			
	„ Rehau	15,139			
	„ Selb	10,372			
	„ Thiersheim	10,852			
	„ Wunsiedel	14,492	95,961	$3\frac{1461}{31500}$	3
Recapitulation.					
I. Bamberg I			25,738	$\frac{25738}{31500}$	1
II. Bamberg II			67,985	$2\frac{4985}{31500}$	2
III. Bayreuth			158,425	$5\frac{925}{31500}$	5
IV. Kronach			192,954	$6\frac{3954}{31500}$	6
V. Hof			95,961	$3\frac{1461}{31500}$	3
		Summe	541,063	$16\frac{87063}{31500}$	17
				$17\frac{5563}{31500}$	

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau.	annähernd.
I. Ansbach	Stadt Ansbach	12,636			
	„ Schwabach	6,702			
	Landg. Ansbach	14,229			
	„ Heilsbronn	16,237			
	„ Leutershausen	10,383			
	„ Roth	13,467			
	„ Schwabach	14,233	87,887	$2\frac{24887}{31500}$	3
II. Dinkelsbühl	Stadt Dinkelsbühl	5,212			
	„ Rothenburg	5,382			
	Landg. Dinkelsbühl	12,687			
	„ Feuchtwangen	14,205			
	„ Herrieden	11,789			
	„ Rothenburg	7,773			
	„ Schillingsfürst	8,411	65,459	$2\frac{2459}{31500}$	2
III. Erlangen	Stadt Erlangen	12,510			
	„ Fürth	24,577			
	Landg. Altdorf	15,299			
	„ Erlangen	12,878			
	„ Fürth	11,814			
	„ Hersbruck	17,968			
	„ Lauf	15,823			
	„ Nürnberg	15,660	126,529	$4\frac{529}{31500}$	4

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau.	annähernd.
IV. Weißenburg	Stadt Eichstätt	7,013			
	„ Weißenburg	5,148			
	Landg. Beilngries	13,622			
	„ Eichstätt	12,374			
	„ Ellingen	10,323			
	„ Greding	11,738			
	„ Gunzenhausen	15,979			
	„ Heidenheim	12,856			
	„ Kipfenberg	9,572			
	„ Pappenheim	10,780			
	„ Weissenburg	3,210			
	„ Wassertrübingen	12,405	125,020	$3\frac{80520}{81500}$	4
V. Nürnberg	Stadt Nürnberg		83,214	$2\frac{20214}{81500}$	3
VI. Neustadt a/A.	Landg. Cadolzburg	12,724			
	„ Markt-Bibart	10,307			
	„ Markt-Erlbach	14,027			
	„ Neustadt a/A.	18,569			
	„ Scheinfeld	9,958			
	„ Uffenheim	14,588			
	„ Windsheim	15,384	95,557	$3\frac{1057}{81500}$	3

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau.	annähernd.
Recapitulation.					
I. Ansbach			87,887	$2\frac{24887}{31500}$	3
II. Dinkelsbühl			65,459	$2\frac{2459}{31500}$	2
III. Erlangen			126,529	$4\frac{529}{31500}$	4
IV. Weißenburg			125,020	$3\frac{30520}{31500}$	4
V. Nürnberg			83,214	$2\frac{20214}{31500}$	3
VI. Neustadt a/A.	. . .		95,557	$3\frac{1057}{31500}$	3
		Summe	583,666	$16\frac{79066}{31500}$ $18\frac{16666}{31500}$	19

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total	genau	annähernd.
I. Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg	9,212			
	Landg. Alzenau	9,856			
	" Amorbach	7,472			
	" Aschaffenburg mit der Gemeinde Damm	21,362			
	" Gemünden	16,044			
	" Klingenberg	14,203			
	" Lohr	12,540			
	" Marktheidenfeld	10,811			
	" Miltenberg	11,076			
	" Obernburg	12,535			
	" Rothenbuch	10,596			
	" Rothenfels	9,896			
	" Schöllkrippen	8,992			
	" Stadtprozelten	12,433	167,028	$5\frac{9528}{31500}$	5
II. Kitzingen	Stadt Kitzingen	5,967			
	Landg. Aub	11,259			
	" Kitzingen	11,350			
	" Marktbreit	8,428			
	" Ochsenfurt	14,048			
	" Wiesentheid	8,664	59,716	$1\frac{28216}{31500}$	2
III. Neustadt a/S.	Landg. Bischofsheim	9,915			
	" Brückenau	13,719			
	" Euerdorf	10,245			
	" Hammelburg	11,853			
	" Kissingen	14,134			
	" Mellrichstadt	13,664			
	" Neustadt a/S.	11,251	84,781	$2\frac{21781}{31500}$	3

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau.	annähernd
IV. Schweinfurt.	Stadt Schweinfurt	10,325			
	Landg. Baunach	8,891			
	„ Ebern	11,029			
	„ Hofheim	14,287			
	„ Königshofen	15,391			
	„ Münnerstadt	14,844			
	„ Schweinfurt	16,736	91,503	$2\frac{28508}{31500}$	3
V. Würzburg I.	Stadt Würzburg mit den Gemeinden Heidingsfeld, Höchberg, Lindflur, Reichenberg, Uengershausen und Zell.		47,408	$1\frac{15908}{31500}$	2
VI. Würzburg II.	Landg. Arnstein	12,430			
	„ Dettelbach	11,053			
	„ Eltmann	14,452			
	„ Gerolzhofen	11,998			
	„ Haßfurt	12,786			
	„ Karlstadt	16,584			
	„ Volkach	12,275			
	„ Werneck	14,187			
	„ Würzburg ohne die Gemeinden Heidingsfeld, Höchberg, Lindflur, Reichenberg, Uengershausen, und Zell	29,931	135,696	$4\frac{9698}{31500}$	4

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau.	annähernd.
Recapitulation.					
I. Aschaffenburg			167,028	$5\frac{9528}{31500}$	5
II. Kitzingen			59,716	$1\frac{28216}{31500}$	2
III. Neustadt a/S.			84,781	$2\frac{21781}{31500}$	3
IV. Schweinfurt			91,503	$2\frac{28503}{31500}$	3
V. Würzburg I			47,408	$1\frac{15908}{31500}$	2
VI. Würzburg II	. . .		135,696	$4\frac{9696}{31500}$	4
		Summe	586,132	$15\frac{118632}{31500}$ $18\frac{19132}{31500}$	19

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau	annähernd.
I Augsburg	Stadt Augsburg		51,220	$1\frac{19720}{31500}$	2
II. Donauwörth	Stadt Donauwörth	3,443			
	„ Neuburg	6,379			
	Landg. Augsburg	21,986			
	„ Burgau	14,460			
	„ Dillingen	15,348			
	„ Donauwörth	14,484			
	„ Höchstädt	14,245			
	„ Monheim	16,560			
	„ Neuburg	18,583			
	„ Wertingen	17,685			
	„ Zusmarshausen	16,286	159,459	$5\frac{1059}{31500}$	5
III. Günzburg	Stadt Günzburg	3,758			
	Landg. Günzburg	13,887			
	„ Lauingen	13,712			
	„ Neu-Ulm	16,138	47,495	$1\frac{15995}{31500}$	2
IV. Kempten	Stadt Kempten	11,223			
	„ Lindau	4,445			
	„ Memmingen	7,209			
	Landg. Grönenbach	12,210			
	„ Immenstadt	15,004			
	„ Kempten	22,737			
	„ Lindau	8,686			
	„ Memmingen	5,029			
	„ Sonthofen	13,831			
	„ Weiler	15,776	116,150	$3\frac{21650}{31500}$	4

Wahlbezirke.		Seelenzahl.		Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.	partial.	total.	genau.	annähernd.
V. Mindelheim	Stadt Kaufbeuren	5,191			
	Landg. Babenhausen	9,243			
	„ Buchloe	10,316			
	„ Füssen	14,116			
	„ Illertissen	10,146			
	„ Kaufbeuren	9,081			
	„ Krumbach	19,551			
	„ Mindelheim	16,313			
	„ Oberdorf	10,344			
	„ Obergünzburg	9,136			
	„ Ottobeuren	13,242			
	„ Schwabmünchen	15,160			
	„ Türkheim	15,315			
	„ Weissenhorn	13,005	170,159	$5\frac{12659}{31500}$	5
VI. Nördlingen	Stadt Nördlingen	7,079			
	Landg. Nördlingen	16,057			
	„ Oettingen	15,154	38,290	$1\frac{6790}{31500}$	1
Recapitulation.					
I. Augsburg . . .			51,220	$1\frac{19790}{31500}$	2
II. Donauwörth . .			159,459	$5\frac{1959}{31500}$	5
III. Günzburg . . .			47,495	$1\frac{15995}{31500}$	2
IV. Kempten			116,150	$3\frac{21650}{31500}$	4
V. Mindelheim . . .			170,159	$5\frac{12659}{31500}$	5
VI. Nördlingen . . .			38,290	$1\frac{6790}{31500}$	1
		Summe	582,773	$16\frac{78773}{31500}$ / $18\frac{15773}{31500}$	19

Hofdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben dem Priester Johann Baptist Bittl die allerunterthänigst erbetene Enthebung von der an Allerhöchst-Ihrer Pagerie bekleideten Stelle eines Professors und Inspectors unter allerhuldreichster Anerkennung seiner eifrigen und erfolgreichen Dienstleistung vom 1. Juni heurigen Jahres an zu bewilligen und gleichzeitig den bisherigen Stiftsvikar am k. Collegiatstifte zu St. Cajetan in München, Priester Johann Baptist Röhm, zum Professor und Inspector an der k. Pagerie allergnädigst zu ernennen geruht.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. April ds. Js. aus Selbsteigener Bewegung geruht, den k. Ministerialrath a. D. Wilhelm v. Branca und dessen nachgenannte vier Neffen: Maximilian von Branca, Hauptmann im k. Infanterie-Leibregimente, — Wilhelm von Branca, k. Kämmerer, Hauptmann im k. 2. Infanterie-Regimente und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern, — Carl von Branca, Assistent der k. Verkehrsanstalten und Paul von Branca, Premierlieutenant im k. 2. Infanterie-Regimente, tax- und stempelfrei in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches zu erheben.

Viceconsulate der Vereinigten Staaten von Amerika in München und Nürnberg.

Der an Stelle des Frederick Volk zum Viceconsul der Vereinigten Staaten von Amerika zu München ernannte Leslie P. Barnum, sowie

der an Stelle des Moritz Geiershöfer zum Vice-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika zu Nürnberg ernannte William F. G. Geiße sind in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 32.

München, den 17. Juni 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. Juni 1875, die Außercurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges betr. — Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Bekanntmachung, die Außercurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges betreffend.

Staatsministerium des Innern

(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel)

und

Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. l. Mts. Nr. 1077, bezeichneten Betreffes, (Reichs-G.-Bl. Nr. 20 S. 247) nachstehend in Abdruck mit dem Beifügen veröffentlicht, daß zur Einlösung der hierin außer Curs gesetzten Halbgulden süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges die sämmt-

lichen k. Rentämter bestimmt sind und daß auch für die weitere Annahme dieser Münzen in Zahlung während der viermonatlichen Einlösungsfrist Vorsorge getroffen werden wird.

München, den 14. Juni 1875.

v. Pfeufer. v. Herr.

Der Generalsecretär,
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Abdruck.

(Nr. 1077.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges. Vom 7. Juni 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Juli 1875 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Halbguldenstücke süddeutscher Währung,
2. die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Juli 1875 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Juli, August, September und Oktober 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. Oktober 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

Anzeige über eine Actiengesellschaft.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar lf. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Actiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Lautzkirchen an die Landesgrenze gegen Saargemünd zu ertheilen.

Die Allerhöchste Concessionsurkunde wird durch das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 33.

München, den 19. Juni 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. Juni 1875 über die Einziehung der bayer. Cassa-Anweisungen. — Führung des Prädicats Excellenz.

Bekanntmachung über die Einziehung der bayer. Cassa-Anweisungen.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Finanzen.

Im Vollzuge der Bestimmung des §. 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichscassenscheinen, werden

die auf **fünfzig** Gulden, **fünf** Gulden und **zwei** Gulden lautenden bayer. Cassa-Anweisungen

zur Einlösung hiemit aufgerufen.

Die Inhaber dieser vom 5. September 1866 datirten und von der kgl. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission ausgefertigten Cassa-Anweisungen werden aufgefordert, dieselben zur Einlösung nach dem vollen Nennwerth zu präsentiren.

Als Einlösungscassen sind die Staatsschulden-Tilgungs-Hauptcasse in München und die kgl. Hauptbank in Nürnberg bestimmt.

Außerdem erfolgt die Einlösung und Umwechslung bei den Schuldentilgungs-Specialcassen,* bei sämmtlichen Kreiscassen** und bei sämmtlichen Filialen der kgl. Bank,*** soweit deren Cassabestände hiezu ausreichen. Die Aufstellung von weiteren Einlösungscassen bleibt vorbehalten.

Nach dem 1. Januar 1876 verlieren die aufgerufenen Cassa-Anweisungen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel und sind zur Annahme derselben an Zahlungsstatt nur mehr die kgl. bayer. Staatscassen **bis zu einer später noch bekannt zu machenden Endfrist** verpflichtet.

Abgenutzte oder beschädigte Stücke werden nur dann eingelöst, wenn die Aechtheit und der Werthbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den etwa fehlenden Stücken stattfinden kann. Die Entscheidung hierüber steht der kgl. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission zu.

München, am 15 Juni 1875.

v. Herr.

Der General-Secretär:
v. Grieshammer.

---

* solche sind in Augsburg, Nürnberg und Würzburg.
** „ „ „ Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Regensburg, Speyer, Würzburg.
*** „ „ „ Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing und Würzburg.

Führung des Prädicats Excellenz.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließungen vom 15. Mai und 14. Juni l. Js. — und zwar mit rückwirkender Kraft — allergnädigst zu verfügen geruht, daß die Staatsminister und der Kriegsminister, dann die mit Divisions-Commandos betrauten Generallieutenants auch nach Enthebung von ihren Functionen den Titel „Excellenz" beibehalten.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 34.

München, den 22. Juni 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. Juni 1875, die Vergütungssätze für Natural-Verpflegung der bewaffneten Macht im Frieden betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung, die Vergütungssätze für Natural-Verpflegung der bewaffneten Macht im Frieden betr.

Staatsministerium des Innern und kgl. Kriegsministerium.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 28. vor. Mts., welche im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 341 enthalten ist, wird hiermit zur Veröffentlichung gebracht. Die Vergütungssätze für die Zeit vom 1. Juni bis Ende December 1875 stellen sich hiernach in süddeutscher Währung wie folgt:

	mit Brod.	ohne Brod.
a. für die volle Tageskost . . .	29 kr. 6 hl.	24 kr. 4 hl.
b. „ „ Mittagskost	15 kr. — hl.	13 kr. 2 hl.
c. „ „ Abendkost	9 kr. 1 hl.	7 kr. 3 hl.
d. „ „ Morgenkost	5 kr. 5 hl.	3 kr. 7 hl.

München, 16. Juni 1875.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 9 Nummer 2 und in §. 17 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für den Zeitraum vom 1. Juni bis Ende December d. Js. dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot.	ohne Brot.
a. für die volle Tageskost . .	85 Pfennige	70 Pfennige
b. „ „ Mittagskost . . .	43 Pfennige	38 Pfennige
c. „ „ Abendkost	26 Pfennige	21 Pfennige
d. „ „ Morgenkost	16 Pfennige	11 Pfennige

Berlin, den 28. Mai 1875.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Oberstceremonienmeister, Carl Grafen von Moy, sowie

unter'm 10. Juni l. Js. dem k. Oberst-hofmarschall, Ludwig Freiherrn von Malsen, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehren-Großkreuzes des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, den 28. Juni 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. Juni 1875, den Studiengang und die Prüfungen für die Staatsdienst-Adspiranten im Berg-, Hütten- und Salinenfache betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Studiengang und die Prüfungen für die Staatsdienst-Adspiranten im Berg-, Hütten- und Salinenfache betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung des Studienganges und der Prüfungen derjenigen Candidaten, welche sich um Stellen des technischen Dienstes im Berg-, Hütten- und Salinenfache des Staates zu bewerben beabsichtigen, unter Aufhebung der Verordnung gleichen Betreffes vom 3. November 1839 (Regierungs-Blatt von 1839 Seite 929 und folgende) anzuordnen, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wer zum technischen Dienste im Berg-, Hütten- und Salinenfache des Staates zugelassen werden will, muß sich nach den Bestimmungen der folgenden Vorschriften eine theoretische und praktische Fachbildung aneignen und hierüber den Nachweis liefern.

§. 2.

Vorbedingung für den Beginn der Fachbildung ist das Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums.

§. 3.

Die Fachbildung zerfällt in

1) eine einjährige Vorlehre,
2) dreijährige Studien,
3) eine zweijährige praktische Ausbildung.

Einjährige Vorlehre.

§. 4.

Die Fachbildung beginnt mit der Vorlehre; diese bezweckt die Erlernung der Fertigkeit in den bergmännischen Handarbeiten und die Erwerbung allgemeiner Kenntnisse vom Gesammtbergwerksbetrieb und vom Eisenhüttenwesen mit Einschluß der hiebei in Anwendung kommenden Maschinen.

Die Vorlehre hat ein Jahr zu dauern, wovon mindestens ein halbes Jahr bei einem Bergwerke und mindestens ein Vierteljahr bei einem Hüttenwerke zu verbringen sind.

§. 5.

Die Vorlehre kann bei einem Staats- oder Privatwerke angetreten werden. Im ersteren Falle sind die Gesuche um Zulassung bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, im letzteren Falle bei dem Oberbergamte anzubringen und zu bescheiden.

Von jeder durch die General-Bergwerks- und Salinen-Administration verfügten Zulassung ist dem Oberbergamte Kenntniß zu geben.

Dem Gesuche um Zulassung zur Vorlehre sind beizulegen:

1) ein bezirksärztliches Gesundheitszeugniß;
2) Zeugnisse über bisherigen Bildungsgang (Gymnasialabsolutorium) und sittliches Verhalten;
3) bei Minderjährigen der Nachweis über die Zustimmung des Vaters oder Vormunds;
4) bei Gesuchen um Zulassung zur Vorlehre bei einem Privatwerke der Nachweis über die Einwilligung des betreffenden Werksbesitzers.

§. 6.

Während der Vorlehre sind die Candidaten den zu erlassenden Disciplinar-Vorschriften, deren Handhabung den Werksvorständen zusteht, unterworfen. Dieselben haben über sittliches Verhalten, Fleiß, Befähigung und Anstelligkeit Zeugniß des Werksvorstandes beizubringen.

Dreijährige Studien.

§. 7.

Zur Erwerbung der theoretischen Kenntnisse im Allgemeinen, dann in den besonderen Fächern des Berg-, Hütten- und Salinenwesens wird ein mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule (Universität oder polytechnischen Schule) oder an einer Bergakademie Deutschlands oder Oesterreichs gefordert. Ein Jahr hievon muß an einer Bergakademie zugebracht werden.

§. 8.

Von den allgemeinen Wissenschaften sind obligatorische, das heißt solche, über deren Studium Zeugnisse beigebracht werden müssen:

a) Mathematische Fächer:
   1) Algebraische Analysis,
   2) Differential- und Integral-Rechnung,
   3) ebene und sphärische Trigonometrie,
   4) darstellende Geometrie,
   5) elementare Mechanik,
   6) theoretische Maschinenlehre,
   7) praktische Geometrie,

b) Naturwissenschaftliche Fächer:

8) allgemeine Chemie,
9) analytische Chemie mit Arbeiten im Laboratorium,
10) chemische Technologie mit Metallurgie und Salinenkunde,
11) Experimentalphysik,
12) Mineralogie,
13) Geognosie,

c) Staatswirthschaftliches Fach:

14) Nationalökonomie,

d) Zeichnungskunst:

15) Situationszeichnen,
16) Linearzeichnen.

Als facultativ, das heißt als Fächer, welche wichtige Mittel zur vollständigen Fachausbildung liefern, werden bezeichnet:

analytische Geometrie, mineralogisches Praktikum, Paläontologie, allgemeine Maschinenkunde, Institutionen des römischen Rechts oder Rechtsencyklopädie und Handelsrecht.

§. 9.

Obligatorische Gegenstände der Fachwissenschaft sind:

1) Bergbaukunde,
2) allgemeine Hüttenkunde,
3) Eisenhüttenkunde,
4) Bergrecht,
5) Markscheidekunst,
6) Berg- und hüttenmännische Rechnungswissenschaft oder, wenn sie nicht gehört werden kann, Finanzwissenschaft.

Als facultativ werden bezeichnet:

analytisch-chemische Uebungen, Feuerungskunde und specielle Maschinenkunde.

§. 10.

Ueber das Ergebniß des Studiums haben sich die Candidaten einer Prüfung zu unterziehen. Die Anmeldung hiezu muß bei dem Directorium der polytechnischen Schule in München bis zum 1. October schriftlich erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1) Bescheinigung über vorschriftsmäßige Vorlehre,

2) Zeugniß über den Besuch der im Lehrprogramme als obligat bezeichneten Fächer,

3) Nachweis über die Dauer der Studienzeit,

4) drei Linearzeichnungen über Gegenstände des Bergbaues und des Hüttenwerksbetriebes. Eine dieser Zeichnungen muß eine nach eigener Aufnahme gezeichnete Maschine darstellen. Den Zeichnungen muß die Bescheinigung beigefügt sein, daß dieselben von dem Candidaten selbst angefertigt worden sind.

5) Eine chemisch-quantitative Analyse, welche unter Bescheinigung der selbstständigen Ausführung durch den Candidaten von dem Lehrer einer Hochschule in Beziehung auf ihre Richtigkeit begutachtet sein muß.

Außerdem ist eine Probe des analysirten Stoffes (Erz, Hüttenproduct, Gesteinsart) vorzulegen.

§. 11.

Das Directorium der polytechnischen Schule hat die Anmeldung sammt Beilagen der Prüfungs-Commission zu übermitteln, welche über die Zulassung zur Prüfung nach Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 12.

Die Prüfungs-Commission besteht aus Professoren der polytechnischen Schule oder Universität und aus je einem Commissär des Oberbergamtes und der General-Bergwerks- und Salinenadministration. Die Professoren sowie den Vorsitzenden bestimmt das der polytechnischen Schule vorgesetzte Staatsministerium.

§. 13.

Die Prüfung ist theils mündlich, theils schriftlich.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

praktische Geometrie, Chemie, Physik, Mineralogie und Geognosie, Nationalökonomie, Bergbaukunde, Eisenhüttenkunde, Bergrecht.

§. 14.

Aus jedem Fache wird jeder Candidat gesondert 15 Minuten lang vor der Prüfungs-Commission geprüft und die Note durch den Prüfenden festgestellt, ohne daß eine Beurtheilung dieser Note durch die übrigen Commissionsmitglieder stattfindet.

§. 15.

Bei Beurtheilung sämmtlicher Prüfungen werden folgende Noten in Anwendung gebracht:

1. (vorzüglich),
2. (sehr gut),
3. (gut),
4. (mittelmäßig),
5. (gering).

Hiebei sind Zwischennoten nach Zehnteln zulässig.

§. 16.

Aus diesen sämmtlichen Noten wird das arithmetische Mittel bis auf zwei Decimalstellen, ohne Berücksichtigung der weiteren Stellen gezogen und als Note für die mündliche Prüfung dem Candidaten sofort öffentlich bekannt gegeben.

§. 17.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1) Mathematik sammt darstellender Geometrie mit 3 Fragen,
2) Elementarmechanik und theoretische Maschinenlehre mit 2 Fragen,
3) chemische Technologie mit Metallurgie sammt Eisenhüttenkunde mit 3 Fragen,
4) Mineralogie und Geognosie mit 2 Fragen,
5) Bergbaukunde mit 5 Fragen,
6) analytische Chemie unter besonderer Berücksichtigung der Probirkunde mit 1 Frage,
7) Markscheidekunst mit 2 Fragen,
8) berg- und hüttenmännische Rechnungswissenschaft oder Finanzwissenschaft mit 1 Frage.

§. 18.

Jeder Professor legt der Prüfungs-Commission die doppelte Zahl der von ihm zu stellenden Fragen vor, aus welchen die Commission die erforderliche Anzahl auswählt. Bei der Abstimmung zählt die Stimme des Fragestellers doppelt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 19.

Für jede der Fragen wird je nach ihrem Umfange und ihrer Schwierigkeit eine Arbeitszeit von 1—2 Stunden gewährt. Die Bearbeitung hat unter Clausur und Ausschluß aller

im einzelnen Falle nicht ausdrücklich als zulässig erklärten Hilfsmittel stattzufinden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen den Umständen nach eine Herabsetzung der Prüfungsnoten oder auch den gänzlichen Ausschluß von der Prüfung nach sich. Die Entscheidung hierüber hat die Commission.

Die Aufsicht bei den Prüfungen führen die Commissionsmitglieder nach einer zu vereinbarenden Reihenfolge.

§. 20.

Die Beurtheilung der Arbeit und die Bestimmung der Note erfolgt durch denjenigen, welcher die Aufgabe gestellt hat.

§. 21.

Jede von einem anwesenden Candidaten nicht beantwortete Frage wird mit der Note 5 berechnet. Ist jedoch ein Candidat durch Unwohlsein verhindert, an der Beantwortung einer Frage sich zu betheiligen, so wird ihm dafür die Durchschnitts-Note aus den sämmtlichen übrigen Arbeiten angerechnet. Tritt dieser Fall bei noch einer weiteren Frage ein, so wird diese mit der Note 5 censirt. Einem Candidaten, welcher durch Unwohlsein an der Beantwortung von mehr als drei Fragen verhindert ist, kann ein Prüfungszeugniß nicht ertheilt werden.

§. 22.

Das arithmetische Mittel aus sämmtlichen schriftlichen Fragen, mit 2 Dezimalstellen ohne Berücksichtigung der weiteren Stellen berechnet, gibt die Note der schriftlichen Prüfung.

§. 23.

Das arithmetische Mittel aus der Note der mündlichen und schriftlichen Prüfung bestimmt die Hauptnote der ersten theoretischen Prüfung Diese Hauptnote wird mit der Ziffer I (vorzüglich) ausgedrückt, wenn sie nicht unter 1,5, mit II (sehr gut), wenn sie nicht unter 2,4, mit III (gut), wenn sie nicht unter 3,3 beträgt.

§. 24.

Fällt die Prüfungsnote eines Candidaten unter 3,3, so wird derselbe als nicht befähigt zurückgewiesen. Im anderen Falle erhält der Candidat durch die Commission ein Prüfungszeugniß.

Jeder Candidat kann die Prüfung nur einmal wiederholen.

§. 25.

Ueber das Prüfungsergebniß erstattet das Directorium der polytechnischen Schule unter Vorlage der Prüfungsprotokolle an das ihm vorgesetzte Staatsministerium Bericht, wobei die Candidaten von besonders ausgezeichneter Befähigung empfehlend namhaft gemacht werden.

Das Ergebniß der Prüfung wird dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, dann dem Staatsministerium der Finanzen mitgetheilt.

Zweijährige praktische Ausbildung.

§. 26.

Candidaten, welche ein Prüfungszeugniß erlangt haben, können sich unter dessen Vorlage entweder bei dem Oberbergamte oder bei der Generalbergwerks- und Salinen-Administration zum Beginn der praktischen Ausbildung melden. Diese Stellen weisen den Candidaten das Amt oder die Verwaltung an, woselbst sie in Praxis zu treten haben, und machen sich von der getroffenen Verfügung gegenseitig Mittheilung.

§. 27.

Jeder Praktikant hat sich ein und ein halbes Jahr lang bei den Berg-, Hütten- und Salinenwerken des Staates und ein halbes Jahr lang im Geschäftsbereiche der Bergbehörden mit mindestens zweimonatlicher Verwendung bei Markscheidearbeiten der Praxis zu widmen.

§. 28.

Die praktische Beschäftigung bezweckt, dem geprüften Candidaten Gelegenheit zu geben, alle Dienstezweige kennen zn lernen und sich in dieselben einzuleben. Die Vorstände der Aemter und Verwaltungen haben bei der speciellen Arbeitszutheilung die Erreichung dieses Zweckes anzustreben. Ihnen obliegt die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes. Die Ausarbeitungen, welche der Praktikant für jede seiner verschiedenen Beschäftigungen zu liefern verbunden ist, haben die Vorstände bezüglich der Art der Ausführung zu überwachen und mit amtlicher Bestätigung zu versehen.

Die Praktikanten sind während der Dauer ihrer Praxis den zu erlassenden instruktiven und disciplinären Vorschriften unterworfen und zu deren Befolgung bei ihrem Eintritte durch Handgelübde zu verpflichten.

§ 29.

Nach Beendigung der Praxis wird dem Praktikanten von dem Vorstande ein Abgangszeugniß ausgestellt, welches die Zeit und Art seiner Verwendung sowie die von dem Praktikanten gelieferten Ausarbeitungen anzugeben hat.

Zweite Prüfung.

§. 30.

Nach Beendigung der zweijährigen praktischen Ausbildung hat sich der Candidat einer zweiten schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe findet jährlich statt.

§. 31.

Die Meldung zu dieser Prüfung erfolgt schriftlich bei dem Oberbergamte unter ausführlicher Angabe des seit der ersten Prüfung erfolgten Bildungsganges.

Derselben sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die bestandene erste theoretische Prüfung,
2) die Zeugnisse der Aemter und Verwaltungen, bei welchen der Praktikant beschäftigt war,
3) die während der Ausbildungszeit gelieferten, amtlich bestätigten Ausarbeitungen,
4) drei Zeichnungen, von welchen eine sich auf den Bergwerksbetrieb, eine auf das Hüttenwesen und eine auf den Dienst der Markscheider bezieht.

Den Zeichnungen muß die Bescheinigung beigefügt sein, daß sie von dem Praktikanten selbst angefertigt worden sind.

§. 32.

Auf Grund der von dem Oberbergamte erstatteten Anzeige über die erfolgten Anmeldungen bezeichnet das Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, gemeinschaftlich mit dem Staatsministerium der Finanzen die Mitglieder und den Vorstand der Commission aus den Beamten der Dienstphäre sowohl des Oberbergamtes als der Generalbergwerks- und Salinen-Administration.

§. 33.

Die Prüfungscommission tritt in München zusammen und beginnt ihre Thätigkeit mit der Verbescheidung der eingekommenen Anmeldungen.

§. 34.

Die schriftliche Prüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1) zwei Ausarbeitungen oder Fragen aus dem Bereiche des Bergbaues,
2) zwei Ausarbeitungen über technische Gegenstände des Hütten- und Salinenwesens,
3) eine markscheiderische Aufgabe nebst Zeichnung,
4) eine Ausarbeitung über einen Gegenstand der Geognosie,
5) einen Vortrag über einen Gegenstand der Amtsverwaltung der Berg-, Hütten- und Salinenwerke,
6) zwei Vorträge über aus Acten gegebene Fragen aus der Dienstsphäre der Bergbehörden.

Die Prüfungsgegenstände werden von der Prüfungscommission bestimmt. Dieselben sind so zu wählen, daß die Ausführung oder Beantwortung je einer Frage nicht mehr als einen Tag erfordert.

Die Bearbeitung hat unter Clausur und Ausschluß aller im einzelnen Falle nicht ausdrücklich als zulässig erklärten Hilfsmittel stattzufinden.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 19, Absatz 2 und 3, auch auf diese Prüfung Anwendung.

§. 35.

Die abgelieferten schriftlichen Arbeiten circuliren bei den Mitgliedern der Prüfungscommission und werden von jedem derselben schriftlich censirt und zwar sowohl in Bezug auf den Nachweis gründlicher Kenntnisse, richtiger Auffassung und Schärfe der Beurtheilung als auch auf Befähigung zu einer klaren, bestimmten, grammatisch und logisch richtigen Darstellung.

Die Note für jede einzelne Ausarbeitung wird nach gepflogener Berathung durch die Prüfungscommission nach Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für die Feststellung der einzelnen Noten kommen die §§. 15, 21 und 22 in Anwendung.

§. 36.

Die mündliche Prüfung hat nicht sowohl den Zweck, die Fähigkeit des Praktikanten in der reinen Wissenschaft zu prüfen, als vielmehr den, zu erforschen, inwieweit derselbe die Lehren

der Wissenschaft in den verschiedenen Zweigen des Dienstes praktisch anzuwenden versteht und in wieweit er sich gründliche Einsicht in die Aufgabe des Staatsdienstes verschafft hat.

§. 37.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich daher auf:

1) Fragen über technische Arbeiten, Ausführungen und Processe, welche bei dem Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebe vorkommen,
2) Fragen in Beziehung auf die allgemeinen Verhältnisse in der Einrichtung und Verwaltung der Werke, in der Betriebsleitung, dem Haushalte, der Verwerthung der Producte, der Cassa- und Buchführung und der Controle derselben, in den Vermögens-, Ertrags- und Selbstkostenberechnungen und den Folgerungen hieraus,
3) Fragen aus dem Dienstbereiche der Bergbehörden,
4) einen freien Vortrag über eine der im §. 34, Ziffer 6, bezeichneten Fragen.

Für jede dieser vier Kategorien wird ein Zeitraum von einer halben Stunde festgesetzt. Die Feststellung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen des §. 35.

§. 38.

Das arithmetische Mittel aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung gibt die Durchschnittsnote der Prüfung.

Auf Grund dieser Durchschnittsnote und nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat die Commission mit Stimmenmehrheit die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden sei, zu bejahen oder zu verneinen und im ersteren Falle je nach dem Ergebnisse die Hauptnote mit I (vorzüglich), II (sehr gut), III (gut) bestanden zu ertheilen.

§. 39.

Ueber das Ergebniß dieser Prüfung ist jedem Praktikanten ein Zeugniß auszustellen, welches außer der Hauptnote noch die Noten über die einzelnen Prüfungsgegenstände zu enthalten hat.

§. 40.

Praktikanten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ist nach weiterer mindestens einjähriger Praxis die einmalige Wiederholung der Prüfung gestattet.

§. 41.

Die Prüfungscommission hat über das Ergebniß der Prüfung ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe mit allen auf die Prüfung und Ausarbeitungen bezüglichen Schriftsachen dem Ober-Bergamte zur Vorlage an das vorgesetzte Staatsministerium zu übergeben, welches dem Staatsministerium der Finanzen hievon Mittheilung machen wird.

Von den genannten Staatsministerien werden jene Praktikanten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, in die Liste der Staatsdienstaspiranten eingetragen.

Uebergangsbestimmung.

§. 42.

Für diejenigen Candidaten, welche vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung ihre theoretischen Studien vollendet haben, findet die Prüfung nach den Normen der Verordnung vom 3. November 1839 statt. Candidaten, welche ihre theoretischen Studien vor Ablauf der nächsten drei Jahre vollenden, wird der Nachweis der einjährigen Vorlehre erlassen. Auch kann die Prüfungscommission den Nachweis über den Besuch einzelner Fächer erlassen.

Schloß Berg, den 19. Juni 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 36.

München, den 3. Juli 1875.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberbayern vom 24. Juni 1875 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 6. December 1874.

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 6. December 1874.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 23. November bis 6. December 1874 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1873.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1873

wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1875.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirkes von Oberbayern beträgt für das Jahr 1875 2,620,204 fl. 18 kr. 2 dl., wovon ein Steuerprocent auf 26,202 fl. sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1875.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, den Antrag des Landrathes auf Wiedereinführung der früheren Lehrerconferenzen einer näheren Prüfung zu unterstellen.

So lange die dermalige Einrichtung der Lehrerconferenzen besteht, wird Unsere Kreisregierung, dem Antrage des Landrathes entsprechend, darauf Bedacht nehmen, daß nur jene Conferenzvorstände, welche wirklich Tüchtiges leisten, eine Remuneration und zwar von mehr als 40 fl. erhalten, dagegen jene Conferenzvorstände, deren Leistungen nicht genügen, unberücksichtigt bleiben.

2) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, daß die Position „Beiträge aus allgemeinen Kreisschulfonds" von 44,942 fl. 21 kr. 3 dl. auf 46,202 fl. 21 kr. 3 dl. erhöht und von dieser Mehrung ein Zuschuß den Schulen in Wolfratshausen mit 160 fl., in Rosenheim mit 600 fl., in Landsberg mit 300 fl., in Aibling mit 200 fl. bewilligt werde.

3) Wir genehmigen, daß nach Antrag des Landrathes das Postulat in Cap. III §. 1 Tit. 10 lit. e mit 1000 fl. zur Gewährung momentaner Unterstützungen für das Lehrerpersonal und für Lehrers-Relicten hier abgesetzt und zu dem erwähnten Zwecke der Reservefond für Erziehung und Bildung um 1200 fl. erhöht werde.

4) Dem Beschlusse des Landrathes, daß die Zahl der Freiplätze aus oberbayerischen Kreisfonds im Central-Taubstummen-Institute zu München von 6 auf 8 und zu diesem Be-

hufe der bisherige Zuschuß von 1200 fl. auf 1600 fl. erhöht werde, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

5) Den Beschlüssen des Landrathes in Bezug auf die Errichtung eines Kreismagazins für Lehrmittel und das Kreislehrerinnen-Seminar in München haben Wir bereits Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt und verweisen deshalb auf die Entschließungen Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. und 12. Januar l. Js.

6) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, daß die Position zur Förderung des Kindergartenwesens im Sinne Fröbel's von 300 fl. auf 500 fl. erhöht werde.

7) Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, bei Aufstellung des Budgets für die XIII. Finanzperiode den Antrag des Landrathes auf angemessene Erhöhung der Kreisschuldotation von Oberbayern einer näheren Prüfung zu unterziehen.

8) Den Wunsch des Landrathes, daß eine Präparandenschule in München errichtet werden möge, hat Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten näher zu würdigen, wenn sich, was bis jetzt noch nicht der Fall ist, ein wirkliches Bedürfniß zur Vermehrung der Präparandenschulen in Oberbayern herausstellen wird.

Dem weiteren Wunsche des Landrathes, daß das Schullehrer-Seminar von Freising nach München verlegt werde, vermögen Wir schon aus finanziellen Erwägungen nicht zu entsprechen.

9) Nachdem der Landrath von Oberbayern auch bei seiner diesmaligen Versammlung die wärmste Fürsorge und das regste Interesse für die Hebung des Volksschulwesens an den Tag gelegt hat, so drücken Wir demselben hiefür gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung aus.

10) Mit Befriedigung haben Wir aus den Verhandlungen ersehen, daß der Landrath den Postulaten der Regierung wegen Bewilligung von Theuerungszulagen an die Lehrer der Lateinschulen zu Burghausen und Ingolstadt, dann an das Lehrerpersonal und die übrigen Bediensteten der Gewerbschulen für die beiden Jahre 1874 und 1875 seine Zustimmung ertheilt und durch seine Beschlüsse die Verleihung pragmatischer Rechte auch an die wirklichen Lehrer der Gewerbschulen ermöglicht hat.

Wir haben die für die Theuerungszulagen erforderlichen Beträge in das Kreisbudget einstellen lassen und verweisen bezüglich der Verleihung pragmatischer Rechte an die wirklichen Lehrer der Gewerbschulen auf Unsere Allerhöchste bereits am 7. Januar l. Js. ergangene Verordnung.

Nach Errichtung der fünften Studienlehrerstelle an der isolirten Lateinschule zu Ingolstadt kann es bei den gegenwärtigen Frequenzverhältnissen dieser Lateinschule nicht mehr für nothwendig befunden werden, an derselben einen eigenen Assistenten für Arithmetik und Mathematik zu belassen. Es ist deshalb der im Etat der Lateinschule bisher eingesetzte und vom Landrathe auf 1035 fl. erhöhte Betrag für Remunerirung eines Assistenten im Kreisbudget dem Abstriche unterstellt worden.

Uebrigens erscheint die Voraussetzung, daß eine Uebernahme der Studienanstalt Burghausen auf Centralfonds vom 1. October l. Js. an erfolgen werde, nach den dermaligen Budgetverhältnissen nicht begründet und kann dieser Gegenstand erst bei dem Budget für die nächste Finanzperiode seine geeignete Würdigung erhalten.

Es ist daher die gesammte für die Lateinschule in Burghausen von dem Landrathe pro 1875 verwilligte Summe in das Kreisbudget eingestellt worden.

11) Den Beschlüssen des Landrathes, wonach dem zur Disposition gestellten Lehrer der vormaligen landwirthschaftlichen Abtheilung an der Gewerbeschule zu Freising, Kröner, die Pension zunächst nur für das Jahr 1875 bewilligt und die Rentenüberschüsse des Pensionsfondes für die technischen Lehrer Oberbayerns gegen halbjährige Kündung und $3\frac{1}{2}$%ige Verzinsung bei der Bank angelegt werden sollen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung

12) Der Landrath hat beantragt, es möge bei dem bevorstehenden Neubau eines Locales für die Industrieschule in München auf die Verbindung der Baugewerkschule daselbst mit der genannten Industrieschule Bedacht genommen werden und hat für diesen Fall zugleich die Gewährung eines ständigen Jahreszuschusses von 3000 fl. für die erwähnte Baugewerkschule in Aussicht gestellt.

Wir haben von diesen Anträgen und Beschlüssen, wodurch der Landrath seinem lebhaften Interesse an der Förderung des technischen Unterrichtes erneuten Ausdruck gegeben hat, Kenntniß genommen und werden die Thunlichkeit der angeregten Verbindung der Baugewerkschule zu München mit der bezeichneten Industrieschule seinerzeit in sorgfältige Erwägung ziehen lassen.

13) Dem Antrage des Landrathes entsprechend, werden Wir über eine den gegenwärtigen Bedürfnissen genügende Reorganisition der Kreisackerbauschule zu Schleißheim die veranlaßten Erhebungen pflegen und dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung hierwegen weitere Vorschläge mittheilen lassen.

14) Wir haben der vom Landrathe beschlossenen Erhöhung der Position zu Ermunterungs-

Prämien für die Viehzucht gerne Unsere Genehmigung ertheilt und den erhöhten Betrag in das Kreisbudget einstellen lassen.

15) Dem von dem Landrathe für die Prämiirung von Privatbeschälhengsten auch für das Jahr 1875 in anerkennenswerther Weise bewilligten Kreisfondszuschusse von 8000 fl. haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt

Auf die Förderung der Privatthätigkeit in der Pferdezucht durch angemessene Belehrung von Seite der Organe der Landgestüts-Verwaltung wollen Wir auch fernerhin thunlichen Bedacht genommen wissen.

16) Auf die von dem Landrathe bei der Berathung der Verhältnisse der Kreis-Irrenanstalt gefaßten Beschlüsse haben Wir bereits Unsere Allerhöchste Entschließung erlassen und verweisen in dieser Hinsicht auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 7. Januar l. Js. Nr. 160.

17) Den von dem Landrathe zur Hebung des Feuerlöschwesens bewilligten Summen und der bezüglich ihrer Verwendung gefaßten Beschlüssen ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner einsichtsvollen und opferwilligen Förderung der Kreisinteressen und erwiedern die Uns kundgegebenen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

München, den 24. Juni 1875.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Berr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Oberbayern für das Jahr 1875.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	11341	6	—
		Summa Cap. I. per se			
II.		Bedarf des Landrathes.			
	1.	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	1710	—	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	300	—	—
	3.	Regiekosten	600	—	—
		Summa Cap II.	2610	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1.	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	5054	25	1
		b) aus der Kreisschuldotation	10941	54	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 142 fl. — kr.			
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:			
		a) im Allgemeinen nach dem Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861	22044	5	—
		Latus	38040	24	1

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr	dl.
		Uebertrag	38040	24	1
III.	1.	b) zur Umwandlung der isolirten Verweserstellen in wirkliche Lehrerstellen	5000	—	—
		c) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl., in Gemeinden von 2500 — 10,000 Seelen auf 500 fl., dann der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl, ferner zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen	73599	—	—
		d) Gehaltsaufbesserungen für weltliche Lehrerinnen aus Kreisfonds	1000	—	—
		Tit. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer, und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen aus Centralfonds	136734	25	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:			
		a) Zur Deckung der Gehilfengehalte in der bisherigen Weise .	7492	54	—
		b) Verpflegungskostenbeiträge	12660	—	—
		Tit. 5. Remunerationen:			
		a) für die Arbeitslehrerinnen	3000	—	—
		b) für die Conferenzvorstände	2400	—	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:			
		a) Zuschüsse an weibliche Klosterschulen	6526	10	1
		b) Allgemeine Beiträge überhaupt:			
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1964	48	—
		bb) aus allgemeinen Kreis-Schulfonds	46202	21	3
		Latus	334620	3	1

Cap	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	334620	3	1
III.	1	Tit. 7. Beiträge für die Realexigenz der Schulen und zu Schulhausbauten.			
		a) Realexigenz-Beiträge			
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	971	24	2
		bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1150	—	—
		b) Beiträge zum Unterhalt der Schulhäuser	59000	—	—
		c) „ zu Schulhaus-Neubauten			
		Tit 8. Ständige Bauausgaben	27	1	—
		Tit 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Districtsschulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen:			
		aa) à Conto der Kreis-Schuldotation	2500	—	—
		bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1500	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch die Districtsschulinspectoren	1000	—	—
		c) Gehaltsbezug des Kreisschulinspectors . . . . 1800 fl			
		Diäten und Reisekosten desselben . . . . . 1000 fl.	2800	—	—
		d) desgl. für den zweiten Kreisschulinspector	2800	—	—
		e) Theuerungszulagen für dieselben nach Analogie des § 20 Abs. 1 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 pro 1874 und 1875	910	—	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:			
		a) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	9440	—	—
		Latus	416718	28	3

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	416718	28	3
III.	1.	b) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer			
		aa) aus Centralfonds	31000	—	—
		bb) aus Kreisfonds	20632	—	—
		cc) aus Kreisfonds für die älteren, vor dem Jahre 1873 quiescirten Schullehrer à 50 fl.	3900	—	—
		dd) zur Aufbesserung der Bezüge der 7 pensionirten Lehrerinnen älterer Ordnung à 100 fl. . . .	700	—	—
		c) Zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an die pensionirten Lehrer und Lehrerinnen aus Centralfonds . . .	15800	—	—
		d) für die Pensionisten des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer von Oberbayern . . .	9500	—	—
		e) Beitrag an die Schullehrers-Wittwen- und Waisencasse von Oberbayern	1500	—	—
		f) Unterhaltsbeiträge für Schullehrers-Relicten			
		aa) aus Kreisfonds in bisheriger Weise	2090	—	—
		bb) aus Centralfonds à 75 fl. für die Wittwen à 30 fl. für die ehelichen Doppelwaisen à 24 fl. „ „ „ einfachen Waisen . .	23181	—	—
		cc) aus Kreisfonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen	14465	—	—
		g) Beitrag an die Wittwen- und Waisencasse der Schullehrer in München	400	—	—
		h) Zuschuß an das Lehrer-Waisenstift	200	—	—
		Latus	540086	28	3

77

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	540086	28	3
III.	1.	Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:			
		a) für Schulpräparanden	5000	—	—
		b) für Schulpraktikanten	2000	—	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben.			
		a) Umzugskostenentschädigung für das Lehrerpersonal . . .	1000	—	—
		b) Zur Gründung von Conferenz-Bibliotheken	2000	—	—
		c) Fundationsmäßiges Reichniß des Staatsärars für die Feiertagsschule in München	250	—	—
		d) desgleichen zur Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	1200	—	—
		e) desgleichen zur Unterstützung armer Schulkinder	22	—	—
		f) für ein Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände	4900	—	—
		Summa §. 1.	556458	28	3
	2.	Isolirte Lateinschulen.			
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse.			
		a) — — — — —			
		b) aus der Kreisschulbotation:			
		für die Lateinschule in Burghausen	1502	51	—
		c) Sonstige Beiträge:			
		aa) für die Lateinschule in Burghausen	4090	44	—
		Nachtrag für Theuerungszulagen pro 1874 . .	1246	—	—
		für die neuerrichtete 5. Classe	1030	—	—
		Latus	7869	35	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	7869	35	—
III.	2.	bb) für die Lateinschule in Ingolstadt	7513	—	—
		Nachtrag für Theuerungszulagen pro 1874 . .	1303	—	—
		für die neuerrichtete 5. Classe	1609	24	—
		Summa §. 2.	18294	59	—
	3.	Taubstummen-Anstalten:			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	800	—	—
		Tit. 2. Für 8 Freiplätze im Central-Taubstummen-Institut zu München	1600	—	—
		Summa §. 3.	2400	—	—
	4.	Blinden-Institute:			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge — — — —	—	—	
		Tit. 2. Für einen halben und sechs ganze Freiplätze im Central-Blinden-Institute zu München	1300	—	—
		Summa §. 4.	1300	—	—
	5.	Anstalten für krüppelhafte Kinder:			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge — — — —	—	—	—
		Tit. 2. Für 5 Freiplätze im Erziehungsinstitute für krüppelhafte Kinder in München	1000	—	—
		Summa §. 5.	1000	—	—
	6.	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, speciell für die weibliche Jugend.			
		a) Beiträge aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1544	—	—
		Latus	1544	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	1544	—	—
III.	6.	b) Beiträge aus der Kreis-Schuldotation	3498		—
		c) Dotation des Lehrerinnenseminars in München aus Kreisfonds			
		aa) zur Bestreitung des ordentlichen Etatsaufwands .	18017	30	—
		bb) für außerordentliche einmalige Bedürfnisse . . .	1727	30	—
		Summa §. 6.	24787	—	—
	7.	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.			
		Erziehungsinstitut für Studirende in München resp. für 4 Freiplätze in demselben für Zöglinge aus Oberbayern	1280	—	—
		Summa §. 7. per se			
	8.	— — — — — —			
	9.	Uebrige Ausgaben:			
		Tit. 1 — — — —			
		Tit. 2. Beitrag an den historischen Verein in Oberbayern	500		—
		Tit. 3. — — — —			
		Tit 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:			
		a) an das germanische Museum in Nürnberg	200	—	—
		b) an den Verein zur Errichtung Fröbel'scher Kindergärten in München	200	—	—
		c) zur Förderung des Fröbel'schen Kindergartensystems im Kreise Oberbayern	500		—
		Tit. 5. Stipendien für Kreisangehörige zum Besuche der Frauenarbeitsschule in München	3000	—	—
		Summa §. 9.	4400	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
III.	10	Reservefond für die vorstehend von §. 1—9 bezeichneten Zwecke, insbesondere für die deutschen Schulen	6000	—	—
		Summa §. 10. per se.			
	11	Gewerblicher Unterricht:			
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in München	2000	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen.			
		a) Kreisgewerbschule in München	24791	43	3
		Theuerungszulagen der Lehrer, Hilfslehrer ꝛc. nachträglich pro 1874	3657	—	—
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		aa) in Freising	17250	10	1
		bb) in Ingolstadt	6093	17	—
		Theuerungszulagen der Lehrer, Hilfslehrer ꝛc. nachträglich pro 1874	1172	5	—
		cc) in Traunstein	8709	10	—
		Theuerungszulagen der Lehrer, Hilfslehrer ꝛc. nachträglich pro 1874	1257	—	—
		für einen IV. Curs an jeder Gewerbeschule à 400 fl.	1600	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen incl. Baugewerksschule:			
		a) Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen .	22000		—
		b) Baugewerksschule München	3000		—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwickelung einzelner Industriezweige:			
		a) für die Zeichnungsschule in Oberammergau	344	—	—
		Latus	91874	26	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	bl.
		Uebertrag	91874	26	—
III.		b) für die Zeichnungsschule in Berchtesgaden und die dortige Holzwaarenindustrie	800	—	—
		Summa § 11.	92674	26	—
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht:			
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Schleißheim	8871	36	—
		Theuerungszulagen der Lehrer ꝛc. ꝛc. pro 1874 . . .	821	—	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	5000	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Winterschule in Landsberg . . .	10591	30	—
		Summa §. 12.	25284	6	—
	13	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . .	500	—	—
		Tit 2. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond der Lehrer an den Gewerb- und landwirthschaftlichen Schulen und deren Relicten	2000	—	—
		Tit. 3. — — — — —			
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven.			
		a) an der polytechnischen Hochschule	3000	—	—
		b) an der Industrieschule München	600	—	—
		c) an den Gewerbeschulen	900	—	—
		d) am Realgymnasium	300	—	—
		e) zur Hebung der Kunstschnitzerei in den Bezirken Berchtesgaden und Werdenfels	1200	—	—
		Latus	8500	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	8500	—	—
III.		f) an den gewerblichen Fortbildungsschulen zum Zwecke des Besuches einer Kunstschule	600	—	—
		g) zur Vertheilung an tüchtige Schüler behufs des Besuches von gewerblichen Fortbildungsschulen mit Tagescurs . .	600	—	—
		h) an der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan .	250	—	—
		i) an der Kreisackerbauschule Schleißheim	560	—	—
		k) an der landwirthschaftlichen Winterschule in Landsberg . .	1000	—	—
		l) an Veterinär-Candidaten	500	—	—
		Summa §. 13	12010	—	—
		Summa Cap. III.	745888	59	3
IV.		Auf Industrie und Cultur:			
	1	Auf Industrie:			
		Tit. 1. — — — — —			
		Tit. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer	400	—	—
		Auf Cultur:			
		Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	600	—	—
		Tit. 2. — — — — —			
		Tit. 3. Für Culturtechniker	3940	—	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:			
		a) Ermunterungsprämien für die Viehzucht	700	—	—
		b) zur Verbesserung des Privatbeschälwesens durch Preisevertheilung beim Beschälermarkte	200	—	—
		c) für Prämiirung von Privatbeschälhengsten	8000	—	—
		Latus	13840	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	13840	—	
IV.	2.	d) für Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	500	—	—
		e) für Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts . .	500		—
		f) für landwirthschaftlichen Wanderunterricht	1500	—	—
		g) Zuschuß zur Correction des untern Flußbettes der Achen im Bezirksamte Traunstein	8500	—	—
		Summa Cap. IV	24840	—	—
V.		Auf Gesundheit:			
	1.	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden	1500	—	—
	2.	— — — — — —			
	3.	Beiträge an Districts-Gemeinden zur Sustentation von Districtsthierärzten	3000	—	—
		Summa Cap. V.	4500	—	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit:			
	1.	— — — — — —			
	2.	Kreisirrenanstalt.			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	20000	—	—
		Tit. 2. — — — — —			
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	15200	—	—
	3.	Sonstige Krankenanstalten:			
		Tit. 1. — — — — —			
		Tit. 2. An die Augenheilanstalt des Dr. Rothmund in München	300	—	—
		Latus	35500		

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	35500	—	—
VI.	3.	Tit. 3 und 4. — — — — —			
		Tit. 5. Für die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München .	600	—	—
		Tit. 6. — — — — —			
		Tit. 7. Für die Kinderheilanstalt des Dr. Hauner in München.	600	—	—
	4.	— — — — — —			
	5.	An die Gebäranstalt in München	7000	—	—
	6.	— — — — — —			
	7.	Cretinen-Anstalten.			
		a) Für die Anstalt in Eggsberg	1000	—	—
		b) für die Anstalten in Neuenbettelsau und Polstingen . .	100	—	—
	8.	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.			
		Beiträge an Rettungsanstalten	4000	—	—
	9.	Unterstützung gemeindlicher und districtiver Armenpflegen	—	—	—
	10	Zur Unterstützung von aus Straf- und Arbeitshäusern Entlassenen	300	—	—
	11	Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit.			
		a) Zur Unterhaltung der Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden	100	—	—
		b) Beitrag an die Districtsgemeinde Prien, resp. Krankenhausverwaltung Nieberaschau, zu den Kosten eines Krankenhaus-Neubaues	500	—	—
		Summa Cap. VI.	49700	—	—
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten:			
		Beiträge zu Districtsstraßen	48000	—	—
		Latus	48000	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	48000	—	—
VII.	2.	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . .	44000	—	—
	3.	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	16000	—	—
		Summa Cap. VII.	108000	—	—
		Uebrige Kreis-Ausgaben:			
VIII.		Tit. 1. Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	3000	—	—
		Tit. 2. Zum Ankauf von Feuerlöschgeräthen für arme Gemeinden	500	—	—
		Tit. 3. Für Inspection der oberbayerischen Feuerwehren für Regie des Kreisausschusses derselben	500	—	—
		Summa Cap. VIII.	4000	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	11780	18	—
		Summa der Kreis-Ausgaben	962660	24	2
		III. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatscassa.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.			
	1.	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	11806	37	3
		Latus	11806	37	3

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	dl.
		Uebertrag	11806	37	3
I.	2	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 142 fl. — kr.			
	3	Leistungen für ständige Bauausgaben	27	1	—
	4	Budgetmäßige Kreisschuldotation	45301	20	—
	5	Früher aus der Kreisschuldotation gewährter Zuschuß an Gewerbschulen	–	—	—
	6	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetz vom 10. November 1861 die früheren Congrualzuschüsse . .	9121	—	—
	7	Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen auf 450 fl.; in Gemeinden von 2500 bis 10000 Seelen auf 500 fl.; dann der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl. und der Schulgehilfen auf 250 fl.; ferner zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle Verweser und weltliche Lehrerinnen, sowie an alle Schulgehilfen	73599	—	—
	8	Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 6 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	136734	25	—
	9	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	9440	—	—
	10	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützuug dienstunfähig gewordener Schullehrer	31000	—	—
	11	Zur Gewährung einer Zulage von je 100 fl. an die pensionirten Schullehrer	15800	—	—
		Latus	332829	23	3

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	bl.
		Uebertrag	332829	23	3
I.	12	Unterstützungsbeiträge für die Schullehrersrelicten und zwar je 75 fl. für die Wittwen, 30 fl. für die ehelichen Doppelwaisen, 24 fl. für die ehelichen einfachen Waisen	23181	—	—
	13	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur:			
		Für Landescultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt .	1500	—	—
		Summa Cap. I.	358510	23	3
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
III.		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:			
		Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten	37094	50	3
		Summa Cap. III. per se.			
IV.		Kreisumlage zu $22\,^1/_{12}$ Prozent von der Steuerprincipalsumme von 2,620,204 fl. $18\,^1/_2$ kr. nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	567055	10	—
V.		Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	—	—	—
		Summe der Kreis-Einnahmen:	962660	24	2

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 37.

München, den 7. Juli 1875.

Inhalt:

Bestätigungs-Urkunde vom 31. Mai 1875, die Bildung des von dem kgl. bayerischen Kämmerer und Gutsbesitzer Carl Ludwig Cäsar Freiherrn v. Bethmann in München gestifteten Familienfideicommisses betr. — Hofdienst-Nachrichten. — Titel-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bestätigungs-Urkunde

des von dem kgl. bayerischen Kämmerer und Gutsbesitzer Carl Ludwig Cäsar Freiherrn v. Bethmann in München gestifteten Familien-Fideicommisses.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem unterfertigten Gerichtshof beurkundet, daß von den Hinterlassenen des am 31. November 1871 gestorbenen kgl. bayerischen Kämmerers und Gutsbesitzers Carl Ludwig Cäsar Freiherrn v. Bethmann in München im Vollzuge einer letztwilligen Verfügung desselben vom 17. October 1845 mit Nachtrag vom 15. Februar 1871 und nach einem von dem Erstern unter'm 16. März 1872 abgeschlossenen Erbtheilungs- und Fideicommiß-Vertrag nebst Nachtrag vom 20. April 1874 und vom 15. December desselben Js. ein freiherrlich

v. Bethmann'sches Familienfideicommiß, welches die im Bezirke des kgl. Landgerichtes Stadtprozelten gelegenen Herrschaften Fechenbach und Reistenhausen nebst aller Zubehör, dann das dem Freiherrn Carl Moritz v. Bethmann zu München — dem Sohne des Vorgenannten — aus der väterlichen Erbschaft zugefallene Mobiliar- und Capitalvermögen umfaßt, unter folgenden nähern Bestimmungen errichtet worden ist.

§. 1.

Bestandtheile des Fideicommisses.

A. Grundvermögen.

Rittergut Fechenbach mit Reistenhausen.

Hiezu gehört:

a) in der Steuergemeinde Fechenbach:

I. 1) 1 Tagw. 0,72 Dec. Plan-Nr. 1 Gebäude, worunter das Schloß Haus-Nr. 1 zu Fechenbach, dann Wohnhaus (die Verwalterswohnung), Scheuer, Stall, Schweinstall, Wagenremise, Brennhaus und Hofraum;

2) 432 Tagw. 548 Dec. Gärten, Wiesen, Aecker, Weinberge, Weiden und Waldungen Plan-Nr. 2, 3, 3½, 27, 267, 281, 282, 283, 283½, 284, 284½, 285, 285½, 288, 289, 289½, 290, 291, 291½, 291⅓, 292, 292½, 293, 293½, 294, 295, 295½, 296, 366, 366½, 367, 367½, 1682, 1697, 1787, 1787½, 1934, 2034, 2036, 2038, 2041, 2146, 2164, 2165, 2177, 2180, 2181, 2339, 2381, 2382, 2379, 2380, 2596, 2636, 1677, 1681, 2083.

II. 9 Tagw. 197 Dec Wohnhaus mit Kunstmühle Haus-Nr. 126 in Fechenbach mit Pflanzgarten, Wiesen und Aecker, Plan-Nr. 1699 a, 1699 b, 1700 a, 1700 b, 2368, 2369.

III. 0 Tagw. 211 Dec. Wohnhaus Haus-Nr. 125 in Fechenbach, Scheune mit Stall, Schweinestall, Hofraum und Pflanzgärtchen Plan-Nr. 185 a und 185 b.

b) in der Steuergemeinde Kollenberg.

IV. 14 Tagw. 129 Dec. Wiesen, Waldung und Wasser Plan.-Nr. 1, 2, 3, 4.

c) in der Steuergemeinde Reistenhausen.

V. 1) 0 Tagw. 142 Dec. Wohnhaus Haus-Nr. 111 in Reistenhausen mit Keller, Viehstall und Hofraum Plan-Nr. 214.

2) 50 Tagw. 936 Dec. Gärten, Wiesen, Aecker und Waldung Plan-Nr. 216, 217, 2113½, 2113⅓, 2114, 2115, 2117, 2117½, 2130½, 2116, 218, 219, 568, 570, 571, 578, 579, 580, 633, 634, 700, 704, 722, 751, 752, 945, 946b, 946a, 1421, 2097, 2097½, 2113, 2130, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2144½, 2149, 2150, 2165, 2166, 2164.

VI. 1) 1 Tagw. 403 Dec. Haus-Nr. 1 zu Reistenhausen auf dem Theresienhof mit Wohnhaus, Keller, zwei Scheunen, Stallung, Brennerei, Schweinställen, Backhaus, Holzremise und freiem Platze Plan-Nr. 4276½, 4276, 4277, 4282, 4288½;

2) 254 Tagw. 388 Dec. Wiesen, Aecker, Waldungen, Oedungen Plan-Nr. 2471, 2543, 2544, 2678, 2679, 2681, 2883, 2834, 2835, 2840, 2842, 2843, 2848, 2849, 2854, 2860, 2863, 2870, 2903, 2914, 2915, 2918, 2929, 2930, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 3052, 3053, 3054, 3057, 3058, 3061, 3065, 3072, 3066, 3071, 3080, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3090, 3092, 3093, 3094, 3099, 3100, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3109½, 3110, 3112, 3128, 3129, 3134, 3137, 3140, 3141, 3171, 3172, 3173, 3174, 3177, 3175, 3176, 3178, 3179, 3180, 3181, 3187, 3290, 3297, 3299, 3300, 3301, 3302, 3327, 3328, 3361, 3362, 3365, 3366, 3370, 3375, 3377, 3378, 3383, 3384, 3385, 3385½, 3387, 3388, 3391, 3392, 3393, 3420⅓, 3422, 3428, 3429, 3430, 3533, 3534, 3574, 3666, 3685, 3686a, 3686b, 3689, 3690, 3691, 3692, 3693, 3694, 3705, 3706, 3708, 3712, 3715, 3723, 3725, 3727, 3728, 3729, 3739, 3743, 3793, 3795, 3797, 3798, 3798½, 3799, 3800, 3823, 3826, 3832, 3833, 3861, 3866, 3862, 3863, 3865, 3868, 3869, 3870, 3874, 3875, 3886, 3887, 3888, 3890, 3891, 3894, 3895, 3896, 3901, 3902, 3907, 3911, 3912, 3913, 3914, 3936, 3937, 3938, 3941, 3942, 3943, 3948, 3951, 3952, 3953, 4005, 4007, 4044, 4048, 4049, 4050, 4058, 4059, 4060, 4063, 4065, 4067, 4128, 4131, 4132, 4133, 4134, 4135, 4136, 4137, 4137½, 4138, 4139, 4140, 4141, 4142, 4143, 4144, 4145, 4194, 4196, 4200, 4201, 4198, 4199, 4202, 4203, 4204, 4205, 4206, 4216, 4218, 4221, 4255, 4263, 4264, 4265, 4266, 4269, 4270, 4271, 4272, 4273, 4274, 4275, 4285, 4290, 4311, 4318, 4322, 4323, 4324, 4357, 4359, 4368, 4381, 4408, 4420, 4422, 4421, 4425, 4426, 4427, 4428, 4432, 4433, 4510, 4511, 4518, 4537, 4520, 4535, 4524, 4524½, 4525, 4528, 4529, 4530, 4531, 4532, 4541, 4542, 4546, 4547, 4549, 4557, 4558, 4560, 4562, 4565, 4567, 4568, 4569, 4570, 4573, 4574, 4576, 4586, 4587, 4590, 4592, 4595, 4596, 4597, 4598, 4603,

4605, 4608, 4610, 4611, 4612, 4613, 4614a, 4614b, 4615a, 4615b, 4615½, 4615⅓, 4616a, 4616b, 4617, 4618, 4619, 4620, 4621, 4622, 4623, 4624, 4625, 4626, 4627, 4628, 4629, 4630, 4631, 4632, 4633, 4634, 4635, 4637, 4638, 4639, 4640, 4641, 4642, 4643, 4644, 4645, 4648, 4649, 4650, 4651, 4652, 4653, 4654, 4653½, 4654½, 4656, 4657, 4658, 4662, 4663, 4664, 4665, 4667, 4668, 4680, 4681, 4682, 4683, 4684, 4694, 4695, 4696, 4697, 4704, 4705, 4707, 4708, 4709, 4710, 4711, 4713, 4714, 4716, 4717, 4719, 4720, 4733, 4734, 4735½, 4736, 4737, 4738, 4739, 4740, 4741, 4742½, 4743, 4744, 4745, 4746, 4747, 4748, 4749, 4750, 4751, 4752, 4753, 4754, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4779, 4785, 4786, 4787, 4788, 4788½, 4793, 4795, 4796, 4797, 4798, 4799, 4800, 4801, 4802, 4803, 4804, 4805, 4806, 4807, 4808, 4809, 4816, 4817, 4818, 4819, 4820, 4821, 4822, 4823, 4824, 4825, 4826, 4844, 4846, 4918, 4950, 4960, 4955, 4957, 4959, 5030, 5066, 5083, 5106, 5115, 5122, 5123, 5124, 5135, 5148, 5137, 5146, 5138, 5145, 5140, 5143, 5155, 5156, 5157, 5158, 5159, 5161, 5162, 5168, 5170, 5171, 5172, 5173, 5176, 5177, 5181, 5183, 5184, 5185, 5186, 5187, 5194, 5202, 5203, 5204, 5205, 5206, 5212, 5213, 5219, 5220, 5220½, 5221, 5222, 5224, 5225, 5226, 5227, 5228, 5230, 5231, 5232, 5233, 5238, 5240, 5240½, 5241, 5243, 5242, 5244, 5245, 5249, 5250, 5250½, 5271, 5886, 5273, 5275, 5277, 5279, 5281, 5283, 5284, 5292, 5318, 5319, 5321, 5325, 5326, 5332, 5354, 5397, 5358, 5393, 5359, 5392, 5373, 5377, 5375, 5417, 5418, 5474, 5476, 5481, 5490, 5491, 5492, 5493, 5494, 5495, 5496, 5507, 5508, 5510, 5522, 5523, 5524, 5525, 5525½, 5528, 5533, 5535, 5541, 5542, 5561, 5574, 5576, 2861, 2869, 3421, 3424, 3864, 5376, 5374, 5182, 3111, 2933, 4006, 4646, 4647, 4721, 3047, 3704, 3717, 3724, 4599, 3713, 5214½, 5116, 4742, 4609, 4845, 3867, 4686, 4577, 4677, 4689, 4706, 4810, 4811, 4815, 4816½, 4678, 4679, 4685, 4690, 3101, 3101½, 4735, 3081, 4212, 3089, 3113, 3123, 3139, 5136, 5147, 3083, 3082, 5278, 4575, 3091, 4712, 5509, 4578, 5081, 5546, 4064, 3304, 4715, 4718, 4593, 4594, 4607, 4676, 5082, 5139, 5144, 4278, 4279, 4280, 4281, 4288, 4289, 3055, 5549, 4691.

VII. Das Fischrecht

1) im Main in den Steuergemeinden Fechenbach und Reistenhausen unter Plan-Nr. 2096 und 2452⅓.

2) im Fechenbacher Grundbach in der Steuergemeinde Fechenbach Plan-Nr. 1701,

3) im Allersbach in der Steuergemeinde Reistenhausen Plan-Nr. 996 und 548.

VIII. Das Fischrecht im Wildenseerbach Plan-Nr. 4627* vom Furthweg, Plan.-Nr. 4806 bis an den Königerbrunnen auf Plan-Nr. 4768 gemeinschaftlich mit der gräflich Erbach'schen Standesherrschaft in der Steuergemeinde Eschau.

Die unter I bis VII incl. vorgetragenen Liegenschaften haben einen Gesammtflächeninhalt von 781 Tagw. 534 Dez. mit einer einfachen Grundsteuer von 99 fl. 24,59 kr. belastet.

B. Mobiliarvermögen.

Die sämmtlichen im Schlosse zu Fechenbach und in den Gebäuden daselbst befindlichen Mobilien, Hausgeräthe, Silber-Service, Bücher, Gemälde, sowie das zur Oekonomie gehörige Schiff und Geschirr, die Geräthe, Werkzeuge und Utensilien, nach notariellem Verlassenschaftsinventare vom 13. Januar 1872, Reg.-Nr. 54, auf 12,700 fl. 15 kr. gewerthet.

C. Capital-Vermögen.

Dasselbe besteht nach dem vom k. Notar Dr. Buchner zu München als Verlassenschaftscommissär angefertigten und von den Betheiligten anerkannten Verzeichnisse vom 7. Dezember 1874, Reg.-Nr. 2996, aus verschiedenartigen Werthpapieren im Gesammtnominalbetrage von 60,997 fl. 50 kr. nach süddeutscher Währung ausgedrückt.

Hiezu kommen noch die unter Ziff. 6 und 16 des genannten Verzeichnisses aufgeführten sechs Stück 4% Actions indemnitaires du Canal de Bourgogne Ser. 30 Nr. 499—501 incl. und Nr. 502—504 incl. ohne Werthsbezeichnung.

Außerdem hat gemäß §. 3 des Nachtrags vom 20. April 1874 zu dem unter'm 16. März 1872 abgeschlossenen Erbtheilungs- und Familien Fideicommißvertrag die Wittwe Freifrau Marie Therese von Bethmann sich verbindlich gemacht, den ihrem Sohne Freiherrn Carl Moritz von Bethmann aus dem Nachlasse seines Großvaters, des Freiherrn Carl von Brints zu Treuenfeld zugefallenen Erbtheil von 28,713 fl. 42½ kr. in Staatspapieren und Baarschaft nebst einem Antheil an der Liegenschaft Pewann XI Nr. 118, 118a, 119a, 120B in Frankfurter Markung gelegen, resp. an dem Erlöse aus demselben, welchen dieser mit Cessionsurkunde vom 11. Februar 1874 ihr abgetreten hatte, zur Deckung des nach Ziff. 2 und 3 jenes Nachtrages aus den für das Fideicommiß bestimmten Kapitalien erhaltenen Gesammtbetrages von 36,000 fl. an die Fideicommißmasse abzuliefern, sobald dieser Erbtheil flüssig geworden sein

wird, und letztere Summe bis zu ihrer vollständigen Refundirung mit fünf Procent dadurch zu verzinsen, daß sie den Betrag dieser jährlichen Zinsen an der Leibrente, welche sie zu genießen hat, sich abrechnen läßt.

§. 2.

Lasten des Fideicommisses.

Auf dem Fideicommiß haften an besonderen Lasten:

1) Zum Staate und zur Ablösungscassa ein jährlicher Bodenzins von 141 fl. 48$^3/_4$ kr.;

2) Zur Pfarrei Fechenbach ein jährlich am 11. November zahlbarer Bodenzins von 35 fl. 5 kr. aus einem Bodenzinscapital von 877 fl. 29$^1/_2$ kr.,

3) Der lebenslängliche Anspruch des Rentenverwalters Heinrich Kohlhaas in Fechenbach auf den Jahresgehalt von 700 fl. und auf freie Wohnung im jährlichen Anschlag von 60 fl.

§. 3.

Successionsordnung.

1) Als erster Nutznießer des Fideicommisses ist der Sohn des Constituenten, Carl Moritz Freiherr von Bethmann, kgl. Kammerjunker und Lieutenant à la suite und seine ehelichen Nachkommen in der agnatisch-linealischen Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt berufen.

In Ermanglung männlicher Nachkommen des genannten Carl Moritz Freiherrn von Bethmann oder nach gänzlichem Aussterben seiner männlichen Nachkommen hat dessen weibliche Descendenz nach §§. 90 und 91 des Fideicommiß-Edicts, Verfassungs-Beilage VII., in den Genuß des Fideicommisses einzutreten.

2) Sollten der erste Fideicommißnutznießer Carl Moritz Freiherr von Bethmann oder seine Nachfolger weder männliche noch weibliche Descendenz hinterlassen, so geht das Fideicommiß auf dessen Schwester Marie Sophie Freiin von Bethmann und deren eheliche männliche Descendenz und im Falle, daß auch diese ohne Hinterlassung ehelicher männlicher Descendenz verstorben sein sollte, auf die jüngere Schwester Maria Carola Freiin von Bethmann und deren eheliche männliche Descendenz über.

3) In Ermanglung einer unter 1 und 2 zur Nachfolge in das Fideicommiß berufenen Person soll der letzte Besitzer des Fideicommisses das Recht genießen, darüber von Todeswegen frei zu verfügen, und es tritt, wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, die gewöhnliche Inteſtaterbfolge ein.

4) Im Falle nach den angegebenen Bestimmungen Personen der weiblichen Descendenz zum Fideicommiß gelangen, sollen dieselben und bezw. deren Söhne gehalten sein, die allerhöchste Genehmigung zur Annahme des Namens und Wappens Bethmann neben ihren eigenen nachzusuchen.

§. 4.

Schulden des Fideicommisses.

Erster Klasse.

1) 150,000 fl. oder 257,142 Mark 85$^5/_7$ Pfg. Capitalsanschlag der jährlichen Leibrente der Wittwe Therese Freifrau von Bethmann zu München im Betrage von 7500 fl. oder 12,857 Mark 14$^2/_7$ Pfg. und im Wiederverehelichungsfalle von 4500 fl. oder 7714 Mark 28$^4/_7$ Pfg. in vierteljährigen Raten vorauszahlbar.

2) 60,000 fl. oder 102,857 Mark 14$^2/_7$ Pfg. Capitalsanschlag der Jahresrente der Freiin Josefine von Bethmann zu München im Betrage von 3000 fl. in Quartalsraten zahlbar,

beides nach Ziffer 5 des Erbtheilungs- und Fideicommiß-Vertrages vom 16. März 1872.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

I. In Ansehung der Entrichtung der in §. 4 erwähnten Renten der Wittwe Freifrau Therese von Bethmann und ihrer Tochter Freiin Josefine von Bethmann ist Folgendes festgesetzt:

1) Beide Gattungen von Renten sind zunächst aus den Erträgnissen jener Capitalien zu bestreiten, welche dem Familienfideicommißverbande einverleibt sind. Freifrau Therese von Bethmann ist berechtigt, die Zinsen und Dividenden aus allen jenen Werthpapieren, welche zum Erbtheile ihres Sohnes Carl Moritz von Bethmann gehören (Ziff. 1—10 incl., 23 und 24 des in §. 1 lit. C. oben erwähnten Verzeichnisses) unmittelbar selbst zu beziehen und die betreffenden Coupons von dem Fideicommißgericht bei Verfall in Empfang zu nehmen. In gleicher Weise steht der Freifrau Therese von Bethmann der Bezug der Pachtzinsen von den verpachteten Objecten der Landgüter Fechenbach, Reistenhausen und insbesondere des Theresienhofes in der Art zu, daß sie dieselben von den Pächtern unmittelbar selbst in Empfang nehmen und quittiren kann.

Dem jeweiligen Curator der Freiin Josefine von Bethmann steht hinwiederum das Recht zu, unmittelbar vom Fideicommißgerichte bei Verfall die Coupons derjenigen Werthpapiere in Empfang zu nehmen, welche als der den Pflichttheil der Curandin übersteigenden Erbtheil derselben dem Fideicommisse einverleibt wurden und in dem Verzeichnisse unter Ziff. 11—22 incl. aufgeführt sind, vorbehaltlich der Verbindlichkeit, denjenigen Betrag, welcher die gebührende Rentenergänzung übersteigt, dem Fideicommißbesitzer hinauszugeben.

2) Damit beide Rentenberechtigte auf einen sicheren Eingang der Rente rechnen können, wird in der Person des kgl. Kämmerers und Gesandten a. D. Friedrich Freiherrn von Truchseß-Wetzhausen ein Fideicommißcurator mit der Aufgabe ernannt, die Verwaltung der Herrschaften Fechenbach und Reistenhausen zu beaufsichtigen, eventuell wird von den Betheiligten eine andere Wahl getroffen werden.

3) So lange die Renten der beiden Rentenberechtigten in einem Kalenderjahre noch nicht vollständig berichtigt sind, kann der jeweilige Fideicommißbesitzer nichts bekommen. Erst der nach Befriedigung der beiden Rentenberechtigten verbleibende Ueberschuß kann und darf an Freiherrn Carl Moritz von Bethmann verabfolgt werden.

II. Ueber die Bezüge der Wittwen und Nachgebornen sind folgende Bestimmungen getroffen:

1) Wenn der jeweilige Fideicommissar eine Wittwe hinterläßt, so gebührt derselben, so lange sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet, eine jährliche Leibrente von 1200 fl. — Ein höheres Wittum kann, auch nicht durch Ehevertrag dem Fideicommisse aufgelegt werden.

2) Nachgeborene Söhne haben eine jährliche Rente von 300 fl., Töchter des Fideicommissars Wohnung und mäßigen Unterhalt in einem der Schlösser zu beanspruchen.

3) Sollte das Fideicommiß nach einem Durchschnitte der dem Tode des Fideicommissars vorausgegangenen letzten fünf Jahre eine so geringe Rente abwerfen, daß der Betrag von 1200 fl. mehr als ihren fünften oder der Betrag von 300 fl. mehr als den fünf und zwanzigsten Theil derselben beträgt, so sind die unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Leistungen auf diese Quote zu mindern.

4) Steht bereits eine Wittwe im Bezuge des Wittums, so erhält die zweite nur 600 fl., die dritte nur 300 fl., die weitere nichts.

5) Hat der Fideicommissar mehr als vier nachgeborne Söhne hinterlassen, so hat jeder nur einen Kopftheil aus jährlich 1200 fl. zu beanspruchen.

6) Die Nachkommen Nachgeborner haben überhaupt nichts anzusprechen.

Dieſes nach ſeinen ſämmtlichen Beſtandtheilen und weſentlichen Beſtimmungen in Vorſtehendem beſchriebene Familienfideicommiß wird nach vollſtändiger Inſtruction, als den geſetzlichen Beſtimmungen entſprechend hiemit beſtätigt, ſofort in die Fideicommißmatrikel für Unterfranken eingetragen und durch das Geſetz- und Verordnungsblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bamberg, den 31. Mai 1875.

Königliches Appellationsgericht in Bamberg.

v. Schebler, Präſident.

Dalbon, Secretär.

Hofdienſt-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 18. Juni ds. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den Fürſten Carl Friedrich von Wrede, erblicher Reichsrath, Fürſten Alfred von Wrede, Gutsbeſitzer, und Luitpold du Jarrys Freiherrn von La Roche, k. Kammerjunker, Bezirksamtmann und Badecommiſſär zu Kiſſingen, auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen zu Allerhöchſt-Ihren Kämmerern zu ernennen.

Titel-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 31. Mai l. Js. dem bisherigen I. Hofbau-Inſpector, Carl Mühlthaler, den Titel eines „Rathes der kgl. Hofbau-Intendanz" und

unter'm 18. Juni l. Js. dem Landwehrafſiſtenzarzt I. Claſſe und praktiſchen Arzte, Dr. Alfred Nobiling von hier, den Titel eines k. Hofſtabsarztes allergnädigſt zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 15. Juni l. Js. dem k. Kämmerer und Oberappellationsgerichtsrathe Friedrich Freiherrn von Wulffen in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ver-

liehenen Ehren-Comthurkreuzes des großherzoglich oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg, ferner

unter'm 18. Juni l. Js. dem kgl. Stabsrathe Ernſt Hölzl zu München, ſowie

dem kgl. Kämmerer und Legationsrathe im kgl. Staatsminiſterium des K. Hauſes und des Aeußern, Krafft Freiherrn v. Crailsheim, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehren-Ritter-Kreuzes I. Claſſe desſelben Ordens zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 38.

München, den 9. Juli 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. Juni 1875, die Errichtung des freiherrl. von Closen'schen Familienfideicommisses betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung,

die Errichtung des freiherrl. von Closen'schen Familienfideicommisses betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem kgl. Appellationsgerichte in Passau beurkundet, was folgt:

Der verlebte königl. bayer. Staatsrath und Gutsbesitzer Carl Freiherr von Closen zu Gern hat in seinem Testamente de dato 11. September 1856 seinen Neffen Maximilian Freiherrn von Günderode, damals Oberlieutenant in großherzogl. baden'schen Diensten, zu seinem Universalerben in der Art ernannt, daß der Erbe den Gesammtrücklaß des Testators als Familien-Fideicommiß, welches dieser durch sein Testament errichtet haben wolle, besitzen solle.

Mit der Ausführung der auf die Errichtung dieses Fideicommisses bezüglichen testamentarischen Anordnungen hat Carl Freiherr von Closen seinen letztwillig ernannten Testaments-Executor, den nunmehrigen Reichsoberhandelsgerichtsrath Dr. Marquard Adolph Barth in Leipzig, betraut, und die von dem Letztern getroffenen Bestimmungen des freiherrlich von Closen'schen Familienfideicommisses bestehen in Folgendem:

§. 1.

Bestandtheile des Fideicommisses.

A. Immobilien und diesen gleichgestellte Rechte:

a) Im Rentamtsbezirke Eggenfelden.

aa) Steuergemeinde Gern, Landgerichts Eggenfelden.

I. Das Hofmark-Schloßgut zu Gern mit Schloß- und Oekonomie-Gründen, dann realer Bräugerechtigkeit.

Zu diesem Schloßgute gehören:

1) an Gebäuden und Hofräumen:

Plan-Nr. 50 das Schloß sammt Jägerwohnung und Hofraum Haus-Nr. 1 zu 0,93 Tagw.
„ „ 37 der Gerner Markstadel mit Knechtstübel und Gewölbe Haus-Nr. 28 zu 0,14 Tagw.
„ „ 38 Hofraum, früher Verwaltersgärtl zu 0,10 Tagw.
„ „ 39 Maierhaus, Getreidestadel mit Stallung, Wagenschupfe, Fabrikgebäude und Mühlgebäude (Mahlmühle mit Schneidsäge und Holzschupfe), Haus-Nr. 26 zu 1,03 Tagw.
„ „ 41b, das Kellerhaus zu 0,11 Tagw.
„ „ 44a Hofraum mit Holzschupfe und Waschhaus zu 0,43 Tagw.
„ „ 45 das Bräuhaus mit Nebengebäuden und Hofraum Haus-Nr. 24 zu 0,21 Tagw.
„ „ 45½ die Binder- und Faßschupfe mit Werkstätte Haus-Nr. 25 zu 0,13 Tagw.
„ „ 49½ das Institutsgebäude mit Märzenkeller unterm Hause und Wirthshaus Haus-Nr. 30½ zu 0,19 Tagw.
„ „ 52 das sogenannte Wachthäusl Haus-Nr. 30⅓ zu 0,01 Tagw.
„ „ 69 der Zimmerstadel Haus-Nr. 14 zu 0,06 Tagw.
„ „ 72a Wohnhaus, Stadel und Stallung, Holzschupfe mit Kuhstall, Hofraum, Haus-Nr. 23 zu 0,21 Tagw.
„ „ 72b Hofplatz, worauf früher das Wirthshaus stund zu 0,05 Tagw.
„ „ 289 Ziegelstadel mit Brennofen auf dem Einfeldanger.
„ „ 72⅓ Stadel zu 0,005 Tagw.
„ „ 46½a Waschhütte zu 0,01 Tagw.,

zusammen 3 Tagw. 61,5 Decim.

Die vorstehend aufgeführten Gebäude sind der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt mit 38,010 fl. einverleibt.

2) an Gärten:

Plan-Nr. 51a, 51b, 51c, 51½, 294, 313 und 46½b, sieben Parcellen zu 7,52 Tagw.

3) an Aeckern:

Plan-Nr. 178½, 227a, 247, 248, 251, 259a, 262a, 264, 272a, 286a, 290, 291, 292a, 292c, 293, 295, 296, 297, 298, 300a, 301, 302a, 305, 312, 317a, 106a, 150, 162a, 170, 253, 257, 260, 263, 304, 306, 309, 328a, 334a, 334½a, 173, 175a, 310, 381, 382, 383, 316, 403, 406, 407, 408, 409a, 409b, 410, 411, 107a, 132a, 155a, 222, 224, 233, 315, 326a und 335, dreiundsechzig Parcellen zu 168 Tagw. 10 Decimalen.

4) an Wiesen:

Plan-Nr. 13a, 13b, 41a, 42, 44b, 54a, 83, 89, 105, 178, 182, 183, 204, 236, 249, 249½, 259b, 262b, 268b, 269, 270, 275, 279, 286b, 289, 292b, 300b, 302b, 303, 317b, 91½, 106b, 163, 169, 184¼, 204½, 255, 258, 282, 287½, 322½, 323½, 328b, 334b, 334½b, 277, 285, 101*, 102, 175b, 180, 181, 184, 32, 33, 283, 101*, 273a, 274, 404a, 404b, 98, 107b, 132b, 154, 203, 223, und 326b, achtundsechzig Parcellen zu 96 Tagw. 89 Decimalen.

5) an Waldungen.

Plan-Nr. 163½*, 231, 247½, 250, 268a, 163½*, 228, 254, 271, 413, 414, 415, 163½, 229 und 230, fünfzehn Parcellen zu 60 Tagw. 90 Decimalen.

6) an Oedungen:

Plan-Nr. 227b, 272b, 162b, 171, 273b, 412, 418, 131 und 155b, neun Parcellen zu 3 Tagw. 18 Decimalen.

7) an Weihern:

Plan-Nr. 43, 256, 280 und 284, vier Parcellen zu 9 Tagw. 96 Decimalen.

Hieher gehören noch die unsteuerbaren Gegenstände: Plan-Nr. 85 der freie Platz an der Hofmark Gern, Plan-Nr. 311 die neue Allee, Plan-Nr. 257½ Wasserleitung in den Gerner Weiher und Plan-Nr. 408½ Feldweg beim Taschner.

Gesammtflächeninhalt 350 Tagw. 16,5 Decim. Steuerverhältnißzahl $321^{43}/_{100}$.

II. Die Hälfte der Rabensteiner Sölde Haus-Nr. 31.

Plan-Nr. 34a Wohnhaus zu 0,01 Tagw., Brandversicherungskapital 240 fl.
Plan-Nr. 34b Garten zu 0,03 Tagw. zusammen 0 Tagw. 0,4 Decim.
Steuerverhältnißzahl $0^{59}/_{100}$.

III. Der halbe Obermaierhof Haus-Nr. 2. Hiezu gehören:

1) an Gebäuden und Hofräumen:

Plan-Nr. 53 Schafstall, Holzschupfe, Kuhstall, Streuschupfe und Hofraum zu 0,34 Tagw. Brandversicherungssumme 2190 fl.

2) an Gärten:

Plan-Nr. 54b und $54^1/_2$b, zwei Parcellen zu 0,55 Tagw.

3) an Aeckern:

Plan-Nr. $54^1/_2$a, $147^1/_3$, $147^1/_5$, 151a, 152, 174, 176, 241, 252a, 261a, 265, 308, 318, $226^1/_2$, $329^1/_3$, 332, 333a, 336, 337, 136a, 148a, $149^1/_2$a, 237, 238a, 331a und $331^1/_2$a, sechsundzwanzig Parcellen, zu 47 Tagw. 89 Decimalen.

4) an Wiesen:

Plan-Nr. 151b, 153, 177, $184^1/_6$, $184^1/_{10}$, 240, 252b, 261b, 266, $320^1/_2$, 322, 323, 324, 333b, 338, $416^1/_2$, 91, 136b, 148b, $149^1/_2$b, $184^1/_5$, 276, 278, 287 und 238b, fünfundzwanzig Parcellen, zu 22 Tagw. 96 Dezimalen.

5) an Waldung.

Plan-Nr. 242 das Gebüsch beim Pfannenstielacker zu 1 Tagw. 0,3 Decim.
Zusammen 72 Tagw 77 Decim. Steuerverhältnißzahl $732^{49}/_{100}$.

IV. Der halbe Taschnerhof Haus-Nr. 33. Hiezu gehören:

1) an Gebäuden und Hofräumen:

Plan-Nr. 357 Wohnung und Stallung unter einem Dache, zwei Städel und Hofraum zu 0,43 Tagwerk.

Die Gebäude sind der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt mit 2310 fl. einverleibt.

2) an Aeckern:

Plan-Nr. 359, 360, 363, 364, 365b, 366, 367, 368, 368½, 369, 370, 370½, 371, 371½, 372, 372½ und 373, siebzehn Parcellen, zu 60 Tagw. 30 Decimalen.

3) an Wiesen:

Plan-Nr. 358, 365a und 374, drei Parcellen zu 9 Tagw. 98 Decimalen.

Hieher gehört noch als unsteuerbarer Gegenstand Plan-Nr. 366½ Feldweg vom Taschnerhof auf das Straßl.

Gesammtflächeninhalt 70 Tagw. 71 Decimalen.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages $534^{20}/_{100}$.

bb) Steuergemeinde Ganghofen, Landgerichts Eggenfelden.

V. Das Jungbräuhaus zu Ganghofen mit realer Bräugerechtigkeit.

Zu diesem Anwesen gehören:

1) an Gebäuden und Hofräumen:

Plan-Nr. 3a Wohnhaus Haus-Nr. 3 und 4 zu 0,12 Tagwerk.

„ „ 3b Hofraum und Dungstätte zu 0,02 Tagw.

„ „ 82 Sonnenwirthschaftsgebäude Haus-Nr. 45 Kegelbahn, Keller, Stallung, Holz- und Wagenremise mit Hofraum zu 0,23 Tagw

„ „ 82½a Wohnhaus (Försterhaus) zu 0,05 Tagw.

„ „ 82½ Hofraum zu 0,06 Tagw. zusammen 0 Tagw. 48 Decim.

Die Gebäude sind der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt einverleibt mit 4000 fl.

2) an Gärten:

Plan-Nr. 82½b Wurzgärtl zu 0,03 Tagw.

3) an Aeckern:

Plan-Nr. 588a, 594, 595, 650, 651 und 718, sechs Parcellen, zu 6 Tagw. 78 Decim.

4) an Wiesen:

Plan-Nr. 588b, 588c und 77, drei Parcellen, zu 1 Tagw. 58 Decim.

5) Gemeinderecht

zu einem ganzen Nutzantheil an den noch ungetheilten Gemeindegründen.

Gesammtflächeninhalt 8 Tagw. 87 Decim.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags $96^{30}/_{100}$.

cc) Steuergemeinde Hammersbach, Landgerichts Eggenfelden.

VI. Eingehörungen zum Hofmarks-Schloßgute Gern.

Plan-Nr. 327, 970 und 1020 Waldungen in drei Parcellen zu 188 Tagw. 64 Decim.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags $844^{36}/_{100}$.

dd) Steuergemeinde Hulbsessen, Landgerichts Eggenfelden.

VII. Waldung Plan-Nr. 2183 das Garholz bei Bergham zu 5 Tagw. 59 Decim.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags $16^{77}/_{100}$.

ee) Steuergemeinde Langeneck, Landgerichts Eggenfelden.

VIII. Ausbruch aus dem Kaltenbergerhofe Haus-Nr. 39.

Plan-Nr. 573 Kaltenberger oder Einfeldholz zu 29 Tagw. 92 Decim.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags $104^{72}/_{100}$.

ff) Steuergemeinde Peterskirchen, Landgerichts Eggenfelden.

IX Von der beim Prühmülleranwesen Haus-Nr. 70 bestehenden $^1/_8$ Brunnbauernfölde eingezogenen Gründe:

Plan-Nr. 804 und 805b Acker zu 5 Tagw. 11 Decim. und Plan-Nr. 805a Haimerlwiese zu 1 Tagw. 62 Decim. zusammen 6 Tagw. 73 Decim.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags $88^{26}/_{100}$.

gg) Steuergemeinde Lohbruck, Landgerichts Eggenfelden.

X. der $^1/_8$ Rixenöderhof.

1) Plan-Nr. 453 Gebäudefläche des Rixenöderhofes Oedung zu 0,31 Tagw.

2) Plan-Nr. 454, Gras- und Baumgarten zu 2,58 Tagw.

3) Plan-Nr. 455, 457a, 460, 461, 463, 466, 467 und 471 Aecker, acht Parcellen zu 23 Tagw. 81 Decim.

4) Plan-Nr. 457b, 459, 462, 464 und 465 Wiesen, fünf Parcellen zu 6 Tagw. 44 Decim.

5) Plan-Nr. 458 und 468, Waldungen, zwei Parcellen zu 7 Tagw. 60 Decim., Plan-Nr. 469 Hochstraß-Weg; zusammen 40 Tagw. 74 Decim.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages $278^{69}/_{100}$.

XI. Fischerei- und Streu-Rechte.

1) In der Rott:

unter Plan-Nr. $179^1/_2$ und dem dazu gehörigen Mühlbache;

unter Plan-Nr. $86^{1}|_{2}$ in der Flur Gern und zwar von den Laubbrettern der Mühle zu Gern bis zum Ausflusse aus dieser Gemeinde bei Plan-Nr. 178 der Steuergemeinde Gern;

2) im Tiefstadtbach:

unter Plan-Nr. $1115^{1}|_{3}$ in der Flur Niederndorf und

unter Plan-Nr. $1238^{1}|_{2}$ in der Flur Tiefstadt und zwar von der Fuchsmühle Plan-Nr. 1100 bis an die Gemeindegrenze bei Plan-Nr. 1238a der Steuergemeinde Hammerbach und

unter Plan-Nr. 281 in der Flur Gern vom Eintritt in diese Gemeinde bei Plan-Nr. 273a bis zum Einflusse in die Rott bei Plan-Nr. 42 und 180 in der Steuergemeinde Gern.

b) Im Rentamtsbezirke Vilsbiburg.

aa) Steuergemeinde Dirnaich, Landgerichts Vilsbiburg.

XII. Ausbrüche aus dem Mitterhuber Hofe Haus-Nr. 84 in Gindering.

Plan-Nr. 1789a und 1789b, Gründlwiese zu 1 Tagw. 47 Decim

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages $11^{43}|_{100}$.

bb) Steuergemeinde Hellsbrunn, Landgerichts Vilsbiburg.

XIII. Ehemalige Staatsrealitäten.

Plan-Nr. 3656, Wiese zu 0,28 Tagw., Plan-Nr. 741, 3611, 3654 und $3657^{1}|_{2}$ Waldung, vier Parcellen zu 243,09 Tagw., zusammen 243 Tagw. 37 Decim.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags $1096^{20}|_{100}$.

cc) Steuergemeinde Rampoldstetten, Landgerichts Vilsbiburg.

XIV. Ehemalige Staatsrealität:

Plan-Nr. 2044, $2044^{1}|_{2}$, $2044^{1}|_{3}$, $2044^{1}|_{4}$, $2044^{1}|_{5}$, $2044^{1}|_{6}$, $2044^{1}|_{7}$, $2044^{1}|_{8}$, $2044^{1}|_{9}$, $2044^{1}|_{10}$, $2044^{1}|_{11}$, $2044^{1}|_{12}$, $2044^{1}|_{13}$, $2044^{1}|_{14}$ und $2044^{1}|_{15}$, Waldung Trenbachholz, fünfzehn Parcellen zu 520 Tagw. 05 Decim.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages $1937^{97}|_{100}$.

Gesammtflächeninhalt ad a.	774 Tagw. 17,5 Decim.
Gesammtflächeninhalt ad b. . .	764 Tagw. 89 Decim.
Summa	1539 Tagw. 06,5 Decimalen.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages ad A. $5907^{1}|_{100}$.

ad B. $3045^{60}|_{100}$.

Summa $8952^{61}|_{100}$.

B. An Mobilien, Moventien und Vorräthen gehören zum Fideicommisse:

a) Pretiosen, Gold- und Silbergegenstände, wie solche unter'm 29. April 1857 im Schlosse Gern mit einem Gesammtwerthe von 4703 fl. inventarisirt und weiter in dem Inverturs-Protokolle des kgl. Stadtgerichts München vom 21. April 1857 sub Nr. 6 bis 9, dann 16, 17 und 19 mit einem Schätzungswerthe von 97 fl. 36 kr. verzeichnet worden sind.

Was von diesen Gegenständen bei einer Besitzveränderung in Natur nicht vorhanden sein sollte, ist dem Fideicommiß-Nachfolger nach dem in den Inventarsbeilagen angegebenen Einzeln-Werthe zu ersetzen.

b) Die Bibliothek im Schlosse zu Gern, unter'm 4. bis 8. Mai 1857 verzeichnet und im Ganzen geschätzt auf 2201 fl. 55 kr. Abgänge hieran sind in Besitzveränderungsfällen nach dem Inventarswerthe zu ersetzen.

Keine der vorhandenen, wenn auch alten und scheinbar werthlosen Schriften darf verkauft werden und hat der jeweilige Fideicommißbesitzer die Pflicht, alljährlich Einhundert Gulden von seinem Einkommen zur Vermehrung der Bibliothek zu verwenden, wobei ihm die Wahl der neu anzuschaffenden Werke überlassen bleibt, jedoch sollen nur vollendete und keine solchen Werke angeschafft werden, die zu ihrer Completirung auf künftiger Fortsetzung beruhen.

c) Einrichtungsgegenstände, Baumannsfahrnisse und dergl.:

1) die Schloßeinrichtung zu Gern

an Betten und Weißzeug unter'm 28. April und 8. Mai 1857 geschätzt auf 2439 fl. 23 kr.,

an Mobiliarschaft unter'm 28. und 29. April 1857 geschätzt auf 5175 fl. 56 kr. und

an Glas- und Porzellaingegenständen am 30. April 1857 geschätzt auf 612 fl. 52 kr.,

2) die Wägen und Pferdgeschirre beim Schlosse zu Gern am 6. Mai 1857 geschätzt auf 1738 fl., —

3) die Topfgewächse und Gartengeräthschaften im Schloßgarten daselbst am 9. Mai 1857 geschätzt auf 1182 fl. 26 kr.,

4) die lebenden und todten Baumannsfahrnisse in den Oekonomien zu Gern und auf dem Taschnerhofe unter'm 5. und 6. Mai 1857 geschätzt auf zusammen 11,207 fl. 32 kr.,

5) der Ziegelvorrath im Ziegelstadel zu Gern unter'm 5. Mai 1857 geschätzt auf 424 fl. und

6) das Mobiliar in der Wirthschaft zu Ganghofen unter'm 18. Mai 1857 geschätzt auf 137 fl. 42 kr.

In Besitzveränderungsfällen ist dem Fideicommißnachfolger
ad 1) eine Schloßeinrichtung im Werthe von 5000 fl.,
ad 2) an Wägen und Pferdgeschirren beim Schlosse ein Werth von 1700 fl.,
ad 3) an Topfgewächsen und Gartengeräthschaften ein Werth von 1200 fl.,
ad 4) an lebenden und todten Baumannsfahrnissen und Vorräthen in der Oekonomie zu Gern, auf dem Taschnerhofe und dem Rixendorfergute ein Werth von 14,000 fl.,
ad 5) an Ziegelvorräthen ein Werth von 430 fl und
ad 6) an Mobilien in der Wirthschaft zu Ganghofen ein Werth von 140 fl.
zu restituiren oder der Abgang in Baarem zu ersetzen.

d) Bräugeräthschaften, Bier und sonstige Vorräthe in der Bräuerei zu Gern, welche am 8. Mai 1857 mit einem Gesammtwerthe von 27,239 fl. 30 kr. inventarisirt wurden, nämlich:

21 Bottiche mit eisernen Reifen à 25 fl.,
4 Bottiche mit Holzreifen à 3 fl.,
345 Lagerfässer zusammen 4000 Eimer haltend im Gesammtwerthe von 4000 fl.,
365 Schenkfäßchen Gesammtwerth 1460 fl.,
3822 Eimer Sommerbier à 4 fl. 30 kr. per Eimer,
160 Eimer Nachbier à 2 fl. per Eimer,
16 Schäffel 11 Vierling Gerste à 10 fl. per Schäffel,
265 Schäffel ungeputztes Malz à 11 fl. per Schäffel,
6 Centner Hopfen Gesammtwerth 180 fl,
43 Eimer Branntwein à 10 fl. per Eimer,
die Branntweinbrennerei-Einrichtung im Schätzungswerthe von 200 fl,
5 Bottiche mit eisernen Reifen 25 fl.,
6 Fässer mit eisernen Reifen 50 fl.

Diese Geräthschaften und Vorräthe sind in Besitzveränderungsfällen der Art und Größe nach zu restituiren oder nach dem Werthe zu ersetzen, was jedoch die Vorräthe betrifft, nach den laufenden Preisen und der Biervorrath insbesondere nach dem jeweiligen Ganterpreise.

Findet die Restitution im Winter statt, und wird Winterbier statt Sommerbier mit übergeben, so hat der Fideicommißnachfolger die Vergütung des Minderwerthes des erstern gegen letzteres anzusprechen.

e) An gefälltem Holz der unter'm 14. und 19. Mai 1857 durch Schätzung erhobene Werthsbetrag von 3807 fl.

Dieser ist in Besitzveränderungsfällen in natura oder in Baarem zu restituiren, ausgenommen, wenn und in soweit die um die Restitution in Anspruch genommenen Erben des vorigen Besitzers nachweisen können, daß ihr Erblasser mit dem Holzhiebe hinter dem nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen festgesetzten Wirthschaftsplane zurückgeblieben sei, wogegen aber auch umgekehrt jeder nachweisbare Ueberhieb ebenfalls zum Ersatze verpflichtet.

f) Die unter'm 1. Mai 1857 auf 500 fl. eingewertheten Gerner-Marktstände, welche alljährlich zu dem um Georgi in Gern stattfindenden Markte aufgeschlagen und vermiethet werden.

Bei Besitzveränderungen sind dieselben in gutem Zustande zu übergeben und etwaige Abgänge nach den Nachschaffungskosten zu ersetzen.

Sollte der Gerner Markt eingehen, so sind die Marktstände zu versteigern und ist der Erlös für das Fideicommiß anzulegen.

C. Activcapitalien.

Ferner gehören zum Fideicommisse

a) an Staatsobligationen und Werthspapieren 138 Stück im Nennwerthe von zusammen 77,125 fl. Siebenzig sieben tausend einhundert fünf und zwanzig Gulden und zwar

68 Stück 4% bayer. Staatsobligationen im Nennwerthe von 56,925 fl.

4 Stück 3½% bayer. Staatsobligationen im Nennwerthe von 2200 fl.

58 Stück 4½% bayer. Ostbahnactien im Nennwerthe von 11,600 fl.

7 Stück 5% österreichische Staatsschuldverschreibungen zu 4900 fl. südd. Währung.

1 Stück zu 4% verzinsliche österreichische Staatsschuldverschreibung zu 300 fl. und

1 Stück zu 5% verzinsliche Partial-Obligation des fürstlich Esterhazi'schen Anlehens zu 1200 fl. süddeutscher Währung.

Die bayerischen Ostbahnactien und ausländischen Werthpapiere darf der Fideicommißbesitzer nach dem Tagescourse gegen 4½% bayerische Staatsobligationen, welch' letztere gleichfalls nach dem Tagescourse zu berechnen sind, umtauschen.

b) 37,025 fl. Dreißig sieben tausend fünf und zwanzig Gulden Hypothekcapitalien und zwar:

8500 fl. zu 4½% verzinslich,

14,525 fl. zu 4% verzinslich und

14,000 fl. unverzinslich auf die Dauer der mit den betreffenden Schuldnern wegen Abnahme des Bieres aus dem Bräuhause zu Gern abgeschlossenen Verträge.

Die Hypothekcapitalien, welche zurückbezahlt werden, soll der jeweilige Fideicommißbesitzer regelmäßig in bayerischen Staatspapieren anlegen, eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist jedoch gestattet, wenn die Rücksicht auf die bei der Bräuerei zu erhaltenden beziehungsweise für dieselbe zu gewinnenden Wirthe eine hypothekarische Wiederanlage auf solche Wirthschaftsanwesen räthlich macht und diese die erforderliche Sicherheit bieten.

§. 2.

Lasten des Fideicommisses.

A. Steuern und öffentliche Abgaben.

Nach den vorliegenden Kataster-Auszügen haften

1) auf den im Rentamtsbezirke Eggenfelden gelegenen Besitzungen

a) eine einfache Grundsteuer im Gesammtbetrage von jährlich 98 fl. $27^{01}/_{100}$ kr. und

b) an Bodenzinsen zur Staatscassa 2025 fl 30 kr. 6 hl. Capital beziehungsweise 81 fl. 1 kr. 4 hl. jährlicher Zins hieraus und 14 fl. 56 kr. Annuitäten, dann zur Ablösungscasse des Staates 6447 fl. 54 kr. 4 hl Capital beziehungsweise 257 fl. 55 kr. 2 hl. Zinsen hieraus;

2) auf den im Rentamtsbezirke Vilsbiburg gelegenen Fideicommißbesitzungen eine einfache Grundsteuer von jährlich 50 fl. $45^{60}/_{100}$ kr.

B. Sonstige Lasten.

1) An den jeweiligen Pfarrer zu Gern alljährlich 67 fl. an Geld, 2 Schäffel Korn, 2 Eimer Sommer- und 2 Eimer Winterbier, 2 Sud Tröber und zwar einen Sommer-Sud zu 7 Schäffeln und einen Wintersud zu 6 Schäffeln, 24 Klafter Brennholz 6′ hoch, 6′ breit und $2^1/_2$′ tief oder nach Wahl des Pfarrers 30 Klafter desselben Holzes 6′ hoch, 6′ breit aber nur 2′ tief von schlagbaren Stämmen an Tannen, Fichten und Föhren, von allen zu diesem Brennholz geschlagenen Stämmen auch das Wied, endlich 6 Baumstämme zu Läden und Brettern, 2 Fichtenstämme zu Lichtscheitern à 45 Cubikfuß und 2 zweispännige Fuhren Waldstreu;

2) an die Pfarrei Gern für gestiftete Gottesdienste alljährlich 35 fl. 42 kr., dann für geistliche Verrichtungen im Advent jährlich 3 Schäffel Korn.

3) dem jeweiligen Schullehrer in Gern alljährlich 3 Schäffel Korn, 6 Klafter weiches

Scheitholz, dann für Verrichtungen des Meßner-, Cantors- und Organisten-Dienstes einschlüßig des Schulgeldes für arme Kinder jährlich 35 fl. 36 kr;

4) dem Meßner in Gern jährlich 27 Korn-Läutgarben;

5) dem Meßner in Mittersklrchen wegen des Taschnerhofes jährlich eine Kornläutgarbe;

6) dem jeweiligen Ehehaftsbader in Gern, jährlich $1^1/_8$ Metzen Waizen und $1^1/_2$ Schäffel Korn als Baderehehafte;

7) dem jeweiligen Ehehaftsschmiede in Gern jährlich 1 Schäffel 2 Vierling Korn als Schmiedehehafte;

8) die Unterhaltung der hölzernen Brücke über die Rott bei Gern, der hölzernen Brücke über den Mühlbach bei Gern, der hölzernen Brücke über die Wasserleitung in den Gerner Weiher, der hölzernen Brücke über den Tiefstattbach, des Schmiedsteges, des Steges über die Wasserleitung beim Mayerhause, des Reitersteges bei Gern und der sämmtlichen an den sogenannten Anger bei Gern anstoßenden Wege und Stege.

§. 3.

Schulden.

Auf den Fideicommißbesitzungen haften:

1) 2873 fl. 17 kr. Rest eines zu 4% verzinslichen Annuitäten-Kapitales der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München im ursprünglichen Betrage von 10,000 fl. und

2) 60 fl. jährlicher Wohnungsrechtsanschlag der Landgerichtsassessors-Gattin Maria Hayd in Eggenfelden, welcher im Falle des Ablebens ihres Ehemannes auf Grund des mit dem letzteren als ehemaligen von Closen'schen Verwalter abgeschlossenen Dienstvertrages vom 1. Jänner 1856 entweder eine ihr genehme Wohnung in Gern anzuweisen, oder — wenn sie es vorzöge — jährlich 60 fl. Logis-Geld mit der Befugniß, wo immer zu wohnen, zu zahlen ist und erstreckt sich diese Wohnungsberechtigung auf die Lebensdauer der Maria Hayd.

§. 4.

Successions-Ordnung.

Die Nachfolge im Fideicommisse hat im Mannsstamme des ersten Besitzers, Maximilian Freiherrn von Günderrode, nach der Primogenitur und Linear-Erbfolge stattzufinden, nach dem Aussterben dieses Mannsstammes aber auf denjenigen Neffen des Stifters Carl Friehern

von Closen, beziehungsweise deſſen männliche Nachkommen nach der Primogenitur und Linear-erbfolge überzugehen, welcher abgeſehen von dem Univerſalerben Maximilian Freiherrn von Günderrode zunächſt zur Succeſſion berufen geweſen wäre, wenn bereits der Vater des Stifters das Fideicommiß errichtet und dabei die weibliche Deſcendenz nach Abgang des Manns-ſtammes zum Fideicommiß mit fortdauerndem fideicommiſſariſchen Verbande berufen hätte.

Stirbt auch in dieſer Linie der Mannesſtamm aus, ſo ſoll das Fideicommiß an den Mannesſtamm desjenigen Neffen des Stifters fallen, welcher in dem oben fingirten Falle der Nächſte nach dem Stammvater des zuletzt ausgeſtorbenen Stammes Succeſſions-Berechtigter geweſen wäre, und ſo ſoll es bei dem Ausſterben je eines Mannsſtammes weiter gehalten werden, bis von keinem der Neffen des Stifters männliche ſucceſſionsfähige Nachkommen mehr vorhanden ſind, wonach ſodann die weibliche Deſcendenz des letzten Beſitzers zum Fideicommiß mit fortdauerndem fideicommiſſariſchen Verbande berufen ſein ſoll.

Dabei iſt jedem Succeſſionsberechtigten, welcher nicht ohnehin ſchon den Namen Closen führt, zur Pflicht gemacht, daß er die landesherrliche Bewilligung zur Annahme dieſes Familien-Namens nachſuche und, wenn dieſelbe ertheilt wird, den gedachten Familien-Namen und zwar ohne Beifügung ſeines früheren Namens führe.

Ein Succeſſionsberechtigter, welcher ſich der Erfüllung dieſer Verpflichtung weigert, ſoll der Succeſſion verluſtig ſein, dagegen ſoll einem Succeſſionsberechtigten, welcher die allerhöchſte Bewilligung zur Namensänderung nachgeſucht, aber nicht erhalten hat, die Succeſſion nicht entzogen ſein.

§. 5.

Witthum und Appanagen.

1) Der Wittwe eines geweſenen Fideicommißbeſitzers kann ein Witthum bedungen werden, welches den Betrag von 1500 fl. (Fünfzehnhundert Gulden) jährlich nicht überſteigen darf und im jedesmaligen Ehevertrage feſtgeſetzt werden ſoll. Iſt in dieſem eine desfalſige Be-ſtimmung nicht getroffen, ſo hat die Wittwe eines Fideicommißbeſitzers jährlich 800 fl. (Acht-hundert Gulden) als Witthum zu beanſpruchen.

2) Jedes Kind eines geweſenen Fideicommißbeſitzers hat Anſpruch auf Erziehung und auf den nöthigen Unterhalt aus Fideicommißmitteln bis zu ſeiner Verſorgung. In keinem Falle darf durch Appanagen dem jeweiligen Fideicommißbeſitzer mehr als die Hälfte der Nutz-

nießung entzogen werden, vielmehr hat nöthigen Falls eine entsprechende Reduction der Bezüge der Appanagirten einzutreten.

§. 6.

Besondere Bestimmungen.

1) Durch lebenslängliche Anstellung oder Pensionirung von Bediensteten darf das Fideicommiß mit mehr als 1000 fl. (Eintausend Gulden) jährlicher Reichniß nicht belastet werden.

2) Das sogenannte Institutsgebäude zu Gern soll unbeschadet des Eigenthums, welches bei dem Fideicommisse bleibt, für immer dem Zwecke einer landwirthschaftlichen Erziehungsanstalt für Knaben von 12—18 Jahren vorbehalten bleiben und für solche Zwecke beziehungsweise für Anstalten dieser Art, welche mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet werden, unentgeltlich benützt werden können.

In Zeiten, wo eine solche Verwendung nicht stattfindet, bleibt es dem Fideicommißbesitzer unbenommen, das Gebäude zu verpachten oder sonst zu benützen.

3) Die Zinsen eines Kapitales von 2000 fl (Zweitausend Gulden) sind bestimmt, um zu Gunsten der landwirthschaftlichen Arbeiter, welche bei der Oekonomie in Gern beschäftigt sind, verwendet zu werden, wobei

a) vertragsmäßige Arbeitsleistung bei der Oekonomie, Fleiß, Moralität, Dürftigkeit, Krankheit, und unverschuldetes Unglück Anspruch auf Unterstützung aus diesem Fonde begründen;

b) die Art der Verwendung wird dem jeweiligen Fideicommißbesitzer, welcher deßfalls Niemand verantwortlich ist, überlassen, jedoch hat derselbe jedes Jahr über die geschehene Verwendung der Zinsrenten der zuständigen Verwaltungsbehörde einen Ausweis vorzulegen;

c) sollte sich in einem oder dem anderen Jahre eine Veranlassung zur Verausgabung der Zinsen nicht finden, so sind dieselben zu kapitalisiren.

4) Das dermalen nur als Wirthshaus benützte Jungbräuhaus in Ganghofen nebst Hofraum und Dungstätte, dann Sudhaus und Märzenkeller, sammt realer Bräugerechtsame und Wirthschaftsinventarium, aber ohne den Stadel beim Märzenkeller, ohne das Försterhaus und ohne die Grundstücke in der Steuergemeinde Ganghofen, welche nicht überbaut sind, kann der Fideicommißbesitzer für das Fideicommiß verkaufen, wenn dafür ein Kaufschilling von mindestens 10,000 fl (Zehntausend Gulden) zu erlangen ist.

In diesem Falle ist darauf zu sehen, daß mindestens die Hälfte des Kaufschillings sofort

bezahlt und daß der Käufer verpflichtet werde, das Bier vom Bräuhause in Gern zu nehmen, dergestalt, daß bei Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit eine bestimmte, im Hypothekenbuche einzutragende Summe an das Fideicommiß nachbezahlt werden muß, sobald der jeweilige Besitzer aus dem Bräuhause zu Gern austritt.

Was von dem Kaufschillinge nicht als Hypothekcapital auf dem Kaufsobjekte liegen bleibt, ist in bayerischen Staatspapieren anzulegen.

Der aus dem Verkaufe des Jungbräuhauses zu Ganghofen erzielte Kaufschilling oder die aus demselben angeschafften Staatspapiere können mit Genehmigung des Fideicommißgerichtes ohne Erholung einer Zustimmung der Fideicommißanwärter auch zum Erwerbe eines größeren Gutscomplexes ohne Rücksicht auf Arrondirung wieder verwendet werden.

5) Der Fideicommißbesitzer ist ermächtigt, an Stelle des dermaligen Schafstalles zu Gern einen neuen und zwar auf dem Platze, wo jetzt die Alleebaumschule sich befindet, aus Fideicommißmitteln zu erbauen und hiezu einschlüßig der durch Versteigerung des alten Schafstalles auf Abbruch zu erzielenden Summe 4000 fl. (viertausend Gulden) zu verwenden.

6) Da durch den Bau eines neuen Schafstalles, in welchem auch eine Schäferwohnung angebracht werden soll, das halbe Obermaierhaus zu Gern entbehrlich wird, so kann dasselbe, jedoch ohne den Platz, auf welchem jetzt der alte Schafstall steht, dann ohne Holzschupfen, Viehstall, Streuschupfe und Hofraum für das Fideicommiß veräußert werden, wenn der durch Schätzung der verpflichteten Schätzleute hergestellte dermalige Werth erreicht wird und ist der Erlös in bayer. Staatspapieren anzulegen.

7) Zur Vertauschung von Grundstücken ist der jeweilige Fideicommißbesitzer berechtigt, wenn sie zur Arrondirung dient und der Grundwerth nach der von den verpflichteten Hypothekenschätzleuten vorgenommenen Schätzung der betreffenden Grundstücke durch den Tausch nicht gemindert wird.

8) Will der Fideicommißbesitzer zum Zwecke der Arrondirung einzelne Grundstücke aus Fideicommißmitteln ankaufen oder bei einem Arrondirungstausche eine Daraufgabe aus solchen Mitteln machen, so ist ihm dieses mit Genehmigung des Fideicommißgerichtes gestattet, ohne daß die Zustimmung der Fideicommißanwärter dazu erholt zu werden braucht.

Im Uebrigen wird wegen der von dem Fideicommißstifter dem jeweiligen Fideicommißbesitzer ertheilten Lehren und Rathschläge auf das Eingangs erwähnte Testament vom 11. September 1856 verwiesen.

Da dieses Fideicommiß den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, auch auf die gemäß § 26

des Edikts über die Familienfideicommisse ergangene Ediktalladung Niemand mit Ansprüchen aufgetreten ist, welche die Constituirung des Familien-Fideicommisses hindern oder aufhalten könnten, wird dasselbe hiemit bestätigt, in die Familenfideicommißmatrikel eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern bekannt gemacht.

Passau, den 7. Juni 1875.

Königliches Appellationsgericht in Passau.

v. Steyrer, Präsident.

Laucher.

Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Juni l. Js. dem Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin-Mutter, Obersten à la suite älterer Ernennung, Maximilian Grafen zu Pappenheim, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehrengroßkreuzes des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, dann

unter'm 18. Juni l. Js. dem Dekan des Hof-Collegiatstiftes St. Cajetan, kgl. geistl. Rath Leonhard Enzler zu München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen k. preußischen Kronen-Ordens III. Classe und

dem k. Oberbereiter Georg Menge zu München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehren-Ritterkreuzes II. Classe des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 39.

München, den 20. Juli 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 8. Juli 1875, die Vollzugs-Instruction zum Quartierleistungs-Gesetze betr. — Hofdienst-Nachricht. — Ordensverleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich italienisches Viceconsulat in München.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vollzugs-Instruction zum Quartierleistungs-Gesetze betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben zum Vollzuge des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Bayern vom 9. Februar 1875, die nachfolgende Instruction für das Königreich Bayern genehmigt, und lassen solche durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt öffentlich bekannt machen.

Gegeben zu Schloß Berg, den 8. Juli 1875.

Ludwig.

v. Maillinger. v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Instruction

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, beziehungsweise des Reichsgesetzes vom 9. Februar 1875, betreffend die Einführung dieses Gesetzes in Bayern.

§. 1.

Die Verpflichtung der Landesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiäre.

Sie tritt nur in dem Falle und nur in soweit in Wirksamkeit, als das militärische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch ärarialische Casernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privat-Casernements vollständig gedeckt wird.

Zu den im Servis-Tarife (Beilage lit. B zum Gesetze vom 25. Juni 1868) aufgeführten Chargen zählen auch und zwar:

zu A Nr. 1 der Generalquartiermeister,

zu A Nr. 4 der Zahlmeister-Aspirant mit Feldwebels-Rang, der Hartschier, der Ingenieur-Directions-Actuar, der Garnisonsbauaufseher, der Auditoriats-Actuar, der Werkmeister bei den Artillerie-Werkstätten,

zu A Nr. 5 der Zahlmeister-Aspirant im Range der Unterofficiere und Sergenten, der etatsmäßige Zeichner bei der Pionier-Inspection, der Kammerunterofficier,

zu A Nr. 6 der Escadrons-, Batterie- und Compagnie-Schmied,

zu A Nr. 7 der Handwerker, Zeugdiener,

zu B Nr. 9 der Generalarzt, Oberauditeur, Oberstabs-Veterinär,

zu B Nr. 10 der Feldgeistliche, der Registratur-Beamte der General-Commandos, der Inspectionen der Artillerie und des Trains, sowie des Ingenieur-Corps und der Festungen, der Corps-Stabs- und Garnisons-Apotheker, der Corps-Stabs-Veterinär und der Veterinär bei den Truppen, der Kanzleisecretär der Militär-Bezirksgerichte,

zu B Nr. 11 der Unterapotheker, der Unterveterinär.

§. 2.

Zur Einquartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach §. 4 des Gesetzes

befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigene Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbsbetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind.

Alle bisherigen im §. 4 des Gesetzes nicht genannten Befreiungen sind aufgehoben.

§. 3.

Nach §. 5 des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden im Ganzen und bleibt die Untervertheilung nach Maßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§. 7 des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation überlassen.

Die mit der Untervertheiluug der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

Die in §. 5 Absatz 3 des Gesetzes erwähnte Deputation zur Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten besteht in Städten und Märkten mit städtischer Verfassung aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, oder aus letzteren und aus von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Gemeinde-Mitgliedern.

§. 4.

Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise (Bezirksämter) werden durch die nach §. 7 des Gesetzes zu bildenden Commissionen im Voraus festgestellt.

Diese Commissionen bestehen aus dem Bezirksamtmanne oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Districtsrathes. Wenn ein Landkreis (Bezirksamt) aus zwei oder mehreren Districtsgemeinden besteht, treten je für die betreffende Districtsgemeinde zwei Mitglieder des Districtsrathes in die Commission, so daß für jeden District der Bezirksamtmann und zwei Mitglieder des betreffenden Districtsrathes die Commission bilden.

Den Commissionen liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittelungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen. (§. 6 dieser Instruction.)

§. 5.

Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison (§. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 und §. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Februar 1875) erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund allerhöchster Entscheidung Seiner Majestät des Königs, welcher eine Communication des Generalcommando's mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Zulässigkeit der Belegung und der Garnisonsstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militärischen Commandobehörde beziehungsweise deren Beauftragte an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§. 3 dieser Instruction) zur Ausführung gebracht.

§. 6.

Für Cantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der zuständigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ausgefertigten Marschroute in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militärpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat.

Die Marschroute, deren Original das Commando der marschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Kreisregierung der Districtsverwaltungsbehörde des mit Einquartierung zu belegenden Bezirks (Magistrat, Bezirksamt) in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden sofort mit Nachricht versieht, und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quatierleistung nähere Bestimmung trifft.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Districts-Verwaltungs-Behörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute Seitens des Truppencommando's oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Lokalverhältnisse oder außerordentlichen Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so werden dieselben im Einverständnisse mit dem Truppencommando oder dem Fourier-Officier durch die Districts-Verwaltungs-Behörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der betreffenden Kreis-Regierung Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschroute.

§. 7.

Hinsichtlich der Einquartirungskataster in den Garnisonsorten (§ 6 des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1) Die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand, resp. die Servisdeputation;

2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks unter Angabe des Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;

3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eigenen, auf das Maaß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Colonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;

4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach §. 4 des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu Ziffer 3 nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;

5) Räume, welche behufs Unterbringung von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dieses entsprechend wie bei Ziffer 4 zu vermerken.

Die nach §. 6 Absatz 4 des Gesetzes erfolgenden Erinnerungen gegen die Kataster sind in unmittelbaren Städten bei dem Magistrate, in allen übrigen Ortschaften bei dem zuständigen Bezirksamte anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgiltig die der betreffenden Gemeinde vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

§. 8.

Die nach Maßgabe des vorstehenden §. 7 angefertigten und nach Vorschrift des §. 6 des Gesetzes endgiltig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonsmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§. 6 des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonsmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maßgabe der §§. 1 bis 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 und des Ortsstatutes Sorge zu tragen.

§. 9.

Die Aufstellung eines Ortsstatutes beziehungsweise ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§. 7 Absatz 3 des Gesetzes). Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat auf die schleunige beßfallsige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonsorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande beziehungsweise der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§. 7, Absatz 5 des Gesetzes).

§. 10.

Die Marschrouten sind nach dem sub lit. A beigefügten Formulare auszustellen. Das sub lit. B anliegende Verzeichniß ergibt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches zur Ausstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders schleunige Fälle haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, den General-Commandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbstständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen.

Wird von Seite der General-Commando's von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blankets der betreffenden Kreisregierung mitzutheilen.

§. 11.

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer Quartierbillets, nach dem sub. lit C beigefügten Formulare.

Hiebei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu 1 und 8 des Servistarifes = 30 Gemeinen,
„ 2 „ 9 „ „ „ = 20 „
„ 3 „ 10 „ „ „ = 10 „
„ 4 „ 11 „ „ „ = 5 „
„ 5 „ 12 „ „ „ = 3 „
„ 6 „ 13 „ „ „ = 2 „

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militärischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der im §. 7 des Regulativs (Beilage lit. A des Gesetzes vom 25. Juni 1868) enthaltenen Vorschriften bestimmt.

§. 12.

Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk erfolgt durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation.

Von den Gemeindeaufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

§. 13.

Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindecassa zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

§. 14.

Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von 3 Monaten beabsichtigt (§. 14 des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Ueber die in den Garnisonen (§. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 und §. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Februar 1875) Seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub lit. D beigefügten Formular Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Cantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub lit. E beigefügten Formular.

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den unmittelbaren Städten die Magistrate, für die übrigen Gemeinden die Bezirksämter die Servisentschädigungen nach dem sub lit. F beigefügten Formular in Zeitabschnitten von drei Monaten bei derjenigen Intendantur, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören.

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Untervertheilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe.

§. 16.

Wo nach der Bestimmung des §. 15 des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung „Tag" der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

§. 17.

Die durch den Anhang zur Classeneintheilung der Orte (Beilage lit. C des Gesetzes vom 25. Juni 1868 und Beilage zu dem Reichsgesetze vom 9. Februar 1875) für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehungsweise nach Ablauf einer ununterbrochenen Cantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel.

§. 18.

Die behördlichen Verhandlungen und Entscheidungen im Vollzuge des Quartierleistungs-Gesetzes sind tax- und stempelfrei.

Beilage Lit. A.

Marschroute.

(Zahl) Generale.
. . . . Stabsofficiere.
. . . . Hauptleute, Rittmeister und
. . . . Lieutenants.
. . . . Aerzte im Officiers-Range.
. . . . Veterinäre.
. . . . Zahlmeister.
. . . Feldwebel, Wachtmeister.
. . . . Portepeefähnriche, Vice-Feldwebel und Unterärzte.
. . . . Zahlmeister-Abspiranten.
. . . . Unterofficiere.
. . . . Spielleute.
. . . . Gemeine.
. . . . Officiersburschen und Diener.
. . . . einjährige Freiwillige.
. . . . Rekruten.
. . . . Reservisten.
. . . . Trainsoldaten.
. . . . Schmiede.
. . . . Büchsenmacher und Sattler.
. . . . Officierspferde, ... Dienstpferde,
. . . . Remontepferde

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören, und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.

gehen unter dem Commando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers) wie umstehend näher angegeben ist, von . . . . . über . . . . . nach . . . . . , wobei auf der Strecke von . . . . . bis . . . . . die Eisenbahn (das Dampfschiff ꝛc. ꝛc.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1) Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh) nach Maßgabe des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 resp. des Reichsgesetzes vom 9. Februar 1875 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 Nr. 15 S. 181).
2) Marschverpflegung, soferne dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist,
3) An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl) Rationen à . . . . . Gramm Hafer,
. „ Heu,
„ Stroh.
(Zahl) Rationen à „ Hafer,
„ Heu,
. „ Stroh.
(Zahl) Rationen à „ Hafer,
„ Heu,
. . . . . „ Stroh.

4) An Transportmitteln zur Fortschaffung . . . . . .
. . . . . .

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde,
. . . . einspännige
. . . . zweispännige } Vorspannfuhrwerke.
. . . . vierspännige

5) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

. . . . . , den ten . . . . . 18. .

(Firma der ausstellenden Behörde.)

(Unterschrift.)

Bestimmungen.

A. Mundverpflegung.

1) Die Verpflegung der Truppen auf dem Marsche und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage) liegt dem Quartiergeber ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Officier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, Reichsgesetzblatt Seite 52).

Die Verpflegungsportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm, falls zwischen ihm und dem Quartiergeber über die Verpflegung Streitigkeiten entstehen, in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a. 1000 Gramm Brod,
b. 250 „ Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
c. 120 „ Reis oder
150 „ Graupe, resp. Grütze, oder
300 „ Hülsenfrüchte, oder
2000 „ Kartoffeln, und
d. 25 „ Salz,
e. 15 „ Kaffee (Gewicht der gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu fordern.

Die Brodportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartiere erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brod seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brod oder Brodgeld empfangen haben.

Der nach Maßgabe der alljährlichen Bekanntmachungen durch den Reichsanzeiger und das Centralblatt für das Deutsche Reich, dann das bayer. Gesetz- und Verordnungs-Blatt für die volle

Tageskost zu gewährende Vergütungssatzung (§. 9. 2 a. a. O.) vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf. (1 M.)	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brod									
a. volle Tageskost .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b. Mittagskost . .	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c. Abendkost . .	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d. Morgenkost . .	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

2) Für die an Officiere und im Officiersrange stehende Aerzte und Militärbeamte von den Quartiergebern verabreichte Marschverpflegung ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaften entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Hiefür ist eine angemessene Bewirthung zu gewähren. Wenn jedoch ein Officier ꝛc. erklärt hat, nur die vorstehend unter Nr. 1 aufgeführte Verpflegungsportion in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

B. Verpflegung der Pferde.

3) Können die erforderlichen Rationen weder aus Militärmagazinen entnommen noch im Wege des Vertrages durch die Intendantur rechtzeitig sicher gestellt werden, so ist der Bedarf innerhalb der durch §. 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 bezeichneten Grenzen durch Vermittlung der Gemeinden von den Besitzern von Fouragebeständen zu gewähren.

Ist die Gemeindebehörde nicht rechtzeitig zu erreichen, so kann in dringenden Fällen die bezügliche Requisition direct an die Leistungspflichtigen in der Gemeinde gestellt werden.

4) Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung und unter Beachtung der Vorschriften über die Belastung der Fuhrwerke (unter 5) von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen.

C. Vorspanngestellung.

5) Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sicher gestellt werden können. (§. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875)

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der ortsüblichen Qualität der Gespanne stattzufinden. Soferne nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, ist als Minimalgewicht der Ladung anzunehmen für:

ein einspänniges Pferdefuhrwerk	. . . . .	10 Centner
ein zweispänniges „	. . . . .	15 „
ein vierspänniges „	. . . . .	30 „

Die Vergütung für den Vorspann erfolgt tageweise nach den für die Bezirke der Lieferungsverbände vom Bundesrathe festgestellten, durch das bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Vergütungssätzen.

Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird ebenfalls Vergütung gewährt, wenn die Entfernung mehr als 7½ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleich zu setzen (§. 9. 1. a. a. O.)

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt, bezw. in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke ꝛc. ꝛc. durch die Leistung, einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsort sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

D. Bezahlung, Quittungsleistung und Liquidirung.

a. für Marschverpflegung.

6) Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden baar bezahlt werden. Ist die sofortige Bezahlung ausnahmsweise nicht möglich gewesen, so ist der Betrag von dem Gemeindevorstande, bezw. der sonst zuständigen Civilbehörde auf Grund der über die Leistung ertheilten Bescheinigung zu liquidiren.

b. für Fourage.

7) Ueber die von den Gemeinden verabreichte Fourage wird von dem Commandoführer nur vorschriftsmäßige Bescheinigung ertheilt; eine Baarbezahlung zur Stelle findet nicht statt. Die Vergütung erfolgt auf Grund der vorgeschriebenen Liquidation.

c. für Vorspann.

8) Das hinsichtlich der Bezahlung der Marschverpflegung (unter a) Gesagte gilt auch für den auf Märschen gestellten Vorspann.

Die Vorspann-Vergütung für die Anfuhr von Fourage von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle (oben 4) wird nicht zur Stelle bezahlt und ist besonders zu liquidiren.

9) Der zu entrichtende Geldbetrag wird:

a. in Städten auf dem Gemeindehause, dem Gemeinde-Vorstand oder dessen zum Empfange legitimirten Organen,

b. auf dem platten Lande an den Gemeinde-Vorstand

gezahlt.

Marsch- und Ruhetage.	von	bis	Kilometer.	Bezeichnung der Districtsverwaltungs-Bezirke.	Bemerkungen.
am					

Beilage Litt. B.

Verzeichniß

der in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs-Behörden.

Laufende Nr.	Staat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
1	Königreich Preußen mit Lauenburg.	Den Regierungen (Landdrosteien.)	Die Gemeinde-Vorstände, beziehentlich für das platte Land im Herzogthum Lauenburg die Aemter.	I. Für die Durchmärsche von Bundestruppen durch das Gebiet eines Bundesstaates ist, unter Hinwegfall der bisherigen Etappen-Conventionen, eine vorgängige Mittheilung von Staatsregierung zu Staatsregierung nicht weiter erforderlich.
2	Königreich Bayern.	Den Kreisregierungen, Kammern des Innern.	Die Districts-Verwaltungs-Behörden (Bezirksämter, Magistrate der unmittelbaren Städte.)	
3	Königreich Sachsen.	Dem kgl. Kriegsministerium in Dresden.	Die Amtshauptmannschaften.	II. Die den Marsch anordnende Commando-Behörde gibt die Directions-Linie mit den zu berührenden Haupt- und Zwischenpunkten an.
4	Königreich Württemberg.	Dem kgl. Kriegsministerium in Stuttgart.	Die Gemeinderäthe beziehungsweise Oberämter.	
5	Großherzogthum Baden.	Dem Landescommissär.	Die Bezirksämter.	III. Die Ausführung der Märsche wird zwischen den Commando-Behörden beziehentlich den marschirenden Truppen und den Verwaltungsbehörden durch directe Communication geregelt.
6	Großherzogthum Hessen.	Den Provincial-Directionen in Gießen resp. Mainz.	Die Kreisämter, Einquartierungs-Commissionen und Bürgermeistereien.	
7	Großherzogthum Mecklenberg-Schwerin.	Dem großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin.	Die großherzoglichen Aemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterschaft, die Magistrate in den Städten.	

Laufende Nr.	Staat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
8	Großherzogthum Sachsen.	Den großherzoglichen Bezirks-Directionen in Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. O. (Bei Märschen u. Cantonnirungen ganzer Divisionen oder noch größerer Truppenkörper ist das großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar gleichzeitig zu benachrichtigen.)	Die Gemeinde-Vorstände.	
9	Großherz. Mecklenburg-Strelitz.	Der Landesregierung in Neu-Strelitz.	Die Amts- u. Ortsbehörden.	
10	Großherzogthum Oldenburg.	Den Regierungen zu Oldenburg, Birkenfeld und Eutin.	Die Verwaltungsämter und Bürgermeistereien.	
11	Herzogthum Braunschweig.	Den herzoglichen Kreisdirectionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.	Die Communalbehörden.	
12	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.	Dem herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen.	Die herzogl. Verwaltungsämter in Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Kamburg.	
13	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	Dem herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern zu Altenburg.	Die Kreis-Hauptleute der Ost- und Westkreise.	

Laufende Nr.	Staat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
14	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	a) im Herzogthum Koburg: Dem Landrathsamt zu Koburg und dem Justizamt zu Königsberg. b) im Herzogth. Gotha: Den Landrathsämtern zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und den Justizämtern zu Nazza und Volkenroda.	Die Gemeinde-Vorstände.	
15	Herzogthum Anhalt.	Der herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau.	Die Kreisdirectionen.	
16	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	Den Landrathsämtern zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.	Die Gemeinde-Vorstände und Vertreter der Gutsbezirke.	
17	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	Dem fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen.	Die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren.	
18	Fürstenthum Waldeck.	Der Landesdirection zu Arolsen.	Die Kreisräthe in Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.	
19	Fürstenthum Reuß älterer Linie	Dem Landrathsamt zu Greiz.	Die Gemeindebehörden.	
20	Fürstenthum Reuß jüng. Linie.	Dem fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera.	Die Landrathsämter; für die Stadt Gera mit Pöppeln den Stadtrath zu Gera; für die Stadt Schleiz den Stadtgemeinde-Vorstand.	

Laufende Nr.	Staat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird ermittelt durch:	Bemerkungen.
21	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Der fürstlichen Regierung zu Bückeburg.	Die Aemter und Stadt-Magistrate.	
22	Fürstenthum Lippe.	Der fürstlichen Regierung zu Detmold.	Die Magistrate und Aemter, sowie durch den Justiz-Amtmann zu Lippstadt für die Enclaven Lipperode und Stift Cappel.	
23	Freie u. Hansestadt Lübeck.	Der Central-Einquartierungs-Commission zu Lübeck.	Die Einquartierungs-Commissionen zu Lübeck a) für die Stadt, b) für das Städtchen und Amt Travemünde, c) für die übrigen Landbezirke; bei Märschen einzelner Militärpersonen oder kleinerer Abtheilungen das Polizei-Amt in Lübeck, das Amt in Travemünde, die Bauernvögte in den Dorfschaften.	
24	Freie Hansestadt Bremen.	Der Quartier-Deputation in Bremen.	(wie neben.)	
25	Freie u. Hansestadt Hamburg.	(bis auf Weiteres) der Militär-Commission in Hamburg.	(wie neben.)	
26	Elsaß-Lothringen.	Den Bezirks-Präsidenten.	Die Bürgermeister.	

Beilage Litt. C.

Nr. . . der Marschroute
(fällt bei den Garnisonquartieren fort.)

Quartierbillet.

Für Generale,
..... Stabsofficiere,
..... Hauptleute und Lieutenants,
Feldwebel, Wachtmeister ꝛc.,
Portepeefähnriche ꝛc.,
Unterofficiere,
. Gemeine

ist Quartier mit (ohne) Verpflegung

auf Tage

vom (Name) in der Straße Nr. ..... zu leisten.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

Beilage Litt. D.

Servisquittung

der Gemeinde X . . . . . pro Monat . . . . . 18 . . für das . . . . . Bataillon des . . . Regiments.

Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. M.	Pf.	Das Quartier resp. die Stallung ist gewährt worden vom	bis (zum Abgangstage).	Mithin auf Monate (excl. Abgangstag)	An Personal- und Stallservis ist dafür gezahlt worden. M.	Pf.	Bemerkung.
	Servis II. Classe:									
1	Lieutenant N . . .	—	25	—	17/4	1/5	14/30	11	67	Bis zur Einführung der Reichs-Mark-Rechnung sind Rubriken für: fl. kr. hl. zu eröffnen.
2	Feldwebel	—	10	—	1/4	1/5	1	20	—	
1	Bataillonsschreiber .	—	6	25	1/4	1/5	1	6	25	
8	Unterofficiere . .	—	4	25	1/4	1/5	1	34	—	
1	do. . . .	—	4	25	1/4	16/4	15/30	2	12	
75	Gemeine	—	1	75	1/4	1/5	1	131	25	
3	do.	—	1	75	1/4	18/4	17/30	2	98	
1	do.	—	1	75	14/4	1/5	17/30	—	99	
	Attachirte:									
1	Hauptmann R . . .	1	31	—	1/4	1/5	1	31	—	
1	Lieutenant K . . .	—	25	—	16/4	1/5	15/30	12	50	
1	do. O . . .	—	25	—	7/4	1/5	24/30	20	—	
1	Feldwebel	—	10	—	1/4	1/5	1	10	—	
4	Unterofficiere . . .	—	4	25	1/4	1/5	1	17	—	
1	do. . . .	—	4	25	1/4	20/4	19/30	2	69	
							Summa	302	45	

Obige 302 Mark 45 Pfennige
(wörtlich)
sind aus der Casse des . . . Bataillons des . . .ten Infanterie-Regiments richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Beilage Litt. E.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S . . . . . dem . . . Bataillone des . . . ten Infanterie-Regimentes in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens.)	bis (Tag des Abganges.)	also auf Monate (excl. des Abgangstages.)	Bemerkungen.
1	Bataillons-Commandeur, Major M	2	$^{1}/_{5}$	$^{21}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	
1	Adjutant, Second-Lieutenant K	1	$^{1}/_{5}$	$^{21}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	
1	Hauptmann R . . .	1	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Premierlieutenant A .	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Secondlieutenant N .	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	„ P .	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	„ W .	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Stabsarzt V. . . .	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Zahlmeister K . . .	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Feldwebel	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich . .	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
14	Unterofficiere	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
145	Gemeine	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
	Officierspferde	4	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Cantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener der Officiere ꝛc. sich nicht befinden, wird hiedurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D . . dem . . . Bataillone des . . . ten Infanterie-Regimentes in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens.)	bis (Tag des Abganges.)	also auf Monate (excl. des Abgangstages.)	Bemerkungen.
1	Hauptmann W . . .	1	$^{29}/_{4}$	$^{19}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	
1	Premierlieutenant L .		do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Secondlieutenant O .	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	„ C .	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Assistenzarzt D . . .	—	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Feldwebel		do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich . . .	—	do.	$^{9}/_{6}$	$1^{10}/_{30}$	
10	Unterofficiere		do.	$^{19}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	
1	Unterofficier		do.	$^{14}/_{5}$	$^{15}/_{30}$	
140	Gemeine		do.	$^{19}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	
2	do.	—	$^{4}/_{6}$	$^{19}/_{6}$	$^{15}/_{30}$	
	Officierpferde	1	$^{29}/_{4}$	$^{19}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	

Quartiere in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Cantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener der Officiere ꝛc. sich nicht befinden wird hiedurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde A. . . . . der . . . Compagnie des . . . ten Fuß-Artillerie-Regiments in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens).	bis (Tag des Abganges.)	also auf Monate (excl. des Abgangstages.)	Bemerkungen.
1	Hauptmann E . . .		6/5	30/6	1 25/30	Pro 6/5 bis 9/6 hatte die Compagnie das Cantonnement während der Revue-Vorarbeiten inne; am 10. Juni begann die Schießübung. Schluß derselben am 29/6.
1	Premierlieutenant T .		do.	do.	1 25/30	
1	Secondlieutenant Y .		do.	do.	1 25/30	
1	" F .		21/5	do.	1 10/30	
1	Feldwebel		6/5	do.	1 25/30	
1	Portepeefähnrich . . .		do.	do	1 25/30	
10	Unterofficiere . . .		do.	do.	1 25/30	
75	Kanoniere		do.	do.	1 25/30	
1	Kanonier		16/6	do.	14/30	
	Attachirt: Von der . . . Feld- (reitenden) Batterie des . . . ten Feld-Artillerie-Regiments					
	1 Dienstpferd. . . .	1	6/5	30/6	1 25/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Cantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener der Officiere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften:)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde M . . . . . der . . .ten Feld- (reitenden) Batterie des . . .ten Feld-Artillerie-Regiments in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens.)	bis (Tag des Abganges.)	also auf Monate (excl. des Abgangstages.)	Bemerkungen.
1	Secondelieutenant N .	—	$^{6}/_{5}$	$^{9}/_{6}$	1 $^{4}/_{30}$	
2	Unterofficiere	—	do.	do.	1 $^{4}/_{30}$	Revue-Borcommando.
12	Kanoniere	—	do.	do.	1 $^{4}/_{30}$	
1	Kanonier	—	$^{26}/_{5}$	do.	$^{14}/_{30}$	
1	Hauptmann W . . .	—	$^{10}/_{6}$	$^{30}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	Am 10. Juni zur Schießübung eingetroffen; am $^{30}/_{6}$ den Rückmarsch angetreten.
1	Premierlieutenant L .	—	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	Secondlieutenant N .	—	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	„ P .	—	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	Feldwebel (Wachtmeister)	—	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich . . .	—	do.	$^{20}/_{6}$	$^{10}/_{30}$	
14	Unterofficiere	—	do.	$^{30}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	
1	Unterofficier	—	$^{18}/_{6}$	do.	$^{12}/_{30}$	
2	Trompeter	—	$^{10}/_{6}$	do.	$^{20}/_{30}$	
85	Kanoniere	—	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	Kanonier	—	do.	$^{16}/_{6}$	$^{6}/_{30}$	
1	„	—	do.	$^{18}/_{6}$	$^{8}/_{30}$	
	Dienstpferde	35	do.	$^{30}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	
	. . . .	1	do.	$^{12}/_{6}$	$^{2}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Cantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener der Officiere ꝛc. sich nicht befinden, wird hiedurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften:)

Beilage Litt. F.

Servis-Liquidation

von

den Gemeinden des Bezirksamtes . . . . . .

für die Monate . . . . . 18 . . .

Nro. der Belege.	Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises M. | Pf.	Die Servis-Competenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. des Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen M. | Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde S. . . . . (Servisclasse III.)							
		. . . Bataillon des . . . ten Infanterie-Regiments.							
1	1	Major	--	35 —	1/5	31/5	1	35 —	Bis zur Einführung der Reichs-Markrechnung sind Rubriken für fl. kr. hl. zu eröffnen.
			---	40 —	1/6	21/6	20/30	26 67	
		Officierpferde .	1	5 —	1/5	31/5	1	5 —	
				6 —	1/6	21/6	20/30	4 —	
			1	1 25	1/5	31/5	1	1 25	
				1 50	1/6	21/6	20/30	1 —	
	1	Lieutenant, Adjutant .	—	21 25	1/5	31/5	1	21 25	Pro 1. bis incl. 31/5 den Servis der III. Klasse, vom 1/6 ab den Servis der nächst höheren (II) Klasse, (cfr. die Zusatzbestimmung zur Classification) liquidirt.
			—	25 —	1/6	21/6	20/30	16 67	
		Officierpferd . .	1	5 —	1/5	31/5	1	5 —	
				6 —	1/6	21/6	20/30	4 —	
	1	Hauptmann . . .	—	21 25	1/5	31/5	1	21 25	
			—	25 —	1/6	21/6	20/30	16 67	
		Officierpferd . .	1	5 —	1/5	31/5	1	5 —	
				6 —	1/6	21/6	20/30	4 —	
	4	Lieutenants	---	21 25	1/5	31/5	1	85 --	
			---	25 —	1/6	21/6	20/30	66 67	
	1	Stabsarzt	—	21 25	1/5	31/5	1	21 25	
			—	25 —	1/6	21/6	24/30	16 67	
							Latus	356 35	

Nro. der Belege.	Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall Servises M.	Pf.	Die Servis-Competenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. des Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen M.	Pf.	Bemerkungen.
							Transport		356	35	
1	1	Zahlmeister	—	21	25	1/5	31	1	21	25	
			—	25	—	1/6	21	20/30	16	67	
	1	Feldwebel	—	8	75	1/5	31	1	8	75	
			—	10	—	1/6	21	20/30	6	67	
	1	Portepeefähnrich	—	5	75	1/5	31	1	5	75	
			—	6	25	1/6	21	20/30	4	17	
	14	Unterofficiere	—	3	75	1/5	31	1	52	50	
			—	4	25	1/6	21	20/30	39	67	
	145	Gemeine	—	1	50	1/5	31	1	217	50	
			—	1	75	1/6	21	20/30	169	17	
							Summa		898	45	
		Gemeinde D. (Servisclasse V.)									
		... Bataillon des ... ten Infanterie-Regiments.									
2	1	Hauptmann	—	20	—	29/4	28/5	1	20	—	Vom 29/6 ab den Servis d. III. Classe liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Classification). Der 31/5 war außer Berechnung zu lassen, da für den vollen Monat Mai der Servis liquidirt ist, wenngleich in verschiedenen Sätzen.
			—	21	25	29/5	19/6	20/30	14	17	
		Officierpferde	1	4	—	29/4	28/5	1	4	—	
				5	—	29/5	19/6	20/30	3	33	
	3	Lieutenants	—	20	—	29/4	28/5	1	60	—	
			—	21	25	29/5	19/6	20/30	42	50	
							Latus		144	—	

Nro. der Belege.	Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises M.	Pf.	Die Servis-Competenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. des Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen M.	Pf.	Bemerkungen.
		Transport							144	—	
2	1	Assistenzarzt	—	20	—	$29\frac{}{4}$	$28\frac{}{5}$	1	20	—	
			—	21	25	$29\frac{}{5}$	$19\frac{}{6}$	$26\frac{}{30}$	14	17	
	1	Feldwebel	—	6	25	$29\frac{}{4}$	$28\frac{}{5}$	1	6	25	
			—	8	75	$29\frac{}{5}$	$19\frac{}{6}$	$20\frac{}{30}$	5	83	
	1	Portepeefähnrich . .	—	4	50	$29\frac{}{4}$	$28\frac{}{5}$	1	4	50	
			—	5	75	$29\frac{}{5}$	$9\frac{}{6}$	$10\frac{}{30}$	1	92	
	10	Unterofficiere . . .	—	3	—	$29\frac{}{4}$	$28\frac{}{5}$	1	30	—	
			—	3	75	$29\frac{}{5}$	$19\frac{}{6}$	$20\frac{}{30}$	25	—	
	1	Unterofficier . . .	—	3	—	$29\frac{}{4}$	$14\frac{}{5}$	$15\frac{}{30}$	1	50	
	140	Gemeine	—	1	25	$29\frac{}{4}$	$28\frac{}{5}$	1	175	—	
			-	1	50	$29\frac{}{5}$	$19\frac{}{6}$	$20\frac{}{30}$	140	—	
	2	„	—	1	50	$4\frac{}{6}$	$19\frac{}{6}$	$15\frac{}{30}$	1	50	
								Summa	569	67	
		Gemeinde A. . . . . . (IV. Servisclasse.)									
		. . . Compagnie des . . . ten Fuß-Artillerie-Regiments.									
3	1	Hauptmann	—	20	—	$\frac{6}{5}$	$\frac{4}{6}$	1	20	—	Pro $5-9/6$ den Servis der III. Classe, (cfr. die Zusatzbestimmung zur Classification);
			—	21	25	$\frac{5}{6}$	$\frac{9}{6}$	$5\frac{}{30}$	3	54	
			—	25	—	$\frac{10}{6}$	$\frac{30}{6}$	$20\frac{}{30}$	16	67	
								Latus	40	21	

Nro. der Belege.	Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises M.	Pf.	Die Servis-Competenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Within auf Monate excl. des Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen M.	Pf.	Bemerkungen.
		Transport							40	21	
			—	20	—	$\frac{6}{5}$	$\frac{4}{6}$	1	40	—	Pro $\frac{10}{6}$ $\frac{30}{6}$ den Servis d. II. Classe (cfr. die Zusatzbestimmung zur Classification) zur Liquidation gebracht.
3	2	Lieutenants	—	21	25	$\frac{5}{6}$	$\frac{9}{6}$	$\frac{5}{30}$	7	8	
			—	25	—	$\frac{10}{6}$	$\frac{30}{6}$	$\frac{20}{30}$	33	33	
			—	20	—	$\frac{21}{5}$	$\frac{4}{6}$	$\frac{15}{30}$	10	—	
	1	Lieutenant	—	21	25	$\frac{5}{6}$	$\frac{9}{6}$	$\frac{5}{30}$	3	54	
			—	25	—	$\frac{10}{6}$	$\frac{30}{6}$	$\frac{20}{30}$	16	67	
			—	7	50	$\frac{6}{5}$	$\frac{4}{6}$	1	7	50	
	1	Feldwebel	—	8	75	$\frac{5}{6}$	$\frac{9}{6}$	$\frac{5}{30}$	1	46	
			—	10	—	$\frac{10}{6}$	$\frac{30}{6}$	$\frac{20}{30}$	6	67	
			—	5	—	$\frac{6}{5}$	$\frac{4}{6}$	1	5	—	
	1	Portepeefähnrich . .	—	5	75	$\frac{5}{6}$	$\frac{9}{6}$	$\frac{5}{30}$	—	96	
			—	6	25	$\frac{10}{6}$	$\frac{30}{6}$	$\frac{20}{30}$	4	17	
			—	3	—	$\frac{6}{5}$	$\frac{4}{6}$	1	30	—	
	10	Unteroffiicire . . .	—	3	75	$\frac{5}{6}$	$\frac{9}{6}$	$\frac{5}{30}$	6	25	
			—	4	25	$\frac{10}{6}$	$\frac{30}{6}$	$\frac{20}{30}$	28	33	
			—	1	25	$\frac{6}{5}$	$\frac{4}{6}$	1	93	75	
	75	Kanoniere	—	1	50	$\frac{5}{6}$	$\frac{9}{6}$	$\frac{5}{30}$	18	75	
			—	1	75	$\frac{10}{6}$	$\frac{30}{6}$	$\frac{20}{30}$	87	50	
	1	Kanonier	—	1	75	$\frac{16}{6}$	$\frac{30}{6}$	$\frac{14}{30}$	—	82	
		Dienstpferde . .	1	1	—	$\frac{6}{5}$	$\frac{30}{6}$	$1\frac{25}{30}$	1	83	
								Summa	443	82	

Nro. der Belege.	Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises M.	Pf.	Die Servis-Competenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Hiebin auf Monate excl. des Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen M.	Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde M. . . . . (III. Servisclasse)									
		. . . Feld- (reitende) Batterie des . . . ten Feld-Artillerie-Regiments.									
4	1	Lieutenant	—	21	25	6/5	4/6	1	21	25	Pro 5—9/6 den Servis d. II. Classe (cfr. die Zusatzbestimmung zur Classification) liquidirt.
			—	25	—	5/6	9/6	4/30	3	33	
	2	Unterofficiere . . .	—	3	75	6/5	4/6	1	7	50	Servis II. Classe liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Classification.)
			—	4	25	5/6	9/6	4/30	1	13	
	12	Kanoniere	—	1	50	6/5	4/6	1	18	—	
			—	1	75	5/6	9/6	4/30	2	80	
	1	Kanonier	—	1	50	28/5	9/6	11/30	—	70	
	1	Hauptmann	—	25	—	10/6	30/6	20/30	16	67	
	3	Lieutenants	—	25	—	10/6	30/6	20/30	50	—	
	1	Feldwebel (Wachtmeister)	—	10	—	10/6	30/6	20/30	6	67	
	1	Portepeefähnrich . .	—	6	25	10/6	20/6	10/30	2	8	
	14	Unterofficiere . . .	—	4	25	10/6	30/6	20/30	39	67	
	1	Unterofficier . . .	—	4	25	18/6	30/6	12/30	1	70	
	2	Trompeter	—	4	25	10/6	30/6	20/30	5	67	
	85	Kanoniere	—	1	75	10/6	30/6	20/30	99	17	
	1	Kanonier	—	1	75	10/6	16/6	6/30	—	35	
	1	„	—	1	75	10/6	18/6	8/30	—	47	
								Latus	277	16	

Nro. der Belege.	Anzahl der einquartierten Officiere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises M.	Pf.	Die Servis-Competenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. des Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen M.	Pf.	Bemerkungen.
									Transport	277	16
		Dienstpferde . .	35	1	—	10/6	30/6	20/30	23	33	
		„ .	1	1	—	10/6	12/6	2/30	—	7	
									Summa	300	56

Recapitulation.

1) Gemeinde S.	898	45
2) Gemeinde D.	569	67
3) Gemeinde A.	443	82
4) Gemeinde M.	300	56
Summa	2212	50

Ort, Datum.

(Unterschrift.)

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Bezirksamtsassessor Ludwig Freiherrn von Welser auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihrem Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Mai l. Js. dem Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Sachsen, k. sächsischen Major Wilhelm von Minckwitz, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. Juli l. Js. dem k. Kämmerer, Hofmarschall weiland Ihrer Majestät der Königin Amalie von Griechenland, Theodor Freiherrn von Pöllnitz zu Bamberg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehren-Großcomthurkreuzes des großherzogl. Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, sowie

dem k. Rath und Hofsecretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, Joseph Schels, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Comthurkreuzes des kaiserlich österreichischen Franz-Joseph-Ordens, und

unter'm 7. Juli l. Js. dem kgl. Obersthofmeister, Gustav Grafen zu Castell, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehren-Großkreuzes des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen.

K. italienisches Viceconsulat in München.

Der an Stelle des Kaufmanns Wilhelm Fink zum k. italienischen Viceconsul in München ernannte Privatier Louis Herrmann in München ist in dieser Eigenschaft von der k. Staatsregierung anerkannt worden.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 40.

München, den 27. Juli 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. Juli 1875, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier die Vergütungssätze des Vorspanns betr. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier die Vergütungssätze des Vorspanns betreffend.

Königliches Staatsministerium des Innern
und
Königl. Kriegsministerium.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25 vor. Mts. (Bundesrathsprotokolle, Session von 1875, §. 269) für die Abstufung der Vergütungssätze des Vorspanns für die bewaffnete Macht im Frieden nachstehende Classeneintheilung, und gemäß §. 9 Ziff. 1 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar

1875 (Reichsgeſ.-Blatt S. 52) die Vergütung für Vorſpann in den einzelnen Lieferungsverbänden des Königreichs Bayern nach dem weiter folgenden Verzeichniſſe feſtgeſetzt.

München, den 22. Juli 1875.

v. Maillinger. v. Schubert, Staatsrath.

Der General-Secretär:
Miniſterialrath Graf v. Hundt.

Claſſen-Eintheilung der Vergütungsſätze.

I.	II.	III.	IV.	V.
	Vergütungsſätze für			
Claſſe.	ein mit einem Pferde beſpanntes Fuhrwerk mit Führer.	jedes weitere Pferd.	ein mit zwei Pferden beſpanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summe v. II u. III.)	Es entfallen alſo auf Wagen und Führer (Differenz v. II. u. III.)
	M.	M.	M.	M.
1	8½	4½	13	4
2	8	4	12	4
3	7	3½	10½	3½
4	6	3	9	3

Der in Colonne V aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungsſatz für einen mit zwei Ochſen beſpannten Wagen nebſt Führer wird dem Satze für das einſpännige Pferdefuhrwerk (Colonne II) gleichgeſtellt; jedes weitere Stück Ochſen wird mit der Hälfte des Satzes in Colonne III vergütet.

Die Vergütung für einen mit zwei Kühen beſpannten Wagen erfolgt in der Weiſe, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochſen gerechnet werden.

Verzeichniß

der für die Lieferungsverbände festgestellten Vergütungssätze für Vorspann

(§. 9 Nr. 1 des Ges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875).

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nro.	Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben.)	Vergütungssätze für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer.	Vergütungssätze für jedes weitere Pferd.	Vergütungssätze für ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summe von III u. IV.)	Bemerkungen.
	Königreich Bayern.	M.	M.	M.	
	a. Oberbayern.				
	Stadtmagistrat München	8½	4½	13	
	Die übrigen Lieferungsverbände . . .	7	3½	10½	
	b. Niederbayern.				
	Sämmtliche Lieferungsverbände	6	3	9	
	c. Pfalz.				
	Stadt Speyer	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	d. Oberpfalz und Regensburg.				
	Stadtmagistrat Regensburg	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände . . .	7	3½	10½	
	e. Oberfranken.				
	Stadtmagistrat Bamberg	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	f. Mittelfranken.				
	Stadtmagistrat Nürnberg	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	6	3	9	
	g. Unterfranken und Aschaffenburg.				
	Stadtmagistrat Würzburg	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände . .	7	3½	10½	
	h. Schwaben und Neuburg.				
	Stadtmagistrat Augsburg . . .	8	4	12	
	„ Donauwörth .				
	„ Kaufbeuren .	7	3½	10½	
	„ Lindau . . .				
	Die übrigen Lieferungsverbände .	6	3	9	

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Juni ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hofsecretariats- und Cabinetscassadiener Matthias Hoffmann in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Juli lfd. Js. dem k. sächsischen Consul M. Wilmersdörffer in München die Bewilligung zur Annahme und Führung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Titels eines k. sächsischen General-Consuls zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 41.

München, den 3. August 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Juli 1875, die Herstellung von festen Rheinbrücken bei Arnheim und Nymwegen betr. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. .

Bekanntmachung, die Herstellung von festen Rheinbrücken bei Arnheim und Nymwegen betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem bei der vorjährigen Sitzung der Rheinschifffahrts-Commission Verhandlungen über die Erbauung von festen Eisenbahnbrücken über den Rhein bei Arnheim und Nymwegen stattgefunden haben, und die Bedingungen, unter welchen die Herstellung dieser Brücken erfolgen kann, in dem Protocolle Nr. XV de dato Arnheim 12. October 1874 festgestellt worden sind, und nachdem diese Vereinbarung die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, so werden nachstehend die gemäß dieser Vereinbarung von der kgl. niederländischen Regierung bezüglich des Baues der genannten Brücken übernommenen Verpflichtungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 1.

Die Schiffe und Flöße, welche die stehenden Brücken bei Arnheim und Nymwegen passiren, haben keinerlei Durchlaßabgaben zu entrichten.

Artikel 2.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder schon jetzt zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen, auf Grund eines der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionelle Nebengewässer geschlossenen Verträge erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. April 1875 den Strom an den Brückenstellen bei Arnheim resp. Nymwegen vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine aus der niederländischen Staatscasse gewährt werden.

Artikel 3.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen, zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Arnheim resp. Nymwegen veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiffe bereits bisher oder längstens bis zum 1. April 1875 den Fluß an der betreffenden Brückenstelle vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die betreffende Brücke ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorbezeichneten, die Erbauung stehender Brücken betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel 7) eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der betreffenden Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben.

Artikel 4.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich:

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;
endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem in Art. 2 und 3 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu erbauenden Schiffe, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 5.

Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikels 2 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen, nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen.

1)	Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit .	600 fl. R. W.
2)	Für kleinere Dampfschlepper und große Personenbote mit . . .	450 „ „ „
3)	Für kleinere Dampfbote, soferne sie überhaupt eine Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen	175 „ „ „

B. Bei Segelschiffen.

1)	Für Schiffe von 10,000 Ctr. und mehr mit					1700 fl. R. W. im Mittel
2)	„ „ „	10,000 Ctr.	bis 8,000 Ctr.	mit	1700—1300 fl. =	1500 fl. R. W.
3)	„ „ „	8,000 „	„ 6,000 „	„	1300—1000 „ =	1150 „ „ „
4)	„ „ „	6,000 „	„ 4,000 „	„	1000—600 „ =	800 „ „ „
5)	„ „ „	4,000 „	„ 3,000 „	„	600—450 „ =	525 „ „ „
6)	„ „ „	3,000 „	„ 1,500 „	„	450—250 „ =	350 „ „ „
7)	„ „ „	1,500 „	„ 800 „	„	250—50 „ =	150 „ „ „
8)	„ „ „	800 und weniger Tragfähigkeit				50 „ „ „

Der Centner wird zu 50 Kilogrammen gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen königlich niederländischen Commissär zu Arnheim resp. Nymwegen endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

Artikel 6.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 3 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Arnheim resp. Nymwegen oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centner Tragfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Centnern Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer, zufolge der Bestimmung unter Artikel 5 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig unter Ausschluß jedes Recurses durch Sachverständige, von welchen der königliche Commissär den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige aber miteinander den Obmann wählen. — Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Friedensrichter zu Arnheim resp. Nymwegen drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 7.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Juli 1875, bei Verlust ihres Anrechts bei dem betreffenden königlichen Commissär anzumelden. Diese Anmeldung

muß von der Vorlage des Schiffs-Atteſtes und des Nachweiſes über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet ſein

Dieſelben haben ferner durch eine Beſcheinigung des Beſehers zu Arnheim reſp. Nywegen nachzuweiſen, daß ſie mit dem in dem Schiffs-Atteſt bezeichneten Schiffe einmal und ſpäteſtens bis 1. April 1875, an der Brückenſtelle bei Arnheim reſp. Nymwegen vorübergefahren ſind.

Der betreffende königliche Commiſſär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zuſage ertheilen, daß, wenn die nachſtehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt ſein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle der Artikel 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Artikel 3 und 6 aber auf den durch die Entſcheidung der Sachverſtändigen feſtzuſetzenden Entſchädigungsbetrag Anſpruch haben.

Nach Feſtſtellung des Entſchädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maſte nnd Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweiſe abändern und vervollſtändigen zu laſſen und mit den ſo hergerichteten Schiffen die ſtehende Brücke bei Arnheim reſp. Nymwegen ſpäteſtens ein Jahr nach deren Vollendung zu paſſiren.

Schiffe, für welche eine Entſchädigung auf Grund der Beſtimmungen unter Artikel 3 und 6 zugeſagt iſt, ſind innerhalb der gleichen Friſt im Hafen zu Arnheim reſp. Nymwegen zur Beſichtigung zu ſtellen, und es iſt der Nachweis zu liefern, daß eine der Feſtſtellung der Sachverſtändigen entſprechende Abänderung oder Vervollſtändigung ſeit dieſer Feſtſtellung wirklich ſtattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieſer Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Beſehers zu Arnheim reſp. Nymwegen beizubringen iſt, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entſchädigung auf Anweiſung der königlich niederländiſchen Staatscaſſe ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer oder an deſſen legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 8.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit ſtehenden Maſten durch die betreffende feſte Brücke nicht mehr thunlich ſein wird, wird die niederländiſche Regierung bei eintretendem Bedürfniſſe Krahnen zum Heben und Senken der Maſte oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten laſſen.

Die Schiffer haben für die Benutzung dieſer Hülfsanſtalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 9.

Wegen Gewährung der in dem Artikel 8 der Uebereinkunft bezeichneten Hülfsmittel zum Heben und Senken der Maste haben sich die betheiligten Schiffer an die Brückenbauverwaltung auf der Baustelle bei Arnheim resp. Nymwegen zu wenden.

Die königlich niederländische Regierung wird ferner dafür Sorge tragen, daß während des Ueberbaues jeweils eine fahrbare Oeffnung frei bleibt, auch daß Segelschiffe und Flöße während der ganzen Dauer des Brückenbaues sicher und unentgeltlich durch die Baustelle geschleppt, beziehungsweise bugsirt werden können.

München, den 23. Juli 1875.

v. Pfretzschner.

Der Generalsecretär:
Dr. v. Prestele.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt

a) bei der Grafen-Classe:

unter'm 8. Mai l. Jrs. Auguste Henriette Gräfin von Löwenstein-Scharffeneck, Gemahlin des Fürsten Leopold zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, sammt ihren Nachkommen, unter Lit. L. Fol. 15 Act. Nr. 4094I.

b) bei der Freiherrn-Classe:

1) unter'm gleichen Tage der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Republik Costa Rica beim k. italienischen Hofe, Christian Philipp Adolph Freiherr von Linbemann sammt Abkömmlingen, unter Lit L Fol. 39 Act. Nr. 4093I.

2) unter'm 30. Mai l. Jrs. der k. Ministerialrath a. D. Wilhelm Freiherr von Branca und seine vier Neffen: Maximilian Freiherr von Branca, Hauptmann im k. Infanterie-Leibregimente; Wilhelm Freiherr von Branca, k. Kämmerer, Hauptmann im k. 2. Infanterie-Regimente und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern; Carl Freiherr von Branca, Assistent der k. Verkehrsanstalten und Paul Freiherr von Branca, Premierlieutenant im k. 2. Infanterie-Regimente sammt Abkömmlingen, unter Lit. B. Fol. 52 Act. Nr. 3959I.

c) bei der Ritter-Classe:

1) unter'm 6. April l. Jrs. der Chef des Ingenieur-Corps und Inspecteur der Festungen, Generallieutenant Friedrich von Buz als Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone für seine Person, unter Lit. B. Fol. 35 Act. Nr. 2968I.

2) unter'm 7. April l. Jrs. der k. Appellationsgerichts-Director in München, Carl von Kamerknecht als Ritter des k. Verdienst-Ordens der bayerischen Krone für seine Person, unter Lit. K. Fol. 28 Act. Nr. 2998I.

3) unter'm 18. Juni l. Jrs. der Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Ast, Joseph von Hirschberger, als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person, unter Lit. H Fol. 46 Act. Nr. 5430I.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Juni lauf. Js. dem k. Kämmerer Meinhard Maria Freiherrn von Handel in Tölz die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen, dem Deutschritter-Orden affiliirten „Marianer-Kreuzes", dann

unterm'm 19. Juli l. Js. dem k. Legationsrathe Anton Freiherrn von Cetto in Rom die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Commandeur-Kreuzes des päpstlichen Pius-Ordens, und

dem Stallmeister weiland Ihrer Majestät der Königin Amalie von Griechenland, Albin Hajeck in Bamberg, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehren-Ritterkreuzes II. Cl. des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 42.

München, den 12. August 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. August 1875, die Zutheilung der Staatsstraßen des Landbauamtes Passau an das Straßen- und Flußbauamt Deggendorf betr. — Bekanntmachung vom 8. August 1875, die Post-Transport-Ordnung für das Königreich Bayern betr. — Ordens-Verleihung. — Titel-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, die Zutheilung der Staatsstraßen des Landbauamtes Passau an das Straßen- und Flußbauamt Deggendorf betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. ds. Mts. Allerhöchst zu beschließen geruht, daß unter Abänderung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. Jänner 1872 über die Organisation des Staatsbauwesens bestimmten Vertheilung der Staatsstraßen und Brücken im Regierungsbezirke Niederbayern (Reg.-Bl. 1872 S. 361 und 371) vom 1. September l. Js. anfangend die zur Zeit dem Landbauamte Passau unterstellten Staatsstraßen nebst Brücken in den Bezirksämtern Passau, Grafenau, Regen und Wolfstein dem Straßen- und Flußbauamte Deggendorf zugetheilt werden.

München, den 7. August 1875.

v. Schubert.

Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachung, die Post-Transport-Ordnung für das Königreich Bayern betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit Allerhöchster Genehmigung tritt in der Posttransportordnung für das Königreich Bayern (Reggsbl. 1872 Seite 561 ff.) folgende Aenderung, beziehungsweise Ergänzung ein:

1) Die Bestimmung unter Absatz 9 §. 79 hat künftig zu lauten:

„Für Sendungen, welche am Orte der Aufgabepost zu bestellen oder nach dem dazu gehörigen Landbestellbezirke bestimmt sind, kommen außer der treffenden Zustellgebühr (§. 89) die Gewichtstaxe nach der geringsten Entfernungsstufe, die treffende Assecuranzgebühr und bei Sendungen mit Postvorschüssen außerdem noch die Procuragebühr zur Erhebung. Für die Verbringung des eingelösten Postvorschusses zur Expedition wird eine Gebühr nicht in Anspruch genommen."

2) Der §. 88 erhält unter Wegfall des 4ten Absatzes den Zusatz:

„Fahrpostsendungen, welche nach dem Orte der Aufgabepost selbst, oder nach dem dazu gehörigen Landbestellbezirke bestimmt sind, können mit der Bezeichnung „poste restante — postlagernd" nicht versehen werden."

München, den 8. August 1875.

v. Pfretzschner.

Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. April l. Js. dem Sammtwaarenfabricanten Hermann Mengen in Viersen und dem Seiden- und Sammtwaarenfabrikanten Ernst Camozzi in Como die k. Ludwigs-Medaille, I. Abtheilung für Industrie, zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich mit Allerhöchſtem Signate d. d. Hohenſchwangau den 1. Auguſt l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem praktiſchen Arzte Dr. Georg Martius in München den Titel eines „königlichen Hofſtabsarztes“ koſtenfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 17. April lfd. Js. dem k. Kämmerer Carl Freiherrn von Reimans zu München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer und Könige von Preußen verliehenen Ehren-Ritterkreuzes des Johanniter-Ordens (der Ballei Brandenburg) zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 43.

München, den 24. August 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. August 1875, die Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Dienste betr. — Bekanntmachung vom 20. August 1875, die Aufnahme der Gymnasial-Absolventen in die forstliche Vorlehre und die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg betr. — Hofdienst-Nachrichten. — Königliches Hof- und Collegiatstift zum heiligen Cajetan in München. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, die Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Dienste betr.

Königlich Bayerische Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen und kgl. Kriegsministerium.

Zufolge Bekanntmachung vom 1. September 1873 (Nggsbl. S. 1428) hat das Jahresschlußzeugniß über den regelmäßigen Besuch der I. Classe des Realgymnasiums und die hiedurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Classe als Nachweis der wissenschaftlichen Qualification zum einjährig-freiwilligen Dienste zu gelten.

Nachdem mittlerweile durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. August 1874 die Schulordnung für die Realgymnasien im Königreich Bayern betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 507), die Zahl der Curse dieser Anstalten von vier auf sechs erhöht worden und an die Stelle des seitherigen ersten Curses vom Schuljahr $18^{74}/_{75}$ an der dritte Curs des Realgymnasiums getreten ist, so kann vom Jahre $18^{74}/_{75}$ an der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification

zum einjährig-freiwilligen Dienste durch Zeugnisse bayerischer Realgymnasien nur von Schülern eines Realgymnasiums geführt werden, welche ein Jahresschlußzeugniß über den regelmäßigen Besuch des III. Curses und die hiedurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in den nächst höheren Curs beibringen.

München, den 16. August 1875.

Dr. v. Lutz. v. Schubert, Staatsrath. Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der General-Secretär:
An dessen Statt:
Schlereth, Ministerialrath.

Bekanntmachung, die Aufnahme der Gymnasial-Absolventen in die forstliche Vorlehre und die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß den zum Uebertritt an eine Universität oder Hochschule als befähigt erkannten Absolventen der humanistischen und Real-Gymnasien vom Prüfungsjahre 1875 anfangend die Bewerbung um Aufnahme in die forstliche Vorlehre und um die Bewilligung zum Uebergang aus derselben an die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg ohne Ausnahme zu gestatten sei, für die Absolventen dieser Gymnasien aus dem Prüfungsjahre 1874 und den früheren Jahren dagegen dießfalls die beschränkende Bestimmung „der Absolvirung mit der Note I oder II" (Regierungsblatt vom Jahre 1872 S. 2641) in Kraft zu bleiben habe.

München, den 20. August 1875.

Dr. v. Lutz. v. Perr.

Der General-Secretär.
An dessen Statt:
der k. Regierungsrath Luber.

Hofdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 16. August l. Js.

1) den Stabscassier des k. Oberstkämmerer-Stabes und zugleich functionirenden Cassier der k. Hofmusik-Intendanz, Theodor Moralt, zum Hauptcassier bei der k. Hoftheater-Intendanz zu ernennen,

2) den Hauptcassa-Controleur bei der k. Hoftheater-Intendanz, Max Seitz, zum Stabscassier beim k. Oberstkämmerer-Stabe zu befördern und zugleich zum Cassier der k. Hofmusik-Intendanz zu ernennen,

3) den k. ersten Hoftheater-Tagscassier Ludwig Klug zum Hauptcassa-Controleur bei der k. Hoftheater-Intendanz zu befördern, und

4) den Notariats-Concipienten und geprüften Rechtspraktikanten Heinrich Koller, dann den Cassier beim k. Theater am Gärtnerplatz, Carl Trost, zu Tagscassieren bei der k. Hoftheater-Intendanz zu ernennen geruht.

Königliches Hof- und Collegiatstift zum hl. Cajetan in München.

Seine Majestät der König haben Sich mit Allerhöchstem Signate dd. Schloß Berg den 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Resignation des Priesters Johann Röhm erledigte sechste Chorvicarstelle am k. Hof- und Collegiatstifte St. Cajetan dem Expositus Franz Hacker in Ising, vom gleichen Tage angefangen, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. August l. Js. dem k. Kämmerer Carl Grafen von Drechsel in Karlstein die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Comthurkreuzes II. Classe des k. sächsischen Albrechtsordens zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 44.

München, den 2. September 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 30. August 1875, die Brandversicherungskammer betr. — Bekanntmachung vom 30. August 1875, die Verlassenschaft Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Brandversicherungskammer betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 82 des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Brandversicherungskammer hat ihren Sitz in München.

§. 2.

Dieselbe wird mit einem Vorstande, der erforderlichen Anzahl von Räthen, Oberinspectoren, Buchhaltern, Secretären, Gehilfen und Dienern besetzt.

Für den Fall des Bedürfnisses können der Brandversicherungskammer Beamte der inneren Verwaltung und Brandversicherungsinspectoren zur Geschäftsaushilfe beigegeben werden.

§. 3.

Zu den höheren Beamten der Brandversicherungskammer gehören der Vorstand, die Räthe und die Oberinspectoren. Dieselben werden in pragmatischer Eigenschaft von Uns ernannt.

Die Aufstellung der Buchhalter und Secretäre erfolgt in widerruflicher Eigenschaft durch das Staatsministerium des Innern.

Die Gehilfen und Diener werden gleichfalls in widerruflicher Eigenschaft durch den Vorstand aufgenommen.

Die im §. 2 erwähnte Geschäftsaushilfe verfügt das Staatsministerium des Innern.

§. 4.

Der Vorstand steht im Range eines Regierungsdirectors und führt auch den Titel eines solchen.

Die Räthe haben den Rang und Titel von Regierungsräthen.

Die Oberinspectoren haben mit den Assessoren, die Buchhalter mit den Rechnungscommissären und die Secretäre mit den Secretären der Kreisregierungen gleichen Rang.

§. 5.

Die Dienstkleidung der Beamten der Brandversicherungskammer bemißt sich nach den in §. 4 bestimmten Rangverhältnissen.

§. 6.

Der Vorstand und die Räthe sind, insoferne im einzelnen Falle nicht besondere Bestimmungen getroffen werden, im Gehalte und in den Rechten den betreffenden Beamten der Kreisregierungen gleichgestellt.

Die Oberinspectoren beziehen als Anfangsgehalt 2000 Gulden, die Buchhalter 1400 Gulden, die Secretäre 1000 Gulden. Diese Gehalte steigen mit Ablauf des ersten Dienstesquinquenniums um 200 Gulden, in jedem folgenden um 100 Gulden.

§. 7.

Die Vorrückung in den Gehalt einer höheren Altersclasse ist durch die Würdigkeit des Betheiligten bedingt und von Unserer Genehmigung abhängig.

§. 8.

Die Bezüge der übrigen Bediensteten bestimmt der Vorstand innerhalb der im Etat hiefür genehmigten Mittel.

§. 9.

Die Bediensteten der Brandversicherungskammer haben bei Dienstreisen dieselben Tagegelder und Reisekostenvergütungen anzusprechen, welche den Bediensteten gleicher Kategorie bei den Kreisregierungen zukommen.

§. 10.

Die in widerruflicher Eigenschaft aufgestellten Bediensteten der Brandversicherungskammer haben bei ihrer Aufstellung und Beförderung, sowie bei jeder Mehrung ihres Gehaltes dieselben Gebühren zu entrichten, wie solche Seitens der pragmatisch Angestellten und der ihnen Gleichgeachteten an Geheimenrathstaxen, Ausschreibe- und Botengebühren zu leisten sind.

Desgleichen haben die erwähnten Bediensteten aus ihren Gehaltsbezügen dieselben procentabeln Gebühren zu entrichten, wie solche als Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von den pragmatisch Angestellten entrichtet werden müssen.

Die hiedurch anfallenden Beträge werden zur Bildung eines Unterstützungsfonds für diese Bediensteten verwendet.

Die Verfügung über diesen Fond steht dem Staatsministerium des Innern zu; die Verwaltung desselben obliegt der Brandversicherungskammer.

§. 11.

Die Brandversicherungskammer steht zu Unseren Kreisregierungen im Verhältniß der Coordination.

§. 12.

Die Aufstellung der Brandversicherungsinspectoren erfolgt in widerruflicher Eigenschaft durch das Staatsministerium des Innern.

Die Brandversicherungsinspectoren sind der Brandversicherungskammer untergeordnet und im Range und Gehalte den Secretären der Brandversicherungskammer gleichgestellt. Dieselben haben ihre bisherige Dienstkleidung beizubehalten.

Die Brandversicherungsinspectoren erhalten ein Gefährtgeldaversum von 350 Gulden (600 Mark) des Jahres, dann ein jährliches Regiegeldaversum von 175 Gulden (300 Mark).

Die Diäten der Brandversicherungsinspectoren betragen in den Fällen, in welchen deren Verrechnung gestattet ist, 4 Gulden 5 Kreuzer (7 Mark).

Die Vorschrift des §. 10 findet auf die Brandversicherungsinspectoren gleichmäßige Anwendung.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1875 in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 30. August 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachung, die Verlassenschaft Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern betreffend.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Durch letztwillige Verfügung Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern dd. 29. April 1874 ist der k. Staatsrath im außerordentlichen Dienste Dr. Ludwig Freiherr von der Pfordten zum Testaments-Executor für Höchstderen Verlassenschaft berufen worden. In Folge dessen wurde auf Grund des Art. 34 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 dem k. Staatsrathe Freiherrn von der Pfordten der Rücklaß Weiland Seiner Königlichen Hoheit zur weiteren Behandlung und Auseinandersetzung überwiesen.

Dieß wird behufs der Legitimation des genannten Testaments-Executors hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 30. August 1875.

v. Pfretzschner.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 45.

München, den 6. September 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. August 1875, Landwehrbezirks-Eintheilung des Königreiches betr. — Bekanntmachung vom 31. August 1875, Aenderung in der Benennung von Revieren betr. — Hofdienst-Nachricht. — Titel-Verleihung.

Bekanntmachung, Landwehrbezirks-Eintheilung des Königreiches betr.

Königliches Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 14. ds. nachstehende Aenderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung mit der Wirksamkeit vom 1. October c. ab allergnädigst zu bestimmen geruht:

I. Die Zutheilung des Landwehr-Bezirks-Commandos Nürnberg, unter Abtrennung der Compagnie-Bezirke Velburg (Bezirksamt gleichen Namens) und Berching (Bezirksamt Beilngries) — als Ersatzbezirk des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, 1. Landwehr-Bataillon — zum Bezirke des II. Armee-Corps (6. Infanterie-Brigade-Bezirk);

II. Die Zutheilung des Landwehr-Bezirks-Commandos Gunzenhausen — als Ersatzbezirk des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, 2. Landwehr-Bataillon — zum Bezirke des I. Armee-Corps (4. Infanterie-Brigade-Bezirk);

III. Die Zuweisung des Compagnie-Bezirkes Velburg (Bezirksamt gleichen Namens) zum Landwehr-Bezirks-Commando Regensburg und des Compagnie-Bezirkes Berching (Bezirksamt Beilngries) zum Landwehr-Bezirks-Commando Ingolstadt;

IV. Die Verlegung des Landwehr-Bezirks-Commandos Altötting nach Wasserburg.

München, den 23. August 1875.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

Graf von **Taltenbach**, Generalmajor.

Der Chef der Central-Abtheilung,
funct. Schinner, Major.

Bekanntmachung, Aenderung in der Benennung von Revieren betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für die Folge das Revier Altötting im Forstamte gleichen Namens „Altötting I" und das Revier Neuötting im nämlichen Forstamte „Altötting II" genannt werde.

München, den 31. August 1875.

v. n.

v. Pfistermeister, Staatsrath.

Der General-Secretär:
An dessen Statt:
der k. Regierungsrath Luber.

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. August l. Js allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker Maximilian Freiherrn von Pfetten auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Titel-Verleihung.

Seine **Majestät der König** haben vermöge Allerhöchster Entschließung **dd.** Schloß Berg den 23. August lfd. Js. dem bisherigen Hofbau-Intendanz-Rathe Georg **Dollmann** dahier den Titel eines Hofbau-Directors mit dem Range eines Oberbaurathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 46.

München, den 11. September 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. September 1875, die Einberufung des Landtages betr. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben beschlossen, den Landtag auf **Dienstag** den **achtundzwanzigsten** des laufenden Monats September einzuberufen.

Wir befehlen Unseren Kreisregierungen, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich rechtzeitig in Unserer Haupt- uud Residenzstadt einzufinden.

Ort und Stunde der Eröffnung, sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, wird bei der Anmeldung bekannt gegeben werden.

Hohenschwangau, den 9. September 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Perr. v. Meilinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker Ernst Freiherrn Schenk von Geyern und den Rittergutsbesitzer Josef Grafen von Aham auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu allerhöchstihren Kämmerern zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. August ds. Js. nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem k. Obermedicinalrath, Universitätsprofessor und Vorstand der k. Leib- und Hofapotheke, Dr. Maximilian von Pettenkofer;

II. das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael:

1) dem Decan am k. Hof- und Collegiatstifte St. Cajetan zu München, k. geistl. Rath Leonhard Enzler,

2) dem k. Hofstabsarzt Dr. Wilhelm Brattler in München.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 47.

München, den 25. September 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 24. September 1875, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe auf die Dauer des auf den 28. September l. Js. einberufenen Landtages betr. — Bekanntmachung vom 12. September 1875, die Anlage der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der k. Bank zu Nürnberg, hier bei deren Filialen in München und Augsburg betr. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe auf die Dauer des auf den 28. September l. Js. einberufenen Landtages betr.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, in Rücksicht auf das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr., den erblichen Reichsrath, Franz Schenk Grafen von Stauffenberg, für die Dauer des auf den 28. September l. Js. einberufenen Landtages als ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen.

Bekanntmachung, die Anlage der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der k. Bank zu Nürnberg, hier bei deren Filialen in München und Augsburg betr.

Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850, die Ueberweisung der Depositen und Einstands-Kapitalien von der k. Staatsschuldentilgungsanstalt an die k. Bank zu Nürnberg betr., (Gesetzblatt von 1850 S. 409) sind die gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreiches bei der k. Bank zu Nürnberg und beziehungsweise ihren Filialbanken und Agenturen anzulegen, und durch Bekanntmachung vom 30. Juni 1862 (Reggsbl. von 1862 S. 1605 u. ff.) wurden die Bankcassen bestimmt, bei welchen die Anlage der Depositen aus den acht Kreisen zu erfolgen hat.

Hienach waren für Oberbayern und Schwaben und Neuburg, in welchen beiden Kreisen die k. Bank bisher keine Zweigniederlassungen hatte, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München, welche die Depositengeschäfte commissorio modo für die k. Bank besorgte, und deren Filialen zu Augsburg, Kempten und Lindau als Depositencassen aufgestellt worden.

Nachdem jedoch Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß in München und Augsburg noch im gegenwärtigen Jahre Filialanstalten der k. Bank zu Nürnberg errichtet werden und diese beiden k. Filialbanken am 1. October h. Js. auch in's Leben treten, so wird nunmehr die Bekanntmachung vom 30. Juni 1862 dahin abgeändert, daß vom 1. October h. Js. beginnend die Anlage der Depositen von den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Oberbayern bei der k. Filialbank München und von den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Schwaben und Neuburg bei der k. Filialbank Augsburg zu erfolgen hat.

Hiebei bleibt es den Gerichten und Verwaltungsbehörden von Oberbayern und Schwaben und Neuburg unbenommen, in einzelnen Fällen bei gegebenen besonderen Verhältnissen die Depositen auch bei anderen allenfalls näher gelegenen königlichen Filialbanken oder bei der königlichen Hauptbank in Nürnberg anzulegen.

Die Zinsenberichtigung und die Rückzahlung der bisher bei den Depositencassen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank zu München, Augsburg, Kempten und Lindau angelegten Depositen erfolgt vom 1. October h. Js. an ebenfalls durch die neu errichteten k. Filialbanken in München und Augsburg, an welche sich daher zu wenden ist.

Dieß wird allen betheiligten Stellen, Gerichten, Behörden und Privaten zur allgemeinen Nachachtung bekannt gegeben.

München, am 12. September 1875.

v. Pfeufer. v. Perr. v. Pomhard,
Staatsrath.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Juli lfd. Jrs. nachstehende Ordens-Auszeichnungen zu verleihen:

I. Das Großcomthurkreuz des k. Verdienst-Ordens vom heil. Michael:

dem k. k. österr. Kämmerer, Generalmajor Joseph Vecsey de Veese;

II. das Comthurkreuz desselben Ordens:

dem k. k. österr. Major, kaiserl. Flügeladjutanten Albert Sponner;

III. das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens:

dem Hauptmann im k. k. österr. Artillerie-Regimente Nr. 7, Joseph Kellner,

dem Ingenieur der Kaiserin-Elisabeth-Bahn, Wilhelm Edlen von Thomann.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. August lfd. Jrs. dem k. preuß. Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, Heino Henning Franz von Heimburg in Oldenburg, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. August lfd. Jrs. nachstehende Ordens-Auszeichnungen zu verleihen:

I. Das Großkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

dem Vorsitzenden im Ministerrathe, Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern, Adolph von Pfretzschner;

II. das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Erzbischofe von Bamberg, Friedrich von Schreiber,

dem k. Oberbaurathe und Professor an der k. polytechnischen Schule in München, Gottfried von Neureuther;

III. das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael:

dem I. Bürgermeister der Stadt Nürnberg, Otto Freiherrn von Stromer,

dem k. Landrichter, Hofjunker Sigmund von Schab in Starnberg,

dem Hofrath Dr. Ed. von Heuß in Bodenheim bei Mainz,

dem Historienmaler Eduard Schwoiser in München,

dem Bildhauer Michael Wagmüller in München.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 48.

München, den 13. Oktober 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 28. September 1875 zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. — Bekanntmachung vom 1. Oktober 1875, die Verlegung des Rentamtssitzes von Gößweinstein nach Pottenstein betr. — Ordens-Verleihung. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königliche Allerhöchste Verordnung zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 die nachfolgende Instruction für das Königreich Bayern genehmigt, und lassen solche durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt machen.

Gegeben zu Schloß Berg, den 28. September 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Pfeufer. v. Herr. v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Centralabtheilung:
funct. Schinner, Major.

Instruction

zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (Reichs-Gesetzblatt Seite 52).

I Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

1. (Zu §. 3 des Gesetzes)

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen in Anspruch zu nehmen befugt sind, gelten vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugniß abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen.

a. Für Garnisons-Veränderungen.

Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon beziehungsweise jede Abtheilung ein zweispänniges Fuhrwerk, sowie jedes Cavalerie-Regiment zwei zweispännige Fuhrwerke zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks 2c. 2c.

b. Für alle sonstige Märsche geschlossener Truppentheile.

Ein Divisionscommando hat bei einer Abwesenheit aus der Garnison von zwei bis sieben Tagen ein zweispänniges Fuhrwerk, bei einer längeren Abwesenheit zwei zweispännige Fuhrwerke zu beanspruchen.

Die übrigen Commandobehörden ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison, je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Die Regimentsstäbe desgleichen: ein zweispänniges Fuhrwerk.

Dieser Anspruch tritt jedoch nicht ein, falls und so lange als die Truppen etwa ihre Feldfahrzeuge, einschließlich derjenigen für den Transport von Gepäck und Bagage, mit sich führen.

Geschlossene Abtheilungen desgl.:

in der Stärke von 5 Escadrons drei zweispännige Fuhrwerke;

in der Stärke von 3 bis 4 Compagnien, Escadrons oder Batterien zwei zweispännige Fuhrwerke;

in der Stärke von 1 bis 2 Compagnien, Escadrons oder Batterien ein zweispänniges Fuhrwerk.

Führen die Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren feldmäßiger Bespannung erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen. Befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für den Transport des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Compagnien, welche auf dem Marsche vom Bataillonsstabe getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vom Stabe vorausgehenden letzten Marschquartier ab bis zu ihrem Quartier Vorspann zu, wenn sie seitwärts oder weiter vorwärts als der Stab zu liegen kommen. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom Marschquartier bis zur Vereinigung mit dem Bataillonsstabe zu gestellen.

Einzelne Escadrons und Batterien haben keinen Anspruch auf Vorspann, wenn sie während des Marsches ihre Nachtquartiere in verschiedenen Ortschaften erhalten. Marschirt aber eine solche Escadron oder Batterie für sich allein bis zum Vereinigungspunkte mit dem Stabe des Regiments resp. der Abtheilung mittelst besonderer Marschroute, so steht ihr für diese Tour ein zweispänniges Fuhrwerk zu.

Zum Transport der Effecten der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen beförderten Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem obenbezeichneten Umfange in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierort entfernt ist.

c. Für Commandos und Transporte.

Bei einer Stärke unter 90 Mann hat das Commando 2c. 2c, sofern es unter Führung eines Officiers steht, ein einspänniges Fuhrwerk* zum Transport des Gepäckes zu beanspruchen.

Bei einer Stärke von 90 bis zu 300 Mann: ein zweispänniges Fuhrwerk, und bei einer Stärke von 300 bis zu 600 Mann: zwei zweispännige Fuhrwerke.

* Sofern einspännige Fuhrwerke nicht ortsüblich, sind überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, zweispännige Fuhrwerke zu gestellen.

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Commandos oder des Transportes verändert, ohne Rücksicht auf den in der Marschroute nach der ursprünglichen Stärke angegebenen Bedarf.

Remontecommandos unter Führung eines Officiers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf ein zweispänniges Fuhrwerk.

Werden Commandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegstrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als ein Kilometer beträgt.

Von dem ein Remontecommando führenden Officier kann während der Dauer des Cantonnements in der Umgegend des Depots zu allen dienstlichen Fahrten nach dem Remontedepot ꝛc. ꝛc. und zurück eine einspännige Vorspannfuhre in Anspruch genommen werden.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einestheils bedingt durch das Gesammtgewicht der zu transportirenden Gegenstände, anderentheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im Allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen.

Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, ist als Mindestgewicht der Ladung anzunehmen für:

ein einspänniges Fuhrwerk 10 Zentner,
ein zweispänniges Fuhrwerk 15 Zentner,
ein vierspänniges Fuhrwerk 30 Zentner.

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Den General-Commandos sind für die in Folge von Cantonnementswechseln eintretenden Märsche drei zweispännige Fuhrwerke zu stellen.

Zur Weiterbeförderung der nichtberittenen bezw nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsärzte, der Zahlmeister und deren Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Garnisonsort bezw. das Cantonnement oder Marschquartier nicht zurückkehren, sowie zur Weiterbeförderung der nicht rationsberechtigten Officiere und Zahlmeister, sowie der Stellvertreter der letzteren, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bivouacsbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagencolonne beauftragt sind, bei den mit diesem Dienst verbundenen Märschen, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Die Gestellung eines einspännigen Fuhrwerkes kann ferner auf Märschen zum Transport des Gepäcks des Fourier-Officiers, d. i. quartiermachenden Officiers, und wenn der von letzterem einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren solchen Fuhrwerks zur Besichtigung der letzteren in Anspruch genommen werden. Letzterer Anspruch tritt auch dann ein, wenn der von dem Fourier-Officier einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser letztere aber aus einzelnen Theilen besteht, die über 2 Kilometer von einander entfernt sind.

Zur Weiterbeförderung derjenigen unberittenen Militärärzte, welche zum Besuche von Kranken in Cantonnements außerhalb ihres Standortes requirirt werden, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen

Zum Transport von Officieren, im Officiersrang stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen ꝛc. ꝛc erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Garnisonorte und zwar, wenn es sich um den Transport mehrerer erkrankter Officiere ꝛc. ꝛc. handelt, für je 2 ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankten Unterofficiere und Mannschaften darf die Gestellung besonderer Vorspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks ꝛc ꝛc. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäck ꝛc. ꝛc. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen. In solchen Fällen sind für:

1 bis 2 Kranke ein einspänniges,

3 bis 5 Kranke ein zweispänniges,
6 „ 8 „ zwei zweispännige

Fuhrwerke zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (siehe unter d) angänglich ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Endlich kann ein zweispänniges Fuhrwerk behufs Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften bei dem Ersatzgeschäft in Anspruch genommen werden.

2. (Zu § 4. des Gesetzes.)

Unterbrechungen während eines Marsches, welche vorher bestimmt sind, zählen nicht zu den im §. 4 des Gesetzes erwähnten unvermeidlichen Aufenthaltstagen (Liegetagen). Für die Dauer solcher Unterbrechungen kann daher die Naturalverpflegung nicht in Anspruch genommen werden.

So kann z. B. die Verabreichung von Naturalverpflegung nicht gefordert werden für Remontecommandos, welche zum Zweck der Empfangnahme der Remonten in der Nähe der Depots Cantonnementsquartiere bezogen haben; sie kann dagegen gefordert werden für diejenigen Liegetage, welche die einzelnen Theile solcher Commandos auf dem Marsche nach den Depots behufs ihrer Vereinigung zu machen genöthigt sind.

Die Verpflegungsportion, welche der mit Verpflegung Einquartierte zu beanspruchen hat, und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in

a. 1000 Gramm Brod,
b. 250 „ Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
c. 120 „ Reis oder
150 „ Graupe resp. Grütze oder
300 „ Hülsenfrüchte oder
2000 „ Kartoffeln,
d. 25 „ Salz,
e. 15 „ Caffee (Gewicht in gebrannten Bohnen.)

Außer der Caffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brodportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Caffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brod Seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brod oder Brodgeld empfangen haben.

Officiere, im Officiersrang stehende Aerzte und Militärbeamte sind berechtigt, die Marschverpflegung in Anspruch zu nehmen; eine Verpflichtung derselben, von den Quartiergebern die Verpflegung zu nehmen, besteht nicht.

Die Verpflegung, welche bei Gewährung des doppelten Betrages des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes an Officiere, im Officiersrang stehende Aerzte und Militärbeamte zu verabreichen ist, hat in einer angemessenen Bewirthung zu bestehen. Nimmt jedoch ein Officier ꝛc. ꝛc. die Verpflegung im Quartier unter der ausdrücklichen Erklärung in Anspruch, sich mit der magazinmäßigen Verpflegung begnügen zu wollen, so finden bezüglich des ihm zu Gewährenden, die Bestimmungen für die Verpflegung der Mannschaften (Absatz 3) Anwendung.

In Cantonnements haben die Truppen ihre Verpflegung entweder aus den ihnen nach den reglementarischen Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert. In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers, sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers (Quartierleistungs-Gesetz vom 25. Juni 1868, bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 Nr. 15.)

Die Verpflegung in Cantonnements befindlicher Truppen durch die Quartiergeber tritt nur ein, falls unter Mitwirkung der Civilbehörde eine vorherige Vereinbarnng zu Stande gekommen ist, laut deren die Truppen aus den ihnen reglementsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln eine entsprechende Vergütung zahlen.

Im Falle der Lieferung der Verpflegungsgegenstände aus den Magazinen findet eine Uebertragung der Beköstigung an die Quartiergeber überhaupt nicht statt.

3. (Zu §. 5 des Gesetzes.)

Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen.

Die auf Märschen zu gewährenden Rationen betragen:

a. für die Pferde der Truppentheile, Officiere, im Officiersrang stehenden Aerzte und Militärbeamten:

1. die schwere Ration . . .	5,500 Gr. Hafer,	1,500 Gr. Heu,	1,750 Gr. Stroh,
2. die mittlere Ration . . .	5,150 „ „	1,500 „ „	1,750 „ „
3. die leichte Ration . . .	4,750 „	1,500 „ „	1,750 „ „

b. für die Remontepferde:

1. die schwere Ration . . .	4,750 Gr. Hafer,	3,500 Gr. Heu,	1,750 Gr. Stroh,
2. die mittlere Ration . . .	4,400 „ „	3,500 „ „	1,750 „ „
3. die leichte Ration . . .	4,000 „ „	3,500 „ „	1,750 „ „

Ist die laut der Marschrouten zu verabreichende Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§. 7, Absatz 6 des Gesetzes), daß die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt werde.

4 (Zu §. 6 des Gesetzes.)

In den an die zuständigen Civilbehörden (Beilage Lit.. B. der Instruktion vom 8. Juli 1875) zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 — (Bayer. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1875 Nro. 39. Seite 513.) — zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden, sowie in den auf Grund derselben auszustellenden Marschrouten sind die nach §. 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen.

Die requirirte Behörde hat die im Interesse der rechtzeitigen Sicherstellung der Leistungen erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen.

Anlage Lit. A. Die Marschrouten sind nach dem unter Lit. A hier angeschlossenen Formulare auszustellen.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Com-

Anlage Lit. B. 1—5. mandoführern) nach den unter Lit. B 1—5 beiliegenden Formularen zu ertheilen.

5. (Zu §. 7 des Gesetzes.)

Die den Gemeinden im §. 7 Absatz 4 des Gesetzes für den Fall der Uebernahme der

Leistungen auf eigene Rechnung beigelegte besondere Befugniß, die erwachsenden Kosten auf die dadurch von der unmittelbaren Leistung befreiten Pflichtigen nach dem Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen, schließt die allgemeine Befugniß der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand ohne Weiteres aus der Gemeindecasse decken, bezw. als gewöhnliche Gemeindelast umlegen, oder ob sie die Umlegung der Kosten auf die zur Naturalleistung Verpflichteten eintreten lassen wollen.

Beschwerden über etwaige mangelhafte Leistungen sind von den Militärbehörden (Commandoführern) bei den betheiligten Ortsbehörden auf kürzestem Wege anzubringen und nach Umständen bei den vorgesetzten Behörden weiter zu verfolgen.

Ist eine Militärbehörde genöthigt gewesen, eine Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweitig zu beschaffen (§. 7 Absatz 6), so hat die Entscheidung darüber, ob und inwieweit dem letzteren eine den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten begründende Versäumniß zur Last fällt, durch die dem Gemeindevorstande vorgesetzte Civilbehörde zu erfolgen.

6. (Zu §. 9 des Gesetzes.)

Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungs-Verbände durch das bayer. Gesetz- und Verordnungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann ꝛc. ꝛc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke ꝛc. ꝛc. durch die Leistung, einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsort, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat.

Der nach §. 9 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz wird nach seiner jedesmaligen Feststellung vom Reichskanzler-Amte durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich, sowie durch das bayerische Gesetz- und Verordnungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Derselbe vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von:									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		1 Mark	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brod									
a. volle Tageskost .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b. Mittagskost . . .	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c. Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d. Morgenkost . . .	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

Die innerhalb der einzelnen Lieferungsverbände für die Vergütung verabreichter Fourage maßgebenden Durchschnittspreise werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, durch die Kreisamtsblätter regelmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Vergütung für geleisteten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouacsbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen (oben unter 1 d), sowie zur Anfuhr des Fouragebedarfs (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes) — und die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung ist von den Truppentheilen in jedem Marschquartier sofort zu bezahlen.

Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehause an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfange legitimirten Organe, auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand.

Ueber die empfangene Zahlung haben die Gemeindevorstände bezw. die zum Empfange legitimirten Personen nach Schema C 1 und 2 Quittung auszustellen.

Anlage Lit. C 1 und 2

Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Commandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

Die Vergütungen für sämmtliche nicht sofort bezahlte Leistungen werden in den unmittelbaren Städten von den Magistraten, in den übrigen Gemeinden von den Bezirksämtern auf Grund der von den Militärbehörden (Commandoführern) ertheilten Bescheinigungen nach den unter lit. D 1 — 3 beigefügten Formularen monatweise, d. h. in der Art liquidirt, daß

Anlage Lit. D 1—3.

die im Laufe eines und deſſelben Kalendermonats ſtattgehabten Leiſtungen gleichzeitig zur Liquidation kommen.

Die bezüglichen Liquidationen ſind durch Vermittelung der zuſtändigen Civilbehörden, welche hinſichtlich des geleiſteten Vorſpannes die Richtigkeit der angeſetzten Entfernung, hinſichtlich der verabreichten Fourage die Richtigkeit der Preiſe zu atteſtiren haben, bei derjenigen Intendantur einzureichen, zu deren Geſchäftsbezirk die Gemeinde gehört.

Die Beſcheinigungen der Truppentheile über verabreichte Fourage, welche von den Gemeinden nicht ſelbſt geliefert werden konnte, ſondern von der nächſten militäriſchen Verabreichungsſtelle abgeholt werden mußte, ſind an letztere abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleiſtete Vorſponn vergütet. Bei Aufſtellung und Feſtſtellung der bezüglichen Liquidationen ſind die oben unter 1 d bezeichneten Normen zu beachten.

II. Beſondere Verpflichtungen der Beſitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

7. (Zu §. 10 des Geſetzes).

Schiffsfahrzeuge werden auf ſchriftlichem Wege durch Vermittelung der zuſtändigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine ſolche nicht vorhanden iſt, durch Vermitttelung der Ortspolizeibehörde in Anſpruch genommen.

Die in Anſpruch genommenen Fahrzeuge ſind mit dem erforderlichen Perſonal (Schiffsführern, Matroſen, Heizern ꝛc. ꝛc.) zu ſtellen.

Die Verpflegung des Perſonals iſt von dem Schiffseigenthümer zu bewirken.

Die für die Benutzung der Fahrzeuge, für die Verpflegung des Perſonals, ſowie für Verluſte, Beſchädigungen und außergewöhnliche Abnutzung an Fahrzeugen und Zubehör (§. 10 Abſatz 4 des Geſetzes) zu gewähreude Vergütung wird auf dem nachfolgend unter Nummer 8 bezeichneten Wege feſtgeſtellt.

III. Beſondere Verpflichtungen der Beſitzer von Grundſtücken etc.

8. (Zu §. 14 des Geſetzes.)

Wird wegen mangelnder Einigung über den Betrag der in den Fällen der §§. 9 Nr. 1 Abſatz 2, 10 Abſatz 4, 11, 12 und 13 des Geſetzes zu gewährenden Vergütung die Feſtſtellung der letzteren durch ſachverſtändige Schätzung erforderlich, ſo greifen nachſtehende Vorſchriften Platz:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen (in Corps und Divisionen, sowie bei den Artillerie-Schießübungen) entstehenden Flurschäden ist durch Commissionen zu bewirken, welche aus

a. einem Commissär der Regierung,

b. einem Officier,

c. einem Militärbeamten,

d. mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 14 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Persönlichkeiten

besteht.

Der Regierungs-Commissär leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der betheiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Regierungs-Commissär berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein.

Die Abschätzung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden. Zu derselben sind die Interessenten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung ist zunächst zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insoweit letzteres der Fall ist, hat die Commission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne Weiteres zuzugestehen. Insoweit dagegen von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Abschätzung einzutreten.

Die Resultate der Einigung beziehungsweise Schätzung sind in eine Nachweisung nach dem unter Lit. E anliegenden Schema einzutragen. Anlage Lit. E.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, falls es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, eine Classeneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Classe der, nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protocoll muß namentlich ergeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,

2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,

3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden;
   im Besonderen, welche Hülfsmittel (Kataster, Karten ꝛc. ꝛc.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden, sowie welche Beträge im Wege der Einigung und welche im Wege der Abschätzung festgestellt worden sind;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

5. die Versicherung der Commission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Nach Schluß des Abschätzungsgeschäfts hat der Commissär der Regierung auf Grund der Schätzungsverhandlungen eine Entschädigungs-Liquidation nach dem unter Lit. F. anliegenden Schema anzufertigen und dieselbe mit den Verhandlungen der betreffenden Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Liquidation, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des betheiligten Truppenbefehlshabers (commandirenden Generals, Divisionscommandeurs, Artillerie-Inspecteurs ꝛc ꝛc.) darüber:

F.

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher Niemanden zur Last falle,

weist sodann den liquiden Betrag zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Commissär der Regierung behufs Aufforderung der Interessenten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Die Liquidationen der Taxatoren über Reisekosten und Tagegelder werden von dem Regierungscommissär der zuständigen Regierungs-Finanzkammer zur Feststellung überreicht, welche dieselben demnächst an die Intendantur zur Zahlungsanweisung gelangen läßt.

B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise, wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungscommission nach dem Ermessen der betheiligten Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung bei derselben gar nicht oder nur durch einen Officier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

C. Die Districtsraths-Ausschüsse, in unmittelbaren Städten die Magistrate, haben geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

9 (Zu §. 15 des Gesetzes.)

Der vom Bundesrath zu erlassende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine auf den Eisenbahnen wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich, sowie das bayerische Gesetz- und Verordnungs-Blatt veröffentlicht.

V. Schlußbestimmungen.

10. (Zu §. 16 des Gesetzes.)

Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche hat innerhalb der im §. 16 bezeichneten Fristen bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde stattzufinden, durch deren Vermittelung die Leistung erfolgt ist (§§. 2—9) beziehungsweise in deren Bezirke die Leistung in Anspruch genommen (§. 10) oder das beschädigte Grundstück ꝛc. ꝛc. (§§. 11, 12, 13) belegen ist.

Die Behörden, bei welchen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der erfolgten Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und im Besonderen die Militärbehörde (Truppentheil), gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

11.

Die behördlichen Verhandlungen und Entscheidungen im Vollzuge des Naturalleistungs-Gesetzes sind tax- und stempelfrei.

Beilage Lit. A.

Marschroute.

(Zahl) Generale.
. . . . Stabsofficiere.
. . . . Hauptleute, Rittmeister und
. . . . Lieutenants.
. . . . Aerzte im Officiers-Range.
. . . . Veterinäre.
. . . . Zahlmeister.
. . . . Feldwebel, Wachtmeister.
. . . . Portepeefähnriche, Vice-Feldwebel und Unterärzte.
. . . . Zahlmeister-Abspiranten.
. . . . Unterofficiere.
. . . . Spielleute.
. . . . Gemeine.
. . . . Officiersburschen und Diener.
. . . . einjährige Freiwillige.
. . . . Rekruten.
. . . . Reservisten.
. . . . Trainsoldaten.
. . . . Schmiede.
. . . . Büchsenmacher und Sattler.
. . . . Officierspferde, ... Dienstpferde,
. . . . Remontepferde

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören, und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

gehen unter dem Commando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers) wie umstehend näher angegeben ist, von . . . . . über . . . . . nach . . . . . , wobei auf der Strecke von . . . . . bis . . . . . die Eisenbahn (das Dampfschiff ꝛc. ꝛc.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1) Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh) nach Maßgabe des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 resp. des Reichsgesetzes vom 9. Februar 1875 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 Nr. 15 S. 181).

2) Marschverpflegung, soferne dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist,

3) An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl) Rationen à . . . . . Gramm Hafer,
. . . . . „ Heu,
. . . . . „ Stroh.
(Zahl) Rationen à . . . . . „ Hafer,
. . . . . „ Heu,
. . . . . „ Stroh.
(Zahl) Rationen à . . . . . „ Hafer,
. . . . . „ Heu,
. . . . . „ Stroh.

4) An Transportmitteln zur Fortschaffung . . . . . .
. . . . . .

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde,

. . . . einspännige
. . . . zweispännige } Vorspannfuhrwerke.
. . . . vierspännige

5) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

. . . . . , den ten . . . . . 18 . .

(Firma der ausstellenden Behörde.)

(Unterschrift.)

Bestimmungen.

A. Mundverpflegung.

1) Die Verpflegung der Truppen auf dem Marsche und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage) liegt dem Quartiergeber ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Officier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, Reichsgesetzblatt Seite 52).

Die Verpflegungsportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm, falls zwischen ihm und dem Quartiergeber über die Verpflegung Streitigkeiten entstehen, in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a. 1000 Gramm Brod,
b. 250 „ Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
c. 120 „ Reis oder
150 „ Graupe, resp. Grütze, oder
300 „ Hülsenfrüchte, oder
2000 „ Kartoffeln, und
d. 25 „ Salz,
e. 15 „ Kaffee (Gewicht der gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu fordern.

Die Brodportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartiere erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brod seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brod oder Brodgeld empfangen haben.

Der nach Maßgabe der alljährlichen Bekanntmachungen durch den Reichsanzeiger und das Centralblatt für das Deutsche Reich, dann das bayer. Gesetz- und Verordnungs-Blatt für die volle

Tagesköst zu gewährende Vergütungssatzung (§. 9. 2 a. a. O.) vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf. (1 M.)	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brod									
a. volle Tagesköst .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b. Mittagsköst . .	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c. Abendköst . .	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d. Morgenköst . .	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

2) Für die an Officiere und im Officiersrange stehende Aerzte und Militärbeamte von den Quartiergebern verabreichte Marschverpflegung ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaften entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Hiefür ist eine angemessene Bewirthung zu gewähren. Wenn jedoch ein Officier ꝛc. erklärt hat, nur die vorstehend unter Nr. 1 aufgeführte Verpflegungsportion in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

B. Verpflegung der Pferde.

3) Können die erforderlichen Rationen weder aus Militärmagazinen entnommen noch im Wege des Vertrages durch die Intendantur rechtzeitig sicher gestellt werden, so ist der Bedarf innerhalb der durch §. 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 bezeichneten Grenzen durch Vermittlung der Gemeinden von den Besitzern von Fouragebeständen zu gewähren.

Ist die Gemeindebehörde nicht rechtzeitig zu erreichen, so kann in dringenden Fällen die bezügliche Requisition direct an die Leistungspflichtigen in der Gemeinde gestellt werden.

4) Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung und unter Beachtung der Vorschriften über die Belastung der Fuhrwerke (unter 5) von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen.

C. Vorspanngestellung.

5) Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sicher gestellt werden können. (§. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875.)

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der ortsüblichen Qualität der Gespanne stattzufinden. Soferne nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, ist als Minimalgewicht der Ladung anzunehmen für:

ein einspänniges Pferdefuhrwerk	. . . . .	10 Centner
ein zweispänniges „	. . . . .	15 „
ein vierspänniges „	. . . . .	30 „

Die Vergütung für den Vorspann erfolgt tageweise nach den für die Bezirke der Lieferungsverbände vom Bundesrathe festgestellten, durch das bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Vergütungssätzen.

Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird ebenfalls Vergütung gewährt, wenn die Entfernung mehr als 7½ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleich zu setzen (§. 9. 1. a. a. O.)

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt, bezw. in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke ꝛc. ꝛc. durch die Leistung, einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsort sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

D. Bezahlung, Quittungsleistung und Liquidirung.

a. für Marschverpflegung.

6) Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden baar bezahlt werden. Ist die sofortige Bezahlung ausnahmsweise nicht möglich gewesen, so ist der Betrag von dem Gemeindevorstande, bezw. der sonst zuständigen Civilbehörde auf Grund der über die Leistung ertheilten Bescheinigung zu liquidiren.

b. für Fourage.

7) Ueber die von den Gemeinden verabreichte Fourage wird von dem Commandoführer nur vorschriftsmäßige Bescheinigung ertheilt; eine Baarbezahlung zur Stelle findet nicht statt. Die Vergütung erfolgt auf Grund der vorgeschriebenen Liquidation.

c. für Vorspann.

8) Das hinsichtlich der Bezahlung der Marschverpflegung (unter a) Gesagte gilt auch für den auf Märschen gestellten Vorspann.

Die Vorspann-Vergütung für die Anfuhr von Fourage von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle (oben 4) wird nicht zur Stelle bezahlt und ist besonders zu liquidiren.

9) Der zu entrichtende Geldbetrag wird:

a. in Städten auf dem Gemeindehause, dem Gemeinde-Vorstand oder dessen zum Empfange legitimirten Organen,

b. auf dem platten Lande an den Gemeinde-Vorstand

gezahlt.

Marsch- und Ruhetage.	von	bis	Kilometer.	Bezeichnung der Districtsverwaltungs-Bezirke.	Bemerkungen.
am					

Beilage Lit. B. 1.

Bescheinigung

für die Gemeinde N . . . . . im Bezirksamte N . . . . . über geleisteten Vorspann.

Bezeichnung des Truppentheils resp. Transports ꝛc. ꝛc.	Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist.	Anzahl der gestellten			Der Vorspann ist gestellt		Datum und Zeit der Gestellung des Vorspanns		Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnorte nach dem Stellungsorte.	Bemerkungen.
		Pferde.	Wagen: einspännige.	Wagen: zweispännige.	von	bis	Datum	Zeit: von / bis Uhr		Kilometer.	
1. Bataillon des ....Inft.-Regts.	Zum Transport von Verpflegungsgegenständen.	4	—	2	N...	P...	16. Juni 18..	5 Uhr Morgens bis 12½ Uhr Mittags.	auf einen ganzen Tag.	13 Kilometer.	

N . . . . ., den 16. Juni 18 . .

Unterschrift des Commandeurs
resp. Transportführers.
(Name und Charge.)

Beilage Lit. B. 2.

Bescheinigung

über den zur Herbeischaffung von Fourage gestellten Vorspann.

Von der Gemeinde N . . . . . sind zur Verpflegung von . . . . Pferden aus dem Magazin zu P . . . . . .

. . . . . Centner . . . Kg. . . . Gr. Hafer,

. . . . . Centner . . . Kg. . . . Gr. Heu,

. . . . . Centner . . . Kg. . . . Gr. Stroh,

---

mithin ein Totalgewicht von . . . . . Centner . . . Kg. . . . Gr.

herbeigeschafft worden, was hiermit bescheinigt wird.

N . . . . . , den . . . . . 18 . .

Unterschrift des Commandeurs
resp. Transportführers.

(Name und Charge.)

Beilage Lit. B. 3.

Bescheinigung

über die von der Gemeinde N. . . . . auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu . . . . . vom . . ten . . . . . 18 . . , welche in Abschrift hier beigefügt ist, [gegen / ohne] Bezahlung verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Köpfe		Zahl der Portionen mit Brod.				Zahl der Portionen ohne Brod.				Bemerkungen.
		Officiere und Beamte.	Unterofficiere und Mannschaften.	Volle Tagescost.	Mittagscost.	Abendcost.	Morgencost.	Volle Tagescost.	Mittagscost.	Abendcost.	Morgencost.	
1. Bataillon des 2. Infanterie-Regiments.	1. Juli	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1. Pro 1. Juli c. haben die Mannschaften das Brod aus der Garnison R. mitgenommen.
		—	500	—	—	—	—	500	—	—	—	
	2. Juli 18..	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—	2. Anliegend: 1 Marschroute.
		—	500	500	—	—	—	—	—	—	—	
Summe	2 Tage	36	1000	536	—	—	—	500	—	—	—	

Daß vorstehende

36 — Sechsundreißig — volle Tagesportionen für Officiere ꝛc. ꝛc. } mit Brod,
500 — Fünfhundert — desgl. „ Mannschaften }
500 — Fünfhundert — desgl. „ „ ohne Brod,

von der Gemeinde N . . . . . richtig verabreicht worden sind und die festgesetzte Geldvergütung hiefür

gegen Quittung der Gemeinde bezahlt worden ist,
wegen Mangel an Geld nicht hat bezahlt werden können, } bescheinigt

N . . . . . , den 2. Juli 18 . .

(L. S.) R. R.

Major und Bataillons-Commandeur.

Beilage Lit. B. 4.

Bescheinigung

der 3. Escadron des 1. Kürassier-Regiments über die von der Gemeinde N . . . . . auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu . . . . . vom . . ten . . . . 18 . . empfangenen etatsmäßigen Rationen.

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Etatsmäßige Ration. à 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 4750 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à	Bemerkungen.
		18 . .				
3. Escadron des 1. Kürassier-Regiments.	Rittmeister v. H.	3. Mai.	3	—	—	
	Prem.-Lieutenant v. P.	desgl.	2	—	—	
	Sec.-Lieutenant G.	desgl.	2	—	—	
	" O.	desgl.	2	—	—	
	120 Dienstpferde	desgl.	120	—	—	
	Für Attachirte.					
	3 Dienstpferde vom 4. Chevaulegers-Regiment	3. Mai.	—	3	—	
	Summe	1 Tag	129	3	—	

Vorstehende	Hafer. Ctr.	Kar.	Gr.	Heu. Ctr.	Kar.	Gr.	Stroh. Ctr.	Kar.	Gr.
129 — Einhundertneunundzwanzig — Rationen à 5500 Gr. Hafer =	14	9	500	—	—	—	—	—	—
à 1500 Gr. Heu =	—	—	—	3	43	500	—	—	—
à 1750 Gr. Stroh =	—	—	—	—	—	—	4	25	75 0
3 — Drei — Rationen à 4750 Gr. Hafer =	—	14	250	—	—	—	—	—	—
à 1500 Gr. Heu =	—	—	—	—	4	500	—	—	—
à 1750 Gr. Stroh =	—	—	—	—	—	—	—	5	250
Summe	14	23	750	3	48	—	4	31	—

geschrieben: Vierzehn Centner dreiundzwanzig Kilogr. 750 Gr. Hafer,
Drei Centner achtundvierzig Kilogr. — Gr. Heu,
Vier Centner einunddreißig Kilogr. — Gr. Stroh
sind von der Gemeinde N . . . . . richtig verabreicht worden.

N . . . . . , den 3. Mai 18 . .

(L. S.) S. S.
Rittmeister und Escadron-Chef.

Beilage Lit. B. 5.

Bescheinigung

der 3. Escadron des 1. Küraſſier-Regiments über die von der Gemeinde N. . . . . auf Grund der Marſchroute der Königl. Regierung zu . . . . . vom . . ten . . . . . 18 . . empfangenen außeretatsmäßigen Rationen (Rationen gegen Bezahlung).

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Außeretatsmäßige Rationen à 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à	à	à	Bemerkungen.
3. Escadron des 1ten Küraſſier-Regiments	Einjähr. Frw. C „ „ H	18 . . 3. Mai desgl.	1. 1.				
	Summe	1 Tag.	2.				

	Hafer.			Heu.			Stroh.		
	Ctr.	Kgr.	Gr.	Ctr.	Kgr.	Gr.	Ctr.	Kgr.	Gr.
Vorſtehende 2 — Zwei — Rationen à 5500 Gr. Hafer =	—	11	—	—	—	—	—	—	—
à 1500 „ Heu =	—	—	—	—	3	—	—	—	—
à 1750 „ Stroh =	—	—	—	—	—	—	—	3	500
Summe	—	11	—	—	3	—	—	3	500

geſchrieben:

Elf Kilogramm Hafer, Drei Kilogramm Heu und Drei Kilogramm 500 Gr. Stroh ſind von der Gemeinde N. . . . richtig verabreicht worden, worüber mit dem Bemerken quittirt wird, daß die tarifmäßige Geldvergütung hiefür an die Caſſe des 1ten Küraſſier-Regiments eingezahlt worden iſt.

N. . . . . , den 3. Mai 18 . .

(L. S.) S. S.

Rittmeiſter und Escadron-Chef.

Quit-

der Gemeinde N . . . . . im Bezirksamte O . . . . . .

Bezeichnung des Truppentheils resp. Transports ꝛc.	Anzahl der gestellten Wagen: Pferde.	Wagen: einspännige.	Wagen: zweispännige.	Der Vorspann ist gestellt: von	bis	Datum der Gestellung des Vorspanns	Zeit der Gestellung des Vorspanns: von / bis Uhr	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.
2. Bataillon des . . . . . ten . . . . . Infanterie Regiments.	. 4	—	2	N.	N.	20. April 18 . . .	7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.	auf einen ganzen Tag.

Gesehen:
Der Gemeinde-Vorstand.
S.
Bürgermeister.

Beilage Lit. C. 1.

tung

über erhaltene Vergütung für gestellten Vorspann.

Entfernung vom Wohnort nach dem Gestellungsort. Kilometer.	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Summa der Tage halbe	Summa der Tage ganze	Einheitssatz der Vergütung pro Tag für einspänniges Fuhrwerk. M.	Einheitssatz der Vergütung pro Tag für zweispänniges Fuhrwerk. M.	Mithin beträgt die Vergütung M.	Mithin beträgt die Vergütung Pf.	Bemerkungen.
10 Kilometer	auf einen halben Tag	1	1	—	10½	31	50	Bis zur Einführung der Reichs-Mark-Rechnung sind Rubriken für fl. – kr. — hl. zu eröffnen.

Vorstehender Betrag von Ein und dreißig Mark 50 Pf. ist von dem 2. Bataillon des . . . ten Infanterie-Regiments (oder bei gemischten Commandos von dem Commandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N . . . . . baar und richtig bezahlt worden.

N . . . . ., den 20. April 18 . . .

(L. S.) P. P.

Gemeinde-Empfänger.

Beilage Lit C 2

Quittung

der Gemeinde N . . . . über erhaltene Vergütung für die laut Marschroute der Königlichen Regierung zu . . . . . vom . .ten . . . . 18 . . verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils.	Bezeichnung und Zahl der Tage	Zahl der Köpfe: Officiere und Beamte.	Zahl der Köpfe: Unterofficiere und Mannschaften.	Zahl der Portionen mit Brod: Volle Tagekost.	mit Brod: Mittagskost.	mit Brod: Abendkost.	mit Brod: Morgenkost.	ohne Brod: Volle Tagekost.	ohne Brod: Mittagskost.	ohne Brod: Abendkost.	ohne Brod: Morgenkost.	Einheitssatz für eine Portion. M.	Einheitssatz für eine Portion. Pf.	Betrag der Vergütung überhaupt M.	Betrag der Vergütung überhaupt Pf.	Bemerkungen.
1 Bataillon des 2ten Infanterie-Regiments	1. Juli	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	60	28	80	Pro 1. Juli a. haben die Mannschaften das Brod aus d. Garnison R. mitgenommen.
		—	500	—	—	—	—	500	—	—	—	—	65	325	—	
	2. Juli 18 . .	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	60	28	80	
		—	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	80	400	—	Bis zur Einführung d. Reichs-Markrechnung sind Rubriken fl. — kr. — fl. zu eröffnen.
Summe	2 Tage	36	1000	536	—	—	—	500	—	—	—	—	—	782	60	

Vorstehende Siebenhundertzweiundachtzig Mark Sechzig Pfennig sind von dem 1. Bataillon des 2ten Infanterie-Regiments (oder bei gemischten Commandos von dem Commandoführer Hauptmann B) an die Gemeinde N. . . . . baar und richtig bezahlt worden.

N. . . . ., den 2. Juli 18 . .

(L. S.) P. P.,
Gemeinde-Empfänger.

Gesehen.
Der Gemeinde-Vorstand.
S.,
Bürgermeister.

(Staat:) Beilage Lit. D 1.

(Verwaltungsbezirk:)

Gemeinde:

Liquidation

über

Vergütung für gestellten Vorspann

für den Monat . . 18 .

Laufende Nr.	Nr. der Belege.	Benennung der Gemeinde.	Benennung des Truppentheils.	Zeit der Gestellung des Vorspanns.	Anzahl der gestellten Pferde.	Anzahl der gestellten Wagen einspännige.	Anzahl der gestellten Wagen zweispännige.	Auf Tage halbe.	Auf Tage ganze.	Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte ꝛc. und zurück auf Tage halbe.	Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte ꝛc. und zurück auf Tage ganze.
1	1	N.	1. Bataillon des . . . ten Infanterie-Regiments.	16. Juni 18. .	4	—	2	—	1	1	—

Summa der Tage		Einheitssatz der Vergütung pro Tag		Mithin beträgt die Vergütung		Bemerkungen.
halbe.	ganze.	für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. M.	für ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. M.	M.	Pf.	
1	1	—	10½	31	50	Bis zur Einführung der Reichs-Mark-Rechnung sind Rubriken für fl.—kr.—hl. zu eröffnen.

N . . . . . , den . . ten 18 . .

Der Gemeindevorstand:

(Staat:) Beilage Lit. D 2.

(Verwaltungsbezirk:)

Gemeinde:

Liquidation

über

Vergütung für verabreichte Marschverpflegung

für den Monat . . . . . 18 . .

Laufende Nr.	Nr. der Belege.	Benennung der Gemeinde	Benennung des Quittungs-Ausstellers.	Benennung des Truppentheils.	Zeit der Verabreichung.	Zahl der Köpfe. Officiere und Beamte.	Zahl der Köpfe. Unterofficiere und Mannschaften.	Es sind verabreicht mit Brod. Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.
					18	18	—	18	—	—	—
				1. Bataillon des 2. Infantr.-Regiments.	1. Juli	—	500	—	—	—	—
						18	—	18	—	—	—
1.	1.	N. . . .	R. R.		2. Juli	—	500	500	—	—	—
2.	2.		ꝛc. ꝛc.								
3.	3.		ꝛc. ꝛc.								
					Summe	36	1000	536	—	—	—

Portionen ohne Brod				Einheitssatz der Vergütung pro Portion.		Geldbetrag à		Geldbetrag in Summa		Bemerkungen.
Volle Tagskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
—	—	—	—	1	60	28	80	—	—	Bis zur Einführung der Reichs-Markrechnung sind Rubriken für fl. — kr. — hl. zu eröffnen.
500	—	—	—	—	65	325	—	—	—	
—	—	—	—	1	60	28	80	—	—	
—	—	—	—	—	80	400	—	782	60	
500	—	—	—	—	—	—	—	782	60	

N . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Gemeindevorstand.

(Staat:) Beilage Lit D 3.

(Verwaltungsbezirk:)

Gemeinde:

Liquidation

über

Vergütung für verabreichte Fourage

für den Monat . . . . . 18 . .

Laufende Nr.	Nr. der Bekge.	Benennung der Gemeinde.	Benennung des Quittungs-Ausstellers.	Benennung des Truppentheils.	Zeit der Verabreichung.	Es sind verabreicht: Rationen à 5550 Gr. Hafer 1500 Gr. Heu 1750 Gr. Stroh	Rationen à 4750 Gr. Hafer 1500 Gr. Heu 1750 Gr. Stroh	Rationen à	Diese: Hafer Ctr.	Hafer Kg.	Hafer Gr.
		A. Etatsmäßige Rationen.									
1	1	N. N.	S. S.	3. Escadron des 1. Kürassier-Regiments.	18.. 3. Mai	129	3	—	14	23	750
		B. Außeretatsmäßige Rationen.									
2	2	N. N.	S. S.	3. Escadron des 1ten Kürassier-Regiments.	18.. 3. Mai	2	—	—	—	11	—
					Summe	131	3	—	14	34	750

Attest der zuständigen Civilbehörde über die Richtigkeit der angesetzten Durchschnitts-Marktpreise des Haupt-Marktortes.

reicht worden / betragen						Durchschnittspreis des Hauptmarktortes O .... pro Mai 18..						Mithin beträgt die Vergütung								Bemerkungen.
Heu			Stroh			Hafer der Ctr.		Heu der Ctr.		Stroh der Ctr.		für Hafer		für Heu		für Stroh		in Summa		
Ctr.	Kg.	Gr.	Ctr.	Kg.	Gr.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
																				Bis zur Einführung der Reichs-Mark-Rechnung sind Rubriken für fl. — kr. — hl. zu eröffnen.
3	48	—	4	31	—	6	—	3	—	2	50	86	85	11	88	11	55	110	28	
—	3	—	—	3	500	6	—	3		2	50	1	32	—	18	—	17,5	1	67,5	
4	1	—	4	34	500	—	—	—	—	—	—	88	17	12	6	11	72,5	111	95	

N. N. den .. ten ..... 18..

Der Gemeindevorstand.

Beilage Lit. E.

Nachweisung

der Resultate der Einigung bezw. Schätzung.

Laufende Nro.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Kataster oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks: Steuergem.	Pl.-Nro.	Flächen-Inhalt des beschädigten Grundstücks: Tagw.	Decim.	Davon sind beschädigt: Tagw.	Decim.	Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten 2c.	Einheitspreise M	Pf.	Betrag der zu leistenden Entschädigung. M	Pf.	Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder Abschätzung festgestellt ist.
1	2.	3.	4.		5.		6.		7.	8.		9.		10.
	Gemeinde N. N. **Bezirksamt** N. N.													
1	Grundbesitzer Johann X u. s. w.	Roggen. Saat.	N.	11	10	80	3	.	00 Hektoliter, Centner 2c.	0	0	0	0	
										Bis zur Einführung der Reichs-Mark-Rechnung sind Rubriken für fl. — kr. - hl. zu eröffnen.				

Anmerkung. 1) Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten betheiligt, so ist diese Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein.

2) Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne Weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.

Beilage Lit. F.

Liquidation

der Entschädigungen, welche auf Grund der anliegenden Verhandlungen für die bei den Herbstübungen des N . . . Corps im Jahre 18 . . vorgekommene Flurbeschädigung zu zahlen sind.

1. Nro. im Protokoll oder in der Nachweisung.	2. Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	3. Gegenstand der Entschädigung.	4. Entschädigungs-Betrag M.	Pf.	5. Quittung der Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnungen neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen.
Gemeinde N. N., Bezirksamts N. N.					
1	Grundbesitzer Johann X u. s. w.	Roggen-Saat.	00	0	
		Summa	00	0	Die Richtigkeit der Namens-Unterschriften attestirt N. N. (Charakter.)
			Bis zur Einführung der Reichs-Mark-Rechnung sind Rubriken für fl. — kr. — bl. zu eröffnen.		

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation wird hiedurch auf Grund der anliegenden Verhandlung bescheinigt.

N. N., den . . . . . 18 . .

(Name und Amtscharakter des Commissärs der Regierung.)

Anmerkung. 1) Die Rubriken 1, 2 und 3 sind dieselben wie in der Beilage Lit. E; die Geldbeträge in Spalte 4 müssen mit denen in der Verhandlung übereinstimmen.
2) Die Ausfüllung der Spalte 5 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

Bekanntmachung, die Verlegung des Rentamtssitzes von Gößweinstein nach Pottenstein betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Amtssitz des k. Rentamts Gößweinstein nach Pottenstein verlegt werde, und daß dieses Amt vom Zeitpunkte der Verlegung an, welche am 16. October l. Js. stattfindet, die Benennung „Königliches Rentamt Pottenstein" zu führen habe.

München, den 1. October 1875.

v. Herr.

Der Generalsecretär:
v. Grieshammer.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. September l. Js. dem herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Geheimrathe, Vorstand der Abtheilung des herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsministeriums des herzoglichen Hauses, Emil Freiherrn von Pawel-Rammingen, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. September l. Js. dem Ministerialrathe im Königlichen Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, Reichsherold und Vorstand des Königl. Geheimen Haus- und Staatsarchives, Franz Seraph von Leinfelder, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Comthurkreuzes II. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 49.

München, den 19. October 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 11. October 1875, den Vollzug des §. 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 6. October 1875, die Gründung von Militär-Freiplätzen in der königlichen höheren weiblichen Bildungsanstalt zu Aschaffenburg betreffend. — Bekanntmachung vom 8. October 1875, das Halten der Kreis-Amtsblätter betr. — Bekanntmachung vom 14. October 1875, die Außercurssetzung der Münzen lübisch-hamburgischer Courantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des §. 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Bayern betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des §. 84 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die hinsichtlich der Bildung der Standesamtsbezirke und der Bestellung der Standesbeamten (§§. 2 — 6 des Gesetzes) den höheren Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ausgeübt.

§. 2.

Die Gemeindebehörden, welche nach §. 4 Absatz 2 des Gesetzes die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen können, sind:

1. in den Landestheilen rechts des Rheines
   a) in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung die Magistrate mit Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten,
   b) in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse;
2. in der Pfalz die Gemeinderäthe.

§. 3.

Unter dem Gemeindevorstande, welcher nach §. 4 Absatz 2 des Gesetzes die nach Beschluß der Gemeindebehörde anzustellenden besonderen Standesbeamten zu ernennen hat, ist

1. in den Landestheilen rechts des Rheines
   a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung der Magistrat,
   b) in den übrigen Gemeinden der Gemeindeausschuß;
2. in der Pfalz der Gemeinderath

zu verstehen.

§. 4.

Als die nach §. 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Festsetzung der Entschädigung der Standesbeamten zuständigen unteren Verwaltungsbehörden haben die Districtsverwaltungsbehörden zu gelten.

Die zur Entscheidung über Beschwerden gegen solche Festsetzungen zuständigen höheren Verwaltungsbehörden sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 5.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten (§. 11 des Gesetzes) wird in den Landestheilen rechts des Rheines von den Districtsverwaltungsbehörden — in München von dem Magistrate — als unteren Verwaltungsbehörden, in höherer Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, geübt. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten wird jedoch, insoweit daselbst nicht nach §. 4 Abs. 2 des Gesetzes besondere Standesbeamte und Stellvertreter aufgestellt sind, diese Aufsicht von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in höherer Instanz von dem Staatsministerium des Innern geführt.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in der Pfalz sind die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§. 6.

In den Landestheilen rechts des Rheines gilt in den Fällen des §. 11 Abs. 3, §. 14 Abs. 2 und §. 66. Abs. 2 des Gesetzes als Gericht erster Instanz das Einzelngericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Im Regierungsbezirke der Pfalz sind desfalls die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Schloß Berg, den 14. October 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer. Dr. **v. Fäuſtle.**

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der General-Secretär.
An deſſen Statt:
Miniſterialrath
v. Dillis.

Bekanntmachung, die Gründung von Militär-Freiplätzen in der königlichen höheren weiblichen Bildungsanstalt zu Aschaffenburg betreffend.

Königliches Kriegs-Miniſterium.

Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſte Entſchließung de dato Schloß Berg den 3. dieſes Monats die Gründung von 12 ganzen Militär-Freiplätzen für die Töchter von Officieren und Beamten des Heeres in der höheren weiblichen Bildungs-Anſtalt in Aſchaffenburg mit dem Beginne des Schuljahres $18^{75}/_{76}$ und die Bezahlung des Schulgeldes mit jährlich je 70 M., ſowie des Penſions-Honorars mit jährlich je 345 M. hiefür aus den Mitteln des Officiers-Unterſtützungs-Fonds allergnädigſt zu bewilligen geruht.

München, den 6. October 1875.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Maillinger.

Der Chef der Centralabtheilung:
funct. Schinner, Major.

Bekanntmachung, das Halten der Kreis-Amtsblätter betr.

Königliche Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Seine Majestät der König haben unter theilweiser Abänderung der Allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1814, die Herausgabe der Kreisintelligenz-Blätter betreffend, und unter Aufhebung der durch die Ministerial-Entschließung vom 11. October 1851 Nr. 16,280 bekannt gegebenen Allerhöchsten Anordnung, für die Landestheile rechts des Rheines zu bestimmen geruht:

1) daß jede politische Gemeinde — wo Bürgermeistereien bestehen, die zu einer Bürgermeisterei vereinigten politischen Gemeinden — gleichviel ob sich in der politischen Gemeinde oder Bürgermeisterei ein Pfarrsitz befindet oder nicht, zum Halten des Kreis-Amtsblattes auf Kosten der Gemeindecasse verpflichtet sei,
2) daß jede Pfarrei zum Halten des Kreisamtsblattes verpflichtet bleibe, dessen Kosten aus dem Kirchenvermögen zu decken seien,
3) daß die Kosten des Einbindens des Kreisamtsblattes jeder zu dessen Halten verpflichtete Theil für sich zu übernehmen habe.

München, den 8. October 1875.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer.

Der General-Secretär.
An dessen Statt:
von Dillis,
Ministerialrath.

Bekanntmachung, die Außercurssetzung der Münzen lübisch-hamburgischer Courantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen betr.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

In Gemäßheit des Artikels 8 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. v. Mts. Nr. 1085 bezeichneten Betreffes nachstehend im Abdruck mit dem Beifügen veröffentlicht, daß alle mit der Einhebung von Staats-

gefällen betrauten Aemter und Cassen angewiesen sind, die unter Ziffer 5 dieser Bekanntmachung aufgeführten, im Sechzehnthalerfuße geprägten

$^1/_1$ Reichsthaler und
$^2/_3$ Reichsthaler } Markgräflich ansbacher und bayreuther Gepräges,

insoferne dieselben nicht durchlöchert, nicht anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringert und nicht gefälscht sind, zum vollen Werthe von 1 fl. 30 kr. und beziehungsweise 1 fl. bis zum 31. December l. Js. incl. in Zahlung zu nehmen und nur an die vorgesetzten Cassen abzugeben.

Die Umwechslung der gedachten Reichsthaler erfolgt unter gleicher Voraussetzung zum vollen Werthe bei allen kgl. Rentämtern in den Monaten October, November und December l. Js. gegen sofortige Baarvergütung in Reichs- und Landesmünzen.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Kreisamtsblätter veröffentlicht werden.

Durch die Amtsblätter und in jeder weiters geeigneten Weise ist auf die Außercurssetzung dieser Münzen und darauf aufmerksam zu machen, wie es sich zur Fernhaltung von Verlusten empfiehlt, innerhalb des oben bestimmten Zeitraumes sich derselben im Wege der Zahlung oder Umwechslung zu entledigen.

München, den 14. October 1875.

v. Pfeufer. v. Herr.

Abdruck.

(Nr. 1085) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen. Vom 21. September 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. folgende Silbermünzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, nämlich:
   lübeckische Speziesthaler (60 Schillinge) (s. g. Johannisthaler),
   Dreimarkstücke (48 Schillinge) lübeckischen Gepräges,

12-Schillingstücke,			lübecklischen, hamburgischen oder mecklenburgischen, auch rostocker oder wismarer Gepräges;
2-	„		
1-	„	(s. g. schweren Schillinge),	
1/2-	„	(Sechslinge),	
1/4-	„	(Dreilinge)	

2. die im Zwölfthaler- und die im Vierzehnthalerfuß ausgeprägten silbernen 1-Schillingstücke (s. g. leichten Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölfthalerfuß ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechslinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der Zwölftheilung des Schillings in Kupfer geprägten Drei-, Zwei-, Eineinhalb- und Einpfennigstücke mecklenburgischen, rostocker und wismarer Gepräges;

3. nachstehende im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Silbermünzen kurbrandenburgischen und preußischen Gepräges:

   die bis zum Jahre 1810 geprägten 2/3-Thaler- oder 16-gGr.-Stücke,
   die bis zum Jahre 1768 geprägten 1/2- und 1/4-Thalerstücke,
   die bis zum Jahre 1785 geprägten 1/5-Thalerstücke (s. g. Tymphe oder preußische Achtzehnkreuzerstücke),
   die mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten reduzirten 1/3- und 1/6-Thalerstücke;

4. die für die ehemals polnischen Landestheile der preußischen Monarchie geprägten Drei- und Ein-Kupfergroschen (1/60- und 1/180-Thaler) preußischen Gepräges;

5. die im Sechzehnthalerfuß geprägten

1/1-Reichsthaler und		Markgräflich ansbacher und bayreuther Gepräges.
2/3-	„	

Es ist daher vom 1. Oktober 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Vom 1. November 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

die Zweimarkstücke (32 Schillinge),
die Einmarkstücke (16 Schillinge),
die 8-Schillingstücke,
die 4-Schillingstücke

} lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 3.

Die im Umlaufe befindlichen, in den §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Oktober, November und Dezember 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen

§. 4.

Die Einlösung der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu §. 1 Nr. 1 und §. 2:

die lübeckischen Speziesthaler	zu	4	Mark	50	Pf.	Reichsmünze,
„ Dreimarkstücke	„	3	„	60	„	„
„ Zweimarkstücke	„	2	„	40	„	„
„ Einmarkstücke	„	1	„	20	„	„
„ 12-Schillingstücke	„	—	„	90	„	„
„ 8- „	„	—	„	60	„	„
„ 4- „	„	—	„	30	„	„
„ 2- „	„	—	„	15	„	„
„ 1- „ (s. g. schweren Schillinge)	„	—	„	7 1/2	„	„

die $^1/_2$-Schillingstücke (Sechslinge) . . . . . zu — Mark $3^3/_4$ Pf. Reichsmünze,
„ $^1/_4$ „ (Dreilinge) . . . . . „ — „ $1^7/_8$ „ „

Zu § 1 Nr 2:

die mecklenburgischen s. g. leichten Schillinge zu $6^1/_4$ Pf. Reichsmünze, die Theilstücke derselben nämlich:

die mecklenburgischen halben Schillinge (Sechslinge),
„ „ Viertelschillinge (Dreilinge),
„ „ Zweipfennigstücke ($^1/_6$-Schillinge),
„ „ Einehalbpfennigstücke ($^1/_8$-Schillinge)
„ „ Einpfennigstücke ($^1/_{12}$-Schillinge)

} nach Verhältniß, der Schilling zu $6^1/_4$ Pfennig Reichsmünze gerechnet.

Zu §. 1 Nr. 3:

die $^2/_3$-Thalerstücke	zu	2	Mark		Reichsmünze,
„ $^1/_2$- „	„	1	„	50 Pf.	„
„ $^1/_4$- „	„	—	„	75 „	„
„ $^1/_5$- „	„	—	„	60 „	„
„ reduzirten $^1/_3$-Thalerstücke	„	—	„	60 „	„
„ „ $^1/_6$- „	„	—	„	30 „	„

Zu §. 1 Nr. 4:

die Drei-Kupfergroschen	„	—	„	5 „	„
„ Ein- „	„	—	„	$1^2/_3$ „	„

Zu §. 1 Nr. 5:

die ansbacher und bayreuther $^1/_1$-Thaler zu $2^4/_7$ Mark Reichsmünze,
„ „ „ „ $^2/_3$- „ „ $1^5/_7$ „ „

§. 5.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 3) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.
Delbrück.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 50.

München, den 23. October 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 19. October 1875, die Vertagung des Landtages betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. October 1875, den Vollzug der Festungshaft betr. — Ordensverleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den gegenwärtig versammelten Landtag gemäß Tit. VII § 23 der Verfassungsurkunde bis auf Weiteres zu vertagen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Linderhof, am 19. October 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär.
An dessen Statt
Ministerialrath v. Dillis.

An
die Kammer der Reichsräthe
und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Festungshaft betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 29 des Gesetzes vom 26. December 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, die Verordnung vom 31. December 1871, den Vollzug der Festungshaft betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1872 Seite 41) abzuändern, wie folgt:

Die Festungshaft, welche auf Grund der seit dem 1. Januar 1872 geltenden Strafgesetzgebung von den bürgerlichen Strafgerichten erkannt wird, ist vom 1. November lauf. Jahres an in der Festung Oberhaus bei Passau zu vollziehen.

Linderhof, den 19. October 1875.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle. v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Röckelein.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. December v. Js. nachstehende Ordens-Auszeichnungen zu verleihen:

das Großkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Préfet de Police, Léon Renault zu Paris;

das Comthurkreuz desselben Ordens:

dem Secrétaire général des Musées du Louvre, T. Villot;

das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens:

dem Auditeur au Conseil d'Etat, chef du Cabinet du Ministre des Beaux-Arts, H. Chauffard;

dem Chef du Cabinet du Préfet de Police, G. Patinot;

das Ritterkreuz II. Classe desselben Ordens:

dem Régisseur du palais de Versailles, Commandanten de Granderie;

dem Régisseur du palais de Fontainebleau, Boyer;

dem Officier de paix, Fontaine;

dem Inspecteur des Eaux de Versailles, Max Gavin;

ferner unter'm 20. Juni l. Jrs.

1) dem Generaldirector der oberitalienischen Eisenbahnen, Amilhau, das Großcomthurkreuz,

2) dem Vorstande der General-Controle der oberitalienischen Eisenbahnen, Devaux, das Comthurkreuz,

3) dem Oberinspector derselben Bahnen, Barbavara, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. August lfd. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hofmusiker Christoph Janson in München in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehren-Münze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer, Hauptmann à la suite und kaiserlich deutschen Legationsrath, Maximilian Grafen von Berchem, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Commandeurkreuzes des königlich schwedischen Nordstern-Ordens zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 51.

München, den 30. October 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. October 1875, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betreffend — Bekanntmachung vom 29. October 1875, die Außercurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges betr. — Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die bayer. Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1875, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betreffend, als den Tag, an welchem das vorbezeichnete Gesetz in Wirksamkeit tritt, den 3. November 1875 zu bestimmen.

Linderhof, den 19. October 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär.
An dessen Statt
Ministerialrath v. Dillis.

Bekanntmachung, die Außercurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges betr.

Staatsministerium des Innern (Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel)
und
Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des Artikels 8 Abs. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. lfd. Mts. Nr. 1089, bezeichneten Betreffes, (R.-Ges.-Blatt Nr. 29 S. 311) nachstehend im Abdruck veröffentlicht.

München, den 29. October 1875.

v. Pfeufer. v. Perr.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

(Abdruck)

(Nr. 1089.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges. Vom 17. Oktober 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die auf Grund der Zwölftheilung des $^1/_{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. November 1875 ab nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten November und Dezember 1875 und Januar 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münze geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselbe gesetzliches Zahlungsmittel ist, nach dem in Artikel 15 Nr. 4 des

Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) festgesetzten Werthverhältnisse von $2\frac{1}{2}$ Pfennig Reichsmünze für das Stück für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Januar 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 17. Oktober 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten offenen Decretes, d. d. Schloß Berg den 14. October l. Js., den Gutsbesitzer Max Freiherrn von Truchseß in Bundorf zum lebenslänglichen Reichsrathe der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

1) dem Professor an der k. k. österreichischen Akademie der bildenden Künste in Wien, Kaspar Zumbusch, Mitglied der k. bayerischen Akademie der bildenden Künste, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischeu Krone,

2) dem Baurath Heinrich Hügel in München das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael,

3) dem Besitzer einer Fabrik für Steinarbeiten, Erhard Ackermann in Weissenstadt, das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. October lfd. Js. dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Costa Rica am kgl. italienischen Hofe, Adolph Freiherrn von Lindemann, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Großoffizierskreuzes des Ordens der Italienischen Krone zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 52.

München, den 2. November 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. October 1875, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. — Bekanntmachung vom 1. November 1875, die Bayerische Notenbank betr.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. Mai l. Jrs. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 414) folgen nachstehend im Abdrucke weitere Ausschreiben des Reichskanzleramts vom 21. September ds. Js. und vom 2. October ds. Js, welche im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 525 und 655 enthalten sind.

München, den 30. October 1875.

v. Pfenfer. v. Maillinger.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt,
Ministerialrath.

Abdrücke.

I.

Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche für Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 1. April ds. Js. (Central-Blatt S. 201) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

Die unter E aufgeführten Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissärs abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 21. September 1875.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellnng gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Sachsen.

Die städtische Realschule zu Freiberg.

B. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a) Provinz Pommern.

Das Progymnasium zu Garz a/O.

b) Provinz Sachsen.

Das Progymnasium zu Sangerhausen.

c) Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Malmedy.

C. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.
Provinz Pommern.
Die Realschule zu Stettin.

D. Höhere Bürgerschulen.

a) Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154., 2. d. der Militär-Ersatz-Instruction.)

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Brandenburg.
Die Realclassen des Gymnasiums zu Kottbus.

b) Provinz Sachsen.
Die höhere Bürgerschule zu Mühlhausen.

c) Provinz Schleswig-Holstein.
Die höhere Bürgerschule zu Sonderburg.

d) Provinz Hannover.
Die höhere Bürgerschule zu Otterndorf.
" " " Nelzen.

II. Großherzogthum Oldenburg.
Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

III. Elsaß-Lothringen.
Das Real-Progymnasium zu Gebweiler.

b) Die übrigen (§. 154, 2 f. ebenda).

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Brandenburg.
Die höhere Bürgerschule zu Nauen.

b) Provinz Schlesien.
Die höhere Bürgerschule zu Striegau.

c) Provinz Hannover
Die höhere Bürgerschule zu Hameln.

d) Provinz Westphalen.
Die höhere Bürgerschule zu Unna.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Die höhere Bürgerschule zu Grobow.

III. Herzogthum Anhalt.
Die Realclasse des Gymnasiums zu Zerbst.

E. Andere Lehranstalten.

(§. 154, 4 ebenda.)

Privat-Anstalten.

I. Königreich Sachsen.
Das moderne Gesammt-Gymnasium des Dr. Karl Kühn zu Leipzig.

II. Herzogthum Braunschweig.
Die Privatlehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig.
" Jacobson-Schule zu Seesen.

II.

Bekanntmachung.

Der Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich (Provinz Hessen-Nassau) ist provisorisch gestattet worden, Entlassungsprüfungen auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungsreglements und in Gegenwart eines Regierungs-Commissärs mit der Wirkung abzuhalten, daß die über das Bestehen dieser Entlassungsprüfungen ertheilten, von dem zugezogenen Regierungs-Commissär beglaubigten Abgangs-Zeugnisse von sämmtlichen Prüfungscommissionen für Einjährig-Freiwillige als genügende Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militärdienste angenommen werden

Berlin, den 2. October 1875.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Bekanntmachung, die Bayerische Notenbank betr.

Staatsministerium des Innern

(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel),

dann

Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem die mit Allerhöchster Genehmigung begründete Bayerische Notenbank am 3. November l. Js. ihre Geschäfte eröffnet, wird in der Beilage die Beschreibung ihrer Banknoten zu hundert Mark zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueber die Ermächtigung der öffentlichen Cassen zur Annahme dieser Banknoten in Zahlungen erfolgt besondere Verfügung.

München, den 1. November 1875.

v. Pfeufer. v. Perr.

Der General-Secretär:
Graf von Hundt,
Ministerialrath.

Beschreibung der Banknoten zu Hundert Mark der Bayerischen Notenbank.

Größe: In der Höhe 102 Millimeter, in der Breite 159 Millimeter.

Papier: Das zur Herstellnng der Banknoten à 100 Mark verwendete Papier ist von weißer Farbe und mit dem hellwirkenden Wasserzeichen

B. B. N.

versehen.

Vorderseite: In der Mitte der Schrifttext:

Zahlbar mit

Hundert Mark

München, den 3. November 1875.

Bayerische Notenbank.

	von Riedel,	
von Bronberger.	kgl. Commissär.	Pühn.
Vestner.	Lehner.	Dr. Ströll.

(Sämmtliche vorstehende Unterschriften sind facsimillrt.)

Oberhalb dieses Textes die Worte:

„Bayerische Banknote"

in einer mit Arabesken verzierten Umrahmung stehend.

Zu beiden Seiten eben dieses Textes:

Je eine Gruppe, aus allegorischen Figuren gebildet und umgeben von Emblemen des Acker- nnd Fruchtbaues bez. des Handels und der Industrie. Beide Gruppen stehen auf einem Postament, in dessen Mitte unterhalb des oben aufgeführten Textes ein kreisförmiges, von Arabesken umgebenes Ornament; letzteres umschließt das bayerische Wappen.

Oberhalb der beiden Figurengruppen:

Je eine Guilloche, die Werthzahl 100 in größerer arabischer Ziffer enthaltend.

Unterhalb der Figurengruppe, auf der rechten Seite der Banknote, die Druckfirma: **Leipzig, Giesecke & Devrient**.

Oberhalb der Textzeile „**Hundert Mark**“:

Zweimal die fortlaufende Nummer.

Während vorstehend aufgeführte Darstellungen sämmtlich in blauschwarzer Farbe ausgeführt sind, ist der Vorderseite überdem in hellblauer Farbe ein Untergrund aufgedruckt, welcher in der Mitte der Banknote eine größere zusammengesetzte Guilloche bildet; innerhalb letzterer steht die Werthbezeichnung „**100**“ in großer, verzierter, arabischer Ziffer, und in Relief-Manier ausgeführt, und vor letzterer das Wort „**Mark**“. Die Werthbezeichnung wiederholt sich innerhalb der Guilloche noch mehrfach in kleinerer arabischer Ziffer. Den übrigen Raum der Banknote erfüllt dieser Untergrund als ein aus Schlingen und Linien gebildetes Muster, in welchem jedoch das „Wappen“, die Worte „**Bayerische Banknote**“ und die beiden in den Guillochen stehenden „Werthzahlen“ weiß ausgespart sind.

Rückseite. In der Mitte der Rückseite:

Ein dieselbe zum größeren Theil ausfüllendes, in Relief-Manier ausgeführtes Ornament, in dessen beiden Seitentheilen je eine kreisförmige Guilloche mit der Werthzahl in arabischer Ziffer. In dem oberen Theile eben dieses Ornaments: die Firma der Bank, in einem Bogen stehend; in dem mittleren Theile: die Werthbezeichnung in lateinischen Buchstaben; in dem unteren Theile, welcher einen dem oberen Theile entgegengesetzten Bogen bildet, stehen die Worte: „**Deutsche Reichswährung.**“

Zwischen diesen oberen und unteren bogenförmigen Theilen des Ornamentes und hinter dem mittleren liegend, wiederholt sich nochmals die in Relief-Manier hergestellte Werthbezeichnung in großer arabischer Ziffer.

Den übrigen dieses Ornament umgebenden Raum dieser Banknote füllt ein pantographischer Untergrund aus, dessen Muster aus einem sich wiederholenden kleinen Ornamente und aus der Werthbezeichnung in kleinen arabischen Ziffern, wie auch in ebensolchen lateinischen Buchstaben gebildet wird.

Diesen vorstehend aufgeführten Darstellungen, welche sämmtlich in brauner Farbe gedruckt sind, ist in blauer Farbe ein Untergrund aufgedruckt, welcher der Zeichnung angepaßt, theils aus Guillochen, Wellen, Linien, Punkten gebildet wird, theils, und zwar in dem mittleren

Theile des oft gedachten Ornamentes, als ein pantographisches, aus Linien und der Werthbezeichnung „100“ in kleiner arabischer Ziffer gebildetes Muster erscheint. Weiß ausgespart in diesem Untergrunde sind nur die beiden innerhalb der Guillochen stehenden Werthzahlen.

Ueberdem ist der Rückseite, innerhalb des mehrgedachten Ornaments in den hiefür freigelassenen Räumen in schwarzer Farbe aufgedruckt:

Die Litera (A) und die fortlaufende Nummer der Banknote in größerer arabischer Ziffer, sowie die sich einmal wiederholende Strafandrohung:

„Nachahmung oder Veränderung wird nach Maßgabe des achten Abschnitts des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich bestraft;“

endlich in der linken untern Ecke die Eintragsbemerkung mit der Nummer des betreffenden Folii.

In der rechten unteren Ecke befindet sich der geschriebene Name des eintragenden Beamten.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 53.

München, den 8. November 1875.

Inhalt:

erordnung vom 3. November 1875, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrs-
öniglich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrs-Anstalten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, im Anschlusse an Unsere Verordnung vom 28. Juni 1872, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betr., gemäß welcher die Abschnitte I, II und III Unserer Verordnung gleichen Betreffs vom 16. September 1868 einer Revision unterzogen worden sind, nunmehr auch die von Uns vorbehaltene Revision der übrigen Abschnitte dieser Verordnung vornehmen zu lassen und verfügen an Stelle derselben, was folgt:

Mittelstellen.

(Abschnitt IV der Verordnung vom 16. September 1868).

Als äußere Vollzugsorgane und Aufsichtsbehörden werden der Generaldirection der k. Ver-

kehrsanstalten besondere Oberämter für den Post- und für den Eisenbahnbetrieb untergeordnet, von welchen erstere die Bezeichnung „Oberpostämter", letztere die Bezeichnung „Oberbahnämter" zu führen haben.

Die Bezirke der Oberpostämter haben sich, wie bisher, den Regierungsbezirken in der Art anzuschließen, daß je ein oder auch zwei Regierungsbezirke einen Oberpostamtsbezirk bilden. Die Zutheilung der Eisenbahnlinien an die neu zu errichtenden Oberbahnämter hat unabhängig von der Kreiseintheilung lediglich mit Rücksicht auf die Sicherheit und Zweckmäßigkeit des Fahrdienstes zu geschehen.

Die Oberämter haben als Vollzugsorgane die genaue Ausführung aller höheren Anordnungen zu veranlassen und zu überwachen. Ihnen liegt in entsprechendem Zusammenwirken ob die fortwährende Wahrnehmung und Förderung der Interressen des Post- und Eisenbahnverkehrs in ihren Bezirken, die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Bauten und des zugewiesenen Inventars, sowie die zweckmäßige und ökonomische Verwendung der hiefür bewilligten Mittel, die Sorge für regelmäßigen, zweckentsprechenden und ökonomischen Betrieb der Posten oder Eisenbahnen, welchen sie unter Einhaltung der hiefür gegebenen besonderen Vorschriften innerhalb der ihnen zugetheilten Bezirke zu leiten haben.

Die Oberämter haben die Einhebung und Verrechnung der Gefälle zu überwachen, das gesammte untergeordnete Personal geeignet zu verwenden und die unmittelbare Aufsicht und Disciplin über dasselbe zu üben.

Denselben steht zu die Aufnahme und Entlassung des nicht statusmäßigen Personals nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses in den Grenzen der hiefür gewährten Etatsmittel, ferner unter Einhaltung der von der Generaldirection gegebenen Normen die Aufnahme, Beförderung und Entlassung der statusmäßigen niederen Bediensteten der vierten und dritten Kategorie (D IV und D III) sowie die Sustentirung derselben und ihrer Relicten, wenn nicht höhere als die normalen Beträge beansprucht werden, endlich bezüglich des übrigen nicht pragmatischen statusmäßigen Personals der Vorschlag für Ernennung und Beförderung sowie der Antrag auf Versetzung und Entlassung desselben.

Den Oberämtern wird ferner übertragen das gesammte Amtsbürgschaftswesen, insoferne nicht civilrechtliche Ansprüche Dritter in Frage kommen, die Befugniß zur Ertheilung von Urlaub bis zu 14 Tagen und auf Grund amtsärztlicher Zeugnisse bis zu 4 Wochen für alle Beamte und Bedienstete ihrer Bezirke, die Anordnung von Dienstesaushilfen bei Erkrankungen und Beurlaubungen in den Grenzen der hiefür bewilligten Etatsmittel.

Die Bescheidung der in den einzelnen Oberamtsbezirken aus dem Post- oder Eisenbahnverkehre sich ergebenden Reclamationen ist soweit als thunlich den Oberämtern zuzuweisen, ebenso — vorbehaltlich des Recurses an die Generaldirection — die Entscheidung über die Haftpflicht des Personals in Bezug auf die den Reclamanten zugesprochenen Entschädigungen, sodann in Bezug auf Fehlspeditionen und reglementwidrige Wagenbenützung, endlich in Bezug auf die bei Ausübung des Dienstes vorkommenden Beschädigungen an Fahrmaterial, an Gütern und sonstigem ärarialischen oder fremden Eigenthume.

Bezüglich der Sitze der künftigen Oberämter, deren Personalbesetzung, dann der besonderen Pflichten und Befugnisse ihrer Organe wird Folgendes verordnet:

A. Oberpostämter.

Insolange Wir nicht anders verfügen, hat ein Oberpostamt für Oberbayern mit dem Sitze in München, ein solches für Schwaben und Neuburg mit dem Sitze in Augsburg, für Mittelfranken mit dem Sitze in Nürnberg, für Oberfranken mit dem Sitze in Bamberg, für Unterfranken und Aschaffenburg mit dem Sitze in Würzburg, ein solches für die Kreise Niederbayern und Oberpfalz mit dem Sitze in Regensburg und ein gleiches für die Pfalz mit dem Sitze in Speyer fernerhin fortzubestehen.

Die localen Postanstalten am Sitze der Oberämter bleiben diesen, insoweit nicht die örtlichen Verhältnisse eine anderweitige Einrichtung erforderlich erscheinen lassen, unmittelbar einverleibt.

Die Oberpostämter werden besetzt:

mit einem Oberpostmeister als Vorstand,
mit einem Postinspector,
mit einem Bezirkscassier,

sodann dem für den Dienst nothwendigen Beamten- und Gehilfenpersonal und den für den Localdienst nöthigen Specialcassieren und Officialen nebst dem untergeordneten Hilfspersonal.

Dem Oberpostamtsvorstande liegt die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes im ganzen Oberamtsbezirke ob und ist derselbe zunächst hiefür verantwortlich. Insbesondere wird es ihm zur Pflicht gemacht, für unausgesetzte Controle des gesammten Dienstes persönlich und durch die hiefür bestimmten Nebenbeamten zu sorgen.

Alle Berichte und Erlasse des Oberpostamtes sind von dem Vorstande desselben zu unterzeichnen.

In Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Oberpostamtsvorstandes ist der Post-

inſpector Stellvertreter desſelben und übernimmt auf die Dauer der Stellvertretung deſſen Geſchäfte und die Verantwortlichkeit hiefür.

Der Bezirkscaſſier beſorgt mit dem controlirenden Beamten und dem nöthigen Hilfsperſonal lediglich die Caſſa- und Rechnungsgeſchäfte nach den gegebenen Inſtructionen.

Im Uebrigen richtet ſich die Geſchäftsbehandlung nach den jeweilig beſtehenden Beſtimmungen.

Die Vorſtände der Oberpoſtämter ſind mindeſtens dreimal im Jahre zur Generaldirection einzuberufen, um gemeinſame Angelegenheiten von Bedeutung mit ihnen zu berathen und auf kürzeſtem Wege ihrer Erledigung zuzuführen, zugleich die möglichſt gleichartige Durchführung wichtiger Maßregeln in allen Bezirken zu veranlaſſen und zu ſichern.

B. Oberbahnämter.

Oberämter für den Eiſenbahndienſt ſind zu errichten in Augsburg, Bamberg, Ingolſtadt, Kempten, München, Nürnberg, Regensburg, Roſenheim, Weiden und Würzburg. Die Zutheilung der Linien erfolgt durch Unſer Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Die Oberbahnämter werden beſetzt:

mit einem Oberbahninſpector als Vorſtand,
mit einem Oberingenieur oder mit einem Bezirksingenieur,
mit einem Bezirksmaſchinenmeiſter,
mit einem Bezirkscaſſier,

ſodann dem für den Dienſt nöthigen Beamten- und Gehilfenperſonal.

Die Vorſtände der Oberbahnämter ſtehen im Range den Oberpoſtmeiſtern gleich.

Dem Oberbahnamtsvorſtande liegt die Leitung und Beaufſichtigung des Bahnbetriebes im Oberamtsbezirke ob und iſt derſelbe für die geſammte Geſchäftsführung im Allgemeinen verantwortlich. Derſelbe hat den Geſchäftsgang zu regeln, den Dienſt in allen ſeinen Abtheilungen zu überwachen und für entſprechendes Zuſammenwirken der für die verſchiedenen Dienſtzweige aufgeſtellten Organe zu ſorgen. Das geſammte Perſonal des Bezirkes iſt demſelben untergeordnet.

Insbeſondere ſteht dem Oberbahninſpector unter alleiniger Verantwortung zu: die Anordnung bezüglich der Durchführung der Fahrpläne, die Ueberwachung der Einhaltung derſelben, die Ueberwachung des Perſonen- und Güterdienſtes, die Inſpection ſämmtlicher Stationen und Abfertigungsſtellen, die Ertheilung von Freifahrtsbewilligungen nach den beſtehenden Normen.

Alle Ausgaben auf den Linien und Stationen des Bezirkes, insoweit nicht deren Ueberwachung zunächst den technischen Beamten des Oberamtes zugewiesen ist, unterliegen der unmittelbaren Controle des Oberbahninspectors und ist derselbe für Einhaltung der hiefür gegebenen Etats verantwortlich.

Zum Vollzuge der ihm zugewiesenen Dienstesaufgabe wird dem Oberbahninspector die nöthige Zahl von Beamten zugetheilt, welche er zu den ihm obliegenden Dienstgeschäften namentlich auch zur Inspection und Controle verwenden kann.

Mindestens einmal in jedem Monate hat der Oberbahninspector selbst sämmtliche Bahnstrecken des Bezirkes zu bereisen und die Visitation nach Maßgabe der bestehenden Anordnungen zu pflegen.

Der dem Oberamte zugetheilte Oberingenieur oder Bezirksingenieur hat alle bautechnischen Angelegenheiten zu bearbeiten. Sämmtliche Ingenieure auf den Bahnlinien des Bezirkes mit ihrem Personal sind bezüglich ihrer Dienstführung der unmittelbaren Ueberwachung desselben unterstellt und haben sich bei Ausführung der ihnen zukommenden Bahnunterhaltungs- und übrigen Bauarbeiten nach seinen Anweisungen zu richten. Ihm steht der Vorschlag für Ernennung und Beförderung des nicht pragmatischen Personals der Bahnunterhaltung einschließlich der Wechselwärter sowie der Antrag auf Versetzung, Sustentirung und Entlassung dieses Personals zu.

Der Oberingenieur (Bezirksingenieur) hat die Bahnunterhaltungs- und Bau-Materialienverwaltung für den Bezirk zu leiten, die Voranschläge für die im Oberamtsbezirke alljährlich auszuführenden Bahnunterhaltungs- und übrigen Bauarbeiten mit Hilfe der Strecken-Ingenieure aufzustellen, und ist für zweckmäßige Ausführung der genehmigten Bauten und Einhaltung der hiefür gegebenen Etats verantwortlich.

Der dem Oberamte zugetheilte Bezirksmaschinenmeister hat bezüglich des maschinentechnischen Dienstes den gleichen Wirkungskreis, wie er dem Oberingenieur (Bezirksingenieur) in Bezug auf den bautechnischen Dienst zugewiesen ist.

Zu seinem Geschäftsbereiche gehört die Ueberwachung der im Oberamtsbezirke befindlichen Werkstätten und Magazine mit Ausnahme der Centralwerkstätten und Centralmagazine.

Der Bezirkscassier ist für die Erledigung und Ueberwachung des rein finanziellen Theiles der Geschäftsführung des Oberamtes aufgestellt.

Die Erlasse des Oberbahnamtes an die untergeordneten Organe des technischen Dienstes haben, wenn sie bau- oder maschinentechnische Angelegenheiten betreffen, die Mitunterschrift des technischen Beamten zu tragen.

In Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Oberbahnamtsvorstandes ist der Oberingenieur (Bezirksingenieur) dessen Stellvertreter.

Zur Ordnung von Angelegenheiten, welche mehere Dienstzweige betreffen, sollen regelmäßig wöchentlich einmal Conferenzen zwischen dem Oberbahninspector, dem Oberingenieur (Bezirksingenieur) und dem Bezirksmaschinenmeister stattfinden, über deren Ergebnisse eine kurze Registratur aufzunehmen ist. In dringenden Fällen sind derartige Angelegenheiten auf kürzestem Wege in persönlichem Benehmen der betheiligten Beamten zu erledigen.

Die Vorstände sämmtlicher Oberbahnämter sind mindestens dreimal im Jahre gleichzeitig zur Generaldirection einzuberufen, um gemeinsame Angelegenheiten von Bedeutung mit ihnen zu berathen und ihrer Erledigung zuzuführen, zugleich auch die möglichst gleichartige Durchführung wichtiger Maßregeln in allen Bezirken zu veranlassen und zu sichern.

Zu gleichem Zwecke hat auch die Einberufung der den Oberbahnämtern zugetheilten Oberingenieure (Bezirksingenieure) sowie der Bezirksmaschinenmeister wenigstens eben so oft stattzufinden.

Den Mittelstellen untergeordnete Behörden und Organe.

(Abschnitt V der Verordnung vom 16. September 1868.)

A. Die den Oberämtern untergeordneten Post- und Eisenbahn-Behörden und Abfertigungsstellen sind je nach dem Umfange der ihnen zufallenden Geschäfte:

I. Aemter,
II. Verwaltungen,
III. Expeditionen,
IV. Anhaltstellen.

Die Aemter heißen, wenn sie lediglich den Postdienst versehen, Postämter, wenn ihnen lediglich der Bahnbetrieb zugewiesen ist, Bahnämter, und bei gemischtem Dienste Post- und Bahnämter; der Vorstand derselben im ersten Falle Postmeister, in allen übrigen Fällen Inspector.

Die Inspectoren sind zugleich Aufsichtsorgane für den Fahrdienst auf den ihnen speciell für diesen Zweck zugewiesenen Bahnstrecken nach den hiefür zu erlassenden Bestimmungen.

Bei den größeren Aemtern sind dem Inspector ein oder mehrere Stellvertrer für den Fahrdienst zuzutheilen. Bei den Aemtern mit gemischtem Dienste werden für die Perception und das Rechnungswesen der Post und der Eisenbahn besondere Beamte aufgestellt und obliegt dem Cassabeamten der Post zugleich die unmittelbare Leitung des Postdienstes.

Bezüglich des Perceptions- und Cassawesens steht dem Inspector die Aufsicht zu, der Verwaltung der Cassen bleibt er enthoben.

Dem Inspector sind sämmtliche Beamte und Bedienstete der Station untergeben. Er übt die Bahnpolizei und Disciplin in seiner Station aus und ist ihm sowohl in dieser Beziehung als auch hinsichtlich des Fahrdienstes das Maschinenpersonal unterstellt.

Er ist für den gesammten Betriebsdienst der Station und für den Fahrdienst auf der ihm zugewiesenen Strecke verantwortlich.

Die Verwaltungen und Expeditionen haben entweder gemischten Dienst oder lediglich Post- oder Eisenbahndienst.

Bei Verwaltungen und Expeditionen mit Eisenbahndienst oder gemischtem Dienst ist dem Vorstande das gesammte Personal der Station und das Zug-Begleitungspersonal während der Dauer des Aufenthaltes in den Stationen untergeordnet und steht demselben die Ausübung der Bahnpolizei und Disciplin in seiner Station nach den jeweils bestehenden Normen zu.

Den untergeordneten Behörden und Expeditionen kann neben dem Post- und Eisenbahndienste auch der Telegraphendienst übertragen werden.

Die Pflichten und Befugnisse der Haltstelle-Aufseher werden in jedem einzelnen Falle nach der Bedeutung des Verkehrs der einzelnen Haltstellen besonders geregelt.

Die Aemter, Verwaltungen und Expeditionen mit gemischtem Dienste sind zunächst den Oberbahnämtern, bezüglich des Postdienstes den Oberpostämtern untergeordnet.

B. Den Oberbahnämtern werden ferner untergeordnet die Bahningeneure und die Betriebswerkstätten. Die Dienstesaufgabe der ersteren, sowie der bei den Betriebswerkstätten angestellten maschinentechnischen und Magazinsbeamten wird durch besondere Instructionen geregelt.

Sonstige Behörden.

Die Centralwerkstätten und Centralmagazine, das Canalamt, das Betriebsamt der Bodenseedampfschiffahrt, die Telegraphen-Inspectoren, sowie die selbstständigen Telegraphenstationen bleiben wie bisher der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten unmittelbar untergeordnet und hat sich deren Dienstesaufgabe nach den deßfalls bestehenden besonderen Bestimmungen zu bemessen.

Mit der Durchführung gegenwärtiger Verordnung wird Unſer Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern beauftragt mit dem Anhange, daß die hienach eintretenden Aenderungen bis zum 1. Januar 1876 in's Leben zu treten haben.

München, den 3. November 1875.

Ludwig.

v. Pfretzſchner.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der Generalſecretär,
Dr. v. Preſtele.

Königlich Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 24. October l. Js. dem im k. Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern verwendeten Regierungsacceſſiſten, Secretär des k. St. Eliſabethen-Ordens und des k. Haus-Ritterordens vom hl. Georg, Ernſt von Destouches, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachſen-Coburg und Gotha verliehenen Ritterkreuzes II. Claſſe des herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 54.

München, den 11. November 1875.

Inhalt:

Gesetz vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr. — Gesetz vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr.

Gesetz, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das Gesetz vom 21. Juni 1870, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, sowie die Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes

vom 29. December 1873, deſſen vorläufige Fortdauer betreffend, bleiben vorbehaltlich der Aenderungen durch die nachfolgenden Vorſchriften bis zum Schluſſe der XIII. Finanzperiode in Kraft, ſoferne nicht vor dieſer Zeit die Einführung einer deutſchen Civilprozeßordnung für das ganze Bundesgebiet erfolgen ſollte.

II. Für die Landestheile rechts des Rheins.

1. Taxen.

Art. 2.

Die verhältnißmäßigen, bisher mit je einem halben, viertel oder achtel Kreuzer von jedem Gulden der Gegenſtandsſumme berechneten Taxen werden in der Weiſe erſetzt, daß ſtufenweiſe

ſtatt 2 kl. vom Gulden — zehn Pfennige für je 12 Mark
„ 1 „ „ „ — zehn Pfennige „ „ 24 „
„ 1 H. „ „ — zehn Pfennige „ „ 48 „

zu entrichten ſind.

Bruchtheile der Gegenſtandsſumme werden für voll zu 12, beziehungsweiſe 24 und 48 Mark gerechnet.

Art. 3.

An Erbſchafts- und Vermächtnißtaxen haben die im Art. 36 des Taxgeſetzes vom 28. Mai 1852 bezeichneten Perſonen zu entrichten:

ſtatt	½	Kreuzer	von	jedem	Gulden	— einen	Pfennig	
„	1	„	„	„	„	— zwei	„	von jeder Mark.
„	2	„	„	„	„	— vier	„	
„	3	„	„	„	„	— ſechs	„	

Dienſtboten des Erblaſſers haben eine Erbſchaftstaxe nicht zu entrichten, wenn die Erbſchaft oder das Vermächtniß unter 600 Mark beträgt.

Art. 4.

Fixe Taxen, welche ohne Rückſicht auf den Geldwerth des betreffenden Gegenſtandes in gleichmäßigen Größen feſtgeſetzt ſind, werden in der Weiſe in Reichswährung umgerechnet, daß an Stelle

von je einem Kreuzer und darunter — drei Pfennige
„ „ „ Gulden — eine Mark achtzig Pfennige

treten.

Die sich hieraus ergebende Summe wird bei den Pfennigen auf 5 oder 10 der Art abgerundet, daß ein und zwei Pfennige außer Ansatz bleiben, drei bis sieben Pfennige zu 5, dann acht und neun zu 10 Pfennige berechnet werden.

Art. 5.

Fixe Taxen, welche nach bestimmten Geldsummen festgesetzt sind, werden nach Vorschrift des Art. 4 umgerechnet, bei der zur Grundlage der Berechnung dienenden Geldsumme aber der Gulden zu zwei Mark angesetzt.

Art. 6.

Die Gebühr für eine Jagdkarte wird mit fünfzehn Mark — statt bisher mit 8 fl. erhoben.

Art. 7.

Verträge über Alimentation unehelicher Kinder unterliegen einschlüssig des Vaterschafts-Bekenntnisses und der Vereinbarung wegen Entschädigung der Kindsmutter nur einer fixen Taxe zu 50 Pfennigen.

Art. 8.

Alle jene Geschäfte und Verhandlungen im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 und nach Art. 11 des Notariatsgesetzes vom nämlichen Tage entweder beim zuständigen Gerichte oder vor einem Notare gepflogen und aufgenommen werden können, dürfen, wenn sie bei einem Notare beurkundet und zur Stempel- und Taxverrechnung gelangt sind, in keinem Falle bei Gericht einer weiteren Taxe unterstellt werden.

Art 9.

Wird gegen eine im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege oder der Verwaltung von Amtswegen oder auf einseitigen Antrag eines Betheiligten ohne vorgängiges contradictorisches Verfahren erlassene Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde Beschwerde geführt und in zweiter Instanz hierauf vollständig zu Gunsten des Beschwerdeführers erkannt, so ist das Verfahren dieser Instanz taxfrei

2. Stempelgebühren.

Art. 10.

Der Gradationsstempel beträgt statt der in Ziffer VI des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 normirten Beträge

von	5	bis	49	Mark	einschlüssig	—	M.	10	Pfennig
„	50	„	199	„	„	—	„	20	„
„	200	„	499	„	„	—	„	50	„
„	500	„	999	„	„	1	„	—	„
„	1000	„	1999	„	„	2	„	—	„
„	2000	„	2999	„	„	4	„	—	„

und so fort von jedem tausend Mark 2 Mark mehr.

Art. 11.

Die im §. 3 lit. h Absatz 3 der Stempelordnung vom 18. December 1812 den Erben eingeräumte Befugniß, sich von der Vermögensmanifestation durch Lösung eines 150 fl. Testamentsstempels zu befreien, wird aufgehoben.

Art. 12.

Die im §. 3 lit. k der Stempelordnung vom 18. December 1812 für Verleihungs-Urkunden, Anstellungsrescripte, Decrete und Patente vorgeschriebene Stempeltaxe zu einem Gulden von jedem hundert Gulden des Jahresgehaltes wird mit einem Pfenning von jeder Mark des Jahresgehaltes erhoben.

Art. 13.

Die Beträge für den im §. 7 der Stempelordnung vom 18. December 1812, sowie in Art. 6 und 10 des Gesetzes vom 21. Juni 1870, einige Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, normirten Classenstempel werden festgesetzt, wie folgt:

Statt	3 und	6	kr.	in der	I.	Classe	auf	— M.	20 Pf.
Statt		15	„		II.	„	„	— „	50 „
„		30	„		III	„	„	1 „	„
„		1	fl.	„	IV.	„	„	2 „	„

Statt	2	fl.	in	der	V.	Classe	auf	4	M.	— Pf.
„	3	„	„	„	VI	„	„	6	„	— „
„	10	„	„	„	VII.	„	„	20	„	— „
„	30	„	„	„	VIII.	„	„	—	„	— „
„	60	„	„	„	IX.	„	„	100	„	— „
„	90	„	„	„	X.	„	„	160	„	— „
„	120	„	„	„	XI.	„	„	220	„	— „
„	200	„	„	„	XII.	„	„	360	„	— „.

Die Bestimmung des §. 7 Classe III lit. c der Stempelordnung vom 18. December 1812 wird aufgehoben.

Die Stempelgebühr für die noch zur Ausfertigung gelangenden älteren Militär-Entlaß- und Freischeine zu 6 fl. 15 kr. und 10 fl. werden in Reichswährung umgerechnet.

Art. 14.

Ausgenommen von der Stempelpflicht sind:

a) Die in §. 3 lit. a der Stempelordnung vom 18. December 1812 bezeichneten Bescheinigungen, Quittungen, Rechnungen, Conti und Verzeichnisse über einen Betrag unter fünf Mark,

b) die Doppelschriften der Eingaben und ihrer Beilagen.

c) Die in Abschnitt IV lit. c der Stempelordnung vom 18. December 1812 enthaltene Bestimmung, wonach die monatlichen Ratenquittungen über Pensionsbezüge und Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 Gulden nicht übersteigt, stempelfrei belassen werden können und nur für die letzte Ratenquittung eines Jahres der betreffende Stempel für den ganzen Jahresbetrag zu entrichten ist, — wird auf alle in Raten zahlbaren Gehaltsbezüge, Pensionen und Unterhaltsbeiträge ausgedehnt, deren Jahresbetrag die Summe von fünfhundert Mark nicht erreicht.

Art. 15.

Zu den im Art. 7 aufgeführten Verträgen ist der 50 Pfennig-Stempel zu verwenden; in den Fällen der Art. 8 und 9 cessirt auch die Stempelgebühr.

Art. 16.

Der Ziffer IX des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 wird durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

Für öffentliches Ausspielen von Geldgewinnsten, Gütern, Häusern oder anderen Gegenständen mittels einer Lotterie ist noch vor dem Beginne des Loosabsatzes eine Stempeltaxe von 10 % zu entrichten.

Die Stempelberechnung erfolgt bei inländischen Unternehmungen nach dem Nominalwerth sämmtlicher Loose, welche dem Spielplane gemäß ausgegeben werden sollen, bei auswärtigen Lotterien aber nach dem Nominalwerth der nach Bayern zum Zwecke des Absatzes gelangenden Loose.

Zu diesem Behufe ist bei Verloosungen in Bayern der polizeilich genehmigte Spielplan, bei dem Absatze auswärtiger Loose die Declaration des Loosverkäufers mit der polizeilichen Genehmigung zum Absatze der Loose dem Rentamte zur Stempelvisirung zu übergeben.

Von der Stempelpflicht befreit sind:

a) Ausspielungen und Verloosungen, welche nach dem Inhalte der polizeilichen Bewilligung zu Gunsten von frommen, milden oder gemeinnützigen Zwecken mit Ausschluß jeden Privatvortheiles vorgenommen werden,

b) die Loose der sofort nach ihrer Ausgabe an öffentlichen Orten stattfindenden Ausspielungen von Eßwaaren oder sonstigen geringfügigen Gegenständen, deren Gesammtwerth zwanzig Mark nicht übersteigt.

Art. 17.

Die Stempelgebühren für Schriftstücke werden, insoweit nicht deren Erhebung als Stempeltaxen stattfindet, durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt:

a) Die bestehenden Vorschriften über Stempelvisirung auf weitere stempelpflichtige Schriftstücke auszudehnen,

b) Anordnungen über das Papierformat zu stempelpflichtigen Schriftstücken zu treffen.

3. Strafen.

Art. 18.

In Ansehung der Uebertretungen gegen die Stempelvorschriften treten an die Stelle des Ziff. X Nr. 1 und 2 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825, dann der §§. 13 und 26 der Stempelordnung vom 18. December 1812 nachstehende Bestimmungen:

a) Wer bei seinen stempelpflichtigen Schriftstücken, für welche nicht die Visirung vorgeschrieben ist, die Verwendung der vorschriftsmäßigen Stempelmarken unterläßt oder Stempelmarken geringeren Werthes verwendet, hat den fehlenden Betrag gegen nachträgliche Stempelvisirung nachzuzahlen und nebstdem das Vierfache desselben als Geldstrafe zu erlegen.

b) Wer Stempelmarken um höheren Preis als den treffenden Stempelbetrag verkauft oder eine höhere Vergütung dafür in Ansatz bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 15 bis 60 Mark je nach der Größe des unerlaubten Gewinnes.

c) Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Format des stempelpflichtigen Papieres oder über die Art der Markenverwendung zieht eine Ordnungsstrafe von fünfzig Pfennigen nach sich.

d) Wer stempelpflichtige Loose vor erfolgter Stempelvisirung des Spielplanes oder der Declaration (Art. 16) ausbietet oder absetzt, hat die Stempelgebühr nachzuzahlen und nebstdem das Zehnfache derselben als Geldstrafe zu erlegen. Die noch nicht abgesetzten Loose unterliegen der Confiscation.

Art. 19.

Gerichtsvollzieher, welche stempelpflichtige Schriftstücke, die ihnen zur Abschriftnahme mitgetheilt werden (Art. 8 Abs. 2 des provisorischen Tax- und Stempelgesetzes vom 21 Juni 1870), annehmen, ohne daß sie mit dem geeigneten Stempel versehen sind, verfallen in eine Geldstrafe des dreifachen Stempelbetrages nach Maßgabe des Ziff. X Nr. 3 Abs. 2 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825.

Deßgleichen unterliegen dieselben, wenn sie bei ihren stempelpflichtigen Schriftstücken den Gebrauch der normalmäßigen Stempelmarken unterlassen, oder von einer Partei die Stempelgebühr erheben, ohne die vorschriftsmäßigen Stempelmarken zu verwenden, den in Ziff. X Nr. 4 und 5 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 angedrohten Geldstrafen des zehn- und beziehungsweise zwanzigfachen Betrages.

Art. 20.

Unter Aufhebung der Bestimmung des §. 25 der Stempelordnung vom 18. December 1812 wird angeordnet:

a) Das Feilhalten oder der Verkauf ungestempelter Spielkarten in Bayern wird nebst der Confiscation der Kartenspiele mit einer Geldstrafe belegt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Stempelgebühr gleichkommt.

b) Gastgeber, Wirthe, sowie andere Personen, welche in ihren Localen oder Wohnungen mit ungestempelten Karten spielen lassen, unterliegen neben der Confiscation der Kartenspiele der nämlichen Geldstrafe.

c) Wer mit ungestempelten Karten spielt, verfällt in eine Geldstrafe von zehn Mark.

Art. 21.

Schriftstücke, Loose und Spielkarten, welche mit einem nicht bayerischen Stempel oder mit einer Post- oder Telegraphenmarke versehen sind, gelten in Bezug auf Straffälligkeit als nicht gestempelt.

Art. 22.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 anfallenden Geldstrafen, deßgleichen die Ordnungsstrafen (Art. 18 lit. c) fließen in ihrem vollen Betrage in die Staatscassa.

Im Falle ihrer Uneinbringlichkeit findet eine Umwandlung in Haft auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Gesetzes vom 26. December 1871, den Vollzug der Einführung desselben betr., nur in dem Falle des Art. 20 lit. a statt.

Die §§. 27 und 28 der Stempelordnung vom 18. December 1812 sind aufgehoben.

Art. 23.

Zuständigkeit und Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 18 mit 21 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie gegen die noch geltenden Strafbestimmungen des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 richten sich nach den für Hinterziehung der Wechselstempelsteuer bestehenden Vorschriften.

Art. XI Abs. 1 mit 3 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 ist aufgehoben.

III. Bestimmungen für die Pfalz.

1. Einregistrirungs- und Hypothekengebühren, dann Taxen.

Art. 24.

Die verhältnißmäßigen Einregistrirungs- und Hypothekengebühren werden im bisherigen Procentmaß von den Geld- und Werthbeträgen stufenweise von 20 zu 20 Mark einschlüssig erhoben.

Bruchtheile der Gegenstandssumme werden für voll gerechnet.

Art. 25.

Die fixen Einregistrirungsgebühren werden in Reichswährung umgerechnet. — Fixe Taxen, welche nach den im rechtsrheinischen Bayern geltenden Vorschriften zur Erhebung gelangen, sind nach Maßgabe des Art. 4 zu berechnen.

Art. 26.

Die Gebühr für einen Jagdwaffenschein beträgt 15 Mark statt bisher 6 fl.

Die Jagdwaffenscheine gelten auch in den Landestheilen rechts des Rheines gleich den Jagdkarten.

2. Stempelgebühren.

Art. 27.

Die Dimensionsstempelgebühren werden in Reichswährung umgerechnet.

Die verhältnißmäßige Stempelgebühr beträgt statt der durch Art. 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. October 1817 festgesetzten Gebühr für Schuldscheine

von 500 Mark und darunter		— M. 25 Pf.
über 500 bis 1000 M.	einschlüssig	— M. 50 Pf.
„ 1000 „ 2000 „	„	1 „ — „
„ 2000 „ 3000 „	„	1 „ 50 „

u. s. f. von jedem 1000 M. bis zu 10,000 M. einschlüssig je 50 Pf. mehr.

Schuldscheine über 10,000 Mark sind gemäß Art. 11 des Gesetzes vom 13. Brumaire VII behufs Ergänzung des Mehrbetrages von 50 Pfennig für je 1000 Mark ohne Bruch — für Stempel visiren zu lassen.

Art. 28.

Die Vorschriften der Art. 12 und 13 letzter Absatz, dann Art. 16 bezüglich der Stempeltaxen bei Verleihungen und Anstellungen, für ältere Militär-Entlaß- und Freischeine, dann für Loose finden auch auf die Pfalz Anwendung.

3. Strafen.

Art. 29.

Bei den fixen Geldstrafen, sowie bei den Mindestbeträgen der verhältnißmäßigen Geldstrafen, welche im Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel und das Notariat betreffend, festgesetzt worden sind, wird

je 1 Gulden durch eine Mark 80 Pfennige,
„ 1 Kreuzer „ — „ 3 „

der Reichswährung ersetzt.

Art. 30.

Die Vorschriften der Art. 18 lit. d, Art. 20, 21 und 22 gelten auch für die Pfalz, jene des Art. 23 dagegen lediglich in Bezug auf Hinterziehungen der Loos- und Kartenstempelgebühren.

IV. Schlußbestimmung.

Art. 31.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft; dasselbe findet jedoch auf Zuwiderhandlungen, welche vor diesem Tage stattfanden, keine Anwendung.

Gegeben München, den 8. November 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Gesetz, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Insoweit Geldstrafen landesgesetzlich nach Gulden, Kreuzern und Franken bestimmt sind und soweit landesgesetzlich die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen nach Beträgen der bezeichneten Währung sich richtet, wird je ein Gulden durch 1 Mark 80 Pfennig, je ein Kreuzer durch 3 Pfennig, je ein halber Kreuzer durch $1\frac{1}{2}$ Pfennig und je ein Frank durch 80 Pfennig der Reichswährung ersetzt.

Ergibt sich hiebei im Gesammtbetrage ein Bruchtheil eines Pfennigs, so ist letzterer außer Betracht zu lassen.

Art. 2.

Das Gleiche hat in Anwendung zu kommen:

1) für die Geldsätze, nach welchen gemäß Artikel 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 und Art. 32 Absatz 3 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom gleichen Tage sich die Bestimmung der dort bezeichneten Geldstrafen richtet,

2) für die Werth- und Schadenersatzbeträge in Artikel 81, 96 und 100 Ziffer 1 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und in Artikel 18 Absatz 3, 39 Ziffer 1, 40 Ziffer 1 und 41 des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz vom 23. Mai 1846.

Art. 3.

Bei der Umrechnung, welche in Folge Einführung der Reichswährung mit den gesetzlich festgesetzten Geldbeträgen der Guldenwährung vorzunehmen ist, können Pfennigbeträge, welche nicht eine Zehnzahl bilden, bis höchstens zur nächsten Zehnzahl durch Verfügung der Staatsregierung erhöht werden.

Auf Steuern und Staats-Abgaben, auf Leiſtungen, welche auf dem vormaligen Grund- oder Zehentverbande beruhen, ſowie auf privatrechtliche Verpflichtungen findet gegenwärtige Beſtimmung keine Anwendung.

Art. 4.

Gegenwärtiges Geſetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft.

Gegeben München, den 8. November 1875.

Ludwig.

v. Pretzſchner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäuſtle. v. Berr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 55.

München, den 15. November 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. November 1875, die Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotenem Malz, dann die Rückvergütung des Malzaufschlages betr. — Bekanntmachung vom 12. November 1875, die Bayerische Notenbank betr. — Staatsdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung, die Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotenem Malz, dann die Rückvergütung des Malzaufschlages betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach Allerhöchster Königlicher Genehmigung wird auf Grund des Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 (Ges.-Bl. pro 1866|69 S. 461 flg.) verfügt, daß vom 1. Januar 1876 ab für das Hektoliter ausgeführten Weißbieres, die Erfüllung der sonstigen Bedingungen nach der für die Rückvergütung des Malzaufschlages allgemein ertheilten Anweisung (Gesetz- und Verordnungsbl. pro 1874 S. 553 flg.) vorausgesetzt, eine Rückvergütung des Malzaufschlages nur mehr im Betrage von 80 (achtzig) Markpfennigen geleistet werde.

Hienach werden die Sätze für die Uebergangsabgaben und die Aufschlag-Rückvergütung (cf. Bekanntmachung vom 8. December 1871, Reggs.-Bl. pro 1871 S. 1889 flg.), wie sie in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab Anwendung zu finden haben, in nachstehender Weise festgestellt:

I. Nach sonstiger Maßgabe der einschlägigen Normen sind zu erheben:
   a. Die Uebergangsabgabe von Bier mit 2 *M.* 50 Pf. für das Hektoliter;
   b. die Uebergangsabgabe von Branntwein mit 4 *M.* 40 Pf. für das Hektoliter und
   c. die Uebergangsabgabe von geschrotenem Malz mit 4 *M.* für das Hektoliter.

II. An Malzaufschlagsrückvergütung für ausgeführtes Bier wird nach Maßgabe oben gedachter Anweisung geleistet:
   a. für das Hektoliter braunen Bieres 1 *M.* 60 Pf.;
   b. für das Hektoliter weißen Bieres — *M.* 80 Pf.

München, den 7. November 1875.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Berr.

Der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Grieshammer.

Bekanntmachung, die Bayerische Notenbank betr.

Staatsministerium des Innern

(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel)

und

Staatsministerium der Finanzen.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bayerische Notenbank mit Genehmigung der königlichen Staatsregierung die von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ausgegebenen Banknoten im Gesammtbetrage zu 12,000,000 Gulden (20,571,428 *M.* 57 Pf.) unter Einrechnung in das ihr gestatttete Notenemissionsquantum übernommen hat.

Bezüglich der auf Guldenwährung lautenden Noten wird auf die ihren Einruf betreffende Bekanntmachung vom 26. Mai l. Js. — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 419 — mit dem Bemerken verwiesen, daß die Bayerische Notenbank zur Einlösung dieser Noten bis zu ihrem Verfall verpflichtet ist.

Die von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ausgegebenen Hundertmarknoten, deren Umlauf bis auf Weiteres gestattet ist, sind in allen vom Standpunkte des Bankgesetzes in Betracht kommenden Beziehungen als Noten der Bayerischen Notenbank anzusehen.

München, den 12. November 1875.

v. Pfeufer. v. Berr.

Der General-Secretär:
Graf v. Hundt, Ministerialrath.

Staatsdienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Staatsrath im ordentlichen Dienste, Dr. Anton von Fischer, — seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend — auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Einreihung desselben in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste, in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen und demselben in wiederholter vollster Anerkennung seiner ausgezeichneten und unermüdeten Thätigkeit den Titel „Excellenz" zu verleihen, dann

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Staatsrathes im ordentlichen Dienste den Staatsrath im außerordentlichen Dienste, August von Eisenhart, mit der Bestimmung zu ernennen, daß derselbe neben seiner Dienstleistung im Staatsrathe die bisherige Function als Allerhöchsteren Secretär beizubehalten habe.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. September l. Js. dem kgl. preußischen Obersten, Chef des Generalstabes des 14. Armee-Corps, von Leszczynsky, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

unter'm 11. October l. Js. dem Hofmarschall und Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, Oberstlieutenant von Kühler, das Großcomthurkreuz des obengenannten Verdienstordens, und dem großherzoglich oldenburgischen Kammerherrn, Freiherrn von Freitag, das Comthurkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 56.

München, den 22. November 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 16. November 1875, die Verhandlungen der Landräthe für 1876 betr.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräthe für 1876 betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns nach Artikel 19 und 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1876 auf **Freitag, den 3. December l. Js.** an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Einberufung hienach zu veranlassen.

Hohenschwangau, den 16. November 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 57.

München, den 24. November 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1875, die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, hier den Vollzug des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, hier den Vollzug des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zuchtstiere, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht zu verwenden, verwenden zu lassen oder auf Gemeindeweiden zu treiben, ist durch die Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheines bedingt.

Eines solchen Erlaubnißscheines bedürfen jedoch jene Zuchtstiere nicht, welche bei dem jüngst vorausgegangenen Central-Landwirthschaftsfeste oder bei einer innerhalb Jahresfrist stattgehabten öffentlichen Kreis- oder Bezirksthierschau prämiirt wurden.

§. 2.

Der Erlaubnißschein darf nur für solche Zuchtstiere ertheilt werden, welche sich vermöge ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit und ihres Alters zur Züchtung eignen.

§. 3.

Zur Ertheilung der beanspruchten Erlaubnißscheine tritt alljährlich und zwar unmittelbar vor der ortsüblichen Sprungzeit, sohin in der Regel in den Monaten März oder April, an einem bestimmten, in der hergebrachten Weise bekanntgegebenen Tage für die betreffende Gemeinde eine besondere Commission zusammen, welche

a) aus dem Bezirksthierarzte oder dem ihn vertretenden Districtsthierarzte und
b) aus zwei von dem Magistrate oder dem Gemeindeausschusse beziehungsweise in der Pfalz von dem Gemeinderathe bezeichneten Sachverständigen

zu bestehen hat.

§. 4.

Diese Commission hat außerdem auch dann zusammenzutreten,

a) wenn die Verwendung eines neu aufgestellten Zuchtstieres für die Viehzucht einer Gemeinde beabsichtigt wird, worüber der Zuchtstierhalter dem Bezirks- beziehungsweise Districtsthierarzte mindestens acht Tage vorher Anzeige zu erstatten hat, und
b) wenn ein Betheiligter darauf in der Zwischenzeit unter der Behauptung anträgt, daß der benützte Zuchtstier die Tauglichkeit zur Zucht verloren habe.

§. 5.

Der Zusammentritt der Commission ist, soweit thunlich, mit anderen dienstlichen Verrichtungen des Thierarztes in den bezüglichen Gemeinden oder deren Nähe, namentlich mit Schaf- oder Hundevisitationen, zu verbinden.

§. 6.

Der Bezirksthierarzt oder dessen Stellvertreter entscheidet auf seinen Diensteid über die Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines auf Grund der thierärztlichen Untersuchung und der ihm von den beiden Sachverständigen gegebenen Aufschlüsse.

Bei Verhinderung von Sachverständigen kann der Bürgermeister im einzelnen Falle für deren entsprechende Ersetzung Sorge tragen.

Die Entscheidung wird den Betheiligten durch den Thierarzt sofort an Ort und Stelle eröffnet.

§. 7.

Gegen den Ausspruch des Bezirksthierarztes oder dessen Stellvertreters steht binnen der folgenden vierzehn Tage sowohl dem Zuchtstierhalter als jedem betheiligten Viehzüchter die Berufung an eine zweite Commission zu, welche

a) aus dem Kreisthierarzte und

b) aus zwei von dem Bezirksamte deßfalls auszuwählenden und zu verpflichtenden Sachverständigen anderer benachbarter Gemeinden desselben Bezirkes

zu bestehen hat.

§. 8.

Die Berufung ist bei dem Bezirksamte anzumelden und von diesem der Kreisregierung, Kammer des Innern, behufs Anberaumung des Verhandlungstages und Abordnung des Kreisthierarztes anzuzeigen.

§. 9.

Die nach §. 7 gebildete Commission entscheidet über die eingelegte Berufung endgiltig nach Stimmenmehrheit.

Die nachträgliche Ertheilung des bei der ersten Untersuchung verweigerten Erlaubniß-Scheines darf jedoch nur stattfinden, wenn sich auch der Kreisthierarzt hiefür erklärt.

Sollten sich Sachverständige nicht rechtzeitig einfinden, so ist der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde befugt, für deren Ersetzung durch Sachverständige aus der eigenen Gemeinde Sorge zu tragen und dieselben zum Zwecke der Verhandlung zu verpflichten.

Der Kreisthierarzt gibt den Ausspruch auf seinen Diensteid ab; derselbe eröffnet den Betheiligten den Beschluß der Commission sofort an Ort und Stelle.

Wird hiebei die früher ertheilte Erlaubniß zurückgenommen, so ist der Erlaubnißschein einzuziehen.

§. 10.

Die Bezirksthierärzte oder deren Stellvertreter haben über die in jedem Jahre stattgehabten Untersuchungen und deren Ergebnisse ein Tagebuch zu führen (Formular A).

In gleicher Weise haben die Kreisthierärzte die Verhandlungen in Berufungsfällen zu constatiren (Formular B).

Die Einträge in diesen Tagebüchern sind jeweilig von sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§. 11.

Für jeden bei der Untersuchung als tauglich befundenen Zuchtstier wird ein bis zur nächstjährigen regelmäßigen Untersuchung giltiger Erlaubnißschein (Formular C) ausgestellt, welchen sämmtliche Commissionsmitglieder zu unterzeichnen haben.

§. 12.

Der Bezirksthierarzt oder dessen Stellvertreter hat für die regelmäßigen Untersuchungen nach §. 3 außer den treffenden Reisegebühren da, wo nur ein einziger Stier der fraglichen Art in derselben Ortsmarkung zu untersuchen ist, zwei Mark und wo es deren mehrere sind, je eine Mark anzusprechen.

Bei außerordentlichen Untersuchungen nach §. 4 und bei Berufungen nach §§. 7 mit 9 beziehen die Thierärzte die regulativmäßigen Diäten und Reisegebühren.

Die übrigen Commissionsmitglieder versehen ihre Function der Regel nach unentgeltlich; jedoch können die zur Berufungsentscheidung aus anderen benachbarten Gemeinden ausgewählten Sachverständigen, je nachdem ihre Theilnahme nur einen Zeitaufwand von nicht über einen halben Tag erfordert oder sich auf einen ganzen Tag erstreckt, eine Gebühr von drei beziehungsweise sechs Mark liquidiren.

§. 13.

Bei Untersuchungen nach §§. 3 und 4 liegt die Bezahlung der sich berechnenden Reise- und Untersuchungsgebühren dem Zuchtstierhalter ob, insoweit nicht hiefür die betreffende Gemeinde nach Maßgabe des Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins beziehungsweise des Art. 40 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 eintritt oder dem Thierarzte die unentgeltliche Untersuchung der Gemeindestiere gegen eine Vergütung aus der Districtscasse übertragen ist. In den Fällen des §. 4 lit. b hat jedoch

dann, wenn die behauptete Untauglichkeit des Zuchtstieres nicht gegeben ist, der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Bei Berufungsverhandlungen fallen die Diäten und Reisegebühren des Kreisthierarztes, sowie die von den übrigen auswärtigen Commissionsmitgliedern liquidirten Beträge im Falle der Bestätigung des bezirksthierärzlichen Ausspruches demjenigen, welcher die Berufung ergriffen hat, im Falle der Abänderung jenes Ausspruches aber der Staatscassa zur Last.

§. 14.

An Geld bis zu 30 Mark wird gestraft, wer, ohne den in §. 11 vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt an Stelle jener vom 4. Mai 1857 (Regierungsblatt Seite 661 ff.) und des Erlasses Unserer Regierung der Pfalz vom 17. Februar 1855 (Kreisamtsblatt Seite 139 ff.) mit dem 1. Januar 1876 für den Gesammtumfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 17. November 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Formular A.

Tage

des k. Bezirksthierarztes zu . . . . . über die im
vom . . . . . : vorgenommenen

Linke Seite.

Laufende Nr.	Zeit der Untersuchung		Gemeinde	Name, Stand und Wohnort des Stierhalters.
	Tag	Monat		

Formular B.

Tage

des k. Kreisthierarztes von . über die im Jahre . . . .
Untersuchungen von

Linke Seite.

Laufende Nr.	Zeit der Untersuchung		Gemeinde	Name, Stand und Wohnort des Zuchtstier-halters, dann des Appellanten.
	Tag	Monat		

b u ch

Jahre . . . . auf Grund der Allerhöchsten Verordnung
Untersuchungen von Zuchtstieren.

Rechte Seite.

Des Zuchtstieres				Constatirung der Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines. Sonstige Bemerkungen
Alter	Race	Farbe und Abzeichen	Körperliche Beschaffenheit	

b u ch

auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom . . . . . vorgenommenen
Zuchtstieren in Berufungsfällen.

Rechte Seite.

Des Zuchtstieres				Constatirung der Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines. Sonstige Bemerkungen.
Alter	Race	Farbe und Abzeichen	Körperliche Beschaffenheit	

Formular C.

Erlaubnißschein.

Der untenbezeichnete Zuchtstier Nr. . . . . in . . . . . , Gemeinde . . . . . : . . . . . k. Bezirksamts . . . . . ist heute gemäß §. . . der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom . . . . . , „die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, hier den Vollzug des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend" commissionell untersucht und hiebei zur Zucht tauglich befunden worden.

Hierüber wird gegenwärtiger, bis zur nächstjährigen ordentlichen Untersuchung giltiger Erlaubnißschein ausgestellt.

. . . . . , den . . . . . .

(Folgen die Unterschriften.)

Beschreibung des Zuchtstieres.

Alter:

Race:

Farbe:

Abzeichen:

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 58.

München, den 29. November 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. November 1875, die Einführung der Reichswährung, hier den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1868 über den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betr. — Bekanntmachung vom 24. November 1875, die Bezirke der Oberbahnämter betr. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs. — Ordens-Verleihung.

Bekanntmachung, die Einführung der Reichswährung, hier den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1868 über den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betreffend.

Staats-Ministerium des Innern,
(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel).

Aus Anlaß der Einführung der Reichswährung werden mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1876 an die in §. 18 der Bekanntmachung des vormaligen k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. April 1869 — Regierungsblatt S. 689 — festgestellten Gebührensätze für Vornahme der Nadel- oder Strichprobe in folgender Weise abgeändert:

1. für Silberwaaren per Stück 9 Pfennige,
2. für Goldwaaren per Stück 18 Pfennige.

München, den 22. November 1875.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretär:
Graf v. Hundt, Ministerialrath.

Bekanntmachung, die Bezirke der Oberbahnämter betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 3. l. Mts., die Verwaltung und den Betrieb der kgl. Verkehrs-Anstalten betreffend, werden den mit dem 1. Januar 1876 in Thätigkeit tretenden Oberbahnämtern die Staatseisenbahnlinien zugetheilt, wie folgt:

I. dem Oberbahnamte Augsburg die Linien:

1. Augsburg — Ulm,
2. Augsburg — Gunzenhausen excl.,
3. Augsburg — Buchloe excl.,
4. Augsburg — Pasing excl.,

II. dem Oberbahnamte Bamberg die Linien:

1. Bamberg — Hof,
2. Hochstadt — Stockheim,
3. Bamberg — Fürther-Kreuzung excl.,
4. Bamberg — Meiningen,
5. Ebenhausen — Kissingen;

III. dem Oberbahnamte Ingolstadt die Linien:

1. Ingolstadt — Allach incl.
2. Ingolstadt — Pleinfeld excl.,
3. Treuchtlingen — Ansbach excl.,
4. Ingolstadt — Nordheim excl.,
5. Ingolstadt — Regensburg excl.,
6. Saal — Kelheim,
7. Sinzing — Alling,
8. Ingolstadt — Hochzoll excl.

IV. dem Oberbahnamte Kempten die Linien:

1. Kempten — Pasing excl.,
2. Kaufering — Landsberg,

3. Kempten — Lindau,
4. Immenstadt — Sonthofen,
5. Kempten — Neu-Ulm excl.,
6. Memmingen — Buchloe;

V. dem Oberbahnamte München die Linien:

1. München — Simbach,
2. Schwaben — Erding,
3. München — Tölz,
4. Holzkirchen — Schliersee,
5. München — Sulz,
6. Tutzing — Penzberg;

VI. dem Oberbahnamte Nürnberg die Linien:

1. Nürnberg — Irrenlohe excl.,
2. Neukirchen — Weiden excl.,
3. Nürnberg — Gunzenhausen excl.,
4. Georgensgmünd — Spalt,
5. Nürnberg — Crailsheim,
6. Nürnberg — Fürth;

VII. dem Oberbahnamte Regensburg die Linien:

1. Regensburg — Passau,
2. Plattling — Deggendorf,
3. Obertraubling — München excl.,
4. Neufahrn — Straubing,
5. Geiselhöring — Sünching,
6. Regensburg — Nürnberg excl.

VIII. dem Oberbahnamte Rosenheim die Linien:

1. Rosenheim — Haidhausen excl,
2. Rosenheim — Salzburg,
3. Freilassing — Reichenhall,
4. Rosenheim — Kufstein,

5. Rosenheim — Holzkirchen excl.,
6. Rosenheim — Mühldorf excl.,
7. Mühldorf — Plattling excl.;

IX. dem Oberbahnamte Weiden die Linien:

1. Weiden — Regensburg excl.,
2. Weiden — Eger — Oberkotzau excl.,
3. Wiesau — Tirschenreuth,
4. Schwandorf — Furth,
5. Weiden — Neuenmarkt excl.,

X. dem Oberbahnamte Würzburg die Linien:

1. Würzburg — Aschaffenburg,
2. Würzburg — Ansbach excl.,
3. Steinach — Rothenburg,
4. Würzburg — Oberndorf — Schweinfurt excl.,
5. Rottendorf — Fürth excl.,
6. Siegelsdorf — Langenzenn.

München, den 24. November 1875.

v. Pfretzschner.

Der Generalsecretär:
Dr. v. Prestele.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt: unter'm 8. November lfd. Js. der k. Generaldirectionsrath Heinrich Wilhelm Adolph von Schamberger als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person bei der Ritterclasse Lit. S. fol. 71 act. num. 9903[1].

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. August l. Js. dem Attaché bei der kaiserlich deutschen Botschaft in Paris, Dr. Rudolph Lindau, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 59.

München, den 3. December 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. November 1875, die Gebühren der Gerichtsvollzieher, die Zustellgebühren in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege, ferner die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen rechts des Rheins betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. November 1875, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ferner die Unterhaltsgelder bei der Personalhaft betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. November 1875, die Hausordnung für die Arbeitshäuser betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. November 1875, den Fleisch-, Getreide- und Mehl-Aufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. November 1875, die Maximalsätze des Fleischaufschlages und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlagspflichtiger Producte in den Gemeinden der Pfalz betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher, die Zustellgebühren in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege, ferner die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns aus Anlaß der Einführung der Reichswährung bewogen gefunden, Unsere beiden Verordnungen vom 13. Mai 1870, die Gerichtsvollziehergebühren-Ordnung, dann die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege betreffend, ferner Unsere Verordnung vom 1. Juli 1870, die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, einer Revision unterstellen zu lassen und verfügen demgemäß, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der in den §§. 1, 3, 7 bis 13, und 15 bis 18 der Gerichtsvollzieher-gebühren-Ordnung, dann der in den §§. 2 und 7 der Verordnung über Zustellungen in Straf-sachen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege, endlich der in §. 1 Absatz 1 und in §. 2 der Verordnung über die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins enthaltenen fixen Gebührensätze haben folgende Beträge in Reichswährung zu treten:

für den Satz zu	—	fl.	3	kr.	der Betrag von	—	M. 15 ₰.
„	—	„	4	„	„	—	„ 15 „
„	—	„	5	„	„	—	„ 15 „
„	—	„	6	„	„	—	„ 20 „
„	—	„	8	„	„	—	„ 30 „
„	—	„	10	„	„	—	„ 30 „
„	—	„	15	„	„	—	„ 50 „
„	—	„	18	„	„	—	„ 55 „
„	—	„	20	„	„	—	„ 60 „
„	—	„	24	„	„	—	„ 70 „
„	—	„	30	„	„	—	„ 90 „
„	—	„	36	„	„	1	„ — „
„	—	„	40	„	„	1	„ 20 „
„	1	„	—	„	„	1	„ 80 „
„	1	„	15	„	„	2	„ 25 „
„	1	„	24	„	„	2	„ 52 „
„	1	„	30	„	„	2	„ 70 „
„	1	„	36	„	„	2	„ 80 „
„	3	„	—	„	„	5	„ 40 „
„	7	„	—	„	„	12	„ 60 „
„	10	„	—	„	„	18	„ — „

§. 2.

Die Gebühr für jede Abschrift der in §. 3 Abs. 3 der Gerichtsvollziehergebühren-Ordnung vom 13. Mai 1870 erwähnten Zustellungsurkunde beträgt künftig 40 Pfennig, ferner die in §. 21 dortselbst bezeichnete Reisegebühr für jedes Kilometer 20 Pfennig. Für eine Entfernung unter 2 Kilometer vom Wohnsitze der Gerichtsvollzieher wird keine Reisegebühr bezahlt.

§. 3.

Die in §. 7 Ziffer 10, §. 13 Abs. 3 und in §. 19 der Gerichtsvollziehergebühren-Ordnung enthaltene prozentable Gebühr wird für Beträge bis zu 900 M. auf 1 Prozent, für den Betrag von mehr als 900 M. bis zu 1800 M. einschließlich auf $^1/_2$ Prozent, und für weitere Beträge auf $^1/_8$ Prozent festgesetzt.

Ergibt sich im Gesammtbetrage der Gebühr ein Bruchtheil eines Pfennigs, so bleibt derselbe außer Ansatz.

§. 4.

Eine besondere Vergütung für Papier findet nicht statt.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Hochenschwangau, den 26. November 1875.

Ludwig.

Dr. von Fäustle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath Röckelein.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ferner die Unterhaltsgelder bei der Personalhaft betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 13ten Juni 1870, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürger-

lichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, ferner Unsere Verordnung vom 14. Mai 1870, die Unterhaltsgelder bei der Personalhaft betreffend, einer zeitgemäßen Revision unterstellen zu lassen, und verfügen demnach, was folgt:

§. 1.

An Stelle der in den §§. 3, 4, 17, 19, 24, 27 bis 30 und 46 der Verordnung vom 13. Juni 1870, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, enthaltenen Gebührensätze, ferner an Stelle der in den §§. 1, 2 und 4 der Verordnung vom 14. Mai 1870, die Unterhaltsgelder bei der Personalhaft betreffend, bestimmten Geldsätze haben folgende Beträge zu treten:

für den Satz zu	—	fl.	3	kr.	der Betrag von	—	M. 10 ₰.
„	—	„	6	„	„	—	„ 20 „
„	—	„	9	„	„	—	„ 30 „
„	—	„	36	„	„	1	„ 20 „
„	—	„	45	„	„	1	„ 50 „
„	—	„	48	„	„	1	„ 60 „
„	1	„	—	„	„	2	„ — „
„	2	„	—	„	„	4	„ — „
„	5	„	—	„	„	10	„ — „
„	10	„	—	„	„	20	„ — „
„	50	„	—	„	„	100	„ — „

§. 2.

Die §§. 1 und 2 der Verordnung vom 13. Juni 1870, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, erhalten die nachstehende Fassung:

1. §. 1. Zeugen, welche außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zu vernehmen sind, können als Entschädigung für die Reisekosten 12 Pfennig für jedes Kilometer sowohl der Hin- als der Rückreise beanspruchen.

   Soweit jedoch der Weg zum Orte der Vernehmung und zurück mit der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, wird nur eine Entschädigung von 7 Pfennig für das Eisenbahnkilometer gewährt.

2. §. 2. Bruchtheile der Kilometerentfernung sind bei der Berechnung der Reisekosten-Entschädigungen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin- und Rückweges ein volles Kilometer ergeben.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft

Hohenschwangau, den 27. November 1875.

Ludwig.

v. Lomhard, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Röckelein.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hausordnung für die Arbeitshäuser betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf die am 1. Januar 1876 ins Leben tretende Reichswährung zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Für den den Arbeitshausgefangenen in §. 50 Abs. II. der Hausordnung für die Polizeianstalten vom 12. Juni 1862 in Aussicht gestellten Arbeitsverdienst wird ohne Festsetzung eines Minimalsatzes der Maximalsatz von täglich 20 Pfennigen bestimmt.

§.

Das in §. 8 der Hausordnung für die Arbeitshäuser vom 7. Januar 1872 für Gefangene unter sechzehn Jahren anstatt des Arbeitsverdienstes bestimmte Geschenk darf den Betrag von monatlich 50 Pfennigen nicht übersteigen.

§ 3.

Der höchste Betrag einer Arbeits-Prämie gemäß §. 60 Abs. V und VI der Haus-Ordnung für die Polizeianstalten vom 12. Juni 1862 wird auf neun Mark festgesetzt.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1876 in Kraft.

Hohenschwangau, den 26. November 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Fleisch-, Getreide- und Mehl-Aufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns in Rücksicht auf die bevorstehende Einführung der Reichswährung bewogen, auf Grund der Artikel 40 und 41. der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bei der Erhebung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlages dürfen, insoferne nicht nach §. 3 der gegenwärtigen Verordnung Ausnahmen zugelassen sind, nachstehende Sätze nicht überschritten werden.

A. Fleischaufschlag.

1)	4 M.	30 ₰	von einem Ochsen im Gewichte von 300 Kilogramm oder 6 Centnern und darüber;
2)	2 „	90 „	von einem Ochsen mit geringerem Gewichte;
3)	1 „	30 „	von einem Stiere;
4)	1 „	30 „	von einer Kuh;
5)	1 „	15 „	von einem jungen Rinde;
6)	— „	30 „	von einem Kalbe;
7)	— „	20 „	von einem Bocke, einem Schafe oder einer Ziege;
8)	— „	90 „	von einem Schweine im Gewichte von 45 Kilogramm oder 90 Pfund und darüber;
9)	— „	30 „	von einem Schweine im Gewichte von 15 bis 45 Kilogramm oder von 30 bis 90 Pfund;
10)	— „	15 „	von einem Schweine im Gewichte unter 15 Kilogramm oder 30 Pfund;
11)	— „	65 „	von 50 Kilogramm oder einem Centner, dann
	— „	1 „	vom halben Kilogramm oder vom Pfunde eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates.

Die Gemeinden können statt der vorstehend unter Ziffer 8, 9 und 10 aufgeführten Sätze einem Durchschnittssatz von — M. 60 ₰ für das Stück bestimmen, in welchem Falle sodann Schweine mit weniger als 30 Kilogramm oder 60 Pfund Gewicht vom Aufschlage frei zu lassen sind.

B. Getreide- und Mehlaufschlag.

40 ₰	vom Hektoliter oder vom Faß Kern, Waizen, Korn oder Gerste, jedoch von letzterer nur dann, wenn sie nicht zur Malzbereitung bestimmt ist;	
30 „	von 50 Kilogramm oben dem Centner dieser Getreide-Arten;	

35 ₰ von 50 Kilogramm oder dem Centner, dann
1 „ vom Kilogramm eingeführten Mehles dieser Getreidearten;
35 „ von 50 Kilogramm oder dem Centner, dann
1 „ vom Kilogramm eingeführten Brodes.

§. 2.

Pferdefleisch und Geflügel fallen nicht unter den Fleischaufschlag. Zur Einführung eines Aufschlages auf Wildpret, dann auf Haber, Futtermehl, Kochgerste und Hülsenfrüchte ist die in Art. 40 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vorgesehene Genehmigung erforderlich; in Gemeinden, in welchen zur Zeit ein derartiger Aufschlag besteht, dürfen die dermaligen Sätze ohne jene Genehmigung nicht überschritten werden.

§. 3.

Wir behalten Uns vor, denjenigen Gemeinden, welche den Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlag zur Zeit in höheren, als den in §. 1 bezeichneten Sätzen beziehen, den Fortbezug dieser höheren Sätze zu bewilligen, wenn mit Rücksicht auf den Haushalt der betreffenden Gemeinde ein Bedürfniß hiefür vorhanden ist.

§. 4.

Der Anspruch auf Rückvergütung bei der Ausfuhr der in der gegenwärtigen Verordnung behandelten aufschlagspflichtigen Producte ist im Allgemeinen bedingt:

a) durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet wurde;
b) durch die Beobachtung der zur Controle und Sicherung des Gefälles in Bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften, welche jedoch den Handel und die Production nicht unnöthig erschweren dürfen.

§. 5.

Für Getreide, welches unvermahlen aus dem Gemeindebezirke wieder verbracht wird, ferner für Thiere, welche im lebenden Zustande wieder aus dem Gemeindebezirke ausgeführt werden, so wie für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitiren, ist der Aufschlag, wenn ein solcher aus besonderen Rücksichten der Controle erhoben worden sein sollte, im vollen Betrage zurückzuvergüten.

§. 6.

Außerdem sind die Gemeinden in der Regel nur verpflichtet zur Rückvergütung

A) des Fleischaufschlages, wenn geschlachtete Thiere in der Haut und unzertheilt aus dem Gemeindebezirke verbracht,

B) des Getreide- und Mehlaufschlages, wenn Mühlenfabrikate von dem Producenten oder Händler in Quantitäten, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 30 Pfennigen in der betreffenden Gemeinde zu entrichten wäre, durch eine und dieselbe Sendung ausgeführt werden.

§. 7.

Die Größe der Rückvergütung für ausgeführte Mühlenfabrikate, welche aus dem in der Gemeinde veraufschlagten Getreide bereitet wurden, bemißt sich im Allgemeinen nach dem Quantum, welches von diesen Fabrikaten durchschnittlich aus dem Hektoliter oder dem Faß der einzelnen Getreidearten erzeugt wird. Dieses Quantum ist vorbehaltlich des Beschwerderechtes der Betheiligten durch die Gemeindeverwaltungen unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise im Voraus festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 8.

Die Gemeinden sind befugt, bei der nach §. 6 zu leistenden Rückvergütung 5 Procent des entrichteten und gegebenen Falles unter Anwendung des §. 7 berechneten Aufschlags, und wenn dieser für die einzelne Sendung weniger als 2 ℳ. beträgt, 10 ₰ als Entschädigung für die Controlkosten abzuziehen. Pfennigbruchtheile, welche sich im ersteren Falle bei der Berechnung ergeben, können zu Gunsten der Gemeindecasse abgerundet werden.

§. 9.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Gemeinden auf Antrag der Betheiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung des Aufschlags für Fleisch und Fleischwaaren, dann für Brod und andere Mehlfabrikate unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise sowie der im vorstehenden §. 8 enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wenn dieß im Interesse der Production und des Handels geboten erscheint.

In Gemeinden, in welchen eine derartige Rückvergütung bisher schon geleistet wurde,

ist dieselbe bis zu einer von Unserem Staatsministerium des Innern verfügten Aenderung an Producenten und Händler auch ferner zu gewähren.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage erlöschen die Verordnungen vom 28. Juni 1869, vom 22. December 1871 und vom 6. December-1872, den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betreffend.

Hohenschwangau, den 27. November 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Maximalsätze des Fleischaufschlages und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlagspflichtiger Producte in den Gemeinden der Pfalz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns in Rücksicht auf die bevorstehende Einführung der Reichswährung bewogen, auf Grund der Artikel 31 und 32 der Gemeinde-Ordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bei der Erhebung des Fleischaufschlages dürfen, insoferne nicht nach §. 3 der gegenwärtigen Verordnung Ausnahmen zugelassen sind, nachstehende Sätze nicht überschritten werden:

1) 4 ℳ 30 ₰ von einem Ochsen,
2) 2 „ 60 „ von einem Stiere, Rinde oder einer Kuh,

3) — M. 45 ₰ von einem Kalbe, Schafe, Bocke oder einer Ziege,
4) — „ 60 „ von einem Schweine mit mehr als 20 Kilogramm Gewichte,
5) — „ 20 „ von einem Schweine mit geringerem Gewichte,
6) — „ 2 „ vom Kilogramm eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates.

§. 2.

Pferdefleisch und Geflügel fallen nicht unter den Fleischaufschlag. Zur Einführung eines Aufschlages auf Wildpret ist die in Artikel 31 Absatz 4 der Gemeinde-Ordnung für die Pfalz vorgesehene Genehmigung erforderlich; in Gemeinden, in welchen zur Zeit ein derartiger Aufschlag besteht, dürfen die dermaligen Sätze ohne jene Genehmigung nicht überschritten werden.

§. 3.

Wir behalten Uns vor, denjenigen Gemeinden, welche zur Zeit den Fleischaufschlag in höheren, als den in §. 1 bezeichneten Sätzen beziehen, den Fortbezug dieser höheren Sätze zu bewilligen, wenn mit Rücksicht auf den Haushalt der betreffenden Gemeinde ein Bedürfniß hierfür vorhanden ist.

§. 4.

Der Anspruch auf Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlagspflichtiger Producte ist im Allgemeinen bedingt:

a) durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet wurde;
b) durch die Beobachtung der zur Controle und Sicherung des Gefälles in Bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften, welche jedoch den Handel und die Production nicht unnöthig erschweren dürfen.

§. 5.

Für Thiere, welche im lebenden Zustande wieder aus dem Gemeindebezirke ausgeführt werden, sowie für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitiren, ist der Aufschlag, wenn ein solcher aus besonderen Rücksichten der Controle erhoben worden sein sollte, im vollen Betrage zurückzuvergüten.

§. 6.

Außerdem sind die Gemeinden in der Regel nur verpflichtet zur Rückvergütung

A. des Fleischaufschlags, wenn geschlachtete Thiere in der Haut und unzertheilt aus dem Gemeindebezirke verbracht werden;

B. des Aufschlags für sonstige aufschlagspflichtige Producte, wenn dieselben von dem Producenten oder Händler in Quantitäten, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 30 Pfennigen zu entrichten wäre, durch eine und dieselbe Sendung ausgeführt werden.

§. 7.

Bei der nach §. 6 zu leistenden Rückvergütung dürfen die Gemeinden höchstens 5 Procent des entrichteten Aufschlags oder wenn dieser für die einzelne Sendung weniger als 2 M. beträgt, 10 Pfennige in Abzug bringen. Pfennigbruchtheile, welche sich im ersteren Falle ergeben, können zu Gunsten der Gemeindecassa abgerundet werden.

Etwaige Gebühren für Lagerung aufschlagspflichtiger Producte in Gemeindegebäuden sind unter dem vorstehend erwähnten Maximum des Abzuges nicht begriffen.

Die Gemeinden sind befugt, auf den Abzug zu verzichten.

§. 8.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Gemeinden auf Antrag der Betheiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung des Aufschlags für Fleisch und Fleischfabrikate unter Berücksichtigung der in §. 7 enthaltenen Vorschriften anzuordnen, wenn dies im Interesse der Production und des Handels nothwendig erscheint.

§. 9.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in der Pfalz in Wirksamkeit. Mit diesem Tage erlischt die Verordnung vom 30. Juni 1869, „die Maximalsätze des Fleischaufschlags und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlags-(octroi-)pflichtiger Producte in den Gemeinden der Pfalz betreffend."

Hohenschwangau, den 27. November 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 60.

München, den 7. December 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. November 1875, die Festsetzung der Taxen für den inneren Postverkehr betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. November 1875, die Gebühren der Advocaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. November 1875, die Bestimmung der Abgaben für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach der Reichswährung betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1875, die Rückvergütung des Local-Malzaufschlages betr. — Bekanntmachung vom 28. November 1875, die Vereinigung der Abtheilung für den Betrieb der Ostbahnen mit der Betriebsabtheilung der Generaldirection der königlichen Verkehrsanstalten betr. — Ordens-Verleihungen. — Französische Consular-Agentur in Fürth.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Festsetzung der Taxen für den inneren Postverkehr betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, vom 1. Januar 1876 angefangen die Taxen für den inneren Postverkehr mit Rücksicht auf die Einführung der Markwährung festzusetzen, wie folgt:

I. **Taxe für Briefe:**

a) bis zum Gewichte von 15 Gramm einschließlich:

bei frankirter Absendung	10 Pfennige,
bei unfrankirter Absendung	20 „

b) bei einem Gewichte über 15 bis 250 Gramm einschließlich:

bei frankirter Absendung	20	Pfennige,
bei unfrankirter Absendung	30	„

im Orts- und Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt:

a) bis zum Gewichte von 15 Gramm einschließlich:

bei frankirter Aufgabe	3	Pfennige,
bei unfrankirter Aufgabe	10	„

b) bei einem Gewichte über 15 bis 250 Gramm einschließlich:

bei frankirter Aufgabe	5	Pfennige,
bei unfrankirter Aufgabe	20	„

II. **Taxe für Postkarten:**

einfache Postkarte	5	Pfennige,
desgleichen im Localverkehr	3	„
desgleichen als Drucksache	3	„
Postkarte mit bezahlter Rückantwort	10	„
desgleichen im Localverkehr	6	„

III. **Taxe für Drucksachen:**

bis 50 Gramm einschließlich	3	Pfennige,
über 50 bis 250 Gramm einschließlich	10	„
„ 250 „ 500 „ „	20	„
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30	„

im Localverkehr:

bis 50 Gramm einschließlich	3	Pfennige,
über 50 bis 250 Gramm einschließlich	5	„
„ 250 „ 500 „ „	10	„
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	20	„

IV. **Taxe für Waarenproben:**

bis 250 Gramm einschließlich	10	Pfennige,

im Localverkehr:

bis 50 Gramm einschließlich	3	Pfennige,
über 50 bis 250 Gramm einschließlich	5	„

V. **Taxe für Postanweisungen:**

bis 100 M.	20 Pfennige,
über 100 bis 200 M.	30 „
„ 200 „ 300 M.	40 „
im Localverkehr:	
bis 300 M.	20 Pfennige,
Postanweisungen an Soldaten bis 15 M.	10 Pfennige.

VI. **Taxe für Postauftragsbriefe:**

bis 250 Gramm und bis zu einem einzuziehenden Betrag von 600 M. 30 Pfennige.

VII. **Taxe für Packete ohne Werthangabe:**

a) bis zu 5 Kilogramm:

auf eine Entfernung bis zu 10 geographischen Meilen	25 Pfennige,
auf alle weiteren Entfernungen	50 „

b) über 5 Kilogramm, für jedes Kilogramm weiter:

bis 10 Meilen	5 Pfennige,
über 10 bis 20 Meilen	10 „
„ 20 „ 50 „	20 „
„ 50 „ 100 „	30 „

c) an Soldaten bis zu 3 Kilogramm 20 Pfennige.

VIII. **Taxe für Briefe mit Werthangabe oder Postvorschuß:**

auf eine Entfernung bis zu 10 geographischen Meilen	20 Pfennige,
auf weitere Entfernungen	40 „

IX. **Versicherungstaxe für Briefe und Packete mit Werthangabe:**

für je 300 M.	5 Pfennige,
und mindestens	10 „

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Hohenschwangau, den 26. November 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Dr. v. Prestele.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Advocaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem mit dem 1. Januar 1876 die Reichswährung in Kraft tritt, so haben Wir Unsere Verordnung vom 22. August 1873, die Gebühren der Advocaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, einer genauen Revision unterwerfen lassen und verordnen demgemäß, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Betrag der Gebühren der Advocaten als Gewalthaber oder Beistände der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich, soweit nicht ein in Mitte liegendes statthaftes Uebereinkommen Maß oder die gegenwärtige Verordnung dem richterlichen Ermessen Raum gibt, nach den in dieser Verordnung enthaltenen Taxsätzen.

Artikel 2.

Wo die gegenwärtige Verordnung die Gebühren nach Classen festsetzt, umfaßt:

die I. Classe Sachen im Werthsbetrage bis zu 100 M.,
die II. Classe Sachen im Werthsbetrage von über 100 M. bis zu 300 M.,
die III. Classe Sachen im Werthsbetrage von über 300 M. bis zu 500 M.,
die IV. Classe Sachen im Werthsbetrage von über 500 M. bis 900 M.,
die V. Classe Sachen im Werthsbetrage von über 900 M. bis 1600 M.,
die VI. Classe Sachen im Werthsbetrage von über 1600 M.

Bei der Werthsberechnung des Streitgegenstandes sind die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 Absatz 2 der Prozeßordnung anzuwenden und im Uebrigen die Anhaltspunkte zu berücksichtigen, welche sich aus den Prozeßacten und der Verhandlung ergeben.

Kann hienach der Geldwerth des Streitgegenstandes nicht so weit ermittelt werden, als dies zur Einreihung des Rechtsstreites in eine der bezeichneten Classen erforderlich ist, so sind die Gebühren bei den Einzelngerichten und bei den Bezirksgerichten als Berufungsgerichten nach den Bestimmungen für die zweite Classe, bei den andern Gerichten nach den Bestimmungen für die fünfte Classe festzusetzen. Streitsachen über dingliche Rechte an Immobilien gehören, soferne es sich nicht um Klagen über Pfandrechte handelt, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in die fünfte Classe.

Artikel 3.

Wird von dem Beklagten eine Widerklage erhoben, so wird, falls der Werth des Gegenstandes der Widerklage den der Klage übersteigt, der erstere der Berechnung zu Grunde gelegt, soweit nicht Handlungen in Frage stehen, welche die Widerklage nicht berühren.

Artikel 4.

Wird der Streitgegenstand erhöht oder vermindert, so entscheidet bezüglich der Gebühren für Verhandlungen und Schriftsätze, welche nach der Erhöhung oder Minderung in dem betreffenden Rechtszuge vorkommen, der erhöhte oder verminderte Werthsbetrag.

Artikel 5.

Im Falle der Häufung mehrerer Klaganssprüche wird die Gebühr nach dem Gesammtbetrage der Ansprüche berechnet.

Wird die getrennte Behandlung mehrerer cumulirter Klagsansprüche angeordnet, so entscheidet bezüglich der Gebühren für die betreffenden Verhandlungen und Schriftsätze der Werth des Streitgegenstandes der getrennten Verhandlungen.

Artikel 6.

Früchte, Zinsen und sonstige Nebensachen mit Ausnahme der Prozeßkosten werden dem Werthe der Hauptsache in so weit zugerechnet, als sie bis zur Erhebung der Klage bereits erwachsen sind, beziehungsweise den Gegenstand der Berufung bilden.

Artikel 7.

Ist die Gebühr nach Verhältniß der auf das betreffende Geschäft verwendeten Zeit und zwar nach Stunden bestimmt, so wird jede begonnene Stunde als voll gerechnet.

Artikel 8.

Für Dienstreisen erhalten die Advocaten, wenn die Entfernung über 3 Kilometer beträgt, außer den Gebühren für die betreffenden Geschäfte noch Taggeld von 14 *M.* für den ganzen, und von 7 *M.* für den halben Tag. Ist das Geschäft an einem außerhalb Bayerns gelegenen Orte vorzunehmen, so erhöht sich das Taggeld um die Hälfte. Für Uebernachten gebührt dem Advocaten außer dem Taggelde eine Entschädigung von 6 *M.*

Das Taggeld wird für die außerhalb des Wohnortes wirklich zugebrachte Zeit nach Kalendertagen berechnet. Eine Abwesenheit bis zu sechs Stunden gilt für einen halben, eine Abwesenheit bis zu zwölf Stunden einschließlich für einen ganzen Tag. Bei einer Abwesenheit von mehr als zwölf Stunden eines Kalendertages kann das Taggeld für einen und einen halben Tag berechnet werden.

Außer dem Taggelde und der Entschädigung für Uebernachten werden den Advocaten ihre Auslagen für Fahrtaxen und besonderes Fuhrwerk vergütet. Bei Benützung der Eisenbahn gebührt ihnen die Taxe für die zweite Wagenclasse nebst Vergütung der auf die Fahrt oder den Gepäcktransport zu und von den Bahnhöfen bestrittenen ortsüblichen Auslagen. Bei Benützung besonderen Fuhrwerks gebührt den Advocaten der ortsübliche Preis und zwar letzterer auch dann, wenn sie ihr eigenes Fuhrwerk benützen; ist das Geschäft an einer Eisenbahnstation vorzunehmen, so dürfen sie sich eines besonderen Fuhrwerks statt der Eisenbahn nur dann bedienen, wenn die Kosten dadurch nicht vermehrt werden oder durch die Benützung der Eisenbahn ihre Abwesenheit vom Wohnorte um mehr als zwei Stunden verlängert würde.

Nimmt ein Advocat auf der nämlichen Reise mehrere Geschäfte vor, so darf er die Reiseentschädigung nur einmal ansetzen und hat dieselbe auf die verschiedenen Geschäfte in billiger Weise zu vertheilen.

Artikel 9.

Für die zur Zustellung an eine Gegenpartei oder zur Hinterlegung bei Gericht von den Advocaten zu fertigenden und zu beglaubigenden Abschriften von Entscheidungen, Anwaltsacten oder sonstigen Schriftstücken wird denselben für den ersten Bogen, und soferne nur ein einziger Bogen verwendet wurde, für diesen, auch wenn der erste oder einzige Bogen nur theilweise beschrieben ist, eine Abschreibgebühr von 1 *M.*, und bei den folgenden Bogen für jede Seite — die Seite zu 25 Zeilen und die Zeile zu 12 Sylben gerechnet — eine Abschreibgebühr von 12 Pfennig bewilligt.

Jede begonnene Seite wird für voll gerechnet.

Für die Reinschrift von Originalien wird, soweit die gegenwärtige Verordnung nicht anders bestimmt, keine Gebühr bewilligt.

Für Papier kann keine besondere Gebühr in Ansatz gebracht werden.

Artikel 10.

Für Correspondenzen haben die Advocaten außer ihren Auslagen für Postporto, Telegramme und etwa erforderliche Botenlöhne nichts anzusprechen.

Für Porto der vom Advocaten abgesendeten Poststücke kann auch eine Pauschalsumme von 3 ℳ für jeden Rechtszug angerechnet werden.

Artikel 11.

Für Eincassirung von Geldern oder Werthpapieren für die Partei nebst Ablieferung an Letztere oder für deren Rechnung an einen Dritten gebührt den Advocaten bis zum Betrage von 1000 ℳ ein Procent, von da bis zu 4000 ℳ ein halbes Procent, und für jeden weiteren Betrag ein fünftel Procent.

Artikel 12.

Für die gerichtliche Hinterlegung von Geldern oder Werthpapieren haben die Advocaten, wenn sie dieselben für eine Partei eincassirt und hiefür die im Artikel 11 bestimmte Gebühr bezogen haben, keine weitere Gebühr, andernfalls bis zum Betrage von 1000 ℳ ein halbes Procent, von da bis zu 4000 ℳ ein viertel Procent und für jeden weiteren Betrag ein zehntel Procent zu beanspruchen.

Für die Mittheilung darüber, daß die Hinterlegung geschehen ist, darf nur, wenn die Mittheilung durch Anwaltsact erfolgt ist, eine Taxe und zwar von 90 ₰ in Ansatz gebracht werden. Geschieht die Hinterlegung bei einer Bank oder öffentlichen Casse, so hat der Advocat hiefür unter den Voraussetzungen des Absatz 1 die daselbst bestimmte Gebühr, und für die etwa erforderliche Hinterlegung der hierüber ertheilten Bescheinigung bei Gericht eine Gebühr von 90 ₰ anzusprechen.

Artikel 13.

Für Gänge zu den Gerichten oder sonstigen Behörden, Abholung von Entscheidungen oder sonstigen Actenstücken, für die über Auslieferung derselben ertheilten Bescheinigungen, Ver-

bringung von Schreiben und Acten zur Post und ähnliche Bemühungen dürfen Gebühren nicht angesetzt werden.

Artikel 14.

Die Gebühr für eine einfache Vorstellung einschließlich der Mittheilung an die Gegenpartei, wo eine solche erforderlich ist, sowie der etwaigen nachträglichen Beibringung von Aufklärungen und Urkunden beträgt, gleichviel ob dieselbe schriftlich eingereicht oder zu Protocoll erklärt wird, bei den Einzelngerichten 1 ℳ. 80 ₰, bei anderen Gerichten 3 ℳ. 60 ₰.

Unterbleibt die Vorstellung aus einem außerhalb der Person des Advocaten liegenden Grunde, so kann derselbe die Hälfte der vorbezeichneten Gebühr in Anspruch nehmen.

Der Anwalt der Gegenpartei hat, wenn derselben von der Anbringung einer einfachen Vorstellung Kenntniß gegeben oder Letztere zugestellt worden ist, für die Einsicht der Vorstellung und der Belege, sowie Abgabe etwaiger Bemerkungen oder Erinnerungen die in Absatz 1 bestimmte Gebühr anzusprechen.

Artikel 15.

Die Gebühr für ein bei einem Einzelnrichter, Gerichts- oder Senatsvorstande mündlich oder schriftlich angebrachtes Gesuch um Erlassung, Abänderung oder Aufhebung einer Vorsichts- oder einstweiligen Verfügung beträgt 2 ℳ.; jene für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei einer Verhandlung vor einem Einzelnrichter, Gerichts- oder Senatsvorstande über ein solches Gesuch ebenfalls 2 ℳ.; jene für Veranlassung des Eintrages einer das Verbot der Veräußerung und weiteren Belastung von Immobilien enthaltenden Vorsichtsverfügung im Hypothekenbuche einschließlich der Veranlassung der Mittheilung, daß dies geschehen, an die Gegenpartei 3 ℳ.

Die Bestimmung des Artikels 14 Absatz 2 findet hieher entsprechende Anwendung.

Artikel 16.

Die Gebühr für ein Gesuch um Ertheilung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung beträgt 90 Pfennig und jene für Vertretung oder Verbeistandung bei der hierauf stattfindenden Verhandlung vor dem Gerichtsvorstande 1 ℳ. 80 ₰.

Artikel 17.

Die Gebühr für Verzögerungsbeschwerden nach Artikel 56 und 57 der Prozeßordnung beträgt 1 ℳ. 35 ₰.

Artikel 18.

Ist die Vertretung einer Sache oder ein einzelnes Geschäft, insbesondere auch die Sammlung des Beweismateriales, mit außergewöhnlichem Aufwand von Zeit und Mühe für den Advocaten verbunden, so daß die Sätze der Gebührenordnung nicht mehr als eine angemessene Vergütung dafür erscheinen, so können vom Gericht ausnahmsweise für Arrha und mündliche Vertretung oder Verbeiständung Gebühren bewilligt werden, welche das höchste Maß der verordnungsmäßigen Sätze überschreiten.

Die Festsetzung der den Advocaten in Fällen, worüber die gegenwärtige Verordnung Bestimmungen nicht enthält, für gerichtliche oder außergerichtliche Dienstleistungen gebührenden Entschädigung bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Zweite Abtheilung.

Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz.

Artikel 19.

Für Arrha werden den als Anwälte bestellten Advocaten folgende Gebühren bewilligt:

bis zur dritten Classe einschlüssig	7 ℳ,
in der IV. Classe	11 ℳ,
in der V. Classe	14 ℳ,
in der VI. Classe	18 ℳ,

und bei Sachen dieser Classe im Werthsbetrage von über 5000 ℳ für je neu beginnende 5000 ℳ zwei Mark mehr, im Ganzen jedoch nicht über 100 ℳ.

Die Arrha gilt als Belohnung für alle Bemühungen des Anwalts vor Einleitung oder im Laufe eines Prozesses, welche die Information oder den auf den Prozeß sich beziehenden schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit der Partei oder dritten Personen betreffen, insbesondere auch für die Vollmacht, für die Einsicht von Hilfsacten, Urkunden und Rechnungsbüchern, für Führung der Handacten und dgl., soweit hiefür nicht in der gegenwärtigen Verordnung besondere Gebühren bestimmt sind.

Auslagen, welche zum Zwecke der Information bestritten werden, sind dem Advocaten zu vergüten. Für Dienstreisen zum Zwecke der Information finden die in Artikel 8 festgesetzten Gebühren statt.

Advocaten, welche in einer Sache nur die mündliche Rechtsvertheidigung führen, oder die Partei bei einzelnen Prozeßhandlungen vertreten, können eine Arrha nicht ansprechen.

Artikel 20.

Die Arrha darf nur zur Hälfte angesetzt werden, wenn die Sache nicht zur Zustellung eines motivirten Antrages für die betreffende Partei und auch nicht zu einer mündlichen contradictorischen oder zu einer gerichtlichen Vergleichsverhandlung gelangt.

Artikel 21.

Die Arrha wird dem nämlichen Anwalte in derselben Sache und in dem nämlichen Rechtszuge nur einmal bewilligt, wenn auch das Verfahren z. B. durch Berufung gegen ein Zwischenurtheil, Veränderung in den Parteien oder ihren gesetzlichen Vertretern unterbrochen und später wieder aufgenommen worden ist.

Ebenso darf der Anwalt, welcher in einem Aufforderungsverfahren aufgestellt war und später auch in der Hauptsache aufgestellt wird, diese Gebühr nur einmal ansetzen.

Artikel 22.

Die Gebühr für die Klagschrift beträgt:

a) wenn die Klage die Hauptsache betrifft,

bis zur dritten Classe einschlüssig 5 ℳ,
in der vierten Classe . . . 7 ℳ.
in der fünften Classe . . . . 9 ℳ,
in der sechsten Classe . . . . 11 ℳ,

und bei Sachen dieser Classe in Werthsbetrage von über 5000 ℳ, für je neu beginnende 5000 ℳ zwei Mark mehr, im Ganzen jedoch nicht über 30 ;

b) wenn die Klage nur einen Vor- oder Zwischenstreit über Prozeßfragen betrifft, die Hälfte der vorstehenden Sätze.

Außer der in Absatz 1 bestimmten Gebühr kann für die Reinschrift des Originals der Klagschrift die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Artikel 23.

Für die Aufforderung zur Mittheilung der Acten findet keine Gebühr statt.

Für die Mittheilung der Acten an die Gegenanwälte wird, gleichviel ob sie von Hand zu Hand oder auf der Gerichtsschreiberei geschieht, und zwar wenn in der Sache mehr als zwei Anwälte aufgestellt sind, für die Mittheilung an jeden derselben eine Gebühr von 90 ₰, für die Einsicht der gegnerischen Acten, wenn in der Sache nur zwei Anwälte aufgestellt sind, eine Gebühr von 1 ℳ 80 ₰, andernfalls von 2 ℳ 70 ₰ bewilligt.

Diese Gebühren dürfen in dem nämlichen Rechtsstreite und in demselben Rechtszuge nur einmal angesetzt werden, und es kommen die näheren Bestimmungen des Artikel 21 auch hier analog zur Anwendung.

Für den schriftlichen Antrag im Falle der Verzögerung der Rückgabe mitgetheilter Urkunden (Artikel 174 der Prozeßordnung), sowie für den Einspruch gegen die hierauf ergangene Entscheidung beträgt die Gebühr 90 ₰.

Artikel 24.

Für motivirte Anträge können berechnet werden:

1. Für einen in die Hauptsache eingehenden motivirten Antrag des Beklagten dieselben Ansätze, wie für eine Klage in der Hauptsache, ohne daß jedoch für eine etwaige Widerklage eine besondere Gebühr stattfindet;
2. für einen in die Hauptsache eingehenden motivirten Antrag des Klägers einschlüssig der Beantwortung einer etwaigen Widerklage die unter Ziffer 1 bezeichnete Gebühr;
3. für motivirte Anträge, welche in die Hauptsache nicht eingehen, sondern nur einen Vor- oder Zwischenstreit von prozessualer Natur, eine prozeßhindernde Einrede, die Verwerfung von Zeugen, Ablehnung von Sachverständigen oder ähnliche Fragen behandeln, ohne Rücksicht auf die Classe und die Parteistellung 5 ℳ, dann für die in Artikel 282 und 283 der Prozeßordnung vorgesehenen Anträge 2 ℳ 70 ₰.

Außer der in Absatz 1 angegebenen Gebühr kann für die Reinschrift des Originals eines motivirten Antrages die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Für nachträgliche Aenderungen oder Zusätze, die etwaige nachträgliche Aufstellung von Beweissätzen und dergleichen wird eine weitere Gebühr nicht bewilligt.

Hinsichtlich der vorbezeichneten Gebühren werden die Anwälte der Gewährschaftsbeklagten und sonstiger in den Rechtsstreit beigeladenen Personen den Anwälten der Hauptbeklagten, jene der Intervenienten den Anwälten der Kläger gleich geachtet.

Werden nach Beendigung einer Beweisaufnahme oder über Streitigkeiten, die sich in einem Vollstreckungs- oder Gantverfahren ergeben haben, oder in ähnlichen Fällen motivirte Anträge gewechselt oder bei Gericht hinterlegt, so sind den betreffenden Anwälten ohne Rücksicht auf die Parteistellung ihrer Clienten hiefür, je nachdem die Anträge in die Hauptsache eingehen oder nicht, die in Ziffer 1 oder in Ziffer 3 des Absatz 1 angegebenen Gebühren zu bewilligen.

Artikel 25.

Die in Artikel 24 für die motivirten Anträge bestimmten Gebühren dürfen im Allgemeinen nicht blos für die der Gegenpartei zugestellten, sondern auch für die ohne vorherige Zustellung bei Gericht hinterlegten motivirten Anträge angesetzt werden.

Ist jedoch in einem Falle, wo die Zustellung eines motivirten Antrages gesetzlich vorgeschrieben ist, diese Zustellung unterlassen worden, so darf für den bei Gericht hinterlegten Antrag keinerlei Gebühr angesetzt werden.

Für die bei Gericht hinterlegten Abschriften von vorher zugestellten motivirten Anträgen werden die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmten Abschreibgebühren bewilligt.

Für die bei Gericht hinterlegten oder der Gegenpartei mitgetheilten nicht motivirten Anträge dürfen keinerlei Gebühren angesetzt werden.

Artikel 26.

Für die Hinterlegung der Anträge in der Sitzung beträgt die Gebühr 1 *M.* 80 *₰*

Findet jedoch die Verhandlung in der nämlichen Sitzung statt, so darf für die Hinterlegung des Antrages eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden.

Wird nach Hinterlegung der Anträge die Erlassung eines Verbindungsurtheils beantragt, so wird für die Stellung dieses Antrages und den darauf bezüglichen Vortrag noch eine weitere Gebühr von 1 *M.* 80 *₰* bewilligt.

Artikel 27.

Die Gebühr für die mündliche Rechtsvertheidigung, gleichviel ob diese durch den aufgestellten Anwalt oder durch einen anderen Advocaten geführt wird, beträgt:

1) wenn die Verhandlung die Hauptsache betrifft:

a. im contradictorischen Verfahren bis zur dritten Classe einschlüssig 8 *M.*,
in der vierten Classe . . . . 12 *M.*,

in der fünften Classe . . . . 16 ℳ,
in der sechsten Classe . . . . 20 ℳ,
und bei Sachen dieser Classe im Werthsbetrage von über 5000 ℳ für je neu beginnende 5000 ℳ zwei Mark mehr, im Ganzen jedoch nicht über 40 ℳ;

b. in Versäumungsfällen die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

2) Wenn die Verhandlung nur einen das Verfahren betreffenden Präjudicialpunkt, eine prozeßhindernde Einrede, einen im Laufe des Prozesses entstandenen das Verfahren betreffenden Zwischenpunkt, die Frage der Verwerfung von Zeugen, Ablehnung von Sachverständigen oder eine ähnliche Frage zum Gegenstande hat, ohne Rücksicht auf die Classe im contradictorischen Verfahren 8 ℳ, in Versäumungsfällen die Hälfte;

3) nach Wiederaufnahme der Verhandlung (Artikel 274 der Prozeßordnung), sowie in den Fällen der Artikel 174, 282 und 283 der Prozeßordnung im contradictorischen Verfahren 4 ℳ, in Versäumungsfällen 2 ℳ

Nimmt die Verhandlung einer Sache mehrere Sitzungen in Anspruch, so wird die Gebühr für jede Sitzung bewilligt. Ist die Sitzung jedoch nur unterbrochen und am nämlichen Tage fortgesetzt worden, so ist dies als eine weitere Sitzung nicht zu betrachten.

Artikel 28.

Der aufgestellte Anwalt, der die mündliche Rechtsvertheidigung nicht selbst führt, hat für jede Stunde der Anwesenheit bei der Verhandlung 1 ℳ 80 ₰ anzusprechen.

Artikel 29.

Für Vertagung einer zur Verhandlung fixirten Sache in der dazu anberaumten Sitzung wird den Anwälten, welche in dieser Sitzung anwesend und in die Verhandlung einzutreten bereit sind oder die Vertagung nicht aus einem in ihrer Person liegenden Grunde beantragen, eine Gebühr von 1 ℳ 80 ₰ bewilligt.

Für sonstige Vertagungen darf eine Gebühr nicht angesetzt werden.

Artikel 30.

Ist die Urtheilsverkündung in eine spätere Sitzung verwiesen worden, so können die zur Verkündung erschienenen Anwälte hiefür eine Gebühr von 1 ℳ 80 ₰ ansetzen.

Artikel 31.

Die Gebühr für die Darstellung des Sachverhaltes beträgt ohne Rücksicht auf die Classe im contradictorischen Verfahren 3 ℳ. 60 ₰, in Versäumungsfällen die Hälfte.

Für das dem Gerichtsvollzieher erklärte Verlangen einer Abänderung wird eine Gebühr nicht bewilligt.

Für die Verhandlung vor dem Vorsitzenden im Falle daß eine Abänderung verlangt worden ist, beträgt die Gebühr 1 ℳ. 80 ₰.

Derjenige Anwalt, welcher die Abänderung verlangt hat, kann jedoch die letztere Gebühr nur dann ansetzen, wenn seinem Verlangen entsprochen worden ist.

Artikel 32.

Eine Gebühr von 3 ℳ. 60 ₰ wird bewilligt für:

1) das Verzeichniß der vorzuführenden Zeugen (Artikel 412 der Prozeßordnung);
2) eine Nebenintervention;
3) ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
4) den Antrag auf Erlassung der in Artikel 658 der Prozeßordnung bezeichneten Aufforderung;
5) schriftliche Eingaben nach Artikel 421 der Prozeßordnung;
6) Gesuche um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß;
7) Ablehnung eines Sachverständigen (Art. 439 der Prozeßordnung);
8) eine Erklärung nach Art. 127 Abs. 3 der Prozeßordnung, sowie die Antwort darauf;
9) eine Streitverkündung ohne Gewährschaftsklage.

Artikel 33.

Für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei einer Beweisaufnahme oder Vergleichsverhandlung in der Sitzung oder vor einem beauftragten Richter, bei einer nach Artikel 155 Absatz 2 der Prozeßordnung stattfindenden Vernehmung einer Partei am Wohnorte derselben und in ähnlichen Fällen beträgt die Gebühr für jede Stunde 2 ℳ.

Im Falle der Vernehmung einer Partei oder einer in den Rechtsstreit beigeladenen Person in der Sitzung, sowie für die bei einer der in Absatz 1 erwähnten Verhandlungen etwa gestellten Anträge z. B. auf Verwerfung eines Zeugen, findet keine besondere Gebühr statt.

Wurde nach einer Beweisaufnahme oder Vergleichsverhandlung, welche in der Sitzung

stattgefunden hat, unmittelbar über die Hauptsache verhandelt, so wird die in Absatz 1 bestimmte Gebühr nur dann, wenn die Beweisaufnahme oder Vergleichsverhandlung über 2 Stunden gedauert hat, und nur für die die Dauer von zwei Stunden übersteigende Zeit bewilligt.

Ist bei der in Absatz 1 bezeichneten Sitzung oder Tagfahrt ein Vergleich zu Stande gekommen, so kann an Stelle der dort bestimmten Gebühr der Ansatz für eine mündliche Rechtsvertheidigung in der Hauptsache gemacht werden.

Artikel 34.

Eine Gebühr von 1 ℳ wird bewilligt für:

1) ein mündliches oder schriftliches Ersuchen an den Gerichts- oder Senatsvorstand um Anberaumung einer Sitzung zur sofortigen Verhandlung bei Gefahr auf Verzug;
2) die Anzeige an die Gegenpartei über die erfolgte Bestellung als Anwalt;
3) die Mittheilung an den Gegenanwalt über eine vorgenommene Streitverkündung oder erhobene Gewährschaftsklage;
4) die schriftliche oder mündliche Anmeldung einer Sache für die Sitzung;
5) desgleichen zur Wochentabelle nach Erledigung eines Präjudicial- oder Zwischenpunktes, einer Beweisaufnahme, Erhebung eines Einspruches oder in ähnlichen Fällen;
6) die Aufforderung an den Gegenanwalt zum Erscheinen in der Sitzung;
7) den Schriftsatz, durch welchen dem Gegenanwalt nach Hinterlegung der Anträge eine Abänderung des früheren Gesuches oder die Vorbringung neuer Thatsachen mitgetheilt wird (Artikel 245 der Prozeßordnung);
8) ein Gesuch um Festsetzung einer Tagfahrt für die Beweisaufnahme;
9) ein Gesuch um Ertheilung der Ermächtigung zur Vernehmlassung eines öffentlichen Beamten;
10) ein schriftliches Gesuch um Ernennung eines anderen Sachverständigen (Artikel 442 der Prozeßordnung);
11) eine Anzeige nach Art. 491 der Prozeßordnung;
12) eine Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 494 Ziffer 2 der Prozeßordnung);
13) die Benennung des rechten Besitzers sowie die Antwort darauf;
14) die Aufforderung zur Einreichung des Kostenverzeichnisses nach Art. 113 Abs. 2 der Prozeßordnung);

15) die schriftliche Erklärung des Abstandes vom Prozesse, desgleichen bezüglich der Annahme (Art 497 Abs. 1 und 3 der Prozeßordnung);

16) alle sonstigen in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnten der Gegenpartei zugestellten oder bei einem Gerichte, Gerichts- oder Senatsvorstande oder beauftragten Richter eingereichten Anwaltsacte.

In anderen als den in Ziffer 1 bezeichneten Fällen darf für das Ersuchen an einen Gerichts- oder Senatsvorstand um Anberaumung einer Sitzung eine Gebühr nicht angesetzt werden.

Artikel 35.

Für die nach Artikel 113 oder 118 Absatz 2 und 3 der Prozeßordnung aufgestellten Kostenverzeichnisse beträgt die Gebühr für die Seite 45 Pfennig.

Für den Antrag auf Feststellung und Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses wird eine weitere Gebühr nicht bewilligt.

Die Gebühr für den Einspruch gegen die Kostenfestsetzung beträgt 90 Pfennig, und jene für die Verhandlung hierüber 1 *M.* 80 ₰

Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Kostenverzeichnisse darf eine Gebühr nicht angesetzt werden.

Dritte Abtheilung.

Verfahren vor den Handelsgerichten.

Artikel 36.

In den bei einem Handelsgerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten wird dem als Gewalthaber oder Beistand aufgestellten Advocaten außer den in der ersten Abtheilung bestimmten und vorkommenden Falles auch bei den an den Handelsgerichten anhängigen Rechtsstreiten Platz greifenden Gebühren für Arrha und für die mündliche Verhandlung dieselbe Gebühr wie in dem Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz bewilligt.

Für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei einer Beweisaufnahme oder Vergleichsverhandlung in der Sitzung oder vor einem beauftragten Richter wird eine Gebühr von 2 *M.* für jede Stunde bewilligt. Die Bestimmungen des Artikel 33 Absatz 3 und 4 kommen auch hier zur Anwendung.

Eine Gebühr von je 3 ℳ 60 ₰ wird bewilligt für ein Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß, für eine schriftliche Eingabe nach Artikel 421 der Prozeßordnung und für ein Gesuch um Ernennung von Sachverständigen in den im Artikel 538 der Prozeßordnung angegebenen Fällen.

Artikel 37.

Andere als die im Artikel 36 bezeichneten Gebühren werden in dem Verfahren vor den Handelsgerichten nicht bewilligt.

Vierte Abtheilung.

Verfahren vor den Einzelngerichten.

Artikel 38.

In den bei einem Einzelngerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten wird dem als Gewalthaber oder Beistand aufgestellten Advocaten außer den in der ersten Abtheilung bestimmten und vorkommenden Falles auch hier Platz greifenden Gebühren

1) für Arrha in der I. Classe 3 ℳ, in den folgenden Classen 5 ℳ,
2) für jede mündliche Verhandlung in der I. Classe 4 ℳ, in den folgenden Classen 7 ℳ,
3) für die Anwohnung bei Beweiserhebungen oder Vergleichsverhandlungen für jede Stunde 2 ℳ bewilligt.

Der Ansatz für Arrha wird auf die Hälfte, jedoch nicht unter 2 ℳ ermäßigt, wenn die Sache nicht zur contradictorischen oder gerichtlichen Vergleichsverhandlung gelangt.

Für Verhandlungen, welche nicht die Hauptsache betreffen, ist nur die halbe Gebühr zulässig.

In Versäumungsfällen ist für die mündliche Verhandlung die Hälfte der sonst zulässigen Taxe, jedoch nicht unter 2 ℳ anzusetzen.

Die Bestimmungen der Artikel 21 und 33 Absatz 3 und 4 finden auch hier entsprechende Anwendung.

Artikel 39.

Eine Gebühr von 1 ℳ 80 ₰ wird bewilligt:

1) für ein Gesuch um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles (Art. 554 der Prozeßordnung);

2) für eine Protestation gegen einen Zahlungsbefehl (Art. 558 der Prozeßordnung);
3) für ein Gesuch um Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses (Art. 561 der Prozeßordnung).

Fünfte Abtheilung.

Verfahren im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor den Appellations- und Handelsappellationsgerichten.

Artikel 40.

Soweit im gegenwärtigen Abschnitte nicht anders bestimmt ist, haben die Advocaten im Verfahren vor den Appellations- und Handelsappellationsgerichten dieselben Gebühren wie im Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz anzusprechen.

Artikel 41.

Die Arrha darf, wenn der Advocat die Partei auch im ersten Rechtszuge vertreten oder verbeistandet hat, nur zur Hälfte angerechnet werden.

Artikel 42.

Die Gebühr für motivirte Anträge beträgt sowohl für den Anwalt des Appellanten als für jenen des Appellaten:

bis zur dritten Classe einschlüssig 7 ℳ
in der vierten Classe 11 ℳ,
in der fünften Classe 14 ℳ,
in der sechsten Classe 18 ℳ,

und bei Sachen dieser Classe im Werthsbetrage von über 5000 ℳ für je neu beginnende 5000 ℳ zwei Mark mehr, im Ganzen jedoch nicht über 40 ℳ;

wenn es sich aber nur um einen prozessualen Vor- oder Zwischenpunkt handelt, die Hälfte dieser Sätze.

Die Bestimmungen des Artikel 24 Absatz 2 und 3, und des Artikel 25 kommen auch hier zur Anwendung.

Eine besondere Gebühr findet weder für die Anschließung noch für die Beantwortung der Anschließung statt, wenn solche mit einem anderen in der Sache zugestellten oder hinterlegten motivirten Antrag verbunden ist oder verbunden werden konnte. In anderen Fällen ist für die Anschließung, desgleichen für die Beantwortung der Anschließung nur die Hälfte derjenigen Gebühr statthaft, welche in der betreffenden Sache für einen motivirten Antrag angesetzt werden darf.

Artikel 43.

Die Gebühren für Hinterlegung der Anträge und für den Antrag auf Erlassung eines Verbindungsurtheiles betragen je 3 ℳ 60 ₰, und es finden hiebei die Bestimmungen des Artikels 26 gleichmäßige Anwendung.

Artikel 44.

Die im Artikel 27 für die mündliche Rechtsvertheidigung festgesetzten Gebühren werden für das Verfahren bei den Appellations- und Handelsappellationsgerichten um die Hälfte erhöht.

Artikel 45.

Die Gebühr für Darstellung des Sachverhaltes beträgt in contradictorischen Sachen 5 ℳ, in Versäumungsfällen die Hälfte hievon, jene für die Verhandlung vor dem Vorsitzenden, wenn eine Abänderung verlangt worden ist, 2 ℳ 70 ₰.

Die Bestimmungen des Artikel 31 Absatz 2 und 4 finden auch hier Anwendung.

Artikel 46.

In den in Artikel 34 bezeichneten Fällen beträgt die Gebühr 1 ℳ 80 ₰.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor den Bezirksgerichten als Berufungsgerichten.

Artikel 47.

Im Verfahren bei den Bezirksgerichten als Berufungsgerichten haben die Advocaten dieselben Gebühren wie in dem Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz mit folgenden Abweichungen anzusprechen:

1. Die Arrha beträgt in der ersten Classe 3 ℳ 60 ₰, in der zweiten Classe 5 ℳ und in den folgenden Classen 7 ℳ, darf jedoch, wenn der Advocat die Partei auch im ersten Rechtszuge vertreten oder verbeistandet hat, nur zur Hälfte angerechnet werden.
2. Die Gebühr für motivirte Anträge beträgt sowohl für den Anwalt des Appellarten als den des Appellaten in der ersten Classe 3 ℳ 60 ₰, in den folgenden Classen 5 ℳ, und wenn der Antrag nicht auf die Hauptsache eingeht, die Hälfte dieser Ansätze.
3. Die Gebühr für die mündliche Rechtsvertheidigung beträgt in der ersten Classe 4 ℳ, in den folgenden Classen 8 ℳ und in Versäumungsfällen die Hälfte, in den in Artikel 27 Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten Fällen ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren contradictorisch ist, oder nicht, 2 ℳ

Für die Reinschrift des Originals eines motivirten Antrages wird außer der in Absatz 1 Ziffer 2 bestimmten Gebühr noch die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr bewilligt.

Die Bestimmungen der Artikel 20, 21, 24 Absatz 3, 25, 27 Absatz 2 und 42 Absatz 3 finden auch hier Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Beschwerde und Gegenvorstellung.

Artikel 48.

Die Gebühr für eine Beschwerde, einschließlich der Mittheilung an die Gegenpartei, wo eine solche erforderlich ist, sowie der etwaigen nachträglichen Beibringung von Aufklärungen und Urkunden beträgt, gleichviel von welchem Gerichte die angefochtene Entscheidung erlassen wurde und ohne Unterschied, ob sie schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt wird, 5 ℳ

Die Gebühr für eine Gegenvorstellung beträgt, wenn diese gegen eine einzelngerichtliche Entscheidung gerichtet ist, 1 ℳ 80 ₰, außerdem 3 ℳ 60 ₰. Die Protokollar-Abgabe steht auch hier der schriftlichen Einreichung gleich.

Wird eine Beschwerde oder Gegenvorstellung außerhalb eines anhängigen Prozesses oder von einem Advocaten erhoben, welcher nicht im Prozesse als Anwalt, Gewalthaber oder Beistand der betreffenden Partei aufgestellt ist, so erhöht sich die in Absatz 1 und 2 bezeichnete Gebühr um die Hälfte.

Der Advocat der Gegenpartei hat, wenn dieser von der Anbringung der Beschwerde oder Gegenvorstellung Kenntniß gegeben oder ihr dieselbe zugestellt worden ist, für Einsichtnahme und Abgabe etwaiger Bemerkungen oder Erinnerungen die in Absatz 1 bis 3 bezeichneten Gebühren anzusprechen.

Die Vorschrift des Artikel 14 Absatz 2 findet in den im vorstehenden dritten Absatze bezeichneten Fällen auf Beschwerden und Gegenvorstellungen entsprechende Anwendung.

Weitere Gebühren finden bei Beschwerden und Gegenvorstellungen nicht statt. Insbesondere darf für Arrha nichts berechnet werden.

Vierter Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Artikel 49.

Das Verfahren nach Hauptstück XXIX. der Prozeßordnung ist hinsichtlich der Gebühren der Advocaten als ein neuer selbstständiger Prozeß zu behandeln.

Erfolgt die Wiederaufnahme des Verfahrens in der Hauptsache nach vorgängiger gesonderter Verhandlung über die Zulässigkeit des Wiederaufnahmsverlangens, so darf der in beiden Sachen als Gewalthaber bestellte Advocat die Arrha nur einmal ansetzen.

Fünfter Abschnitt.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Artikel 50.

Wenn im gegenwärtigen Abschnitte die Gebühren nach Classen festgesetzt sind, so ist unter der ersten Classe der Fall zu verstehen, daß die angefochtene Entscheidung von einem Einzelngericht, unter der zweiten Classe der Fall, daß die Entscheidung von einem Bezirks- oder Handelsgerichte, unter der dritten Classe der Fall, daß die Entscheidung von einem Appellations- oder Handelsappellationsgerichte erlassen wurde.

Artikel 51.

Die Arrha beträgt:

in der ersten Classe 5 *M*,

in der zweiten Classe 11 ℳ,
in der dritten Classe 16 ℳ

Eine Arrha darf nicht angesetzt werden, wenn der für die Nichtigkeitsbeschwerde bestellte Anwalt in der Sache schon früher, gleichviel ob bei dem obersten Gerichtshofe oder in einer früheren Instanz, als Anwalt, sonstiger Gewalthaber oder Beistand aufgestellt war.

In dem Falle der Zulässigkeit des Ansatzes einer Arrha hat dieselbe derjenige Anwalt zu beziehen, welcher die mündliche Vertretung der Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Gerichtshofe führt.

Artikel 52.

Die Gebühr für die Beschwerdeschrift, desgleichen für die Anwort hierauf beträgt:
in der ersten Classe 7 ℳ,
in der zweiten Classe 14 ℳ,
in der dritten Classe 22 ℳ

Für die durch einen besonderen Act geschehene Anzeige von der Bestellung eines Anwaltes für die Nichtigkeitsbeklagten darf, wenn der bestellte Anwalt eine Antwort auf die Beschwerdeschrift zustellen läßt, eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden, andernfalls beträgt die Gebühr hiefür 1 ℳ 80 ₰.

Außer der im Absatz 1 angegebenen Gebühr kann für die Reinschrift des Originals der Beschwerdeschrift und der Antwort darauf die im Art 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Artikel 53.

Die Gebühr für die Hinterlegung der Acten auf der Gerichtsschreiberei beträgt 3 ℳ 60 ₰. Dieselbe Gebühr wird für die Benachrichtigung des Gegenanwaltes einschließlich der nachträglichen Einreichung der Zustellungsurkunde bewilligt.

Artikel 54.

Die Gebühr für den Vortrag in der öffentlichen Sitzung beträgt, gleichviel ob für die Gegenpartei ein Anwalt aufgetreten ist oder nicht:
in der ersten Classe 8 ℳ,
in der zweiten Classe 20 ℳ,
in der dritten Classe 30 ℳ

Die Bestimmung des Artikel 27 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

Artikel 55.

Ist die Urtheilsverkündung in eine spätere Sitzung verwiesen worden, so können die zur Verkündung erschienenen Anwälte hiefür eine Gebühr von 1 ℳ 80 ₰ ansetzen.

Auswärtige Advocaten dürfen, wenn sie die Urtheilsverkündung abwarten, für den hiedurch veranlaßten längeren Aufenthalt am Gerichtssitze nichts ansprechen.

Artikel 56.

So weit im gegenwärtigen Abschnitte besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, greifen die für das Verfahren bei den Appellationsgerichten bestimmten Gebühren auch bei dem obersten Gerichtshofe Platz.

Artikel 57.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch bei den in Artikel 810 der Prozeßordnung behandelten Nichtigkeitsbeschwerden zur Anwendung.

Sechste Abtheilung.

Vollstreckungs- und Gantverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 58.

Bei den in einem Vollstreckungs- oder Gantverfahren vorkommenden Klagen und Streitigkeiten greifen die für das Verfahren bei den betreffenden Gerichten festgesetzten Gebühren Platz.

Gleiches gilt für die im Vollstreckungs- und Gantverfahren veranlaßten Eingaben, Vorstellungen und dergleichen, soweit die gegenwärtige Abtheilung andere Bestimmungen nicht enthält.

Im Vollstreckungs- und Gantverfahren wird den Advocaten, welche das Verfahren gleichviel ob mittels Klage oder auf anderem Wege betreiben, oder Betheiligte in einem solchen Verfahren vertreten oder verbeistanden, desgleichen bei Streitigkeiten, welche nur die Zulässigkeit,

Art oder Giltigkeit des Verfahrens oder einzelner Acte, den Ort, die Zeit oder die Bedingungen der Versteigerung oder sonstige prozessuale Fragen betreffen, im ersten Rechtszuge eine Arrha nicht bewilligt. Bei Streitigkeiten, wo hiernach eine Arrha zu bewilligen ist, darf dieselbe im nämlichen Verfahren von dem nämlichen Advocaten nur einmal angesetzt werden, wenn sich in diesem Verfahren auch verschiedene Streitigkeiten ergeben oder der Advocat bei der betreffenden Streitigkeit mehrere Betheiligte vertritt. Außerdem kommt die Bestimmung des Artikel 20 auch hier zur Anwendung.

Wo nach den vorstehenden Bestimmungen eine Arrha nicht Platz greift, findet im Vollstreckungs- und Gantverfahren die Vorschrift des Artikel 14 Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn die für die Vornahme der betreffenden Handlung zu bewilligende Gebühr nicht unter 1 ℳ 80 ₰ betragen würde.

Artikel 59.

Im Vollstreckungs- und Gantverfahren sind alle Gebühren, gleichviel ob sie in der gegenwärtigen Abtheilung oder für das gerichtliche Verfahren überhaupt bestimmt sind, mit Ausnahme der in Artikel 8 und 9 festgesetzten Reiseentschädigung und Abschreibgebühr auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn der Anspruch, für welchen die Vollstreckung stattfindet, beziehungsweise der Werth der Gantmasse den Betrag von 300 ℳ nicht übersteigt. Doch darf die so geminderte Gebühr nicht unter 1 ℳ herabsinken und erleiden Gebühren in diesem oder einem niedrigeren Betrage keine Minderung.

Gleiches hat bei den in einem solchen Verfahren vorkommenden, nach den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßordnung zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Klagen und Streitigkeiten bezüglich der für das Verfahren bei den Bezirksgerichten Platz greifenden Gebühren zu geschehen, wenn der Streitgegenstand den Betrag von 300 ℳ nicht übersteigt.

Bei Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind die zur Zeit der Einleitung der Vollstreckung oder des Ganterkenntnisses bereits verfallenen Zinsen und angewachsenen Kosten, nicht aber die späteren Zinsen und Kosten in Rechnung zu bringen.

Artikel 60.

Die Gebühr für die in Artikel 829 der Prozeßordnung bezeichnete Anmeldung, sowie jene für Erholung des in Artikel 828 bezeichneten Zeugnisses beträgt 90 ₰.

Artikel 61.

Ueberträgt eine zur Rechnungsstellung verurtheilte Partei die Stellung der Rechnung einem Advocaten, so wird die Gebühr, welche dafür zu entrichten ist, nach richterlichem Ermessen bestimmt.

Artikel 62

Die Gebühr für Einsicht der nach Artikel 889 der Prozeßordnung zugestellten Rechnung und der dazu gehörigen Belege einschlüssig der nach Artikel 890 abzugebenden Erklärung richtet sich im Anwaltsprozesse nach richterlichem Ermessen.

Gleiches gilt im Parteiprozesse von der Einsicht der Rechnung und Belege einschließlich der Entwerfung der der Gegenpartei zugestellten Erklärung.

Artikel 63.

Sind Ansprüche zur nachträglichen Liquidation verwiesen worden, so ist die Gebühr für Aufstellung der betreffenden Posten einschließlich der Mittheilung oder Hinterlegung der Belege im Anwaltsprocesse die gleiche wie für eine in die nämliche Classe fallende Klage bei demselben Gerichte.

Im Parteiprozesse darf für die Aufstellung der betreffenden Posten einschließlich der Mittheilung oder Hinterlegung der Belege die gleiche Gebühr wie für die mündliche Verhandlung in der Hauptsache angesetzt werden.

Für die Prüfung der Liquidation und ihrer Belege im Anwaltsprozesse, einschließlich des die etwaigen Einwendungen enthaltenen Antrages, gilt dieselbe Taxe wie für die Liquidation selbst.

Zweiter Abschnitt.

Pfändung von Fahrnissen und von Früchten auf der Wurzel.

Artikel 64.

Für mündliche oder schriftliche Anträge an die Einzelngerichte auf Erlassung einer der in den Hauptstücken XXXII. und XXXIII. der Prozeßordnung erwähnten Verfügungen beträgt die Gebühr 1 *M.*

Artikel 65.

Für das gerichtliche Vertheilungsverfahren werden folgende Gebühren festgesetzt:

1) für ein Gesuch wegen Ernennung eines Commissärs einschließlich der Veranlassung der Vorladung der Gläubiger und des Schuldners zur festgesetzten Tagfahrt 1 ℳ. 80 ₰;
2) für Anmeldung einer Forderung 1 ℳ. 80 ₰, und zwar, wenn ein Advocat getrennte Forderungen für verschiedene Gläubiger obgleich in der nämlichen Tagfahrt anmeldet, für jede solche Anmeldung besonders;
3) für die Verhandlung über die angemeldeten Forderungen 2 ℳ., und zwar für jede getrennte Forderung eines andern Gläubigers besonders, jedoch beides nur in dem Falle, wenn die Verhandlung nicht an dem Tage der Anmeldung selbst gepflogen wird;
4) für ein Gesuch um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung 1 ℳ. 80 ₰;
5) für ein Gesuch um Anberaumung einer Tagfahrt zur Vertheilung nach gänzlicher oder theilweiser Erledigung der Streitpunkte 90 ₰.

Dritter Abschnitt.

Arrest auf Forderungen.

Artikel 66.

Die Gebühr für die im Namen des Drittschuldners abgegebene Erklärung über die mit Arrest belegte Forderung beträgt 3 ℳ. 60 ₰; jene für die Mittheilung über eine weitere Arrestanlegung an den Anwalt des früheren Arrestklägers und ebenso für jene an den Gerichtsschreiber (Art. 982 der Prozeßordnung) 90 ₰.

Eine Arrha darf in den Fällen des Abs. 1 nicht angesetzt werden.

Artikel 67.

Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nöthig, so greifen die im Artikel 65 bestimmten Gebühren Platz.

Artikel 68.

Die Gebühr für Erwirkung des im Artikel 996 der Prozeßordnung angegebenen Vollstreckungsbeschlusses einschließlich der Aufstellung des Kostenverzeichnisses beträgt 90 ₰.

Artikel 69.

Für Anmeldung einer der in Artikel 997 der Prozeßordnung bezeichneten bevorzugten Forderungen in der im Artikel 998 bestimmten Weise beträgt die Gebühr 90 ₰.

Die Gebühr für die von dem Drittschuldner nach Artikel 998 oder 999 der Prozeßordnung zu machende Anzeige beträgt ebenfalls 90 ₰.

Vierter Abschnitt.

Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen.

Artikel 70.

Die Gebühr für die nach Artikel 1021 Absatz 3 der Prozeßordnung zu bewirkende Hinterlegung beträgt 90 ₰.

Artikel 71.

Für die Anmeldung der im Artikel 1024 Ziffer 2 der Prozeßordnung bezeichneten Forderungen in der im Artikel 1022 bestimmten Weise beträgt die Gebühr 90 ₰.

Artikel 72.

Für das Rechnungs- und Vertheilungsverfahren werden die Gebühren in folgender Weise festgesetzt:

1) für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei der betreffenden Tagfahrt 2 ℳ 70 ₰ und zwar falls der Anwalt für verschiedene Gläubiger mit getrennten Forderungen handelt, für jeden derselben dieser Betrag;
2) für ein Gesuch um nachträgliche Zulassung nach Artikel 1028 der Prozeßordnung 1 ℳ 80 ₰;
3) für das Ansuchen nach Artikel 1032 der Prozeßordnung 90 ₰.

Artikel 73.

Für das im Namen des Schuldners nach Artikel 1036 der Prozeßordnung gestellte Ansuchen beträgt die Gebühr 90 ₰.

Fünfter Abschnitt.

Subhastation.

Artikel 74

Die Gebühren des Anwalts des betreibenden Theils werden, soweit nicht frühere Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Platz greifen, in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für ein Gesuch an den Versteigerungs-Beamten zur Festsetzung von Ort, Tag und Stunde der Versteigerung oder Wiederversteigerung 1 M. 80 ₰;
2) für die Erholung der nöthigen Hypothek- und Steuerkataster-Auszüge, dann der sonstigen amtlichen Urkunden im Ganzen 5 M.;
3) für Anfertigung des Anschlagszettels einschließlich der Veranlassung seiner Zustellung und Anheftung 9 M.;
4) für Anfertigung der in ein oder mehrere öffentliche Blätter einzurückenden Bekanntmachung einschließlich der Veranlassung der Einrückungen 5 M.;
5) für die Bekanntmachung, daß die Versteigerung nicht oder nicht in der angekündigten Art stattfindet, desgleichen für die Ankündigung der Versteigerung nach Beseitigung der Hindernisse jedesmal 1 M. 80 ₰;
6) für die Mittheilung an den Versteigerungsbeamten von der Erhebung oder Beendigung eines Incidentstreites jedesmal 90 ₰;
7) für jeden der nach Artikel 1084 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung zuzustellenden Anwaltsact 90 ₰;
8) für die Anzeige einer Wiederversteigerung einschließlich der Bekanntmachungen und Zustellungen 5 M.

Artikel 75.

Im Vertheilungsverfahren greifen folgende Gebühren Platz:

1) für das Gesuch um Eröffnung des Vertheilungsverfahrens (Artikel 1094 der Prozeßordnung) 3 M. 60 ₰;
2) für Veranlassung der Aufforderungen an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen sowie an den etwaigen Verwalter zur Uebergabe seiner Rechnung im Ganzen 3 M. 60 ₰;
3) für mündliche oder schriftliche Anmeldung einer Forderung, beziehungsweise der einem Gläubiger zustehenden Forderungen 4 M. und, wenn die angemeldete Forderung der fünften oder sechsten Werthsclasse angehört, 7 M., wobei bestimmt wird, daß, falls Forderungen des nämlichen Gläubigers getrennt angemeldet werden, die Gebühr doch immer nur einmal angesetzt werden darf;
4) für Veranlassung der Mittheilungen, welche der betreibende Theil nach Artikel 1103, 1111 und 1112 der Prozeßordnung durch Gerichtsvollzieheracte bewirken zu lassen hat, und zwar so oft eine solche Mittheilung zu erfolgen hat, 1 M. 80 ₰;

5) für Einsicht des Vertheilungsplanes einschließlich der Erklärung von Einwendungen 5 ℳ.;

6) für Mittheilung an den Gerichtsschreiber von einer erfolgten Anwaltsbestellung (Artikel 1106 der Prozeßordnung) 90 ₰;

7) für ein Gesuch um Zulassung zur nachträglichen Anmeldung oder Erhebung von Einwendungen (Artikel 1112 der Prozeßordnung) 1 ℳ. 80 ₰;

8) für Einsichtnahme und Erhebung von Einwendungen im Falle der Berichtigung des Vertheilungsplanes in Folge der Zulassung einer nachträglichen Anmeldung 2 ℳ.

Die unter Ziffer 5 und 8 angegebenen Gebühren werden, wenn ein Advocat mehrere Gläubiger vertritt, für jeden Gläubiger besonders bewilligt Gläubiger, denen eine Forderung gemeinschaftlich zusteht, sowie Erben eines verstorbenen Gläubigers werden jedoch hiebei nur als ein einziger Gläubiger betrachtet.

Sechster Abschnitt.

Personalhaft.

Artikel 76.

Die Gebühr für ein Gesuch um freies Geleite beträgt 1 ℳ. 80 ₰.

Siebenter Abschnitt.

Gant.

Artikel 77.

Eine Gebühr von 1 ℳ. 80 ₰ wird bewilligt für:

1) Gesuche um Einstellung einer Vollstreckung (Artikel 1218 der Prozeßordnung);

2) Anbringung eines Gesuches um Aufhebung der Haft (Artikel 1231);

3) Gesuche um Auslieferung von Gegenständen wegen eines Absonderungsrechts.

Für sonstige an den Commissär gerichtete schriftliche Gesuche, Anträge oder Beschwerden darf eine Gebühr von 90 ₰ angesetzt werden.

Artikel 78.

Die Gebühr für mündliche oder schriftliche Anmeldung einer Forderung (Artikel 1257

der Prozeßordnung) einschließlich der Einsicht der Acten des Gantverfahrens (Artikel 1258) beträgt 5 ℳ. und, wenn die angemeldete Forderung der fünften oder sechsten Werthsclasse angehört, 10 ℳ.

Die Bestimmungen des Artikel 75 Ziffer 3 und Absatz 2 finden bei den vorbezeichneten Anmeldungen gleichmäßige Anwendung.

Artikel 79.

Die Gebühr für ein Gesuch um Zulassung zur nachträglichen Anmeldung oder Anfechtung eines Anspruches einschließlich der Veranlassung der Mittheilung an die Betheiligten (Artikel 1270 der Prozeßordnung) beträgt 1 ℳ. 80 ₰.

Artikel 80.

Für die in Artikel 1272 der Prozeßordnung vorgeschriebene Hinterlegung eines motivirten Antrages und etwaiger Beweisurkunden auf der Gerichtsschreiberei wird eine Gebühr von 1 ℳ. 80 ₰ bewilligt.

Artikel 81.

Für Einsichtnahme von dem Vertheilungsplane und etwaiger Abgabe von Erinnerungen beträgt die Gebühr 5 ℳ.

Artikel 82.

Für Vertretung oder Verbeistandung eines Betheiligten bei Gläubiger-Versammlungen und sonstigen Verhandlungstagfahrten wie bei der Verhandlung vor dem Commissär beträgt die Gebühr 4 ℳ.

Diese Gebühr darf, wenn der Advocat mehrere Personen, welche nicht zusammen eine Partei bilden, vertritt, für jede Person besonders angerechnet werden.

Siebente Abtheilung.

Schiedsgerichte.

Artikel 83.

Für Vertretung oder Verbeistandung bei schiedsgerichtlichen Verhandlungen sind dieselben Gebühren zulässig, wie sie für das Verfahren vor den Handelsgerichten bestimmt sind.

Für Vertretung oder Verbeiſtandung bei einer durch ein Einzelngericht vorzunehmenden Beweisaufnahme (Artikel 1333 der Prozeßordnung) beträgt die Gebühr für jede Stunde 2 M.,

für Hinterlegung des ſchiedsgerichtlichen Urtheils ſammt Acten auf der Gerichtsſchreiberei (Artikel 1337) 90 ₰

Achte Abtheilung.

Einige beſondere Beſtimmungen für die Pfalz.

Artikel 84.

In den bei den pfälziſchen Gerichten im erſten Rechtszuge zu verhandelnden Entſcheidungsprozeſſen werden für die nachbezeichneten Fälle folgende beſondere Gebühren feſtgeſetzt:

1) für Vertretung oder Verbeiſtandung einer Partei bei der nach Artikel 242—244 des Civilgeſetzbuches ſtattfindenden Verhandlung 5 M.;
2) desgleichen bei der nach Artikel 246—250 des Civilgeſetzbuches ſtattfindenden Verhandlung einſchließlich der hiebei vorkommenden An- und Vorträge 11 M.;
3) für Vertretung oder Verbeiſtandung bei der Vernehmung der Zeugen für jede Stunde 1 M. 80 ₰;
4) desgleichen bei der Schlußverhandlung einſchließlich der hiebei vorkommenden An- und Vorträge 11 M.

Für die Veranlaſſung der vorgeſchriebenen Zuſtellungen ſowie für die bei einer Verhandlung geſtellten Anträge auf Erlaſſung von Vorſichtsverfügungen können beſondere Gebühren nicht angeſetzt werden.

Für das Geſuch um Zulaſſung der Eheſcheidung wegen Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Verbrechensſtrafe (Artikel 261 code civil) beträgt die Gebühr 5 M.

Artikel 85.

Die Gebühr für die von Seite des Ehegatten, welcher eine Klage auf Trennung von Tiſch und Bett erheben will, bei dem Vorſtande des Bezirksgerichts (nach Artikel 875 des code de procédure civile) einzureichende Vorſtellung beträgt 11 M.

Artikel 86.

In Beziehung auf Gütertrennungsklagen werden folgende beſondere Gebühren feſtgeſetzt:

1) für die nach Artikel 865 des code de procédure civile an den Vorstand des Bezirksgerichts zu richtende Vorstellung 5 M.;
2) für den Auszug aus der Klage zum Zwecke der Bekanntmachung und die Veranlassung der vorgeschriebenen Anheftungen und Einrückungen zusammen 5 M.

Artikel 87.

Für den Auszug aus einem Urtheile, welches die Gütertrennung oder die Trennung von Tisch und Bett ausspricht, sammt der Veranlassung der vorgeschriebenen Veröffentlichung beträgt die Gebühr 5 M.

Artikel 88.

Für die Namens einer Ehefrau oder eines Erben auf der Gerichtsschreiberei abgegebene Erklärung, daß sie auf die Gütergemeinschaft beziehungsweise den Nachlaß verzichten oder letztern nur unter der Rechtswohlthat des Inventars annehmen, desgleichen für die Verbeistandung der genannten Personen bei Abgabe einer solchen Erklärung beträgt die Gebühr 1 M. 80 Pf.

Artikel 89.

Die Gebühr für ein Gesuch um Ernennung eines Curators zur Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden beträgt 3 M. 60 Pf.

Für ein Gesuch um Bezeichnung eines Notars zur Vertretung des Abwesenden bei Inventaren, Rechnungen, Theilungen und Liquidationen 1 M. 80 Pf.

Für ein Gesuch um Anordnung eines Zeugenverhörs zur Constatirung der Abwesenheit, desgleichen für ein Gesuch um Einweisung in den Besitz des Vermögens des Abwesenden beträgt die Gebühr 5 M.

Artikel 90.

Die Gebühr für ein Gesuch um Ermächtigung zur Vornahme einer gerichtlichen Theilung oder um Bestätigung einer solchen beträgt 5 M., jene um Bestätigung eines Familienrathsbeschlusses 1 M. 80 Pf.

Artikel 91.

Bezüglich derjenigen Klagen, welche bezwecken, daß eine Person interdicirt oder daß derselben ein gerichtlicher Beistand ernannt werde, werden folgende besondere Gebühren festgesetzt:

1) Für die nach Artikel 890 des code de procédure civile zu machende Eingabe 11 M.;

2) für Beiwohnung bei dem Interrogatorium und den etwaigen Beweisaufnahmen für jede Stunde 1 M. 80 ₰;

3) für die Anfertigung und Veröffentlichung eines Auszuges aus dem Urtheile, durch welches die Interdiction ausgesprochen oder ein gerichtlicher Beistand ernannt wird, 5 M.

Artikel 92.

Die Gebühr für das Gesuch um Erlassung der in Artikel 93 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung erwähnten Edictalladung beträgt 5 M.,

jene für das Gesuch um Einweisung in den Besitz, falls diese nach dem angeführten Artikel 93 Absatz 2 ohne weitere Verhandlung in geheimer Sitzung zu erfolgen hat, 3 M. 60 ₰.

Artikel 93.

Die Gebühr für das Gesuch um Ertheilung der gerichtlichen Ermächtigung, von welcher in Artikel 796 des code civil und Artikel 986 des code de procédure civile die Rede ist, beträgt, gleichviel ob es an den Vorstand des Bezirks- oder an jenen des Einzelngerichts gerichtet wird, 1 M. 80 ₰;

jene des Gesuchs um Anordnung der Abschätzung der zu einer Beneficiarmassa gehörigen Immobilien zum Zwecke der Veräußerung derselben 3 M. 60 ₰ und

jene des Gesuchs um Bestätigung des Expertenberichts 1 M. 80 ₰.

Artikel 94.

Für das Purgationsverfahren werden folgende Gebühren festgesetzt, für:

1) Anfertigung des in Artikel 2183 des code civil bezeichneten Schriftstückes einschließlich der Veranlassung der Zustellung und zwar für die in Ziffer 1 und 2 erwähnten Auszüge 11 M., und für jede in die in Ziffer 3 bezeichnete Tabelle aufzunehmende Hypothekareinschreibung 90 ₰,

2) Hinterlegung einer Abschrift des Erwerbstitels auf der Gerichtsschreiberei nach Artikel 2194 des code civil einschließlich der Veranlassung der erforderlichen Zustellungen 5 M.,

3) Veranlassung der in dem Staatsrathsgutachten vom 9. Mai 1807 für den dort vorgesehenen Fall vorgeschriebenen Bekanntmachungen 3 M. 60 ₰,

4) Erholung der nöthigen Hypothekenauszüge 3 M. 60 ₰.

Bei der Wiederversteigerung greifen die für das Subhastationsverfahren festgesetzten Gebühren Platz.

Artikel 95.

In dem in Artikel 111 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung angeführten Fall beträgt die Gebühr für Erwirkung der Erlaubniß zur Vorladung 1 *M.* 80 *Pf* und jene für die Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei der betreffenden Verhandlung für jede Stunde 1 *M.* 80 *Pf*.

Artikel 96.

Bei possessorischen Klagen richten sich die Gebühren nach der zweiten Classe. Die Gebühr für die mündliche Rechtsvertheidigung im zweiten Rechtszuge wird jedoch auf 11 *M.* festgesetzt.

Artikel 97.

Soweit die gegenwärtige Abtheilung nichts besonders bestimmt, sind die nach den sonstigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sich ergebenden Gebühren in Ansatz zu bringen.

Insbesondere finden auf die in der gegenwärtigen Abtheilung nicht besonders erwähnten Gesuche und Vorstellungen (requêtes) die Bestimmungen des Artikel 14 Anwendung. Die Ehescheidungsklage (Art. 236 c. civ.) ist als Klagschrift zu behandeln.

Neunte Abtheilung.

Gebühren der Rechtspraktikanten.

Artikel 98.

Wurde eine mündliche Rechtsvertheidigung unter dem Beistande des aufgestellten Anwalts von einem geprüften Rechtspraktikanten geführt, so ist hierauf bei Feststellung der Kosten keine Rücksicht zu nehmen, die Sache vielmehr so zu behandeln, als wenn der aufgestellte Anwalt die mündliche Rechtsvertheidigung selbst geführt hätte.

Artikel 99.

Das den Advocaten durch Artikel 8 Absatz 1 bewilligte Taggeld wird bezüglich der Rechtspraktikanten auf 4 *M.* 50 *Pf* für den halben, und auf 9 *M.* für den ganzen Tag ermäßigt; die Gebühr für das Uebernachten kommt jedoch den letzteren im gleichen Betrage wie den Advocaten zu.

Im Uebrigen werden den Rechtspraktikanten als Bevollmächtigten oder Beiständen bei Handels- oder Einzelngerichten dieselben Gebühren bewilligt, wie sie in der gegenwärtigen Verordnung für die Advocaten festgesetzt sind.

Schlußbestimmung.

Artikel 100.

Gegenwärtige Verordnung tritt im Umfange des ganzen Königreiches mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Sie findet auf Handlungen, welche vor dem bezeichneten Tage vorgenommen sind, keine Anwendung.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung über die Arrha und über die Pauschalsumme für Porto finden auch auf alle vor dem bezeichneten Tage anhängig gewordenen, in dem betreffenden Rechtszuge noch nicht erledigten Rechtssachen Anwendung.

Berechnet sich jedoch in einem solchen Falle die Arrha nach den bisherigen Bestimmungen höher als nach jenen der gegenwärtigen Verordnung, so kann der höhere Betrag in Ansatz gebracht werden

Hohenschwangau, den 27. November 1875.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Röckelein.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung der Abgaben für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach der Reichswährung betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die mit dem 1. Januar 1876 in Kraft tretende Reichswährung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Absatz 2 des §. 22 Unserer Verordnung vom 4. December 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betreffend — Regierungsblatt S. 2657 — hat zu lauten:

Außerdem sind für die Ausfertigung der Legitimationsscheine und vor der Aushändigung derselben mit Ausnahme der für die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen und den Aufkauf von Waaren, sowie der gemäß §. 58 Ziff. 1 und 2 und §. 59 der Gewerbeordnung ausgefertigten noch folgende Abgaben zu erheben:

wenn der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll:

a) auf einen Ort drei Mark sechzig Pfennig,
b) auf mehrere Orte oder einen Verwaltungsbzirk neun Mark,
c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk achtzehn Mark,
d) auf zwei Regierungsbezirke sieben und zwanzig Mark,
e) auf drei Regierungsbezirke sechs und dreißig Mark,
f) auf vier Regierungsbezirke drei und vierzig Mark zwanzig Pfennige,
g) auf fünf Regierungsbezirke acht und vierzig Mark sechzig Pfennige,
h) auf sechs Regierungsbezirke vier und fünfzig Mark,
i) auf sieben Regierungsbezirke neun und fünfzig Mark vierzig Pfennige,
k) auf das ganze Königreich vier und sechzig Mark achtzig Pfennige.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 26. November 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Rückvergütung des Localmalzaufschlags betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, im Hinblick auf die Einführung der Reichswährung, sowie auf Grund des Artikels 83 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so ist der Localmalzaufschlag bis auf Weiteres mit 35 Pfennig vom Hektoliter oder vom Faß braunen und mit 20 Pfennig vom Hektoliter oder vom Faß weißen Bieres zurückzuvergüten, wenn der Localmalzaufschlag mit 1 *M.* vom Hektoliter oder vom Faß Malz erhoben wird.

Beträgt der Localmalzaufschlag mehr als 1 M. vom Hektoliter oder vom Faß Malz, so hat sich die Rückvergütung nach Verhältniß dieses Mehrbetrages gleichfalls zu erhöhen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage erlischt die Verordnung vom 21. December 1871, die Rückvergütung des Localmalzaufschlags betreffend.

Hohenschwangau, den 30. November 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung, die Vereinigung der Abtheilung für den Betrieb der Ostbahnen mit der Betriebsabtheilung der Generaldirection der königlichen Verkehrsanstalten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen.

Nachdem mit der Durchführung der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November l. Js. — die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend — die beim Uebergange der bayerischen Ostbahnen an den Staat vorbehaltene Vereinigung des Betriebes der Ostbahnen mit jenem der Staatseisenbahnen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Allerhöchsten Verordnung in Wirksamkeit tritt, wird nunmehr auf Grund Allerhöchster Genehmigung bekannt gegeben, daß gleichzeitig hiemit auch die Vereinigung der für die Uebergangsperiode

gebildeten besonderen „Abtheilung für den Betrieb der Ostbahnen" mit der Betriebsabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten stattfindet.

München, den 28. November 1875.

v. Pfretzschner. v. Berr.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath Dr. v. Prestele.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. October l. Js. nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. Das Comthurkreuz des k. Verdienst-Ordens vom hl. Michael:

dem k. sächsischen Kammerherrn Richard von Nostitz und Jänkendorf, Vorsteher des Hofes Seiner Hoheit des Prinzen August von Sachsen-Coburg und Gotha in Wien;

II. Das Ritterkreuz 1. Classe des k. Verdienstordens vom hl. Michael:

dem Director der landesfürstlichen Patronats-Kirche zur hl. Anna in Wien, Priester Johann Michael Blümel.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. November l. Js. dem Architekten und Ingenieur Franz Duvillers in Paris das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Französische Consular-Agentur in Fürth.

Der zum französischen Consular-Agenten in Fürth ernannte Kaufmann Isaak Joseph Offenbacher-Oppenheimer ist in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 61.

München, den 10. December 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1875, die Notariatsgebühren-Ordnung betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1875, die Präbenden des k. Damenstiftes zur heiligen Anna in München betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1875, die Präbenden des k. Damenstiftes zur heiligen Anna in Würzburg betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1875, die Unterstützungsbeiträge aus dem Fonde des Verdienstordens der bayerischen Krone betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1875, die Unterstützungsbeiträge aus dem Fonde des Verdienstordens vom heiligen Michael betr. — Bekanntmachung vom 3. December 1875, die Instruction für die Hebammen betr. — Bekanntmachung vom 4. December 1875, die Taxen bei Verleihung des St. Anna-Ordens betr. — Hofdienst-Nachricht.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Notariatsgebühren-Ordnung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1862, die Notariatsgebühren-Ordnung betreffend, an Stelle dieser Verordnung und der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1863 gleichen Betreffs nachstehende Bestimmungen treten zu lassen:

Erster Abschnitt.

Von den Gebühren nach dem Werthsverhältnisse.

Artikel 1.

Für Kauf- und Tauschverträge,
für Verträge über Eigenthumsübertragung an Zahlungsstatt,
für Gutsübergabsverträge,
für Vergleiche, wenn sie eine Eigenthumsübertragung enthalten,
für Erbtheilungsverträge und Verträge über Theilung anderer gemeinschaftlicher Vermögensmassen oder im Miteigenthume befindlicher Gegenstände,
für Werkverdingungsverträge,
für Pacht- und Miethverträge über Liegenschaften,
für Verkäufe und Verpachtungen von Liegenschaften im Versteigerungswege,
für Verträge über Bestellung, Kauf oder Ablösung von Grundrenten,
für Schenkungen

beträgt das Honorar des Notars:

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 100 Mark . 1 *M.*,

bei einem höheren Werthe:

für den Betrag bis zu 400 *M.* einschließlich 1 Procent,
für den Betrag von mehr als 400 *M.* bis zu 1100 *M.* einschließlich $^1/_2$ Procent,
für den Betrag von mehr als 1100 *M.* bis zu 3500 *M.* einschließlich $^1/_4$ Procent,
für den Betrag von mehr als 3500 *M.* bis zu 18,000 *M.* einschließlich $^1/_6$ Procent,
für den Betrag von mehr als 18,000 *M.* . . $^1/_{15}$ Procent

des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 275 *M.* nicht übersteigen.

Bei den voraufgeführten Geschäften, für welche das Honorar nach vorstehender Bestimmung weniger als 2 *M.* beträgt, findet die Bestimmung des Artikels 37 der Notariatsgebühren-Ordnung keine Anwendung.

Artikel 2.

Für Schuldbekenntnisse (Schuldverschreibungen, Schuldbriefe),
für Cessionen,
für Uebernahme von Schulden mit und ohne Zustimmung des Gläubigers,

für Bürgschaften und Cautionsbestellungen auf bestimmte Summen,
für Faustpfandbestellungen,
für Vergleiche, welche ein Schuldbekenntniß auf eine bestimmte Summe enthalten,

beträgt das Honorar des Notars:

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes, beziehungsweise einer Schuldsumme bis zu 175 M. einschließlich . . . . . 1 M.,

bei einem Werthe, beziehungsweise einer Schuldsumme von mehr als 175 M. bis zu 500 M. einschließlich . . . . . 2 M.,

bei einem höheren Werthe, beziehungsweise einer höheren Schuldsumme

für den Betrag bis zu 1100 M. einschließlich . . . . . 1/3 Procent,

für den Betrag von mehr als 1100 M. bis 3500 M. einschließlich 1/6 Procent,

für den Betrag von mehr als 3500 M. bis zu 18,000 M. einschließlich 1/10 Procent,

für den Betrag von mehr als 18,000 M. . . . . 1/30 Procent,

jedoch darf das Honorar den Betrag von 175 M. nicht übersteigen.

Bei den obenaufgeführten Geschäften, für welche das Honorar nach vorstehenden Bestimmungen weniger als zwei Mark beträgt, findet die Bestimmung des Artikels 37 der Notariatsgebühren-Ordnung keine Anwendung.

Artikel 3.

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung beträgt das Honorar des Notars, einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Correspondenzen:

bei einem Betrage bis zu 2000 M. einschließlich. . . . . 1/4 Procent,

bei höheren Beträgen:

für den Betrag bis zu 2000 M. einschließlich . . . . . 1/4 Procent,

für den Betrag von mehr als 2000 M. und zwar für je volle 1000 M. an baarem Gelde oder Banknoten . . . . . 1 M.,

für je volle 1000 M. an anderen geldwerthen Papieren . . . — M. 50 ₰

Artikel 4.

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder bei Versteigerungen gebühren dem Notar

bei Versteigerungen von Mobilien:

bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 900 M. einschließlich . . 3 Procent,

bei einem höheren Betrage derselben:

für den Betrag bis zu 900 M. einschließlich . . . . . 3 Procent,

für den Betrag von mehr als 900 M. bis zu 1800 M. einschließlich 2 Procent,

für den Betrag von mehr als 1800 M. . . . . 1 Procent,

bei Versteigerungen von Immobilien:

bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 1800 M. einschließlich 1 Procent,

bei einem höheren Betrage derselben:

für den Betrag bis zu 1800 M. einschließlich . . . . . 1 Procent,

für den Betrag von mehr als 1800 M. . . . . ½ Procent.

Artikel 5.

Bei Geschäften, welche mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verhandlung honorirt werden, bildet, soweit nicht in den folgenden Artikeln 6, 7, 8 etwas Anderes bestimmt ist, die Vertragsgegenstandssumme, welche nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 1, dann der Artikel 27, 28, 29 Absatz 1 und 30 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung bei Berechnung der dem Aerar zukommenden Taxe zum Grund zu legen ist, auch die Grundlage für die Berechnung des dem Notar gebührenden Honorars.

Artikel 6.

Findet ein Umtausch der Grundstücke einer ganzen Ortsflur oder eines Theiles einer solchen zum Zwecke der Zusammenlegung nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, statt, so ist bei Berechnung der verhältnißmäßigen Gebühr für die Beurkundung des Vertrages oder der Verträge über die hiebei vorkommenden Eigenthumsübertragungen (Artikel 1 gegenwärtiger Verordnung) der Gesammtwerth der in das Zusammenlegungs-Unternehmen gezogenen Grundstücke zum Grunde zu legen.

Hiebei bleibt die Anwendung der Artikel 37 und 38 mit 39 gegenwärtiger Verordnung vorbehalten.

Artikel 7.

In den in Artikel 25 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, vorgesehenen Fällen ist, insoferne über den Werthsanschlag der bei der Gebührenberechnung in Betracht kommenden Grundstücke zwischen dem Notare und den Betheiligten eine Vereinbarung nicht stattfindet, der zwanzigfache Betrag der Steuerverhältnißzahl dieser Grundstücke, von welchem der zwanzigfache Betrag der allenfalls auf denselben ruhenden Grundlasten abzuziehen ist, als deren Werth anzunehmen.

Artikel 8.

Bei Pacht- und Miethverträgen auf die Dauer von mehr als fünf Jahren oder auf unbestimmte Zeit ist der fünffache Betrag des jährlichen Pacht- oder Miethzinses als Vertragsgegenstands-Summe der Gebührenberechnung zum Grunde zu legen.

Artikel 9.

Bei Verkäufen und Verpachtungen im Versteigerungswege wird das dem Notar gebührende Honorar, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Kauf- beziehungsweise Pachtbedingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme berechnet, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften und beziehungsweise gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Artikel 10.

Hat ein Schuldbekenntniß oder ein anderes der in Artikel 2 genannten Rechtsgeschäfte mehrere Forderungsposten zum Gegenstande, so wird das Honorar aus dem Gesammtbetrage derselben berechnet.

Artikel 11.

Wird mit einem Schuldbekenntnisse oder einem anderen der in Artikel 2 genannten Rechtsgeschäfte eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsacte verbunden (Artikel 32) und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfand-Objecten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjecte ganz oder theilweise einnimmt, noch eine Mark in Ansatz gebracht werden.

Artikel 12.

Bei der Berechnung aller in diesem Abschnitte festgesetzten Gebühren bleiben Bruchtheile eines Pfennigs außer Ansatz, und werden Pfennigbeträge, welche nicht das Vielfache der Zahl fünf bilden, bis zu dem nächsten Vielfachen von fünf erhöht.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren, für welche ein höchstes und ein niedrigstes Maß festgesetzt ist.

Artikel 13.

Je nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten beträgt das Honorar des Notars

für Eheverträge,	
wenn das Vermögen der Ehegatten beziehungsweise der Verlobten zusammengenommen unter 2000 M. beträgt oder	
wenn es weder aus dem Vertrage ersichtlich, noch sonst hinreichend bekannt ist	4 9 M.
wenn der Ehevertrag lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betrifft	2 M.
außerdem	8—18 M.
für Einkindschaftsverträge	4—36 M.
für die Aufnahme einer letztwilligen Verfügung	4—40 M.
für Erbverträge	4—40 M.
für Versicherungsverträge	6—36 M.
für Gesellschaftsverträge	6—80 M.
für Bürgschaften und Cautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten	2—7 M.
für Abnährungsverträge	2—9 M.
für alle Verträge, welche in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnt sind	4—20 M.
für Correspondenzen und Berichte, welche dem Notar als Verlassenschafts-Commissär (Artikel 29, 35 des Notariats-Gesetzes) obliegen, dann für die von ihm in dieser Eigenschaft auszustellenden Zeugnisse .	1—4 M.

Dritter Abschnitt.

Von den ständigen Gebühren.

Artikel 14.

Drei Mark fünfzig Pfennig beträgt das Honorar des Notars für Uebernahme einer letztwilligen Verfügung, für Beurkundung des Widerrufes oder der Zurücknahme einer von dem Notar aufgenommenen, beziehungsweise demselben übergebenen letztwilligen Verfügung, für Verkündung einer letztwilligen Verfügung, für Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register.

Artikel 15.

Eine Mark achtzig Pfennig beträgt das Honorar des Notars für das Aufsuchen einer Notariatsurkunde zum Zwecke der Einsichtnahme durch einen Betheiligten, wenn nicht wenigstens der Jahrgang der Errichtung der Urkunde angegeben ist; ist der Jahrgang angegeben, so beträgt das Honorar 50 ₰.

Wird in dem letztern Falle eine Ausfertigung der Urkunde ertheilt, so kann für das Aufsuchen der Urschrift eine besondere Gebühr nicht gefordert werden.

Artikel 16.

Mit einer Mark werden vergütet:

Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld, wenn diese nicht mehr als 200 ℳ beträgt, sowie

Erklärungen in Hypothekensachen, wenn die im Hypothekenbuche eingetragene oder einzutragende Forderung, auf welche sich die Erklärung bezieht, den Betrag von 200 ℳ. nicht übersteigt;

Vollmachten und Genehmigungsurkunden, deren Aufnahme nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Zurücknahme einer Vollmacht; Lebensatteste;

die Bestätigung des Datums der Vorzeigung einer Urkunde;

Zeugnisse über Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notars, z. B. über das Vorhandensein einer Notariatsurkunde;

die Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde; sind die Unterschriften mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notar für die zweite und jede weitere Person 50 ₰ anzusetzen berechtigt;

die Beglaubigung einer Abschrift (Art. 83 des Notariatsgesetzes), wenn dieselbe nicht mehr als einen Bogen einnimmt; für jede weitere Seite werden 10 ₰ bezahlt;

Anzeigen des Notars an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm errichteten und bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge;

die Uebersendung von Ausfertigungen der vor dem Notar errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge (Art. 27 und 28 des Notariatsgesetzes);

die Uebersendung einer gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes von dem Notar aufgenommenen Erklärung an das zuständige Gericht, insoferne diese nicht von den Betheiligten selbst besorgt wird;

die Vorlage eines in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommenen Inventars oder der Versteigerungsacten;

Vorlagen, welche durch gerichtliche Aufträge gemäß Art. 51 des Notariatsgesetzes veranlaßt werden;

die Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen; umfaßt jedoch die öffentliche Bekanntmachung mehr als eine Seite, so wird für jede weitere ganz oder theilweise in Anspruch genommene Seite gleichfalls 1 M. vergütet;

die Festsetzung einer Immobiliar-Versteigerungstagsfahrt.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren, welche nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit erhoben werden.

Artikel 17.

Nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit werden vergütet:

Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder mit oder ohne Anerkennung der Vaterschaft;

Vergleiche, welche weder das Anerkenntniß einer bestimmten Schuldsumme, noch eine Eigenthumsübertragung enthalten;

Inventuren und Schätzungen;

Liquidationen und Berechnungen;

Aufnahme von Zeugenaussagen und Gutachten Sachverständiger;

Versteigerungen von Mobilien;

Urkunden über Besitzergreifung, Uebergabe oder Vorzeigung von Liegenschaften oder Mobilien, Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung, über Geldvorzählung und dergleichen Thatsachen;

Vollmachten, deren Aufnahme mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Beurkundung von Kündigungen, Protestationen, Reservationen, Mahnungen und dergleichen zur Mittheilung an Dritte bestimmte Erklärungen,

Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld, wenn diese mehr als 200 *M.* beträgt;

Erklärungen über Annahme oder Widerruf von Schenkungen.

Erklärungen in Hypothekensachen als: Hypothekenbestellungen, Erklärungen über Zustimmung zu Vormerkungen und Löschungen von Hypotheken oder Dispositionsbeschränkungen, zur Vinculirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, über Einräumung der Priorität und dergl., wenn die Forderung den Betrag von 200 *M.* übersteigt;

Erklärungen in Verlassenschaftssachen, z. B. über Erbschaftsantritt, Testamentsanerkennung;

Erklärungen über Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegebefohlenen, über Zusicherung einer Aussteuer und andere derartige einseitige Erklärungen;

die Beurkundung der Hinterlegung von Urkunden zum Zwecke der Aufbewahrung, sowie die Beurkundung der Zurückgabe solcher Urkunden;

die Hinterlegung einer gerichtlichen oder in siegelmäßiger Form errichteten Urkunde gemäß Artikel 152 des Notariatsgesetzes;

die Hinterlegung einer Privaturkunde gemäß Artikel 22 des Notariatsgesetzes, insoweit nicht Artikel 36 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommt;

die Uebergabe einer bei dem Notare verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung bei dem Verlassenschaftsgerichte (Artikel 28 des Notariatsgesetzes);

Geschäfte, welche zwar begonnen worden, jedoch ohne Verschulden des Notars nicht zum Abschlusse gekommen sind;

alle Handlungen des Notars, für welche in der gegenwärtigen Verordnung eine andere Gebührenbestimmung nicht enthalten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 33 und 34 der gegenwärtigen Verordnung.

Artikel 18.

Das Zeithonorar beträgt für eine Stunde zwei Mark; jede angefangene Stunde wird der vollendeten gleichgeachtet.

Artikel 19.

Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht blos die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete, sondern auch jene Zeit in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die etwa in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, z. B. Durchsicht von Acten, Rechnungen und anderen Urkunden, dann bei Geschäften, welche außerhalb des Geschäftslocales des Notars vorgenommen und für welche keine Reisegebühren vergütet werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 20.

Mußte der Notar zur Vornahme des Geschäftes eine Reise machen, so darf der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Zeittaxe nicht in Anschlag gebracht werden.

Artikel 21.

Die Notare sind gehalten, in den Urkunden über Geschäfte, für welche das Zeithonorar zu bezahlen ist, die zu dem Geschäfte verwendete Zeit vorzumerken.

Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten stattgefunden, so ist kurz zu bemerken, worin dieselben bestanden haben.

Fünfter Abschnitt

Von den Ausfertigungsgebühren.

Artikel 22.

Für die Urschrift einer Notariatsurkunde kann eine Schreibgebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Für das erste Blatt der Ausfertigungen und Auszüge (Art. 89 des Notariatsgesetzes) beträgt die Schreibgebühr 90 ₰ und für jede folgende Seite 20 ₰

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Sechster Abschnitt.

Von den Entfernungs- und Reisegebühren.

Artikel 23.

Wird ein Geschäft, welches nicht schon vermöge seiner Natur auswärts vorgenommen werden muß (wie die Aufnahme eines Inventars, eines Wechselprotestes oder dergl.) von dem Notar aus Veranlassung des Betheiligten außerhalb seines Geschäftslocales vorgenommen, so hat er, insoferne nicht gemäß Artikel 24 Reisegebühren in Ansatz gebracht werden können, Anspruch auf eine Entfernungsgebühr, welche in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen 3 *M.*, für andere Notariatssitze 2 *M.* beträgt.

Hat der Notar in einem solchen Falle das Geschäft nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so beträgt die Entfernungsgebühr in den bezeichneten größeren Städten 6 *M.*, für andere Notariatssitze 4 *M.*

Artikel 24.

Wenn der Notar außerhalb seines Wohnortes an einem von diesem über zwei Kilometer entfernten Orte ein Geschäft vornimmt, so hat er Anspruch auf Reisegebühren.

Die Reisegebühren bestehen

1) in einem Taggelde,
2) in der Vergütung der Auslagen für das Gefährt.

Das Taggeld beträgt

a) für den ganzen Tag 11 *M.*,
b) für den halben Tag 5 *M.* 50 Pfennig.

Das halbe Taggeld ist dann in Ansatz zu bringen, wenn der Notar entweder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort verlassen hat, oder bis zur Mittagszeit wieder nach Hause zurückgekehrt ist. Bleibt er jedoch über sieben Stunden aus, so können 7 *M.* in Anrechnung gebracht werden.

Dauert die Reise nur Einen Tag und die Abwesenheit des Notars von seinem Wohnorte mehr als 14 Stunden, so beträgt das Taggeld 14 *M.*

Für das Gefährt wird der ortsübliche Lohn für ein Lohnkutscherfuhrwerk oder, wenn die Eisenbahn benützt werden kann, die Fahrtaxe der II. Classe nebst den festgesetzten oder üblichen Ge-

bühren für die Beförderung zu und von der Eisenbahn, dann für das Fortschaffen des Gepäckes vergütet.

Der Notar ist nur dann gehalten, von der Eisenbahn Gebrauch zu machen, wenn

1) weder sein Wohnort, noch der Ort seines Geschäftes weiter als 2 Kilometer von einer Eisenbahnstation entfernt ist, oder wenn bei weiterer Entfernung des einen oder andern Ortes von einer Eisenbahnstation die zu benützende zusammenhängende Eisenbahnstrecke mindestens 37 Kilometer beträgt, wenn ferner
2) die Eisenbahn auch zur Rückfahrt benützt werden kann, ohne daß der Notar nach Beendigung des Geschäftes länger als zwei Stunden auf die Rückfahrt des Zuges zu warten braucht, endlich auch
3) die Abfahrt der zu benützenden Bahnzüge zu solcher Zeit stattfindet, daß der Notar nicht genöthigt ist, vor 6 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen, oder erst nach 10 Uhr Abends nach Hause zurückzukehren.

Hat der Notar das Geschäft aus Veranlassung des Betheiligten nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so kann er außer den Reisegebühren eine weitere Gebühr von 5 *M.* 50 *₰* in Anspruch nehmen.

Artikel 25.

Nimmt der Notar außerhalb seines Wohnortes bei einer und derselben Reise mehrere Geschäfte mit verschiedenen Betheiligten vor, so können die Reisegebühren doch nur einmal angerechnet werden.

Haben mehrere Personen, welche bei verschiedenen Geschäften betheiligt sind, die Reise veranlaßt, so sind die Reisegebühren unter dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Artikel 26.

Wenn ein Notar sich veranlaßt sieht, an einem von seinem Wohnsitze entfernten Orte des Bezirksgerichts-Sprengels regelmäßig und ohne daß er zu einem bestimmten Geschäfte gerufen würde, sich einzufinden, um sich daselbst mit denjenigen Personen, welche seine amtliche Thätigkeit etwa in Anspruch nehmen wollen, zu besprechen und auf deren allenfallsiges Verlangen Urkunden aufzunehmen, so können für Geschäfte, welche der Notar bei solcher Gelegenheit vornimmt, Reisegebühren nicht in Anspruch genommen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Gebühren für die zweiten Notare, für die Notariatszeugen und Ausrufer.

Artikel 27.

Ein gemäß Artikel 55 des Notariatsgesetzes zur Aufnahme einer Notariatsurkunde beigezogener zweiter Notar hat eine Gebühr von zwei Mark anzusprechen, soferne nicht der für ihn verursachte Zeitaufwand mehr als eine Stunde beträgt. Ist letzteres der Fall, so erhöhen sich seine Gebühren für jede weitere angefangene Stunde um zwei Mark.

Artikel 28.

Hat der zweite Notar einer außerhalb seines Wohnortes vorzunehmenden Verhandlung beizuwohnen, so kann er Reisegebühren nur nach Maßgabe des mit den Betheiligten getroffenen Uebereinkommens in Anspruch nehmen.

Artikel 29.

Die Honorirung der Instrumentszeugen, welche von den Betheiligten selbst beigebracht worden sind, bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen derselben überlassen.

Dasselbe gilt in Ansehung der beizuziehenden Auskunfts- und Vertrauenspersonen (Artikel 62, 58 und 59 des Notariatsgesetzes).

Artikel 30.

Werden die Instrumentszeugen auf Verlangen der Betheiligten vom Notar berufen, so kann derselbe, wenn die Anwesenheit der Zeugen nicht länger als eine Stunde währt, für jeden derselben eine Gebühr von 60 Pf. verrechnen. Währt die Anwesenheit der Zeugen bei Aufnahme einer und derselben Urkunde länger als eine Stunde, jedoch nicht länger als vier Stunden, so kann für jeden derselben eine Gebühr von einer Mark, bei einem längeren Zeitaufwande von zwei Mark in Ansatz gebracht werden.

Müssen sich die vom Notar berufenen Zeugen über 2 Kilometer von ihrem Wohnorte entfernen, um dem Geschäfte beizuwohnen, so können für die Zeugen überdieß Reisegebühren verrechnet werden, welche für je 2 Kilometer der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Verhandlung — die Hin- und Herreise zusammengenommen — 60 Pf. betragen.

Artikel 31.

Bei Versteigerungen von Mobilien oder einer größeren Anzahl von Liegenschaften kann der Notar einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, und für denselben die ortsübliche Gebühr in Ansatz bringen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 32.

Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so kann von dem Notar nur das verordnungsmäßige Honorar für Eines derselben in Ansatz gebracht werden. Die Wahl des in Ansatz zu bringenden Honorars steht dem Notar zu.

Artikel 33.

Für die Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke einer vom Notar zu errichtenden Urkunde, dann für Briefe, welche der Notar zu diesem Zwecke an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann, wenn das Geschäft zu den im 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Gehört das Geschäft aber zu den im 4. Abschnitte aufgezählten, oder wird für eines der im vorigen Absatze genannten Geschäfte die Zeittaxe erhoben (Artikel 37), so kann die auf solche Vorbereitungshandlungen verwendete Zeit in Anschlag gebracht werden.

In jedem Falle kann der Notar, wenn er auf Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Einsicht des Hypothekenbuches eine Reise unternimmt, nach Maßgabe des Artikel 24 Reisegebühren in Anspruch nehmen.

Artikel 34.

Für die Vorlage einer Notariatsurkunde bei dem zuständigen Gerichte gemäß Artikel 13 und 15 des Notariatgesetzes;

für die in Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen;

für die an die k. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungsanzeigen;

für Ladungen zu Inventarisationen, vom Gerichte angeordneten Versteigerungen und zu anderen dem Notar vom Gerichte aufgetragenen Geschäften (Artikel 24 des Notariatsgesetzes);

für Eintragung der Urkunden in das vorgeschriebene Register (Artikel 77 des Notariatsgesetzes);

für die Einträge in das zur Feststellung des Datums bestimmte Buch (Allerhöchste Verordnung vom 9. Juni 1870, Justizministerialblatt 1870 Seite 422);

für Vorlage einer Urkunde zum Zwecke der Beglaubigung nach Artikel 97 des Notariatsgesetzes;

für das zu den Urkunden, Ausfertigungen und sonstigen Schriftstücken verwendete Papier kann eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 35.

Wenn nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Gebühren und Auslagen nach der Seitenzahl zu berechnen sind, so können die verordnungsmäßigen Gebühren nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die volle Seite wenigstens 25 Zeilen, jede Zeile durchschnittlich zu 12 Sylben, enthält

Artikel 36.

Wird die über ein Rechtsgeschäft errichtete Privaturkunde gemäß Artikel 22 des Notariatsgesetzes bei einem Notar hinterlegt, so ist hiefür, wenn dieses Rechtsgeschäft zu den in dem 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, dasselbe Honorar zu entrichten, welches für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar selbst zu entrichten gewesen wäre.

Artikel 37.

Für alle in dem ersten und zweiten Abschnitte aufgezählten Notariatsacte kann der Notar nach seiner Wahl statt der verordnungsmäßig festgesetzten verhältnißmäßigen, oder nach einem höchsten und niedrigsten Maße bestimmten Gebühren das Zeithonorar in Anspruch nehmen. Bei jenen in Artikel 1 und 2 der Notariatsgebühren-Ordnung aufgeführten Geschäften, für welche das Honorar weniger als zwei Mark beträgt, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 38.

Erachtet der Notar die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren wegen besonderer Schwierigkeit und Wichtigkeit des vorgenommenen Geschäftes für ungenügend und

will er ein höheres Honorar in Anſpruch nehmen, ſo hat er, auch wenn dieſer Anſpruch von dem Betheiligten als begründet anerkannt wird, ſeinen Gebührenanſatz unter kurzer Darlegung der hiefür ſprechenden Gründe der Genehmigung des Bezirksgerichtsdirectors zu unterbreiten.

Die Zuſtimmung des Betheiligten iſt der motivirten Gebühren-Liquidation des Notars ſchriftlich beizufügen.

Artikel 39.

Wird von dem Bezirksgerichts-Director die Genehmigung des liquidirten höheren Honorars verweigert, oder von dem Betheiligten der erhobene Anſpruch als begründet nicht anerkannt, ſo ſteht es dem Notar frei, die Entſcheidung der Sache durch das Bezirksgericht zu beantragen, welches — im letzteren Falle nach Vernehmung des Betheiligten — das Honorar gemäß Artikel 112 des Notariatsgeſetzes feſtſetzt.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Wirkſamkeit; übrigens behalten Wir Uns vor, in dem Falle, wenn durch die Erfahrung ſich Aenderungen an vorſtehenden Beſtimmungen begründet zeigen ſollten, ſolche ſeiner Zeit zu verfügen.

Hohenſchwangau, den 30. November 1875.

Ludwig.

Dr. v. Fäuſtle.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der Generalſecretär,
Miniſterialrath Röckelein.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Präbenden des königlichen Damenstiftes zur heiligen Anna in München betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

I.

Vom 1. Januar 1876 angefangen wird der Jahresbetrag der Präbenden neueren Bestandes des Damenstiftes zur heiligen Anna in München (Verordnung vom 21. August 1853, Regierungsblatt 1853 Nr. 41 S. 1161 ff.) in nachstehender Weise festgesetzt:

derjenigen I. Classe (zu 600 fl.) auf 1032 M.
derjenigen II. Classe (zu 300 fl.) auf 516 M.

II.

Gleichfalls vom 1. Januar 1876 angefangen wird der Jahresbetrag der zur Zeit noch eingewiesenen Präbenden älteren Bestandes

I. Classe (zu 800 fl.) auf 1380 M.
II. Classe (zu 500 fl.) auf 864 M.
II. Classe (zu 400 fl.) auf 696 M.

festgesetzt.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 30. November 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

121

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Präbenden des königlichen Damenstiftes zur heiligen Anna in Würzburg betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

I.

Vom 1 Januar 1876 angefangen wird der Jahresbetrag der Präbenden neueren Bestandes des Damenstiftes zur heiligen Anna in Würzburg (Verordnung vom 23. April 1854, Regierungsblatt 1854 Nr. 16 S. 257 ff.) in nachstehender Weise festgesetzt:

derjenigen I. Classe (zu 600 fl.) auf 1032 *M.*
derjenigen II. Classe (zu 300 fl.) auf 516 *M.*

II.

Gleichfalls vom 1. Januar 1876 angefangen wird der Jahresbetrag der noch bestehenden Präbenden älterer Ordnung II. Classe zu 400 fl. (Bestätigungs-Urkunde vom 22. Januar 1811, Großherzoglich Würzburgisches Regierungsblatt II. Stück vom 2. Februar 1811) auf

696 *M.*,

dann der Jahresbetrag der zur Zeit noch eingewiesenen Präbende älteren Bestandes I. Classe zu 800 fl. (Bestätigungs-Urkunde vom 11. Januar 1811, Großherzoglich Würzburgisches Regierungsblatt II. Stück vom 2. Februar 1811) auf

1380 *M.*

festgesetzt.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 30. November 1875.

Ludwig.

v. Pretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Unterstützungsbeiträge aus dem Fonde des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone betr

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

Vom 1. Januar 1876 angefangen wird der Jahresbetrag der Unterstützungen aus dem Fonde des Verdienstordens der bayerischen Krone zu 300 fl. auf

516 M.

festgesetzt.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 30. November 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Unterstützungsbeiträge aus dem Fonde des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

Vom 1. Januar 1876 angefangen, wird der Jahresbetrag der Unterstützungen aus dem Fonde des Verdienstordens vom heiligen Michael zu 200 fl. auf

348 *M.*

festgesetzt.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 30. November 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Dr. v. Prestele.

Bekanntmachung, die Instruction für die Hebammen betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Artikel 127 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. December 1871 und unter Bezugnahme auf §. 6 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1874, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 219) wird hinsichtlich des Umfanges der Befugnisse und der Verpflichtungen der Hebammen Nachstehendes bestimmt:

§. 1.

Die Hebammen haben solche Beschäftigungen zu melden, durch welche die Tüchtigkeit zur Ausübung ihres Berufes beeinträchtigt wird.

§. 2.

Denselben ist untersagt, die Dienste einer Leichenfrau oder sogenannten Seelnonne zu verrichten.

§. 3.

Den Hebammenapparat, welchen jede Candidatin gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnisse empfängt, ist stets in vollständigem und brauchbarem Zustande zu erhalten.

§. 4.

Den Hebammen ist bei Ausübung ihres Berufes, abgesehen von der Anwendung des Katheters, der Klystierspritze und der in ihrem Apparate enthaltenen Arzneien, nämlich des Hirschhorngeistes, des Hoffmann'schen Liquors und der Zimmettinctur, die Vornahme ärztlicher Verrichtungen ohne Anordnung von Seite eines approbirten Arztes, die Ertheilung von ärztlichen Rathschlägen und das Verordnen von Arzneien nicht gestattet.

§. 5.

Die Hebamme darf eine Gebärende, welche ihre Hilfe in Anspruch genommen hat, bis zur völligen Beendigung der Geburt nicht verlassen und zwar auch dann nicht, wenn sie zu einer andern Gebärenden gerufen werden sollte. Bei solchem Zusammentreffen hat die

Hebamme vielmehr die zweite Gebärende unverzüglich an eine andere Hebamme oder an einen approbirten Arzt zu verweisen.

§. 6.

Bei regelwidrigen, schwierigen oder irgendwie bedenklichen Geburtsfällen haben die Hebammen die rechtzeitige Herbeirufung eines approbirten Arztes zu veranlassen.

Sollten die Gebärende oder deren Angehörige es ablehnen, einem solchen Ansinnen zu entsprechen, so hat die Hebamme durch Wiederholung ihres Antrages vor Zeugen oder auf sonstige Weise dafür zu sorgen, daß sie erforderlichen Falles die Erfüllung der ihr im Absatze 1 dieses Paragraphen auferlegten Verpflichtung nachzuweisen im Stande ist.

§. 7.

Leistet eine Hebamme einer an Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin Hilfe, so hat dieselbe, wenn sie andere Wöchnerinnen besucht oder zu Gebärenden gerufen wird, die größte Reinlichkeit zu beobachten und insbesondere vor der Vornahme von Untersuchungen ihre Hände sorgfältig mit desinficirenden Stoffen — z. B. einer dreiprocentigen Lösung von Carbolsäure — zu waschen.

§. 8.

Die Hebammen sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Berufes den Weisungen approbirter Aerzte Folge zu leisten.

§. 9.

Gelangen Vorfälle, welche die Verheimlichung einer Schwangerschaft oder Niederkunft, die Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht einer Schwangeren, die Unterschiebung, Verwechselung oder Aussetzung eines Kindes oder die Verübung eines Kindesmordes vermuthen lassen, zur Kenntniß einer Hebamme, so hat dieselbe hievon unverzüglich der betreffenden Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§. 10.

Die Verpflichtung der Hebammen zur Anzeige

a) von Entbindungen,

b) von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit

bemißt sich nach den jeweils hiefür geltenden Bestimmungen.

§. 11.

Dem Bezirksarzte, unter dessen Aufsicht die Hebamme steht, hat dieselbe in den ersten fünf Tagen eines jeden Monats eine tabellarische Uebersicht über die im vorhergegangenen Monate vorgekommenen Geburten, bei welchen sie Hilfe geleistet hat, nach dem ihr mitgetheilten Formulare vorzulegen, beziehungsweise Fehlanzeige zu erstatten.

§. 12.

Sämmtliche Hebammen eines Verwaltungsbezirkes haben sich alljährlich einer von dem betreffenden Bezirksarzte entweder an seinem Wohnorte oder an jenem der Hebamme vorzunehmenden Prüfung zu unterziehen, welche sich auf den gesammten Umfang des zum Unterrichte in den bayerischen Hebammenschulen eingeführten Lehrbuches und auf die vorstehenden Bestimmungen zu erstrecken hat.

Mit dieser Prüfung ist eine Untersuchung des Hebammen-Apparates zu verbinden.

§. 13.

Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die mit der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816, die Einrichtung des Hebammenwesens betreffend, bekanntgegebene Instruction für die Hebammen im Königreiche Bayern aufgehoben werden, treten mit dem ersten Januar 1876 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 3. December 1875.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär,
Graf von Hundt, Ministerialrath.

Bekanntmachung, die Taxen bei Verleihung des St. Anna-Ordens betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, zu verfügen, was folgt:

Vom 1. Jänner 1876 angefangen wird die Taxe bei Verleihung des Ehrenkreuzes des St. Anna-Ordens

für Ausländerinnen (ſtatt der bisherigen 880 fl.) auf 1600 Mark,
für Inländerinnen (ſtatt der bisherigen 55 fl.) auf 200 Mark
feſtgeſetzt.

München, den 4. December 1875.

In Vertretung des k. Staatsminiſters
der k. Staatsrath:
v. Daxenberger.

Der General-Secretär:
Dr. v. Preſtele, k. Miniſterialrath.

Hofdienſt-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 30. November l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und erblichen Reichsrath, Eugen Freiherrn von Lotzbeck, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu Allerhöchſt-Ihrem Kämmerer zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 62.

München, den 13. December 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 4. December 1875, die Taxen der von den Thierärzten dispensirten Arznei ittel betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 5. December 1875, die Taxen und Stempelgebühr der Gewerbsprivilegien betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Taxen der von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 20. Juli 1872, die Taxe der von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel betreffend (Reg.-Blatt von 1872, S. 1623 und folgende) mit Rücksicht auf die mit dem 1. Januar 1876 stattfindende Einführung der Reichswährung einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der in §. 1 Abs. 2 erwähnten Beilage tritt die hier angefügte Taxordnung.

§. 2.

Der §. 2 wird durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

Die niederste Taxe für ein Arzneimittel beträgt 5 Pfennige.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

Hohenschwangau, den 4. December 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Beilage zu § 1.

A Taxe der thierärztlichen Arzneimittel.

	Gramme	Pfg.		Gramme	Pfg.
Acetum crudum . .	100	10	Acidum phosphoricum .	10	10
„ „ . . .	500	25	„ sulfuricum crudum .	10	5
„ pyrolignosum crudum	10	5	„ „ „ .	100	10
„ „ „ „	100	15	„ tannicum .	1	5
Acidum arsenicosum pulv.	1	5	Adeps suillus	10	5
„ „ „ „	10	15	„ „	100	30
„ carbolicum crudum .	10	5	Aerugo (Cuprum subace-		
„ „ purum .	10	15	ticum) . .	10	10
„ hydrochloricum cru-			Aether sulfuricus .	10	20
dum . . .	100	10	Aloë lucida pulv. . .	10	10
„ nitricum crudum . .	10	5	Alumen crudum pulv. .	10	5
„ „ „ . .	100	20	„ „ „ .	100	20

	Gramme	Pfg.		Gramme	Pfg.
Alumen ustum . . .	10	10	Chininum sulfuricum . .	1	60
Ammonium carbonicum pyrooleosum	10	15	„ hydrochloricum . .	0,1	15
Ammonium chloratum pulv. .	10	5	„ „ . .	1	70
„ „ „	100	40	Chloralum hydratum . .	1	5
Aqua Calcariae	100	5	„ „ .	50	100
„ „ .	500	10	Chloroformium . . .	10	20
„ chlorata	10	5	Colophonium	10	5
„ „	100	35	Cortex Chinae Calisayae (s. regius)	10	30
„ destillata .	100	5	„ „ pulv . . .	10	40
„ Plumbi . .	100	10	„ „ fuscus (s. griseus) . .	10	20
„ „	500	20	„ „ „ pulv. . .	10	30
Argentum nitricum fusum et cryst. .	1	25	„ Quercus pulv. . .	10	5
Asa foetida pulv . . .	1	5	„ „ „ . .	100	25
„ „ „ . . .	10	20	„ Salicis pulv. . . .	10	5
Atropinum sulfuricum .	0,01	5	„ „ „ . .	100	25
„ „ .	0,1	40	Cuprum sulfuricum crudum pulv.	10	5
Benzinum	50	10	Emplastrum Cantharid. nigrum (nach Begemann)	10	15
Calcaria chlorata (s. hypochlorosa) .	100	20	Emplastrum Cantharid. rubrum (engl. Pflaster)	10	20
„ „ „ .	500	45	Euphorbium pulv. . .	10	20
Camphora pulv. .	10	20	Extractum Aconiti .	1	10
Cantharides pulv. . .	10	40	„ Belladonnae . . .	1	10
Carbo pulv . . .	100	20	„ Filicis aethereum .	1	20
Cera flava	10	10	„ Hyoscyami . . .	1	10
Cerussa (Plumbum carbonicum) . .	10	5	Ferrum sulfuricum crudum pulv. . .	10	5
Chininum sulfuricum . .	0,1	10			

	Gramme	Pfg.
Ferrum sulfuricum crudum pulv. . .	100	20
Flores Arnicae	10	5
„ „ pulv. . .	10	10
„ Chamomillae . . .	10	10
„ „ pulv. . .	10	15
„ Cinae	10	10
Folia Digitalis	10	5
„ „ pulv. . .	10	10
„ Hyoscyami . . .	100	25
„ „ pulv. .	10	10
Folia Menthae piperitae .	10	5
„ „ „ .	100	35
„ „ „ pulv.	10	10
„ Nicotianae . . .	100	20
„ „ pulv. .	10	5
„ „	100	20
„ Sabinae . . .	10	5
„ „	100	20
„ „ pulv. . .	10	10
„ „ „ . .	100	30
„ Sennae	1	5
„ Trifolii fibrini . .	10	5
„ „ „ . .	100	20
„ „ „ pulv. .	10	10
„ „ „ „ .	100	30
Fructus Anisi vulgaris pulv.	10	5
„ „ „ „	100	25
„ Cannabis . . .	10	5
„ Carvi . . .	10	5

	Gramme	Pfg.
Fructus Foeniculi pulv .	10	5
„ „ „	100	25
„ Juniperi pulv. .	10	5
„ „ „ .	100	20
„ Phellandrii pulv..	10	5
„ „ „	100	25
Fuligo splendens pulv. .	10	5
„ „ „	100	20
Glycerinum . . .	10	5
„ „ . .	100	35
Grana Tiglii	1	5
Gummi arabicum pulv. .	10	10
Herba Absinthii . .	10	5
„ „ . . .	100	20
„ „ pulv. . .	10	10
„ „ „ . .	100	30
„ Belladonnae . . .	10	5
„ „ . . .	100	20
„ „ pulv. .	10	10
„ „ „ .	100	30
„ Centaurii minoris .	10	5
„ „ „ .	100	20
„ „ „ pulv.	10	10
„ „ „ „	100	30
Hydrargyrum bichloratum corros. pulv	1	10
„ „ „ „	10	30
„ chloratum mite pulv. subt. . .	1	10
„ „ „ „	10	30

	Gramme	Pfd.
Hydrargyrum bijodatum rubr. pulv.	1	15
„ oxydatum . .	1	10
„ „ . .	10	30
Jodum	1	15
„	5	50
Kali carbonicum depuratum . . .	10	5
„ „ „ „	100	30
„ causticum fusum .	10	30
„ chromicum rubrum	1	5
„ hypermanganicum .	1	5
„ nitricum raffin pulv.	10	5
„ „ „ „	100	30
„ sulfuricum pulv. .	10	5
„ „ „ .	100	30
Kalium bromatum . .	1	5
„ jodatum . . .	1	10
„ sulfuratum pulv. .	10	20
Kamala	1	10
Kousso	1	10
Lichen islandicus . . .	100	20
„ „ pulv. .	10	5
Liquor Kali arsenicosi (Solutio arsenicalis Fowleri)	10	20
Liquor Amonii caustici .	10	5
„ „ „ .	100	20
„ Ferri sesquichlorati	10	10
„ Kali caustici . . .	10	10
„ Plumbi subacetici .	10	5
Liquor Plumbi subacetici	100	30
Magnesia carbonica .	10	10
„ sulfurica . .	10	5
„ „ . .	100	20
„ „ . .	500	60
„ usta .	10	15
Mel crudum	100	40
Morphium aceticum .	0,1	10
„ „ . .	1	80
Natrum nitricum . . .	10	5
„ „ . .	100	20
„ sulfuricum crystall	100	10
„ „ „	500	35
Oleum animale crudum .	10	5
„ „ „ .	100	20
„ camphoratum . .	10	10
„ Crotonis	1	10
„ Hyoscyami infusum	10	10
„ Jecoris aselli .	10	5
„ „ „	100	35
„ Lauri . .	10	10
„ Olivarum .	10	5
„ „ . .	100	40
„ Petrae . . .	10	10
„ „	100	30
„ Ricini . . .	10	10
„ Terebinthinae .	10	5
„ „ . .	100	30
Opium pulv. . .	1	20
Pix liquida . .	10	5

	Gramme	Pfg.
Pix liquida	100	20
Plumbum aceticum pulv	10	20
Radix Altheae concis et pulv. . .	10	5
„ „ „ „	100	30
„ Angelicae . . .	10	5
„ „ . . .	100	30
„ Arnicae . . .	10	5
„ Consolidae majoris concis. et pulv.	10	5
„ „ „ „	100	30
„ Gentianae concis. et pulv. .	10	5
„ „ „ „	100	30
„ „ „ „	500	100
„ Hellebori albi pulv.	1	5
„ Ipecacuanhae pulv. subt . .	1	10
„ Liquiritiae concis. et pulv. . .	10	5
„ „ „ „	100	30
„ Rhei chinens pulv. subt. . .	1	10
„ „ „ „	10	50
„ Tormentillae conc et pulv. .	10	5
„ „ „ „	100	20
„ Valerianae pulv. .	10	5
„ „ „ .	100	30
Rhizoma Calami conc et pulv. . .	10	5
„ „ „ „	100	30
„ Filicis pulv. . . .	10	10
Sapo viridis	100	20
„ „	500	70
Secale cornutum pulv. subtil. . .	10	20
Semen Foeni graeci . .	10	5
„ „ „ . .	100	20
„ Lini . . .	10	5
„ „	100	20
„ Sinapis nigrae pulv.	100	30
„ „ „ „	500	1,20
„ Strychni pulv. (Nux vomica) .	1	5
„ „ „ „	10	20
Spiritus camphoratus .	10	5
„ „ . .	100	40
„ (vini rectificatissimus) . .	10	5
„ „ „ „	100	30
„ dilutus (Spirit. vini rectificat.) .	10	5
„ „ „ „	100	20
„ saponatus	10	5
„ „ . .	100	30
„ Vini . . .	10	5
„ „ . .	100	10

	Gramme	Pfg.
Stibium sulfuratum aurantiacum . .	10	20
„ „ crudum pulv.	10	5
„ „ „ „	100	35
Strychninum nitricum .	0,1	10
Succus Juniperi inspissatus (Roob Juniperi)	10	5
„ „ „ „	100	40
Sulphur sublimatum crudum . . .	100	20
Tartarus depuratus pulv.	10	10
„ „ „	100	70
„ stibiatus . . .	1	5
„ „ . . .	10	25
Terebinthina	10	5
„	100	20
Tinctura Aloës . . .	10	10
„ Arnicae .	10	10
Tinctura Cantharidum .	10	15
„ Jodi . .	10	20
„ Myrrhae . .	10	10
„ Opii simpl. .	10	40
„ Strychni . . .	10	20
Unquentum aegyptiacum .	10	10
„ alth.	10	10
„ basilicum . .	10	10
„ Cantharidum .	10	25
„ cereum . . .	10	10
„ Hydrargyri cinereum .	10	20
„ oxygenatum .	10	10
„ Plumbi . . .	10	10
„ Terebinthinae (s. digestivum)	10	10
Zincum sulfuric. pulv. .	10	5

B. Taxe der Arbeiten.

		Pfg.
1	Für Mengen von Pulvern und Species bis zu ½ Kilogramm	15
	„ jedes folgende ½ Kilogramm . . .	5
	„ Dispensation einzelner Pulver, per Stück	5
2	„ eine Abkochung bis zu ½ Kilogramm	25
	„ jedes weitere ½ Kilogramm . . .	10
3	„ einen Aufguß bis zu ½ Kilogramm . .	20
	„ jedes weitere ½ Kilogramm . . .	10
4	„ eine Auflösung jeder Art	10

		Pfg.
5	Für Bereitung einer Latwerge oder Emulsion bis zu ½ Kilogramm . .	20
	„ jedes weitere ½ Kilogramm	10
6	„ Mischen und Formen incl. des Pulvers zum Bestreuen von Pillen, Boli, bis zu 8 Stücken	10
	„ je weitere 2 Stücke	5
7	„ Mischung von Salben und Pflastern ohne Anwendung von Wärme bis zu 250 Grammen	20
	„ je weitere 250 Gramme	10
	„ Bereitung von Salben und Pflastern durch Schmelzen um die Hälfte mehr.	
8	„ einfache Signatur für jede Arzneiform	5
9	„ ausführliche schriftliche Vorschrift zur weiteren Zubereitung im Hause des Eigenthümers	10—20

C Taxe der Gefäße.

	Pfg.
Papier bis zu 1 Bogen Schreibpapier .	5
Pulversäcke à	5
Für ein Glas sammt Kork und Tectur:	
von 10—100 Grammen .	10
„ 100—400 „ .	15
„ 400—1000 „ .	30
Für einen Krug von 1 Liter . .	30
Für irdene Tiegel sammt Tectur:	
bis zu 50 Grammen	5
„ „ 200 „	10
„ „ 300 „	15
„ „ 500 „	20
Bei mitgebrachten unverletzten Gefäßen kommt der halbe Preis derselben in Anrechnung.	

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Taxen und Stempelgebühr für Gewerbsprivilegien betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, mit Rücksicht auf die mit dem 1. Januar 1876 eintretende Reichswährung zu verordnen, was folgt:

Der §. 102 der Verordnung vom 21. April 1862, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs betreffend, dann der Artikel 13 der Verordnung vom 8. Juli 1862, die Gewerbsprivilegien in der Pfalz betreffend, haben, soweit hiedurch die für Verleihung von Gewerbsprivilegien zu entrichtenden Taxen und die Stempelgebühr festgesetzt sind, mit Ende December 1875 außer Wirksamkeit zu treten.

Vom 1. Januar 1876 an sind, neben einer Stempelgebühr von 6 Mark, an Taxen zu entrichten:

für ein Privilegium	auf	ein	Jahr	45 Mark
„		zwei	Jahre	54 „
„		drei	„	72 „
„		vier	„	90 „
„		fünf	„	108 „
„		sechs	„	126 „
„		sieben	„	162 „
„		acht	„	198 „
„		neun	„	234 „
„		zehn	„	270 „
„		eilf	„	315 „
„		zwölf	„	360 „
„		dreizehn	„	405 „
„		vierzehn	„	450 „
„		fünfzehn	„	471 „

Die übrigen Bestimmungen des § 102 der Verordnung vom 21. April 1862 und des Artikels 13 jener vom 8. Juli 1862 bleiben unverändert.

Gegegenwärtige Verordnung tritt von dem obenbezeichneten Zeitpunkte an für den Gesammtumfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 5. December 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 63.

München, den 14. December 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. November 1875, die Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern vom 30. Juli 1872, der beifolgenden Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern Unsere Genehmigung ertheilt und lassen solche durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt öffentlich bekannt machen.

Hohenschwangau, den 21. November 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Abkürzungen,

welche in der nachfolgenden Wehr-Ordnung vorkommen.

D. Str. G.	Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
K. G.	Kontrol-Gesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
L. G.	Landsturmgesetz (Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875).
M. Str. G. .	Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
Portofr. G.	Portofreiheits-Gesetz (Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5 Juni 1869).
R. M. G. .	Reichs-Militär.Gesetz (vom 2. Mai 1874)
R. V.	Reichs-Verfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G. . . .	Staats-Angehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870).
W. G.	Wehr-Gesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
E. O.	Ersatz-Ordnung.
K. O.	Kontrol-Ordnung.

Wehrordnung für das Königreich Bayern.

Unter Zugrundlage der deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875

Erster Theil.
Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.
Ersatz-Bezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.

   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich.

   R. M. G. §. 5.

2. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.

   Anlage 1 enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§. 59, 4) eingetheilt. Anlage 1.

   R. M. G. §. 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In Bayern bildet jedes Bezirksamt und jede unmittelbare Stadt einen selbständigen Aushebungsbezirk.

In den übrigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammengelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Musterungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§. 2, 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1. von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen ꝛc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt werden.

§. 2.

Ersatz-Behörden.

1. Die Ersatz-Behörden zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz).
2. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten für das Königreich Bayern leitet das K. Kriegs-Ministerium im Vereine mit dem K. Staats-Ministerium des Innern (Ministerial-Instanz).

   Die Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militär-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten.

   Als solche Behörden fungiren:

   a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,

   b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,

c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
l) für Sachsen-Koburg-Gotha das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
s) für Lippe das Fürstlich lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
w) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin,
x) für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin.

In den KönigreichenSachsen und Würtemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. §. 30, 3 d.

Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatz Angelegenheiten der Marine in der Ministerial-Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3. In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hiefür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz" vor.

R. M. G. §. 30 3c.

In Bayern fungiren für die Bezirke des 1 und 2 Armee-Korps als Ersatz-Behörden dritter Instanz die kommandirenden Generale im Vereine mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk durch das K. Staats-Ministerium des Innern an dem Sitze des General-Kommandos zu ernennenden Spezialcommissäre (Civil Mitglied der Ersatzbehörde dritter Instanz).

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren weiters nachstehende Civil-Behörden:

a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-Präsidenten,

b) für Baden ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,

c) für Hessen ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,

d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,

e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,

f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,

g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,

h) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,

i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,

k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,

l) für Sachsen-Koburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglich sächsischen Staats-Miuisteriums zu Gotha,

m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,

q) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,

r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippische Regierung zu Bückeburg,

s) für Lippe die Fürstlich lippische Regierung zu Detmold,

t) für Lübeck die Militär-Kommission des Senats zu Lübeck,

u) für Bremen die Militär-Kommission des Senats zu Bremen,

v) für Hamburg die Militär-Kommission des Senats zu Hamburg,

w) für Lauenburg der Landrath des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg,

x) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Ober-Präsident zu Straßburg.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatz-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der X-ten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der

Ober-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*)

R. M. G. §. 30, 3. b.

In Bayern erfolgt die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission durch das K. Staats-Ministerium des Innern.**)

5. In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks (Bezirksamtes ꝛc.) N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

R. M. G. §. 30, 3. a

Der fungirende Verwaltungs-Beamte des Bezirks ist in Bayern der betreffende Bezirksamtmann oder Bürgermeister, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizeidirektor).

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Kommission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind (§. 63, 5 und 70, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§ 60, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. 30, 4.

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober Ersatz-Kommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Ober-Ersatz-Kommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten durch die in der 3. Instanz fungirende Civilbehörde.

Die bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden aus den Bezirks-Eingesessenen auf drei Jahre von dem Distriktsrathe und in unmittelbaren Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, von dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

Die Wahl kann unter denselben Voraussetzungen, wie die zu Gemeindeämtern abgelehnt werden.

Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Der Wahlakt hat bei der bezüglichen jährlichen Versammlung des Distriktsrathes und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Sitzung desselben stattzufinden.

Ueber Ablehnung der Wahl entscheidet der Distriktsrath beziehungsweise das Collegium der Gemeindebevollmächtigten ohne Zulassung einer Berufung.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so theilt sich unter denselben die Zahl der zur Ersatz-Kommission zu wählenden bürgerlichen Mitglieder und der Stellvertreter derselben.

Ist diese Zahl (vier) z. B. unter drei Distriktsräthe zu theilen, so hat abwechselnd der

Distrikt	A	für die ersten 3 Jahre	2	Mitglieder	und 2	Stellvertreter,
„	B	„ „ „ „ „	1	Mitglied	und 1	Stellvertreter,
„	C	„ „ „ „ „	1	„	„ 1	„
„	A	„ „nächsten 3 Jahre	1	„	„ 1	„
„	B	„ „ „ „ „	2	Mitglieder	„ 2	Stellvertreter,
„	C	„ „ „ „ „	1	Mitglied	„ 1	Stellvertreter zu wählen.

In diesem Turnus ist dann fortzufahren.

Bei Einberufung der Stellvertreter ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Distrikt vertreten sei.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission werden durch den Civilvorsitzenden der Kommission auf Handgelübde verpflichtet; dieselben können eine Reise-Entschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen.

Für jeden Aushebungsbezirk fungirt ein bürgerliches Mitglied der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission.

Dieses bürgerliche Mitglied und ein Stellvertreter desselben wird aus den Eingesessenen des betreffenden Aushebungsbezirkes auf drei Jahre von dem Distriktsrathe und

in unmittelbaren Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, von dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-Kommission sein. Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distrikts-Räthe, so hat für die Wahl unter den Distriktsräthen in der Weise ein Wechsel einzutreten, daß der Distrikt A für die erste Wahlperiode das bürgerliche Mitglied und dessen Stellvertreter wählt, der Distrikt B für die folgende Wahlperiode u. s. w., bis der Distrikt A wieder an die Reihe kömmt.

Was die Ablehnung der Wahl, den Wahlmodus, die Zeit des Wahlaktes, die Verpflichtung und Entschädigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission betrifft, so sind die obigen Bestimmungen bezüglich der Wahl ꝛc. ꝛc. der bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission maßgebend.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk, in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige".

Die Prüfungs-Kommissionen haben ihren Sitz:

für	den	Bezirk	der	1.	Infanterie-Brigade	zu	München,
„	„	„	„	2.	„	„	„	Landshut,
„	„	„	„	3.	„	„	„	Augsburg,
„	„	„	„	4.	„	„	„	Regensburg,
„	„	„	„	5.	„	„	„	Bayreuth,
„	„	„	„	6.	„	„	„	Ansbach,
„	„	„	„	7.	„	„	„	Würzburg,
„	„	„	„	8.	„	„	„	Speyer.

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst event. nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

8. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission.

R. M. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

§. 3.

Ersatz-Geschäft.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.
2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungs-Geschäft (Abschnitt VII.)

   Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

   Diese bestehen aus den Rekrutirungs-Stammrollen (§. 44), den alphabetischen (§. 46) und den Restantenlisten (§. 47).
3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungs-Geschäft (Abschnitt VIII).

   Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission.
4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungs-Geschäft (Abschnitt IX).

   Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.
5. Außerdem findet für die Schiffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungs-Geschäft statt (Abschnitt X).*)
6. In Kriegszeiten wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt (Abschnitt XV).

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

---

*) Siehe Anmerkung zu §. 14.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. V. Artikel 57. W. G. §. 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. §. 1. Absatz 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

W. G. §. 3.

§. 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.
Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig.

R. V. Artikel 59. W. G. §. 6 und 7.

3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:

a) aktive Dienstpflicht,
b) Reserve-Pflicht, } Dienstpflicht im stehenden Heere,
c) Landwehrpflicht,
d) Ersatz-Reserve-Pflicht.

4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:

a) aktive Dienstpflicht,
b) Marine-Reserve-Pflicht, } Dienstpflicht in der Flotte,
c) Seewehr-Pflicht.

5. Dienstpflicht im Kriege siehe §. 18.

6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

W. G. §. 3.

§. 6.

Dienſtpflicht im ſtehenden Heere.

1. Die Dienſtpflicht im ſtehenden Heere umfaßt die aktive Dienſtpflicht und die Reſerve-Pflicht.
2. Die Dienſtpflicht im ſtehenden Heere dauert ſieben Jahre.
3. Die aktive Dienſtpflicht im ſtehenden Heere dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleiſtetem aktivem Dienſte werden die Mannſchaften zur Reſerve beurlaubt.

§. 7.

Aktive Dienſtpflicht im ſtehenden Heere.

1. Die Dauer der aktiven Dienſtpflicht im ſtehenden Heere (aktive Dienſtzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienſtantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannſchaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingeſtellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingeſtellt gelten.

   W. G. §. 6.

2. Die aktive Dienſtzeit der als unſichere Dienſtpflichtige*) eingeſtellten Mannſchaften wird von dem auf ihre Einſtellung folgenden Rekruten-Einſtellungstermine ab gerechnet.

   R. M. G. §. 33.

3. Die Zeit einer Freiheitsſtrafe von mehr als ſechs Wochen wird auf die aktive Dienſtzeit nicht angerechnet.

   M. Str. G. §. 18.

4. Im Uebrigen richtet ſich die Dauer der aktiven Dienſtzeit nach den von Seiner Majeſtät dem Kaiſer, für Bayern von Seiner Majeſtät dem Könige alljährlich zu erlaſſenden Rekrutirungs-Beſtimmungen.

§. 8.

Aktive Dienſtpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche ſich während ihrer Dienſtzeit ſelbſt bekleiden, ausrüſten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntniſſe in dem vorgeſchriebenen Umfange dargelegt haben, werden ſchon nach einer einjährigen aktiven Dienſtzeit im ſtehenden Heere — vom Tage des Dienſteintritts an gerechnet — zur Reſerve beurlaubt.

   W. G. §. 11.

---

*) Im Reichs-Militär-Geſetz „Heerespflichtige“ genannt.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

R. M. G. §. 50. Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach § 7 Nr. 1 berechnet.

§. 9.

Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.
2. Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden (§. 63, 5. c.)

R. M. G. §. 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen.

§. 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute.

1. Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten, beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutirungs-Ordnung enthalten.

§ 11.

Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.
3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§. 7, 3).

   M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.

4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

   Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

   R. M. G. §. 67.

   Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Control-Versammlungen des betreffenden Jahres.

   R. M. G. §. 62.

6. Reserve-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 12.

Landwehr-Pflicht.

1. Die Landwehr-Pflicht ist von fünfjähriger Dauer.

   W. G. §. 7.

   Mannschaften der Cavalerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre.

   R. M. G. §. 50. Abs. 3.

2. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

   W. G. §. 7.

3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung.
4. Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

R. M. G. §. 62.

5. Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 13.

Ersatz-Reserve-Pflicht.

1. Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.
2. Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.

R. M. G. §. 23.

3. Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt.
4. Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.*) Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.
5. Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. M. G. §. 24.

Dieser Bedarf wird durch die General-Kommandos berechnet und unter Zuschlag von 25 Procent auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke vertheilt. (§. 53, 5 und 54).

6. Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

R. M. G. §. 27.

7. Die im §. 11, 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-

*) Siehe jedoch Anmerkung zu §. 72, 7.

Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. Jedoch darf die Ersatz-Reserve-Pflicht niemals über das vollendete 31 ste Lebensjahr hinaus verlängert werden.

R. M. G. §. 69, 6.

8. Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen.

R. M. G. §. 29.

Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über.

Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.

R. M. G. §. 50.

9. Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20 Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären

R. M. G. §. 62.

§. 14.

Dienstpflicht in der Flotte.*)

1. Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reservepflicht.
2. Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt

§. 15.

Aktive Dienstpflicht in der Flotte.

1. Die Bestimmungen des §. 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden.

W. G. §. 6.

*) Die Vorschriften des W. G., welche sich auf die Marine (Flotte und Seewehr) beziehen, sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar; ein Ersatz-Geschäft für die Marine findet daselbst nicht statt.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden.

W. G. §. 13, 3.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

W. G. §. 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

W. G. §. 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe K. O. §. 3, 2 und § 4, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

W. G. §. 13, 5.

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

§. 16.

Marine-Reserve-Pflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1—4 finden sinngemäße Anwendung.
2. Die Versetzung aus der Marine-Reserve in die Seewehr erster Klasse (§ 17, 2) erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.
3. Marine-Reserve-Pflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe §. 17, 8.

§. 17.

Seewehr-Pflicht.

1. Die Seewehr-Pflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird.

2. Die Dienſtpflicht in der Seewehr erſter Klaſſe iſt von fünfjähriger Dauer.

   Der Eintritt in die Seewehr erſter Klaſſe erfolgt nach abgeleiſteter Dienſtpflicht in der Flotte.

3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Beſtimmungen finden auf die Seewehr erſter Klaſſe ſinngemäße Anwendung.

4. Die Entlaſſung aus der Seewehr erſter Klaſſe erfolgt bei den Herbſt-Kontrol-Verſammlungen des betreffenden Jahres.

5. Die Seewehr zweiter Klaſſe beſteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben.

   Dieſelben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden.

6. Die Dienſtpflicht in der Seewehr zweiter Klaſſe dauert vom Tage der Ueberweiſung bis zum vollendeten 31ſten Lebensjahre.

7. Mannſchaften, welche aus der Seewehr zweiter Klaſſe zum aktiven Dienſt eingezogen werden, ſind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensſtand wieder zu entlaſſen.

   Sie treten, wenn ſie für den Marinedienſt ausgebildet ſind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marine-Reſerve oder Seewehr erſter Klaſſe über.

   Sind ſie für den Marinedienſt nicht ausgebildet, ſo treten ſie in die Seewehr zweiter Klaſſe zurück.

8. Die Dienſtpflicht in der Marine-Reſerve und in der Seewehr erſter Klaſſe derjenigen Mannſchaften, welche der Seewehr zweiter Klaſſe angehört haben, iſt ſo zu bemeſſen, als wenn ſie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem ſie das 20ſte Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienſt in der Flotte eingeſtellt worden wären.

§. 18.

Dienſtpflicht im Kriege.

1. Die Beſtimmungen über die Dauer der Dienſtpflicht im ſtehenden Heere, in der Landwehr und der Erſatz-Reſerve, ſowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden.

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
   der Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr,
   " " von der Landwehr zum Landsturm,
   " " von der Ersatz-Reserve erster Klasse zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse,
   " " von der Ersatz-Reserve zum Landsturm,
   " " von der Flotte zur Seewehr,
   " " von der Seewehr zum Landsturm.
3. Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

§. 19.

Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig.
   St. A. G. §. 10.

   Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

   Bei Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

   Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

   Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.
   R. M. G. §. 11.

Seitens der Ersatz-Behörden 3. Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen.

3. Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse (§. 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R. M. G. §. 68.

4. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§.13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R. M. G. §. 69, 7.

5. Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

§. 20.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 26, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

R. M. G. §. 10.

§. 21.

Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung.*)

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen.

R. V. Artikel 53 Abs. 4.

*) siehe Anmerkung zu § 14.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 22.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten.

   W. G. §. 10.

2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

   R. M. G. §. 10.

3. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.

§. 23.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).

   R. M. G. §. 31.

   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

   Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

   W. G. §. 17. R. M. G. §. 12.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

R. M. G. §. 12.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrik-Herren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

R. M. G. §. 31.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist (§. 26, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 66) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden. (§. 27, 6).

8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9. Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R. M. G. §. 32.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 24, 7).

R. M. G. §. 33.

§. 24.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

R. M. G. §. 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 41.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Nr. 7.)
5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hievon ganz oder theilweise entbunden sind.
6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu gestellen haben (§. 61, 3).

7 Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung (§. 65) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§. 65, 3) behandelt werden.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

§. 25.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

   Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17 ten bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.

   St. A. G. §. 15, 1

2. Die Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern.

   Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission sind, als endgültig zu betrachten.

   Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß Abstand zu nehmen.

   St. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17 te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung solange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

   St. A. G. §. 19.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

   St. A. G. §. 17.

5. Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D. Str. G. §. 140.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 26.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr,
   Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 27.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
   b) wegen zeitliger Untauglichkeit,
   c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
   d) als überzählig.
2. Die Zurückstellungen unter 1. a. — c. werden in der Regel durch die Ersatz-Kommission, die unter 1. d. durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

   Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.
   R. M. G. §. 20.
4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 28, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,

b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,

c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres (§. 30, 4).

R. M. G. §. 14. §. 18. §. 20.

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Kommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 24, 2).

6 Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Kommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§. 37, 5).

R. M. G. §. 22.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungs-Geschäft von neuem ausgesprochen werden (§ 97, 3).

§. 28.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist; in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung,

und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

R. M. G. §. 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden. (§. 27 4.a.).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R. M. G. §. 18.

4. Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 42, 2).

R. M. G. §. 18.

5. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe §. 35,3

§. 29.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.

2. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 m 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.

3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutirungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten.

4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Ausnahmen §. 27, 4.

R. M. G. §. 17.

§. 30.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

   R. M. G. §. 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
   a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
   b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
   c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letztern eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
   d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
   e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
   f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
   g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflicht-

jahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2. b. entsprechende Anwendung.

R. M. G. §. 20.

3. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. §. 22.

4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2. f. aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 27 Nr. 4. b. oder c. Anwendung.

R. M. G. §. 20, c.

§. 31.

Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäftes entstanden sein sollte.

R. M. G. §. 19.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen.

Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, insofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

3. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurück-

stellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesen Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

4. Die im §. 30, 2. a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie ꝛc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 30, 2.a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§. 62, 7).

5. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

6. Die im §. 30, 2.f. aufgeführte Vergünstigung kann auch gewährt werden:
   a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
   b) den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung,
   c) allen Mititärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

7. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungs-Geschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden bayerischen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termine darf seitens der Königlichen Gesandtschaft in St. Petersburg, hinsichtlich der übrigen deutschen Militärpflichtigen seitens der Kaiserlich deutschen Botschaft dortselbst — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Kommission (§. 23, 3) — verfügt werden.

§. 32.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahr als Ueberzählige zurückgestellt.

   Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 76) jederzeit zurückgegriffen werden.
2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein.

   §. 26, 1 und §. 37, 4.

§. 33.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

   In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.
2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen

   für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungs-Scheine (§. 66.) und zwar unter „Bemerkungen",

   für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§. 88).
3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungs-Schein.
4. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahme-Schein (§. 84).

§. 34.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission.

   M. M. G. §. 30, 7.

Ausnahmen hievon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§. 77) und im Kriege (§. 97) statt. (Schiffermusterungen §. 75).

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

R. M. G. §. 30, 5.

In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R. M. G. §. 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen.

R. M. G. §. 10.

§. 35.

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D. Str. G. §. 31.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 28 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.

3. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde.

D. Str. G. §. 37. M. Str. G. §. 31.

Schema 1. 4. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins.

§. 36.

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§. 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit.
2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden.

Schema 2. 3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheins.

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

§. 37.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.

1. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen.

R. M. G. §. 16.

2. Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§. 29)

und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.

R. M. G. §. 17.

3. Militärpflichtige, welche auf Grund der im §. 30, 2 a. - e. enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen, der Ersatz-Reserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 5.c) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission erforderlich.

4 Die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen (§. 76) nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen (§. 72, 7).

R. M. G. §. 13, Abs. 4.

5. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-Reserve kann durch die Ministerial-Instanz verfügt werden (§. 27, 7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. §. 22.

§. 38.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind.
2. Der etwaige weitere Bedarf (§. 13, 5) ist zu entnehmen:
   a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind);

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

3. Ist ein Ueberschuß (§. 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigeloosten (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im § 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militärpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit.

M. M. G. §. 25.

Schema 3. 4. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I.

§. 39.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen.

Schema 4. 2. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II.

§. 40.

Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse. *)

1. In allen Fällen, in welchen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, werden Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Schema 5. 2. Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehr-Scheins.

*) Siehe Anmerkung zu §. 14.

§. 41.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:
   a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 36, 1);
   b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§. 37, 1 und 2);
   c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 30, 2 a.—e. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.
2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1 a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

   Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.
3. Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen.

   In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1 a. und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat.

   Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.
4. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden.

   Die heimathliche Ersatz-Kommission (§. 23, 2 und 3) ist durch die zuständige Marine-Behörde hiervon zu benachrichtigen.

§. 42.

Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.

2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 28, 4 und 5 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatz-Behörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§ 64, 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtigter sind im Abschnitt IX enthalten.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

§. 43

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

   Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.
2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 49).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

   Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

   Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungs-Bezirks.

   Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.
4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungs-Geschäfts ist gestattet.

6. Alle Belege, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

§. 44.

Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatz-Behörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.
   R. M. G. §. 31.
2. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.
   R. M. G. §. 32.
3. Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Derselbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.
5. Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45.

Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.

1. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt.

Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:

die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;

die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 1 und 6);

die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 9);

die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

Schema 6. 6. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.

7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Ein-

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

tragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

b) dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirks.

8. Die unter 7.a. genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen (Nr. 3.a.) benutzt.

9. Die unter 7.b. genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Civil-Vorsitzende der betreffenden Ersatz-Kommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungs-Bezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungs-Bezirkes gebürtig, den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburts-Gemeinden ꝛc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde ꝛc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungs-Stammrollen unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes zu übersenden (Nr. 7.b.).

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregiſtern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Nr. 7.a.);

b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsſchreiben (Nr. 9).

Inſoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilſtandsregiſtern ſtattgefunden hat (Nr. 10), iſt an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsſchreiben eine Beſcheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollſtändig und richtig erfolgt iſt.

12. Der Civilvorſitzende der Erſatz-Kommiſſion ſendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem ſie zur Aufſtellung der alphabetiſchen Liſte benutzt (§. 46, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt ſind (§. 48, 4), an die Vorſteher der Gemeinden ꝛc. zurück.

Die weitere Vervollſtändigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Muſterungs-Geſchäfts (§. 60, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres ſtattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechſels (§. 23, 8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civil-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſion behufs Berichtigung der alphabetiſchen Liſten oder der Reſtantenliſten ſofort Mittheilung zu machen.

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſion ſtattfinden.

15. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten ſiehe §. 46, 11.

§. 46.

Alphabetiſche Liſten.

1. Das Erſatz-Geſchäft wird auf die alphabetiſche Liſte des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2. Jede alphabetiſche Liſte iſt die Zuſammenſtellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungs-Bezirk. Sie wird nach demſelben Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetiſcher Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden römiſchen Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden ꝛc. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1 der erste mit dem Buchstaben A. anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungs-Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungs-Stammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach §. 43, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs-Geschäft (§§. 63 und 67, 3) sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 49) nach dem Aushebungs-Geschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 45, 13 und nach §. 48, 1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 48, 5) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 46, 8).

6 Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungs-Bezirks wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

a) wenn Militärpflichtige verstorben sind,

b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind,

c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind,

d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungs-Bezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungs-Bezirken überwiesen sind,

e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken.

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungs-Bezirken verziehen (§. 23, 8), werden durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des bisherigen Aushebungs-Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs-Bezirks überwiesen.

Das Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrgangs nach der Loosung überwiesen, so ist

unter „Bemerkungen“ die im Aushebungs-Bezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 65, 11).

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten.

10. Der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungs-Geschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civil-Vorsitzenden zu berichtigen.

    Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen.

11. In Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

    Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde.*)

    In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Abschriften der Rekrutirungs-Stammrollen der einzelnen Jahre.

    Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

    Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden.

§. 47

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

2. Die Reſtantenliſten werden nach Schema 6 jahrgangsweiſe aufgeſtellt.

In dieſelben gehören auch diejenigen Perſonen, welche erſt nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekruthrungs=Stammrollen des Aushebungs=Bezirks aufgenommen werden.

3 Die Militärpflichtigen werden in den Reſtanten=Liſten ſo lange fortgeführt, bis ſie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten ſind, ſofern ſie nicht vorher eine endgültige Entſcheidung ſeitens der Erſatz=Behörden erhalten oder die Reichs=Angehörigkeit verlieren.

4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre ſtattfindenden Erſatz=Geſchäfts unermittelt geblieben ſind, werden nur in den Reſtantenliſten des Aushebungs=Bezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, ſo werden ſie in demjenigen Aushebungs=Bezirk weiter fortgeführt, in deſſen alphabetiſcher Liſte ſie ſich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.

5. Die Führung der Reſtantenliſten liegt dem Civil=Vorſitzenden der Erſatz=Kommiſſion ob.

Der Militär=Vorſitzende beſorgt ſich alljährlich zugleich mit der Abſchrift der alphabetiſchen Liſte des laufenden Jahres Abſchrift der neu aufgeſtellten Reſtantenliſte.

Von ſpäteren Veränderungen in den Reſtantenliſten erhält er durch den Civil=Vorſitzenden Kenntniß.

6 Die Reſtantenliſten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ſte Lebensjahr vollendet haben, ſind zu vernichten.

Gleichzeitig verfügt der Civil=Vorſitzende der Erſatz=Kommiſſion die Vernichtung der Rekruthrungs=Stammrollen der betreffenden Jahrgänge. (§. 49, 9.)

§. 48.

Berichtigung der Grundliſten.

1. Bis zur Beendigung des Erſatz=Geſchäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civil=Vorſitzende jeder Erſatz=Kommiſſion von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entſcheidung über die in ſeinem Aushebungs=Bezirk zur Geſtellung vor den Erſatz=Behörden herangezogenen, in anderen Aushebungs=Bezirken ge=

bürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen.

2. Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Belege zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 43, 6).

3. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.

4. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungs-Stammrollen (§. 45, 12).

5. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen.

6. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des § 140 des deutschen Strafgesetzbuchs zu veranlassen.

   Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

   Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 49

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

Schema 7. 2. Sie werden nach Schema 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A.

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste B.

enthält die

a) wegen geistiger Gebrechen,

b) wegen körperlicher Gebrechen,

c) wegen Mindermaß (unter 1 *m* 57 *cm*. [§ 29, 2])

dauernd untauglichen Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste C.

enthält die

a) wegen zeitiger Untauglichkeit,

b) wegen bedingter Tauglichkeit,

c) wegen häuslicher Verhältnisse,

d) als überschüssig

zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste D

enthält die

a) als überzählige,

b) wegen häuslicher Verhältnisse,

c) wegen geringer körperlicher Fehler,

d) wegen vorübergehender Untauglichkeit

zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste E.

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung.

Vorstellungsliste F.*)

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, und zwar:

a) die Auszuschließenden,

b) die Auszumusternden,

---

*) Siehe Anmerkung zu § 14.

c) die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§ 65).

4. Militärpflichtige, welche sich freiwillig zum Eintritt melden, werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt

5. Sämmtliche Vorstellungslisten A.—E. werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommission bestimmt ist.

Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission anfertigen.

6. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§ 81, 4);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten. (§ 75, 3 und §. 80, 2);

Beilage 3,

enthaltend die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§. 94, 7).

7. Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.

8. Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §. 67, 5.

9. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 47, 6).

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

§. 50.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Die Bestimmung der Zahl der alljährlich in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten gibt Seine Majestät der Kaiser, für das bayerische Heer Seine Majestät der König.

   W. G. §. 9.

2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.

3. Der festgestellte Ersatzbedarf*) wird dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.

4. Diese Mittheilung geschieht für die Königlich bayerischen Truppen durch das K. Kriegs-Ministerium, für alle übrigen deutschen Truppen- und Marinetheile durch das K. preußische Kriegs-Ministerium.

5. Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

§. 51.

Bundes-Ersatz-Vertheilung.

1. Der Ersatzbedarf (§. 50, 3) wird durch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

   R. V. Artikel 60. W. G. §. 9.

2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet

   R. M. G. §. 9.

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahrs aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§. 57, 5).

R. M. G. §. 9.

4. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten*) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung. (§. 57, 5.)

R. V. Artikel 53. Abs. 5.

5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armee-Korps vertheilt.

R. M. G. §. 9. Abs. 4.

---

*) Die Art und Weise dieser Vertheilung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

1.	Der Ersatzbedarf für das Heer und die Marine beträgt für das Jahr 1875 .	110,000 Mann
2.	Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten	15,000 „
3.	Für 1874 sind nachträglich anzurechnen	500 „
4.	Es sind zu vertheilen	125,500 „

und zwar:

Auf den Bundesstaat.	Nach der Seelenzahl.	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten.	Es bleiben auszuheben	
			aus der Land-Bevölkerung.	aus der see-**) männischen Bevölkerung.
M.	3000	250	2650	100
N.	7420	580	6840	—
O.	4500	500	3800	200
	u.	s. w.		
Summe:	125,500	15,500	108,500	1,500

**) Siehe Anmerkung zu §. 14.

6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Vertheilung (Bundes-Ersatz-Vertheilung) wird den Kriegs-Ministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerial-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt.

7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Vertheilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

   Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Land-Bevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesammtzahl ohne Weiteres zulässig.

   Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur seemännischen Bevölkerung (§. 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind.

8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhülfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungs-Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkernng (Nr. 1—3) — ein.

   Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushülfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.

   R. M. G. §. 9. Abs. 3 u. 4.

9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatz-Vertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

   Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung des nächsten Jahres angerechnet.

   R. M.

§. 52.

Ministerial-Ersatz-Vertheilung.

1. Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatz-Bezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).
2. Das K. Kriegs-Ministerium vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten für das bayerische Heer auf die beiden Corps-Ersatz-Bezirke, innerhalb derselben auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke und auf die Truppentheile des Heeres und theilt diese Ersatz-Vertheilung dem K. Staats-Ministerium des Innern mit.
3. Die hienach aufgestellte Ministerial-Ersatz-Vertheilung für das Königreich Bayern wird vom K. Kriegs-Ministerium im Vereine mit dem K. Staats-Ministerium des Innern den Ersatzbehörden dritter Instanz zugeschlossen.

§. 53.

Korps-Ersatz-Vertheilung.

1. Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in dritter Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 3) den aus den Ersatz-Bezirken ihres Bereichs (§. 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung*) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 51, 3).

   Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Vertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständniß mit dem Divisions-Kommando aufgestellt.

   Die Korps-Ersatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile.
2. In Bayern geben die Ersatzbehörden III. Instanz den Ober-Ersatz-Kommissionen die nach Maßgabe der Ministerial-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke treffenden Rekrutenquoten bekannt.
3. Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfzahl nicht aufzubringen, so wird die fehlende Zahl durch die betreffende Ersatz-Behörde dritter Instanz auf die

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegs-Ministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath.

übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Ersatz-Bezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

4. Kann ein Ersatz-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem K. Kriegs-Ministerium hiervon Mittheilung zu machen.
5. Die Vertheilung des Bedarfes an Ersatz-Reservisten I. Klasse auf die Infanterie-Brigade-Bezirke erfolgt durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz (§. 13, 5).

Für diese Vertheilung finden die vorstehend in Nr. 1, 3 und bez 4 gegebenen Festsetzungen gleichmäßige Anwendung.

§. 54.

Brigade-Ersatz-Vertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatz-Vertheilung, in Bayern der Ministerial-Ersatz-Vertheilung, entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.
2. Für die Aufstellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungs-Bezirke, sondern die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungs-Bezirk in den Vorstellungslisten C., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen, maßgebend.
3. Bei der Brigade-Ersatz-Vertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungs-Bezirken in Anrechnung zu bringen.
4. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Ersatz-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-Bezirks zur Aushülfe herangezogen.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungs-Bezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungs-Bezirken,

welche zu demſelben Brigade-Bezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrgangs vorhanden ſind.

R. M. G. §. 9 und 13, Abſ. 4.

Für die durch die Ober-Erſatz-Kommiſſionen vorzunehmende Vertheilung der von den Infanterie-Brigade-Bezirken aufzubringenden Bedarfszahlen an Erſatz-Reſerviſten I. Klaſſe auf die einzelnen Aushebungsbezirke finden vorſtehende Feſtſetzungen gleichmäßige Anwendung.

Siebenter Abſchnitt.

Vorbereitungs-Geſchäft.

§. 55.

Vorbereitungs-Geſchäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungs-Geſchäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Muſterungsbeginn.
2. Während dieſes Zeitraums erfolgt:
   a) die Aufſtellung der Grundliſten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundliſten,
   b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Erſatz-Geſchäftes erforderlichen Nachweiſungen (Vorbereitungs-Eingaben),
   c) die Vorbereitung der Rundreiſe der Erſatz-Kommiſſion.

§. 56.

Aufſtellung der Grundliſten.

1. Die Vorſteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anſchlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weiſe die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, ſowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-, oder Fabrikherren zur Befolgung der im §. 23. enthaltenen Beſtimmungen auffordern zu laſſen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche ſich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, ſind

nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen siehe §. 44 und §. 45.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen an die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen siehe §. 45, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 46.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 47.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreau-Personal anfertigen (§. 43, 5).

§. 57.

Vorbereitungs-Eingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungs-Geschäft einrangiren zu können (§. 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

   Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 65, 5.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungs-Bezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatz-Kommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando und durch diese dem vorgesetzten Kriegs-Ministerium nach Schema 8 zum 1. März anzuzeigen. Schema 8.

   Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg werden die betreffenden Kriegs-Ministerien dem K. preußischen Kriegs-Ministerium zu dem angegebenen Termine eine derartige Uebersicht zugehen lassen.

   Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Deutschen Reichs auf, welche allen Ersatz-Behörden bekannt gegeben werden wird.
4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungs-Bezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.

Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§. 51, 9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem“ gleichfalls aufgenommen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben bei (§. 51. 4.)

Schema 9.

Schema 10. 5. Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigade-Bezirk summarisch zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando*), in Hessen dem Divisions-Kommando ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatz-Bezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das k. Kriegs-Ministerium eingereicht, welches auch die weitere Mittheilung an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§. 51, 3) vermittelt.

§. 58.

Vorbereitung der Musterungs-Reise.

Zur Vorbereitung der Musterungs-Reise gehört

a) die Feststellung des Reiseplans,

b) die Berufung des Musterungs-Personals,

c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§. 59.

Musterungs-Reise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Musterungsgeschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.
2. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehr-Bataillons-Bezirk auf und theilt ihn den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungsbezirke mit.
3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
   c) Abhaltung des Musterungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden,

*) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungs-Rath.

d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,

e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichst zu vermeiden.

4. Um der unter 3. d. enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungs-Orte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§. 1. 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.

6. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civil-Vorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungs-Geschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

§. 60.

Musterungs-Personal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des Infanterie-Offiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 59. 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Theilnahme am Musterungs-Geschäft heranzuziehen.

2. Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

   Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes (§. 2, 6).
3. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungs-Bezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stammrollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 61.

Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher ꝛc.

   Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher ꝛc. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung.
2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.
3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-Bezirk stellen.

   Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden.

   Eine Gestellung in einem andern Musterungsbezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungs-Bezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren.

   Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.
4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizei-Behörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

   Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz-Kommission veranlaßt werden (§. 77).

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Atteſtes von der Geſtellung überhaupt befreit werden.

5. Wer ſich der Geſtellung böswillig entzieht, wird als unſicherer Dienſtpflichtiger (§. 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemuſtert und ſofort zum Dienſt eingeſtellt werden.

Achter Abſchnitt.

Muſterungs-Geſchäft.

§. 62.

Muſterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Erſatz-Kommiſſion einzeln vorgeſtellt und gemuſtert.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Erſatz-Kommiſſion vorgeſtellt werden, beſtimmt der Civil-Vorſitzende. Er ſorgt für die Aufrechterhaltung derſelben.
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, ſo iſt derſelbe behufs Anſtellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzuſtellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſion einer körperlichen Unterſuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichſter Berückſichtigung des Schamgefühls ſtattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, ſofern er nicht augenſcheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 35) iſt, unter den Augen des Militär-Vorſitzenden, behufs Feſtſtellung ſeiner Größe ohne Fußbekleidung gemeſſen.
6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollſtändigung und Berichtigung der Grundliſten nach ſeinen bürgerlichen Verhältniſſen befragt. Außerdem muß feſtgeſtellt werden, ob Ausſchließungsgründe (§. 28 und 35) vorhanden.
7. Jeder Militärpflichtige, ſowie ſeine Angehörigen ſind berechtigt, ſpäteſtens im Muſterungstermin Anträge auf Zurückſtellung oder Befreiung von der Aushebung zu ſtellen.

Entſteht jedoch die Veranlaſſung zur Reklamation erſt nach Beendigung des Muſterungs-Geſchäfts, ſo kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§ 31, 1 und §. 71, 2).

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 64, 5).

R. M. G. §. 30, 6.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden (§. 31. 4).

8. Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

§. 63.

Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militär-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor.

   Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen.
3. Dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob.

   Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig.

   Außerdem kontrolirt er die Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen im Musterungstermin.
4. Die im Namen der Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen.

   Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Loosung aufzunehmenden Protokolls (§. 67, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.
5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission*) unterliegen:
   a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§. 30 und §. 31);
   b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden. (§. 65, 3);

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69 des Reichs-Militär-Gesetzes (s. Kontrol-Ordnung Abschnitt IV).

c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt wurden (§. 9, 2, §. 37, 3 und §. 81, 4).

R. M. G. §. 30, 4.

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimmme des Civil-Vorsitzenden maßgebend.

R. M. G. §. 30, 5.

§. 64.

Entscheidungen der Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.
2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.
3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist die Sache des Civil-Vorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 62. 7.) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

6. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§. 63, 5. c.) zu fällen, so liegt deren Beorderung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

§. 65.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.
2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
   a) Vorweg Einzustellende,
   b) Vorzumerkende,
   c) Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs,
   d) Ueberzählige früherer Jahrgänge.
3. Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind.

   R. M. G. §. 33.

   Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

   Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatz-Behörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden (§. 67, 3).

   R. M. G. §. 30. 4. b. und 7.

   Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

   R. M. G. §. 33

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschluß-Nummer desjenigen Aushebungs-Bezirks stehen, in welchem sie geloost haben.

   Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern.

5. Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungs-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatz-Kommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

6. Die Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges loosen, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendigt.

Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission geloost.

Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission statt.

7. Von der Loosung sind nur auszuschließen:
   die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
   die von den Truppen- (Marine-) theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
   die Vorweg-Einzustellenden,
   die dauernd Untauglichen,
   die dauernd Unwürdigen.

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und den Civil-Vorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der

Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Ausstellung von Loosungsscheinen s. §. 66.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungs-Bezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweisende Platz in der Reihenfolge der Militärpflichtigen ihres Jahrganges muß in demselben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahrganges stehen, wie in dem früheren Bezirk.*)

In gleicher Weise sind Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 46, 8), einzurangiren.

12. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, loosen und rangiren mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

13. Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden, so gilt die Loos-Nummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat.

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Cuirassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 72, 5).

---

*) Die Art und Weise der Einrangirung ergiebt sich aus folgendem Beispiele: Nach Schema 8 ist in A die höchste Loosnummer 1325, die Abschlußnummer 1265; desgleichen in C die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386.

Es blieben daher in A 60 Mann,
C 16 Mann,
überzählig.

Der in A mit der Loosnummer 1290 überzählig Gebliebene ist demnach der 25ste der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieser nach C, so würde seine Einrangirung in die 16 Ueberzähligen in C in dem Verhältniß wie $60:25 = 16:6^{4}/_{5}$ erfolgen, so daß er in C als der siebente Ueberzählige eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in C die Nummer 392 gezogen hat.

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.
R. M. G. §. 13.

§. 66.

Loosungsscheine.

1. Den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt. Schema 11.

   Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.
2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission zugehen.

   Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.
3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungs-Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatz-Behörden vorzuzeigen.

   Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatz-Kommission vervollständigt.

§. 67.

Beendigung des Musterungs-Geschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungs-Geschäft beendigt.
2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Kommission unterzeichnet.

   Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.
3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatz-Kommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungs-Geschäfts an die Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) ein.

   Aus dieser Uebersicht muß sich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Ersatz-Vertheilung hat entsprochen werden können (§. 54, 1).

   Ueber etwaige Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist zugleich Meldung zu erstatten (§. 65, 3).

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 49 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

   Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungs-Scheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungs-Scheine, der Vorstellungsliste C. die Ersatz-Reserve-Scheine II, der Vorstellungsliste D. für die unter b.—d. enthaltenen Militärpflichtigen die Ersatz-Reserve-Scheine I. beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

Neunter Abschnitt.

Aushebungs-Geschäft.

§. 68.

Aushebungs-Reise.

1. Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civilvorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.
2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
   c) Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen,
   d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Nr. 2, d. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht.

   Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen.

   Die in den Vorstellungslisten A., B. und C., a., b. und d. enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.

4 Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:

a) daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungs-Geschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,

b) daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung beendet ist,

c) daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppenübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind Seitens der Civil-Vorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Vertheilung anzuschließen (§. 54).

Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 59, 7).

§. 69.

Berufung des Aushebungs-Personals.

1. Das Aushebungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Landwehr-Referenten des Infanterie-Brigade-Kommandos, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des oberen Militärztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungs-Personal der Civil-Vorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Civil-Vorsitzende der zuständigen Ersatz-Kommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

   Die Heranziehung der im §. 60, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission.

§. 70.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

   Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Landwehr-Referenten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

3. Auf den Civil-Vorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission finden die Bestimmungen des §. 63, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.

4. Die im Namen der Ober-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Militär-Vorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatz-Behörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militär-Vorsitzenden maßgebend.

   R. M. G. §. 30, 5.

   Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission

über Militärpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Behörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

7. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 30, 2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Im Uebrigen siehe §. 34, 2.

8. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

§. 71.

Gestellung zur Aushebung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

   Es werden nur die in den Vorstellungslisten C. c., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungs-Nachweise eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beorbert, sofern nicht die Ober-Ersatz-Kommission besondere Anordnung erlassen hat (§. 68, 3).

   Außerdem siehe §. 64, 4.

   Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen beorbert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

   Außerdem beorbert der Civil-Vorsitzende die in Beilage 3 (§. 49, 6) aufgeführten Freiwilligen.

   Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 49, 6) ob.

2. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen.

3. Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen.

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

4. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

   Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

5. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 65, 3 entschieden.

   Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich nicht mehr zulässig, die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission bestätigt.

§. 72.

Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

   Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militär-Vorsitzende.

   Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen“ nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission von dem Vorschlage der Ersatz-Kommission abweicht, nicht statt.

4. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Wann die Ersatz-Reserve-Scheine I. für die Ueberzähligen zur Vollziehung vorzulegen sind, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Nr. 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

   Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Cuirassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen und Oekonomiehandwerker (§. 65, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

   Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, traten in die Kontrole der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12. Schema 12.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige."

   Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve I. übergeführt*), die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 32, 2 und §. 37, 4).

8. Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung s. §. 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse s. §. 63, 5. b. und §. 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. §. 9, 2, §. 37, 3, §. 63, 5 c. und §. 81, 4, über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften s. §. 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. §. 94, 8.

9. Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

---

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militärpflichtjahres ab berechnet.

§. 73.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.
2. Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein und gibt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.
3. Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegs-Ministerum die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.*)

§. 74.

Im Allgemeinen.

1. Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.
2. Es dürfen daher alle Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§. 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§. 61, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden.

   Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

*) Siehe Anmerkung zu §. 14; Schiffer-Musterungen finden in Bayern nicht statt.

Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§. 33 und §. 66) eingetragen.

3. Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arztes abgehalten.

   Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 71) statt.

4. Woselbst Schiffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaumt.

5. Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur festgesetzt und durch die Ersatz-Kommission amtlich veröffentlicht.

   Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffer-Musterung erfolgen kann.

6. Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können.

   Die General-Kommandos vertheilen die namhaft gemachten Marine-Aerzte auf die Infanterie-Brigaden.

   Die Infanterie-Brigade-Kommandeure theilen sie den einzelnen Ersatz-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Aerzte.

   Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Nöthige (§. 60, 1).

§. 75.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und der seemännischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außerterminlich gemustert wird (§. 77), entschieden.

   Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen bean-

ſprucht, muß ſeine Wünſche rechtzeitig beim Muſterungs- oder Aushebungs-Geſchäft entweder ſelbſt oder durch ſeine Angehörigen (§. 30, 1) zur Sprache bringen.

Die Beſtimmungen des §. 61 finden ſinngemäße Anwendung.

2. Für die Entſcheidungen ſind die allgemeinen Grundſätze maßgebend mit dem Unterſchiede, daß in den Schiffer-Muſterungs-Terminen durch die Erſatz-Kommiſſionen — im Auftrage der Ober-Erſatz-Kommiſſion — endgültige Entſcheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 65, 4) iſt bei der Aushebung der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten.

Die Abſchlußnummern gelten auch für ſie (§. 57, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspäſſe nach Schema 12, ſofern ſie nicht ſogleich zu Nacherſatzgeſtellungen Verwendung finden können (§. 76).

Die auszuhebenden Militärpflichtigen der ſeemäniſchen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen ꝛc. Angelegenheiten. Die Looſungsſcheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Geſtellungs-Ordres erſetzt.

4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der ſeemänniſchen Bevölkerung richtet ſich nach der Brigade-Erſatz-Vertheilung.

Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, ſo ſind aus den für Nacherſatzgeſtellungen ausgehobenen Rekruten (§. 76) ſogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§. 51, 7.)

5. Iſt die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der ſeemänniſchen Bevölkerung größer, als der Bedarf, ſo wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken auszugleichen, ein gewiſſer Prozentſatz (mindeſtens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der ſeemänniſchen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel telegraphiſch — Meldung erſtattet.

Dieſer beſtimmt in gleicher Weiſe die Zahl der nach dem Brigade-Sammelplatz (§. 80, 8) zu ſtellenden Rekruten. Geht keine Beſtimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannſchaften geſtellt.

7. Alle Ueberzähligen der ſeemänniſchen Bevölkerung, ſowie die nicht beanſpruchten Prozent-Mannſchaften (Nr. 5) werden — ohne Rückſicht auf das Militärpflichtjahr — der Seewehr zweiter Klaſſe überwieſen.

8. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve und Seewehr-Scheine werden im Schiffer Musterungs-Termin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und zugleich ausgehändigt.
9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militärvorsitzenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 76.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welche in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt.
2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

   Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.
3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im §. 54 enthaltenen Grundsätzen.
4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reservescheine (§. 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 77.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vor-

stellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtigen vorgenommen.

2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

   Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt.

   Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich; es genügt schriftlicher Verkehr.

   Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 75. enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt.

   Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§. 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

   Ueberzählige werden nach §. 75, 7 behandelt.

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung wird der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt.

5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 78.

Resultate des Ersatz-Geschäftes.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Kommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatz-Geschäftes, wozu ihnen die Ersatz-Kommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13 zusammen.

   Schema 13.

   Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2. Die nach Schema 13 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur dem General-Kommando, in Hessen dem Divisions-Kommando, durch den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde eingereicht.

   Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatz-Geschäft beizufügen.

3. Die General-Kommandos (in Heſſen das Diviſions-Commando) laſſen eine Ueberſicht nach demſelben Schema für den unterſtellten Erſatz-Bezirk anfertigen und reichen dieſelbe zum 1. Mai an das zuſtändige Kriegs-Miniſterium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigade-Kommandeure werden beigefügt.
4. Das K. Kriegs-Miniſterium ſtellt dieſe Ueberſichten für das Königreich Bayern zuſammen und ſendet dieſe Zuſammenſtellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. §. 37.

Zwölfter Abſchnitt.

Einſtellung und Entlaſſung.

§. 79.

Kontrole der Rekruten.

1. Die Kontrole der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgeübt.

   Als Kontrolliſten dienen die Vorſtellungsliſten und deren Beilagen (§. 49).

   Die Aushändigung der Urlaubspäſſe oder der Geſtellungs-Ordres findet ſofort nach der Aushebung ſtatt
2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk ſich bei dem dortigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden.

   An dem in ihrem Urlaubspaß oder in der Geſtellungs-Ordre angegebenen Termine und Orte müſſen ſie ſich bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe pünktlich einfinden.
3. Die beurlaubten Rekruten ſind den Beſtimmungen im dritten Abſchnitt des Militär-Strafgeſetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Beſtimmungen im vierten Abſchnitt deſſelben Geſetzbuchs über Selbſtbeſchädigung und Vorſchützung von Gebrechen in gleicher Weiſe, wie die Perſonen des aktiven Dienſtſtandes, unterworfen.

   R. M. G. §. 60, 3.

   Zu ihrer Verheirathung bedürfen ſie der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

   R. M. G. §. 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres in Gegenwart des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung über ihre Marsch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.

§. 80.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppentheile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwehr-Bataillon statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind.

   Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§ 79, 2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr thatsächlich fehlen.

   In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks mittelst Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen und dort unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur wird hievon Meldung gemacht.
2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nacherſatzgestellungen verwendet oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt (§. 49, 6).

   Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-Lazareth veranlaßt.
3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 28, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres ab und treten in die Kategorie der Militärpflichtigen zurück.

   Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.
4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

   Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen

kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 79, 3) zu sorgen.

Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtigen, berechnet (§. 7, 2).

§. 81.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5, 2) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über.

2. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

R. M. G. §. 52.

Die Entlassung wird wird durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität verfügt.

3. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §. 54 und §. 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen

im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

4. Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung getroffen (§ 72, 8).

Wieder-Aushebungen von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 3) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission.

5. Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

R. M. G. §. 55.

§. 82.

Entlassungsgesuche.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 30, 2. a.—e. gestellt und berücksichtigt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.

R. M. G. §. 53.

2. Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marine-Mannschaften der Chef der Kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde des Heimathsbezirkes des Reclamirten.*)

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

3. Die Entlaſſung des Reklamirten erfolgt erſt zu dem nächſten allgemeinen Entlaſſungstermin, ſofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlaſſung nothwendig macht.

R. M. G. §. 53.

4. In beſonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlaſſung zur Verfügung (Dispoſition) der Erſatz-Behörden in der Miniſterial-Inſtanz genehmigt werden.

5. Ueber die Entlaſſung von Soldaten, welche ſich bei mobilen Truppen im Dienſt befinden, ſiehe §. 100, 3.

Dreizehnter Abſchnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienſt.

§. 83.

Meldeſchein.

1. Wer vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienſt (§. 12, 1) in das ſtehende Heer eintreten will (§. 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civil-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſion ſeines Aufenthaltsortes nachzuſuchen.

2. Der Civil-Vorſitzende der Erſatz-Kommiſſion giebt ſeine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldeſcheins nach Schema 14. Schema 14.

Die Ertheilung des Meldeſcheins iſt abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

b) von der obrigkeitlichen Beſcheinigung, daß der zum freiwilligen Dienſt ſich Meldende durch Civilverhältniſſe nicht gebunden iſt und ſich untadelhaft geführt hat.

3. Die ertheilten Meldeſcheine haben nur bis zum nächſten 1. April Gültigkeit.

4. Wer bis zum 31. März ſeines erſten Militärpflichtjahres keinen Meldeſchein nachgeſucht oder erhalten hat, darf ſich nur im Muſterungstermin zum freiwilligen Dienſteintritt melden (§. 62, 8).

§. 84.

Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

   W. G. §. 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

   Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

   Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Vakanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Schema 15. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahme-Scheins.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

   R. M. G. §. 34 und §. 56.

   Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Orts, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert.

5. Die Festsetzungen des §. 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

   R. M. G. §. 60, 3 und 4.

§. 85.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen.

   Dieser Benachrichtigung ist der Melde-Schein beizufügen.

2. Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen.
3. Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffizier-Schulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 86.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffiziers-Schule.

1. Die Unteroffiziers-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Kommando einer Unteroffiziers-Schule zu melden.

   Bei dieser Meldung ist der Melde-Schein (§. 83, 2) vorzulegen.
3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehr-Gegenständen unterworfen.

   Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vakanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffiziers-Schule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahme-Schein ertheilt.

   Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffiziers-Schule an einen Truppentheil verpflichtet.
4. Nach Ertheilung eines Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. §. 84).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffiziers-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilte, die im §. 85, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
6. Entlassungen aus den Unteroffiziers-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffiziers-Schulen vorgesetzte Militär-Behörde verfügt.

   Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

   Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffiziers-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§. 87.

Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.

1. Die in den §§. 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährig freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung.
2. Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt.
3. Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§. 21, 2) ausweisen können.
4. Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktivem Dienste angenommen.
5. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung s. Marine-Ordnung.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

Schema 16.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt.*)
2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§. 15, 4).

   Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten

*) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungs-Scheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe der auf diesen Scheinen enthaltenen Vorschriften.

Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20, 2) zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahrs schriftlich zu melden.

   Dieser Meldung sind beizufügen:

   a) ein Geburts-Zeugniß,

   b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung*) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

   c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

   Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen

5. Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

   Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

   In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

   a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in

---

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§. 15, 4).

einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2. f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 27, 4 b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse.

Schema 17.

1. Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.

2. Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden:

a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,

b) solche, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,

c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird,

d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

In Bayern dürfen gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen:

a) die humanistischen Gymnasien, bei welchen der erfolgreiche Besuch der ersten

Gymnasialklasse, und die Realgymnasien, bei welchen der erfolgreiche Besuch des dritten Kurses zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt, —

b) —

c) Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird: Die Industrieschulen, die Kreis-Gewerb- und die vollständigen Gewerbschulen, die Schullehrer-Seminarien, die Central-Thier-Arznei-Schule, die Landwirthschaftliche Centralschule Weihenstephan und die Kreislandwirthschafts-Schule zu Lichtenhof;

d) Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen gestellt sind: Die höhere Handelsschule des Augsburger Handelsvereins.

3. Die jeweilig erfolgte Anerkennung solcher Lehranstalten wird durch das Centralblatt für das Deutsche Reich, für Bayern durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

4. Reife-Zeugnisse für die Universität und die denselben gleichgestellten Hochschulen, dann die Reife-Zeugnisse für die dritte oder vierte Klasse der humanistischen und für den fünften oder sechsten Curs der Realgymnasien machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

5 Der erfolgreiche Besuch der dritten Klasse des bayerischen, der zweiten Klasse der übrigen deutschen Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

6. Die Prüfungs-Kommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2 Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2.

Anlage 2.

§. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungs-Kommission.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute,
   b) der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung.

   Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
3. Die Ernennung der unter 2, a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando, des zweiten Civil-Mitgliedes durch das Präsidium derjenigen Kreisregierung, an deren Sitz die Prüfungs-Kommission besteht; letzteres hat auch über die Berufnng der außerordentlichen Mitglieder, sowie über Zuweisung eines Büreaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

   Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte.
4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Kommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheines den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. §. 94, 3.

   W. G. §. 17.
2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und

unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt, wodurch deren früherer Diensteintritt nicht ausgeschlossen ist.

   Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt.

   Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 27, 6 Anwendung.

4. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im §. 27, 4, c. angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig.

   Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

5. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Kommission vorgesetzt ist.

   R. M. G. §. 14.

   Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 27, 8.

6. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8, 2).

7. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§. 31).

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie und den Jägern am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffen-Gattungen am 1. Oktober statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos*) verfügt werden.

Der Dienſteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Dienſteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienſt kann zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung iſt der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Atteſt über die ſittliche Führung ſeit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Unterſuchung des ſich Meldenden, ſowie bei vorhandener Tauglichkeit und moraliſcher Würdigkeit (§. 93, 6) ſeine Einſtellung unter Berückſichtigung der beſtimmten Termine.

In größeren Garniſonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denſelben vorgeſetzte Militär-Behörde.

4. Kann die Einſtellung erſt ſpäter erfolgen, ſo wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungs-Schein beſcheinigt.

5. Wird der ſich meldende Freiwillige trotz zuläſſig geringſter Anforderungen an ſeine Körperbeſchaffenheit für untauglich erachtet, ſo wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er ſich gemeldet hat, abgewieſen.

Die Gründe der Abweiſung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben.

6. Iſt der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, ſo darf er ſich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe ſeiner Abweiſung tauglich erſcheint.

Ein Grund zur Abweiſung darf in dieſem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überſchritten ſind.

Wird er auch bei dieſem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewieſen, ſo verfährt er nach Nr. 7.

7. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewieſenen Freiwilligen melden ſich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſion ihres Aufenthaltsorts. Dieſer beordert ſie zur Vorſtellung vor der Ober-Erſatz-Kommiſſion beim Aushebungs-Geſchäft.

*) In Sachſen durch das Kriegs-Miniſterium.

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden.

8. Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 6), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civil-Behörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)

10. Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

11. Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden.

Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatz-Geschäft im Kriege.

§. 95.

Organisation des Ersatz-Wesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des General-Kommandos und

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2. Das Aushebungs-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt.
3. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatz-Geschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende General-Kommando*) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen außerhalb des gefährdeten Bezirkes gelegenen Orten zu beorbern.

   Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. §. 18.
2. Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§. 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendigung.

   R. M. G. §. 69, 5.

   Finden Kontrolversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatz-Reservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht.

   Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) zur Vertretung heranzuziehen.
3. Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher, für Bayern auf Grund Königlicher Verordnung.

   Auf Grund solcher Verordnung wird öffentlich bekannt gemacht, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen.

   Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an unterliegen die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

   R. M. G. §. 27.

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

4. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger ſ. §. 25, 4.
5. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leiſten, können durch einen Beſchluß der Centralbehörde ihres Heimathsſtaates ihrer Staatsangehörigkeit verluſtig erklärt werden.

St. A. G. §. 20.

6. Ueber Landſturmpflicht ſ. §. 5, 6.

§. 97.

Muſterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Muſterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Erſatz-Kommiſſion ſtatt (§. 95, 2).
2. Die Zahl der Auszuhebenden richtet ſich nach dem von dem ſtellvertretenden General-Kommando feſtzuſetzenden Bedarf.
3. Ueber Beſtätigung vorläufiger Zurückſtellungen ſ. §. 27, 8.
4. Die vom Auslande oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen ſind erforderlichenfalls außerterminlich zu muſtern.
5. Die Muſterung iſt möglichſt zu beſchleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen getrennt — iſt nach beendigter Muſterung im Landwehr-Bataillons-Bezirk umgehend Meldung zu erſtatten.
6. Das ſtellvertretende General-Kommando ſtellt dieſe Zahlen für den Korps-Bezirk ſummariſch zuſammen und reicht dieſe Nachweiſung unverzüglich dem zuſtändigen Kriegs-Miniſterium ein (§. 73, 3).

   Die ſonſtigen Eingaben (Erſatz-Bedarfs-Nachweiſungen, Reſultate des Erſatz-Geſchäfts) fallen fort.
7. Die Einſtellung der Rekruten richtet ſich lediglich nach der Beſtimmung des ſtellvertretenden General-Kommandos.

   Brodloſe Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos jederzeit dem nächſten Infanterie-Erſatz-Truppentheil zur Einſtellung überwieſen werden.

§. 98.

Muſterung und Aushebung der Erſatz-Reſerviſten zweiter Klaſſe.

1. Die Erſatz-Reſerviſten zweiter Klaſſe der zur Einziehung bezeichneten Altersklaſſen melden

sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatz-Reserve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsortes an.

2. Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge.

3. Die Stammrollen werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

4. Die Stammrollen des ganzen Aushebungs-Bezirks werden jahrgangsweise — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge — aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Ersatz-Reserve-Listen für den Aushebungs-Bezirk.

5. Die Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatz-Kommission statt.

   In großen Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf die Musterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden.

6. Bei der Musterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entschieden.

   Wer nicht felddienstfähig oder zu keiner Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, wird als untauglich angesehen.

   Wer für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zurückgestellt.

7. Die Entscheidung der Ersatz-Kommission läßt der Militär-Vorsitzende in die alphabetischen Listen eintragen, der Civil-Vorsitzende läßt dieselbe auf den Ersatz-Reserve-Scheinen II. vermerken.

   Der Militärvorsitzende entscheidet über die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen.

   Die tauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse können entweder durch Gestellungs-Ordre oder durch öffentliche Aufforderung jederzeit einberufen werden.

   Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

8. Die Einberufung oder Aufforderung zur Gestellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, zu welchem Behuf nach beendigter Musterung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die alphabetischen Listen zu übergeben sind.

Das stellvertretende General-Kommando bestimmt je nach Bedarf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

Behufs Vertheilung setzt es einen bestimmten Termin fest, bis zu welchem die Uebersichten der in den Brigade-Bezirken vorhandenen tauglichen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse — nach Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen sind.

9. Die untauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse sind auch ferner von allen militärischen Pflichten befreit.

10. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Dienst einberufen, die Pflicht zum Diensteintritt auf.

R. M. G. §. 27.

§. 99.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatz- und Besatzungs-Truppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 19, 5 und §. 22 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.

4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§ 100.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung ſind unzuläſſig.
2. Vorläufige Zurückſtellungen, die ſeitens der Erſatz-Kommiſſionen ausgeſprochen werden, haben nur ſo lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannſchaften anderweitig gedeckt werden kann
3. Soldaten, welche ſich bei mobilen Truppen im Dienſt befinden, können nur im äußerſten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zuläſſigkeit befindet die Erſatz-Behörde dritter Inſtanz, jedoch bleibt die Entſcheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermeſſen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugniſſen verſehenen Militär-Befehlshaber anheimgeſtellt.

   Im Allgemeinen iſt nur Verſetzung zu einem Erſatz-Truppentheil und zeitweiſe Beurlaubung geſtattet.

   Sofortige Entlaſſungen können nur durch das zuſtändige Kriegs-Miniſterium ausnahmsweiſe verfügt werden.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . .
pro 18 . .

Schema 1. zu §. 35.

Ausschließungs-Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 35 der Ersatz-Ordnung vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 2. zu §. 36.

Ausmusterungs-Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 36 der Ersatz-Ordnung als dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine anerkannt.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 8. zu §. 38.

Ersatz-Reserve-Schein I.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitiger Untauglichkeit) . . . . der Ersatz-Reserve erster Klasse als . . . . (Infanterist ꝛc.) . . . . überwiesen und steht bis zum Zeitpunkt seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach vierzehn Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1ten Oktober 18 . . zur Ersatz-

Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse übergeführt am . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikt 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 3.

Der Ersatz-Reserve-Schein I. wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18. .

Schema 4. zu §. 39.

Ersatz-Reserve-Schein II.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) wird hiermit auf Grund des §. 39 der Ersatz-Ordnung der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18...

Schema 5. zu §. 40.

Seewehr-Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . (Ort, Bezirksamt, Regierungsbezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 40 der Ersatz-Ordnung der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und steht bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem nächsten Landwehr-Bezirks-Feldwebel behufs Aufnahme in die Kontrole zu melden. Er verbleibt bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr in der Kontrole dieses Feldwebels.

Ueberweisung an einen anderen Bezirks-Feldwebel geschieht nur auf Antrag des Inhabers.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung auf dem Festlande dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen und sich für Fahrten zur See anmustern lassen, hat jedoch Vorkehrungen dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre richtig zugehen kann.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die Seewehr-Mannschaften, sofern sie sich im Auslande oder zur See befinden, in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf ihr Ansuchen ausdrücklich hiervon befreit worden sind.

Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Wer sich der Kontrole oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militär-Strafgesetzes bestraft.

Inhaber wird am 1ten Oktober 18 . . aus der Seewehr entlassen und hat sich an diesem Termin bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Entlassung bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Seewehr zweiter Klasse.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . . (Ort) . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(Im Auftrage der) Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende — Der Civil-Vorsitzende
(L. S.) (der Ersatz-Kommission.)

Inhaber ist aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen am . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) Landwehr-Bezirks-Kommando.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 5.

Der Seewehr-Schein wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehr-Scheines bescheinigt.

Bei der ersten Anmeldung ist auf dem Seewehr-Scheine diejenige Landwehr-Kompagnie genau zu bezeichnen, in deren Kontrole Inhaber getreten.

Bei Anmusterungen für Fahrten zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirks-Feldwebel durch die Musterungsbehörden (Seemannsämter).

Schema 6. zu §. 45.

Rekrutirungs-Stammrolle und alphabetische Liste.

1. Gemeinde	2. Nr.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a) Namen und Vornamen der Eltern b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters.	6. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen.	7. Religion.	8. Stand oder Gewerbe.	9.–15. Resultate der Musterung. 9. Im Jahre	10. Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein.	11. Größe.	12. Körperliche Fehler.	13. Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	14. Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen.	15. Vorstellungsliste. Liste.	Nr.	16. Entschidung der Ober-Ersatz-Kommission.

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Anmerkung

1. In die Rubrik „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen und sonstigen Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.
2. Ob die Rubriken 11—16 in den Rekrutirungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.

Schema 7. zu §. 49.

Vorstellungsliste.

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste.	3. Zuname und Vorname	4. Datum und Ort (Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen.	6. Religion.	7. Stand oder Gewerbe.	8. Größe.	9. Körperliche Fehler.	10. Frühere Entscheidungen.	11. Loos-Nummer.	12. Vorschlag der Ersatz-Kommission.	13. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Anmerkung:

1. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.
2. Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.
3. Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen-(Marine-)theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung, ob ausgebildet.

Schema 8. zu §. 57.

Tabellarische Uebersicht

der Abschlußnummern des Jahrgangs . . . .

im . . . . . Bezirk . . . . . .

Aushebungs-Bezirke.	Bundes-staat.	Höchste Loos-Abschluß-nummer.		Bemerkungen.
A.		1325	1265	
B I. Bezirk.		208	189	
B. II. Bezirk.		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges . . . . auf Nr. . . . . hinauf gerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.

Die Aushebungs-Bezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Schema 9. zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der im . . . . . Bezirk . . . . . vorhandenen

Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Bundesstaaten.	Seeleute von Beruf.	Fischer.	Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten und Assistenten.	Heizer.	Summe.	Bemerkungen.

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Schema 10. zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der aus dem . . . . . Bezirk . . . . . im Jahre . . . .
eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten.	Freiwillige.			Außerdem.	Summe.	Bemerkungen.
	Einjährig	Dreijährig	Vierjährig			

Schema 11. zu §. 66.

Loosungs-Schein.

Der Militärpflichtige . . . . . (Stand oder Gewerbe . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungsbezirk . . . . . die Nummer . . (geschrieben) . . . . erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
Im Jahre	Aushebungs-Bezirk, Nr. der alphabetischen Liste.	Brigade-Bezirk.	hat gemessen.		

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgange behufs Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrolle abzumelden als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden.

Die geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt.

Anmerkung.

Die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission wird nur unterstempelt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 12. zu § 72.

Urlaubspaß.

Der Rekrut . . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), ... geboren am . .ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung pro 18 . . für . . . . . (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . beurlaubt worden.

Inhaber hat sich . . . . . (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage") zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem . . . . . (Landwehr-Bezirks-Kommando) in (Ort) . . . ., wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

., den . .ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando

(L. S.)

Schema 13. zu §. 78.

Ueberſicht

der Reſultate des Erſatz-Geſchäfts im . . . . . Bezirk . . . . . für das Jahr . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Bezirk.	In den alphabetiſchen und Reſtantenliſten werden geführt.					Davon ſind:												Summe 7 bis 18.	Von den unter 16 Genannten ſind ausgehoben für das Heer		Bemerkungen.
	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Reſtantenliſten geführt	ohne Entſchuldigung ausgeblieben	anderwärts geſtellungspflichtig geworden	zurückgeſtellt	ausgeſchloſſen	ausgemuſtert	der Erſatz-Reſerve I. überwieſen	der Erſatz-Reſerve II. überwieſen	der Seewehr II. überwieſen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten		zum Dienſt mit der Waffe	zum Dienſt ohne Waffe	
	Und zwar von den 20jährigen																				
	„ „ 21 „ . .																				
	„ „ 22 „ . .																				
	„ „ älteren . . .																				

Anmerkung:

Unter „Bemerkungen" iſt die Zahl derjenigen Militärpflichtigen anzugeben, welche innerhalb des verfloſſenen Kalenderjahres wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden ſind, ſowie die Zahl derer, welche ſich am Schluß des Jahres wegen deſſelben Vergehens noch in gerichtlicher Unterſuchung befanden, und zwar nach Land- und ſeemänniſcher Bevölkerung getrennt.

In die übrigen Rubriken dieſer Ueberſicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

Schema 14. zu S. 83.

Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt.

Dem . . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ... geboren ist und sich gegenwärtig zu . . . . (Ort) im diesseitigen Aushebungs-Bezirk aufhält, wird laut Einwilligung seines . . . . (Vaters oder Vormundes), sowie laut vorgelegter obrigkeitlicher Bescheinigung hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffiziers-Schule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31ſten März 18 . .

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungs-Bezirkes . . . . . .

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 15. zu §. 84.

Annahme-Schein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . 18 . . zu (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei dem (Truppentheil) zu (drei- oder vier-) jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber steht nunmehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsorts behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die Gestellungs-Ordre zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kommandeur des (Truppentheil)

(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 16. zu §. 88.

Berechtigungs-Schein

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . . . , geboren am . . ten . . . 18 . . zu . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiemit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober . . . . von der Aushebung zurückgestellt.
Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes . . . . . .

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis znm 1. Oktober 18 . . verlängert.

(Ort Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes . . . . . .

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 17. zu §. 90.

Zeugniß

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion) Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:

2. Aufmerksamkeit und Fleiß:

3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungs-Prüfung bestanden ist).

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrer-Kollegium
. . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . . .

N. N. (Schulsiegel.) N. N.
Direktor. Lehrer.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anlage 1. zu §. 1.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für

das Deutsche Reich.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
1. Königlich bayerisches.	1. Königl. bayer.	Königl. bayerisches Inf.-Leib-Regiment.	1 (Traunstein)	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. Magistrat Rosenheim.	Königreich Bayern.
			2. (Wasserburg).	Bezirksamt Alt Oetting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	
		1. Königlich bayerisches.	1. (Weilheim).	Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Werdenfels. " Schongau.	R.-B. Oberbayern.
			2. (München).	Bezirksamt München rechts der Isar. Magistrat München.	
	2. Königl. bayer.	2. Königlich bayerisches.	1. (Bruck).	Bezirksamt München links der Isar. " Landsberg. " Bruck. " Friedberg. " Dachau.	
			2. (Landshut).	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut.	R.-B. Niederbayern.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
1. Königlich bayerisches.	2. Königl. bayer.	2. Königlich bayerisches.	2 (Landshut).	Bezirksamt Rottenburg. Magistrat Landhut. Bezirksamt / Magistrat } Freysing.	Königreich Bayern. R.-B. Niederbayern. R.-B. Oberbayern.
			1. (Vilshofen).	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau.	
		11. Königlich bayerisches.	2. (Passau).	Bezirksamt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Passau.	R.-B. Niederbayern.
		3. Königlich bayerisches.	1. (Kempten)	Bezirksamt Kempten. " Füßen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	
			2. (Mindelheim)	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuern. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuern. " Memmingen.	
	3. Königl. bayer.	12. Königlich bayerisches.	1 (Augsburg).	Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Illertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2 (Dillingen).	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Nördlingen. " Donauwörth. Magistrat Günzburg.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk.)
1. Königliches bayerisches	4. Königl. bayer.	10. Königlich bayerisches.	1. (Ingolstadt)	Bezirksamt Aichach.	Königreich Bayern.
				" Schrobenhausen.	
				" Pfaffenhofen.	R.-B. Oberbayern.
				" Ingolstadt	
				Magistrat Ingolstadt.	
				Bezirksamt Beilngries.	R.-B. Mittelfranken.
				" Magistrat } Eichstädt.	
				Bezirksamt Mogistrat } Neuburg	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. Gunzenhausen).	Bezirksamt Dinkelsbühl.	
				" Gunzenhausen.	
				" Weißenburg.	
				" Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.
				" Heilsbronn.	
				" Feuchtwangen.	
				Magistrat Dinkelsbühl.	
				" Weißenburg.	
				" Schwabach.	
		13. Königlich bayerisches.	1. (Regensburg).	Bezirksamt Kelheim.	R.-B. Niederbayern.
				" Hemau.	
				" Regensburg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				" Stadtamhof.	
				" Velburg.	
				Magistrat Regensburg.	
			2.(Straubing)	Bezirksamt Mallersdorf.	
				" Straubing.	
				" Bogen.	
				" Viechtach.	R.-B. Niederbayern.
				" Kötzting.	
				Magistrat Straubing.	
				Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz und Reg.
2. Königliches bayerisches.	5. Königl. bayer.	6. Königlich bayerisches.	1. (Amberg).	Bezirksamt Roding.	
				" Waldmünchen.	
				" Neunburg v. W.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				" Burglengenfeld.	
				" Nabburg.	
				" Amberg.	
				Magistrat Amberg.	

*) Zu Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
2 Königlich bayerisches.	5. Königl. bayer.	6. Königlich bayerisches.	2. (Neustadt a. d. W. N.)	Bezirksamt Vohenstrauß. " Neustadt a. d. W. N. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach.	Königreich Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		7. Königlich bayerisches.	1. (Hof).	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Teuschnitz. " Münchberg. " Berneck. Magistrat Hof.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Bayreuth).	Bezirksamt Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Bayreuth	
	6. Königl. bayer.	15. Königlich bayerisches.	1. (Nürnberg).	Bezirksamt Neumarkt. " Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	R.-B. Oberpf. u. Regensb.
			2. (Ansbach).	Bezirksamt Ansbach. " Fürth. " Neustadt a. d. Aisch. Bezirksamt Uffenheim. " Rothenburg. Magistrat Fürth. " Ansbach. " Rothenburg.	R.-B Mittelfranken.
		14. Königlich bayerisches.	1. (Erlangen).	Bezirksamt Sulzbach. " Hersbruck. " Erlangen. Magistrat Erlangen. Bezirksamt Forchheim. " Höchstadt.	R.-B. Oberpf. u. Regensb. R.-B. Mittelfranken. R.-B. Oberfranken.
			2. (Kitzingen).	Bezirksamt Ochsenfurt. " Kitzingen. " Scheinfeld. " Gerolzhofen. " Haßfurt. Magistrat Kitzingen.	R.-B. Unterfranken. R.-B. Mittelfranken. R.-B. Unterfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
2. Königlich bayerisches.	7. Königl. bayer.	5. Königlich bayerisches.	1. (Bamberg).	Bezirksamt Ebern. " Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	Königreich Bayern. R.-B. Oberfranken.
			2. (Kissingen).	Bezirksamt Königshofen. " Mellrichstadt. " Neustadt a. d. S. " Brückenau. " Kissingen. " Hammelburg.	
		9. Königlich bayerisches.	1. (Würzburg)	Bezirksamt Würzburg. " Karlstadt. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.	R.-B. Unterfranken
			2. (Aschaffenburg).	Bezirksamt Miltenberg. " Obernburg. " Marktheidenfeld. " Lohr. " Alzenau. " Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	
	8. Königl bayer.	4 Königlich bayerisches.	1. (Landau).	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Germersheim.	R.-B. Pfalz.
			2. (Speyer).	Bezirksamt Frankenthal. " Neustadt a. d. H. " Speyer.	
		8. Königlich bayerisches.	1. (Kaiserslautern).	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Kusel. " Kaiserslautern.	
			2. (Zweybrücken.)	Bezirksamt Homburg. " Zweybrücken. " Pirmasenz.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
I. Königlich preußisches.	1.	1. Ostpreuß. Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. „ Tilsit. „ Memel.	Königreich Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Wehlau)	Kreis Labiau. „ Wehlau. „ Niederung.	Königreich Preußen, R.-B. Königsberg.
		5. Ostpreuß. Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. „ Friedland. „ Heilsberg.	Königreich Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Rastenburg)	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Gerdauen.	Königreich Preußen, R.-B. Königsberg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreuß. Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	Königreich Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		6. Ostpreuß. Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	3. Ostpreuß. Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königreich Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Allenstein).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	
		7. Ostpreuß. Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau.	Königreich Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Preußisch Holland).	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Preuß. Holland.	Königreich Preußen, R.-B. Königsberg.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk)
I. Königl. preußisches.	4.	4. Ostpreuß. Nr. 5.	1. (Graudenz)	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Kulm.	Königreich Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. „ Straßburg.	
		8. Ostpreuß. Nr. 45.	1. (Danzig)	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
II. Königlich preußisches.	5.	1 Pommersches Nr 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	Königreich Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Stralsund)	Kreis Franzburg. „ Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	Königrrich Preußen, R.-B. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard)	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Königreich Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kamin. „ Naugard. „ Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Mongrowicz	Königreich Preußen, R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. „ Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. „ Schubin.	
			2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Preußen, R.-B. Stettin.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Bataillon.	Landwehr- Regiment	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
II. Königlich preußisches.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schlevelbein).	Kreis Regenwalde. „ Schievelbein. „ Neustettin. „ Dramburg.	Königreich Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. „ Kolberg-Körlin. „ Bublitz. „ Belgard.	Königreich Preußen, R.-B. Köslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Konitz).	Kreis Konitz. „ Tuchel „ Schlochau.	Königreich Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Krone).	Kreis Deutsch-Krone. „ Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt „ Karthaus. „ Berent	Königreich Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Preußisch Stargard).	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz	Königreich Preußen, R.-B. Marienwerder.
III. Königlich preußisches.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. d. O.).	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Preußen, R.-B. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48	1. (Landsberg a. d. W.)	Kreis Landsberg. West-Sternberger Kreis. Ost-Sternberger Kreis.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Krossen)	Kreis Krossen. „ Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Güben „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Kalau).	Kreis Luckau. „ Kalau.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
III. Königlich preußisches.	10.	6. Brandenburgisches Nr. 52.	2. (Kottbus).	Kreis Lübben. „ Kottbus. „ Spremberg.	Königreich Preußen, R.-B. Frankfurt.
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Jüterbog).	Kreis Jütterbog-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt-E.-W.).	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Regiment (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.).	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Königreich Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. „ West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau)	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV. Königlich preußisches.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königreich Preußen, R.-B. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3 Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt)	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
			2 (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg Kreis Wanzleben.	
	14	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Kalbe. „ Aschersleben.	Königreich Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IV. Königlich preußisches.	14.	4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	Königreich Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Köthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königreich Preußen, R.-B. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen. Fürstlich schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Preußen, R.-B. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. „ Weißensee.	
				Fürstlich schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels)	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königreich Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Naumburg)	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Könneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IV. Königl. preuß.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Ebersdorf). Fürstenthum Reuß ältere Linie. Amt Rudolstadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Reuß jüngere Linie. Fürstenth. Reuß ält. Linie. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V. Königlich preußisches.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6	1. (Görlitz).	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königreich Preußen, R.-B Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37.		Kreis Glogau. „ Fraustadt.	Königreich Preußen, R.-B. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer)	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	Königreich Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
			2 (Hirschberg).	Kreis Landshut. „ Hirschberg.	
	19.	1. Posenisches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königreich Preußen, R.-B. Posen.
			2. (Samter)	Kreis Samter. „ Birnbaum.	
		3. Posenisches Nr. 58.	1.(Neutomysl)	Kreis Meseritz. „ Buk.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
V. Königl. preußisches.	19	2. Posensches Nr. 58	2. (Kosten)	Kreis Kosten. „ Bomst.	Königreich Preußen, R.-B. Posen.
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Schroda)	Kreis Wreschen. „ Schroda.	
			2. (Jarocin).	Kreis Schrimm. „ Pleschen.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. „ Krotoschin.	
			2 (Ostrowo).	Kreis Adelnau. „ Schildberg.	
VI. Königlich preußisches.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	Königreich Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. (Oels).	Kreis Oels. „ Poln. Wartenberg. „ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Regiment (1. Breslau) Nr. 38.		Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11	1. (Glatz).	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			2 (Schweidnitz)	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königreich Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VI. Königl. preußisches.	23.	3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	Königr. Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches. Nr. 23.	1. (Neisse)	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. „ Beuthen. „ Kattowitz. „ Zabrze.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg)	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Kreutzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII. Königlich preußisches.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Kocsfeld.	Königreich Preußen, R.-B. Münster.
			2 (Waarendorf)	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. R.	Königreich Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Recklinghausen).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königreich Preußen R.-B. Münster.
	26.	2. Westphälisches. Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königreich Preußen, R.-B. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VII. Königlich preußisches.	26.	6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Lage und Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich lippesches Stift Kappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königreich Preußen, R.-B. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt. „ Hamm.	Königreich Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Dortmund).	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56	1. (Bochum)	Kreis Bochum.	
			2. Iserlohn.	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Kleve. „ Moers. „ Geldern.	Königreich Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Krefeld. Landkreis Krefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Barmen) Nr. 39.		Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez Regierungs-Bezirk).
VIII. Königlich preußisches.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Preußen, R.-B. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinzberg. „ Kempen.	Königreich Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. „ Geilenkirchen. „ Jülich.	Königreich Preußen, R.-B. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königreich Preußen, R.-B. Köln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königreich Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königreich Preußen, R.-B. Köln.
		Reserve-Landwehr-Regiment Köln) Nr. 40.		Stadt Köln. Landkreis Köln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied)	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königreich Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Koblenz)	Kreis Koblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königreich Preußen, R.-B. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Kirn).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Kreuznach. „ Meisenheim.	Königreich Preußen, R.-B. Koblenz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VIII. Königlich preußisches.	31.	7 Rheinisches Nr. 69.	2. (Andernach).	Kreis Mayen. „ Kochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	Königreich Preußen, R.-B. Koblenz.
	32.	4. Rheinisches Nr. 30	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (Saarlouis)	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	Königreich Preußen, R.-B. Trier
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier)	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Bernkastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
IX. Königlich preußisches.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75	1. (Bremen)	Freie Hansestadt Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			2. (Stade)	Kreis Lehe. „ Osterholz. „ Verden. Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. d. O. „ Rotenburg.	Königreich Preußen. Pr. Hannover.
		2. Hanseatisches Nr. 76	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34 (Großh. mecklenburg.)	1. Großherzoglich mecklenburgisches Nr. 89	1. (Schwerin).	Aushebungs-Bez. Schwerin. „ Hagenow. „ Ludwigslust. „ Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (in Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IX. Königlich preußisches.	34. (Großherzogl. mecklenburgisches.)	2. Großherzoglich mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neu-Strelitz).	Aushebungsbezirk Neu-Strelitz. „ Neu-Brandenburg. „ Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Großherzoglich mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Aushebungs-Bez. Wismar. „ Grevismühlen „ Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2 (Rostock).	Aushebungs-Bez. Rostock. „ Ribnitz. „ Güstrow. „ Malchin. „ Waren.	
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königreich Preußen, Pr. Schleswig-Holstein
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg. Fürstenthum Lübeck.	Großherz. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. „ Vorder-Dithmarschen. „ Süder-Dithmarschen. „ Steinburg.	Königreich Preußen, Pr. Schleswig-Holstein
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Altona) Nr. 86		Stadt Altona. Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	
X. Kgl. preuß.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königreich Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
X. Königlich preußisches.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade-Gebiet. Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Landwuehrden, Ovelgönne und Stollham.	Königreich Preußen. Großherzogthum. Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Steinfeld, Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74	1 O(snabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königreich Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Rinteln.	Königreich Preußen, R.-B. Kassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73.		Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königreich Preußen, Prov. Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1.(Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Eimbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle)	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
X. Kgl. preußisches.	40.	Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	
XI. Königlich preußisches.	41.	2 Nassauisches 1 Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2 (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	
		2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königreich Preußen, R.-B. Koblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Preußen, R.-B. Wiesbaden
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Königreich Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	Königreich Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		Landwehr-Reserve-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königreich Preußen, R.-B Wiesbaden.
				Kreis Hanau	Königr. Preuß., R.-B. Kassel
	43.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				„ Frankenberg (einschl. Vöhl).	Königreich Preußen, R.-B. Kassel.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XI. Königlich preußisches.	43.	3 Hessisches Nr. 83.	2. (Kassel).	Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza und Völkenroda. Landrathsamt Koburg. Stadtbezirke Koburg, Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Wasungen. Salzungen. Hildburghausen. Römhild. Eisfeld. Sonneberg. Saalfeld. Gräfenthal. Kamburg. Kranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg i. H.).	Kreis Rotenburg. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	Königreich Preußen, R.-B. Kassel.
			2 (Fulda)	Kreis Fulda. „ Gelnhausen (incl. Orb). „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Verwaltungs-Bezirk Weimar I. „ Weimar II.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verwaltungs-Bezirk. Eisenach. „ Dermbach.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XI. Großherzoglich hessische (25) Division.	49 (1. Großherzogl. hessische.)	1. Großh. hess. Nr. 115.	1. (Darmstadt I.).	Kreis Darmstadt. „ Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. „ Büdingen.	
		2. Großh. hess Nr. 116.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. Alsfeld. Lauterbach. Schotten.	
	50. (2. Großherzogl hessische.)	3. Großh. hess. Nr. 117.	1. (Darmstadt II.).	Kreis Dieburg. Bensheim. „ Groß-Gerau.	
			2. (Erbach).	Kreis Erbach. „ Heppenheim.	
		4. Großh. hess Nr. 118.	1. (Mainz).	Kreis Mainz. Bingen.	
			2. (Worms).	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzey.	
XII. (Königlich sächsisches.)	45. (1. Kgl sächsische.)	1. Königlich sächsisches Nr. 100.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannschaft Freiberg.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg).	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg	
		2. Königlich sächsisches Nr. 101.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	
			2. (Frankenberg).	Amtshauptmannschaft Flöha.	
		Kgl. sächs. Reserve-Landw.-Bat. (Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden.	
	46. (2. Kgl. sächsische.	3. Königlich sächsisches Nr. 102	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. „ Löbau.	
		4. Königlich sächsisches Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannschaft Bautzen. „ Kamenz.	
			2. (Meißen).	Amtshauptmannlchaft Grossenhain. Amtshauptmannschaft Meißen.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XII. (Königlich sächsisches.)	47. (3. Kgl. sächsische.)	5. Kgl. sächsisches Nr. 104.	1. (Plauen).	Amtshauptmannschaft Oelsnitz.	Königreich Sachsen.
				„ Plauen.	
			2. (Schneeberg)	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.	
				Amtshauptmannschaft Auerbach.	
		6. Königlich sächsisches Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
			2. (Glauchau).	Schönburgsche Rezeßherrschaften, Königliche Verwaltungs-Kommission für dieselben zu Glauchau.	
	48. (4. Kgl. sächsische.)	7. Königlich sächsisches Nr. 106.	1. (Leipzig).	Stadt Leipzig.	
				Amtshauptmannschaft Leipzig.	
			2. (Grimma).	Amtshauptmannschaft Grimma.	
				„ Oschatz.	
		8. Königlich sächsisches Nr. 107.	1. (Borna).	Amtshauptmannschaft Rochlitz.	
				„ Borna.	
			2. (Döbeln).	Amtshauptmanschaft Döbeln.	
XIII. (Königlich württembergisches.)	51. (1. Kgl. württemb.)	1. Königlich württembergisches Nr. 119.	1. (Kalw).	Oberamts-Bezirk Herrenberg.	Königreich Württemberg.
				„ Kalw.	
				„ Neuenbürg.	
				„ Nagold.	
			2. (Reutlingen)	Oberamts-Bezirk Reutlingen.	
				„ Tübingen.	
				„ Rottenburg a. N.	
		7. Königlich württembergisches Nr. 125.	1. (Horb).	Ober-Amtsbezirk Horb.	
				„ Freudenstadt.	
				„ Sulz.	
				„ Oberndorf.	
			2. (Rottweil).	Oberamts-Bezirk Balingen.	
				„ Rottweil.	
				„ Spaichingen.	
				„ Tuttlingen.	
		Kgl. württemb. Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127.		Oberamts-Bezirk Stuttgart, Stadtdirekt.	
				„ Stuttgart, Oberamt.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XIII. (Königlich württembergisches.)	52. (2. Kgl. württemb.)	3. Königlich württembergisches Nr. 121.	1. (Leonberg).	Oberamts-Bezirk Böblingen. „ Leonberg. „ Vaihingen. „ Maulbronn.	Königreich Württemberg.
			2. (Ludwigsburg).	Oberamts-Bezirk Ludwigsburg. „ Kanstatt. „ Marbach. „ Waiblingen.	
		4. Königlich württembergisches Nr. 122.	1. (Heilbronn).	Oberamts-Bezirk Brackenheim. „ Besigheim. „ Heilbronn. „ Neckarsulm.	
			2. (Hall).	Oberamts-Bezirk Backnang. „ Weinsberg. „ Oehringen. „ Hall.	
	53. (3. Kgl. württemb.)	5. Königlich württembergisches Nr. 123.	1. (Mergentheim).	Oberamts-Bezirk Künzelsau. „ Gerabronn. „ Krailsheim. „ Mergenthein.	
			2. (Ellwangen)	Oberamts-Bezirk Gaildorf. „ Ellwangen. „ Aalen. „ Neresheim.	
		6. Königlich württembergisches Nr. 124.	1. (Gmünd).	Oberamts-Bezirk Schorndorf. „ Welzheim. „ Göppingen. „ Gmünd.	
			2. (Ulm).	Oberamts-Bezirk Geislingen. „ Heidenheim. „ Ulm.	
	54. (4. Kgl. württemb.)	2. Königlich württembergisches Nr. 120.	1. (Ravensburg).	Oberamts-Bezirk Riedlingen. „ Saulgau. „ Ravensburg. „ Tettnang.	
			2. (Biberach).	Oberamts-Bezirk Biberach. „ Waldsee. „ Leutkirch. „ Wangen.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XIII. (Kgl. württemb.)	54. (4. Kgl. württemb.)	8. Königlich württembergisches Nr. 126.	1. (Ehingen).	Oberamts-Bezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	Königreich Württemberg.
			2. (Eßlingen).	Oberamts-Bezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
XIV. Königl. preußisches.	55*)	2. Großherzoglich badisches Nr. 110.	1. (Gerlachsheim).	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogthum Baden.
			2. (Heidelberg).	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Mannheim. " Weinheim.	
	56.	3. Großherzoglich badisches Nr. 111.	1. (Bruchsal).	Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Schwetzingen. " Bruchsal.	
			2. (Karlsruhe).	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	
	57.	5. Großherzoglich badisches Nr. 113.	1. (Freiburg).	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg.	
			2. (Lörrach).	Bezirksamt Staufen. " Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	
		6. Großherzoglich badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen).	Bezirksamt Tryberg. " Villingen. " Donaueschingen.	

*) Das Großherzoglich badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109 wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XIV. Königl. preußisches.	57.	6. Großherzoglich badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen).	Bezirksamt Neustadt. „ St. Blasien. „ Bonndorf. „ Waldshut.	Großherzogthum Baden.
			2 (Stockach).	Bezirksamt Engen. „ Stockach. „ Meßkirch. „ Ueberlingen. „ Pfullendorf. „ Konstanz.	
	58.	4. Großherzoglich badisches Nr. 112.	1. (Rastatt).	Bezirksamt Rastatt. „ Baden. „ Bühl. „ Achern. „ Oberkirch.	
			2. (Offenburg).	Bezirksamt Offenburg. „ Kork. „ Wolfach. „ Lahr. „ Ettenheim.	
XV.	59.	Lothringisches Nr. 128.	1(Diedenhofen)	Kreis Diedenhofen. „ Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Saarburg).	Kreis Salzburg. „ Saarburg.	
		Lothring. Reserve-Landw.-Bat. (Metz) Nr. 97.		Stadt Metz. Landkreis Metz.	
	60.	Elsaß-lothringisches Nr. 129.	1. (Saargemünd).	Kreis Forbach. „ Saargemünd.	
			2. (Hagenau).	Kreis Weißenburg. „ Hagenau. „ Zabern.	
	61.	Unter-elsässisches Nr. 130	1. (Molsheim).	Kreis Molsheim. „ Erstein.	
			2. (Schlettstadt)	Kreis Schlettstadt. „ Rappoltsweiler.	
		Unter-elsäß. Reserve-Landw.-Bat. (Straßburg) Nr. 98.		Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	
	62.	Ober-elsässisches Nr. 131.	1. (Kolmar).	Kreis Kolmar. „ Gebweiler.	
			2. (Altkirch).	Kreis Thann. „ Altkirch.	
		Ober-elsäß. Reserve-Landw.-Bat. (Mülhausen i. E.) Nr. 99.		Mülhausen i. E.	

Anlage 2. zu §. 91.

Prüfungs-Ordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§ 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Ausnahmen siehe §. 89 6.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a. Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Modus-lehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das

Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Ploetz's Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speciellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit besonderer Berücksichtigung

der Geſchichte Bayerns und ſeines Herrſcherhauſes, beziehungsweiſe der Geſchichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geſchichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptſächlichſten Data hinreicht, als auf die Bekanntſchaft mit dem Zuſammenhange, in welchem die einzelnen Ereigniſſe mit einander ſtehen.

d) In der deutſchen Literatur: Bekanntſchaft mit den Grundzügen der Geſchichte der deutſchen Literatur, ſowie mit ihren Klaſſikern und mit einigen Werken der letzteren.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einſchließlich der Zins- und Geſellſchaftsrechnung, im Rechnen mit poſitiven und negativen Zahlen, ſowie in der Decimalrechnung; Löſung von Gleichungen des erſten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit beſtimmten Zahlen und mit Buchſtaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einſchließlich der Lehre vom Kreiſe und aus der Stereometrie — der wichtigſten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Phyſik: Bekanntſchaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenſchaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Poroſität, Schwere, Dichte und ſpecifiſches Gewicht, luftförmige und feſte Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie, ſowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Phyſik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche ſolches verlangen, um durch Kenntniſſe in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu erſetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des geſammten Prüfungsgeſchäfts ſteht dem Civil-Vorſitzenden der Ober-Erſatz-Kommiſſion zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt theils ſchriftlich theils mündlich.

Die ſchriftliche Prüfung beſteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§. 1);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrolirenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im §. 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§ 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in

einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13.

Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder theilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20 Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird ein von ſämmtlichen Mitgliedern der Kommiſſion zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommiſſion mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollſtändigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden ſind;
3. welche derſelben die Prüfung beſtanden und welche ſie nicht beſtanden haben.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Erſter Abſchnitt.

Organiſation der Kontrole.

§. 1

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militäriſchen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§. 5, 2) zu beaufſichtigen.
2. Sie wird einestheils durch die Erſatz-Behörden, anderentheils durch die Landwehr-Behörden unter theilweiſer Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt.
3. Der Kontrole durch die Erſatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Beſtimmung der Erſatz-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entſcheidung über ihr Dienſtverhältniß.

   Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, ſoweit ſie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. Soweit ſie unter Mitwirkung der Civil-Behörden ſtattfindet, iſt ſie Gegenſtand der Kontrol-Ordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehr-Behörden sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel.
5. Kontrol-Bezirke sind die Landwehr-Bataillons-Bezirke (E. O. Anlage 1) und innerhalb derselben die Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

§. 2.

Mitwirkung von Civil-Behörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

R. M. G. §. 70.

2. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizei-Behörden ob.

An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

3. Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.
4. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 3.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 4.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine (Schema 1—5, 11, 12, 14—16).

   Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

   Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts gerichtet.

   Ausnahmen siehe §. 8, 4.

   Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.
2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle veranlaßt.
3. Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27) zu gewähren.
4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27 und §. 31, 6) stattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 5.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubten-Verhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet.
   (E. O. Abschnitt II.)
2. Zum aktiven Heere gehören:
   A. Die Militärpersonen des Friedensstandes und zwar:
      a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienst;

b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. §. 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:

a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;

b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;

d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

W. G. §. 15 und R. M. M. G. §. 56.

5. Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten erster und zweiter Klasse.

R. M. G. §. 23.

§. 6.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind (7, 5).

St. A. G. §. 15.

3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres gelten die Soldbücher. Offiziere, im Offizier-Range stehende Aerzte und obere Militär-Beamte weisen sich durch ihre Patente, Civil-Beamte der Militär-Verwaltung durch Dekrete aus.
4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis.
5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 7.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disciplin unterworfen.

R. M. G. §. 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

R. M. G. §. 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. §. 59.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt.

Offiziere, im Offizierrange stehende Aerzte und obere Militär-Beamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

4. Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.
R. M. G. §. 59.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offiziers-Range stehenden Aerzten und Militär-Beamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Den Offizieren, den im Offiziers-Range stehenden Aerzten und Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 5, 4 b.—d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.
R. M. G. §. 60, 1.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offiziers-Range stehenden Aerzte und Militär-Beamten werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren befunden.

6. Offiziere und im Offiziers-Range stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
R. M. G. §. 60, 2.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

7. Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres

Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten. (E. O. §. 79, §. 81 und §. 84).

8. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

R. M. G. §. 60, 5.

Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

9. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. §. 61.

10. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen.

Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 10, 5.

Ueber die erfolgte Anmusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsämter demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen.

Die Dauer der Anmusterung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§. 10, 7).

11. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

W. G. §. 15. St. A. G. §. 15, 3. R. V. Art. 59.

Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen.

Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebens-

jahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizei-Behörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen (E. O. §. 19).

12. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung zu machen (§. 2, 5).

§. 8.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, im Offiziers-Range stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 6, 3 bezeichneten Papiere aus.

   Verabschiedete Offiziere und im Offiziers-Range stehende Aerzte und Militär-Beamte erhalten Demissions-Papiere.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatz-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehr-Scheine (E. O. Schema 5) aus.

3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Atteste.

4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

   Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibegebühr zu entrichten.

   Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrolirenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§. 9, 1).

§. 9.

Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§. 1, 4).

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach §. 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 11 abzuhaltenden Kontrol-Versammlungen.

3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

§. 10.

Melbepflicht der Perſonen des Beurlaubtenſtandes.

1. Die zur Ausübung der militäriſchen Kontrole erforderlichen Meldungen ſind von den Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes mündlich oder ſchriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie (§. 1, 5) zu erſtatten.

   Bedürfen ſchriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, ſo kann die perſönliche Geſtellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden.

   Daſſelbe gilt für die Anbringung von Geſuchen und Beſchwerden in militäriſchen Dienſtangelegenheiten, ſowie für Rechtfertigung wegen Verſäumniß militäriſcher Pflichten.

   In dieſen Fällen dürfen Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre perſönliche Vernehmung daſelbſt erforderlich iſt.

   K. G. §. 2.

2. Die Geſtellung im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anſpruch auf Gebühren.

   Mannſchaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anſpruch auf die reglementariſchen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zuſammenfällt.

   K. G. §. 3.

3. Wer ſich ſchriftlich meldet, hat auf die Adreſſe „Militaria" zu ſchreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde zu verſenden.

   Die portofreie Benutzung der Stadtpoſt iſt ausgeſchloſſen.

4. Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes, welche aus dem aktiven Dienſt entlaſſen werden, haben ſich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts anzumelden.

5. Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechſeln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

   Wer aus einem Landwehr-Kompagnie-Bezirk in einen andern verzieht, hat ſich vor dem Verziehen bei ſeinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel ſeines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung ſind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden.

6. Von Reiſen von mehr als 14tägiger oder unbeſtimmter Dauer iſt dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erſtatten (§. 7, 10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderſchaft.

7. Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§. 7, 10).
8. Bei allen Meldungen sind die im §. 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen.
9. Auf die Offiziere und im Offiziers-Range stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

§. 11.

Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden.

   Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

   K. G. §. 1.

   An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt.

   Die Mannschaften der Seewehr II. Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen.
2. Gestellung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

   K. G. §. 3.
3. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.
4. Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt.

   Zu letzteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

   R. M. G. §. 62.
5. Die Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

   Zu jeder Kontrol-Versammlung ist der Militärpaß mit zur Stelle zu bringen.
6. Die Schiffahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrol-Versammlungen zu entbinden.

   Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November

mündlich oder schriftlich bei ihrem Bezirks-Feldwebel zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

7. In denjenigen Kontrol-Bezirken, in welchen Schiffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die General-Kommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrol-Versammlungen anberaumt werden.

§. 12.

Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

   Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

   Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung.

   W. G. §. 6.

2. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

   Die Landwehr-Cavalerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

   Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile.

   W. G. §. 7.

3. Landwehr-Mannschaften, welche das 32ste Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher, in Bayern auf Grund Königlicher Verordnung, einberufen werden.

   Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendnng auf diejenigen, welche

   a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;

   b) wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuches — nachdienen müssen, oder

   c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

   L. G. §. 4.

4. Die Schiffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. §. 4.

5. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden.

W. G. §. 12.

6. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung ꝛc.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

K. G. §. 5.

7. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linien-Truppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

W. G. §. 12.

8. Die Seewehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Seewehr zweiter Classe können zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden.

W. G. §. 13, 8.

9. Die See-Offiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

W. G. §. 13, 4.

10. Seeleute, welche in Folge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich.

W. G. §. 13, 5.

11. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität.

W. G. §. 8.

12. Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden

§. 13.

Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr erfolgt auf Befehl S. M. des Kaisers, in Bayern auf Befehl S. M. des Königs.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen (§. 12, 11);

b) wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

W. G. §. 8.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R. M. G. §. 63.

3. Hierbei können dringende häusliche und gerwerbiche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R. M. G. §. 64.

Ueber das Verfahren siehe Achschnitt IV.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. §. 65.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung.

R. M. G. §. 65.

6. Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung.
7. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

R. M. G. §. 66.

Die näheren Bestimmungen für Bayern folgen nach.

8. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§. 7, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civil-Behörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militär-Behörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§. 14.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

K. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872 enthalten.
3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militär-Behörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militär-Behörde durch die Civil-Behörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civil-Behörde. Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

K. G. §. 7.

§. 15.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disziplinarvorschriften nicht unterworfen.

Die Vorschrift des §. 7, 12 findet auf Ersatz-Reservisten erster Klasse sinngemäße Anwendung.

Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen des Militär-Straf-Gesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als es im §. 69, 5 des Reichs-Militärgesetzes ausdrücklich verordnet ist.

2. Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehrmannschaften (siehe Abschnitt IV) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Prozent der in dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht überschreiten darf.

Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erheischen.

Militärpflichtige, welche nach dem Klassifikations-Termine des laufenden Jahres der

Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden.

R. M. G. §. 69, 1.

3. Nach Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins I. haben sich die Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Bezirks-Feldwebel derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushändigung — behufs Uebernahme in die Kontrole unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich zu melden.

   Wer in's Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist.

4. Die Bestimmungen des §. 10, 3—9 und des §. 13, 2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.

   R. M. G. §. 65 und §. 69, 2 und 5.

5. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden.

   R. M. G. §. 69, 4.

6. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulatsatteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten.

   Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor.

   Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem § 28 des Reichs-Militärgesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken.

   R. M. G. §. 59 und §. 69, 4.

7. Die Fälle der Kontrol-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Civil-Behörde behufs strafrecht-

licher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen.

Die Zurückversetzung wegen Kontrol-Entziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (E. O. §. 13, 7).

R. M. G. §. 69, 6.

Kontrol-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten (E. O. §. 96, 2).

R. M. G. §. 69, 3.

8. Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatz-Reservisten behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die Versetzung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt.

So lange dieser Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein I. fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

§. 16.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrole.
2. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

R. M. G. §. 28.

Im Uebrigen siehe Ersatz-Ordnung §. 13, 6 und §. 98.

3. Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

§. 17.

Klassifikations-Gründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der im §. 13, 3 und §. 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten:
   a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
   b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;
   c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.
2. Mannschaften, welche in Gemäßheit des §. 67 und §. 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 18.

Klassifikations-Verfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse (§. 13, 6 und 9 und §. 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und

Vermögens-Verhältniſſe der Bittſteller, ſondern auch die obwaltenden beſonderen Umſtände erſichtlich ſind, durch welche eine zeitweiſe Zurückſtellung bedingt werden kann.

2. Die eingereichten Geſuche unterliegen der Entſcheidung der verſtärkten Erſatz-Kommiſſion (Erſatz-Ordnung §. 63, 3), welche im Anſchluß an das Muſterungs-Geſchäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.
3. Das Verfahren der verſtärkten Erſatz-Kommiſſion beim Klaſſifikations-Geſchäft regelt ſich nach §. 30, 7 des Reichs-Militärgeſetzes.
4. Die Entſcheidungen ſind endgültig, inſofern nicht der Militär-Vorſitzende auf Grund des §. 30, 7 des Reichs-Militärgeſetzes Einſpruch erhebt.
5. Die vorgedachten Entſcheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächſten Klaſſifikations-Termin.

   Im Falle des Bedürfniſſes ſind Anträge auf weitere Zurückſtellung alsdann zu erneuern.
6. Wenn Mannſchaften aus einem Aushebungs-Bezirk in einen anderen verziehen, ſo erliſcht die gewährte Zurückſtellung.
7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgeſtellten Mannſchaften durch den Civil-Vorſitzenden der Erſatz-Kommiſſion amtlich bekannt gemacht.

§. 19.

Außerterminliche Klaſſifikation.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienſtpflicht auf Reklamation entlaſſenen Mannſchaften bleiben bis zu dem ihrer Entlaſſung zunächſt folgenden Klaſſifikations-Termine hinter die letzte Jahresklaſſe der Reſerve zurückgeſtellt, und haben demnächſt etwaige Anträge auf weitere Zurückſtellung, wie alle übrigen Mannſchaften zu ſtellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlaſſungs-Termin der Reſerven dringende Verhältniſſe die ſofortige Zurückſtellung einzelner der entlaſſenen Mannſchaften gerechtfertigt erſcheinen laſſen, ſo kann die vorläufige Zurückſtellung ſolcher Mannſchaften bis zum nächſten Klaſſifikations-Termin hinter die letzte Jahresklaſſe der Reſerve durch ſchriftliches Uebereinkommen der ſtändigen Mitglieder der Erſatz-Kommiſſion verfügt werden.
3. Ueber außerterminliche Zurückſtellung Militärpflichtiger ſiehe §. 15, 2 Abſ. 3.
4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen ſind außerterminliche Zurückſtellungen unſtatthaft.

   Insbeſondere ſind Geſuche um Zurückſtellung im Augenblick der Einberufung unzuläſſig.

5. Eine Wiederentlassung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §. 82, 2 und § 100, 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§. 20.

Unabkömmlichkeits-Gründe.

1. Der im §. 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten und Bedienstete theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten und Bediensteten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt durch die betreffende Kreisregierung.

2. Außer den unter Nr. 1 genannten Beamten und Bediensteten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:

   a) durch die Kreis-Regierungen die einzeln stehenden Beamten königlicher Kassen, welche Caution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, deren event. Stellvertretung nicht zu erwirken ist;

   b) durch die General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten:
   etatsmäßige Postbeamte und im Postbetriebe technisch beschäftigte Bedienstete, soweit sie in unentbehrlichen Dienststellen verwendet werden;
   Beamte der Staatstelegraphie und beim Betriebe derselben technisch beschäftigte Bedienstete, soweit solche zu einem geordneten und gesicherten Betrieb der Staats-telegraphen nothwendig sind, (zum Eisenbahn-Personal zählende Telegraphen-Beamte und Bedienstete siehe K. O. §. 23 und L. O. §. 10);

c) durch die General-Zoll-Administration:
die derselben unterstellten Beamten und Bediensteten des innern und des Grenzdienstes, soweit dieselben nicht entbehrlich sind oder vertreten werden können;

d) durch die General-Bergwerks- und Salinen-Administration und Staatsschuldentilgungs-Kommission die einzeln stehenden Beamten k. Kassen, welche Kaution gestellt haben.

3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.
Ueber das Verfahren siehe §. 23.

4. Im Interesse des öffentlichen Dienstes sind bis auf besondere Bestimmung des Kriegs-Ministeriums von der Einberufung im Mobilmachungsfalle (wie von der Heranziehung zu Uebungen) zu befreien:
die Mannschaften der Gendarmerie;
die in königlichen Strafanstalten als Gefangenen-Aufseher Angestellten.

5. Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten und Bediensteten anderer Dienstkategorien kann nur durch das vorgesetzte Staats-Ministerium (in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten) bescheinigt werden.

6. Die bei den k. Hof-, Land- und Stamm-Gestüten angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des betreffenden Gestüts-Vorstandes bez. Landstallmeisters für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

Die bei den Militär-Remonte-Depots als Aufsichts-Personal oder als ständige Arbeiter (Pferdewärter) verwendeten Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind für die Dauer dieser Verwendung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle vorläufig zu befreien.

Für die genaue Vermerkung fraglicher Mannschaften bei den betreffenden Landwehr-Bezirks Kommandos haben die Verwaltungen der Remonte-Depots Sorge zu tragen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten und Bediensteter darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 21.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

1. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Atteſten berechtigt ſind, theilen die Liſten der unabkömmlichen Beamten und Bedienſteten (Unabkömmlichkeits-Liſten) zum 1. Dezember jedes Jahres, ſowie zum 1. Juni jedes Jahres (Nachtrags-Liſten), beide nach Schema A., den General-Kommandos mit, in deren Bezirk dieſe Beamten ꝛc. militäriſch kontrolirt werden. Schema A.

   In beiden Liſten iſt der ſtattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

   Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Liſten finden nur ausnahmsweiſe ſtatt.

2. Für diejenigen Beamten und Bedienſteten, welche zum erſten Mal für unabkömmlich erklärt werden, ſind Unabkömmlichkeits-Atteſte beizufügen.

   Dieſe Atteſte behalten Gültigkeit, ſo lange dieſe Beamten ꝛc. in ihren Dienſtſtellen und unabkömmlich bleiben.

   Veränderungen in der dienſtlichen Stellung erfordern, ſofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden ſoll, die Ausſtellung neuer Atteſte.

3. Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Liſten und laſſen ſie, falls dieſelben im Beanſtandungsfalle von dem zuſtändigen Reſſort-Miniſterium als richtig beſtätigt worden ſind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.

   Die Unabkömmlichkeits-Atteſte werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung ſind unzuläſſig.

§. 22.

Verwendung des dienſtpflichtigen Eiſenbahn-Perſonals.

1. Nach §. 28, 3 des Geſetzes über die Kriegsleiſtungen vom 13. Juni 1873 haben die Eiſenbahnen ihr Perſonal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu ſtellen

2. Die Vertheilung des für Feld-Eiſenbahn-Formationen heranzuziehenden dienſtpflichtigen Perſonals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des k. preußiſchen Generalſtabes, hinſichtlich der bayeriſchen Bahnverwaltungen durch den Chef des Ingenieur-Korps ſtatt.

   Die zu der unter Nr. 2 genannten Vertheilung erforderlichen Unterlagen ſind dem Chef des Ingenieur-Korps ſeitens der bayeriſchen Bahnverwaltungen zur Verfügung zu ſtellen.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahn-Verwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahn-Verwaltungen dem Chef des k. preußischen Generalstabes, die bayerischen Bahn-Verwaltungen dem Chef des Ingenieur-Korps, namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. ein. Schema B

Diese theilen sodann den General-Kommandos mit, wieviel und welche Mannschaften, von welchen Bahn-Verwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

Die Heranziehung der bei außerdeutschen Bahnverwaltungen angestellten Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen.

§. 23.

Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 20, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:
   a) Höhere Eisenbahn-Beamte;
   b) Verwaltungs- und Expeditions-Personal;
   c) Fahr-Personal;
   d) Bahndienst- und Stations-Personal;
   e) Ständige Eisenbahn-Arbeiter.
2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perronbiener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleibiener, Schreiber.
3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals wird im November jedes Jahres bei den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos verfügt.
4. Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahn-Verwaltung. Schema C.

   Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.
5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahn-Verwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu.
6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. aufgeführten Beamten zulässig.
7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

Schema A. zu §. 21.

Liste

der im Bezirk des . . . . Armee-Korps von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten und Bediensteten.

Termin am 1. Dezember.

Nr.	Civil-stellung	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppen-theil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Un-abkömm-lichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Bezirks-amt.	Bezirk des Landwehr-Bataillons			

Erläuterungen. Von den pro . . . . . als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Nachtrags-Liste

zu den unterm 1. Dezember . . . . im Bezirk des . . Armee-Korps von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten und Bediensteten.

Termin am 1. Juni.

Nr.	Civil-stellung	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppen-theil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Un-abkömm-lichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Bezirks-amt.	Bezirk des Landwehr-Bataillons			
				A. Abgang.						
				B. Zugang.						

Schema B. zu §. 22

Namentliche Liste Nr. .

der seitens der . . . . . (Eisenbahn-Verwaltung) . . . . . , für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-Commandos . . . . . (Stabsquartier) . . . . . .

1. Nr.	2. Funktion im Eisenbahndienst.	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung.	4. Vor- und Zuname.	5. Militärcharge und Waffengattung.	6. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	7. Wohnort.			8. Bemerkungen	
						Ort.	Bezirksamt.	Wohnung.	der Bahnverwaltung.	des Chefs des Ingenieur-Corps

Erläuterungen: 1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.

2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten ꝛc. derselben Kategorie hinter einander aufzuführen.

3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

Nr.	Beamten- oder Arbeiter-Kategorie.	Zahl der seitens des Chefs des Ingenieur-Corps Vertheilten.	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer.	

Schema C. zu §. 23.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Militärpasses beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort. Datum)

(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)

(Stempel).

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. Dezember . . . vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos).

(Stempel.)

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Organisation des Ersatzwesens.

Ersatz-Bezirke . . . . . §. 1.
Ersatz-Behörden . . . . . §§. 2.
Ersatz-Geschäft . . . . . §. 3.

Zweiter Abschnitt.
Wehrpflicht und deren Gliederung.

Wehrpflicht . . . . . §. 4.
Gliederung der Wehrpflicht . . . . . §§. 5.
Dienstpflicht im stehenden Heere . . . . . §§. 6.
Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere . . . . . §§. 7.
Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen . . . . . §§. 8.
Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes . . . §§. 9.
Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute . . . . . §§. 10.
Reserve-Pflicht . . . . . §§. 11.
Landwehr-Pflicht . . . . . §§. 12.
Ersatz-Reserve-Pflicht . . . . . §§. 13.
Dienstpflicht in der Flotte . . . . . §§. 14.
Aktive Dienstpflicht in der Flotte . . . . . §§. 15.
Marine-Reserve-Pflicht . . . . . §§. 16.
Seewehr-Pflicht . . . . . §§. 17.
Dienstpflicht im Kriege . . . . . §§. 18.
Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer . . . . . §§. 19.

Dritter Abschnitt.
Militärpflicht.

Bedeutung der Militärpflicht . . . . . §. 20.
Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung . . . . . §§. 21.
Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht . . . . . §§. 22.
Meldepflicht . . . . . §§. 23.
Gestellungspflicht . . . . . §§. 24.
Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen . . . . . §. 25

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen . . . . . §. 26.
Vorläufige Entscheidungen . . . . . §. 27.
Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe . . . . . §. 28.
Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit . . . . . §. 29.
Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse . . . . . §. 30.
Beurtheilung der Reklamationen . . . . . §. 31.
Zurückstellung als überzählig . . . . . §. 32.
Beschleunigung der Zurückstellung . . . . . §. 33.
Endgültige Entscheidungen . . . . . §. 34.
Ausschließung . . . . . §. 35.
Ausmusterung . . . . . §. 36.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve . . . . . §. 37.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1ster Klasse . . . . . §. 38.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 2ter Klasse . . . . . §. 39.
Ueberweisung zur Seewehr 2ter Klasse . . . . . §. 40.
Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande . . . . . §. 41.
Aushebung für das stehende Herr oder die Flotte . . . . . §. 42.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

Listenführung im Allgemeinen . . . . . §. 43.
Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen . . . . . §. 44.
Führung der Rekrutirungs-Stammrollen . . . . . §. 45.
Alphabetische Listen . . . . . §. 46.
Restantenlisten . . . . . §. 47.
Berichtigung der Grundlisten . . . . . §. 48.
Vorstellungslisten . . . . . §. 49.

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

Ermittelung des Ersatzbedarfs . . . . . §. 50.
Bundes-Ersatz-Vertheilung . . . . . §. 51.
Ministerial-Ersatz-Vertheilung . . . . . §. 52.
Korps-Ersatz-Vertheilung . . . . . §. 53.
Brigade-Ersatz-Vertheilung . . . . . §. 54.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen . . . . . §. 55.
Aufstellung der Grundlisten . . . . . §. 56.
Vorbereitungs-Eingaben . . . . . §. 57.
Vorbereitung der Musterungs-Reise . . . . . §. 58.
Musterungs-Reise . . . . . §. 59.
Musterungs-Personal . . . . . §. 60.
Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung . . . . . §. 61.

Achter Abschnitt.
Musterungs-Geschäft.

Musterung . . . . . §. 62.
Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission . . . . . §§. 63.
Entscheidungen der Ersatz-Kommission . . . . . §§. 64.
Rangirung und Loosung . . . . . §§. 65.
Loosungsscheine . . . . . §§. 66.
Beendigung des Musterungs-Geschäfts . . . . . §. 67.

Neunter Abschnitt.
Aushebungs-Geschäft.

Aushebungs-Reise . . . . . §. 68.
Berufung des Aushebungs-Personals . . . . . §§. 69.
Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission . . . . . §§. 70.
Gestellung zur Aushebung . . . . . §§. 71.
Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission . . . . . §§. 72.
Beendigung der Aushebung . . . . . §§. 73.

Zehnter Abschnitt.
Schiffer-Musterungs-Geschäft.

Im Allgemeinen . . . . . §. 74.
Entscheidungen . . . . . §§. 75.

Elfter Abschnitt
Schluß des Ersatz-Geschäftes.

Nachersatzgestellungen . . . . . §. 76.
Außerterminliche Musterungen . . . . . §§. 77.
Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . . . §. 78.

Zwölfter Abschnitt.
Einstellung und Entlassung.

Kontrole der Rekruten . . . . . §. 79.
Gestellung der Rekruten . . . . . §§. 80.
Entlassung . . . . . §§. 81.
Entlassungsgesuche . . . . . §. 82.

Dreizehnter Abschnitt.
Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

Melde-Schein . . . . . §. 83.
Annahme-Schein . . . . . §§. 84.
Nachricht über Einstellung von Freiwilligen . . . . . §§. 85.
Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule . . . . . §§. 86.
Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine . . . . . §. 87.

Vierzehnter Abschnitt
Einjährig-freiwilliger Dienst.

Berechtigung	§. 88.
Nachsuchung der Berechtigung	§. 89.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse	§. 90
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung	§. 91
Geschäfts-Ordnung der Prüfungs-Kommission	§. 92
Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten	§. 93
Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt	§. 94.

Fünfzehnter Abschnitt.
Ersatz-Geschäft im Kriege.

Organisation des Ersatz-Wesens	§. 95.
Wehrpflicht im Kriege	§. 96.
Musterung und Aushebung Militärpflichtiger	§. 97.
Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten 2ter Klasse	§. 98
Freiwilliger Eintritt	§. 99
Reklamationen	§. 100.

Schemata.

Ausschließungs-Schein	Schema 1. zu §. 35.
Ausmusterungs-Schein	„ 2. zu §. 36
Ersatz-Reserve-Schein I.	„ 3. zu §. 38.
Ersatz-Reserve-Schein II.	„ 4 zu §. 39.
Seewehr-Schein	„ 5. zu §. 40.
Rekrutirungs-Stammrolle und alphabetische Liste	„ 6 zu §. 45.
Vorstellungsliste	„ 7. zu §. 49.
Tabellarische Uebersicht	„ 8 zu §. 57
Summarische Nachweisung der Militarpflichtigen der seemännischen Bevölkerung	„ 9. zu §. 57.
Summarische Nachweisung der Freiwilligen	„ 10. zu §. 57.
Loosungs-Schein	„ 11. zu §. 66.
Urlaubspaß	„ 12. zu §. 72.
Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts	„ 13. zu §. 78.
Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt	„ 14. zu §. 83.
Annahme-Schein	„ 15. zu §. 84
Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienst	„ 16. zu §. 88
Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst	„ 17. zu §. 90.

Anlagen.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich	Anlage 1. zu § 1.
Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst	Anlage 2. zu §. 91.

Zweiter Theil.
Kontrol-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Organisation der Kontrole.

Im Allgemeinen . . . . . § 1.
Mitwirkung von Civil-Behörden . . . . . § 2

Zweiter Abschnitt.
Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht . . . § 3.
Erfüllung der Militärpflicht . . . . . § 4.

Dritter Abschnitt.
Erfüllung der Dienstpflicht.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen. . . . . § 5.
Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere . . . . . § 6.
Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen . . . . . § 7.
Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . § 8.
Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . § 9.
Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . § 10.
Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . § 11.
Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . § 12.
Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . § 13.
Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . § 14.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse. . . . . § 15.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse . . . . . § 16.

Vierter Abschnitt.
Klassifikations-Verfahren.

Klassifikations-Gründe. . . . . § 17.
Klassifikations-Verfahren . . . . . § 18.
Außerterminliche Klassifikation . . . . . § 19.

Fünfter Abschnitt.
Unabkömmlichkeits-Verfahren.

Unabkömmlichkeits-Gründe . . . . . § 20.
Unabkömmlichkeits-Verfahren . . . . . § 21.
Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals . . . . . § 22.
Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst. . . . . § 23.

Schemata.

Unabkömmlichkeits-Liste und Nachtrags-Liste . . . . . Schema A. zu § 21.
Namentliche Liste der für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften „ B. zu § 22.
Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienst . . . . . „ C. zu § 23.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 64.

München, den 18. December 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 10. December 1875, die Vorlad- und Zustellgebühren in den Landestheilen rechts des Rheins betr. -- Königlich Allerhöchste Verordnung vom 10. December 1875, die Bestimmung der Geldsätze in den Hausordnungen der Strafanstalten nach der Reichswährung betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 12. December 1875, die Gebühren der Notare und Notariatszeugen in der Pfalz betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. December 1875, die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebote betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 13. December 1875, die Attestirung der Ortsentfernungen behufs Berechnung der Umzugsgebühren betr. — Bekanntmachung vom 11. December 1875, das Papierformat und die Verwendung von Stempelmarken, sowie Einlösung des Stempelpapieres in den Landestheilen rechts des Rheins betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vorlad- und Zustellgebühren in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, die Vorlad- und Zustellgebühren, welche in den Landestheilen rechts des Rheins sowohl in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen als auch im gesammten

Gebiete der Verwaltung die Parteien für die Boten, Gerichts- und Amtsdiener zu entrichten haben, vom 1. Januar 1876 angefangen auf je zwanzig Pfennig der Reichswährung festzusetzen.

Im Uebrigen bleiben die hinsichtlich dieser Gebühren bestehenden Vorschriften unverändert.

Hohenschwangau, den 10. December 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Berr. v. Bomhard,
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
v. Grieshammer.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung der Geldsätze in den Hausordnungen der Strafanstalten nach der Reichswährung betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zu verordnen, was folgt:

Vom 1. Januar 1876 beginnend werden die Geldsätze in den nachfolgend bezeichneten Paragraphen der Verordnungen vom 12. Juni 1862, Hausordnung für die Zuchthäuser, vom 12. Juni 1862, Hausordnung für die Gefangenanstalten, vom 21. Oktober 1869, Hausordnung für das Zellengefängniß Nürnberg, in nachstehender Weise festgesetzt:

I.

In §. 53 Absatz 2 der Hausordnung für die Zuchthäuser, §. 55 Absatz 2 der Hausordnung für die Gefangenanstalten, in §. 57 Absatz 2 der Hausordnung für das Zellengefängniß Nürnberg

auf 1 bis 15 Pfennige;

II.

in §. 53 Absatz 3 der Hausordnung für die Zuchthäuser, in §. 55 Absatz 3 der Hausordnung für die Gefangenanstalten, in §. 57 Absatz 3 der Hausordnung für das Zellengefängniß Nürnberg

auf 15 Pfennige;

III.

in §. 55 Absatz 4 der Hausordnung für die Gefangenanstalten

auf 50 Pfennige;

IV.

in §. 63 Absatz 5 der Hausordnung für die Zuchthäuser, in §. 65 Absatz 5 der Hausordnung für die Gefangenanstalten, in §. 66 Absatz 4 der Hausordnung für das Zellengefängniß Nürnberg auf 10 Mark.

Hohenschwangau, den 10. December 1875.

Ludwig.

von Bomhard,
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Röckelein.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Notare und Notariatszeugen in der Pfalz betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem mit dem 1. Januar 1876 die Reichswährung in Kraft tritt, so haben Wir die Allerhöchsten Verordnungen über die Gebühren der Notare und Notariatszeugen in der Pfalz einer Revision unterstellen lassen und verfügen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, was folgt:

§. 1.

Die den Notaren der Pfalz zustehenden Gebühren, desgleichen die in den Gebührenordnungen vorkommenden Werthssätze und Schuldsummen werden, insoweit in Nachstehendem nicht

etwas Anderes verfügt wird, in der Art festgesetzt, daß an die Stelle eines Gulden eine Mark 80 Pfennig zu treten hat.

§. 2.

Die Gebühren, welche nach Berechnung der auf das Geschäft verwendeten Zeit oder nach Vacationen von Stunde zu Stunde bezogen werden, betragen für jede Stunde zwei Mark.

§. 3.

An die Stelle der in den Artikeln 5 und 7 des Gebührenregulativs vom 9. April 1822 festgesetzten Gebühr für Societätscontracte tritt je nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten eine Gebühr von 6 bis 80 Mark.

§. 4.

An Stelle der in Artikel 20 Absatz 1 und 2 des Gebührenregulativs vom 9. April 1822 für die Aufnahme von Testamenten festgesetzten Gebühren hat der Notar je nach den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Umständen eine Gebühr von 4 bis 40 Mark zu beziehen.

Die nach den allgemeinen Bestimmungen der Paragraphen 6 und 7 der gegenwärtigen Verordnung zu berechnende etwaige Reiseentschädigung erhöht sich zur Nachtzeit um die Hälfte.

§. 5.

Wird ein Geschäft, welches nicht schon vermöge seiner Natur auswärts vorgenommen werden muß (wie die Aufnahme eines Inventars, eines Wechselprotestes oder dgl.) von dem Notar aus Veranlassuug des Betheiligten außerhalb des Geschäftslocales vorgenommen, so hat der Notar, insofern nicht gemäß der Paragraphen 6 und 7 der gegenwärtigen Verordnung Reisegebühren in Ansatz gebracht werden können, Anspruch auf eine Entfernungsgebühr im Betrage von zwei Mark.

Diese Gebühr erhöht sich zur Nachtzeit auf vier Mark.

§. 6.

Dem Notare ist im Falle der Berufung an einen Ort außerhalb seines Wohnsitzes

für Reise- und Zehrungskosten auf jedes volle Kilometer Entfernung des Zieles der Reise von dem Wohnsitze der Betrag von 1 Mark zu vergüten.

Für eine Entfernung von mehr als 20 Kilometer wird dem Notar innerhalb des Bezirksamtssprengels seines Wohnsitzes nichts ersetzt.

§. 7.

Der Notar, welcher an einen Ort außerhalb des Bezirksamtssprengels gerufen wird, hat für jedes Kilometer Entfernung des Zieles der Reise von seinem Wohnsitze 1 Mark zu beziehen.

§. 8.

An die Stelle der in Artikel 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar 1854 über die Anwendung des Taxregulativs für die Gebühren der Notare in der Pfalz festgesetzten Gebühren für die zur Aufnahme einer Notariatsurkunde zugezogenen Zeugen treten

25 Pfennig für die Gebühr von 7 Kreuzern,
40 „ „ „ „ „ 12 „ und
50 „ „ „ „ 15 „

§. 9.

Bei Berechnung der Gebühren bleiben Bruchtheile eines Pfennigs außer Ansatz; doch werden Pfennigbeträge, welche nicht das Vielfache der Zahl fünf bilden, bis zu dem nächsten Vielfachen von fünf erhöht.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Hohenschwangau, den 12. December 1875.

Ludwig.

von Bomhard,
Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes:
A. M. Wigard.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebote betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der §§. 40 und 50 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Dispensation von dem gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, sowie die Dispensation von dem Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen (§. 28 und §. 33 Nr. 5 des Reichsgesetzes) bleibt Unserer Allerhöchsten Entscheidung, nach Vernehmung Unseres Staatsministeriums der Justiz, vorbehalten.

§. 2.

Die Dispensation von der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher Frauen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen dürfen (§. 35 des Reichsgesetzes), wird von Unserem Staatsministerium der Justiz ertheilt.

§. 3.

Die Dispensation vom Aufgebote (§. 50 Absatz 1 des Reichsgesetzes) steht in den Landestheilen rechts des Rheins der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes — in München dem Magistrate — zu, an welchem der zuständige Standesbeamte (§. 45 Absatz 1, §. 44 Absatz 2 des Reichsgesetzes) seinen Amtssitz hat.

Im Regierungsbezirke der Pfalz wird die Befugniß zur Dispensation vom Aufgebote durch den Staatsanwalt an demjenigen Bezirksgerichte ausgeübt, in dessen Sprengel die Eheschließung erfolgen soll.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Hohenschwangau, den 15. December 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Röckelein.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Attestirung der Ortsentfernungen behufs Berechnung der Umzugsgebühren betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung des §. XII. der Verordnung vom 16. August 1817, die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betreffend,

zu bestimmen, daß an Stelle der General-Zolladministration die Attestirung der Ortsentfernungen der General-Direction der Verkehrsanstalten (Postabtheilung), als deren Wirkungskreis zunächst berührend, übertragen werde.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 13. December 1875.

Ludwig.

v. Herr. v. Daxenberger,
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
v. Grieshammer.

Bekanntmachung, das Papierformat und die Verwendung von Stempelmarken, sowie Einlösung des Stempelpapieres in den Landestheilen rechts des Rheins betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf Art. 4 des Gesetzes vom 29. December 1873, die vorläufige Fortdauer des Gesetzes, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, dann auf Art 17 des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, werden im Einverständniß mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern für die Landestheile rechts des Rheins über das Papierformat zu stempelpflichtigen Schriftstücken, sowie über die Einführung und Verwendung von Stempelmarken, dann über Einlösung des Stempelpapieres nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1. Papierformat.

Zu den stempelpflichtigen Schriftstücken dürfen nur ganze beschnittene Bögen in dem Format der bisherigen Stempelbögen von 34 Centimeter Höhe und 41 Centimeter Breite verwendet werden und zwar ohne Unterschied, ob die Stempelentrichtung mittels Visirung oder durch Markenverwendung stattfindet.

Ausgenommen sind:

a. Schriftstücke, für welche Art. II. des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 eine nachträgliche Stempelbeicassirnng zuläßt;
b. Schriftstücke von Stellen und Behörden, sowie Gerichtsvollzieheracte geringeren Umfanges, dann Quittungen und Conti, zu welchen auch halbe Bögen von gleicher Höhe und halber Breite der ganzen Bögen wie bisher verwendet werden;
c. Formularpapiere der innern Verwaltung;
d. Private können sich in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der Verwaltung zu ihren Eingaben auch der Briefbögen in Quartform bedienen.

§. 2. Einführung der Stempelmarken.

An die Stelle des Stempelpapiers und der Extrastemplung treten, insoweit nicht die Stempelvisirung stattfindet, die Stempelmarken, und zwar vorbehaltlich weiterer Anordnungen für den Fall des Bedürfnisses, vorläufig in Werthbeträgen von 10, 20 und 50 Pfennig, dann von 1, 2, 4 und 10 Mark.

§. 3. Beschreibung der Stempelmarken.

Die Stempelmarken haben die Form eines länglichen Rechteckes von 35 Millimeter Höhe und 24 Millimeter Breite.

Dieselben sind mit weißem Hochdruck und färbigem Untergrund geprägt; letzterer ist bei den Marken

zu 10 Pfennig grau,
„ 20 „ hellgelb,
„ 50 „ hellgrün,
„ 1 Mark hellblau,
„ 2 „ violett,
„ 4 „ hellroth,
„ 10 „ hochgelb.

Das mittlere Feld der Marken zeigt einen aufrechtstehenden Löwen, welcher sich auf ein ovales Wappenschild mit den bayerischen Wecken stützt.

Der Werthbetrag jeder Marke ist in den beiden Nischen zur rechten und linken Seite

des Löwenkopfes mit arabischen Ziffern und auf dem Felde unter dem Löwen mit Buchstaben ausgedrückt. Das schmale Feld ober dem Löwen enthält die Inschrift: K. B. STEMPEL.

Jede Marke ist an den Rändern ausgezackt und auf der Rückseite mit einem Klebestoff versehen.

§. 4. Verwendung der Stempelmarken Seitens der Privaten und Advocaten.

Auf jedes mit Stempel zu versehende Schriftstück eines Privaten oder Advocaten hat der Stempelpflichtige, bevor dessen Einreichung oder Vorzeigung bei einer Justiz-, Verwaltungs- oder Militärbehörde, oder bei einer Staats- oder öffentlichen Cassa erfolgt, die Stempelmarken in dem vorgeschriebenen Werthe und zwar für sämmtliche Bögen eines Schriftstückes zusammen, auf der ersten Seite des ersten Bogens oben links, ungefähr 3 Centimeter von dem linken Papierrande entfernt aufzukleben.

Jede Beilage, welche einer Schrift nicht beigeheftet ist und sohin mit dieser nicht ein zusammenhängendes Ganzes bildet, gilt hiebei als eigenes Schriftstück.

Werden mehrere Stempelmarken zu einem Schriftstücke verwendet, z. B. zu einer Eingabe
von 6 Bögen eine zu 1 ℳ und eine weitere zu 20 ₰,
oder zu einem Anwaltsact von 3 Bögen eine zu 50 ₰ und 2 zu je 20 ₰,
oder zu einer Quitunng über 12,000 ℳ zwei zu je 10 ℳ und eine zu 4 ℳ,
so sind dieselben in einer Reihe neben einander bis zur Mitte der Seite und erforderlichen Falles in weiteren Reihen darunter aufzukleben.

Die sämmtlichen zur Verwendung gelangenden Stempelmarken müssen rein und ungebraucht sein. Beschädigte oder aus mehreren Theilen zusamengesetzte, oder mit irgend einem Zeichen oder Vermerk versehene Stempelmarken gelten als nicht verwendet.

§. 5 Controle richtiger Verwendung und Unbrauchbarmachung der Stempelmarken.

Die gemäß Art. X Ziff. 3 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 mit der Aufsicht über die Entrichtung der vorgeschriebenen Stempelgebühren zunächst betrauten Beamten und Bediensteten haben bei dem Einlauf oder der Uebergabe stempelpflichtiger Schriftstücke sorgfältig zu prüfen, ob zu denselben das richtige Papierformat und die giltige Stempelmarke in dem gesetzlichen Werthbetrage, sowie in der vorgeschriebenen Weise verwendet wurde.

Die hienach für gut befundenen, beßgleichen die etwa zu viel verwendeten Marken sind für die fernere Benützung unbrauchbar zu machen (zu cassiren).

Dieß geschieht:

a) bei allen Schriftstücken, welche bei einer Behörde mit einem Präsentatum versehen werden, durch den betreffenden Beamten oder Bediensteten dadurch, daß ein Theil der Bezeichnung des Tages und Monats des Einlaufs durch die Mitte der Marke, dagegegen ein weiterer Theil auf das die Marke rechts und links umgebende Papier geschrieben wird, z. B. praes. 2. Januar 1876.

Bedient sich die Behörde zum Präsentiren der Einläufe eines Farbdruckstempels, so ist dieser in gleicher Weise der Marke aufzudrücken.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß der Einlaufstag innerhalb der Marke und zwar möglichst in dem ovalen Wappenschild zu stehen kommt.

Sind einem Schriftstück mehrere Stempelmarken aufgeklebt, so muß jede derselben wenigstens zur Hälfte durchschrieben oder mit dem Farbdruckstempel versehen sein

b) Bei allen übrigen stempelpflichtigen Schriftstücken, welche bei ihrer Uebergabe oder Vorzeigung mit einem Präsentatum nicht versehen werden (z. B. bei Quittungen, Conti, Beilagen zu Eingaben, oder bei Urkunden, welche bei Gericht producirt werden), geschieht die Unbrauchbarmachung durch die Behörde in der Weise, daß jede einzelne verwendete Stempelmarke mit dem amtlichen Farbdrucksiegel der Art überdruckt wird, daß von dem ganzen Siegeldruck mindestens die Hälfte auf die Marke zu stehen kommt.

Auch den Notaren und Gerichtsvollziehern obliegt in derselben Weise die Cassirung der Stempelmarken auf den zu ihren Handen kommenden stempelpflichtigen Schriftstücken.

Diese Cassirung hat sofort bei der Uebergabe oder Vorzeigung des Schriftstückes stattzufinden; nur bei Quittungen wird der auszahlenden Staats- oder öffentlichen Casse gestattet, die Cassirung nachträglich binnen längstens acht Tagen nach erfolgter Zahlungsleistung vorzunehmen.

Ueberdieß ist bei Revision der Rechnungen aller Staats- und öffentlichen Cassen jede auf einem Rechnungsbeleg befindliche Stempelmarke mit einem Revisionsstriche zu versehen.

§. 6. Verwendung und Cassirung von Stempelmarken bei amtlichen Schriftstücken.

Behörden und Aemter, welchen gemäß §. 1 des Ausschreibens sämmtlicher Staatsministerien vom 28. Februar 1874 Nro. 66 (F. M. Bl. S. 54) die Stempelvisirung nicht gestattet ist und welche daher bisher ihre stempelpflichtigen Ausfertigungen auf Stempelpapier zu schreiben hatten, insbesondere die Gemeindebehörden, Schulbehörden und Pfarrämter, Gerichtsärzte und Gerichtsvollzieher, haben die Stempelmarken in dem vorschriftsmäßigen Werthe in gleicher Weise zu verwenden, wie dieß in §. 4 bezüglich der Privatschriftstücke angeordnet wurde. Dieselben haben aber zugleich vor der Expedition oder Aushändigung der gestempelten Schrift an den Betheiligten die Stempelcassirung nach Maßgabe des §. 5 lit. b. zu bethätigen.

§. 7. Strafen wegen Stempelhinterziehungen und Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften.

Die Unterlassung rechtzeitiger Verwendung der vorschriftsmäßigen Stempelmarken oder die Verwendung von Stempelmarken geringeren Werthes, dann die Zuwiderhandlung gegen die obigen Vorschriften über das Format stempelpflichtigen Papiers oder über die Art der Markenverwendung zieht die im Art. 18. lit. a und c des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax= nnd Stempelgesetze betr., angedrohten Strafen nach sich.

Stellen, Behörden und Beamte sind nicht befugt, wegen geringen Betrags der hinterzogenen Stempelgebühr oder aus andern Gründen von der gesetzlich veranlaßten Anzeige behufs Strafeinschreitung Umgang zu nehmen, sondern dieselben sind bei Vermeidung der im Art. X Ziff. 3 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 den betheiligten Beamten und Bediensteten angedrohten Strafen verpflichtet, jede Außerachtlassumg der bestehenden Vorschriften auf dem betreffenden Schriftstücke zu constatiren und die Bestrafung zu veranlassen.

Demgemäß haben die hiezu verpflichteten Stellen, Behörden und Beamte auf Grund des Art. 23 des erwähnten Gesetzes vom 8. November 1875 sowie der Ziff. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1871 (Regierungsbl. S. 923) die Anzeigen unmittelbar an dasjenige Rentamt zu richten, in dessen Amtssprengel ihr eigener Amtssitz liegt.

(Justiz=Ministerial=Entschließung vom 6. Juni 1871. Justiz=Ministerial=Bl. S. 111, Finanz=Minist.=Bl. S. 119.)

Behufs Feststellung des Thatbestandes ist der Anzeige zugleich das betreffende Schriftstück wo möglich in Original, und falls dieses nicht entbehrlich sein sollte, ein genauer beglaubigter

Auszug anzulegen. Letzter ist tax- und stempelfrei und hat den zur Beurtheilung des Falles wesentlichen Inhalt des Originals kurz zu bezeichnen und dessen Bogenzahl sowie die Art der Zuwiderhandlung zu constatiren.

Das Rentamt hat sodann nach Maßgabe des Finanzministerial-Ausschreibens vom 14. Juni 1871, die Einführung der Wechselstempelsteuer in Bayern betreffend (Finanz-Minist.-Blatt S. 81 u. flg.) das Administrativverfahren einzuleiten und Strafbeschluß zu fassen oder das gerichtliche Verfahren zu veranlassen.

Bezüglich der Taxirung bei Stempelgebühren-Hinterziehungen werden die Rentämter auf Ziffer 2 des Finanzministerial-Ausschreibens vom 30. Juni 1873 Nro. 8231 (Finanz-Minist.-Bl. S. 108) aufmerksam gemacht, wonach bei freiwilliger Unterwerfung lediglich die rentamtlichen Protokolle einer Taxe zu nunmehr 1 ℳ 10 ₰ unterliegen, wogegen alle Correspondenzen und Requisitionen aus Anlaß der Abwesenheit des Beschuldigten vom Rentamtssitze tax- nnd stempelfrei zu behandeln sind.

Bei der Verhängung einer bloßen Ordnungsstrafe von 50 ₰ auf Grund des Art. 18 lit. c des mehrerwähnten Gesetzes vom 8 November 1875 haben die Rentämter auch die Protocolle tax- und stempelfrei zu belassen.

§. 8. Weitere Strafbestimmungen.

Bezüglich der Anfertigung unächter und der Fälschung ächter Stempelmarken, ferner bezüglich des Gebrauches falscher oder gefälschter Stnmpelmarken, endlich bezüglich der Verwendung, Veräußerung oder Feilhaltung schon einmal verwendeter Stempelmarken wird auf die Bestimmungen der §§. 275, 276 und 364 des Reichsstrafgesetzbuches hingewiesen.

§. 9. Stempelmarken-Verlag und Verkauf.

Das Hauptstempel-Verlagsamt hat den Hauptverlag der unter Aufsicht und Leitung der General-Direction der kgl. Verkehrsanstalten angefertigten Stempelmarken und besorgt die Abgabe an die Localverlagsämter (Rentämter.)

Zugleich obliegt dem Hauptstempelverlagsamt der Detailverkauf jener Stempelmarken, deren Einzelnwerth 1 ℳ oder mehr beträgt, gegen Baarzahlung an Private für die Bezirke der beiden Stadtrentämter, sowie des Landrentamts München, und außerdem auch der allgemeine Verkauf von Stempelmarken gegen Baarbezahlung überhaupt, sohin auch der zu 10, 20 und 50 ₰ an Privatabnehmer zu eigenem Gebrauch oder zum Wiederverkauf, wobei ein Rabatt zu einem Pro-

cent bei einer gleichzeitigen Abnahme von Stempelmarken im Gesammtwerthe von mindestens 100 M. gewährt wird.

Außerhalb München erfolgt der Detailverkauf der Stempelmarken gegen Baarzahlung durch die Rentämter und können die Abnehmer einen Rabatt zu einem Procent beanspruchen, wenn der Gesammtwerth der Marken mindestens 20 M. beträgt.

Ueberdieß geschieht der Verkauf der Stempelmarken auch durch jene Geschäftsleute, welche bisher Stempelbögen verkauft haben, oder in der Folge Stempelmarken verkaufen wollen.

Sollte an einzelnen Orten ein Bedürfniß zur Errichtung neuer Verkaufsstellen sich ergeben, so hat das betreffende Rentamt beziehungsweise die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, das Weitere anzuordnen oder nöthigenfalls Antragsbericht zu erstatten.

Der Verkauf der Stempelmarken um höhern Preis als den treffenden, jeder Marke aufgedrückten Stempelbetrag ist unstatthaft und im Art. 18 lit. b des mehrerwähnten Gesetzes vom 8. November 1875 mit Strafe von 15 bis 60 M. bedroht.

§. 10. Einführungstermin.

Im Art. 31 des ofterwähnten Gesetzes vom 8. November 1875 ist als Anfangstermin für die neu regulirten Stempelgebühren sowie für Einführung der Stempelmarken der 1. Januar 1876 bestimmt und daher vom genannten Tage an jede fernere Benützung von Stempelpapier zur Entrichtung der Stempelabgabe unstatthaft.

Hiernach müssen alle stempelpflichtigen Schriftstücke, welche vom 1. Januar 1876 angefangen bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justizbehörde eingereicht werden, nebst Beilagen, auch wenn sie von einem früheren Tage datirt sind, ferner alle amtlichen Ausfertigungen vom genannten Tage an, für welche nicht die Stempelvisirung vorgeschrieben ist, und ebenso alle stempelpflichtigen Quittungen über Zahlungen, welche von Staats- oder öffentlichen Cassen vom 1. Januar 1876 angefangen, geleistet werden, wenn auch die Forderung schon früher fällig war, mit den vorschriftsmäßigen Stempelmarken versehen sein.

Gleiches gilt bezüglich der Quittungen über Vorauszahlungen für das Jahr 1876, z. B. über eine Besoldungsrate für den Monat Januar 1876, welche noch vor Beginn des genannten Jahres geleistet werden.

Aeltere Urkunden, welche mit dem zur Zeit ihrer Aufnahme gesetzlich normirt gewesenen Stempel versehen sind, bedürfen auch bei späterem Gebrauche selbstverständlich keine weitere Stempelnachholung.

§. 11. Einlösung des Stempelpapiers.

Die bei Stellen und Behörden, Advocaten, Gerichtsvollziehern, Kaufleuten und andern Privaten vorräthigen bisher zur Entrichtung der Stempelgebühr in den Landestheilen rechts des Rheins bestimmt gewesenen Stempelpapiere und gestempelten Formulare können, wenn sie durchaus keine Merkmale geschehenen Gebrauchs ersehen lassen, ohne Unterschied der Werthbeträge bei dem Hauptstempelverlagsamte sowie bei den Rentämtern bis zum 31. Januar 1876 einschlüssig gegen Baargeld eingelöst werden, und zwar:

a) ganze Stempelbögen gegen vollen Ersatz der Stempelgebühr und des Papierpreises unter Abzug des Rabatts von 1 %,

b) Formularpapiere aller Art und Größe, desgleichen die mit einem Firmen- oder Namensstempel, mit einem Firmen- oder Namenszeichen versehenen Stempelpapiere gegen Vergütung des Stempelwerthes mit Ausschluß des Papierpreises unter Abzug des Rabattes von 1 %.

Eine Umwechslung verdorbenen Stempelpapieres gegen Abgabe von neuem Stempelpapier hat fortan zu unterbleiben. Dagegen können verdorbene Stempelbögen, deren Stempelwerth 15 kr. oder mehr beträgt, unter den in Ziffer II der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 6. August 1874 (F.-M.-Bl. S. 209 u. flg.) für den Umtausch vorgeschriebenen Voraussetzungen bis zum 31. Januar 1876 einschlüssig gegen Baarvergütung des Stempelwerthes, sohin mit Ausschluß des Papierpreises unter Abzug des Rabatts von 1 % bei den oben bezeichneten Aemtern eingelöst werden.

Vom 1. Februar 1876 angefangen findet eine Einlösung von Stempelpapier oder von gestempelten Formularien irgend einer Gattung, gleichviel ob verdorben oder unbeschädigt, nicht mehr statt und wird von diesem Zeitpunkte angefangen das bisherige Stempelpapier für abgewürdigt erklärt.

§. 12. Schlußbestimmung.

Die kgl. Regierungsfinanzkammern in den Landestheilen rechts des Rheines, sowie die k. Rechnungskammer haben den Vollzug vorstehender Anordnungen zu überwachen.

München, den 11. December 1875.

v. Berr.

Der General-Secretär:
v. Grieshammer.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 65.

München, den 23. December 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. December 1875, die Gebühren der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr. — Bekanntmachung vom 10. December 1875, die Auflösung des k. Hauptstempelamtes betr. — Bekanntmachung vom 12. December 1875, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten, hier die Vergütungen der amtlichen Prüfungs-Commissäre und der von ihnen beigezogenen Sachverständigen betr. — Bekanntmachung vom 19. December 1875, die Zutheilung der Staatsstraßen des Landbauamtes Eichstädt an das Straßen- und Flußbauamt Nürnberg betr. — Bekanntmachung vom 19. December 1875, die Außercurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Curs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung betr. — Ordensverleihungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Sätze Unserer Gebührenordnung für die Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen vom 5 Januar 1862 — Regierungsblatt Seite 17 — einer Revision unterstellen zu lassen und verfügen demnach wie folgt:

§. 1.

An Stelle der in den Artikeln I, II und III Unserer genannten Verordnung als Entschädigung für Reisekosten nach geometrischen Stunden bemessenen Gebühren haben nachstehende Beträge je für ein Kilometer zu treten und zwar:

1) für die Geschwornen . . . . . 25 Pf. R.-W.,
2) für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dollmetscher und andere Sachverständige . . . . 15 Pf.,
3) für Zeugen und einfache Schätzleute . . 8 Pf.

So weit jedoch der Weg zum Orte der Vernehmung und zurück mit der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, wird die Entschädigung für das Eisenbahnkilometer

im Falle 1 auf 15 Pf.
„ „ 2 „ 10 „
„ „ 3 „ 5 „

festgesetzt.

Bruchtheile der Kilometer-Entfernung sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin- und Rückweges ein ganzes Kilometer mehr ergeben.

§. 2.

An Stelle der in Artikel VI, VII und IX Unserer Verordnung für Zeitversäumniß und Uebernachten der Sachverständigen und Zeugen vorgesehenen Entschädigungen treten folgende Vergütungen und zwar für den Satz von

24 kr. ein solcher mit — M. 70 ₰
36 „ „ „ „ 1 „ 5 „
48 „ „ „ „ 1 „ 40 „
1 fl. — „ „ „ „ 1 „ 75 „
2 „ — „ „ „ „ 3 „ 45 „.

In den Fällen, wo von vorstehenden Gebühren nur die Hälfte in Aufrechnung kommen darf, kann der bei Halbirung der vollen Gebühr verbleibende Pfennigbruchtheil als ganzer Pfennig vergütet werden.

Das Maximum der Gebühr der höheren Sachverständigen für Zeitversäumniß — Artikel VI Absatz 3 — wird ohne Rücksicht darauf, ob die Vernehmung an ihrem Wohnorte oder außerhalb desselben erfolgt, auf zwölf Mark festgesetzt.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Hohenschwangau, den 14. December 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
v. Grieshammer.

Bekanntmachung, die Auflösung des k. Hauptstempelamts betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. vor. Mts. mit Rücksicht auf Art. 17 des Gesetzes vom 8. November l. Js., Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, anzuordnen geruht, daß vom 1. Januar 1876 angefangen das k. Hauptstempelamt aufgelöst werde und das bisherige k. Haupt-Münz- und Stempelamt die Bezeichnung „k. Haupt-Münzamt" zu führen habe.

München, den 10. December 1875.

v. Berr.

Der Generalsecretär:
v. Grieshammer.

Bekanntmachung, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten, hier die Vergütungen der amtlichen Prüfungs-Commissäre und der von ihnen beigezogenen Sachverständigen betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Im Vollzuge des §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März 1874 über die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1874 Nro 12) wird hinsichtlich der Vergütungen der amtlichen Prüfungscommissäre und der von ihnen beigezogenen Sachverständigen hiemit verfügt, daß dieselben für die Vornahme von Dampfkessel-Untersuchungen und Revisionen außer dem Ersatze der Reisekosten eine Gebühr von zwei Mark für je eine Stunde der zum Vollzuge des Geschäftes, nämlich zur Hin- und Rückreise, dann zur Vornahme der Prüfung und zur Ausfertigung der Protocolle verwendeten Zeit beanspruchen können.

Wenn Staatsbaubeamte als Prüfungs-Commissäre für die Vornahme von Dampfkessel-Untersuchungen und Revisionen fungiren und an einem und demselben Tage neben der letzteren noch anderweitige auswärtige Dienstgeschäfte vornehmen, hat die Bestimmung in Ziff. VI der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. März 1875 (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern Seite 113 und 114) über die Ausscheidung der Ansätze nach Maßgabe der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeitdauer in Anwendung zu kommen.

München, den 12. December 1875.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Graf von Hundt, Ministerialrath.

Bekanntmachung, die Zutheilung der Staatsstraßen des Landbauamtes Eichstädt an das Straßen- und Flußbauamt Nürnberg betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. ds. Mts. allerhöchst zu beschließen geruhet, daß unter Abänderung der durch die Allerhöchste Verordnung über die Organisation

des Staatsbauwesens vom 23. Januar 1872 genehmigten Vertheilung der Staatsstraßen in dem Regierungsbezirke Mittelfranken (Regierungsblatt 1872 Seite 364, dann 374 und 375) vom 1. Januar 1876 anfangend dem Landbauamte Eichstädt die Aufsicht über die Staatsstraßen und Brücken in den Bezirksämtern Eichstädt und Beilngries abgenommen und dem Straßen- und Flußbauamte Nürnberg übertragen, dagegen das Bezirksamt Gunzenhausen von letzterem abgetrennt und dem Straßen- und Flußbauamte Ansbach zugetheilt werde.

München, den 19. December 1875.

v. Pfeufer.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung, die Außercurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Curs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung betr.

Staatsministerium des Innern
(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel)
und
Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. lfd. Mts. Nr. 1091, bezeichneten Betreffes (Reichsgesetzblatt Nr. 31 S. 315 und 316) nachstehend im Abdruck mit dem Beifügen veröffentlicht, daß die näheren Anordnungen über die Einlösung der vom 1. Jänner 1876 ab außer Curs gesetzten Guldenstücke, sowie der auf Grund des Artikels 6 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom gleichen Zeitpunkte ab außer Curs tretenden süddeutschen Sechs-, Drei- und Einkreuzerstücke, dann der Theilstücke des Kreuzers mit alleiniger Ausnahme der bayerischen Heller in der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. lfd. Mts. enthalten sind.

München, den 19. December 1875.

v. Pfeufer. v. Berr.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Abdruck.

(Nr. 1091.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung. Vom 10. Dezember 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Januar 1876 ab gelten die Guldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Januar 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie folgende, auf Grund des Artikels 6 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretende Scheidemünzen süddeutscher Währung, nämlich:

die Sechskreuzerstücke,

die Dreikreuzerstücke,

die Einkreuzerstücke und

die Theilstücke des Kreuzers, mit alleiniger Ausnahme der bayerischen Heller,

werden in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. April 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 1. September lfd. Js. dem kaiserlich russischen Hof-Stallmeister, Grafen Iwan Apraxin, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 17. November lfd. Js. dem großherzoglich oldenburgischen Geheimen Ministerialrath und Vorstand der großherzoglichen Hof- und Privat-Kanzlei, Gerhard F. G. Jansen, das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 66.

München, den 24. December 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 10. December 1875, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben aus Anlaß der Einführung der Reichswährung die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern vom 10. October 1872 einer Revision unterziehen lassen.

Indem Wir in nachstehendem Abdrucke die von Uns genehmigten neuen Taxbestimmungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlichen lassen, verordnen Wir, daß dieselben mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit zu treten haben.

Zugleich beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern, die Arzneitaxe alljährlich mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Materialpreise, so-

wie auf die erzielten Bereicherungen des Arzneischatzes einer Revision zu unterstellen und deren Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hohenschwangau, den 10. December 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern

vom 10. December 1875.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Minimum eines Preises ist 3 Pfennig. Pfennig-Brüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.
2. Die in der Taxe der Arzneimittel festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist. Die bei mehreren Arzneimitteln festgesetzten ermäßigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten größeren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt für die ganze Menge des verordneten Arzneimittels stets dieser

ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß z. B. 9 Decigramm Argentum nitricum fusum nicht mit 45 Pfennig, sondern nur mit 30 Pfennig zu taxiren sind; daß ferner 3 Centigramm von Chininum sulfuricum 3 Pfennige kosten, 6 Centigramm 6 Pfennige, 2 Decigramm 20 Pfennige, 7 Decigramm bis inclusive 1 Gramm 70 Pfennige, 1 Gramm und 2 Decigramm nur 84 Pfennige u. s. w.

Für diejenigen Arzneistoffe und Präparate, für welche in der Taxe ein Minimalpreis angesetzt ist, darf dieser Preis in Ansatz gebracht werden, bis durch Theilung des für die beigesetzte größere Gewichtsmenge oder durch Vervielfältigung des für die beigesetzte kleinere Gewichtsmenge bestimmten Taxpreises der angegebene Minimalpreis erreicht oder überschritten wird, so daß z. B. jede Quantität von Jodum bis inclusive zu 1 Gramm 10 Pfennig, 1 Gramm 2 Decigramm dagegen nur 12 Pfennig; jede Quantität von Atropinum sulfuricum bis zu 2 Centigramm 20 Pfennig, 3 Centigramm 30 Pfennig, 7 Centigramm bis inclusive 1 Decigramm 70 Pfennig, 1 Decigramm 2 Centigramm 84 Pfennig kosten.

3. Bei dem Taxiren der Recepte ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pfennig auf 5 Pfennig und 6 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, daß z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennig auf 1 Mark, dann 1 Mark 6 bis 9 Pfennig auf 1 Mark 5 Pfennige zu reduciren sind.

4. Sind in der Pharmakopoe von einem Arzneimittel mehrere Sorten aufgeführt, und hat der Arzt die eine oder andere im Recepte nicht näher bezeichnet, so ist nur der Preis für die wohlfeilere Sorte in Ansatz zu bringen.

5. Bei Arzneimitteln, welche in der Taxordnung nicht aufgeführt sind, darf neben der Taxe für die Arbeit der Ankaufspreis mit einer Erhöhung von 100 Procent in Ansatz gebracht werden.

6. Von den fetten und spezifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässerigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

7. Ueberschreitung der Taxe ist verboten und hat vorkommenden Falls gemäß §. 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Bestrafung zu erwarten.

   Der Handverkauf der Apotheker unterliegt jedoch nicht der Taxe.

8. Ermäßigung der Taxe durch freie Vereinbarung ist zulässig. Oeffentliche Anstalten und Cassen haben bezüglich der für ihre Rechnung erfolgten Arzneilieferungen Anspruch auf einen Abzug von mindestens 10 Procent des taxmäßigen Preises.

9. Der Preis einer gefertigten Arznei ist jederzeit auf dem Recepte zu bemerken.

   In allen Fällen, in welchen bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben auf dem Recepte fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen worden sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dieß auf dem Recepte bemerkt werden.

10. Sind auf einem Recepte die Gewichtsgrößen in dem alten Medicinalgewicht ausgedrückt, so hat der Apotheker dieselben vor Anfertigung der Arznei aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der durch Ministerialvorschrift veröffentlichten Reductionstabelle umzusetzen und die gefundenen Gewichtsgrößen auf dem Recepte deutlich anzugeben.

I. Taxe der Arzneimittel.

	Gramm.	M.	₰
Acetum aromaticum . .	100	—	50
„ „ . .	500	2	—
„ crudum . . .	100	—	10
„ „ . . .	500	—	40
„ Colchici . . .	10	—	10
„ Digitalis . . .	10	—	10
„ purum	100	—	20
„ pyrolignosum crudum . .	100	—	15
„ „ „ „	500	—	60
„ pyrolignosum rectificatum .	100	—	30
„ „ „ „	500	1	20
„ Scillae	10	—	10
Acidum aceticum (concentratum) .	10	—	20
„ aceticum aromatic.	1	—	10
„ „ „	10	—	60
„ „ dilutum	10	—	5
„ arsenicosum . .	10	—	10
„ benzoicum . .	1	—	10
„ boricum . . .	10	—	15
„ carbolicum crudum . . .	100	—	30
„ „ „ „	500	1	20
Acidum carbolicum crystallisatum .	10	—	20
„ chromicum . .	1	—	5
„ citricum pulveratum . . .	10	—	30
„ hydrochloricum .	10	—	5
„ „ crudum	100	—	10
„ „ „	500	—	40
„ „ dilutum	10	—	5
„ lacticum . . .	1	—	10
„ nitricum . . .	10	—	5
„ „ crudum	100	—	30
„ „ dilutum	10	—	5
„ „ fumans	10	—	10
„ phosphoricum .	10	—	10
„ „ glaciale	1	—	5
„ succinicum . .	1	—	10
„ sulfuricum . .	10	—	10
„ „ crudum	100	—	20
„ „ „	500	—	80
„ „ dilutum	10	—	5
„ „ fumans	100	—	30
„ tannicum . . .	10	—	30
„ tartaricum pulveratum . .	10	—	20

	Gramm.	M.	₰
Acidum valerianicum .	1	—	20
Aconitinum	1 Centigr.	—	5
Adeps suillus	100 Gramm.	—	60
Aerugo subtiliter pulverata . .	10	—	20
Aether	10	—	10
„ aceticus . .	10	—	20
„ Petrolei . . .	10	—	10
Aethylenum chloratum .	1	—	10
Aloë gross. modo pulverata . .	10	—	10
„ „ „ „	100	—	60
„ subtiliter pulverata	10	—	10
Alumen pulveratum . .	10	—	5
„ „ . .	100	—	40
„ ustum pulveratum	10	—	10
Alumina hydrata . . .	1	—	5
Ammoniacum pulveratum	10	—	20
Ammonium carbonicum .	10	—	10
„ „ pyrooleos. . .	10	—	20
„ chloratum gross. mod. pulver.	100	—	60
chloratum subtiliter pulverat.	10	—	10
„ „	100	—	60
chloratum ferratum . . .	10	—	20
Ammonium phosphoricum . .	10	—	30

	Gramm.	M.	₰
Amygdalae amarae excorticatae . .	10	—	10
„ dulces excorticatae	10	—	10
Amylum Marantae . .	100	—	50
„ Tritici	100	—	30
Aqua Amygdalarum amar. concentr.	10	—	15
„ Amygdalarum amar. dilut. . .	100	—	20
„ aromatica . . .	10	—	5
„ „ . .	100	—	40
„ Calcariae . . .	100	—	5
„ „ . . .	500	—	20
„ Chamomillae . .	10	—	5
„ „ . .	100	—	30
„ chlorata	10	—	5
„ „ . . .	100	—	40
„ Cinnamomi . . .	100	—	20
„ „ spirituosa	100	—	40
„ communis	500	—	10
Anmerkung: Aqua communis darf bei Bereitung von Decoctionen, Infusionen und Emulsionen nicht berechnet werden.			
„ communis fervida .	100	—	5
„ destillata . . .	100	—	5
„ „	500	—	20
Aqua Florum Aurantii .	100	—	40
„ Foeniculi	100	—	20
„ foetida antihysterica	10	—	20
„ Kreosoti	100	—	20

	Gramm.	M.	₰
Aqua Laurocerasi . . .	10	—	15
„ Melissae	100	—	20
„ Menthae crispae .	100	—	20
„ „ piperitae .	100	—	20
„ „ „ spirituos.	100	—	30
„ Opii	10	—	40
„ Petroselini . . .	100	—	20
„ Picis	100	—	10
„ Plumbi	100	—	10
„ „	500	—	30
„ „ Goulardi .	100	—	10
„ „ „ .	500	—	30
„ Rosae	100	—	20
„ Rubi Idaei . . .	100	—	20
„ Salviae . . .	100	—	20
„ Sambuci . . .	100	—	20
„ Tiliae	100	—	20
„ Valerianae . . .	100	—	20
„ vulneraria spirituosa	100	—	40
Argentum nitricum crystallisatum .	1 Decigr.	—	5
„ „ „	1 Gramm.	—	30
„ „ fusum	1 Decigr.	—	5
„ „ „	1 Gramm.	—	30
Argentum nitricum c. Kali nitrico . .	1	—	15
Argilla	100	—	20
Asa foetida pulverata .	10	—	20
Atropinum	Minimum	—	20
„	1 Centigr.	—	10

	Gramm.	M.	₰
Atropinum	1 Decigr.	—	70
„ sulfuricum . .	Minimum	—	20
„ „	1 Centigr.	—	10
„ „	1 Decigr.	—	70
Auro-Natrium chloratum	1 Centigr.	—	5
„ „ „	1 Decigr.	—	30
Balsamum Copaivae . .	10 Gramm	—	20
„ Peruvianum .	1	—	5
„ Tolutanum .	1	—	5
Baryum chloratum . .	10	—	5
Benzinum Petrolei . .	100	—	40
Benzoë pulverata . . .	10	—	30
Bismuthum subnitricum	1	—	10
„ valerianicum	1	—	40
Borax pulverata . . .	10	—	10
Bromum	Minimum	—	20
„	1 Gramm	—	20
Bulbus Scillae concisus .	10	—	5
„ „ pulveratus	10	—	10
Cadmium sulfuricum .	1	—	10
Calcaria carbonica praecipitata . .	10	—	10
„ chlorata . .	100	—	20
„ „ . .	500	—	80
„ phosphorica .	10	—	20
„ sulfurica usta pulverata .	100	—	10
„ „ „	500	—	40
„ usta pulverata	100	—	20
Camphora trita . . .	10	—	20

	Gramm.	M.	₰
Cantharides pulveratae .	10	—	50
Carbo animalis pulveratus	1	—	10
„ pulveratus . . .	10	—	5
Carboneum sulfurat .	10	—	10
Caricae concis. . .	100	—	40
Carrageen concis. . .	100	—	60
Caryophylli pulverati .	10	—	20
CastoreumCanadense pulv.	1 Decigr.	—	5
„ „ „	1 Gramm	—	40
„ Sibiricum pulv.	1 Centigr.	—	10
„ „ „	1 Decigr.	—	80
Catechu pulverat. .	10Gramm	—	20
Cera alba . . .	10	—	15
„ flava	10	—	15
Ceratum Aeruginis . .	10	—	20
„ Cetacei . . .	10	—	20
„ „ rubrum	10	—	20
„ Myristicae . .	10	—	40
„ Resinae Pini .	10	—	20
Cerussa pulverata .	10	—	5
Cetaceum . . .	10	—	15
Charta cerat. . .	400 □C.M.	—	5
„ nitrata . . .	400 □C.M.	—	5
„ resinosa . .	100 □C.M.	—	5
Chininum	1 Decigr.	—	10
„ bisulfuricum .	1 Decigr.	—	10
„ ferro-citricum .	1 Gramm	—	30
„ hydrochloricum	1 Decigr.	—	10
„ „	1 Gramm	—	80

	Gramm.	M.	₰
Chininum sulfuricum . .	1 Decigr.	—	10
„ „	1 Gramm	—	70
„ tannicum . .	1 Gramm	—	30
„ valeranicum .	1 Decigr.	—	10
Chinoidinum	10 Gramm	—	30
Chloralum hydratum crystallisatum	1	—	5
„ „	10	—	30
Chloroformium . . .	10	—	20
„ . . .	100	1	60
Cinchoninum	1	—	20
„ sulfuricum	1	—	10
Coccionella pulverata .	10	—	30
Codeïnum	1 Decigr.	—	40
Coffeinum	1 „	—	10
Collapiscium concisum .	1 Gramm	—	10
Collodium	10	—	20
„	100	1	20
„ cantharidatum	1	—	10
„ „	10	—	80
„ elasticum . .	10	—	20
„ „ . .	100	1	20
Colophonium pulveratum	10	—	5
Conchae praeparatae .	10	—	5
Coniinum	Minimum	—	10
„	1 Decigr.	—	20
Cortex Cascarillae contus.	10 Gramm	—	10
„ „ pulverat.	10	—	10
„ Chinae Calisayae contus	10	—	10

	Gramm.	ℳ	₰
Cortex Chinae Calisayae pulverat.	10		50
„ „ fuscus contus.	10	—	30
„ „ „ pulv.	10	—	40
„ „ ruber contus.	10	—	50
„ „ „ pulv	10	—	80
„ Cinnamomi Cassiae contus	10	—	10
„ „ pulverat.	10	—	20
„ „ Zeylanici contus	10		20
„ „ pulverat	10	—	30
„ Frangulae concis.	100	—	30
„ „ pulverat	10		10
„ Fructuum Aurantii expulpat. concis.	10	—	20
„ Fructuum Aurantii expulpat pulver.	10	—	30
„ Fructuum Citri concis.	10	—	10
„ „ Juglandis contus	100	—	40
„ Mezerei . . .	10	—	10
„ „ concis.	10	—	10
„ „ pulverat	10	—	20
„ Quercus concis.	100	—	30
„ „ pulverat	10	—	5
„ Radic. Granat conc.	10	—	20

	Gramm.	ℳ	₰
Cortex Radic. Granati pulverat.	10	—	30
Crocus concisus .	1	—	20
„ pulveratus . . .	1	—	30
Cubebae pulveratae .	10	—	10
Cuprum aceticum .	10	—	20
„ aluminatum . .	10	—	20
„ oxydatum .	1	—	5
„ sulfuricum ammoniat.	1	—	10
„ sulfuricum crudum	10	—	5
sulfuricum purum	10	—	10
Decoctum Sarsaparillae composit. fortius	500	1	50
„ „ „	5000	10	—
Decoctum Sarsaparillae composit mitius	500	1	—
„ „ „	5000	6	50
Dextrinum	100	—	80
Electuarium e Senna .	10	—	10
„ Theriaca .	10	—	20
Elemi	10	—	10
Elixir amarum . . .	10	—	20
„ Aurantii composit.	10	—	30
„ Proprietatis Paracelsi	10	—	30
„ e Succo Liquiritiae	10	—	15
Emplastrum ad Fonticulos	10	—	10

	Gramm.	ℳ	₰
Emplastrum ad Fonticulos		—	
extensum	10 Stück	—	30
„ „	50 „	1	20
„ adhaesivum	10Gramm	—	10
„ „	100	—	80
„ adhaesivum extensum	100 □C.M.	—	10
„ „ „	1 Met v. 20 C.M. Breite	1	20
„ „ Anglicum	50□C.M.	—	15
„ „ Edinburgens.	10Gramm		10
„ „ „ extens	100 □C.M.	—	10
„ „ „ „	1Met v. 20 C.M. Breite	1	20
„ Ammoniaci .	10Gramm	—	30
„ aromaticum	10	—	30
„ Belladonnae .	10	—	20
„ Cantharidum ordinar.	10	—	30
„ „ perpetuum	10	—	30
„ Cerussae .	10		10
„ Conii . .	10	—	20
„ „ ammoniacatum	10	—	30
„ foetidum .	10	—	30
„ fuscum . .	10	—	15
„ „ camphoratum	10	—	15
„ Galbani crocatum .	10	—	30
„ Hydrargyri	10	—	30

	Gramm	ℳ	₰
Emplastrum Hyoscyami	10	—	20
„ Lythargyri composit	10	—	15
„ „ „	100	1	20
„ „ molle	10	—	15
„ „ simplex	10	—	10
„ Meliloti . .	10	—	20
„ Mezerei cantharidatum	10□C.M.		10
Minii rubri .	10Gramm		15
Opiatum . .	1	—	10
„ . .	10	—	50
„ oxycroceum	10	—	40
„ Picis irritans	10		20
„ saponatum .	10	—	15
Euphorbium pulveratum	10	—	10
Extractum Absinthii .	1		20
„ Aconiti .	1	—	20
„ „ siccum	1		20
„ Aloës . . .	10	—	60
„ „ acido-sulfurico correct	1	—	10
„ Aurantii Corticis	1	—	20
„ Belladonnae	1	—	20
„ „ siccum	1	—	20
„ Calami . . .	1	—	20
„ Cannabis Indicae	1	—	40
„ Cardui benedicti	10	—	50
„ Carnis Liebig .	10	—	50
„ Cascarillae . .	1	—	10

	Gramm.	M.	₰
Extractum Centaurii . .	1	—	10
„ Chamomillae .	1		20
„ Chelidonii . .	1		20
„ Chinae fuscae .	1		30
„ „ frigide parat.	1	—	40
„ Cinae . . .	1		30
„ Colocynthidis .	1	—	30
„ Colocynthid compos .	1		30
Colombo . . .	1	—	30
„ Conii . . .	1		20
„ „ siccum .	1	—	20
„ Cubebarum .	1		30
„ Digitalis . . .	1		20
„ „ siccum	1		20
„ Dulcamarae . .	1	—	10
„ Fabae Calabaricae	1 Decigr.		10
„ Ferri pomatum	1 Gramm.	—	10
„ Filicis . . .	1 Decigr.	—	10
„ „	1 Gramm.	—	60
„ Gentianae . .	1	—	5
„ „	10	—	40
„ Graminis .	1	—	5
„ „	10	—	40
„ Gratiolae .	1	—	20
„ Helenii . .	1	—	20
„ Hyoscyami . .	1	—	20
„ „ siccum	1	—	20
„ Lactucae virosae	1	—	20

	Gramm.	M.	₰
Extractum Lactucae virosae siccum .	1	—	20
„ Ligni Campechiani	1	—	10
„ Liquirit. Radic.	10	—	50
„ Malti . .	10	—	10
„ „ . . .	100		60
„ „ ferratum	10	—	10
„ „ „	100	—	80
„ Mezerei . .	1	—	20
„ Millefolii . .	1	—	20
„ Myrrhae .	1	—	10
„ Opii . . .	1	—	60
„ Pulsatillae .	1	—	20
„ Quassiae . .	1	—	20
„ Ratanhae . .	1	—	15
„ Rhei . . .	1	—	20
„ „ compositum	1	—	30
„ Sabinae . .	1	—	20
„ Scillae . . .	1	—	10
„ Secalis cornuti	1	—	50
„ Senegae . .	1	—	30
„ Stramonii .	1	—	20
„ Strychni aquosum	1	—	10
„ Strychni spirituosum . .	1 Decigr.	—	5
„ „ „	1 Gramm.	—	30
„ Taraxaci . .	1	—	5
„ „ . .	10	—	40

	Gramm.	ℳ.	℈
Extractum Trifolii fibrini	1	—	5
„ „ „	10	—	40
„ Valerianae .	1	—	20
Farina Hordei praeparata	100	—	30
„ „ „	500	1	20
Fel Tauri depurat sicc.	1	—	20
„ „ inspissatum	1	—	5
Ferrum carbonicum saccharatum .	10	—	30
„ chloratum . . .	1	—	10
„ citricum oxydatum	10		50
„ „ ammoniatum . . .	10	—	50
„ jodatum saccharatum . .	1		10
„ lacticum . .	10	—	30
„ oxydatum fuscum	10	—	20
„ „ saccharatum solubil.	10	—	20
„ phosphoricum .	10	—	20
„ pulveratum . .	10	—	10
„ pyrophosphoric. c. Ammon citric. . .	1	—	5
„ reductum . . .	10	—	30
„ sesquichloratum .	10		20
„ sulfuricum crudum	100	—	10
„ „ „	500	—	40
„ „ oxydato-ammoniat.	10	—	20

	Gramm.	ℳ.	℈
Ferrum sulfuricum purum	10	—	5
„ „ „ siccum	10	—	10
Flores Arnicae conc. et gross. mod. pulver.	10	—	10
„ Arnicae subtil. pulverat.	10	—	20
„ Aurantii concisi	10	—	20
„ Chamomillae Roman. concis	10		10
„ vulg. conc. et gr. mod. pulv.	10	—	10
„ „ „ „	100	—	80
„ „ vulgaris subt. pulver. .	10	—	20
Cinae . . .	10	—	5
„ „ subtil. pulver.	10	—	10
„ Kosso concisi . .	10	—	20
„ „ pulverat. .	10	—	30
„ Lavendulae concis	10	—	5
„ „ pulverat	10	—	10
„ Malvae arboreae . concisi	10	—	5
„ „ vulgaris concis.	10	—	10
„ Millefolii concisi	100	—	30
„ „ subtil. pulverat.	10	—	5
„ Primulae concisi	10	—	10
„ Rhoeados concisi	10	—	15
„ Rosae concisi .	10	—	20

	Gramm	M.	₰
Flores Sambuci concisi .	100	–	60
„ Tiliae concisi .	10	—	10
„ Verbasci concisi .	10		15
Folia Althaeae concisa et gr mod pulv. .	10	–	5
„ Aurantii concisa .	10		10
„ „ subtil. pulverat.	10		20
„ Belladonnae concisa	10		10
„ subt pulverat	10	—	20
„ Digitalis concisa .	10	–	10
„ „ subtil. pulverata	10	—	20
„ Farfarae concisa .	10	–	5
„ Hyoscyami conc et gr. mod pulv	10	—	10
„ „ „ „ „	100		80
„ „ subtil. pulverat	10	–	20
„ Juglandis concisa .	10	—	5
„ Malvae concisa . .	10	—	5
„ Melissae concisa .	10		10
„ Menthae crispae concisa	10	–	10
„ „ piperitae concisa	10	—	10
„ Nicotianae concis. .	10		10
„ Rosmarini concisa .	10	—	5
„ Rutae concisa .	10		10
„ Salviae concisa . .	10	–	15

	Gramm.	M.	₰
Folia Salviae subtil. pulverat.	10	—	20
„ Sennae concisa . .	10	—	15
„ „ subtil. pulverata	10	—	20
„ „ Spiritu extracta conc.	10	—	40
„ „ Spiritu extracta pulv.	1	—	10
Stramonii concisa .	10	—	10
„ subtil. pulver.	10	—	20
„ Toxicodendri conc.	10	–	20
„ „ pulverat	10.	—	30
„ Trifolii fibrini conc.	10	—	5
„ „ „ subtil. pulver	10	–	10
Folia Uvae Ursi concisa	10	–	5
„ „ „ „	100	—	40
„ „ „ pulverat	10	—	10
Fructus Anisi stellati contusi	10	—	10
„ „ stellati pulverat.	10	—	20
„ vulgaris	10	—	5
gr. m pulverati	100	—	60
„ „ vulgaris subtil pulver.	10	—	10

	Gramm.	ℳ	℈
Fructus Aurantii immaturi contus.	10	—	5
„ Cannabis . .	100	—	20
„ Capsici concisi	10	—	10
„ „ pulverat	10	—	20
„ Cardamommi minor. contus.	10	—	50
„ „ minor pulv.	1	—	10
„ Carvi contus .	10	—	5
„ „ subtil pulverat	10	—	10
„ Ceratoniae concisi	10	—	5
„ Colocynthidis conc.	1	—	5
„ „ „	10	—	40
„ „ praeparati	1	—	10
„ Coriandri contusi	100	—	30
„ „ pulverati	10	—	10
„ Foeniculi contusi et gross. mod. pulver. . .	10	—	5
„ „	100	—	40
„ Foeniculi subtil. pulverat. .	10	—	10
„ Juniperi contusi et gr. mod. pulver . .	100	—	20
„ „	500	—	80
„ „ subtil pulv.	10		10
„ Lauri gr. m pulv.	100	—	50
„ „ subtil. pulv.	10	—	10

	Gramm.	ℳ	℈
Fructus Myrtilli . . .	10	—	5
„ Papaveris concisi	10	—	5
„ Petroselini . .	10	—	5
„ Phellandrii contus et gr m. pulv. . .	10	—	5
Phellandrii subtil. pulver. . .	10	—	10
„ Sabadillae pulver	10	—	20
„ Vanillae concisi .	1 Decigr.	—	5
„ „ „	1 Gramm.	-	40
Fungus igniarius praepar	10	—	10
„ Laricis concis. .	10	—	10
„ „ pulver. .	10	—	20
Galbanum depuratum pulverat .	10	—	30
Gallae contusae et gr. mod. pulver.	10	—	10
„ subtilit. pulverat.	10	—	20
Gelatina	10	—	10
„ Lichenis Islandic. sacchar. sicc	10	—	20
Gemmae Populi contus .	10	—	5
Glandulae Lupuli . . .	10	—	20
Glycerinum	10	—	5
„	100	—	40
Gummi Arabicum pulver.	10	—	20
Gutta Percha depurata	1	—	10
Gutti pulverat . .	10	—	40

	Gramm.	M.	₰
Herba Absinthii concisa et gr mod. pulver . .	10	—	5
„ subtil pulv.	10	—	10
Cannabis Indicae conc . .	10	—	10
„ Cardui benedicti conc et gr. m pulv.	10	—	5
Cardui benedicti subtil. pulv.	10	—	10
Centaurii concis. et gr m pulv.	10	—	5
„ „ subtil pulver	10	—	10
„ Chenopodii ambrosioidis concis.	10	—	10
„ Conii maculati conc et gr. m. pulv	10	—	10
„ „	100	—	80
„ Conii maculati subtil pulverat.	10	—	20
„ Galeopsidis concis.	10	—	10
„ Gratiolae concis. .	10	—	10
„ „ subtil. pulv	10	—	20
„ Lobeliae concis. .	10	—	20
„ „ subtil. pulverat.	10	—	30
„ Majoranae concis.	10	—	10
„ „ subtil. pulver.	10	—	20

	Gramm.	M.	₰
Herba Meliloti concis. et gr. mod. pulv	10	—	5
„ subtil. pulverat.	10	—	10
„ Millefolii concis. .	10	—	5
„ „ subtil pulverat	10	—	10
Polygalae concis.	10	—	10
Serpylli concisa .	10	—	5
Spilanthis oleraceae conc.	10	—	20
Thymi concisa .	10	—	5
„ subtil. pulverat.	10	—	10
Violae tricoloris concisa	10	—	5
„ tricoloris subtil. pulv.	10	—	10
Hirudines	1 Stück	—	25
Hydrargyrum . . .	10 Gramm	—	30
„ bichloratum corrosivum	1	—	5
„ „ „	10	—	30
„ bijodatum rubrum	1	—	20
„ chloratum mite	1	—	5
„ „ „	10	—	40
„ „ vapor. parat.	1	—	5
„	10	—	40

	Gramm.	M.	ʒ
Hydrargyrum depuratum	10	—	40
„ jodatum flavum	1	—	20
„ nitricum oxydulatum	1	—	5
oxydat. rubrum	1	—	5
„ „ „	10	—	40
„ „ „ via humid. par.	1	—	5
„ „ „ „	10	—	40
„ praecipitatum album	1	—	5
„ „ „	10	—	40
„ sulfuratum nigrum	1	—	5
„ „ rubrum	1	—	5
Infusum Sennae compositum	Minimum	—	40
„ „	10 Gramm		10
„ „ „	100	—	80
Jodoformium . .	1	—	50
Jodum	Minimum	—	10
„	1 Gramm	—	10
Kali aceticum siccum .	10	—	20
„ bicarbonicum pulverat	10	—	10
„ carbonicum crudum	100	—	30
„ „ depuratum	10	—	5
„ „ purum .	10	—	20
„ causticum fusum .	10	—	20
„ chloricum . . .	10	—	20

	Gramm.	M.	ʒ
Kali hypermanganicum crystallis.	1	—	5
„ „ „	10	—	30
„ nitric depurat gross mod pulver.	10	—	5
„ „ „ „	100	—	40
„ „ subtil pulver	10	—	5
„ sulfuricum pulverat.	10		5
„ tartaricum . . .	10	—	10
„ „ pulverat	10	—	20
Kalium bromatum . .	10	—	30
„ ferrocyanatum .	10	—	10
„ jodatum . . .	1	—	10
„ „ . . .	10	—	80
„ sulfuratum ad usum internum	10	—	30
„ sulfuratum ad balneum	10	—	5
„ „	100	—	40
Kamala . . .	10	—	50
Kino subtil pulverat. .	10	—	20
Kreosotum . .	1	—	5
Lactucarium . .	1	—	10
Laminaria	1 Centim.	—	5
Lichen Islandicus concis.	100 Gramm	—	30
„ „ ab amaritie liberat. conc.	10	—	10
„ „ „ „	100	—	80
Lignum Campechianum conc.	100	—	20

	Gramm.	M.	ß
Lignum Guajaci raspat. et gr. mod. pulv.	10		5
„ „	100	—	40
„ „ subtil pulv.	10	—	10
„ Quassiae concis. et gr. mod pulv.	10	—	5
„ „ subtil pulv.	10	—	10
„ Sassafras concis.	10	—	5
„ „ „	100	—	40
„ „ subtil. pulv.	10	—	10
Linimentum ammoniatum	10	—	10
„ „ camphoratum	10	—	10
„ saponato-ammoniat.	10	—	5
„ „ „	100	—	30
„ „ camphoratum	10	—	10
„ „ „	100		80
„ „ „ liquidum	10	—	10
Liquor Ammonii acetici	10	—	5
„ „ anisati	10		10
„ „ carbonici	10	—	5
„ carbonici pyro-oleosi	10	—	10
„ „ caustici	10	—	5
„ „ „	100	—	40
„ „ caustici spirituos.	10		10
„ „ succinici	10	—	20
„ Ferri acetici	10	—	20
„ „ chlorati	10	—	10

	Gramm.	M.	ß
Liquor Ferri sesquichlor.	10	—	10
„ „ sulfurici oxydati	10	—	10
„ Kali acetici	10	—	10
„ „ arsenicosi	10	—	30
„ „ carbonici	10	—	10
„ „ caustici	10	—	10
„ Natri caustici	10	—	10
„ „ chlorati	100	—	30
„ Plumbi subacetici	10	—	5
„ „ „	100	—	40
„ Seriparus	10	—	20
„ Stibii chlorati	10	—	10
Lithargyrum alcoholisatum	10	—	5
„ „	100	—	30
Lithium carbonicum	1		20
Lycopodium	10		20
Macis	10	—	30
„ subtil pulverat	1	—	5
Magnesia carbonica	10	—	10
„ citrica effervescens	10	—	30
„ lactica	1	—	10
„ sulfurica	100		20
„ „	500	—	80
„ „ sicca	10	—	10
„ usta	10	—	20
Manganum hyperoxydat. pulverat.	100	—	20
Manna Geracinas commun.	10	—	10
„ purissima	10	—	20

	Gramm.	ℳ	ℌ
Mastix pulverata . .	1	—	10
Mel . . .	10	—	5
„	100	—	40
„ depuratum . . .	100	—	80
„ rosatum	10	—	10
Minium alcoholisatum .	100		30
Mixtura oleoso-balsamica	10	—	20
„ sulfurica acida .	10	—	10
„ vulneraria acida	10	—	5
„ „ „	100	—	40
Morphinum	1 Decigr.	—	20
„ aceticum . .	1 „	—	15
„ „	1 Gramm	—	90
„ hydrochloricum	1 Decigr.	—	15
„ „	1 Gramm	1	—
„ sulfuricum .	1 Decigr.	—	15
„ „	1 Gramm	1	—
Moschus	1 Centigr.	—	10
„	1 Decigr.	—	80
Mucilago Gummi arabici	10 Gramm	—	10
„ „ „	100	—	80
Myrrha pulverata . .	10	—	30
Natrium chloratum purum	100	—	30
„ „ „ pulverat.	10	—	5
Natrum aceticum . . .	10	—	5
„ bicarbonicum pulverat.	10	—	5
„ carbonicum crudum	100	—	10
Natrum carbonicum purum	10	—	5
„ „ „ siccum	10	—	10
„ nitricum . . .	10	—	5
„ „ pulverat.	10	—	10
„ phosphoricum .	10	—	10
„ pyrophosphoricum	10	—	20
„ „ ferratum	10	—	40
„ santonicum . .	1	—	20
„ subsulfurosum .	10	—	5
„ sulfuricum depuratum	100	—	20
„ „ gr. mod. pulv.	100	—	20
„ „ „	500	—	60
„ „ „ siccum	10	—	10
Oleum Amygdalarum .	10	—	10
„ animale aethereum	1		10
„ Anisi vulgaris .	1	—	10
„ Aurantii Corticis	1	—	10
„ „ Florum	1 Decigr.	—	10
„ „ „	1 Gramm	—	80
„ Bergamottae . .	1	—	10
„ Cacao . . .	10	—	20
„ Cajeputi . . .	10	—	20
„ „ rectificatum	10	—	30
„ Calami	1	—	30
„ camphoratum .	10	—	10

	Gramm.	M.	Sg.
Oleum Carvi	1	—	10
„ Caryophyllorum .	1	—	10
„ Chamomillae aethereum	1 Decigr.	—	30
„ „ infusum	10Gramm	—	15
„ Cinnamomi Cassiae	1 „	—	5
„ „ Zeylanici	1 Decigr.	—	10
„ Citri . . .	1 Gramm	—	10
„ Cocois . .	10		5
„ Crotonis . . .	1	—	10
„ Foeniculi . . .	1	—	10
„ Hyoscyami infusum	10	—	10
„ Jecoris Aselli .	100	—	30
„ „ „ .	500	1	20
„ Juniperi . , .	1	—	10
„ „ empyreumatic.	10	—	5
„ Lauri expressum	10	—	10
„ Lavandulae . .	1	—	5
„ Lini	100	—	30
„ „ sulfuratum	10	—	10
„ Macidis . . .	1		10
„ Majoranae . . .	1	—	30
„ Menthae crispae	1	—	20
„ „ piperitae	1	—	40
„ Myristicae expressum	10	—	40
„ Olivarum commune s. viride	100	—	50
„ „ optimum s. Provinc.	100	—	60
Oleum Papaveris . . .	10		5
„ „ . . .	100	—	40
„ Petrae Italicum	10	—	10
„ Ricini	10	—	5
„ Rosae . . .	1 Decigr.	—	20
„ Rosmarini . .	10Gramm	—	20
„ Sabinae . .	1 „	—	5
„ Sinapis . .	1 Decigr.	—	5
„ „	1 Gramm	—	40
„ Succini rectificatum	10	—	20
„ Terebinthinae .	10	—	5
„ „	100	—	40
„ „ rectificatum	10	—	10
„ „ „	100	—	80
„ „ sulfuratum	10	—	10
„ Thymi	1	—	5
„ Valerianae . .	1 Decigr.	—	5
„ „	1 Gramm	—	30
Olibanum pulveratum	10 „	—	10
Opium pulveratum . .	1 Decigr.	—	5
„ „	1 Gramm	—	30
Oxymel Colchici . .	10		20
„ Scillae . . .	10	—	10
„ simplex . .	10	—	10
Pasta Guarana . .	1	—	10
„ gummosa . . .	10	—	15
„ Liquiritiae .	10	—	15
Phosphorus	Minimum	—	10
„	10Gramm	—	20

	Gramm.	ℳ	₰
Pilulae aloëticae ferratae	10 Stück	—	10
„ „ „	100 „		80
„ Ferri carbonici .	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	60
„ Jalapae .	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	60
„ odontalgicae .	10 „	—	20
Pix liquida . . .	100 Gramm	—	20
„ navalis	100	—	20
Placenta Semin. Lini gr. mod. pulver.	100	—	20
„ „ „	500	—	60
Plumbum aceticum . .	10	—	10
„ jodatum . .	1	—	10
Pulpa Tamarindorum cruda	10	—	5
„ „ depurata	10	—	10
Pulvis aërophorus . .	10	—	10
„ „ Anglicus	1 Dosis	—	10
„ „ „	10 Doses	—	60
„ „ Anglicus laxans	1 Dosis	—	20
„ aromaticus . .	10 Gramm	—	40
„ arsenicalis Cosmi	Minimum	—	20
„ „ „	10 Gramm	—	30
„ gummosus . .	10	—	20
„ Ipecacuanhae opiat.	1	—	5
„ Liquiritiae composit.	10	—	10
„ Magnesiae c. Rheo	10	—	30
„ temperans . . .	10	—	10
Radix Alkanae concisa	10	—	5

	Gramm.	ℳ	₰
Radix Althaeae conc et gr. mod. pulv.	10	—	5
„ „ „	100	—	40
„ „ subtil. pulv.	10	—	10
„ Angelicae conc et gr. mod. pulv.	10	—	5
„ „ „	100	—	40
„ „ subtil. pulv.	10	—	10
„ Arnicae concisa .	10	—	10
„ „ pulverata	10	—	20
„ Artemisiae concis.	10	—	10
„ „ subtil. pulv.	10	—	20
„ Asari conc et gr. mod pulver.	10	—	5
„ „ „	100	—	40
„ „ „	500	1	20
„ Bardanae concisa	10	—	5
„ Belladonae concisa	10	—	10
„ „ subtil pulv.	10	—	20
„ Carlinae conc. et gr. mod pulv.	10	—	5
„ „ „	100	—	40
„ Colombo concis .	10	—	10
„ „ subtil. pulv.	10	—	20
„ Gentianae conc et gr. mod pulv	10	—	5
„ „ „	100	—	40
„ „ „	500	1	20
„ „ subtil pulv.	10	—	10

	Gramm.	M.	ʒ
Radix Helenii concis et gr. mod pulv.	10	—	5
„ „ „	100	—	40
„ „ subtil. pulv.	10	—	10
„ Hellebori virid. conc. et gr m pulv.	10	—	20
„ „ subtil pulv.	10	—	30
„ Ipecacuanhae contus.	1	—	5
„ „ subtil pulver.	1	—	10
„ Levistici concis et gr. mod. pulv.	10	—	5
„ „ „ „	100	—	40
„ Liquiritiae glabr. conc et gr m pulver	10	—	5
„ „ „ „ „	100	—	40
„ „ mundata conc.	10	—	5
„ „ „ subtil. pulv.	10	—	10
„ Ononidis concisa	10	—	5
„ Pimpinellae conc et gr. m. pulv.	10	—	10
„ „ subtil. pulver.	10	—	20
„ Pyrethri concis	10	—	20
„ „ subtil. pulv.	10	—	30
„ Ratanhae concis.	10	—	15
„ „ subtil. pulv.	10	—	20
„ Rhei concisa . .	1	—	5
„ „ subtil. pulv.	1	—	10
Radix Rhei subtil. pulv.	10	—	80
„ Saponariae concis.	10	—	5
„ Sarsaparillae conc.	10	—	20
„ „ „ „	100	1	60
„ „ subtil. pulver.	10	—	30
„ Senegae concis. .	10	—	30
„ „ subtil. pulv.	10		40
„ Serpentariae conc	10	—	20
„ „ subtil. pulv	10		30
„ Taraxaci concisa	10	—	5
„ Valerianae conc. et gr. mod. pulv.	10	—	5
„ „ subtil. pulv.	10	—	10
Resina Draconis pulverat	10	—	20
„ Guajaci pulverat.	10	—	20
„ Jalapae . .	1	—	20
„ Pini	100	—	20
„ Scammoniae . .	1	—	20
Rhizoma Calami conc et gr. mod pulv.	10	—	5
„ „ „ „	100	—	40
„ Calami subtil. pulver.	10	—	10
„ Caricis concis.	10	—	5
„ Chinae concis.	10	—	10
„ Curcumae pulv.	10	—	5
„ Filicis pulverat.	10	—	20
„ Galangae conc. et gr. mod. pulv.	10	—	5

	Gramm.	ℳ	℈
Rhizoma Galangae subtil. pulver	10		10
„ Graminis concis	100		30
„ Imperatoriae conc. et gr. mod pulv.	10	—	5
„ „ „ „	100	—	40
„ „ „ „	500	1	20
„ Iridis concisa .	10	—	5
„ „ pulverata	10	—	10
„ Tormentillae conc. et gr. mod pulver.	10	—	5
„ „ „	100	—	40
„ Tormentillae subtil pulv	10		10
„ Veratri conc. et gr. mod. pulv.	10		5
„ Veratri subtil pulver.	10	—	10
„ Zedoariae conc et gr. mod. pulv	10	—	5
„ Zedoariae subtil. pulverat.	10	—	10
„ Zingiberis conc et gr. mod. pulv	10	—	5
„ Zingiberis subt. pulver.	10	—	10
Rotulae Menthae piperitae	10	—	10
Saccharum pulveratum .	10	—	5
„ Lactis pulver.	10	—	10
Sandaraca pulverata . .	10	—	20
Santoninum	1	—	20
Sapo domesticus pulverat	10	—	10
„ jalapinus . . .	1		10
„ medicatus pulverat	10	—	20
„ oleaceus pulver. .	10	—	10
„ terebinthinatus . .	10	—	10
„ viridis . . .	100	—	30
„ „	500	1	20
Sebum depuratum . .	10	—	10
Secale cornutum contus.	10		10
„ „ pulver.	10		20
Semen Colchici pulverat.	10	—	10
„ Cydoniae . .	10	—	20
„ Foeni Graeci gr mod pulver	100		30
„ „ „	500	1	20
„ Hyoscyami contus	10	—	5
„ „ subtil pulv.	10	—	10
„ Lini	100	—	20
„ „ gr. m pulv	100	—	40
„ „ „	500	2	—
„ Myristicae pulver.	1	—	5
„ Papaveris alb. .	10		5
„ Quercus tostum pulv.	100	—	20
„ „ „	500	—	80

	Gramm.	M.	₰
Semen Sinapis gr. mod. pulv.	100	—	30
„ „ „ „ „	500	1	—
„ „ subt. pulv.	10	—	5
„ Stramonii contus.	10	—	5
„ „ subtil pulv.	10		10
„ Strychni subtil pulv.	10	—	20
Serum Lactis			
„ „ acidum	Minimum	—	50
„ aluminatum	500 Gramm		80
„ tamarindinat			
Species aromaticae . .	10		10
„ „ .	100		70
„ ad Decoctum Lignorum	10	—	5
„ „ „ „	100		40
„ emollientes . .	100	—	50
„ ad Gargarisma .	100		50
„ laxantes St. Germain	10		20
pectorales . .	100	—	60
„ „ cum Fructibus	100	—	60
Spiritus (Vini rectificatissimus)	100		40
„ „	500	1	20
aethereus . .	10		10
„ Aetheris chlorati	10	—	20
„ „ nitrosi .	10	—	20
„ Angelicae compositus	10	—	10
camphoratus .	10	—	5

	Gramm.	M.	₰
Spiritus Cochleariae . .	10	—	10
„ dilutus (Vini rectificatus)	100	—	30
„ „ „	500	1	—
„ Formicarum .	10	—	10
„ „	100	—	80
„ Juniperi . .	10		10
„ Lavandulae .	10		10
„ Melissae compositus	10	—	10
„ Menthae crispae Anglicus	10	—	30
„ piperitae Anglicus	10	—	30
„ Rosmarini . .	10	—	10
„ saponatus . .	10	—	5
„ Serpylli . . .	10	—	10
„ Sinapis . . .	10	—	10
„ „ . . .	100	—	80
Spongiae ceratae . . .	1	—	10
„ „ . . .	10		80
„ compressae . .	1	—	20
Stibium sulfuratum aurantiacum	1	—	10
„ „ crudum gr. m. pulv.	100	—	50
„ „ laevigat	10	—	10
„ „ rubeum	1	—	10
Stipites Dulcamarae conc.	100	—	20

	Gramm	ℳ	ℊ
Stipites Dulcamarae pulv.	10	—	5
Strychninum . .	Minimum	—	10
„ . . .	1 Decigr.	—	10
„ nitricum .	Minimum	—	10
„ „	1 Decigr.	—	10
Styrax liquidus . .	10Gramm.	—	10
Succinum pulverat . .	10	—	10
Succus Citri recens express	10	—	20
„ Juniperi inspissatus	10	—	10
„ Liquiritiae depuratus	1	—	5
„ „	10	—	30
„ pulverat	1	—	10
„ Sambuci inspissatus	10	—	10
Sulfur depuratum . . .	10	—	5
„ jodatum . . .	1	—	20
„ praecipitatum . .	10	—	10
„ sublimatum . .	100	—	20
Summitates Sabinae conc. et gr. mod. pulv.	10	—	5
„ Sabinae subtil pulver.	10	—	10
Syrupus Althaeae . .	10	—	5
„ Amygdalarum .	10		10
„ Aurantii Corticis	10	—	10
„ „ Florum	10	—	10
„ Balsami Peruviani	10	—	10
„ Cerasi . . .	10	—	10
„ Chamomillae .	10	—	10

	Gramm.	ℳ	ℊ
Syrupus Cinnamomi .	10	—	10
„ Croci	10		20
„ Ferri jodati .	10	—	20
„ „ „ .	100	1	60
„ „ oxydati solubil	10	—	10
„ „ „ „	100	—	80
„ Foeniculi .	10	—	10
„ gummosus . .	10	—	10
„ Ipecacuanhae .	10		10
„ Liquiritiae . .	10	—	10
„ Mannae . . .	10	—	10
„ Menthae crispae	10	—	10
„ „ piperit.	10		10
„ opiatus . . .	10	—	10
„ Papaveris (Diacodii)	10	—	10
„ Rhamni catharticae	10	—	10
„ Rhei	10	—	10
„ Rhoeados . .	10	—	10
„ Rubi Idaei . .	10	—	5
„ Sarsaparillae compositus	10	—	10
„ Senegae . . .	10	—	10
„ Sennae cum Manna	10	—	10
„ simplex . . .	10		5
„ „ . .	100	—	40

	Gramm.	M.	₰
Syrupus Succi Citri . .	10	—	10
Tartarus boraxatus . .	10	—	20
„ depuratus pulv.	10	—	10
„ „ ferratus	10	—	10
„ „ „	100	—	80
„ natronatus . .	10	—	10
„ „ subtil. pulver.	10	—	10
„ stibiatus . . .	1	—	5
Terebinthina . . .	10	—	5
„	100	—	40
„ laricina .	10	—	10
Tinctura Absinthii . .	10	—	10
„ Aconiti . . .	10	—	10
„ Aloës . . .	10	—	10
„ „ compos. .	10	—	10
„ amara . . .	10	—	10
„ Arnicae . . .	10	—	10
„ „ . . .	100	—	80
„ aromatica . .	10	—	20
„ „ acida	10	—	20
„ Asae foetidae .	10	—	20
„ Aurantii Corticis	10	—	10
„ Belladonnae .	10	—	10
„ Benzoës . . .	10	—	10
„ Calami . . .	10	—	10
„ Cannabis Indicae	1	—	5
„ Cantharidum .	10	—	20
„ Capsici . . .	10	—	20

	Gramm.	M.	₰
Tinctura Cascarillae . .	10	—	10
„ Castorei Canadensis	1	—	5
„ „ „	10	—	40
„ „ Sibirici	1 Decigr.		10
„ „ „	1 Gramm	—	80
„ Catechu . . .	10	—	10
„ Chinae . . .	10	—	20
„ „ composit.	10	—	15
„ Chinoidini . .	10	—	10
„ Cinnamomi Cassiae	10	—	10
„ Colchici . .	10	—	10
„ Colocynthidis .	10	—	20
„ Croci	1	—	5
„ „	10	—	40
„ Digitalis . .	10	—	10
„ „ aetherea	10	—	20
„ Euphorbii . .	10	—	10
„ Ferri acetici aetherea	10	—	20
„ chlorati	10	—	10
„ „ aetherea	10	—	20
„ „ pommata	10	—	10
„ Formicarum .	10	—	20
„ Gallarum . .	10	—	10
„ Gentianae . .	10	—	10
„ Guajaci . . .	10	—	10
„ „ ammoniata	10	—	20
„ Hellebori viridis	10	—	20

	Gramm.	ℳ	₰
Tinctura Jodi	10	—	30
„ „ decolorata	10	—	30
„ Ipecacuanhae .	10	—	20
„ Kino . . .	10	—	20
„ Lobeliae .	10	—	20
„ Macidis .	10	—	20
Moschi .	1	—	30
Myrrhae . .	10	—	20
Opii benzoica	10	—	20
„ crocata .	1	—	10
„ „	10		80
„ „ simplex .	1	—	5
„ „ „	10	—	40
Pimpinellae .	10		20
„ Pini compos. .	10		10
„ Ratanhae . .	10	—	20
„ Resinae Jalapae	1		5
„ Rhei aquosa .	10		10
„ „ vinosa .	10	—	15
„ Scillae . . .	10	—	10
„ „ kalina .	10	—	20
„ Secalis cornuti	10	—	20
„ Spilanthis composita	10	—	20
„ Stramonii .	10	—	20
„ Strychni . .	10	—	10
„ „ aetherea	10		20
„ Thujae . .	10	—	10
„ Toxicodendri .	10	—	20

	Gramm.	ℳ	₰
Tinctura Valerianae . .	10	—	10
„ „ aetherea	10	—	20
„ Vanillae . . .	1	—	20
„ „ . . .	10	1	60
Zingiberis . .	10	—	10
Tragacantha pulverata .	1	—	5
Trochisci Ipecacuanhae	10 Stück	—	20
Magnesiae ustae	10 „	—	20
Morphini acetici	10 „	—	30
„ Natri bicarbonici	10 „	—	20
„ Santonini (0,025 continentes)	10 „		30
„ „ (0,05 continent.)	10 „	—	40
Tubera Aconiti pulverata	10 Gramm	—	10
„ Jalapae pulverata	10	—	30
„ Salep pulverata	10	—	20
Turiones Pini concis .	10	—	5
Unguentum arsenicale Hellmundi	10	—	80
„ basilicum .	10	—	10
„ Cantharidum	10		30
„ cereum . .	10	—	15
„ „ . .	100	1	—
„ Cerussae . .	10	—	10
„ „ camphorat	10	—	10
„ Elemi . . .	10	—	10
„ flavum . .	10	—	10
„ Glycerini . .	Minimum	—	30
	10 Gramm	—	10
	100	—	80

	Gramm.	M.	ß
Unguentum Hydrargyri cinereum	10	—	20
„ Kalii jodati	10	—	20
„ leniens . .	10	—	20
„ Linariae . .	10	—	10
„ Majoranae .	10	—	20
„ narcotico-balsamic.			
Hellmundi	10	—	50
ophthalmicum	10	—	30
„ compos	10		20
„ oxygenatum	10	—	20
„ Plumbi . .	10	—	10
„ tannici	Minimum	—	50
„ „ „	10Gramm	—	20
„ Populi .	10		10
„ rosatum .	10	—	10
„ Rosmar. compos.	10	—	15
„ sulfuratum compositum	10		10
„ Terebinthinae	10		10
„ „ compos.	10	—	20
„ Zinci . . .	10	—	15
Vanilla saccharata	1	—	10
Veratrinum .	Minimum	—	10
„ . . .	1 Decigr.	—	10
Vinum aromaticum . .	10Gramm	—	10
Vinum camphoratum .	10		10
„ Chinae . . .	10	—	20
„ „ .	100	1	60
„ Colchici . . .	10		15
„ generosum album	100		50
„ „ rubrum	100		50
„ Ipecacuanhae .	10		20
„ Madeirae . . .	10	—	20
„ Malacense .	10		10
„ „ .	100	—	80
„ Pepsini .	10	—	20
„ „ . . .	100	1	40
„ stibiatum . . .	10	—	10
„ Tokajense . .	10	—	20
„ Xerense . .	10	—	10
„ „ . .	100	—	80
Zincum aceticum . . .	10		20
chloratum . .	10	—	20
„ ferrocyanatum .	1		10
„ lacticum . . .	1	—	10
„ oxydatum purum	10	—	30
„ „ venale	10		5
„ sulfocarbolicum	1	—	10
„ „	10	—	80
„ sulfuricum . .	10	—	10
„ valerianicum .	1		20

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

I. Muttertinkturen.

A. **Essenzen und Tincturen** zum innerlichen Gebrauche, welche aus solchen Arzneistoffen bereitet werden, deren Preis nach der gewöhnlichen Arzneitaxe den Betrag von 30 Pfennigen für 1 Gramm nicht übersteigt, kosten

bis zu 2 Gramm incl. . .	— M.	15 ₰
„ „ 5 „ „ . .	— „	30 „
„ „ 10 „ „ . .	— „	45 „
je weitere 5 Gramm . . .	— „	10 „

Bei den **Muttertincturen** dagegen, welche aus Arzneistoffen bereitet sind, deren Preis den Betrag von 30 Pfennigen für 1 Gramm überschreitet, wird der hiezu verwendete Arzneistoff noch besonders in Rechnung gebracht. Aus Amerika importirte Essenzen und Tincturen werden um die Hälfte des obigen Preises höher berechnet.

B. Tincturen zum äußerlichen Gebrauch, als Tinct. Arnicae, Symphyti, Calendulae, Urticae und Thujae kosten

bis zu 10 Gramm .	— M.	20 ₰
je weitere 10 Gramm	„	10 „

II. Verdünnungen.

A. Mit Weingeist bereitet von der 1.—30. Verdünnung kosten

bis zu 2 Gramm . .	— M.	15 ₰
„ „ 5 „	— „	20 „
jede weiteren 5 Gramm .	— „	10 „

B. **Streukügelchen** welche mit einem Arzneimittel befeuchtet sind, kosten

bis zu 2 Gramm . . .	— M.	15 ₰
jedes weitere Gramm . . .	— „	5 „

III. Verreibungen.

Durch einstündiges Zusammenreiben von Milchzucker mit einem Arzneistoffe bereitet

bis zu 1 Gramm .	— M.	15 ₰
jedes weitere Gramm . . .	— „	10 „

Sobald zur Anfertigung von Verreibungen oder Verdünnungen Arzneistoffe angewendet werden, deren Preis nach der Arzneitaxe 30 Pfennige für 1 Gramm überschreitet, so wird bei der 1. nnd 2. Verreibung oder Verdünnung der Preis des darin enthaltenen Arzneistoffes besonders in Rechnung gebracht.

Wenn außer den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Reiben besonders bereitet werden muß, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 20 Pfennige außer dem gewöhnlichen Preise des Mengens in Rechnung gebracht werden.

IV. Reiner, nach homöopathischer Vorschrift bereiteter **Milchzucker**, sowie reine unbefeuchtete **Streukügelchen**

5 Gramm . . . . . — M. 10 ₰
10 „ . . . . . — „ 15 „

V. Reiner homöopathischer **Weingeist**

10 Gramm M. 5 ₰

VI. Reines destillirtes **Wasser**

50 Gramm . . . . . — M. 5 ₰

VII. **Arnica-Oel** zum äußerlichen Gebrauch

10 Gramm . . . . . — M. 20 ₰

Das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten, dann Gläser, Schachteln und andere Gefäße sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

III. Taxe der Receptur-Arbeiten.

	₰
Abdampfen.	
Für Abdampfen im Wasserbade für jede zu verdampfende 100 Gramm .	10
Aufgüsse und Macerationen.	
Für einen kalt zu bereitenden wässerigen, weinigen oder geistigen Aufguß oder eine Maceration	20

	₰
Auflösen.	
I. Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrup-Consistenz) von arabischem Gummi in einer Flüssigkeit, wobei eine Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen	10
Anmerkung: Extractauflösungen und Zerreibungen oder Anreibungen in einer und derselben Mischung dürfen nur als eine einfache Auflösung berechnet werden; dagegen dürfen, wenn Extracte und Salze in einer Mischung aufgelöst werden, beide Arbeitspreise in Anrechnung gebracht werden.	
II Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers oder der Manna in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit	15
Anmerkung 1: Sind die Salze u. s. w. im crystallisirten und gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes berechnet werden.	
Anmerkung 2: Für das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Salben, Pillenmassen u. dergl. darf Nichts in Anrechnung gebracht werden, ebenso auch für die in solchen Fällen zur Auflösung nothwendige Flüssigkeit.	
Anmerkung 3: Wenn mehrere unter Ziff. II. genannte Substanzen die Bestandtheile einer Auflösung ausmachen, so darf hiefür nur der Preis einer Lösung in Anrechnung gebracht werden.	
III. Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen oder in Aether oder Alkohol	20
Contundiren.	
Für das Contundiren einer Substanz bis zu 100 Gramm . .	15
„ „ 500 „ .	25
Decocta und Infusa.	
Für ein im Dampfapparate zu bereitendes Decoct oder Infusum inclusive der Wägung der zum Kochen oder Infundiren nothwendigen Flüssigkeit, sowie der Wägung der Colatur	25

Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt, oder mit welchem eine andere Substanz kurze Zeit infundirt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; wird jedoch bei der Bereitung eines Decocts oder Infusums eine mehrstündige Maceration oder Digestion der verordneten Substanz oder Species vorgeschrieben, so ist neben dem Arbeitspreise der ersteren auch jener einer Maceration oder Digestion in Berechnung zu ziehen.

Digestionen.

Für wässerige und geistige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden . . 25

Bei mehr als 24 stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Preises hinzugerechnet.

Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.

Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B einer Quantität Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hiebei die Verwendung eines Gefäßes nicht stattfindet, sind inclus. Abwägen, Convolut und Signatur zu berechnen 10

Für die Dispensation eines nicht gestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge oder eines Suppositoriums inclus. Abwägen, Wachspapier, Convolut und Signatur . 10

Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur berechnet 10

Das anzuwendende Wachspapier wird im letzten Falle besonders in Rechnung gebracht.

Elaeosaccara.

Für die Bereitung eines Oelzuckers 15

Bildet ein Oelzucker einen Bestandtheil eines gemischten Pulvers, so darf außer dem Preise des nöthigen Zuckers und Oeles die Bereitung des Oelzuckers nicht besonders berechnet werden.

	₰
Emulsionen.	
Für die Bereitung einer Saamen-, Oel-, Gummiharz-, Harz-, Campfer-, Wachs- oder Balsam-Emulsion	25
Filtration.	
Für jede besonders vorgeschriebene oder unabweisbar nothwendige Filtration . .	10
Gelatinen.	
Für eine im Dampfapparate zu bereitende Gallerte .	40
Latwergen.	
Für die Bereitung einer Latwerge .	20
Mucilagines.	
Für die Bereitung eines in der Arzneimitteltaxe nicht aufgeführten Pflanzenschleims	20
Pflaster.	
Für die Bereitung eines Pflasters	20
Für das Streichen eines Pflasters für eine Fläche bis zu 100 □ Centimenter .	20
Bei größeren Flächen werden je weitere 100 □ Centimeter berechnet mit	10
Für das verbrauchte Leder oder Zeug wird vergütet:	
für je 100 □ Centimeter Leder oder Seidenzeug	10
„ „ „ „ „ Leinweind oder Shirting	5
Pillen, Boli und Trochisci.	
Für die Anfertigung und Formation von Pillen inclus. Mischung und Anstoßen der Masse, sowie inclus. der nöthigen Bestreuung mit Lycopodium oder einem anderen gleichwerthigen Pulver,	
für und bis zu 30 Stück	30
für und bis zu je weiteren 30 Stück	10

Anmerkung: Die etwa nothwendige Auflösung von Salzen oder das Zusammenschmelzen von Balsamen u. dergl. mit Wachs darf nicht besonders berechnet werden.

	₰
Für Ueberziehen der Pillen mit Gelatina, sowie für Versilbern derselben ist für und bis zu je 30 Stück mehr zu berechnen	20
Für Vergolden der Pillen ist in gleicher Weise mehr zu berechnen . . .	30
Für Bereitung und Formation von Boli und Trochisci ist der $1\frac{1}{2}$fache Preis wie für Pillen zu berechnen.	

Pulver.

Für Mischung eines Pulvers, welches nicht getheilt wird	15
Für Mischung und Theilung von Pulvern, oder was gleichviel ist, für eine in vervielfältigter Dosis erfolgte Verabreichung von Pulvern, inclus. Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur	
2—5 Stück	20
für und bis zu je weiteren 5 Stück	10

Sind Wachspapierkapseln dazu vorgeschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so werden obige Preise um den fünften Theil erhöht.

Anmerkung: Das Verreiben krystallinischer und leicht zerreiblicher Körper, wie des Chinins, Morphiums, Tannins u. dergl. darf bei Mischung von Pulvern nicht besonders berechnet werden.

Salben.

Für Bereitung einer aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzten Salbe inclus. etwa erforderlicher Zerreibung oder Anreibung von Pulvern mit Flüssigkeiten oder Auflösung von Salzen und Extrakten in Flüssigkeiten, sowie nothwendigen Erwärmens oder Zusammenschmelzens	20
Für Abtheilen einer Salbe in mehrere Dosen inclus. des Einwickelns in Wachspapier für jede Dosis	5

Saturation.

Für die Bereitung einer Saturation inclus. der Auflösung der zu sättigenden Bestandtheile	20

Species.

Für die Mengung einer Quantität Species oder groben Pulvers zu Cataplasmen inclus. Papiersack und Signatur	10

Für Abtheilen von Species und groben Pulvern, oder für deren in vervielfältigter Dosis erfolgte Verabreichung für jede einzelne Dosis inclus. Papiersack und Signatur	5

Suppositoria.

Für die Bereitung eines Suppositoriums	20
Bei Bereitung mehrerer Suppositorien wird jedes fernere berechnet mit .	5

Wägungen.

Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äußern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharmac. germ. aufgenommenen Pillen wird berechnet mit . . .	3

IV. Taxe der Gefäße.

Gläser.

Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	10
von 10 Gramm excl. bis 100 Gramm „ „	15
„ 100 „ „ „ 200 „ „ „	20
von je weiteren 100 Gramm Inhalt	5

Für starke Gläser zu Saturationen ist das Anderthalbfache obiger Preise zu berechnen.

Anmerkung: Wenn zur Aufnahme der Arznei leere Gläser gereinigt mit dem Recepte in die Apotheke gesendet, oder bei Repetitionen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

Pulver-Convolut.

Pulver-Convolut in Brieftaschenform .	5

	₰
Pulver-Schieber (Convolutkästchen).	
Convolutkästchen bis zu 10 Pulvern mit Signatur kosten das Stück .	15
Convolutkästchen für je weitere 10 Pulver kosten mehr . . .	5
Pappschachteln für ungetheilte Pulver.	
Pappschachteln mit Signatur kosten das Stück	
bis zu 10 Gramm (10 CC.) Inhalts	10
von 10 Gramm excl. bis 50 Gramm (50 CC.) Inhalts .	15
von 50 „ „ „ 100 „ (100 CC.) „ .	20
von 100 „ „ „ 200 „ (200 CC.) „ .	30
Tiegel.	
Tiegel mit Tectur und Signatur kosten das Stück	
bis zu 10 Gramm Inhalts	10
von 10 Gramm excl. bis 50 Gramm Inhalts .	15
von je weiteren 50 Gramm Inhalts . . .	10

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 67.

München, den 31. December 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. November 1875, die Satzungen des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheines betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 18. December 1875, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 18. December 1875, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 20. December 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23. December 1875, die Advocatengebührenordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 15. December 1852 betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. December 1875, die Einführung der Reichswährung, hier einige Gebühren im gerichtlichen Dienste der Pfalz betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. December 1875, die Bestimmung von Geldsätzen nach der Reichswährung betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 20. December 1875, die Bestimmung von Geldstrafen nach der Reichswährung betr. — Bekanntmachung vom 24. December 1875, die Verwendung von Stempelmarken bei den Anwaltsacten in den Landestheilen rechts des Rheins betr. - Bekanntmachung vom 24. December 1875, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr. — Bekanntmachung vom 24. December 1875, die Benennung der äußeren Archivanstalten betr.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Satzungen des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Nachdem die Satzungen des Pensionsvereines für Wittwen und Waisen der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins (Regierungsblatt 1867 Seite 639 folg.) mit Rück-

ſicht auf die Einführung der Markrechnung einer Reviſion unterworfen und ſatzungsgemäß abgeändert worden ſind, ſo ertheilen Wir den revidirten, nachſtehend abgedruckten Satzungen hiemit Unſere Genehmigung.

Hohenſchwangau, den 29. November 1875.

Ludwig.

v. Herr. v. Bomhard,
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der General-Secretär,
Miniſterialrath Röckelein.

Revidirte Satzungen
des Penſions-Vereins für Wittwen und Waiſen der königlichen Notare in den Landestheilen diesſeits des Rheines.

Capitel I.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Für die hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen der königlichen Notare in den bayeriſchen Landestheilen diesſeits des Rheines beſteht ein Penſionsverein mit dem Sitze in München.

§ 2.

Der Verein iſt von der königlichen Staatsregierung anerkannt, ſteht unter der Oberaufſicht derſelben und genießt die Rechte einer juridiſchen Perſon.

§. 3.

Dieſer Penſions-Verein bildet ſeiner Beſtimmung gemäß eine Verſorgungs-Anſtalt für die Hinterlaſſenen der Notare.

Das zu Pensionen bestimmte Vereinsvermögen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entfremdet werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines bleiben denjenigen Personen, welche zur Zeit der Auflösung Mitglieder des Vereines sind, ihre Ansprüche auf das Vermögen des Vereines unter allen Umständen vorbehalten, und darf über die Verwendung desselben nur in einer eigens zu diesem Zwecke berufenen General-Versammlung unter Einholung der allerhöchsten Genehmigung entschieden werden.

§. 4.

Die Erhaltung und der Fortbestand des Vereines sind auf das Princip jährlicher fixer Beiträge der Mitglieder und fixer Pensionen für die Wittwen und Waisen derselben berechnet.

§. 5.

Die den künftigen Wittwen zu versichernden Pensionen fließen, wenn sie in diesem Stande verbleiben, auf Lebensdauer, oder wenn sie denselben verändern, bis zu ihrer Wiederverehelichung.

Den künftigen ehelichen Waisen wird die Pension bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gesichert, wenn dieselben nicht schon früher eine Versorgung finden.

§. 6.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen sind nothwendige Alimente; sie können weder verpfändet noch an einen Dritten abgetreten werden.

Capitel II.

Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten im Allgemeinen.

§. 7.

Mitglieder des Vereines können alle Notare in den bayerischen Landestheilen diesseits des Rheines sein.

§ 8.

Die Mitgliedschaft wird durch eine bei dem Verwaltungsrathe des Vereines einzureichende schriftliche Beitritts-Erklärung begründet.

Die bei der Gründung des Vereines (5. August 1867) bereits ernannten Notare sind zum Beitritte berechtiget, die übrigen hiezu verpflichtet

Ein Austritt aus dem Verein findet nicht statt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Stande erlischt vorbehaltlich der Bestimmung im §. 24 Absatz 3 die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten von selbst.

§. 9.

Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§. 10.

Die Rechte beginnen mit der Einzahlung des Eintrittsgeldes und der Regiegebühr; die Pflichten mit dem ersten Tage des Kalender-Halbjahres, in welchem die Beitrittserklärung eingereicht wurde.

Capitel III.

Leistungen der Mitglieder.

§. 11.

Die Leistungen der Mitglieder bestehen in den Eintrittsgeldern, Regiegebühren und den Jahresbeiträgen.

§. 12.

Jedes Mitglied bezahlt bei seinem Eintritt in den Verein eine Regiegebühr von 6 Mark

§. 13.

Jedes Mitglied zahlt:

a) eine Eintrittsgebühr von 200 Mark,

b) einen Jahresbeitrag von 62 Mark,

welcher in zwei Hälften bei Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres zu entrichten ist.

Wird ein ehemaliges Vereinsmitglied wieder zum Notar ernannt, so hat dasselbe die für die Zeit vom Austritte bis zum Wiedereintritte erlaufenen Jahresbeiträge nebst den hieraus für diese Zeit sich berechnenden fünfprozentigen jährlichen Zinsen nachzuzahlen, und überdies, falls es eine Eintrittsgebühr noch nicht entrichtet hat, dieselbe zu bezahlen.

§. 14.

Ueber alle geleisteten Zahlungen wird satzungsmäßige Bescheinigung ertheilt, welche im Erforderungsfalle vorgezeigt werden muß.

§. 15.

Das Rechnungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahre; der Zahlungstermin ist der erste Monat des betreffenden Kalenderhalbjahres.

Capitel IV.

Pensionen der Wittwen und Waisen.

§. 16.

Eine Wittwe erhält eine Jahrespension von 220 Mark.

§. 17.

Eine einfache Waise erhält 44 Mark, eine Doppelwaise 66 Mark Jahrespension.

§. 18.

Der Genuß der Pension beginnt:

a) bei Wittwen mit dem ersten Tage des auf den Todestag des Ehegatten folgenden Monats,

b) bei Waisen am ersten Tage nach dem Sterbemonate des Vaters und beziehungsweise der Mutter,

c) bei nachgeborenen Kindern (posthumis) nach Ablauf des Monats, in welchem sie geboren wurden.

§. 19.

Versicherte Kinder, deren leibliche Eltern gestorben sind, gelten als Doppelwaisen, auch wenn sie Stiefeltern haben.

§. 20.

Stiefkinder, eingekindschaftete, adoptirte und uneheliche Kinder, letztere, so lange sie nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, haben keinen Anspruch auf Pension.

§. 21.

Bei Pensionsanmeldungen ist durch legale Zeugnisse bei der Notariats-Kammer des Kreises nachzuweisen:

a) der Sterbetag des Mitgliedes,

b) im Falle die Wittwe am Leben ist, das Leben derselben,

c) Zahl, Namen und Alter der Kinder, mit Angabe derjenigen Ehe, aus welcher sie stammen.

§. 22.

Wurden alle Nachweise für richtig befunden, so wird der Pensionsbezug vom Verwaltungsrathe in Quartalsraten, jedesmal am Anfange des Quartals ausbezahlt.

Die Quittungen sind von den Pensionsberechtigten oder deren Vormündern auszustellen.

Jährlich ist der vierten Quartalsquittung ein legales Zeugniß über Leben, fortdauernden Wittwenstand, beziehungsweise unversorgten Stand der pensionsberechtigten Waisen beizufügen.

§. 23.

Stirbt ein Mitglied, welches Rückstände schuldet, so werden an den ersten Pensionszahlungen die Rückstände abgezogen.

§. 24.

Das Anrecht auf Pension erlischt durch den Austritt aus dem Stande der Notare.

Mit dem Ausscheiden aus dem Stande gehen alle Ansprüche auf Wiedererstattung der gemachten Einzahlungen verloren.

Jedoch ist jenen Notaren, welche aus dem Stande der Notare freiwillig austreten, gestattet, auch nach dem Austritte noch in dem Vereine als Mitglied zu verbleiben, wenn sie innerhalb vier Wochen vom dem Austritte an diese Absicht dem Verwaltungsrathe bekannt gegeben haben.

Bei unfreiwilligem Austritte aus dem Stande können die Pensions-Ansprüche der Relicten durch Fortleistung der Jahresbeiträge gewahrt werden.

§. 25.

Der Pensionsbezug hört auf:

a) bei Wittwen mit dem Kalenderquartale ihres Absterbens oder ihrer Wiederverehelichung,

b) bei Waisen und Doppelwaisen mit dem Kalenderquartale des vollendeten 21. Lebensjahres oder ihres Todes, oder der selbstständigen Versorgung durch Verheirathung, stabile Anstellung oder Errichtung eines selbstständigen Geschäftes.

Capitel V.

Verwaltung.

§. 26.

Die Dauer einer Verwaltungs- oder Finanzperiode ist auf sechs Jahre festgesetzt.

§. 27.

Der Verein verwaltet sein Vermögen und besorgt seine Angelegenheiten selbst.

Die Verwaltung wird durch folgende Organe geleitet:

a) durch die Notariatskammern,

b) durch den Verwaltungsrath,

c) durch das Schiedsgericht.

Diesen Organen liegt die Verwaltung und Entscheidung über die Verwaltungsangelegenheiten ob.

§. 28.

Den Notariatskammern liegt ob:

die Instruirung und Begutachtung der Anmeldungen zur Pensionseinweisung, die Insinuation und der Vollzug der Beschlüsse der Central-Organe und überhaupt die Unterstützung des Verwaltungsrathes in der Erledigung seiner Geschäftsaufgabe nach Maßgabe der Anordnungen desselben.

§. 29.

Der Verwaltungsrath und das Schiedsgericht werden durch die General-Versammlung, beide auf sechs Jahre gewählt; vor Ablauf dieser Verwaltungsperiode findet jedesmal eine neue Wahl nach relativer Stimmenmehrheit statt, wobei jedoch die austretenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Die Functionen der Neugewählten beginnen mit dem ersten Januar des auf die Generalversammmlung folgenden Jahres.

Der Verwaltungsrath und das Schiedsgericht sind ermächtigt, auf erledigte Stellen in ihrer Mitte im Laufe einer Verwaltungsperiode die vorhandenen Ersatzmänner nach ihrer Reihenfolge einzuberufen, und wenn keine Ersatzmänner mehr bestehen, sich durch eigene Wahl zu ergänzen.

§. 30.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf im Kreise Oberbayern wohnenden Mitgliedern.

Derselbe wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, Stellvertreter des Vorstands, Cassier und Schriftführer und bedarf zu giltigen Beschlüssen der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschlüssig des Vorstandes oder dessen Stellvertreters; über jede Sitzung wird ein Protocoll aufgenommen, welches alle Anwesenden unterzeichnen.

Alle Erlasse werden vom Vorstande oder dessen Stellvertreter, Empfangsbestätigungen über Geldsendungen aber vom Cassier oder dem hiezu aufgestellten Geschäftsgehilfen unterzeichnet.

§. 31.

Der Verwaltungsrath ist mit dem Vollzuge der Satzungen betraut.

Insbesondere liegt ihm Folgendes ob:

er verwaltet und verwahrt das Vereinsvermögen; er setzt die Pensionen fest; er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung; er besorgt die Ein- und Auszahlungen; er ist ermächtigt, Capitalien anzulegen und angelegte wieder zurückzuziehen, darüber zu quittiren, Hypothek- und Ewiggeldcapitalien zu cediren und zu übertragen, Ewiggeld- und Hypothekcapitalien löschen zu lassen und ewiggeldmäßige Gewährschaft zu leisten und zu diesen Geschäften Stellvertreter zu bevollmächtigen; er stellt jährlich die von den sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnende Rechnung und die Rechenschaft über seine Gesammtverwaltung; er sammelt alle statistischen Notizen, welche über den Zustand und die Fortbildung des Vereines Aufschluß geben und hält sie evident; er wendet überhaupt jedes zweckmäßige Mittel zum Vollzuge der Satzungen an, Alles jedoch nur in Kraft der Satzungen und nach Maßgabe ihrer Bestimmungen, nöthigenfalls beim Mangel einer bestimmten Verfügung im Geiste der Satzungen vorbehaltlich der Rechtfertigung bei der nächsten Generalversammlung.

§. 32.

Der Cassier oder der hiezu aufgestellte Geschäftsgehilfe empfängt und verwahrt alle Gelder und geldwerthen Papiere und leistet alle Zahlungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrathes.

Am Ende jeden Quartales ist das Cassajournal durch den Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Mitglied gemeinschaftlich mit dem Cassier zu revidiren und mit dem Baarvorrath zu vergleichen.

§. 33.

Die Capitalien des Vereines müssen auf den Namen des Vereines lauten, dürfen nur in bayerischen Staats- oder unter staatlicher Aufsicht stehenden oder vom Staate garantirten sonstigen Werthpapieren, als Ewiggeld oder nach Maßgabe des Hypotheken-Gesetzes auf Realitäten nach den für Stiftungscapitalien gemäß den bestehenden Staatsgesetzen vorgeschriebenen Normen angelegt werden.

Die momentan nicht verwendbaren Gelder sollen bis zur möglichen weiteren Benützung so sicher als möglich verzinslich angelegt werden.

§. 34.

Zur Führung der Bücher und Geschäfte des Vereines überhaupt kann der Verwaltungsrath das nöthige Hilfspersonal aufnehmen.

§. 35.

Der jährliche Rechnungsabschluß findet nach Ablauf des Kalenderjahres statt; spätestens vier Monate nachher hat der Verwaltungsrath die Hauptresultate und den Rechenschaftsbericht durch den Druck bekannt zu geben und die Rechnung und Belege zur Einsicht jeden Mitglieds vier Wochen lang im Vereinslocale aufzulegen.

§. 36.

Der Verwaltungsrath hat in allen den Notariatskammern zur Instruction zugewiesenen Gegenständen deren Gutachten zu erholen.

§. 37.

Gegen Verfügungen des Verwaltungsrathes steht den Notariatskammern, sowie jedem einzelnen Betheiligten der Recurs an das Schiedsgericht zu.

§. 38.

Das Schiedsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, welche aus sämmtlichen Notaren in den bayerischen Landestheilen diesseits des Rheines auf sechs Jahre gewählt werden; diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand.

Giltige Beschlüsse können nur in Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern gefaßt werden.

§. 39.

Der Verein kann von Mitgliedern oder ihren versicherten Angehörigen wegen aller aus den Satzungen hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten nur bei dem Schiedsgerichte belangt werden.

Das Schiedsgericht entscheidet in letzter Instanz über alle Reclamationen einzelner Mitglieder oder ihrer versicherten Angehörigen, welche sich durch eine Anordnung des Verwaltungsrathes in ihren Rechten verletzt erachten.

Das Schiedsgericht ist ferner in Verwaltungs- und Rechnungssachen die letzte Instanz.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes findet kein Rechtsmittel mehr statt; derselbe wird schriftlich mit Entscheidungsgründen ertheilt, und ist für beide Theile bindend und sogleich vollziehbar.

§. 40.

Für Berufungen jeder Art ist eine Nothfrist von 30 Tagen, vom Tage der Insinuation des angefochtenen Beschlusses an gestattet, innerhalb welcher die Berufungsschrift bei der Notariatskammer des betreffenden Kreises, im Falle aber die Berufung von einer Notariatskammer geführt wird, bei dem Schiedsgerichte übergeben werden muß; die Berufung hat Suspensiveffect.

§. 41.

Das Schiedsgericht ist zugleich die Revisionsbehörde zur Verbescheidung der Rechnung des Verwaltungsrathes.

§. 42.

Vor Abschluß jeder Verwaltungsperiode hat der Verwaltungsrath auf Grund der angefallenen Sterbefälle und des hiedurch veranlaßten Aufwandes eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereines vorzunehmen und das Ergebniß der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, hiezu das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

Capitel VI.

Generalversammlung.

§. 43.

Drei Monate vor Ablauf einer jeden Verwaltungs- oder Finanzperiode, somit alle sechs Jahre, findet eine ordentliche Generalversammlung statt; diese wird durch je einen Abgeordneten jedes einzelnen Bezirksgerichtssprengels, aus freier Wahl der demselben angehörigen Notare hervorgegangen, repräsentirt.

Der Verwaltungsrath schreibt die Wahl aus und läßt sie durch die Notariatskammern vollziehen, welche einen Notar jeden Bezirksgerichtssprengels mit der Leitung der Wahl beauftragt.

Jeder Wähler benennt auf einem Wahlzettel einen Abgeordneten und einen Ersatzmann; bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit der Wählenden.

Die Wähler sind an die in ihrem Bezirksgerichtssprengel wohnhaften Mitglieder gebunden; die Dauer der Vollmacht der Gewählten erstreckt sich auf die Dauer einer Verwaltungs- oder Finanzperiode.

In besonders wichtigen Fällen können vom Verwaltungsrathe außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden, was auch geschehen muß, wenn die Mehrheit der Notariatskammern in den bayerischen Landestheilen diesseits des Rheines die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt.

§. 44.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrath wenigstens vier Wochen vor ihrem Zusammentritte durch schriftliche Einladung der abgeordneten Mitglieder.

Mit dieser Einberufung oder doch wenigstens acht Tage vor diesem Zusammentritte sind den Letzteren auch die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge bekannt zu geben.

Anderweitige Anträge können in der Generalversammlung nur mit Zustimmung aller Delegirten der Beschlußfassung unterstellt werden.

§. 45.

Die Centralorgane, die Notariatskammern und die einzelnen Vereinsmitglieder sind berechtiget, Anträge an die Generalversammlung zu bringen.

Dieselben müssen jedoch mindestens drei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe eingereicht werden.

§. 46.

Die Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes eröffnet; das Bureau, bestehend aus dem Vorsitzenden und Schriftführer, wird durch die Versammlung bestimmt.

Das Protokoll der Versammlung ist vom Vorsitzenden, Schriftführer und drei von derselben benannten Abgeordneten zu unterzeichnen.

§. 47.

Die Generalversammlung wird als constituirt betrachtet, wenn mehr als die Hälfte der Gewählten gegenwärtig sind.

§. 48.

Nur die Generalversammlung allein ist befugt, die Satzungen abzuändern oder zu er-

gänzen, die Mitglieder für den Verwaltungsrath und das Schiedsgericht auf die Dauer einer Verwaltungsperiode zu wählen; dieselbe ist befugt, von der ganzen Geschäfts- und Rechnungsführung Einsicht zu nehmen, entdeckten Mißständen abzuhelfen und desfallsige Beschlüsse zu erlassen, sowie vorkommende Beschwerden über die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes zu bescheiden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung haben keine rückwirkende Kraft auf vorhergegangene Entscheidungen des Schiedsgerichtes, sind jedoch für die Zukunft bindend.

§. 49.

Bei den Wahlen der Verwaltungsorgane durch die Generalversammlung entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Jeder Wähler hat für das betreffende Verwaltungsorgan die nöthige Anzahl von Mitgliedern und gleich vielen Ersatzmännern zu benennen.

Bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet die absolute Majorität.

Die Abstimmungsweise bestimmt die Generalversammlung.

§ 50.

Die Reisekosten der auswärtigen zur Generalversammlung gewählten Abgeordneten werden durch Umlagen von den Vereinsmitgliedern gedeckt.

Capitel VII.

Giltigkeit und Abänderung der Satzungen.

§. 51.

Gegenwärtige revidirte Satzungen treten nach erfolgter allerhöchster Genehmigung am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 52.

Statutenveränderungen können nur in Generalversammlungen beschlossen werden, welche wenigstens sechs Wochen vor ihrem Zusammentritte einberufen worden sind.

Die auf Statutenänderung gerichteten Anträge sind wenigstens vier Wochen vor dem Zusammentritte bei dem Verwaltungsrathe einzureichen und von diesem wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte den Delegirten mitzutheilen.

Gleiche Mittheilung hat an die Notariatskammern zur allenfallsigen Meinungsäußerung zu erfolgen.

§. 53.

Jede Abänderung der Satzungen bedarf der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Eine solche kann von der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher in der Generalversammlung anwesenden Abgeordneten beschlossen werden und tritt nach erfolgter allerhöchster Genehmigung in Wirksamkeit.

Capitel VIII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 54.

Tritt ein bei Gründung des Vereines bereits angestellter Notar erst später dem Vereine bei, so hat derselbe außer der Eintrittsgebühr die seit Gründung des Vereines angefallenen Jahresbeiträge nebst den für die Eintrittsgebühr und die angefallenen Jahresbeiträge von der Gründung des Vereines an sich berechnenden jährlichen fünfprocentigen Zinsen nachzuzahlen.

§. 55.

Mit der Einführung dieses Statutes (1. Januar 1876) treten auch die dermaligen außerordentlichen Mitglieder in alle Rechte nnd Pflichten der nunmehrigen Mitglieder ein.

Dieselben haben jedoch erst mit ihrer Verehelichung eine Eintrittsergänzungsgebühr von 115 Mark nebst den 5% Zinsen hieraus für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis zu ihrer Verehelichung einzuzahlen.

§. 56.

Die dermaligen Central-Organe des Vereines bleiben mit den ihnen nach dem revidirten Statute eingeräumten Befugnissen bis zum Ablauf der Wahlperiode in Wirksamkeit.

An dem Laufe der dermaligen Verwaltungsperiode trit keine Aenderung ein.

Die Functionsdauer der dermaligen Abgeordneten erstreckt sich bis 31. December 1879.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen des Abschnitts I der Medicinal-Taxordnung für das Königreich Bayern vom 28. October 1866 (Regierungsblatt Nr. 72) einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen demgemäß, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung der Vergütung für Dienstleistungen der nach §. 29 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 approbirten Aerzte in der Privatpraxis ist zunächst dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen.

§. 2.

In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist für streitige Fälle die anliegende, auf Grund des §. 80 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 festgesetzte Gebührenordnung maßgebend.

Dieselbe findet jedoch bei ärztlichen Diensten, welche in einer über 20 Kilometer betragenden Entfernung vom Wohnorte des Arztes geleistet werden, keine Anwendung; in diesen Fällen bleibt vielmehr die Bestimmung der Gebühren, falls eine Vereinbarung der Betheiligten nicht erfolgt, der richterlichen Beurtheilung ohne Rücksicht auf gegenwärtige Taxordnung vorbehalten.

§. 3.

Soweit die Gebührenordnung einen Spielraum zwischen niedrigsten und höchsten Ansätzen gestattet, ist auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, auf die größere oder geringere Wohlhabenheit, den Erwerbs- und Familienstand der Zahlungspflichtigen, sowie auf besondere Mühewaltung und Zeitversäumniß des Arztes Rücksicht zu nehmen.

Haben Kassen des Staates, der Gemeinden oder Wohlthätigkeitsstiftungen ärztliche Kosten zu bezahlen, so sind in der Regel die niedrigsten Gebühren anzuwenden.

In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von Unserem Staatsministerium des Innern

— und bei Betheiligung der Staatskasse im Benehmen mit Unserem Staatsministerium der Finanzen — eine höhere Gebühr zugestanden werden.

§. 4.

Die Vergütung für ärztliche Dienstleistung umfaßt die Gebühr, dann die Entschädigung für Zeitaufwand, Reisekosten und besondere Auslagen.

§. 5.

Erfordert die ärztliche Hilfeleistung die Entfernung des Arztes von seiner Wohnung, so hat er neben der Gebühr für den Besuch auf Entschädigung für den durch den Hin- und Rückweg veranlaßten Zeitaufwand nur dann Anspruch, wenn die Entfernung mehr als zwei Kilometer beträgt, und zwar mit 3—5 Mark für jede Stunde der auf den Hin- und Rückweg verwendeten Zeit bis zum Maximum von 20—30 Mark für den Tag, und soferne der Arzt über Nacht bleiben muß, die Hälfte mehr.

Die Bruchtheile über eine halbe Stunde werden als eine ganze Stunde berechnet.

§. 6.

Reisekosten können dann in Anrechnung gebracht werden, wenn die Wohnung des Kranken von der des Arztes mehr als zwei Kilometer entfernt ist.

Die Entschädigung besteht in der Vergütung der gehabten Auslagen für Benützung einer beliebigen Fahrclasse der Eisenbahn, des Dampfschiffes, der Post oder der Gefährtekosten nach den ortsüblichen Preisen der Lohnkutscher.

§. 7.

Besorgt der Arzt mehrere Kranke auf ein und derselben Reise, so darf doch die Vergütung für Zeitaufwand und Reisekosten nur einfach in Aufrechnung kommen.

§. 8.

Für besondere Auslagen z. B. Chemikalien, Instrumente, Gehilfen u. s. w. kann Entschädigung nach dem wirklichen Aufwande in Anspruch genommen werden.

§. 9.

Sind in einer Familie oder in einer öffentlichen Anstalt mehrere beisammen wohnende Personen zugleich erkrankt, so darf für den Besuch die Hälfte mehr gerechnet werden.

§. 10.

Die Vergütung für Dienstleistungen der Landärzte und Chirurgen, welche nicht zu den Medicinalpersonen im Sinne des §. 29 der Reichsgewerbeordnung gehören, bleibt gleichfalls zunächst dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen.

In Ermanglung einer solchen Vereinbarung hat das bezeichnete unterärztliche Personal für seine Dienstleistungen die Hälfte der den Aerzten für die gleichen Dienstleistungen ausgesetzten Vergütungen zu beanspruchen.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der I. Abschnitt der Medicinaltax-Ordnung vom 28. October 1866 aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1876 für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 18. December 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Beilage zu §. 2.

Gebühren-Ordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis.

I. Der Aerzte.

A. Gebühren für Besuche, Berathungen, Berichte, Zeugnisse und Leichenöffnungen.

1. Für Krankenbesuche:
   a) für den ersten Besuch 1 Mark 50 Pfennig bis 5 Mark,
   b) für jeden folgenden Besuch 1—3 Mark — Pfennig,
   c) bei Nacht (von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens) das Doppelte.

2. Für verlangten oder nothwendigen längeren Aufenthalt des Arztes bei dem Kranken, wenn der Aufenthalt länger als eine Stunde dauert, für jede Stunde weiter
   a) bei Tag von 3 bis 5 Mark,
   b) bei Nacht das Doppelte.
   Bruchtheile über eine halbe Stunde werden als eine ganze Stunde gerechnet.
3. Für eine Berathung in der Wohnung des Arztes mit oder ohne schriftliche Verordnung: von 50 Pfennigen bis 3 Mark,
   bei der Nacht das Doppelte.
4. Für mündliche Berathung zweier oder mehrerer Aerzte, den Besuch mit eingerechnet, jedem der betheiligten Aerzte:
   a) für die erste Berathung 5—20 Mark,
   b) für jede weitere mündliche Berathung in derselben Krankheit 3—10 Mark, bei Nacht das Doppelte.
5. Für schriftliche Berathung:
   a) mit einem Kranken oder dessen Angehörigen 3—10 Mark,
   b) mit einem Arzte 5—15 Mark,
   c) mittels Krankengeschichte oder Gutachten 10—25 Mark.
6. Für Untersuchung mit dem Augen-, Ohren-, Kehlkopf-, Scheiden- oder Afterspiegel 2—8 Mark.
7. Für Anwendung der Elektricität — je nach der Zeitdauer 2—5 Mark.
8. Für Zeugnisse excl. Stempel 1—5 Mark.
9. Für einen Bericht an eine Behörde und zwar:
   a) für einen einfachen Bericht 2—4 Mark.
   b) für einen Bericht mit Krankengeschichte und motivirtem Gutachten 10—25 Mark.
10. Für eine Privatimpfung, einschließlich der Zeugnißausstellung 2—10 Mark.
11. Für die Vornahme einer Leichenöffnung im Privatauftrage mit oder ohne Bericht 10—25 Mark.
12. Für verlangte Anwesenheit bei Vornahme einer solchen Leichenöffnung 5—10 Mark.
13. Für Assistenz bei Vornahme einer solchen Leichenöffnung 5—20 Mark.

B. Gebühren für wundärztliche Hilfeleistungen.

14. Für eine subcutane Einspritzung 1—3 Mark.

15. Für eine Chloroformirung 3—12 Mark.
16. Für kleine, leichte, durch einen einzigen Kunstact mit den einfachsten und gewöhnlichsten Instrumenten zu vollführende Operationen, z. B. oberflächliche Einschnitte, Nähte, Punctionen, Entfernung fremder Körper aus leicht zugänglichen Körpertheilen, Anwendung des Catheters oder der Steinsonde, Ausrottung kleiner Geschwülste u. s. w. 3—20 Mark.

    Sollten sich bei Vornahme der genannten und ähnlicher kleiner Operationen unerwartete Schwierigkeiten ergeben, so ist eine Erhöhung der Gebühr bis zur Hälfte gestattet.
17. Für Taxis und Reposition:
    a) beweglicher Vorfälle und Brüche 3—15 Mark.
    b) eingeklemmter Vorfälle und Brüche 5—25 Mark.
18. Für Einrichtung von verrenkten und gebrochenen Gliedern einschließlich des ersten Verbandes 10—40 Mark.
19. Für Anlegung eines complicirten schwierigen Verbandes 10—30 Mark.
20. Für große, aus mehreren Kunstakten bestehende und einen besonderen Instrumenten-Apparat, sowie eine oft wiederholte genaue Einübung erfordernde Operationen, z. B. Gefäßunterbindungen in der Continuität, Transfusionen, Neuro-, Myo- und Tenotomien, Operation der Hasenscharte und Phimose, Amputation der weiblichen Brust, Thorakocentese, Ausrottung größerer Geschwülste, Castration, Luftröhren- und Bruchschnitt, Absetzung von Gliedmassen 20—100 Mark.
21. Für Vornahme von Augenoperationen:
    a) Operationen an Lidern und Thränenorganen 5—40 Mark.
    b) Schieloperationen 30—100 Mark.
    c) Iridectomie 20—100 Mark.
    d) Staaroperationen 40—150 Mark.
22. Für die schwierigsten und zu ihrer Ausübung die höchste Kunstbildung erfordernden Operationen, z. B. Rhinoplastik, Blasensteinoperationen, Operationen der Schlagadergeschwülste, Resectionen, Ovariotomien, Exstirpationen des Mastdarms, der Gebärmutter u. s. w. 50—200 Mark.

C. Gebühren für hebärztliche Hilfeleistungen.

23. Für eine Untersuchung in Bezug auf Schwangerschaft oder vorangegangene Geburt 2—5 Mark.

24. Für die Leitung einer natürlichen Geburt 10—30 Mark.
    Für Zwillingsgeburten die Hälfte mehr.
25. Für die Beendigung einer Steißgeburt 15—30 Mark.
26. Für eine
    a) durch Wendung
    b) durch Zangenhilfe
    } beendigte Geburt 20—50 Mark.
27. Für eine Perforation mit nachfolgender Anwendung der Zange oder des Kephalotribs 30—70 Mark.
28. Für eine Embryotomie 30—70 Mark.
29. Für eine Nachgeburtsoperation 15—50 Mark.
30. Für den Kaiserschnitt:
    a) an einer Lebenden 50—150 Mark.
    b) an einer Verstorbenen 15—30 Mark.
31. Für Anlegung eines Mutterkranzes 3—10 Mark.
32. Für Leitung einer künstlichen Frühgeburt 25—50 Mark.
33. Für Leitung einer Fehlgeburt 5—30 Mark.
34. Für Einspritzungen 2—5 Mark.

II. Der Zahnärzte.

35. Für einen Besuch 1—3 Mark.
36. Für die Reinigung sämmtlicher Zähne 5—10 Mark.
37. Für das Ausfüllen, Ausbrennen, Anbohren, Stumpf-, Ab- oder Durchfeilen, sowie für das Ausziehen eines Zahnes oder einer Zahnwurzel 1—3 Mark.
38. Für die Befestigung eines Zahnes 1—2 Mark.
39. Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes, einschließlich der vorbereitenden Operation 10—20 Mark.
40. Für leichte Zahnfleischoperationen 1—3 Mark.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 20. Juli 1872, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betreffend (Regierungsblatt von 1872 Seite 1605 und folgende), mit Rücksicht auf die mit dem 1 Januar 1876 stattfindende Einführung der Reichswährung einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der in den §§. 1, 3, 14, 15 und 16 angeführten Beilagen I und II treten die hier angeführten Beilagen A und B.

§. 2.

Der §. 9 wird in den Absätzen 1, 2 und 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Auf Vergütung für Reisekosten bei Vornahme von auswärtigen Dienstgeschäften haben die amtlichen Thierärzte nur dann Anspruch, wenn die Entfernung vom Wohnsitze derselben mindestens drei Kilometer beträgt.

Die nach Beilage B fixirten Reisekosten dürfen berechnet werden, gleichviel, ob das Geschäft einen halben oder einen ganzen Tag in Anspruch genommen hat, sowie ob und welche Mittel zum Fortkommen verwendet wurden; der Zeitaufwand für Hin- und Rückreise darf nicht höher angesetzt werden, als für je drei Kilometer je drei Viertelstunden Reisedauer.

Bei Bruchtheilen über zwei Kilometer werden drei Kilometer gerechnet.

§. 3.

Der §. 11 erhält folgende Fassung:

Werden amtliche Thierärzte zu dienstlichen Functionen außerhalb ihres Bezirkes berufen, so erhalten sie, wenn nicht besondere Bestimmung hierüber getroffen wird, bei einer Entfernung von mindestens drei Kilometer vom Wohnorte neben der Vergütung der Reisekosten die entsprechenden Taggebühren.

§. 4.

Für die Festsetzung der Gebühren der Thierärzte, welche als Sachverständige oder Zeugen in Strafsachen oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vernommen werden, sind statt der in §. 12 Absatz 1 und 2 angeführten Verordnungen vom 5. Januar 1862 und vom 13. Juni 1870 die hierüber jeweils geltenden Vorschriften maßgebend.

§. 5.

Die in §. 14 Absatz 1 einem nichtamtlichen Thierarzte für die Dauer der Stellvertretung eines amtlichen Thierarztes bewilligte Taggebühr von einem Gulden wird auf 1 Mark 80 Pfennige festgesetzt.

§. 6.

Der in §. 16 Absatz 1 auf vier Gulden festgesetzte Maximalbetrag der Taggebühr, welche nichtamtlichen, im öffentlichen Interesse zeitweise an einen anderen Ort als ihren Wohnsitz abgeordneten Thierärzten zu bewilligen ist, wird auf 7 Mark 20 Pfennige erhöht.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

Hohenschwangau, den 18. December 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Beilage A.

Tax-Normen für Dienstleistungen in der thierärztlichen Privatpraxis.

A. Taxen für Besuche, Untersuchungen, Consultationen etc. etc.

1. Für Untersuchung eines kranken Hausthieres in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung 40 Pfennig bis 1 Mark.
2. Bei fortgesetzter Zuführung und Behandlung darf der niedrigste vorher angegebene Satz nicht überschritten werden.
3. Wird gleichzeitig mehr als ein krankes Thier von demselben Besitzer dem Thierarzte zur Behandlung zugeführt, so wird für das zweite und die übrigen Thiere der niedrigste Satz der unter Ziffer 1 aufgeführten Taxe berechnet.
4. Für Receptirung von Arzneimitteln im Hause des Thierarztes ohne gleichzeitige Untersuchung des kranken Thieres 40—60 Pfennig.
5. Für Besuch und Untersuchung eines kranken Hausthieres im Hause des Besitzers innerhalb des Wohnortes des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung 50 Pfennig bis 2 Mark.
6. Für jeden folgenden Besuch bei fortgesetzter Behandlung 40 Pfennig bis 1 Mark.
7. In großen Städten und bei größeren Entfernungen vom Hause des Thierarztes bis zu $1^1/_2$ Kilometer Entfernung können die höchsten Sätze Anwendung finden.
8. Bei Nacht (von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) das Doppelte der höchsten Sätze.
9. Für Consultationen mit einem oder mehreren Thierärzten, den Besuch mit eingerechnet:
   a) für die erste 2—4 Mark,
      bei Nacht die Hälfte mehr;
   b) für jede weitere Consultation 1—2 Mark,
      bei Nacht das Doppelte.
10. Für eine schriftliche Berathung 1—2 Mark.
11. Für Besuch und Untersuchung eines kranken Hausthieres außerhalb des Wohnortes des Thierarztes bei einer Entfernung von mehr als $1^1/_2$ Kilometer mit oder ohne Arzneiverordnung:

a) Vergütung für Zeitaufwand:

α) für je 3 Kilometer des Hin- und Rückweges 1—2 Mark;

β) bei Nacht die Hälfte mehr;

γ) die Entschädigung für Zeitaufwand darf für den Tag (zu 12 Stunden) das Maximum von 6 Mark nicht übersteigen; insoferne jedoch das Geschäft mit Einschluß der Hin- und Rückreise über 12 Stunden in Anspruch nimmt oder das Uebernachten nöthig macht, dürfen 9 Mark berechnet werden.

b) Vergütung für Reisekosten.

Das Fortkommen wird bei Benützung der Post nach der Posttaxe und bei der Benützung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen nach der Taxe für die II. Classe berechnet.

Wo diese Transportmittel nicht zu benützen sind, dürfen die ortsüblichen Preise der Lohnkutscher in Anrechnung kommen.

12. Besorgt der Thierarzt mehrere auswärtige Geschäfte auf einer und derselben Reise, so darf doch die Vergütung für Zeitaufwand und die Reisekosten vorbehaltlich der Vorschriften in Ziffer 11 nur einfach in Anrechnung kommen.

13. Sind bei einem und demselben Besitzer im nämlichen Anwesen mehrere Thiere zugleich in ärztlicher Behandlung, so darf für jeden Besuch um die Hälfte mehr berechnet werden.

14. Für den verlangten oder nothwendigen längeren Aufenthalt des Thierarztes bei kranken Thieren, wenn der Aufenthalt länger als eine Stunde dauert, für jede Stunde weiter:

a) bei Tag 50 Pfennig bis 1 Mark,

b) bei Nacht 1—2 Mark

bis zum Maximum von 6 Mark bei Tag und von 9 Mark bei Nacht.

15. Für Untersuchung wegen Diensttauglichkeit, Gewährsfehler und dergleichen:

a) eines großen Hausthieres 2—9 Mark,

b) eines kleinen Hausthieres 70 Pfennig bis 1 Mark 50 Pfennig.

Wird gleichzeitig die Untersuchung bei einem weiteren Thiere desselben Besitzers vorgenommen, um die Hälfte mehr.

16. Für die Vornahme der Section:

a) eines großen Hausthieres 2—6 Mark,

b) eines kleinen Hausthieres 1—2 Mark,

c) eines mit ansteckender Krankheit behafteten Thieres um die Hälfte mehr.

Wird gleichzeitig die Section eines weiteren Thieres desselben Besitzers vorgenommen, um die Hälfte mehr.

17. Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses 1—2 Mark.
18. Für die Ausfertigung eines ausführlichen Befundscheines mit Gutachten 4—9 Mark.
19. Für die Schätzung von Hausthieren:
    a) eines großen Thieres 1 Mark,
    für jedes weitere Stück 40 Pfennig;
    b) eines kleinen Thieres 40 Pfennig,
    für jedes weitere Stück bis zu 12 Stück 20 Pfennig,
    für mehr als 12 Stück im Ganzen 3 Mark.
20. Zeitversäumniß und Reisekosten bei Ausführung der unter Ziffer 15, 16 und 19 bezeichneten Geschäfte werden, insoferne sie außerhalb des Wohnortes des Thierarztes vorgenommen werden, nach Ziffer 11 berechnet.

B. Taxen für Operationen u. s. w.

21. Für einfachere, leichtere, durch einen einzigen Kunstact zu vollbringende Operationen, z. B. Aderlässe, Scarification, Oeffnen eines Abscesses, Fontanellegen, Haarseilziehen 40 Pfennig bis 1 Mark.
22. Für Application der Schlundröhre, des Katheters, Punction des Wanstes, Operation der Hornspalte, der Steingalle u. dgl 1 Mark 50 Pfennig bis 3 Mark.
23. Für größere, schwieriger auszuführende Operationen, z. B. Entfernung von kleinen Geschwülsten, Warzen, Stollbeulen, für Tracheotomie, Entfernung fremder Körper aus dem Schlunde, Darmstich, Anwendung des Glüheisens, Blutstillung, blutige Nacht, Spatschnitt, Operation der Zahnfisteln und dgl. 3—6 Mark.
24. Für die schwierigsten Operationen, z. B. Trepanation der Schädel- oder Kieferhöhlen, veralteter Widerristschäden, Operation von Bauchbrüchen, des inneren Bruches, Harnröhrensteinschnitt, Operation einer Samenstrangfistel und dgl. 4—8 Mark.
25. Castrationen:
    eines Hengstes 3—6 Mark,
    eines Stieres 2—3 Mark,
    einer Kuh 4—8 Mark,
    eines Kalbes 40 Pfennig bis 1 Mark,

eines Zuchtebers 1—2 Mark,
einer Schweinsmutter 2—3 Mark,
eines jungen Schweines 20—40 Pfennig,
eines Hundes 50 Pfennig bis 1 Mark,
einer Hündin 1—4 Mark.

26. Hilfeleistung bei einer regelmäßigen Geburt 1—2 Mark.
27. Hilfeleistung bei einer schweren Geburt 4—14 Mark.
28. Reposition des Uterus 4—8 Mark.
29. Ablösung der Nachgeburt 2—6 Mark.
30. Reposition der Scheide und Zurückhaltung durch chirurgische Mittel 1 Mark 30 Pf. bis 2 Mark.
31. Für das Ringeln 1—4 Mark.
32. Für innere Untersuchung auf Trächtigkeit 1—2 Mark.
33. Für Application eines Klystiers 30—45 Pfennig.
34. Für Einrichtung und Bandagiren eines Beinbruches:
    a) bei großen Thieren 3—6 Mark,
    b) bei kleinen Thieren 1—2 Mark.
35. Für die Benützung des Wurfzeuges 1—2 Mark.

Anmerkung. Für Instrumente kann eine Vergütung dann beansprucht werden, wenn sie nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder besonderer Umstände wegen vernichtet werden müssen.

Verbandstücke hat der Thierbesitzer zu liefern oder dem Thierarzte nach dem wirklichen Aufwande zu ersetzen.

Für das Abwerfen oder Festhalten von Hausthieren hat der Thierbesitzer die nöthigen Gehilfen zu stellen.

Hinsichtlich der Vergütung für die von dem Thierarzte abgegebenen Heilmittel sind die hierüber jeweils geltenden Vorschriften maßgebend.

Beilage B.

Tarnormen für thierärztliche Dienstgeschäfte.

I Der Bezirksthierärzte.

A. Vergütung für Zeitaufwand bei auswärtigen Geschäften.

1. Taggebühr bei einer Geschäftsdauer von mehr als fünf Stunden 7 Mark 20 Pfennig.
2. Halbe Taggebühr bei einer Geschäftsdauer von fünf Stunden und darunter 3 Mark 60 Pfennig.
3. Bei einer Geschäftsdauer von mehr als zwölf Stunden 10 Mark 80 Pfennig.

Die zur Hin- und Rückreise nöthige Zeit wird in die Geschäftsdauer eingerechnet.

B. Vergütung für Reisekosten.

Bei mindestens 3 Kilometer Entfernung vom Wohnsitze des Thierarztes, gleichviel ob das Geschäft einen ganzen oder einen halben Tag in Anspruch genommen hat, 4 Mark.

II. Der Kreisthierärzte und des Landesthierarztes.

Bei auswärtigen Dienstgeschäften, wenn die Entfernung vom Wohnsitze mindestens 3 Kilometer beträgt, ist die Taggebühr des Kreisthierarztes auf 10 Mark 80 Pfennig, jene des Landesthierarztes auf 14 Mark festgesetzt.

Bei einer Geschäftsdauer von fünf Stunden und darunter wird nur die Hälfte der Taggebühr bezahlt.

Der volle Betrag der Taggebühr ist anzusprechen, wenn das Geschäft über fünf Stunden gedauert hat.

Bei einer Geschäftsdauer von mehr als zwölf Stunden erhöht sich die Taggebühr um die Hälfte.

In die Dauer des Geschäftes wird die Zeit der Hin- und Rückreise eingerechnet.

Hinsichtlich der Aufrechnung der Reisekosten ist die Verordnung vom 11. Februar 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1875 Nr. 9) maßgebend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen des Abschnittes II der Medicinal-Taxordnung vom 28. October 1866 (Regierungsblatt Nr. 72) einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen demgemäß was folgt:

§. 1.

Amtliche Aerzte haben für Verrichtungen, welche sie in Folge ihrer Dienstpflicht oder besonderen Auftrages im Gebiete der Rechtspflege oder Verwaltung vornehmen, unter den in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Voraussetzungen und nach Maßgabe der dort hierüber getroffenen Bestimmungen eine Vergütung anzusprechen, welche

in den taxnormativmäßigen Gebühren, in der Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühren),
in dem Ersatze der Reisekosten und
in der Vergütung für besondere Auslagen

bestehen kann.

§. 2.

Im Falle die Kosten von einem Privaten zu tragen sind, gelten folgende Bestimmungen:

a. Die taxnormativmäßigen Gebühren können angesprochen werden und zwar nach den Ansätzen des anliegenden Taxnormatives und insoweit dasselbe Bestimmungen hierüber nicht enthält, nach den Ansätzen der mit Unserer Verordnung vom 18. December 1875 für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis erlassenen Gebührenordnung.
b. Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühr) kann beansprucht werden, gleichviel ob das Dienstgeschäft am Amtssitze oder außerhalb desselben vorgenommen wurde.
c. In gleicher Weise kann Ersatz der Reisekosten ohne Rücksicht auf die Entfernung des Ortes der Geschäftsvornahme vom Amtssitze aufgerechnet werden.
d. Für besondere Auslagen, z. B. für Chemicalien, Instrumente, Gehilfen, Einbalsamirungsmittel u. s. w. kann Entschädigung nach dem wirklichen Aufwande in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Im Falle die Kosten nicht von einem Privaten zu tragen sind, haben nachstehende Vorschriften in Anwendung zu kommen:

a. Die Aufrechnung der taxnormativmäßigen Gebühren ist unzulässig.

b. Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühr) kann in Anspruch genommen werden, wenn die Dienstgeschäfte außerhalb des Amtsbezirkes stattfanden und der Ort der Geschäftsvornahme mindestens drei Kilometer vom Amtssitze entfernt ist.

c. Ersatz der Reisekosten kann ohne Rücksicht darauf, ob das Dienstgeschäft innerhalb oder außerhalb des Amtsbezirkes vorgenommen wurde, dann beansprucht werden, wenn die Entfernung des Ortes der Geschäftsvornahme vom Amtssitze mindestens drei Kilometer beträgt.

d. Hinsichtlich der Vergütung für besondere Auslagen findet die Vorschrit in §. 2 lit. d gleichmäßig Anwendung.

§. 4.

Die Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühr) und der Ersatz der Reisekosten bemißt sich in allen Fällen, in welchen ein Anspruch hierauf nach den §§. 2 und 3 zulässig ist und insoferne nicht bei der Berufung eines amtlichen Arztes zu Amtsgeschäften außerhalb seines Amtsbezirkes bei der Abordnung besondere Bestimmung hierüber getroffen wird, nach den Vorschriften Unserer Verordnung vom 11. Februar 1875 „die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betreffend." (Gesetz- und Verrobnungsblatt Nr. 9).

§. 5.

Für die bei den Medicinal-Comiteen vorgenommenen chemischen und mikroskopischen Untersuchungen, sowie für die schriftliche Erstattung von Gutachten bei jenen Comiteen können Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Taxnormatives angesprochen werden.

Die unter Ziffer 8 lit. c und unter Ziffer 9 daselbst angesetzten Gebühren können auch dann beansprucht werden, wenn die Kosten nicht von einem Privaten getragen werden.

Die Vorschriften über Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühren) und Ersatz der Reisekosten finden auch Anwendung hinsichtlich der Vergütungen für die Vertretung der in Straffachen abgegebenen Gutachten in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen.

Diese letztere Bestimmung findet auch Anwendung auf die amtlichen Aerzte.

§. 6.

Nichtamtliche Aerzte, welche zu der Vornahme eines einzelnen ärztlichen Amtsgeschäftes berufen werden, haben hiefür vorbehaltlich des §. 14 gegenwärtiger Verordnung Entschädigung für den durch den Hin- und Rückweg veranlaßten Zeitaufwand und für die Reisekosten gemäß der Bestimmungen in den §§ 5 und 6 der Gebühren-Ordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis, sodann diejenigen taxnormativmäßigen Gebühren zu beanspruchen, welche den amtlichen Aerzten für den Fall bewilligt sind, daß Private die Kosten zu tragen haben.

Diese Vorschrift hat auch bei den dienstlichen Verrichtungen der gemäß §. 3 Unserer Verordnung vom 7. Februar 1869 „den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden betr." (Regierungsblatt Nr. 8) aufgestellten bezirksärztlichen Stellvertreter gleichmäßig Anwendung zu finden.

§. 7.

Wird ein nicht amtlicher Arzt als Verweser einer Bezirksgerichts- oder Bezirksarztesstelle aufgestellt und hiebei nicht eine besondere Bestimmung getroffen, so erhält derselbe die Kosten der Reise von seinem Wohnsitz an den Amtssitz zur Uebernahme des Amtes, dann die Kosten der Rückreise nach beendigter Function nach Maßgabe des §. 6 der Gebühren-Ordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis, dann auf die Dauer der Verwesung ein Taggeld von drei Mark.

In besonderen Fällen kann ausnahmsweise einem aufgestellten Verweser mit Genehmigung Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen ein höheres Taggeld bewilligt werden.

Bezüglich der sonstigen Vergütungen wird der Verweser dem amtlichen Arzte, den er vertritt, gleich behandelt.

§. 8.

Die Bestimmung in §. 7 Absatz 3 findet auch auf die gemäß §. 4 der erwähnten Verordnung vom 7. Februar 1869 aufgestellten bezirksärztlichen Stellvertreter Anwendung.

§. 9.

Insoweit bezüglich der Entschädigung für einzelne Amtsgeschäfte besondere Bestimmungen bestehen, wie z. B. bezüglich der Kosten der öffentlichen Impfung, der Leichenbeschau ꝛc. ꝛc. hat es hiebei sein Verbleiben.

§. 10.

Werden im Bedürfnißfalle nichtamtliche Aerzte, dann Landärzte und Chirurgen neben dem amtlichen Arzte zu ärztlichen Amtsgeschäften verwendet, so gebühren denselben, wenn nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, vorbehaltlich der Vorschriften des §. 14 jene Vergütungen, welche für die betreffenden Verrichtungen in der Privatpraxis bewilligt sind.

§. 11.

Approbirte Pharmaceuten, welche in amtlichem Auftrage chemische Untersuchungen vornehmen oder bei solchen Untersuchungen als Gehilfen verwendet werden, erhalten die im Taxnormativ unter Ziffer 8 lit a, α und β angesetzte Vergütung.

§. 12.

Wird ausnahmsweise zum Behufe einer gerichtlichen oder medicinalpolizeilichen Feststellung des Thatbestandes die Zuziehung eines Chemikers, welcher nicht Beisitzer eines Medicinal-Comités ist, nothwendig, so hat derselbe auf die unter Ziffer 8 lit. b der anliegenden Gebührenordnung festgesetzte Vergütung Anspruch.

§. 13.

Wird ein Pharmaceut, welcher Mitglied eines Kreismedicinalausschusses ist, bei einer Visitation einer Apotheke durch den betreffenden Kreismedicinalrath verwendet, so erhält er neben dem Ersatze der Reisekosten und der Kosten der verwendeten Reagentien ein Tagegeld nach § 6 lit. c der mehrerwähnten Verordnung vom 11. Februar 1875.

§. 14.

Haben Kassen des Staates, der Gemeinden oder Wohlthätigkeits-Stiftungen in Fällen des §. 6 und 10 amtsärztliche Kosten zu tragen, so sind nur die niedrigsten Taxansätze anzuwenden.

§. 15.

Nichtamtlichen Aerzten, welche im öffentlichen Interesse, z. B. wegen Epidemien, zeitweise an einen anderen Ort, als ihren Wohnsitz abgeordnet werden, gebührt der Ersatz der Reisekosten.

Wenn die Abordnung zwei Tage nicht übersteigt, so haben dieselben, soferne bei der Abordnung nicht besondere Bestimmung getroffen wird, außer dem Ersatze der Reisekosten eine

Entschädigung für Zeitaufwand bis zum Maximum von 20 Mark für den Tag zu beanspruchen.

Dauert die Abordnung länger als zwei Tage, so ist die Entschädigung in der Regel bei der Abordnung besonders festzusetzen und dabei über den Betrag von 10 Mark für den Tag ohne besondere Gründe nicht hinauszugehen.

Dem abgeordneten Arzte ist unverwehrt, von Zahlungsfähigen, welche seine Hilfe in Anspruch nehmen, Vergütung zu verlangen.

§. 16.

Für die Form der Gebühren-Liquidationen bezüglich der Vornahme ärztlicher Amtsgeschäfte sind die hierüber jeweils geltenden Vorschriften maßgebend.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Medicinal-Taxordnung vom 28. October 1866 II. Abschnitt aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1876 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 20. December 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Beilage zu §. 2.

Taxnormen für ärztliche Amtsgeschäfte.

1. Für die Besichtigung einer Leiche nebst Befundbericht 3—6 Mark,
2. für die Vornahme einer Leichenöffnung nebst Befundbericht 9—15 Mark,
3. für die Verrichtung einer Section
   a) durch einen nichtamtlichen Arzt 6—12 Mark,
   b) durch einen Landarzt oder Chirurgen 5—10 Mark,
4. für die Hilfeleistung bei einer Section, worunter die eigentlichen Baderdienste verstanden werden, 2—5 Mark,
5. für eine Wundbeschau mit Befundbericht und vorläufigem Gutachten 3—6 Mark,
6. für das Endgutachten in solchen Fällen 5—18 Mark,
7. für einen Bericht an eine Behörde 1 Mark 50 Pf. bis 3 Mark,
8. für chemische Untersuchungen nebst Befundbericht und zwar:
   a) für solche Untersuchungen nach §. 11 der vorstehenden Verordnung
      α. in Vergiftungsfällen 10—20 Mark,
      β. in anderen amtlichen Vorkommnissen 4—15 Mark.

   Anmerkungen. Der Arzt erhält die angesetzte Vergütung nur dann, wenn er die Untersuchung selbst vornimmt, außerdem erhält er für die bloße Aufsicht nur die Hälfte. Ist der Pharmaceut als Gehilfe des Arztes thätig, so erhält er die Hälfte des Ansatzes; nimmt er dagegen die chemische Untersuchung selbstständig vor, so gebührt ihm der volle Ansatz.

   b. für solche Untersuchungen nach §. 12 der vorstehenden Verordnung 12—70 Mark,
   c. für chemische Untersuchungen bei den Medicinal-Comitéen nach der Verordnung vom 9. Januar 1857 (Regierungsblatt S. 89 u. ff.) 20—100 Mark.

   Anmerkung. Bei diesen Untersuchungen sind die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate besonders zu vergüten.
9. für mikroskopische Untersuchungen nebst Befundbericht bei den Medicinal-Comitéen nach der Verordnung vom 19. September 1864 (Regierungsblatt Seite 1265 u. ff.) 18—45 Mark,
10. für die schriftliche Erstattung eines Gutachtens von Seite eines Medicinal-Comités nach der Verordnung vom 3. Mai 1859 (Regierungsblatt Seite 489 u. ff.), wenn eine Partei die Kosten zu tragen hat, 50—100 Mark,

11. für die ärztlichen Amtshandlungen zum Vollzuge der Bekanntmachung vom 27 September 1862 über Leichentransporte 1—5 Mark,
12. für Untersuchung einer Apotheke auf Parteiantrag 20—30 Mark.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Advocatengebührenordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 15. December 1852 betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Advocatengebührenordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 15. December 1852, soweit dieselbe noch in Kraft besteht, mit Rücksicht auf die mit dem 1. Januar 1876 stattfindende Einführung der Reichswährung einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen demgemäß, was folgt:

§. 1.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 2 werden sämmtliche noch geltende Gebührensätze der Verordnung vom 15. December 1852 nach dem Maßstabe von einem Gulden zu zwei Mark umgewandelt.

§. 2.

Bei den Gebühren in Strafsachen (Ziffer IV der Verordnung vom 15. December 1852) kommen für die Vertheidigung in öffentlicher Sitzung in Ansatz:

1. Vor den Schwurgerichten:
   a) für einen halben Tag 10—25 M.
   b) für einen ganzen Tag 20—50 M.

2. Vor den Bezirksgerichten, Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe
   a) für einen halben Tag 6—15 M.
   b) für einen ganzen Tag 12—30 M.
3. Vor den Einzelngerichten 3—10 M.

Bei Competenzconflicten (Ziffer V der Verordnung vom 15. December 1852) und öffentlichen Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden finden dieselben Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 3.

Ist in einzelnen der in §. 2 aufgeführten Sachen die Vertretung, insbesondere das Studium der Acten, die Sammlung des Beweismaterials oder die Vertheidigung in öffentlicher Sitzung mit außergewöhnlichem Aufwande von Zeit und Mühe für den Anwalt verbunden, so daß die festgestellten Sätze nicht mehr als angemessene Vergütung erscheinen, so können ausnahmsweise für die betreffende Thätigkeit Gebühren bewilligt werden, welche das höchste Maß der verordnungsmäßigen Sätze überschreiten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

München, den 23. December 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Röckelein.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einführung der Reichswährung, hier einige Gebühren im gerichtlichen Dienste der Pfalz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns aus Anlaß der bevorstehenden Einführung der Reichswährung bewogen, zu bestimmen, was folgt:

§ 1.

Die Gebühren der Gerichtsschreiber der Pfalz in Civil- und Strafsachen, desgleichen die Werthsätze, nach welchen sich diese Gebühren berechnen, werden in der Art festgesetzt, daß

an die Stelle eines Gulden 1 Mark 80 Pfennig,
" eines Kreuzers 3 Pfennig und
" eines halben Kreuzers 1½ Pfennig

zu treten haben.

Bei Berechnung dieser Gebühren bleiben Bruchtheile eines Pfennigs außer Ansatz, und werden Pfennigbeträge, welche nicht das Vielfache der Zahl fünf bilden, bis zu dem nächsten Vielfachen von fünf erhöht.

§. 2.

Nach der in Absatz 1 des vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Weise bestimmen sich auch diejenigen Gebühren, welche auf Grund folgender, in der Pfalz geltender Vorschriften zu beziehen sind, nämlich:

a) der von den Strafrechtskosten handelnden französischen Decrete vom 18 Juni 1811 und 7. April 1813,
b) der Kostenregulative zum revidirten Forststrafgesetze für die Pfalz vom 23. Mai 1846,
c) des Artikel VI der Allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1817 über die Verification der Register des Civilstandes im Rheinkreise,

d) der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1825 „über die Taxen und Gebühren in Geschäften, von denen das Gesetz vom 11. September 1825, betreffend die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel ꝛc ꝛc. handelt“ und

e) der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juni 1870 über die Vormerkung der Beschlagnahmeprotocolle und die Eintragung der Ganterkenntnisse bei den Hypothekenämtern der Pfalz.

Ergibt sich bei Berechnung dieser Gebühren im Gesammtbetrage ein Bruchtheil eines Pfennigs, so wird derselbe für einen ganzen Pfennig gerechnet.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

München, den 26. December 1875.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle. v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Röckelein.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung von Geldsätzen nach der Reichswährung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zu verfügen was folgt:

I.

Die in der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1825, die Auflösung des Generalfiskalats betreffend, in jener vom 19. April 1852, die Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten betreffend, dann in der mit Königlicher Genehmigung erlassenen Entschließung Unſers Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Juni 1860, die Geschäftsvereinfachung

betreffend, enthaltenen Geldsätze der Guldenwährung sind in der Art umzurechnen, daß an die Stelle eines jeden Gulden der Betrag von zwei Mark der Reichswährung tritt.

II.

Gegenwärtige Verordnung hat mit 1. Januar 1876 in Wirksamkeit zu treten.

München, den 27. December 1875.

Ludwig.

v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Grieshammer.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung von Geldstrafen nach der Reichswährung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Anschlusse an das Gesetz vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend, zu verordnen, was folgt:

I.

Insoweit Geldstrafen in landesherrlichen Verordnungen nach Gulden, Kreuzern und Franken bestimmt sind, wird je ein Gulden durch 1 Mark 80 Pfennig, je ein Kreuzer durch 3 Pfennig und je ein Frank durch 80 Pfennig der Reichswährung ersetzt.

II.

Gegenwärtige Verordnung hat mit 1. Januar 1876 in Wirksamkeit zu treten.

Hohenschwangau, den 20. December 1875.

Ludwig.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Herr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Grieshammer.

Bekanntmachung, die Verwendung von Stempelmarken bei den Anwaltsacten in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Im §. 4 der Bekanntmachung vom 11. ds. Mts. Nr. 18300 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 781 und Fin.-Min.-Bl. Seite 313) wurden die Vorschriften über die Verwendung von Stempelmarken bezüglich jener Schriftstücke erlassen, welche erst durch die Einreichung oder Vorzeigung bei einer Behörde stempelpflichtig werden.

Nachdem jedoch die Acte der Advocaten, deren Anträge, Erklärungen, Zugeständnisse, Denkschriften, Anschlagzettel im Subhastationsverfahren, Kostenverzeichnisse und sonstige Schriftsätze gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 21. Juni 1870, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, bisher auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier zu fertigen waren und daher deren Stempelpflicht nicht erst mit der Uebergabe bei Gericht, welche in manchen Fällen unterbleibt, sondern zugleich mit der Fertigung eintritt, so wird im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium der Justiz zur Controle rechtzeitiger Verwendung sowie zur Verhütung mißbräuchlicher Wiederverwendung der Stempelmarken hiemit angeordnet, daß alle Hauptausfertigungen und Abschriften sammt Beilagen der ebengenannten Schriftstücke der k. Advocaten im Civilprozesse und zwar ohne Unterschied, ob die Vorzeigung oder Zustellung unmittelbar bei Gericht, oder von Anwalt zu Anwalt, oder an eine Partei, oder an einen Gerichtsvollzieher erfolgt — noch vor der Expedition mit den vorschriftsmäßigen Stempelmarken versehen und letztere zugleich von dem ausfertigenden Advocaten cassirt werden müssen.

Die Cassirung der Stempelmarken hat in der Weise zu geschehen, daß ein Theil des Datums des Schriftstückes (Tag und Monat) durch die Mitte der Stempelmarke, dagegen ein weiterer Theil sowie die Ortsbezeichnung auf das die Marke rechts und links umgebende Papier geschrieben wird und außerdem der Advocat seinen Namen oder Namenszug in der Art eigenhändig beifügt oder mittels eines Farbdruckstempels beifügen läßt, daß ein Theil desselben auf die Marke selbst und ein Theil auf das dieselbe umgebende Papier zu stehen kommt.

Bei dem Cassirungsvermerk ist darauf zu sehen, daß der Tag und ein Theil des Monats der Fertigung in den weißen, ovalen Wappenschild der Stempelmarke geschrieben wird.

Sind einem Schriftstück mehrere Stempelmarken aufgeklebt, so muß jede derselben wenigstens zur Hälfte durchschrieben und theilweise mit dem Namen, Namenszug oder Firmenstempel versehen sein.

Schriftstücke der Advocaten, auf welchen die Stempelmarken in der vorstehenden Weise unbrauchbar gemacht worden sind, bedürfen bei ihrer Vorlage bei Gericht oder bei einem Gerichtsvollzieher keiner weitern Cassirung.

Stempelmarken, welche zu den vorbezeichneten Schriftstücken der k. Advocaten im Civilprozesse — nicht rechtzeitig und vorschriftsmäßig zur Verwendung gelangen, werden unter Bezug auf Art. 4 Abs. 2 des provisorischen Taxgesetzes vom 29. März 1873 für nicht verwendet angesehen.

Im Uebrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Bekanntmachung vom 11. ds. Mts. Nr. 18300 auch bezüglich der Verwendung der Stempelmarken zu den mehrerwähnten Schriftstücken der Advocaten.

München, den 24. December 1875.

v. Herr.

Der General-Secretär:
v. Grieshammer.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 15. lf. Mts. über die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebote (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 779 bis 780) werden folgende Anordnungen erlassen:

I. Für die Landestheile rechts des Rheins:

1) Gesuche um Dispensation von den Erfordernissen der Ehemündigkeit und der Wartezeit (§§. 28 und 35 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) sind bei dem Stadt- oder Landgerichte einzureichen, in dessen Bezirk der um Dispens nachsuchende Verlobte seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.

Das Gericht hat die Gesuche zu instruiren und mit gutachtlicher Aeußerung dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Bezirksgerichte mitzutheilen.

Findet der Staatsanwalt, daß ein Gesuch nicht gehörig instruirt ist, so kann er die als nothwendig erachteten weiteren Erhebungen entweder selbst pflegen oder bei dem Stadt- oder Landgerichte beantragen. Das Gericht ist verpflichtet, diesem Ansinnen, soferne nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, sofort zu entsprechen.

Die gehörig instruirten Gesuche bringt der Staatsanwalt mit gutachtlicher Aeußerung dem Oberstaatsanwalte behufs der Einbeförderung an das Staatsministerium der Justiz in Vorlage.

2) Gesuche um Dispensation von dem Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen (§. 33 des Reichsgesetzes) sind bei dem Staatsanwalte desjenigen Bezirksgerichts einzureichen, bei welchem der Ehescheidungsprozeß in erster Instanz anhängig war.

Der Staatsanwalt hat die Gesuche zu instruiren und mit gutachtlicher Aeußerung dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher, wenn er die gepflogene Instruction für ausreichend erachtet, die staatsanwaltschaftliche Vorlage unter Beifügung seines Gutachtens dem Staatsministertum der Justiz einsendet.

3) Gesuche um Dispensation vom Aufgebote sind bei der nach §. 3 Absatz 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. lf. Mts. zuständigen Districtsverwaltungsbehörde schriftlich oder mündlich zu stellen und zu begründen.

II. Im Regierungsbezirke der Pfalz

richtet sich die Einreichung und Behandlung der Dispensationsgesuche nach den für derartige Gesuche bisher geltenden Vorschriften.

München, den 24. December 1875.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Röckelein.

Bekanntmachung, die Benennung der äußeren Archivanstalten betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die k. Archivconservatorien in Zukunft den Namen „k. Kreis-Archiv" und die k. Archivconservatoren den Namen „k. Kreis-Archivar" zu führen haben.

München, den 24. December 1875.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf von Hundt.

Anhang

zu dem

Gesetz- und Verordnungs-Blatte

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1875

enthaltend:

in Beilage I—IV.

vier Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes des Königreichs über Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

Dieser Titel ist nach Seite 872 einzuheften.

Inhalt:

Beilage I. Erkenntniß vom 1. April 1875 in Sachen des Peter Höß, Bauers von Rottach, gegen den k. Fiscus, Widerspruch gegen eine Vollstreckung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, und dem k. Landgerichte Tegernsee betr. 1—6.

II. Erkenntniß vom 1. April 1875 in Sachen der Marktgemeinde Schwand gegen den k. Fiscus wegen Wegbaulast, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Stadt- und Landgerichte Schwabach und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern betr. 7—14.

III. Erkenntniß vom 30. Juni 1875 in der Verlassenschaftssache des Pfarrers Georg Jungkunz von Schlüsselfeld, nun die Herstellung der Intercalarfrüchtenrechnung und den deßfallsigen verneinenden Competenzconflict zwischen dem Landgerichte Höchstadt und dem k. Bezirksamte Höchstadt betr. 15—18.

IV. Erkenntniß vom 30. Juni 1875 in Sachen des Districtskrankenhausfonds in Rain gegen Josepha Hartl, Dienstmagd von Reichenstein, wegen Erstattung von Curkosten, hier den affirmativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Rain betr. 19—24.

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1875.*)

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 1. April 1875 in Sachen des Peter Höß, Bauers von Rottach, gegen den k. Fiscus, Widerspruch gegen eine Vollstreckung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, und dem k. Landgerichte Tegernsee betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Peter Höß, Bauers von Rottach, gegen den k. Fiscus, Widerspruch gegen eine Vollstreckung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, und dem k. Landgerichte Tegernsee betreffend, zu Recht:

daß zur Entscheidung der vorliegenden Widerspruchsklage die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Peter Höß, Hagnbauer in Enterbach, k. Landgerichts Tegernsee, verkaufte laut notariellen Vertrages vom 8. October 1872 sein Anwesen Hs.-Nr. 84 in Enterbach an den Privatier Johann Dosch in München um den Preis von 46,500 fl.

Hiebei wurde vereinbart, daß der nach sofort erfolgter Baarzahlung von 11,500 fl. verbleibende Kaufschillingsrest von 35,000 fl., für welchen eine Hypothekbestellung nicht verlangt wurde, binnen 8 Tagen baar erlegt werden solle; die Kosten der notariellen Beurkundung des Vertrages übernahm Johann Dosch.

In einer weiteren notariellen Urkunde vom 23. October 1872 bekannte Peter Höß an oben erwähntem Kaufschillingsreste von 35,000 fl. den Betrag von 22,550 fl. bezahlt erhalten zu haben und wurde bezüglich des noch verbleibenden Betrages von 12,550 fl. abändernd bestimmt, daß derselbe mit fünf Procent zu verzinsen, gegen halbjährige Kündigung zahlbar und auf den Kaufsobjecten an ausschließend erster Stelle hypothekarisch zu versichern sei.

Für diesen Vertragsnachtrag wurde eine Taxe von 18 kr. und ein Stempel von 3 kr. in Ansatz gebracht, welcher Ansatz jedoch im Revisionswege beanstandet und in der Erwägung, daß fraglicher Nachtrag als selbstständiges Rechtsgeschäft zu betrachten sei, durch Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, vom 9. October 1873 dahin abgeändert wurde, daß über Abzug der bereits verrechneten Gebühren 51 fl. 34½ kr. Taxen und 22 fl. 57 kr. Stempelgebühren nachzuholen seien.

*) Ausgegeben zu München, den 12. Mai 1875.

Das k. Rentamt Miesbach beauftragte hierauf unter'm 18. November 1873 die Gemeindeverwaltung Rottach, von dem Verkäufer Peter Höß die Summe von 74 fl. 36½ kr. unter Executionsandrohung zu erholen; da aber Peter Höß die Bezahlung mit der Erklärung verweigerte, daß nicht er, sondern der Käufer Johann Dosch taxpflichtig sei, requirirte das Rentamt Miesbach mit Schreiben vom 3. December 1873 das Stadtrentamt München, unter Vollstreckbarerklärung des betreffenden Ausstandsverzeichnisses obige Summe von Johann Dosch beizutreiben.

Da jedoch Johann Dosch keine Zahlung leistete und die unter'm 30. December 1873 bei ihm versuchte Auspfändung wegen Nichtvorhandenseins pfändbarer Gegenstände zu keinem Resultate führte, erließ das k. Rentamt Miesbach unter'm 14 Januar 1874 neuerliche Zahlungs-Aufforderung an Peter Höß, worauf dieser eine von dem k. Advocaten Will gefertigte Beschwerde unter'm 25. pr. 27. Februar 1874 bei dem Rentamte Miesbach einreichte, in welcher er g.ltend machte, daß nach dem Vertrage vom 8. October 1872 der Käufer Johann Dosch als taxpflichtig erscheine, daß dieser am 23. October 1872 das Anwesen zu Enterbach weiter an den Holzhändler Weiß in Tegernsee verkauft habe, daß der Kaufschilling an die Dosch'sche Gantmasse ausbezahlt sei und daher dieser von dem Rentamte als Zahlungsmittel in Anspruch genommen werden könne.

Gleichwohl ließ das Rentamt Miesbach unter'm 9. März 1874 den Peter Höß wegen des fraglichen Taxrückstandes auspfänden und wurde von dem Rentamtsdiener eine Kuh im Werthe von 150 fl. mit Beschlag belegt.

Durch Act des Gerichtsvollziehers Weniger von Miesbach ließ nun Peter Höß dem k. Rentbeamten Max Wittenbauer von Miesbach am 12. März 1874 eine Klage zustellen, in welcher gegen die rentamtliche Vollstreckung Widerspruch erhoben und das k. Landgericht Tegernsee als Vollstreckungsgericht gebeten wurde, die auf Betreiben des k. Rentamts Miesbach gegen Höß vorgenommene Pfändung als nichtig aufzuheben und den k. Fiscus in alle Kosten zu verurtheilen, eventuell jedenfalls die Einstellung der Vollstreckung bis zur instanzmäßigen Entscheidung der eingereichten Taxbeschwerde anzuordnen.

Zur Begründung dieser Bitten focht der Widerspruchskläger die von dem k. Rentamte Miesbach gefertigte vollstreckbare Urkunde wegen Mangels der seine Taxpflicht begründenden thatsächlichen Voraussetzung als falsch an und berief sich darauf, daß er am 25. Februar 1874 gegen das executionsweise Vorgehen des Rentamts Miesbach Beschwerde zur k. Regierung von

Oberbayern, Kammer der Finanzen, eingereicht und somit die Entscheidung der Frage über seine Pflichtigkeit im ordentlichen Instanzenzuge angerufen habe.

Bei der am 23. März 1874 vor dem k. Landgerichte Tegernsee stattgehabten Verhandlung der Widerspruchsklage wurde Seitens des hiebei erschienenen Vertreters des k. Fiscus die Zulässigkeit der Klage auf Grund des Art. 176 der Proz.-Ord. und Art. 45 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 bestritten und bemerkt, daß das k. Rentamt Miesbach den Verkauf der gepfändeten Kuh bereits sistirt habe.

Unter'm 28. März 1874 erging hierauf Urtheil des k. Landgerichts Tegernsee dahin:

> Die auf Betreibung des k. Rentamts Miesbach am 9. März 1874 gegen Peter Höß vorgenommene Pfändung werde aufgehoben und der k. Fiscus in alle Kosten verurtheilt.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß Art. 176 der Proz.-Ord. im Vollstreckungsverfahren keine Anwendung finde und daß durch Vorlage der von Peter Höß bei dem k. Rentamte Miesbach eingereichten Beschwerde zunächst deren Bescheidung durch die höhere Verwaltungsstelle zu veranlassen war, ferner daß bei den sehr günstigen Vermögensverhältnissen des Peter Höß keinerlei Gefahr auf dem Verzuge bestehe und die vor der Bescheidung der Beschwerde durch die k. Regierung von Oberbayern von dem Rentamte verfügte Pfändung hienach ungerechtfertigt erscheine.

Unter'm 10. April 1874 gelangte eine Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, vom 8. dess. Mts. an das k. Landgericht Tegernsee, in welcher genannte Stelle die Verhandlung und Entscheidung der Sache für sich in Anspruch nahm und den Competenzconflict anregte.

Das k. Landgericht Tegernsee theilte dem Peter Höß eine Abschrift dieser Regierungs-Entschließung mit und eröffnete unter'm 10. April 1874 diesem sowohl als der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, eine 30tägige Frist zur Einreichung einer Denkschrift, worauf genannte Verwaltungsstelle am 30. April und der k. Advocat Will für Peter Höß am 11. Mai 1874 mit einer solchen einkam, in welch' ersterer die Zuständigkeit der Verwaltung, in letzterer die Zuständigkeit der Gerichte zu rechtfertigen versucht wird.

Nach dem Aufrufe der Sache in der heutigen Sitzung, in welcher der Anwalt des Peter Höß, k. Advocat Will von München, erschienen war, erstattete der zum Referenten ernannte Rath, Dr. Anton von Langlois, Vortrag, worauf der k. Advocat Will die Zuständigkeit

der Gerichte auszusprechen beantragte, der k. Generalstaatsanwalt dagegen den motivirten Antrag stellte, auszusprechen, daß in der Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat Folgendes ergeben:

Widerspruchskläger Peter Höß bestreitet in seiner Klage vom 12. März 1874 die Rechtmäßigkeit der gegen ihn eingeleiteten Vollstreckung aus zwei Gründen, nämlich:

1) wegen angeblichen Mangels seiner Taxpflichtigkeit,
2) weil seine an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, gegen das Vorgehen des k. Rentamts Miesbach am 25. Februar 1874 eingereichte Beschwerde noch nicht verbeschieden sei.

Was nun den ersten Klagegrund betrifft, so kann im Hinblicke auf die Natur des strittigen Verhältnisses, sowie auf positive gesetzliche Bestimmungen es keinem Zweifel unterliegen, daß die Würdigung dieses Klagegrundes der Zuständigkeit der Gerichte entrückt ist.

1) Tax- und Stempelgebühren gehören schon nach ihrer rechtlichen Natur zu den Staats-Abgaben und beruht die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung nicht auf einem privatrechtlichen Verhältnisse zum Staate, sondern dieselben gründen sich im öffentlichen Rechte.

2) Gemäß §. 89 der höchsten Verordnung vom 17. December 1825, den Geschäftskreis der obersten Verwaltungsstellen betreffend, ist den Kammern der Finanzen die Sorge für den richtigen Vollzug des Tax- und Stempelgesetzes zugewiesen und in den §§. 88—90 der höchsten Verordnung vom 9. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Ministerien betreffend, ist die oberste Leitung über die Erhebung sämmtlicher für Staatszwecke bestehenden directen und indirecten Abgaben, insbesondere bezüglich des gesammten Tax- und Stempelwesens dem k. Finanzministerium übertragen.

Insbesondere aber bestimmt Art. 45 des hier zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ, daß Streitigkeiten über Taxpflichtigkeit oder die Größe der zu erhebenden Taxen in erster Instanz von den k. Regierungs-Finanzkammern, in II. und letzter Instanz von dem k. Staatsministerium der Finanzen zu entscheiden seien.

Dieser Artikel enthält, wie die Motive zu dem betreffenden Entwurfe besagen, nicht eine bloße Verwaltungsmaßregel zur Sicherung und Beschleunigung der Taxerhebung mit allenfallsigem Vorbehalte einer näheren Untersuchung oder weiteren Entscheidung über das streitig gewordene Taxgefäll durch eine höhere Stelle oder durch die Gerichte, sondern eine kategorische Competenzbestimmung.

Hienach erhellet, daß die Würdigung des ersten Klagegrundes der Zuständigkeit der Ge-

richte entrückt ist; hiebei ist aber zu beachten, daß das k. Landgericht Tegernsee in seinem Urtheile vom 28. März 1874 in der That auf eine Würdigung dieses Klagegrundes nicht eingegangen ist, sich in keiner Weise mit demselben befaßt, vielmehr dadurch, daß es die Zulässigkeit der Vollstreckung von der vorgängigen Bescheidung des von Höß an die Regierungs-Finanzkammer eingelegten Recurses abhängig machte, die desfallsige Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde sogar ausdrücklich anerkannt hat, so daß von einem Uebergriffe genannten Gerichts in die Geschäftssphäre der Verwaltungsbehörden in bezeichneter Weise nicht die Rede sein kann.

Das k. Landgericht Tegernsee hat vielmehr lediglich den zweiten Klagegrund seiner Prüfung unterstellt und in der Erwägung, daß durch Vorlage der von Peter Höß bei dem k. Rentamte Miesbach eingereichten Beschwerde zunächst deren Bescheidung durch die höhere Verwaltungsstelle zu veranlassen gewesen wäre, der Widerspruchsklage stattgegeben.

Die Beantwortung der Frage nun, ob das Landgericht Tegernsee in Verbescheidung dieses Klagegrundes seine Zuständigkeit überschritten habe oder nicht, hat ihre Lösung lediglich in Anwendung der Bestimmungen des Art. 885 Abs. 2 der Proz.-Ord. zu finden.

Dieser Artikel bestimmt, daß Einwendungen gegen die Vollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe ursprünglich entstanden ist, soweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der betreffenden Verwaltungsbehörde anzubringen seien, über alle sonstigen Anstände und Streitigkeiten aber das Vollstreckungsgericht zu entscheiden hat.

Im vorliegenden Falle ist in dem zweiten vom Widerspruchskläger geltend gemachten Klagegrunde, welchen allein das k. Landgericht Tegernsee seiner Entscheidung unterstellte, lediglich die Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens in Contestation gezogen.

Die Frage nämlich, ob der fragliche Tax- und Stempelbetrag gegen Peter Höß von dem k. Rentamte Miesbach im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden durfte, obgleich gegen die betreffende rentamtliche Verfügung Beschwerde zur k. Regierungs-Finanzkammer eingelegt war, ist lediglich eine prozessuale, deren Entscheidung die Bestimmungen des Art. 827 und 871 Ziff. 3 der Proz.-Ord. und Art. 45 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 zur Grundlage zu dienen hatten, wobei der Entscheidung der Verwaltungsstelle über den Rechtsbestand und die Größe der beanspruchten Forderung in keiner Weise vorgegriffen, im Gegentheile sogar ausdrücklich diese Zuständigkeit anerkannt wurde.

Daß aber ſolche die Regelmäßigkeit des Verfahrens betreffende Einwendungen auch in jenen Fällen, in welchen das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, von dem Vollſtreckungsgerichte zu verbeſcheiden ſind, geht nicht nur aus dem Schlußſatze des Abſ. 2 des Art. 885 der Proz.-Ord., ſondern insbeſondere auch aus den einſchlägigen Verhandlungen der Geſetzgebungsausſchüſſe hervor.

In dieſen Verhandlungen wurde nämlich von Seite des Regierungsvertreters hervorgehoben, daß bei einer Vollſtreckung in dreierlei Richtungen ſich Streitigkeiten ergeben können, nämlich bezüglich der Exiſtenz und des Grundes der Forderung, ferner bezüglich des Verfahrens, des modus procedendi, und bezüglich der Anſprüche Dritter, daß nur erſtere Art von Streitigkeiten vor die Verwaltungsbehörden, die beiden anderen Arten vor die Gerichte gehören. Dieſe Anſicht wurde bezüglich der letzterwähnten beiden, der Zuſtändigkeit der Gerichte zugewieſenen Arten von Streitigkeiten von den Geſetzgebungsausſchüſſen unbedingt gebilligt und nur bezüglich der erſteren den Verwaltungsbehörden zugewieſenen Art von Streitigkeiten ein Zuſatz beſchloſſen;

Vergl. Verhandl des Geſ.-Geb.-Ausſch. K. d. Abg. Beil.-Bd. III Abth. 3 S. 146 ꝛc. und S. 394, S. 447 ꝛc.,

wobei insbeſondere die Beſtimmung des Entwurfes, daß die die Regelmäßigkeit des Verfahrens betreffenden Einwendungen zur Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden ausnahmsweiſe dann gehören ſollen, wenn die Vollſtreckung durch die Vollzugsorgane der Verwaltungsbehörden geſchehe, nicht zur Annahme gelangte.

Vergl. Beil.-Bd. III Abth. 3 S. 148.

Wernz Comm. II S. 708.

Demgemäß ſtellt ſich die Zuſtändigkeit der Gerichte zur Entſcheidung der vorliegenden Widerſpruchsklage als begründet dar.

Alſo geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des oberſten Gerichtshofes am erſten April achtzehnhundert fünf und ſiebenzig, wobei zugegen waren: Präſident Dr. von Neumayr; Miniſterialrath von Bezold; Rath am oberſten Gerichtshofe Braun; Miniſterialrath von Pummerer; Rath am oberſten Gerichtshofe Dr. Anton von Langlois; Miniſterialrath von Heckenlauer; Rath am oberſten Gerichtshofe Dirrigl; Generalſtaatsanwalt von Haubenſchmied und Untergerichtsſchreiber Mayerhofer.

(Unterſchrieben ſind:)

Dr. von Neumayr.

Mayerhofer.

Beilage II zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1875.*)

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 1. April 1875 in Sachen der Marktgemeinde Schwand gegen den k. Fiscus wegen Wegbaulast, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Stadt- und Landgerichte Schwabach und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen der Marktgemeinde Schwand gegen den k. Fiscus wegen Wegbaulast, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen dem k. Stadt- und Landgerichte Schwabach und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Im Bereiche des k. Bezirksamtes Schwabach befindet sich ein Fahrweg, welcher von dem Marktflecken Schwand nach dem Dorfe Harlach durch zwei Staatswaldungsparcellen „Herrenschächtlein und Finsterlohe" führt. Dieser Weg theilt sich in der Staatswaldung in einen älteren und neueren Weg, welche in einiger Entfernung sich beinahe parallel laufen, von denen der neuere aber um 16 Meter kürzer ist, als der ältere, welch' letzterer übrigens zum Fahren nicht mehr geeignet, weil er durch Quergräben durchzogen ist. Der neue Weg wurde vom k. Forstamte angelegt, führt im Forstamte Finsterlohe durch den sogenannten kothigen Weiher, eine sumpfige Stelle, und ist dort in sehr schlechtem Zustande. Die Forstorte Finsterlohe und Herrenschächtlein waren früher keiner bestimmten Flurmarkung zugetheilt; durch Beschluß des Bezirksamtes Schwabach vom 7. Februar 1872 wurde jedoch ausgesprochen, daß der Forstort Finsterlohe zur Flurmarkung von Schwand gehöre und daß das Staatsärar zu den Gemeindeumlagen dieser Marktgemeinden bezüglich der bezeichneten Waldungen beizutragen habe.

Vom Oberförster zu Schwand mehrmals aufgefordert, die über den sogenannten kothigen Weiher im Staatswalddistricte Finsterlohe führende Strecke des Schwand-Harlacher Ortsverbindungsweges durch Auswerfen der Seitengräben und Ueberschotterung mit klein geschlagenen Steinen fahrbar herzustellen und hiemit den Neubau des dortigen Brückchens zu verbinden, sowie den weiter von dieser Stelle an gegen Schwand zu führenden Fahrweg stellenweise in Gräben zu legen und theilweise mit Steinen aufzufüllen, auch die Fahrgeleise darauf einzuebnen,

*) Ausgegeben zu München, den 12. Mai 1875.

verſagte die Marktgemeinde Schwand dieſer Aufforderung Folge zu leiſten, weshalb das k. Forſtamt Laurenzi zu Nürnberg am 18. Jänner 1873 bei dem k. Bezirksamte Schwabach den Antrag ſtellte, genannte Marktgemeinde zur baldigen Herſtellung der bezeichneten, ſowohl inner- als außerhalb der Staatswaldungen vorzunehmenden Wegarbeiten anzuweiſen.

Die Marktgemeindeverwaltung Schwand, hierüber zur Erklärung aufgefordert, erklärte am 29. ejusd. durch ihren Bürgermeiſter, daß ſie ſich nicht für ſchuldig halte, dieſen Weg zu unterhalten, indem derſelbe vom k. Forſtrevier Schwand vor 20 -- 30 Jahren neu hergeſtellt worden und nun der Gemeindeverbindungsweg von Schwand nach Harlach ſei, während der frühere Gemeindeverbindungsweg jetzt nur noch als Fußweg benützt werde, indem ferner ſeit der Herſtellung des neuen Weges ſolchen das k. Forſtärar immer allein unterhalten habe. Das k. Forſtamt, hievon in Kenntniß geſetzt, äußerte ſich unter'm 12. Februar 1873 dahin, daß, nachdem das Staatsärar in Kraft des bezirksamtlichen Beſchluſſes vom 7. Februar 1872 bezüglich des in der Flurmarkung Schwand gelegenen Staatswaldes Finſterlohe zu den Gemeindeumlagen von Schwand concurriren müſſe, es der Anſicht ſei, daß die Unterhaltung der Ortsverbindungswege in dieſer Staatswaldung in der Verbindlichkeit der Gemeinde Schwand gelegen ſei, dagegen das Aerar nur zu den in Folge jener Verbindlichkeit nothwendig werdenden Gemeindeumlagen beigezogen werden könne, weshalb auf obigem Geſuch verharrt werde.

Das Bezirksamt faßte nun am 15. Februar 1873 Beſchluß dahin, daß die Marktgemeinde Schwand verpflichtet ſei, den Weg von Schwand nach Harlach zu unterhalten. Dieſer bezirksamtliche Beſchluß wurde auf von der Gemeinde Schwand dagegen ergriffene Berufung von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wegen mangelnden Gehörs des Staatsärars aufgehoben und nachdem das Bezirksamt Schwabach die Sache weiter inſtruirt, namentlich auch ein techniſches Gutachten über fraglichen Weg vom Bauamtsaſſiſtenten Müller in Weißenburg, eine weitere Erklärung des Forſtamtes Laurenzi und des Bürgermeiſters zu Schwand und endlich eine Erklärung des k. Fiscalats von Mittelfranken vom 6. Auguſt 1873 erholt hatte, faßte es am 16. Auguſt 1873 neuerlichen Beſchluß dahin:

> „es ſei die Marktgemeinde Schwand ſchuldig, den Weg von Schwand nach Harlach zu unterhalten und zwar den ſogenannten neuen Weg, welcher in Folge der Rectification des k. Forſtärars zur Zeit befahren wird."

Dieſer Beſchluß ſtützt ſich auf die Folgerung,

1) daß der fragliche Weg unbeſtritten ein Gemeindeverbindungsweg iſt,

2) daß nach Art. 38 der Gemeinde-Ordnung von 1869 die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege zu den Obliegenheiten der Gemeinde gehöre,

3) daß der fragliche Weg zwar allerdings vor 20—30 Jahren vom k. Forstärar hergestellt und seither unterhalten worden, diese Herstellung aber nur eine Rectification des bereits vorher bestandenen und jetzt nur noch als Fußweg benützten Gemeindeverbindungsweges gewesen sei;

4) daß der Marktgemeinde Schwand ein rechtlicher Grund nicht zur Seite stehe, aus welchem sie die Verpflichtung des k. Forstärars zur Unterhaltung dieses Weges fordern könne, daß solch' ein Grund namentlich in der langjährigen Unterhaltung des Weges durch das Forstärar nicht gefunden werden könne, weil die Unterhaltungspflicht in Betreff der Gemeindewege im öffentlichen Rechte begründet, in diesem aber die Verjährung ausgeschlossen sei.

Die weitere Motivirung, welche sich auf die Frage bezieht, ob es zweckmäßiger sei, den alten Weg wieder herzustellen oder den neuen auszubessern, wobei sich für letzteres entschieden wurde, dann ob die Gemeinde Schwand durch Verzicht auf die vom Staatsärar für die Waldungsparcellen zu leistenden Gemeindeumlagsbeträge sich von der Wegerhaltungspflicht lossagen könne, erscheint für die Competenzconflictsfrage nicht relevant.

Auf von der Gemeinde Schwand gegen obigen Bezirksamtsbeschluß ergriffene Berufung beschloß die k. Kreisregierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, am 21. September 1873, daß die Beschwerde der Gemeindeverwaltung von Schwand unter Bestätigung des angefochtenen bezirksamtlichen Beschlusses zu verwerfen sei.

In den Gründen wird constatirt, daß der fragliche von Schwand nach Harlach durch den Staatswald Finsterlohe führende Weg ein Gemeindeverbindungsweg sei, dessen Unterhaltung nach Art. 38 der Gemeinde-Ordnung der Gemeinde Schwand obliege; dann ausgeführt, daß die 20—30 jährige Unterhaltung und theilweise Neuanlegung des fraglichen Weges an der ebenbezeichneten Pflicht der Gemeinde Schwand nichts ändere, indem das Forstärar die fragliche Wegstrecke bisher nicht auf Grund einer rechtlichen Verbindlichkeit, sondern lediglich in der irrigen Meinung unterhalten habe, daß der Staatswald Finsterlohe außermärkisch und deshalb das Forstärar zur Unterhaltung der darin befindlichen Gemeindeverbindungswege verpflichtet sei.

Nun stellte die Gemeinde Schwand am 16. Jänner 1874 bei dem Stadt- und Landgerichte Schwabach den Antrag auf Zeugenvernehmung zum ewigen Gedächtnisse und brachte zu dessen Begründung vor:

Zwischen der Gemeinde Schwand und dem k. Aerar schwebten Differenzen über die Baupflicht am sogenannten Harlacher Wege, welche zu einem Prozesse führen müßten; die Ge-

meinde Schwand gründe ihren Anspruch, daß der Weg vom Aerar unterhalten werde, darauf, daß dieses den Weg seit mehr als 44 Jahren unterhalten habe; dieser Beweis lasse sich nur durch die ältesten Männer führen; da aber die Vorbereitungen zur Klagestellung noch einige Zeit in Anspruch nähmen, so stehe zu befürchten, daß jene Beweismittel verloren gehen.

Es wurden nun 11 Personen als Zeugen benannt und auf Grund der Bestimmungen der P.=O. von 1869 Art. 347 und 348 Abs. 2 gebeten, diese Personen zum ewigen Gedächtniß zu vernehmen und zu diesem Behufe Tagsfahrt anzuberaumen.

Durch landgerichtliche Verfügung vom 26. Jänner 1874 wurde zur Vernehmung der von der Gemeinde Schwand bezeichneten Zeugen Termin auf den 9. Februar 1874 bezielt und Antragstellerin hievon in Kenntniß gesetzt; der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, zu Ansbach, als Vertreterin des Forstärars, aber auf Betreiben der Gemeindeverwaltung Schwand durch den Gerichtsvollzieher erst unter'm 20. Februar 1874 von obigem Antrag und der darauf ergangenen landgerichtlichen Verfügung mit dem Bemerken Nachricht gegeben, daß zur Vernehmung der Zeugen zum ewigen Gedächtniß neuer Termin auf den 2. März 1874 anberaumt worden sei.

Die eibliche Vernehmung der 11 aufgerufenen Zeugen durch den Stadt= und Landrichter Roibl erfolgte am 9. Februar und 2. März 1874, wobei sich von Seiten der Parteien nur ein Vertreter der Gemeinde Schwand einfand.

In der vom Gerichtsvollzieher den Zeugen am 31. Jänner 1874 zugestellten Ladungsurkunde wurde ihnen kundgegeben, daß sie darüber vernommen werden sollten, daß der sogenannte Harlacher Weg, soweit er von Pl.=Nr. 909 aus durch die Staatswaldung geht, und zwar ebensowohl der alte als der neue Weg, auf mehr denn 44 Jahre zurück stets vom k. Forstamte unterhalten und daß namentlich der neue Weg von letzterem unterhalten worden sei.

Noch vor dem zweiten Zeugenverhörstermine, am 26. Februar 1874, lief bei dem k. Stadt= und Landgerichte Schwabach eine Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ein, worin unter Hinweisung auf den von der Gemeinde Schwand erhobenen Antrag auf Zeugenverhör zum ewigen Gedächtnisse die Behauptung aufgestellt wurde, daß über die Pflicht zum Bau und zur Unterhaltung des Gemeindeverbindungsweges von Schwand nach Harlach bereits rechtskräftige Entscheidung der administrativen Behörden vorliege, daß übrigens dem Stadt= und Landgerichte Schwabach als Justizbehörde die Zuständigkeit zur Vornahme der beantragten Zeugenvernehmung mangle, weil das streitige Verhältniß einen öffentlichen Weg und dessen Unterhaltung betreffe und sowohl zur Vornahme der Sachinstruction als Entscheidung

die Verwaltungsbehörden auch dann competent seien, wenn der Anspruch sich auf Verjährung gründe, weil Verjährung und Herkommen auch dem öffentlichen Rechte angehörige Rechtstitel seien.

Gestützt auf diese Ausführung wurde die landgerichtliche Verfügung vom 26. Jänner 1874 als unzuständig bezeichnet und der affirmative Competenzconflict angeregt.

Das Stadt- und Landgericht decretirte diese Entschließung am 26. Februar 1874 als gegenstandslos, beziehungsweise als verfrüht, lediglich ad acta und bethätigte hierauf noch die Vernehmung von 5 Zeugen.

Am 25. März 1874 übergab Advocat Erhard zu Nürnberg im Auftrag der Gemeinde Schwand dem Stadt- und Landgerichte Schwabach eine Denkschrift mit der Bitte, solche dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Die angegangene Behörde gab jedoch mit Verfügung vom 4. April 1874 dem Advocaten Erhard seine Eingabe mit dem Bedeuten zurück, daß man sich zur beantragten Vorlage, überhaupt zur weitern Befassung mit dieser Sache nicht für competent erachte, weil bei dem angegangenen Gerichte die betreffende Proceßsache weder anhängig sei, noch anhängig werde, und da ferner die kritische Zeugenvernehmung nur im Hinblicke auf Art. 348 Abs. 2 der Proz.-Ord. bei dem bescheinigten hohen Alter der Zeugen wegen besonders dringender Gefahr vorgenommen, hiedurch aber eine Competenz des Gerichtes nicht begründet, wie sie auch vom Antragsteller niemals angesprochen worden sei, noch angesprochen werden wollte.

Nun reichte Advocat Erhard seine Denkschrift unmittelbar beim obersten Gerichtshofe ein, worauf dem Stadt- und Landgerichte Schwabach vom k. Generalstaatsanwalt bedeutet wurde, die betreffenden Acten und Actenstücke zu sammeln, in Gemäßheit des Art. 7 des Competenz-Conflicts-Gesetzes von 1850 zu verfahren und sodann die Acten vorzulegen.

Nun setzte das Landgericht beide Parteien von der Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25./26. Februar 1874 in Kenntniß und eröffnete ihnen eine 30tägige Frist zur Abgabe von Denkschriften. Von letzterer Verfügung wurde auch die genannte k. Regierung in Kenntniß gesetzt. Advocat Erhard, als Vertreter der Gemeinde Schwand, welchem obige Verfügung am 20. Mai 1874 zugestellt worden war, übergab am 11. Juni dess. Js. beim Landgerichte Schwabach eine Denkschrift, worin in Widerspruch gezogen wurde, daß der Weg von Schwand nach Harlach ein Gemeindeverbindungsweg sei, und worin behauptet wurde, daß fraglicher Weg, soweit er durch die Staatswaldung gehe, lediglich zur Holzabfuhr benützt werde.

Es wurde ausgeführt, daß, weil es sich darum handle, wer auf den Grund unvordenklicher Verjährung verpflichtet sei, den Weg zu bauen und zu unterhalten, und weil von Seiten der

Gemeinde Befreiung von fraglicher Baulaſt angeſtrebt wurde, unzweifelhaft die Gerichte in der Sache competent ſein müßten.

Dieſe Zuſtändigkeit oberſtrichterlich auszuſprechen, wurde in der Denkſchrift gebeten.

Unter'm 22. Juni 1874 legte das Stadt- und Landgericht Schwabach die bei ihm erlaufenen Acten und am 4. Juli deſſ. Js. auch die bei dem k. Bezirksamt Schwabach erwachſenen von dort requirirten Acten anher vor.

Heute kam die Sache zum Aufrufe.

Von Seiten der Parteien hatte ſich, obgleich die Kundgabe des heutigen Verhandlungstermins an die Parteivertreter erfolgte, wie zu den Acten nachgewieſen iſt, Niemand eingefunden.

Der ernannte Berichterſtatter, Rath Braun, trug den Sachverhalt vor, wobei die wichtigeren Actenſtücke verleſen wurden.

Hierauf ergriff der k. Generalſtaatsanwalt das Wort und ſtellte den motivirten Antrag, auszuſprechen, daß in dieſer Sache die Verwaltungsſtellen zuſtändig ſeien.

Dieſem Antrage war aus folgenden Gründen ſtattzugeben:

Was zunächſt die formelle Frage betrifft, ob der von der k. Kreisregierung angeregte Competenzconflict nicht als verfrüht erſcheine, weil eine Klage vor den Gerichten noch gar nicht erhoben iſt und das Landgericht in ſeiner auf die Denkſchriftvorlage des Advocaten Erhard vom 24. März 1874 am 4. April deſſ. Js. erlaſſene Verfügung erklärt hat, daß es ſich in dieſer Sache nicht für competent erachte, mußte dieſe Frage verneint werden, weil das Landgericht Schwabach ſchon vor Erlaß der Entſchließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 25. praes. 26. Februar 1874, wodurch dieſelbe die Competenz der Verwaltungsbehörden in vorliegender Sache in Anſpruch nahm, dem an genanntes Gericht als Prozeßgericht gerichteten Antrag der Gemeinde Schwand auf Vernehmung von Zeugen zum ewigen Gedächtniſſe in einem von genannter Gemeinde gegen den k. Fiscus zu beginnenden Rechtsſtreite unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Art. 348 Abſ. 2 der Civ.-Proz.-Ord. von 1869 durch Verfügung vom 26. Jänner 1874 ſtattgegeben, und die Vernehmung der aufgerufenen Zeugen nicht nur vor dem Eintreffen jener Regierungsentſchließung, ſondern auch noch ſpäter, nämlich am 2. März 1874, bewirkt hat.

Dieſe Thätigkeit des k. Landgerichts erſcheint als ein Sichbefaſſen mit der ihm von der Gemeinde Schwand ausdrücklich als Civilprozeßſache bezeichneten Sache im Sinne des Art. 5 des Comp.-Confl.-Geſ. vom 28. Mai 1850 und konnte deshalb nach demſelben Geſetzesartikel

die k. Regierung sofort, ohne vorerst die Klageſtellung und ein darauf vom Gericht zu erlaſſendes Urtheil abzuwarten, den Competenzconflict, wie geſchehen, anregen.

Cf. Erk. d. OGH. v. 8 Jänner 1874, Geſ.- u. Verordn.-Bl. v. ſ. Jahre, Beil. II S. 5 ff. insb. S. 7.

Was nun die Hauptſache ſelbſt betrifft, ſo iſt vor Allem zu bemerken, daß ſchon bei den dem Antrage der Gemeinde Schwand auf Zeugenverhör zum ewigen Gedächtniſſe vorangegangenen adminiſtrativen Verhandlungen über die Frage, wer den zwiſchen Schwand und Harlach durch den Forſtort Finſterlohe führenden Weg zu erhalten habe, der Vertreter der Gemeinde Schwand, Bürgermeiſter Schrödel von dort, anerkannt hat, daß dieſer Weg der Gemeindeverbindungsweg von Schwand nach Harlach ſei, daß das Bezirksamt Schwabach in ſeinen Beſchlüſſen vom 15. Februar und 16. Auguſt 1873 gleichfalls jenen Weg als Gemeindeverbindungsweg bezeichnet, die Gemeinde Schwand dieſe Qualification des Weges in ihrer gegen obige Beſchlüſſe erhobenen Berufung gar nicht angefochten, vielmehr in dieſer letzteren Schrift den Weg qu. ſelbſt einen Gemeindeverbindungsweg genannt, und daß die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in ihrer auf dieſe Berufung erlaſſenen Entſchließung vom 21. September 1873 den fraglichen Weg gleichfalls als Gemeindeverbindungsweg bezeichnet hat, ſo daß die Qualification des obenbezeichneten Weges als eines öffentlichen Weges außer allen Zweifel geſtellt iſt. In ihrem Geſuche um Zeugenvernehmung zum ewigen Gedächtniſſe nennt die Gemeinde Schwand den mehrerwähnten Weg „den ſ. g. Harlacher Weg" und ſpricht ſich über die Frage, ob dieſer Weg ein öffentlicher oder ein im Privat-Eigenthum befindlicher Weg ſei, gar nicht aus; als Object des Rechtsſtreites, welchen die Gemeinde Schwand gegen den k. Fiscus beginnen will, bezeichnet ſie nur ihren Anſpruch, der darauf gerichtet ſei, daß jener Weg vom Aerar unterhalten werde und gründet dieſen Anſpruch auf die Behauptung, daß das Aerar fraglichen Weg ſeit über 44 Jahren unterhalten habe.

Nachdem nun aber, wie gezeigt, feſtſteht, daß der ſtrittige Weg ſich nicht im Privat-Eigenthum der Gemeinde oder des Forſtärars befindet, ſondern nur öffentlicher Verbindungsweg zwiſchen zwei Ortſchaften iſt, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Frage, welche die Gemeinde Schwand vor die Gerichte bringen will, rein adminiſtrativer Natur und nach den Vorſchriften der Gemeindeordnung von 1869 zu beurtheilen iſt. Es heißt dort in Art. 38: „Zu den Obliegenheiten der Gemeinden gehört die Herſtellung und Unterhaltung der Gemeindewege." Der Art. 157 Abſ. 2 Nr. 3 und Abſ. 5, 6 und 7 l. c. beſtimmt ſodann, daß die Handhabung der Staatsaufſicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten

sich darauf erstrecke, daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden; ferner, daß die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu überwachen, die Gemeinde zur Fassung geeigneter Beschlüsse anzuhalten, und daß etwa dagegen erhobene Beschwerden die betreffende Kreisregierung zu verbescheiden habe.

Diese Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung, welche im Wesentlichen mit den früher ergangenen Verordnungen vom 16. August 1805 §. 11 Reg.-Bl. 1805 S. 903, Ver. v. 17. Juli 1808 §. 29 lit. d Reg.-Bl. 1808 S. 1661, dann mit den Organ. Verordn. v. 27. März 1817 §. 34 und 17. December 1825 §. 65 übereinstimmen, verweisen die Entscheidung der Frage, wer Gemeindewege und überhaupt öffentliche Wege zu unterhalten habe, zur Competenz der Administrativbehörden.

Der von der Gemeinde Schwand hervorgehobene Umstand, daß der mehrerwähnte Weg durch den Forstort Finsterlohe 44 Jahre lang von dem Forstärare unterhalten wurde, ist ohne Einfluß auf die Competenzfrage, da Verjährung und Herkommen Titel für Rechte und Verbindlichkeiten nicht blos in privatrechtlichen Verhältnissen, sondern auch im Bereiche des öffentlichen Rechts sind, wie in einer Reihe von Entscheidungen des Competenzconflictssenates angenommen und ausgeführt und auch von der Doctrin anerkannt worden ist.

Allem dem nach waren im vorliegenden Falle die Administrativbehörden für zuständig zu erachten.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am ersten April achtzehnhundert fünf und siebzig, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Neumayr; Ministerialrath von Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath von Pummerer; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. Anton von Langlois; Ministerialrath von Heckenlauer; Rath am obersten Gerichtshofe Dirrigl; Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Untergerichtsschreiber Mayrhofer.

(Unterschrieben sind:)

Dr. von Neumayr.

Mayrhofer.

Beilage III zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1875*).

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 30 Juni 1875 in der Verlassenschaftssache des Pfarrers Georg Jungkunz von Schlüsselfeld, nun die Herstellung der Intercalarfrüchtenrechnung und den deßfallsigen verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Höchstadt und dem k. Bezirksamte Höchstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Verlassenschaftssache des Pfarrers Georg Jungkunz von Schlüsselfeld, nun die Herstellung der Intercalarfrüchtenrechnung und den deßfallsigen verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte Höchstadt und dem k. Bezirksamte Höchstadt betreffend, zu Recht:

daß zur Herstellung der Intercalarfrüchtenrechnung in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Am 14. Juni 1873 starb der k. Pfarrer Georg Jungkunz von Schlüsselfeld, k. Landgerichts Höchstadt, mit Hinterlassung eines Testamentes, in welchem er den Armenfond zu Schlüsselfeld zu 2 Drittheilen und seinen Vater Franz Jungkunz zu einem Drittheile als Erben einsetzte.

Nachdem das Testament von den Intestaterben anerkannt und die Erbschaft von den Testamentserben mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten worden war, wurde der gesammte Rücklaß unter'm 4. Juli 1873 an den vom Erblasser zum Testamentsexecutor ernannten Curaten Johann Hager von Bellershausen zur weitern sachgemäßen Behandlung überwiesen, wobei sich Letzterer zur Stellung der Erbschaftsrechnung binnen 4 Wochen verbindlich machte.

Unter'm 14. August 1873 zur Abgabe dieser Rechnung monirt, bezeichnete Curat Hager in einer Eingabe vom 16. pr. 20. August dess. Js. die verschiedenen Hindernisse, welche der Ausführung der Rechnungsstellung damals entgegenstanden und führte insbesondere auch an, daß die meisten Bezüge des Erblassers aus den Stiftungen sowie die Pachtschillinge aus der Ernte erst in den letzteren Monaten des Jahres 1873 fällig würden.

Das k. Landgericht Höchstadt erachtete die angegebenen Hindernisse nicht für genügend, da

*) Ausgegeben zu München, den 16. Juli 1875.

ja die fraglichen Activen in Außenstand gesetzt werden könnten und bewilligte daher nur eine Fristverlängerung bis längstens 1. Jänner 1874.

In Folge dessen überreichte Curat Hager unterm 16. December 1873 der Verlassenschaftsbehörde eine von den Erben anerkannte Verlassenschaftsrechnung, in welcher er unter die Activausstände

146 fl. 15 kr. aus dem Ertrage der Ernte 1873 von Lichtmeß bis 14. Juni 1873,
190 fl. 30 kr. Antheil an dem Pachtzinse pro 1873 der verpachteten Pfarrgüter von Lichtmeß bis 14 Juni 1873,
57 fl. 45 kr. Antheil an fassionsmäßigen Bezügen aus den Kirchenstiftungen

mit dem Bemerken einsetzte, daß diese Posten nur approximativ eingestellt seien, da eine ganz genaue Feststellung derselben erst mit der Intercalarfrüchtenrechnung $18^{73}/_{74}$ zu Lichtmeß 1874 möglich werde. Hiebei bemerkte der Rechnungssteller ferner, daß das nach Abzahlung sämmtlicher Passiven erzielte Baarvermögen theilweise an die Erben hinausgegeben, theilweise bei der Filialbank in Bamberg deponirt sei.

Das k. Landgericht Höchstadt eröffnete hierauf dem Testamentsexecutor Hager unter'm 11. Jänner 1874, daß es mit Rücksicht auf die von den beiden Haupterben erfolgte Anerkennung der vorgelegten Rechnung gegen dieselbe nichts zu erinnern habe, daß hiemit die Verlassenschaft für die Verlassenschaftsbehörde als erledigt erachtet werden müsse, nachdem insbesondere in der gestellten Rechnung die Intercalarfrüchte in einer von den Interessenten genehmigten Größe berücksichtigt worden seien und die Stellung sowie Prüfung der eigentlichen Intercalarfrüchtenrechnung nicht Sache der Verlassenschaftsbehörde sei.

Nachdem hierauf mittels Entschließung vom 3. Juni 1874 die k. Regierung von Oberfranken K. d. J. das k. Bezirksamt Höchstadt beauftragt hatte, die Intercalarrechnung oder ein unter den Betheiligten getroffenes Uebereinkommen vorzulegen, wendete sich genanntes Bezirksamt unter'm 10. Juni 1874 an das Landgericht Höchstadt mit dem Ersuchen, die Intercalarverhandlungen zu pflegen und der k. Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Genanntes Landgericht lehnte jedoch in einem Schreiben vom 15. Juni 1874 dieses Ansinnen ab, da die Herstellung der Intercalarrechnungen in der Regel zu den Verwaltungsbehörden competire, die Verordnung vom 24. December 1814 und 21. October 1818 zwar bei Erledigung von Pfarreien durch Todesfälle eine Ausnahme mache, diese Ausnahme aber auf der Voraussetzung beruhe, daß die Intercalarfrüchtenrechnung im engsten Zusammenhange mit der Verlassenschaftsbehandlung stehe,

welche Voraussetzung im gegebenen Falle nicht vorhanden sei, da die fragliche Verlassenschaft für das Verlassenschaftsgericht hauptsächlich in Folge der vom aufgestellten Testamentsexecutor gestellten Rechnung längst erledigt sei.

Nachdem das k. Landgericht Höchstadt dem erneuten bezirksamtlichen Ansinnen gegenüber auf seiner früher ausgesprochenen Ansicht beharrt hatte, legte das Bezirksamt die Acten der k. Regierung von Oberfranken zur weiteren Verbescheidung vor, welche Verwaltungsstelle sodann die Anregung des negativen Competenzconflictes anordnete.

Mit Vorstellung vom 31. Juli 1874 stellte nun die Kirchenverwaltung Schlüsselfeld an den obersten Gerichtshof die Bitte um Entscheidung des vorliegenden verneinenden Competenzconflictes.

Der Conflict wurde sofort instruirt, Denkschriften kamen jedoch nicht ein.

Nachdem die Sache in heutiger öffentlicher Sitzung zum Aufrufe gekommen war, erstattete der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshofe Dr. A. v. Langlois Vortrag, worauf, da von Seite der richtig geladenen Parteien Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt nach Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen, daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat Folgendes ergeben:

Gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1807 § 7 der Formationsverordnung vom 27. März 1817 §. 23 und vom 17. December 1825 §. 35 steht die Berechnung der Intercalarfrüchte den Verwaltungsbehörden zu und ist von dieser Zuständigkeit den Administrativbehörden durch die allerhöchste Entschließung vom 21. October 1818 (Döllinger Ver.-Samml. Bd. XI S. 1522) nur bei Vacaturen durch Todesfälle eine Ausnahme gemacht und in diesen Fällen mit Rücksicht darauf, daß dieser Gegenstand mit den Verlassenschaftsverhandlungen im engsten Zusammenhange steht, die Vornahme dieses Geschäftes den die Verlassenschaften der Geistlichen behandelnden Gerichten überwiesen

Das k. Landgericht Höchstadt glaubt nun im vorliegenden Falle der ihm als Verlassenschaftsbehörde zugewiesenen Berechnung der Intercalarfrüchte deßhalb enthoben zu sein, weil die fragliche Verlassenschaft hauptsächlich in Folge der vom Testamentsexecutor gestellten Rechnung über die Erbschaftsmasse längst als erledigt erscheine und demnach die Intercalarfrüchtenrechnung mit der Verlassenschaftsverhandlung nicht mehr im Zusammenhange stehe.

Allein von einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden vollständigen Erledigung der in Frage stehenden Verlassenschaft kann zur Zeit keine Rede sein.

Jener Theil der Einkünfte einer Kirchenpfründe, welcher gemäß der Verordnung vom 21. April 1807 der Verlassenschaftsmasse eines verstorbenen Pfründebesitzers zukömmt, erscheint als ein Activum erwähnter Masse und ist als solches in das Inventar einzustellen.

Vgl. allerh. Entschl. v. 24. Dec. 1814, Döllinger V.-S. Bd. XI S. 521.

Solange nun dieser Activposten nicht richtig gestellt ist, erscheint das Inventar nicht gehörig abgeschlossen und kann mit Rücksicht auf die rechtlichen Folgen und Wirkungen eines Inventars die Aufgabe der Verlassenschaftsbehörde nicht als beendigt angesehen werden.

Zwar haben die Testamentserben des Pfarrers Jungkunz die von dem Testamentsexecutor Hager gestellte Rechnung, in welche derselbe die der Verlassenschaftsmasse zukommenden Intercalarfrüchte aversionaliter einsetzte, anerkannt, allein diesem Anerkenntnisse kann bei dem Mangel der Zustimmung der übrigen Betheiligten, nämlich der Kirchenverwaltung und des Pfründenachfolgers, eine den Letzteren gegenüber rechtswirksame Bedeutung nicht beigelegt werden.

Wenn sich das k. Landgericht zur Unterstützung seiner Ansicht auf das Erkenntniß des Competenzconflictsenates vom 26. Juni 1872 (Rg.-Bl. S. 1807) beruft, so ist diese Berufung unbehelflich, da in dem dortselbst gewürdigten Falle die Thätigkeit des Verlassenschaftsgerichtes durch den Verzicht der Erben auf den Rücklaß und in Folge der Ueberschuldung und Vergantung desselben legal beendet war, während im vorliegenden Falle die Verlassenschaftsverhandlungen noch nicht beendet sind, sondern deren Schluß voreilig ausgesprochen wurde.

Demnach mußte, wie oben geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreißigsten Juni achtzehnhundert fünf und siebzig, wobei zugegen waren Präsident Dr. v. Neumayr, Ministerialrath v. Bezold, Rath am obersten Gerichtshofe Braun, Ministerialrath v. Pummerer, Rath am obersten Gerichtshofe Dr A. v. Langlois, Ministerialrath v. Heckenlauer, Rath am obersten Gerichtshofe Dirrigl, Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Untergerichtsschreiber Mayerhofer.

Unterschrieben sind:

Dr. v. Neumayr.

Mayerhofer.

Beilage IV zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1875*).

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs in Sachen des Districtskrankenhausfonds in Rain gegen Josepha Hartl, Dienstmagd von Reichenstein, wegen Erstattung von Curkosten, hier den affirmativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Rain betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Districtskrankenhausfonds in Rain gegen Josepha Hartl, Dienstmagd von Reichenstein, wegen Erstattung von Curkosten, hier den affirmativen Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Rain betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Josepha Hartl, Gütlerstochter von Reichenstein, war als Magd in Osterzhausen im Dienste und bezahlte den Dienstbotenbeitrag zum Districtskrankenhause in Rain. Als sie Mitte Februar 1868 in ihrem Dienstorte Osterzhausen erkrankte, wurde sie in ihre Heimath nach Reichenstein gebracht und dort von dem praktischen Arzte Dr. Stickl aus Pöttmes bis 25. April 1868 ärztlich behandelt, wofür 82 fl. 18 kr. ärztliche Deserviten erwuchsen, welche am 15. December 1868 von dem Districtskrankenhause Rain an Dr. Stickl bezahlt wurden. Hiebei ging man, wie es scheint, von der Voraussetzung aus, daß Josepha Hartl in Reichenstein erkrankte, und nicht mehr transportabel, deßwegen nicht mehr in das Districtskrankenhaus in Rain zu bringen gewesen sei. Als sich aber später herausstellte, daß Josepha Hartl nach ihrer Erkrankung in Osterzhausen nach Reichenstein gebracht worden sei, und angenommen wurde, daß sie ebenso leicht nach Rain in's Krankenhaus als in ihre Heimath hätte gebracht werden können, wurde von der Districtsarmenpflege Rain am 25. Februar 1869 beschlossen, die 82 fl. 18 kr. von Josepha Hartl ersetzt zu verlangen, weil statutengemäß nur für intransportable außer dem Krankenhause verpflegte Kranke die ärztlichen Deserviten aus dem Districtskrankenfond bezahlt werden. Es wurde demgemäß die Gemeindeverwaltung Reichenstein am 1. März 1869 vom k. Bezirksamte Aichach beauftragt, die erwähnte Summe aus dem elterlichen Vermögen der Josepha Hartl binnen 14 Tagen zu erheben und an den Krankenhauscassier abzuliefern.

*) Ausgegeben zu München, den 16. Juli 1875.

Die Josepha Hartl, hievon verständigt, weigerte sich der Zahlung, und beharrte bei dieser Weigerung, als sie zufolge neuerlichen Auftrages des k. Bezirksamtes Aichach vom 27. März 1869 durch ihre Heimathsgemeinde unter dem Rechtsnachtheile zur Zahlung aufgefordert wurde, daß im widrigen Falle ungesäumt beim k. Landgerichte Rain Klage veranlaßt würde, indem sie vorbrachte, daß sie bei ihrer plötzlichen schweren Erkrankung nicht mehr in das Districtskrankenhaus gebracht werden konnte.

Am 4. Juni 1869 faßte das k. Bezirksamt Aichach Beschluß dahin, Josepha Hartl habe die auf ihre ärztliche Behandlung erwachsenen Kosten ad 82 fl. 18 kr. selbst zu tragen, beziehungsweise dem Districtskrankenhausfonde Rain zu ersetzen aus folgenden Gründen:

Nach den von der k. Regierung genehmigten Krankenhaus-Statuten haben Dienstboten, welche außer der Anstalt ärztlich behandelt und verpflegt werden, eine freie Behandlung und Verpflegung von der Anstalt nicht zu beanspruchen, auch wenn sie Pflichtbeiträge entrichten. Diese Bestimmung sei durch Beschluß des Districtsrathes vom 1. December 1864 dahin präcisirt worden, daß die praktischen Aerzte, welche intransportable Kranke behandeln, aus dem Districtskrankenhause bezahlt und die Medicamente bestritten werden. Da Josepha Hartl bei ihrer Erkrankung aber nicht intransportabel war, und ebenso gut nach Rain in's Krankenhaus als in ihre Heimath nach Reichenstein hätte gebracht werden können, so habe sie auf freie Behandlung außer dem Krankenhause keinen Anspruch, vielmehr sei ihr, da sie Vermögen besitze, der Rückersatz der Kosten zu überbürden.

Dieser Beschluß wurde der Josepha Hartl zufolge bezirksamtlichen Auftrages von der Gemeindeverwaltung Reichenstein am 10. Juni 1869 mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß es ihr freistehe, hiegegen innerhalb 14 Tagen Berufung zur k. Regierung von Oberbayern K. d. J. zu ergreifen.

Als die Josepha Hartl, von der Gemeindeverwaltung Reichenstein zufolge bezirksamtlichen Auftrages vom 1. Juli 1869 auf Grund dieses Beschlusses zur Bezahlung der 82 fl. 18 kr. aufgefordert, am 20. Juli 1869 erklärte, daß sie jede Zahlung in dieser Angelegenheit verweigere, auch keine Berufung ergreife und einer civilrechtlichen Klage entgegensehe, requirirte das k. Bezirksamt Aichach am 26. Juli 1869 das k. Landgericht Rain, die 82 fl. Curkostenbetrag, welchen die Josepha Hartl nach rechtskräftigem bezirksamtlichen Beschlusse zum Districtskrankenhause Rain schulde, executive aus deren bei ihrem Bruder Georg Hartl in Reichenstein aufliegenden Elterngute ad 250 fl. zu erheben, gegebenen Falles den Georg Hartl zur Zahlung binnen 14 Tagen zu beauftragen.

Das k. Landgericht Rain beauftragte am 29. Juli 1869 die Josepha Hartl, diese Curkosten binnen 14 Tagen bei Executions-Vermeidung zu bezahlen, oder binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses Einreden hiegegen vorzubringen, und belegte deren Elterngut bis zum Betrage von 82 fl. 18 kr. bei ihrem Bruder provisorio modo mit Beschlag.

Als der Anwalt der Josepha Hartl am 21. pr. 24. August 1869 hiegegen Erinnerungen vorbrachte, wurde das bedingte Mandat am 28. August 1869 zurückgezogen und zur Sachverhandlung Termin auf 10. September 1869 anberaumt, wozu an das k. Bezirksamt Aichach und an den Anwalt der Josepha Hartl Ladung erging.

Das k. Bezirksamt Aichach erwiderte hierauf am 4. September 1869, daß es sich in der Hauptsache die ausschließende Competenz vindicire; daß eine solche den Gerichten nicht zustehe und daher dem landgerichtlichen Decrete als incompetent erlassen keine Folge gegeben werden könne; daß es sich nur mehr um den Vollzug des rechtskräftigen administrativen Beschlusses handle, weßhalb das k. Landgericht sich veranlaßt sehen werde, das Decret vom 28. August 1869 zurückzunehmen und bezüglich der Flüssigmachung der fraglichen Kosten unter Zurückweisung der von Josepha Hartl vorgebrachten irrelevanten Erinnerungen an Georg Hartl die geeignete Verfügung zu erlassen.

Dem entsprechend hob das k. Landgericht Rain am 6. September 1869 den anberaumten Termin auf, weil die Frage über das Recht der Theilnahme an Wohlthätigkeitsanstalten den Verwaltungsbehörden zustehe, von der betreffenden Behörde bereits ein rechtskräftiger Beschluß vorliege, und die Beklagte in der Executionsinstanz zulässige Einreden nicht vorgebracht habe. Zugleich wurde die Execution verwirklichet und das Districtskrankenhaus Rain mit 82fl 18 kr. in die bei Georg Hartl in Reichenstein aufliegende Elterngutsforderung der Josepha Hartl in vim executionis eingewiesen.

Als der Anwalt der Josepha Hartl hiegegen unter'm 14. praes. 16. September 1869 Remonstration mit eventueller Beschwerde einlegte, gab das k. Landgericht Rain der Remonstration statt, erklärte seine Competenz aufrecht zu erhalten, und beraumte zur Verhandlung Tagfahrt auf 29. October 1869 an, weil dem bezirksamtlichen Beschlusse vom 4. Juni 1869 wohl bezüglich der Frage, ob Josepha Hartl an den Mitteln des Districtskrankenhauses in Rain zu participiren habe oder nicht, Rechtskraft zukommen möge, nicht aber bezüglich der Frage, ob dieselbe schuldig sei, Curkosten an Dr. Stickl zu bezahlen, oder die an diesen etwa in irriger Voraussetzung bezahlten zu ersetzen, da letztere Fragen nach dem bürgerl. Rechte zu entscheiden seien.

Das k. Bezirksamt Aichach beharrte mit Schreiben vom 8. Oktober 1869 auf seiner

Zuständigkeit, da nur über die Frage zu entscheiden gewesen sei, ob die Curkosten der Josepha Hartl von dem Districtskrankenhause oder von ihr selbst zu bezahlen seien, und hierüber vom k. Bezirksamte rechtskräftig entschieden sei, weßhalb auch kein Competenzconflict mehr angeregt werden könne, wogegen das k. Landgericht Rain mit Erwiderungsschreiben vom 13. October 1869 seinem Decrete vom 25. September 1869 inhärirte, es dem k. Bezirksamte überließ, der k. Regierung von dem vorliegenden Competenzconflicte Anzeige zu machen, und um Kenntnißgabe von den weiteren Amtshandlungen behufs rechtzeitiger Verständigung der beklagten Partei noch vor dem Termine vom 29. October 1869 ersuchte.

Nachdem das k. Bezirksamt Aichach mit Schreiben vom 21. October 1869 nochmal seine Competenz hervorgehoben und erklärt hatte, daß, wenn das k. Landgericht nicht selbst auf seine Competenz verzichte, bei der k. Regierung Antrag auf Erhebung des Competenzconflictes gestellt werde, weßhalb die auf 29. October 1869 angesetzte Commission abgeschrieben werden wolle, und nachdem das k. Landgericht Rain mit Schreiben vom 23. October 1869 die Tagfahrt vom 29. October 1869 suspendirt, aber auf seiner Zuständigkeit bestanden hatte, wurde von der k. Regierung von Oberbayern K. d. J. mit Entschließung vom 15. November 1869 der Competenzconflict angeregt.

Der Conflict wurde instruirt; Denkschriften kamen jedoch nicht ein.

Nach dem Aufrufe der Sache in heutiger öffentlicher Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshofe Dirrigl Vortrag, worauf, da von Seite der richtig geladenen Parteien Niemand erschienen war, der kgl. Generalstaatsanwalt nach Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen, daß in dieser Sache die Verwaltungs-Behörden zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Nach Art. 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen steht die Entscheidung über Streitigkeiten oder Weigerungen in Hinsicht auf zu leistende Hilfe oder rücksichtlich der hiedurch erwachsenen Kosten in I. Instanz den Districtspolizeibehörden des Districts und in II. Instanz den Kreisregierungen des Kreises, in welchem die Hilfe geleistet wurde oder angesprochen wird, zu.

Damit wurde als allgemeine Norm statuirt, daß über die Streitigkeiten, die zwischen einer Gemeinde oder einem Districtskrankenhause, welche Krankenhilfe geleistet haben, und der Person, welcher die Krankenhilfe gewährt wurde, entstehen, die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben.

Auf Grund dieses Gesetzes hat das k. Bezirksamt Aichach durch Beschluß vom 4. Juni

1869 über die Forderung des Distrikts-Krankenhausfonds in Rain gegen Josepha Hartl auf Rückersatz der für diese an den prakt. Arzt Dr. Stickl bezahlten ärztlichen Deserviten entschieden.

Dieses Gesetz wurde zwar durch das Gesetz vom 28. April 1869 vom 1. Juli 1869 an aufgehoben; allein es hat auch dieses neue Gesetz, welches in Art. 11, 20 und 21 über die Krankenhilfe für Dienstboten Bestimmungen trifft, in Art. 43 für die Streitigkeiten über den Vollzug dieses Gesetzes die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden aufrecht erhalten.

Als das k. Bezirksamt Aichach das k. Landgericht Rain um Vollstreckung seines Beschlusses vom 4. Juni 1869 anging, verweigerte dieses Gericht die Vollstreckung, verneinte die Zuständigkeit des Bezirksamts und nahm die eigene Zuständigkeit für die vorliegende Streitigkeit als gegeben an, weil die Frage, ob Josepha Hartl schuldig sei, Curkosten an Dr. Stickl zu bezahlen, oder die geschäftsführungsweise für sie bezahlten zu ersetzen, civilrechtlicher Natur sei.

Allein es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um einen Klagsanspruch des praktischen Arztes Dr. Stickl gegen Josepha Hartl auf Bezahlung ärztlicher Deserviten, auch nicht um den Ersatz der geschäftsführungsweise von dem Districtskrankenhausfonde Rain für die Hartl ausgelegten Curkosten; denn erwähnter Fond wollte durch Bezahlung fraglicher Deserviten an Dr. Stickl nicht eine Schuld der Hartl an diesen abtragen, sondern derselbe leistete Zahlung auf Grund der Annahme eigener gesetzlicher Verpflichtung, weil die Josepha Hartl in der Districtsgemeinde nämlich in Osterzhausen im Dienste war, als sie erkrankte, und Krankenhausbeiträge entrichtete.

Dieser Verpflichtungsgrund, auf welchen hin genannter Fond die Kosten für ärztliche Behandlung der Hartl bezahlte, ist aber nicht privat- sondern öffentlich-rechtlicher Natur; er beruht auf dem Dienstbotenverhältniß der erkrankten Josepha Hartl und der hieraus entspringenden gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde, in welcher der Dienstort gelegen ist, zur Krankenhilfe. (Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1850). Und dieses öffentlich-rechtliche Verhältniß prägt der vorliegenden Streitigkeit den Charakter einer Verwaltungssache auf.

Wenn der Ersatz der von dem Districtskrankenhausfond in Rain für Josepha Hartl bestrittenen Curkosten deßwegen gefordert wird, weil dieselbe nach den Krankenhaus-Statuten auf ärztliche Behandlung außer dem Krankenhause auf Kosten des Krankenhausfonds nur im Falle der Intransportabilität Anspruch gehabt hätte, und weil man bei der Bezahlung der für ihre ärztliche Behandlung in ihrer Heimath in Reichenstein erwachsenen Kosten an Dr. Stickl von der Annahme ausging, daß sie zur Zeit der Erkrankung nicht transportabel gewesen, diese thatsächliche Voraussetzung aber auf Irrthum beruht habe, so bleibt der Grund der Zahlung immer

die der Gemeinde gesetzlich obliegende Krankenhilfe für einen Dienstboten, somit ein öffentlich-rechtliches Verhältniß

Leistung aus Irrthum oder ohne Verpflichtungsgrund kann wie in civilrechtlichen Verhältnissen so auch im Verwaltungsgebiete vorkommen; über die Zuständigkeit für den darauf gestützten Anspruch entscheidet dabei immer die rechtliche Natur des Geschäftes, welches aus Irrthum oder ohne Grund vorgenommen wurde.

Da das hier in Frage stehende Geschäft, wie gezeigt, öffentlich-rechtlicher Natur war, so ist auch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde begründet

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreißigsten Juni achtzehnhundert fünf und siebzig, wobei zugegegen waren: Präsident Dr. von Neumayr, Ministerialrath von Bezold, Rath am obersten Gerichtshofe Braun, Ministerialrath von Pummerer, Rath am obersten Gerichtshofe Dr. Anton von Langlois, Ministerialrath von Heckenlauer, Rath am obersten Gerichtshofe Dirrigl, Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Untergerichtsschreiber Mayerhofer.

Unterschrieben sind:

Dr. v. Neumayr.

Mayerhofer.

Register

zum

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern

vom Jahre 1875

und dem hiezu gehörigen Anhange.

A. Sach-Register.

A.

Acceß. Bekanntmachung, den Acceß bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, betr. 103.

Actiengesellschaften. Anzeige über eine Actiengesellschaft. 449.

Adel. Erhebung in den Grafenstand. 417. — Erhebung in den Freiherrnstand. 115. 417. 445. — Erhebung in den Adelsstand. 231.

— Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches. 115—116. 231. 556–557. 684.

Advocaten. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Advocaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. 700—731.

Advocatengebührenordnung. Königl. Allerhöchste Verordnung, die Advocatengebührenordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 15. December 1852 betr. 865–866.

Akademie der bildenden Künste. Königliche Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich eines zweckentsprechenden Akademie-Gebäudes. 344.

Amtsblätter. Bekanntmachung, das Amtsblatt der k. General-Zolladministration betr. 11. 86.

— Bekanntmachung, das Halten von Kreisamtsblättern betr. 626.

Arbeitshäuser. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hausordnung für die Arbeitshäuser betr. 689—690.

Archive. Königliche Erklärung auf den von den Kammern des Landtages an die Krone gebrachten Antrag auf Erbauung eines Archivgebäudes in Nürnberg. 339.

— Bekanntmachung, die Benennung der äußeren Archivanstalten betr. 873.

Armen- und Krankenpflege. Königliche Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der von den Kammern beantragten Aenderung des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege. 345.

Arzneitaxordnung. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betr. 797—831.

Aerzte. Königlich Allerhöchste Verordnung, die

Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betr. 846—851.

Aerzte. Königl. Allerhöchste Verordnung, die Vergütung für ärztl. Amtsgeschäfte betr. 859—865.

Aufgebot. Siehe „Ehehindernisse".

B.

Banknoten der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, Ausgabe von solchen in der Reichswährung. 87. 89—91.

— der bayerischen Notenbank. 642—645.

— der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in der Guldenwährung, deren Einziehung. 419. 421.

Beamte und Bedienstete. Königliche Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der von den Kammern des Landtages gestellten Bitte auf deren Verminderung. 338.

Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Königlich Allerhöchste Verordnung den Studiengang und die Prüfungen für die Staatsdienstadspiranten dieses Faches betr. 455—466.

Berichtigungen. 86. 163.

Bier- und Branntwein, Uebergangsabgaben. Siehe „Malzaufschlag."

Brandversicherungswesen. Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betr. 269—297.

— Hierauf bezügliche K. Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede. 335.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Brandversicherungskammer betr. 567—570.

Budget für die XII. Finanzperiode. Siehe „Finanzgesetz".

C.

Cassa-Anweisungen. Bekanntmachung über die Einziehung der bayerischen Cassa-Anweisungen. 451—452. Siehe auch „Reichscassenscheine."

Central-Forstlehranstalt in Aschaffenburg. Hierauf bezügliche k. Erklärung im Landtags-Abschiede. 344.

— Bekanntmachung, die Aufnahme der Gymnasial-Absolventen in die forstliche Vorlehre und die Centralforstlehranstalt Aschaffenburg betr. 564.

Central-Nebenfond für Industrie und Cultur. Königl. Erklärung auf einen hierauf bezüglichen Wunsch beider Kammern des Landtages. 342.

Competenz-Conflicte. Bekanntmachung, die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr. 4—5.

— Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes in Competenzconflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Siehe Anhang zum Gesetz- und Verordnungsblatt.

Concessions-Urkunde für die k. priv. Actiengesellschaft der bayer. Ostbahnen zum Bau und Betrieb einer Bahnlinie von Landshut über Dingolfing nach Landau. 1—4.

Consulate, Viceconsulate und Consular-Agenturen auswärtiger Staaten im Königreiche Bayern. 445. 546. 735.

D.

Damenstift. Königlich Allerhöchste Verordnung die Präbenden des k. Damenstifts zur heiligen Anna in München betr. 753.

— die Präbenden des k. Damenstiftes zur heil. Anna in Würzburg betr. 754.

Dampfkessel und Dampfapparate. Bekanntmachung, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten, hier die

Vergütungen der amtlichen Prüfungscommissäre und der von ihnen beigezogenen Sachverständigen betr. 792.

Decorationen. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. 12. 163. 231 232. 383. 402. 454. 495. 512. 546. 557. 561. 565. 622. 633. 638. 654.

Depositen. Bekanntmachung, die Anlage der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der k. Bank zu Nürnberg, hier bei deren Filialen in München und Augsburg betr. 576—577.

E.

Ehehindernisse. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebote betr. 779—780.

Eheschließung. Siehe „Personenstand".

Einjährig-Freiwillige. Bekanntmachung, die Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Dienste betr. 563.

— Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr. 414—417. 639 bis 642.

Eisenbahnen. Königliche Erklärung im Landtagsabschiede, bezüglich der Erbauung einer Vicinalbahn von Altdorf nach Feucht. 343.

— Königliche Erklärung im Landtagsabschiede auf eine von den Kammern des Landtages bezüglich einer Eisenbahnlinie von Nördlingen nach Dinkelsbühl gestellten Bitte. 343.

— Königliche Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der beantragten Forsetzung der Kronacher Bahn. 345.

Eisenbahnen. Königliche Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich des Baues einer Eisenbahn von Biesenhofen über Füssen an die Landesgrenze. 345.

— Bekanntmachung, die Bezirke der Oberbahnämter betr. 682.

— Siehe auch „Ostbahnen".

Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes in Competenz-Conflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Siehe „Anhang zum Gesetz- und Verordnungsblatte."

Excellenz. Siehe „Prädicats-Verleihung."

F.

Familienfideicommisse. Bekanntmachung, die Familienverträge des gräflichen Hauses Erbach-Erbach und Wartenberg-Roth betr. 9—11.

— Bestätigungs-Urkunde des gräfl. v. Walderdorff'schen Familien-Fideicommisses Bodenstein. 137 bis 160.

— Bekanntmachung, das freiherrlich von Lochner'sche Familienfideicommiß betr. 383.

— Bestätigungsurkunde, die Bildung des von dem k. bayer. Kämmerer und Gutsbesitzer Carl Ludwig Cäsar Freiherrn von Bethmann in München gestifteten Familienfideicommisses betr. 487—495.

— Bekanntmachung, die Errichtung des freiherrlich von Closen'schen Familienfideicommisses betr. 497—512.

Festungshaft. Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Festungshaft betr. 632.

Feuerlöschwesen. Königliche Erklärung auf den deshalb von beiden Kammern des Landtages ausgedrückten Wunsch. 341—342.

Finanzgesetz für die XII. Finanzperiode. Hierauf bezügl. Königl. Allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede. 334.

Fleischaufschlag. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Maximalsätze des Fleischaufschlages und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlagspflichtiger Producte in den Gemeinden der Pfalz betr. 694—696.

Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag. Königlich Allerhöchste Verordnung, den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr. 690—694.

Finanzdienst. Königl. Allerhöchste Verordnung, die Vorsorge für das rentämtliche Gehilfenpersonal, hier die Prüfung für den niederen Finanzdienst betr. 101—103.

Forstwesen. Bekanntmachung, die Aufnahme der Gymnasialabsolventen in die forstliche Vorlehre und die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg betr. 564.

— Bekanntmachung, Aenderung in der Benennung von Revieren betr. 572.

Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel Ministerialerklärung, betreffend die Aufhebung der mit Sachsen-Coburg und Gotha abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der an der bayer. Landesgrenze verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel betr. 210.

Functionsbezüge des nicht stabilen Dienerpersonales. Hierauf bezügliche Kgl. Erklärung im Landtags-Abschiede. 338.

G.

Gebühren im gerichtlichen Dienste. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einführung der Reichswährung, hier einige Gebühren im gerichtlichen Dienste der Pfalz betr. 867—868.

Geldstrafen. Gesetz, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr. 665—666.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung von Geldstrafen nach der Reichswährung betr. 869.

Geldsätze nach der Reichswährung. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung von Geldsätzen nach der Reichswährung betr. 865 bis 666. 868—869.

Gemäldesammlungen des Staates. Königliche Erklärung auf einen bezüglich derselben von den Kammern des Landtages ausgesprochenen Wunsch. 340.

Gerichtsschreiber. Schreibgebühren derselben. 685—687.

Gerichtsvollzieher. Gesetz, die Vorlage einer revidirten Gerichtsvollzieher-Ordnung an die Kammern des Landtages betr. 359.

— Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. 336.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher, die Zustellgebühren in Strafsachen und die Sachen der nicht streitigen Rechtspflege, ferner die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen rechts des Rheins betr. 685—687.

Geschwornen-, Sachverständigen- und Zeugengebühren. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr. 789—791.

Getreideaufschlag. Siehe „Fleischaufschlag".

Gewerbsbetrieb im Umherziehen. Königl. Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung der

Abgaben für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen nach der Reichswährung betr. 732 bis 733.

Gewerbsprivilegien. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Taxen und Stempelgebühren für Gewerbsprivilegien betr. 769—770.

Gewerb- und Landwirthschaftsschulen. Königlich Allerhöchste Verordnung, die dienstliche Stellung der wirklichen Lehrer an denselben. betr. 13—14.

Gewerbschulen. Königliche Erklärung auf einen von den Kammern des Landtages bezüglich derselben ausgesprochenen Wunsch. 339.

Glasmalerei. Königliche Erklärung auf die von den Kammern des Landtages deshalb gestellte Bitte. 341.

Goldmünzen. Bekanntmachung, die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen betr. 413 bis 414.

Gold- und Silberwaaren. Bekanntmachung, die Einführung der Reichswährung, hier den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1868 über den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betr. 681.

Guldenstücke. Siehe „Münzwesen".

H.

Handelsgesetzbuch. Hierauf bezügliche Kgl. Erklärung im Landtags-Abschiede. 342.

Hebammen. Bekanntmachung, die Instruction für die Hebammen betr. 757—759.

Heer. Siehe „Militärwesen".

Hofcultus. 88. 565.

Hofdienst-Nachrichten. 88. 112. 115. 163. 267. 445. 495. 546. 565. 572. 574. 760.

Hofstaat. Königlich Allerhöchste Genehmigung den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Alexandra von Bayern betr. 402.

Hufbeschlag. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Förderung und Verbreitung des rationellen Hufbeschlages betr. 113—115.

Hypotheken- und Wechselbank. Bekanntmachung, die Ausgabe von Banknoten der Reichsmarkwährung Seitens der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. 87. 89—91.

— Gesetz, die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank betr. 363.

— Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. 337.

— Bekanntmachung, die Einziehung der in der Guldenwährung emittirten Noten der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr. 419. 421.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr. 635.

J.

Immobilar-Brandversicherunganstalt. Siehe „Brandversicherungswesen".

Impfwesen. Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr. 117—136.

— Gesetz, die Bestreitung der Impfkosten in der Pfalz. 361.

— Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. 336.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874, hier die Bestreitung der Impfkosten betr. 403—404.

Irrenanstalten. Gesetz, die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung und Verbesserung der Kreisirrenanstalt München betr. 362.

Irrenanstalten. Königlich Allerhöchste Sanction nebigen Gesetzes im Landtagsabschiede. 336.

Israeliten. Abgaben derselben. Siehe „Neujahrgelder".

K.

Kreiamtsblätter. Siehe „Amtsblätter".

L.

Landgestütsanstalt. Königliche Erklärung auf die desfalls von den Kammern des Landtages ausgesprochenen Wünsche 339.

Landräthe. Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräthe für 1876 betreffend. 671.

Landraths-Abschiede. Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 6. December 1874. 467—486.

— Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 5. December 1874. 299—316.

— Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 5. December 1874. 385—401.

— Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis zum 5. December 1874. 249—265.

— Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis zum 4. December 1874. 165—180.

— Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 4. December 1874. 213—230.

Landraths-Abschiede. Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis zum 5. December 1874. 233—248.

— Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 23. November bis 9. December 1874. 317—332.

Landtag. Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr. 93—94.

— Abschied für den Landtag des Königreiches Bayern. 333—347.

— Königlich Allerhöchste Entschließung, die Auflösung des Landtages betr. 423.

— Bekanntmachung, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. 424—444.

— Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr. 573—574.

— Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr. 575.

— Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betr. 631.

Landwehr. Bekanntmachung, Landwehrbezirkseintheilung des Königreiches betr. 571.

Lateinschulen, isolirte. Königlich Allerhöchste Verordnung, die dienstliche Stellung der Studienlehrer an denselben betr. 15—16.

Lehrpersonal. Königliche Erklärung auf eine von beiden Kammern des Landtages bezüglich desselben gestellte Bitte. 341.

Leichen-Verbringung. Bekanntmachung, die Gesuche um Bewilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. 16.

Lyceum zu Bamberg. Königliche Erklärung auf einen deshalb an die Krone gebrachten Wunsch. 340.

M.

Malzaufschlag. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Rückvergütung des Localmalzaufschlages betr. 733—734.

— Bekanntmachung, die Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotenem Malz, dann die Rückvergütung des Malzaufschlages betr. 667—668.

Markenschutz. Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über Markenschutz betr. 266.

Medicinal-Taxordnung. Siehe „Aerzte".

Mehlaufschlag. Siehe „Fleischaufschlag".

Militärfreiplätze. Bekanntmachung, die Gründung von Militär-Freiplätzen in der k. höheren weiblichen Bildungsanstalt zu Aschaffenburg betreffend. 625.

Militärgebäude in Landau. Hierauf bezügliche k. Erklärung im Landtagsabschiede. 338.

Militärwesen. Bekanntmachung, die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr. 181—209.

— Gesetz, den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für das Jahr 1875 betr. 349—356.

— Gesetz, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr. 356—357.

— Gesetz, die Aufhebung des Art. 22 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1868 betr. 358.

Militärwesen. Königlich Allerhöchste Sanction dieser drei Gesetze im Landtagsabschiede. 335 bis 336.

— Bekanntmachung, die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 betr. 369 bis 382.

— Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungsfonds für die Jahre 1872 und 1873 betr. 405—409.

— Bekanntmachung, die Vergütungssätze für Naturalverpflegung der bewaffneten Macht im Frieden betr. 453—454.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vollzugs-Instruction zum Quartierleistungsgesetz betr. 513—545.

— Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier die Vergütung des Vorspanns betr. 547—549.

— Bekanntmachung, die Landwehrbezirkseintheilung des Königreiches betr. 571—572.

— Königlich Allerhöchste Verordnung zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. 579—621.

— Wehrordnung für das Königreich Bayern. 771 bis 772 und Beilage hiezu 1—174.

Münzwesen. Außerkurssetzung verschiedener Landesmünzen. 6—8.

— Bekanntmachung, die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen betr. 413—414.

— Bekanntmachung, die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzer-

stücke und Fünfzehnerstücke deutschen Gepräges betr. 447—449.

Münzwesen. Bekanntmachung, die Außercurssetzung der Münzen lübisch-hamburgischer Courantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen betr. 626—630.

— Bekanntmachung, die Außercurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges betr. 636—637.

— Bekanntmachung, die Außercurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Curs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung betr. 793—795.

N.

National-Museum. Königliche Erklärung auf die deshalb von den Kammern des Landtages an die Krone gerichteten Bitten. 340.

Naturalleistungen und Verpflegung der bewaffneten Macht im Frieden. Siehe „Militärwesen".

Neujahrgelder und dergleichen Abgaben der Israeliten. Königliche Erklärung der deshalb von den Kammern des Landtages gestellten Bitte. 345.

Notare. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Satzungen des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. 833—845.

Notariatsgebühren. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Notariatsgebühren betr. 737—752

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Notare und Notariatszeugen in der Pfalz betr. 776—778.

Notenbank. Bekanntmachungen, die bayerische Notenbank betr. 642—645. 668—669.

O.

Oberbahnämter siehe „Verkehrsanstalten."

Orden. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Unterstützungsbeiträge aus dem Fonde des Verdienstordens der bayerischen Krone betr. 755, aus dem Fonde des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael. 756.

— Bekanntmachung, die Taxen bei Verleihung des St. Anna-Ordens betr. 759—670.

Ordens-Verleihungen:

Verdienst-Orden der bayerischen Krone:

Verleihung von Großkreuzen. 420 577.

Verleihung von Ritterkreuzen. 12. 383. 410. 418. 420. 577. 637. 684.

Verdienst-Orden vom heiligen Michael:

Verleihung von Großkreuzen. 12. 383. 410. 622. 632. 795.

Verleihung von Großcomthurkreuzen: 94. 136. 163 410. 577. 633. 669. 795.

Verleihung von Comthurkreuzen: 94. 136. 163 420. 546 574. 577. 632. 633 669. 735.

Verleihung von Ritterkreuzen I. Cl. 94. 104. 136. 163. 418. 420 574. 577. 578 632. 633. 638. 735.

Verleihung von Ritterkreuzen II. Cl. 88. 633. 638

Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst:

Ernennung von Ordensrittern. 136.

Ludwigs-Orden:

Verleihung des Ehrenkreuzes. 12. 163.

Verleihung der Ehrenmünze. 550. 633.

Ludwigs-Medaille: Verleihung derselben

a) in der Abtheilung für Wissenschaft und Kunst 94, 116

b) in der Abtheilung für Industrie 231. 560.

Ostbahnen, bayerische. Allerhöchste Concessions-Urkunde zum Bau und Betriebe einer Bahnlinie von Landshut über Dingolfing nach Landau an der Isar. 1—4.
— Gesetz, die Erwerbung der königlich privilegirten bayerischen Ostbahnen für das k. bayerische Staatsärar betr. 365—368.
— Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. 337.
— Bekanntmachung, die Verwaltung und den Betrieb der bayerischen Ostbahnen betr. 411—412.
— Siehe auch „Verkehrs-Anstalten".

P.

Papierformat. Siehe „Stempelwesen."
Personalhaft. Unterhaltsgelder bei derselben nach der Reichswährung. 687—689.
Personenstand. Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr. 871—872.
Postwesen. Bekanntmachung, die Postordnung zum Gesetze des Postwesens des Deutschen Reiches betr. 17—82.
— Bekanntmachung, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern betr. 161—162.
— Bekanntmachung, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern betr. 560.
— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Feststellung der Taxen für den inneren Postverkehr betr. 697—699.
Präbenden. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Präbenden des königlichen Damenstiftes zur heiligen Anna in München betr. 753.
— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Präbenden des k. Damenstiftes zur heiligen Anna in Würzburg betr. 754
Prädicats-Verleihung. Führung des Prädicats Excellenz. 452. 669.
Prediger, katholische. Königliche Erklärung auf den bezüglich des Diensteseinkommens derselben vom Landtage gestellten Antrag. 341.
Prüfungen für den niederen Finanzdienst. 101 bis 103.
Prüfungs-Commissionen für Dampfkessel und Dampfapparatanlagen. Siehe „Dampfkessel und Dampfapparate."

Q.

Quartierleistungen. Siehe „Militärwesen."

R.

Regierungs-Access. Siehe „Staatsdienst".
Reichscassenscheine. Bekanntmachung, die Ausgabe von Reichscassenscheinen betr. 83 bis 86
Reichs-Militärpensionsgesetz. Siehe „Militärwesen".
Reichsräthe. Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern. 267.
— Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes. 637.
Reichswährung. Bestimmung einiger Geldsätze nach der Reichs-Währung. 665—666. 868—869. Siehe auch „Münzwesen".
Reisekosten. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufrechnung der Taggelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr. 105—112. 163.
Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach der Reichswährung. 687 bis 689.

Remontedepots. Königliche Erklärung auf die deshalb von den Kammern des Landtages gestellte Bitte. 341.

Rentamtliches Gehilfenpersonal. Königl. Allerhöchste Verordnung, die Vorsorge für dasselbe, hier die Prüfung für den niedern Finanzdienst betr. 101—103.

Rentämter. Bekanntmachung, die Verlegung des Rentamtssitzes von Gößweinstein nach Pottenstein betr. 622.

Rheinschiffahrt. Bekanntmachung, die Herstellung einer festen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Germersheim betr. 95—100.

— Königliche Erklärung im Landtags-Abschiede bezüglich des Frankenthaler Rheinschiffahrts-Canales. 344.

— die Herstellung von festen Rheinbrücken bei Arnheim und Nymwegen betr. 551—556.

Rindviehzucht. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, hier den Vollzug des Art. 111 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches betr. 673.

S.

Sachverständige. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ferner die Unterhaltsgelder in der Personalhaft betr. 687—689 in Strafsachen 789—791.

Scheidemünzen süddeutscher Währung. Siehe „Münzwesen".

Schreibegebühren der Gerichtsschreiber. Siehe „Gerichtsschreiber".

Schutzwaldungen. Königliche Erklärung hierüber im Landtagsabschiede. 343.

Staatsdienst. Bekanntmachung, den Acceß bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, betr. 103.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, den Studiengang und die Prüfungen für die Staatsdienst-Aspiranten im Berg-, Hütten- und Salinensache betr. 455—466.

Staatsdienst-Nachrichten. 12. 231. 669.

Staatsgut Schleißheim. Hierauf bezügliche Königliche Allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede. 338.

Staatsstraßen. Bekanntmachung, die Zutheilung der Staatsstraßen des Landbauamtes Passau an das Straßen- und Flußbauamt Deggendorf betr. 559.

— Bekanntmachung, die Zutheilung der Staatsstraßen des Landbauamtes Eichstädt an das Straßen- und Flußbauamt Nürnberg betr. 792 bis 793.

Standesämter. Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des §. 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Bayern betr. 622—625.

St. Anna-Ordens-Taxen. Bekanntmachung, die Taxen bei Verleihung des St. Anna-Ordens betr. 759—760.

Stempelwesen. Bekanntmachung, das Papierformat und die Verwendung von Stempelmarken, sowie Einlösung des Stempelpapieres in den Landestheilen rechts des Rheins betr. 781—788.

— Bekanntmachung, die Auflösung des k. Hauptstempelamts betr. 791.

— Bekanntmachung, die Verwendung von Stempelmarken bei den Anwaltsacten in den Landestheilen rechts des Rheins betr. 870—871.

Strafanstalten. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung der Geldsätze in den Hausordnungen der Strafanstalten nach der Reichswährung betr. 775—776.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Hierauf bezügliche Königliche Erklärung im Landtags-Abschiede. 342.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Festungshaft betr. 632.

Studienlehrer. Königlich Allerhöchste Verordnung, die dienstliche Stellung der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen betr. 15—16.

T.

Taggelder der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes bei auswärtigen Dienstgeschäften. Siehe „Reisekosten".

Tax- und Stempelgebühren. Gesetz, Abänderung der Tax- und Stempelgesetze betr. 655—664.

Testaments-Executoren über die Verlassenschaft Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern. Siehe „Verlassenschaft".

Thierärzte. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Taxen der von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel betr. 761 - 768.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr. 852 - 858.

Titel-Annahme. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels 550.

Titel-Verleihungen. 495. 561. 572.

Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1866 Vermißten. Hierauf bezügliche Königliche Erklärung im Landtagsabschiede. 343.

U.

Uebergangsabgaben. Siehe „Malzaufschlag".

Umherziehende Gewerbtreibende. Siehe „Gewerbsbetrieb".

Umzugsgebühren. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Attestirung der Ortsentfernungen behufs Berechnung der Umzugsgebühren betr. 780 bis 781.

Unterstützungsbeiträge. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Unterstützungsbeiträge aus dem Fonde des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone betr. 755.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Unterstützungsbeiträge aus dem Fonde des Verdienst-Ordens vom hl. Michael betr. 756.

V.

Verkehrs-Anstalten. Bekanntmachung, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 betr. 17—82.

— Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betr. 647—654.

— Bekanntmachung, die Bezirke der Oberbahnämter betr. 682—684.

— Bekanntmachung, die Vereinigung der Abtheilung für den Betrieb der Ostbahnen mit der Betriebsabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten betr. 734—735.

Verlassenschaft. Bekanntmachung, die Verlassenschaft Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern betr. 570.

Vorlad- und Zustellgebühren. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vorlad- und Zustellgebühren in den Landestheilen rechts des Rheins betr. 773—774.
Vorspann. Siehe „Militärwesen".

W.

Waldschutz. Siehe „Schutzwaldungen".
Wasserbenützung. Gesetz, die Bestimmungen des Art. 89 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers betr. 360.
— Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtagsabschiede. 336.
Wehr-Ordnung Königlich Allerhöchste Verordnung, die Wehrordnung für das Königreich Bayern betr. 771–772. Hiezu Beilage: Wehrordnung für das Königreich Bayern. 1—174.
Wehrverfassungsgesetz. Siehe „Militärwesen".

Z.

Zeugengebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach der Reichswährung. 687—689.
— in Strafsachen. 789—791.
Zuschüsse aus der Staatscassa zu Stiftungszwecken. Hierauf bezügliche Königliche Erklärung im Landtagsabschiede. 339.
Zustellgebühren in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege. 685—687. Siehe auch „Vorladgebühren"

B. Personen-Register.

A.

Aham, Joseph Graf von, k. Kämmerer und Gutsbesitzer. 574.
Aichberger, Franz von, Ministerialrath. 5.
Ackermann, Erhard, Fabrikbesitzer. 638.
Amilhau, Eisenbahn-Generaldirector. 633.
Apraxin, Iwan Graf, kaiserlich russischer Hof-Stallmeister. 795.

B.

Barbavara, Eisenbahn-Oberinspector. 633.
Barnum, Leslie P., amerikanischer Viceconsul. 445. 556.
Bauer, J. N., Landwirthschaftslehrer. 301.
Berchem, Max Graf von, k. Kämmerer und Hauptmann à la suite. 163 633.
Bergmann, Conrad, Bureausecretär des Staatsrathes. 12.
Berr, Georg von, Staatsminister der Finanzen. 12.
Beselmüller, Lorenz, Oberappellationsgerichtsrath. 5.
Bethmann, Carl Ludwig Cäsar Frhr. von, k. Kämmerer und Gutsbesitzer. 487.
— —, Carl Moritz Freiherr von, k. Kämmerer und Secondlieutenant à la suite. 112.
Beulwitz, Dr jur. Emil von, fürstlich reußischer Staatsrath. 410.
Bezold, Gustav von, Ministeralrath. 4
Bittl, Johann Baptist, Priester, vormal. k. Pagerie-Professor und Inspector. 445.
Blümel, Michael, Priester und Director der landesfürstlichen Patronatskirche zur heiligen Anna in Wien. 735.
Bombard, Eduard Ritter von, Staatsrath im ordentlichen Dienste und Reichsrath. 116
Boyer. Régisseur du palais de Fontainebleau. 633.
Branca, Carl Freiherr von, Assistent bei den Verkehrsanstalten. 445. 556.
— —, Maximilian Freiherr von, Hauptmann. 445.
— —, Paul Freiherr von, Premierlieutenant. 445. 556.
— —, Wilhelm Freiherr von, Ministerialrath a. D. 445.
— —, Wilhelm Freiherr von, k. Kämmerer, Hauptmann und Adjutant Sr. k. Hoheit des Prinzen Otto von Bayern. 104. 445. 556.
Brattler, Dr. Wilhelm, k. Hofstabsarzt. 574.
Braun, Dr. Alexander, Universitätsprofessor. 136.
— —, Ludwig, Oberappellationsgerichtsrath. 5.
Brennfleck, Carl, Oberregierungsrath. 5.
Buz, Friedrich Ritter von, Generallieutenant. 557.

C.

Camozzi, Ernst, Sammtwaarenfabrikant. 560.
Castell, Gustav Graf zu, k. Obersthofmeister. 546.

Ceschi a Santa Croce, Johann Baptist Freiherr von, Maltheser-Ordens-Baillí und Großmeisters-Stellvertreter. 420.
Cetto, Anton Freiherr von, Legationsrath. 557.
Chauffard, H. Auditeur au conseil d'état, chef du cabinet du ministre des beaux-arts. 632.
Closen, freiherrliche Familie. 497.
Crailsheim, Krafft Freiherr von, k. Kämmerer und Legationsrath. 88. 496.

D.

Damm, Carl, Oberappellationsgerichtsrath. 5.
Dannenberg, großherzoglich oldenburgischer Obergerichtsdirector. 418.
Decrignis, Carl August, Oberappellationsgerichtsrath. 5.
Deinlein, Michael von, Erzbischof und Reichsrath. 12.
Destouches, Ernst von, Regierungs-Accessist und St. Elisabethen-Ordens-Secretär. 654.
Devaux, Vorstand der Generalcontrole der oberitalienischen Eisenbahnen. 633.
Dirrigl, Johann Baptist, Oberappellationsgerichtsrath. 5.
Dollmann, Georg, k. Hofbaudirector. 572.
Döring, Theodor, k. preuß. Hofschauspieler. 116.
— —, Kreistaubstummenanstalt-Vorstands-Wittwe. 250.
Dörtenbach, Georg, Consul. 136.
Drechsel, Carl Graf von, k. Kämmerer. 565.
Duvillers, Franz, Architekt und Ingenieur. 735.

E.

Eheberg, Franz Roman, k. Rath und Cabinets-Secretär. 402.
Eisenhart, August von, Staatsrath. 669.
Enzler, Leonhard, k. geistlicher Rath und Stifts-Decan. 512. 574.
Erbach-Erbach und Wartenberg-Roth, gräfliches Haus. 9

F.

Findel, Kreis-Schulinspector. 300.
Fink, Wilhelm, Kaufmann und vorm. italienischer Viceconsul. 546.
Fischer, Dr. Anton von, qu. Staatsrath. 669.
— —, Gregor, Kreisschulinspector. 234.
Fontaine, Officier de paix. 633.
Freitag, großherzogl. oldenburgischer Kammerherr. 669.
Freytag, Theodor, Oberappellationsgerichtsrath. 5.
Fuchs von Bimbach und Dornheim, Anton Freiherr, k. Kämmerer u. Rittergutsbesitzer. 267.
Funke, Adolph, kaiserl. Eisenbahndirector. 420.

G.

Gavin, Max, Inspecteur des Eaux de Versailles. 633.
Geiershöfer, Moritz, vorm. amerikanischer Vice-Consul. 445.
Geiße, William F. G., amerikanischer Vice-Consul. 445.
Gervay, von, k. ungarischer General-Post-Director. 94.
Gintersberger, Dr. Alois, Pfarrer. 88.
Giseke, A. O., herzoglich sächsischer Staats-Minister. 12
Glenk, Kreishilfscassarendant. 167.
Gorup-Besanez, Eugen Franz Seraph Freiherr von, Universitätsprofessor. 231.
Granderie, de, Commandant, Régisseur du palais de Versailles. 633.

Grandpair, Christine, Brandversicherungs-Rechnungscommissärswittwe. 388.
Gravenreuth, Maximilian Freiherr von, erblicher Reichsrath und Gutsbesitzer. 267.
Greppi, Graf von, k. italienischer Gesandter. 410.
Grill, Carl August, Hofcurat. 88.
Gumppenberg, Carl Freiherr von, Oberappellationsgerichtsrath. 5.
Günderode, Maximilian Freiherr von, Fideicommißinhaber. 497
Guttenberg, Carl Freiherr von, k. Kämmerer und Gutsbesitzer. 88.

H.

Hajeck, Albin, Stallmeister. 557.
Hacker, Franz, k. Chorvicar. 565.
Handel, Meinhard Maria Freiherr von, k. Kämmerer. 557.
Hartl, Josepha, Dienstmagd. Anhang 19.
Hartmann, von, k. preuß. Generalmajor. 136.
Hastreiter, Dr. Michael von, Generalarzt und k. Medizinalrath. 420.
Hauthal, Ferdinand, fürstlich schwarzburgischer Regierungsrath. 410.
Heim, Dr., herzoglich. sächsischer Staatsrath. 163.
Heimburg, Heinrich Henning Franz von, k. preuß. Oberstlieutenant. 577.
Heckenlauer, Philipp von, Ministeralrath. 4.
Herrmann, Louis, k. italienischer Viceconsul 546.
Heuß, Dr. Ed. von, Hofrath. 578.
Hintz, Wilhelm, Kreiscultur-Ingenieur. 166.
Hirschberger, Joseph Ritter von, Gutsbesitzer und Bürgermeister. 557.
Hoffmann, Matthias, k. Hofsecretariats- und Cabinetscassadiener. 550.
Hölzl, Ernst, k. Stabsrath. 496.
Hoppe, herzoglich sächsischer Regierungs- und Baurath. 163.
Höß, Peter, Bauer. Anhang 1.
Hügel, Heinrich, Baurath. 638.

J.

Jansen, Gerhard F. G., großherzoglich oldenburgischer Geheimer Ministerialrath. 795.
Janson, Christoph, k. Hofmusiker. 633.
Jenke, Carl, k. Hoftheater-Regisseur. 94.
Jungkunz, Georg, Pfarrer. Anhang 15.

K.

Kamerknecht, Carl Ritter von, k. Appellationsgerichts-Director. 557.
Kellerer, Joseph, k. k. österr. Hauptmann. 577.
Kerler, Verwalters-Wittwe. 320.
Klötzl, Kreisirrenanstalt-Verwalters-Relicten 302.
Klug, Ludwig, k. Hoftheater-Hauptcassa-Controleur. 565.
Kolbensteiner, Wilhelm Freiherr von, k. k. österr. Sectionschef. 94.
Koller, Heinrich, k. Hoftheater-Tagscassier. 565
Kröner, vorm. Gewerbschullehrer. 470
Kuchler, von, großherz. hess. Oberstlieutenant. 669.
Kummer, Dr. Ernst Eduard, Universitätsprofessor. 136.
Künsberg-Fronberg Rudolph Freiherr von, k. Kämmerer. 115.

L.

Langer-Launsperg, Dr. Carl Ritter von, Maltheserordenskanzler und Legationsrath. 420.
Langlois, Dr. Anton von, Oberappellationsgerichtsrath. 5.

La Roche, Luitpold du Jarrys Freiherr von, k. Kämmerer und Bezirksamtmann. 495.
Leinfelder, Franz Seraph von, Ministerialrath. 4. 622.
Lerchenfeld-Aham, Otto Freiherr von, k. Kämmerer und pens. Oberststallmeister. 402.
Leszczynsky, von, k. preuß. Oberst. 669.
Lindau, Dr. Rudolph, Gesandtschaftsattaché. 684.
Lichnowsky-Werdenberg, Othenio Graf, Maltheser-Ordens-Bailli und Großprior. 420.
Lindemann, Christian Philipp Adolph Freiherr von, Gesandter. 417. 556. 638.
Lingg, Dr. Hermann, Dichter. 136.
Lotzbeck, Eugen Freiherr von, k. Kämmerer und erblicher Reichsrath. 760.
Löwenstein-Scharffeneck, Auguste Henriette Gräfin von. 417. 556.
Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Leopold Fürst zu. 417.
Luty, Friedrich von, Forstmeister a. D. 231.

M.

Maillinger Joseph von, Staatsrath im ordentlichen Dienste, Generallieutenant und Kriegsminister. 231.
Malsen, Ludwig Freiherr von, k. Obersthofmarschall. 454.
Martius, Dr. Georg, k. Hofstabsarzt. 561.
Mebes, Hermann, Geheimer Oberregierungsrath. 420.
Menge, Georg, k. Oberbereiter. 512.
Mengen, Hermann, Sammtwaarenfabrikant. 560.
Menzel, Adolph Friedrich, Maler. 136.
Merk, Dr., k. italienischer Consul. 402.
Minkwitz, Wilhelm von, k. sächsischer Major. 565.
Moralt, Theodork., Stabscassier. 136. Hoftheater-Hauptcassier. 565.
Moy, Carl Graf von, k. Oberstceremonienmeister. 454.
Mühlthaler, Carl, Hofbauintendanzrath. 495.
Müller, Eduard, vorm. Kreisackerbauschulvorstand. 320

N.

Neimans, Carl Freiherr von, k. Kämmerer. 561.
Neureuther, Gottfried von, k. Oberbaurath und Professor. 577.
Niewolski, Gottfried, Eisenbahnstationschef. 94.
Nobiling, Dr. Alfred, k. Hofstabsarzt. 495.
Nostiz und Jänkendorf, Richard von, k. sächsischer Kammerherr. 735.

O.

Offenbacher-Oppenheimer Isaak Joseph, französischer Consularagent und Kaufmann. 735.
Orczy, Béla Freiherr von, k. k. österr. wirklicher Geheimer Rath. 383.

P.

Pappenheim, Maximilian Graf zu, Oberst à la suite und Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin-Mutter. 512.
Patinot, G., Chef du cabinet du prétet de police. 632.
Pawel-Ramingen, Emil Freiherr von, herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischer Geheimrath. 622.
Pettenkofer, Dr. Maximilian von, k. Obermedicinalrath und Universitätsprofessor. 574.
Pfetten, Maximilian Frhr. v., k. Kämmerer. 572.
Pfordten, Dr. Ludwig Freiherr von der, k. Staatsrath. 570.
Pfretzschner, Adolph von, Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern. 12. 577.
Pilhal, Franz, k. k. österr. Ministeralrath. 94.

Pöllnitz, Theodor Freiherr von, k. Kämmerer und Gutsbesitzer, dann Hofmarschall weiland Ihrer Majestät der Königin Amalie von Griechenland. 88. 546.

Pranckh, Sigmund Freiherr von, General der Infanterie und Staatsrath im außerordentlichen Dienste. 231.

Pummerer, Ludwig von, Ministerialrath. 4.

R.

Reither, Johann Evangelist, Legationsrath. 232.

Renault, Leon, préfét de police 632

Röhm, Johann Baptist, Priester, Professor und Inspector. 445. 565.

Rößler, J., kaiserl. deutscher Consulats-Secretär und Dragoman. 88.

Ruffin, Julius Freiherr von, k. Kämmerer und Major z. D. 402.

Rummel, Alphons Freiherr von, k. Kämmerer, Rittmeister und Escadronschef. 267

S.

Schab, Sigmund von, k. Hofjunker und Landrichter. 578.

Schamberger, Heinrich Wilhelm Adolph Ritter von, Generaldirectionsrath. 684.

Scheffel, Dr. Joseph Victor, Dichter und Schriftsteller. 136.

Schellerer, Anton Freiherr von, Hauptmann a. D. 116.

— —, Carl Eugen Oscar Freiherr von, k. Kämmerer und Oberpostmeister. 115.

— —, Maximilian Freiherr von, Major. 115.

Schels, Joseph, k. Rath und Hofsecretär. 546.

Schenk, herzogl. sächsischer Geheimer Regierungs-Rath. 163.

Schenk von Geyern, Ernst Freiherr von, k. Kämmerer. 574.

Schilling, Johannes, Bildhauer. 136.

Schlotthauer, Katharina und Hyacinthe, Gewerbschullehrerstöchter. 301.

Schmidt, Carl Heinrich, Oberappellationsgerichts-Rath. 5.

Schreiber, Friedrich von, Erzbischof. 577.

Schröder, Hugo von, Oberstabsarzt I. Cl. 12.

Schuler, Theodor, Oberappellationsgerichtsrath. 5.

Schwoiser, Eduard, Historienmaler. 578.

Seitz, Max, k. Stabscassier. 565.

Sponner, Albert, k. k. österreich. Major und Flügeladjutant. 577.

Stauffenberg, Franz Schenk Graf von, k. Kämmerer und I. Präsident der Kammer der Reichsräthe. 575.

Stoiber, Joseph Rudolph, Oberappellationsgerichtsrath. 5.

Stromer, Otto Freiherr von, Bürgermeister. 578.

Suttner, Michael von, Ministerialrath. 136. 383.

Swaine, Heinrich Joseph Freiherr von, Gutsbesitzer. 115. 116.

T.

Thomann, Wilhelm Edler von, Eisenbahn-Ingenieur. 577.

Törring-Jettenbach, Clemens Graf zu, k. Kämmerer, erblicher Reichsrath und Major à la suite. 163.

Trost, Carl, k. Hoftheater-Tagscassier. 565.

Truchseß, Max Freiherr von, Reichsrath und Gutsbesitzer. 637.

V.

Vecsey de Vecse, Joseph, k. k. öster. Kämmerer und Generalmajor. 577.

Villot, J., Sécrétaire général des Musées du Louvre. 632.
Volk, Frederick, vorm. amerikanischer Viceconsul. 445. 556.

W.

Wagmüller, Michael, Bildhauer. 578.
Wagner, Hinterbliebene eines verst. Gewerbschullehrers. 301.
Waldenfels, Carl Freiherr von, k. Kämmerer und qu. Appellationsgerichtspräsident. 163.
Walderdorff, Graf Wilderich von, Gutsbesitzer. 137.
Welser, Ludwig Freiherr von, k. Kämmerer und Bezirksamtsassessor. 546.
Wesche, großherzogl. oldenburgischer Ministerial-Assessor. 418.
Wiedemann, Franz Xaver, Kreisirrenanstalts-Verwalter. 320.
Wilmersdörffer, M., k. sächsischer General-Consul. 550.
Wrede Alfred Fürst von, k. Kämmerer und Gutsbesitzer. 495.
— —, Carl Friedrich Fürst von, k. Kämmerer und erblicher Reichsrath. 495.
Wulffen, Friedrich Freiherr von, k. Kämmerer und Oberappellationsgerichtsrath. 495.

Z.

Zettler, Franz Xaver, Hofglasmalereibesitzer. 231.
Zink, Dr. Balduin von, k. Hofrath. 383.
Zintgraf, Carl Theodor, Oberappellationsgerichtsrath. 5.
Zitzlsperger, Kreis-Schulinspector. 250.
Zumbusch, Kaspar, Professor. 637.

C. Orts-Register.

A.

Aibling, Elementarschule. 468.
Altötting I, Forstrevier. 572.
Altötting II, Forstrevier. 572.
Amorbach, Bezirksarztsstelle II. Cl. 236.
Aschaffenburg, Centralforstlehranstalt. 564.
— —, k. höhere weibliche Bildungsanstalt. 625.
Augsburg, k. Filialbank. 576.

B.

Bischofsheim, Kohlenlager. 236.
Bodenstein, gräflich von Walderdorff'sches Familienfideicommiß. 137.
Burghausen, Lateinschule. 469. 470.
Burgwallbach, Gemeinde. 235.

D.

Deggendorf, Kreisirrenanstalt. 302.
— —, Straßen- und Flußbauamt. 559.

E.

Eichstädt, Landbauamt. 792.
Erlangen, Kreisirrenanstalt. 216.
Ettmannsdorf, Kreisrettungsanstalt. 251.

F.

Frankenthal, Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt. 388.
Freising, Schullehrerseminar. 469.
Fürth, französische Consularageutur. 735.

G.

Gößweinstein, vorm. Rentamt. 622.

H.

Hettenbach, Krippenverein. 320.

J.

Ingolstadt, Lateinschule. 469. 470.
Irrsee, Kreisirrenanstalt. 320.

K.

Kaiserslautern, Industrieschule. 387.
— —, Lateinschule. 387.
Kaufbeuern, Krei irrenstalt. 320.
Klingenmünster, Kreisirrenanstalt. 388.

L.

Landau, Lateinschule. 387.
Landsberg, Elementarschule. 468.
Lindau, Lateinschule. 319.
Lintach, freiherrlich von Lochner'sches Familienfideicommiß. 383.

M.

Memmingen, Lehrerinnen-Seminar. 214.
München, Baugewerkschule. 470.
— —, Central-Taubstummeninstitut. 468.
— —, kgl. Hof- und Collegiatstift zum heiligen Cajetan. 565.
— —, Damenstift zur heiligen Anna. 753.

München, k. Filialbank. 576.
— —, vormal. Hauptstempelamt. 791.
— —, bayerische Hypotheken- und Wechselbank. 363.
— —, Industrieschule. 470.
— —, Krieger'sche orthopädische Anstalt. 251.
— , Kriegsministerium 231.
Bayerische Notenbank. 642.
— —. Staatsrath. 12. 669.
—, k. italienisches Viceconsulat. 546.
Viceconsulat der Vereinigten Staaten von Amerika. 445.

N.

Nürnberg, k. Bank 576.
— —, Baugewerkschule. 215.
—, Straßen- und Flußbauamt. 792
— Viceconsulat der Vereinigten Staaten von Amerika. 445.
Nymphenburg, Hofcuratie. 88.

O.

Oettingen, isolirte Lateinschule. 319.

P.

Passau, Landbauamt. 559.
Pottenstein, Rentamt. 622

R.

Regensburg, Mathilden-Kinderspital. 251.
— —, Privataugenheilanstalt. 251.
Rosenheim, Elementarschule. 468.
Rübenhausen, Martinsstift. 215

S.

Schleißheim, Kreisackerbauschule. 470.
Schwand, Marktgemeinde. Anhang 7.
Selbitz, Armenpflege. Anhang 1.
Speyer, Kreishilfscassa. 388.

W.

Weißbach, Kohlenlager. 236
Windsbach, Pfarrwaisenanstalt. 215.
Wolfratshausen. Elementarschule. 468.
Würzburg, Blindeninstitut. 235.
— , Damenstift zur heiligen Anna. 754.
Kreisanstalt für Unheilbare. 235
—, Taubstummeninstitut. 235.